LÜBECK

UNTER

JÜRGEN WULLENWEVER

UND

DIE EUROPÄISCHE POLITIK

VON

GEORG WAITZ.

ERSTER BAND.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1855.

DEN LÜBECKER FREUNDEN

ERNST CURTIUS IN BERLIN
ERNST DEECKE IN LÜBECK
HEINR. THÖL IN GÖTTINGEN

*

Ein glücklicher Zufall übt auch auf wissenschaftliche Arbeiten manchmal seinen Einfluß. Die Entdeckung neuen wichtigen Materials enthält die Aufforderung, in gewissem Sinn die Verpflichtung zur Bekanntmachung, zur Verarbeitung.

Als ich für die Geschichte Schleswig-Holsteins mehrere Norddeutsche Archive durchsuchte, fand ich eine reiche Fülle werthvoller Nachrichten vorzugsweise über die Verhältnisse welche mit dem Kampf zwischen Lübeck und Christian III. über die Dänische Krone in Verbindung stehen. Gleichzeitig veröffentlichte die literarische Gesellschaft des Stiftes Fühnen durch Herrn Paludan-Müller aus den Archiven zu Schwerin Kopenhagen und Stockholm sowie aus einigen andern Sammlungen eine Reihe der interessantesten Actenstücke zur Geschichte der sogenannten Grafenfehde. Ich empfand sehr bald den Reiz dieser in vieler Beziehung so merkwürdigen und bisher nur sehr ungenügend bekannten Zeit eine ausführlichere Darstellung zu widmen als es auf dem beschränkten Raum jener Geschichte der Herzogthümer möglich war. Doch kostete es mir Ueberwindung andere Arbeiten dadurch zu unterbrechen oder länger hinauszuschieben, und ich glaubte eine Zeitlang durch ein paar einzelne Abhandlungen meiner Verpflichtung und dem Interesse der Sache gerecht werden zu können. Aber unerwartet reiche neue Entdeckungen nöthigten diesen Gedanken aufzugeben, und ich entschloß mich zu der Ausarbeitung dieser Monographie, die mich dann länger beschäftigt und eine größere Ausdehnung

erhalten hat als sich voraussehen ließ. Einmal mit dem Gegenstand beschäftigt, konnte ich ihn auch nicht wieder fallen lassen, als ich erfuhr daß Herr Paludan-Müller der Urkundensammlung eine ausführliche Erzählung folgen zu lassen gedenke: das von mir gesammelte Material war zu reich, unser Standpunkt auch zu verschieden, als daß jene Behandlung der Darstellung welche ich beabsichtigte hätte hindernd entgegentreten sollen; ich habe nun den Vortheil gehabt das sehr fleißige und verdienstvolle Buch des Dänischen Gelehrten benutzen, manches aus demselben mir aneignen, anderswo darauf verweisen zu können; und es gereicht mir zum besondern Vergnügen hier gleich zu Anfang auch der mannigfachen Förderung zu gedenken die der Verfasser außerdem meiner Arbeit durch mancherlei Mittheilungen aus seinen Sammlungen hat zu theil werden lassen.

Natürlich habe ich, als der Plan zu dieser Darstellung gefaßt war, es an nichts fehlen lassen was in meinen Kräften stand, um ihr die möglichste Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu geben. Ich bin im Herbst 1852 nach Brüssel gegangen, um das dortige Archiv für meine Zwecke auszubeuten, und habe auf der Reise einiges auch in Brügge Antwerpen und Köln einsehen können. Im Jahr 1854 war ich zum zweiten Mal in Lübeck, und fand hier, während ich früher mein Augenmerk vorzugsweise auf die Beziehungen der Stadt zu Holstein und Dänemark gerichtet hatte, nun auch für die innern Verhältnisse ein unerwartet reiches, noch gänzlich unbenutztes, zum Theil geradezu für verloren gehaltenes Material. Schon vorher waren die Archive zu Schwerin, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Wolfenbüttel, nachträglich ist das zu Lüneburg von mir besucht worden; reicher Mittheilungen theils der Originale zum bequemen Gebrauch daheim theils von Abschriften und Auszügen habe ich mich zu erfreuen gehabt aus Cassel, Weimar, Bremen, Rostock, Danzig und Königsberg, wofür ich

den Herren Archivvorstehern Dr. Landau, Professor Röse, Dr. Gildemeister, Senator Mann, Professor Hirsch und Geheimen Regierungsrath Professor Voigt zum lebhaftesten Dank verpflichtet bin. Einzelne Abschriften aus dem Haager Reichsarchiv hat mir Herr Prof. Wurm mitgetheilt, während ich vergebens bemüht gewesen bin über etwa weiter vorhandene Papiere zur Geschichte dieser Begebenheiten ebendaher Nachricht zu erhalten. Ebenso hat man mir aus Stralsund wie aus Wismar geantwortet, daß die Stadtarchive nichts enthalten was diese Verhältnisse aufklären könnte, was in Stralsund bei der Reichhaltigkeit des Archives in andern Theilen freilich als auffallend erscheint und um so mehr bedauert werden muß da einige Zweifel über die mit den Lübecker Bewegungen zusammenhängenden Veränderungen in der Stadt aus anderen Quellen nicht gehoben werden konnten. Dagegen hat selbst das Göttinger Stadtarchiv einige nicht ganz uninteressante Stücke beigetragen, und auf der hiesigen Bibliothek fand sich in einer wichtigen Sammlung von Actenstücken aus dem Nachlaß des berühmten Belgischen Juristen und Staatsmannes Viglius van Zwichem (Manuscripta Zwichemiana) manches was ich in Brüssel vergebens gesucht hatte. Einige Beiträge aus anderen Norddeutschen Archiven verdanke ich Herrn Prof. Cornelius, der diese gleichzeitig für seine Geschichte der Wiedertäufer untersucht hat. Herr Dr. Pauli hat mir Briefe aus den Sammlungen des Brittischen Museums in London abgeschrieben, in Paris aber sind durch Herrn Legationssekretär Dr. Geffcken und Herrn Dr. Redlich Nachforschungen für mich angestellt worden. Von Reimer Kocks ungedruckter Chronik benutzte ich zwei Handschriften der Lübecker Stadtbibliothek, eine des Herrn Oberappellationsrath Elvers in Cassel, von der Regkmanns das Original der Hamburger Stadtbibliothek, von Rehbein eine Lübecker Handschrift, von Melle Rerum Lubecensium libri tres die auf dem Lübecker Archiv (dieser Theil wird die Registra-

tur genannt). Die Wolfenbütteler und Helmstädter Bibliotheken endlich lieferten mir ein paar freilich gedruckte aber als literarische Seltenheiten ersten Ranges zu betrachtende Schriften aus dieser Zeit. An freundlicher Förderung von vielen Seiten her hat es also diesem Buche nicht gefehlt. Vor allem aber habe ich der lebhaften Theilnahme und eifrigen Unterstützung zu gedenken, die ich fortwährend bei den beiden sich im Amte folgenden Vorstehern des Lübecker Archivs den Herren Doctoren Winckler und Wehrmann, so wie bei meinem Freunde Herrn Professor Deecke gefunden habe, der nicht müde geworden ist durch Rath und Belehrung und Mittheilungen aller Art meiner Arbeit jeden Vorschub zu leisten.

Was so an urkundlichem und handschriftlichem Material zusammengebracht ist macht es möglich die Begebenheiten der acht bis zehn Jahre um die es sich hier handelt in großer Vollständigkeit und Genauigkeit zur Anschauung zu bringen.

In Lübeck finden sich einmal zahlreiche Actenstücke, welche über die innere Bewegung Licht verbreiten, Protokolle über die Verhandlungen von Rath und Bürgerschaft und Briefe verschiedener Art, sodann eine Anzahl wichtiger Urkunden über die Beziehungen zu den nordischen Reichen auf der einen, zu den Niederlanden auf der andern Seite. Dagegen fehlt fast vollständig die Correspondenz mit den verbündeten Städten. Da greift Rostock auf die günstigste Weise ein. Der ganze so lebhafte, mitunter fast tägliche Briefwechsel mit Lübeck Wismar und Stralsund ist hier erhalten, zugleich mit ausführlichen Papieren über die Zusammenkünfte der Wendischen Städte, über die Verhandlungen mit Herzog Albrecht von Meklenburg und anderes, außerdem das wichtige Protokoll des Bürgerausschusses. Dies eine Archiv genügte, um über die Ereignisse dieser Jahre mannigfach neue Aufschlüsse zu geben. Es wird an Reichthum vielleicht nur von dem Schweriner übertroffen, dessen Schätze Lisch und seine Collegen für

die Dänische Sammlung der 'Aktstykker' zugänglich gemacht haben: namentlich die zahlreichen Briefe Wullenwevers an Herzog Albrecht geben diesen Mittheilungen einen ganz besonderen Werth.

Ueber die Theilnahme Graf Christophs von Oldenburg an dem Kampf in Dänemark hat das Archiv des Landes nur einzelne wenige Urkunden bewahrt; diese sind, seitdem ich sie an Ort und Stelle benutzte oder in Abschrift durch Herrn Archivar Dr. Leverkus erhielt, großentheils bereits veröffentlicht worden. Dagegen waren die Handschriften und Urkunden des hierher geschafften alten Lübecker Stiftsarchivs von Wichtigkeit für die kirchlichen Vorgänge in der Stadt und ihre Verhältnisse zum Bischof und Capitel.

Lübeck hatte außerdem wichtige Beziehungen zum Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen. Diese bisher kaum bekannt treten jetzt in ein helles Licht. Als ich, durch einzelne Stücke im Casseler Archiv aufmerksam gemacht, zuerst in Weimar anfragte, hatte man hier keine nähere Kenntnis von der Sache; erst der eifrigen Thätigkeit des Herrn Prof. Röse gelang es die wichtigen Fascikel aufzufinden, die dann über alle zwischen dem Churfürsten und der Stadt gepflogenen Verhandlungen volle Aufklärung gewährten. Anderes betraf die Verhältnisse des Schmalkaldischen Bundes zu beiden streitenden Theilen, die außerdem, namentlich für die nächstvorhergehenden Jahre, aus einigen Actenbänden des Braunschweiger Stadtarchivs weitere Erläuterung erhielten.

Dagegen sind die Archive zu Hannover Cassel und Königsberg besonders wichtig für alles was Christian III, seine Pläne, seine Unternehmungen und Rüstungen betrifft. Mit Ernst von Lüneburg und Philipp von Hessen stand jener in ununterbrochenem Verkehr, gab ihnen Nachricht über alle bedeutenderen Vorgänge, erbat und erhielt ihren Rath und ihre Hülfe während der ganzen Krisis. Auch mit seinem Schwager Albrecht

von Preußen war Christian in enger Verbindung, sein Kanzler Wolfgang von Uttenhoven hat diesem einige sehr interessante Briefe geschrieben.

Diese Archive, dazu die der Stadt Lüneburg, gaben zuerst vollständigen Aufschluß über die oft wiederholten Verhandlungen zur Vermittelung des Streites zwischen Lübeck und seinen Gegnern.

Eine eigenthümliche Stellung nahm Danzig ein, mit Lübeck in der Hanse verbunden, aber der demokratischen Partei in der Stadt feindlich und bemüht ein gutes Einvernehmen mit den Dänen und Holsten aufrecht zu erhalten. Es hatte Gesandte bald bei dem einen, bald bei dem andern, und die ausführlichen Briefe und Berichte welche diese an den Rath daheim richteten, sind voll belehrenden Details über die kriegerischen wie über die allgemein politischen Ereignisse.

Was die Dänischen und Schwedischen Archive darbieten hat Herr Paludan-Müller theils in der Sammlung der 'Aktstykke' theils in seiner Geschichte zugänglich gemacht und hier seiner Seits die meisten Verhältnisse der nordischen Reiche in erschöpfender Vollständigkeit behandelt. Die Beziehungen zu England sind durch Wurm aufgeklärt worden; doch gewährten theils ein paar weitere handschriftliche Briefe, theils die seitdem veröffentlichten Bände der State-papers und einige andere zerstreute Nachrichten eine nicht ganz unerhebliche Ergänzung. Dagegen ist der Versuch, über die Betheiligung von Frankreichs König an der Nordischen Verwickelung aus den Pariser Sammlungen sei es der Bibliothek sei es der Archive nähere Aufklärung zu erhalten, erfolglos geblieben: es hat sich nichts einschlagendes gefunden.

In Brüssel war auch nach den Arbeiten von Altmeyer, Lanz und Ranke noch eine Nachlese zu halten. Namentlich war es von Bedeutung durch vollständige Einsicht von Hopfensteiners Berichten ein sicheres Urtheil zu gewinnen über den

Charakter und Werth seiner Mittheilungen. Von anderem was für die Beziehungen zu den Niederlanden von Wichtigkeit ist habe ich vorher gesprochen; über einige Verhandlungen zwischen ihnen und den Ostseestädten gab auch Bremen schätzbares Material an die Hand. Es ist möglich, daß wie im Haag auch in Wien sich einzelnes findet was die Politik der Habsburger noch weiter erläutert; doch liegt genug zur Beurtheilung derselben vor, und die wenigen Mittheilungen welche Bucholtz aus dem Wiener Staatsarchiv gebracht hat, zeigen allerdings, daß dies, wie wohl fast jedes größere Deutsche Archiv — nur in Berlin habe ich ganz vergebens nachgefragt —, einzelnes bewahrt was auf diese Ereignisse Bezug hat, lassen aber zugleich schließen daß doch nicht eben wesentlich neues sich darunter finden werde.

Eher dürften sich in einem der Bairischen Archive noch die Papiere des Pfalzgrafen Friedrich erwarten lassen. Da aber auch seine Stellung und Thätigkeit klar genug vorliegt, würde es nur insofern von Wichtigkeit sein, als sich daraus weiteres über die von Wullenwever zuletzt angeknüpfte Verbindung mit Friedrich und seinen Anhängern ergäbe. Bisher haben die Mittheilungen aus dem Schweriner Archiv auch hierfür die größte Bedeutung.

Wullenwevers Katastrophe und persönliches Schicksal hat vielfach neue Aufklärung gewonnen. In Wolfenbüttel freilich war nur ganz wenig zu finden, und in Stade, wo das Bremische Stiftsarchiv bewahrt wird, ist nach den mir gewordenen Mittheilungen ebenso wenig wie in Hannover die Correspondenz des Erzbischofs Christoph erhalten. Dagegen sind die Proceßacten aus dem Lübecker und Kopenhagener Archiv vervollständigt worden; und neben dem von Ranke bekannt gemachten Verhör fand sich noch anderes von bedeutendem Werth, namentlich ein längerer ganz eigenhändiger Brief Wullenwevers an Herzog Heinrich von Braunschweig zur Rechtfertigung

seines Verfahrens: vielleicht das interessanteste unter allen den Actenstücken die hier zum ersten Mal veröffentlicht werden.

Es sind mehrere tausende von einzelnen Briefen und Berichten die mir für diese Arbeit durch die Hand gegangen sind. Hätte man sie in der Weise drucken lassen wollen, wie es in andern schätzenswerthen Quellenwerken zur Geschichte des 16ten Jahrhunderts neuerdings geschehen ist, so hätten sie leicht eine ganze Reihe von Bänden gefüllt. Ich konnte an ein solches Unternehmen nicht denken, aber auf der andern Seite mich auch nicht begnügen kurz die Resultate der ungedruckten Quellen in die Erzählung aufzunehmen. Darum ist der Mittelweg eingeschlagen, der zusammenhängenden möglichst gleichmässig gehaltenen auf gedruckte und ungedruckte Quellen zugleich Rücksicht nehmenden Darstellung in einer Anzahl von Anmerkungen, wie kritische Ausführungen und Erläuterungen, so auch längere Auszüge aus den wichtigeren Actenstücken beizugeben und diesen diejenigen Urkunden und Briefe einzufügen die aus einem oder dem andern Grunde eine vollständige Mittheilung zu erfordern schienen. Von schon gedruckten Sachen habe ich nur ganz einzelnes aufgenommen was sich unmittelbar auf die Person Wullenwevers bezieht; namentlich die Nachrichten über seinen Proceß und seine letzten Lebenstage, schien mir der Mühe werth, einmal vollständig zusammenzustellen.

In der Geschichte habe ich die besonderen Angelegenheiten der nordischen Reiche und ebenso alle Kriegshändel kürzer behandelt; dagegen in voller Ausführlichkeit sowohl was sich auf die innern Verhältnisse Lübecks bezog wie das mannigfach bunte Getriebe der auswärtigen Politik.

Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob eine so ausführliche in alle Einzelheiten eingehende Darstellung dieser Ereignisse überall gerechtfertigt war. Es unterliegt wohl keinem Zweifel daß die ganze Geschichte in solchem Detail nicht

behandelt werden darf, wenn wir nicht Gefahr laufen sollen uns ganz in Einzelheiten zu verlieren; aber ebenso wenig, glaube ich, daß es Theile giebt, in denen die größte Vollständigkeit gerechtfertigt, in gewissem Sinne geboten ist. Und zu diesen trage ich kein Bedenken die Bewegung zu rechnen welche sich an Wullenwevers Namen knüpft, die zuerst Lübeck, dann von Lübeck aus das nördliche Deutschland und die benachbarten Skandinavischen Reiche ergriff, und am Ende auch auf einen großen Theil des übrigen Europa eine nicht unerhebliche Einwirkung hatte. Es sind Fragen von großer allgemeiner Bedeutung um die es sich hier handelt; verschiedene Interessen und Bestrebungen sind in und durch einander geflochten; eine Reihe bedeutender oder doch aus einem oder dem andern Grunde anziehender Persönlichkeiten tritt handelnd auf. Die Ereignisse haben ein wahrhaft historisches und zugleich ein dramatisches Interesse, und dieses wächst je weiter man in die Einzelheiten eingeht. Erst da erscheinen die Dinge in rechtem Licht und Leben, treten die Charaktere bestimmter heraus; und erst so darf man hoffen der Wahrheit wenigstens nahe zu kommen.

Der Auffassung welche sich in neuerer Zeit zu Gunsten des Bürgermeisters Wullenwever geltend gemacht, welche in ihm zugleich einen Helden und Märtyrer gesehen hat, ist diese in die Verhältnisse näher eingehende Forschung nicht günstig gewesen. Ich lasse die Thatsachen sprechen: wer sie anders auslegen oder umdeuten will, dem ist es schwerlich zu wehren. Aber das glaube ich wird jeder eingestehen, daß die Ereignisse gewaltiger waren als alle Pläne des einzelnen, und daß sich in diesen Jahren eine Umwandelung vollzog, die auch ein mächtigerer Wille, eine stärkere Kraft als die jenes Mannes nicht hätte aufhalten können.

Es ist der Kampf des Deutschen Lübeck, des Hauptes der Hanse, um die Herrschaft auf der Ostsee gegen die Ne-

benbuhler in den westlichen Staaten Europas und gegen die selbständig sich emporhebenden Reiche des Nordens, welcher in einem Augenblick gekämpft werden mußte, da die Reformation zu einer Umgestaltung aller Verhältnisse auch des politischen und socialen Lebens hier im Norden führte.

Die Verwickelung dieser Dinge, die Katastrophe, welche die einzelne Persönlichkeit und ein ganzes Gemeinwesen betraf, der Zusammenhang mit den allgemeinen Fragen der Europäischen Politik sind der Gegenstand dieser Darstellung: eben sie schienen mir der Mühe werth welche auf diese Ausarbeitung verwandt werden mußte.

Wenn aber die Beschäftigung mit der Geschichte meines Geburtslandes zu diesem Werk den nächsten Anlaß gab, so hat es mich gefreut durch dasselbe in nähere Beziehungen zu einer Stadt gebracht zu sein, die mir stets das lebhafteste Interesse eingeflößt, mich bei wiederholtem Aufenthalt immer aufs neue durch die Erinnerungen einer stolzen Vergangenheit wie durch die Tüchtigkeit ihrer gegenwärtigen Bewohner lebhaft angezogen und mir auch in der Ferne in mehreren ihrer Angehörigen werthe Freunde geschenkt hat. Mögen zunächst ihnen diese Blätter aus der reichen Geschichte ihrer Heimat willkommen sein!

Göttingen, 16. Mai 1855.

G. Waitz.

Verzeichnis der wiederholt angeführten Bücher.

Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid. Udgivne af Fyens Stifts literære Selskab ved Dr. C. Paludan-Müller. Förste og anden Samling. Odense 1852. 53. 4.

Allen, de rebus Christiani secundi . . . regis exsulis commentatio. Pars 1. Hafniae 1844. 8.

Allen, Breve og Aktstykker til Oplysning af Christiern II. og Frederik I. Historie. Bd. 1. Kjöbenhavn 1854. 8.

v. Alten, Graf Christoff von Oldenburg und die Grafenfehde. Hamburg 1853. 8.

Altmeyer, Histoire des relations commerciales et diplomatiques des Pays-Bas avec le nord de l'Europe. Bruxelles 1840. 8.

Altmeyer, Des causes de la décadence du comptoir hanseatique de Bruges. Bruxelles 1843. 8.

Altmeyer, Der Kampf demokratischer und aristokratischer Principien zu Anfangdes 16. Jahrh. Dargestellt in 3 Monographien. Aus dem Franz. Lübeck 1843. 8.

Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig Holstein Lauenburg. Bd. 5. Altona 1843. 8.

Barthold, Jürgen Wullenwever von Lübeck oder die Bürgermeisterfehde, in Raumers historischem Taschenbuch Jahrgang 6. Leipzig 1853. 12.

Barthold, Geschichte der Hansa. Theil 3. Leipzig 1854. 8.

Becker, Umständliche Geschichte der . . . . Stadt Lübeck. Bd. 2. Lübeck 1784. 4.

Behrmann, Christian den Andens Fængsels- og Befrielses-Historie efter Documenter udarbeited. Kjöbenhavn 1823. 8.

Beninga, Volledige chronyk van Oostfrieslant . . . in druk uytgegeven door E. F. Harkenroht. Emden 1723. 4.

Berckmanns Stralsundische Chronik . . . . herausgegeben von D. G. Th. F. Mohnike und D. E. H. Zober. Stralsund 1833. 8.

Bonnus, Chronica der vörnemelikesten Geschichte und handel der keyserliken Stadt Lübeck. Gedrücket tho Magdeborch (1559). 12.

Bucholz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten. Bd. 7. und 9. (Urkundenband). Wien 1836. 1838. 8.

Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europas im sechzehnten Jahrhunderte. Rostock 1843. 8.

Chytraei Saxonia ab a. Christi 1500 usque ad 1599. Lipsiae 1599. fol.

Cornelius, Berichte der Augenzeugen über das Münstersche Wiedertäuferreich. (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster Bd. 2). Münster 1853. 8.

Cragius, Annalium libri VI quibus res Danicae ab excessu r. Friderici I. ac deinde a. . . . Christiano III. gestae . . . enarrantur. Hafniae 1737. fol.

Dalin, Svea Rikes Historia. Tredie Delen Första Bandet. Stockholm 1760 och 61. 4.

Deecke, Lübische Geschichten und Sagen. Lübeck 1852. 12.

Eckdahl, Christiern IIs Arkiv. I. Handlingar rörande Severin Norby utgifna af A. J. Ekdahl. 4 Afdel. Stockholm 1835—1842. 8.

Falck, Sammlungen zur nähern Kunde des Vaterlandes. Bd. 3. Altona 1825. 8. (Vollständiges Repertorium von allen denen im gemeinen Gewölbe zu Gottorf befindlichen Original-Documenten und Acten).

van der Goes, Holland onder de regering van Keizer Karel den viifden. Deel 1. Amsterdam 1791. 8. (mit dem Zusatz: naar de authentieke uitgaave letterlijk gevolgd; die Seiten dieser, wo das Buch den ursprünglichen Titel 'Register' führt sind am Rande angegeben und hier wegen der Uebereinstimmung mit andern Citaten angeführt worden).

Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs. 3 Bände. Königsberg 1790 ff. 8.

Grautoff, Die Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache. 2 Theile. Hamburg 1829. 8.

Grautoff, Historische Schriften. 3 Bände. Lübeck 1836. 8.

Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg. Bd. 2. Oldenburg 1795. 8.

Hamburgische Chroniken herausgegeben von J. M. Lappenberg. Heft 1. Hamburg 1852. 8.

Hamelmann, Oldenburgisch Chronicon. Anno 1599. fol.

Handelmann, Die letzten Zeiten hansischer Uebermacht im Skandinavischen Norden. Kiel 1853. 8.

Hortleder, Handlungen und Außschreiben von den Ursachen des teutschen Kriegs. Vol. 1. Gota 1645. fol.

Hübertz, Urkunden zur Geschichte der Insel Bornholm. Kopenhagen 1852. 8.

Hvitfeld, Danmarckis Rigis krönicke. Kjöbenhaffn 1652. fol.

Jahrbücher des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrgang 10. 11. 16. Schwerin 1845. 1846. 1851. 8.

Kalkar, Aktstykker henhörende til Danmarks Historie i Reformationstiden. Odense 1845. 4.

Kantzows Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart, herausg. durch W. Böhmer. Stettin 1835. 8.

Kirchring und Müller, Compendium chronicae Lubecensis oder Auszug und Historischer Kern Lübischer Chroniken. Anno 1678. Hamburg. 8.

Krag og Stephanus, K. Christian den tredie . . . . oversat af Latinen. Bd. 1. 2. Kjöbenhavn 1776. 1778. 4.

Lanz, Correspondenz des Kaisers Karl V. Bd. 1. 2. Leipzig 1844. 45. 8.

Lanz, Staatspapiere zur Geschichte des K. Karl V. Stuttgart 1845. 8.

Lappenberg, Joachim Wullenwever; und: Actenstücke über die Verhandlungen König Heinrich VIII. mit Lübeck und Hamburg, in Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 3. Hamburg 1851. 8.

Lauze, Leben und Thaten . . . Philippi Magnanimi Landgraffen zu Hessen. Kassel 1841. 8. (Zeitschrift des Vereins für Hess. Geschichte 2tes Supplement).

Leodius, Annalium de vita et rebus gestis . . . Friderici II. electoris Palatini. Francofurti 1624. 4.

Lübsche Blätter. Lübeck 1827. 4.

Lüntzel, Schloß Steinbrück und Jürgen Wullenweber. (Hildesheim) 1849. 8.

Danske Magazin udgivet af det kongelige Danske Selskab for det Nordiske Historie og Sprog Forbedring. Bd. 4. Kjöbenhavn 1750. 4.

Nye Danske Magazin . . . Bd. 5. 6. ebend. 1827. 36. 4.

Danske Magazin. Tredie Række. Bd. 4. 5, Heft 1. ebend. 1854. 4.

Melle, Gründliche Nachricht von der . . . Stadt Lübeck. 2. Aufl. Lübeck 1742. 8.

Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit. Cassel 1836. 8.

Nordalbingische Studien. Neues Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte Bd. 6. Kiel 1854. 8.

Paludan-Müller, Grevens Feide skildret efter trykte og utrykte Kilder. 2 Deele. Kjöbenhavn 1853. 54. 8.

Papiers d'état du cardinal de Granvelle — publiés sous la direction de M. Ch. Weiss. Vol. 2. Paris 1841. 4.

Petersen: Ausführliche Geschichte der Lübeckischen Kirchen-Reformation in den Jahren 1529 bis 1531, herausgegeben von F. Petersen. Lübeck 1830. 8.

Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 5 Bände. 3. Ausgabe. Berlin 1852. Bd. 6. Berlin 1847. 8.

Regesta diplomatica historiae Danicae. Tomus 1. Havniae 1847. 4.

Regkmann, Lübeckische Chronik. 1619. fol.

Rommel, Philipp der Großmüthige. 3 Bände. Gießen 1830. 8.

B. Sastrowen Herkommen Geburt und Lauff seines gantzen Lebens, herausgegeben von Mohnike. 3 Theile. Greifswald 1823. 24. 8.

v. Schlözer, Verfall und Untergang der Hanse und des deutschen Ordens in den Ostseelanden. Berlin 1853. 8.

Schröder, Kirchenhistorie des evangelischen Mecklenburgs. 2 Theile. Rostock 1788. 4.

Sleidani commentariorum de statu religionis et reipublicae Carolo V. caesare libri 26. Argentorati excudebat Th. Richelius (s. a.)

Slichtenhorst, XIV boek van de Geldersse geschiedenissen. T'Arnhem 1654. fol.

Starckens Lübeckische Kirchen-Historie. Band 1. Hamburg 1724. 4.

State-papers published under the authority of his majestys commission. Vol. 7. (London) 1849. 4.

Stumpf, Baierns politische Geschichte. Bd. 1, Abth. 1. München 1816. 8.

Tegel, her Gustaffs . . . . Historia . . . beskrefenn af Erich Jörensson. Stockholm 1622. fol.

Thraziger, Hamburgische Chronik, bei Westphalen Vol. II., S. 1259 ff.

Velius, chroniick van Hoorn. 1648. 4.

(Wagenaar), Vaderlandsche historie vervattende de geschiedenissen der nu vereenigde Nederlanden. Deel 4. 5. Amsterdam 1752. 8.

Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte. Bd. 2. Göttingen 1853. 8.

Waitz, Jürgen Wullenwever. 2 Artikel in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur 1851. 1852. 8.

Werdenhagen, de rebus publicis Hanseaticis tractatus. Francofurti apud M. Merianum (1641). fol.

Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum. Tomus 2. 4. Lipsiae 1740. fol.

Willebrandt, Hansische Chronik. Lübeck 1748. fol.

Wurm, Eine deutsche Colonie und deren Abfall, in Schmidt, Allgemeine Zeitschrift für Geschichte Bd. 5. 6. Berlin 1846. 8.

Wurm, Die politischen Beziehungen Heinrich VIII. zu Marcus Meyer und Jürgen Wullenwever. Hamburg 1852. 4.

Da es vielleicht für einige von Interesse sein möchte eine Uebersicht über die mehrfachen in neuerer Zeit erschienenen populären oder belletristischen Behandlungen des Gegenstandes zu erhalten, füge ich hier eine chronologisch geordnete Zusammenstellung bei, die Herr Dr. Handelmann in Kiel mir mitgetheilt hat.

1. Zwei novellistische Aufsätze über Wullenwever und Meyer in den Lübischen Blättern 1827 (versuchen vor Barthold eine Apologie der beiden Männer).
2. 'Jürgen Wullenweber und Marcus Meyer'. Historische Erzählung von L. Wolf. (In 'Wintergrün. Taschenbuch auf das Jahr 1837 von Georg Lotz'. Hamburg).
3. 'Die Grafenfehde'. Von H. Biernatzki, Advocat in Altona. (Im 'Volksbuch auf das Jahr 1845 für Schleswig, Holstein u. Lauenburg').
4. 'Hanseatische Charaktere. I. Jürgen Wullenweber (Wullenweffer)'. Von Heinrich Asmus. (Im 'Wandsbecker Boten. Norddeutsches Volksbuch' 1847. Hamburg).
5. Von ebendemselben ist, Ausgang 1854, eine neue Reihenfolge 'hanseatischer Charaktere' in Gustav Kühnes 'Europa' mit 'Marcus Meyer' eröffnet.
6. 'Jürgen Wullenweber'. Trauerspiel in 5 Akten v. Karl Gutzkow.
7. 'Der Grafenkrieg'. Ein historischer Roman aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vom Verfasser des 'Niels Iuul', 'Peter Tordinskjold' u. s. w. Aus dem Schwedischen.
8. 'Die Rebellen von Lübeck'. Historischer Seeroman von Adolf Banner. 2 Bde. Dessau 1854.

I n h a l t.

Erstes Buch.

Die Verwickelung.

Seite

I. Die Verhältnisse auf der Ostsee und zum Skandinavischen Norden. 3—35.

Das Becken der Ostsee als Schauplatz eines selbständigen historischen Lebens 3. 4. Deutsche Herrschaft 4. Lübecks Stellung 5 ff. Verkehr mit dem Westen 6. Verbindung der westlichen und östlichen Städte in der Hanse 7. Einfluß auf den Norden 7. 8. Opposition der nordischen Reiche 8. 9. Trennung der Holländer von der Hanse 9 — 11. Andere Beschränkungen derselben 11. Lübecks Verhältnisse zu Dänemark und Schleswig-Holstein in der Zeit der ersten Oldenburger 12 — 14. Bemühungen zur Auflösung der nordischen Union 14 ff. Krieg mit K. Hans 15. Verbindung des Königs mit den Holländern 16. Friede mit Hans 16. 17. Stillstand mit den Holländern 17. 18. K. Christian II. 19. K. Karl V. in den Niederlanden 20. Verbindung Lübecks mit K. Friedrich I. 21. Vertreibung Christian II. 22. Verhalten gegen die Holländer 23. Privilegien in Schweden 24. Dänen und Niederländer 24. 25. Unterhandlungen für Christian II. 26 ff. Vertrag der 'Niederländer' mit Dänemark und den Städten 27, mit Schweden 30. Spannung Lübecks mit K. Gustav und Friedrich I. 31—33. Concurrenz der Holländer 34. Unbefriedigte Lage der Dinge 35.

II. Die Reformation. 36—67.

Die Reformation in ihrem Einfluß auf die politischen Verhältnisse 36. Verbreitung in Norddeutschland und Dänemark 37. Anfänge in Lübeck 38 ff. Brief Amsdorfs 39. Verfolgung der 'Martinianer' 40—42. Verbreitung der evangelischen Lehre 42. Niedersetzung eines Bürgerausschußes 43—45. Bemühungen desselben für evan-

Seite

gelische Prediger 45—47. Versammlung der Gemeinde 48—50. Berufung Walhofs und Wilmsens 50. Streitigkeiten der Evangelischen und Katholischen 51. Neue Siege der Gemeinde 52. Ausschuß der 64 Bürger 53. Fortgang der Bewegung 54 ff. Letzte Processionen 56. Auflauf 57. Abstellung des katholischen Gottesdienstes 58. Beschlagnahme des Kirchensilbers 59. Einsetzung von Kirchgeschwornen 60. Der Augsburger Reichstag und die kaiserlichen Mandate 60. 61. Bugenhagens Kirchenordnung 61. 62. Bonnus Superintendent 62. Verhältnisse zum Bisthum 63. Einfluß der Reformation auf die Stellung der Stadt 64. Erhebung der Gemeinde 65. Die Geistlichkeit gegen politische Unruhen 66. Anlaß zu solchen 67.

III. Die Veränderung der Verfassung. Wullenwevers Emporkommen. 68—109.

Die alte Verfassung 68 ff. Ordnung des Rathes 69. Patricier 70. Bürgerschaftliche Collegien (Natien und Aemter) 70. Gemeindeversammlung 71. — Mitglieder des Rathes im J. 1529. 72. 73. Der Ausschuß der 64 Bürger 73. 74. — Jürgen Wullenwever 75—78. — Politische Thätigkeit des Ausschusses 78 ff. Schwäche des Rathes 79. Die Bürgermeister Plönnies und Brömse 79. 80. Forderung der Rechnungsablage 81. Aufregung infolge der kaiserlichen Mandate 81. 82. Beginn der politischen Revolution 83. Neuer Ausschuß von 100 Bürgern 84. 85. Fortdauer der Gährung 85. 86. Wortführer der 64er 87. Wullenwevers Einfluß 88. Handgelöbnis zwischen Rath und Bürgern 89. Entfernung der beiden Bürgermeister 91. Neue Unruhen 92—94. Die Veränderung des Rathes 95—97. Neue Wahlen 98. 99. Einsprache der beiden Bürgermeister 100. Antwort der Ausschüße 101. Neue Wahlen von Rathmannen und Bürgermeistern 102. 103. Uebergang der Kämmerei auf die Bürger 104. Feindseligkeiten gegen die patricischen Genossenschaften 104. Verhältnisse zum Domcapitel 105. Vertrag über die Besitzungen desselben 106. 107. Bischöfliche Güter 108. Einfluß der Veränderung auf die auswärtigen Verhältnisse 108. 109.

IV. Die Holländisch-Dänischen Angelegenheiten. 110—189.

Verbindung der Katholiken mit dem Kaiser 110. 111. Der Beitritt Lübecks zum Schmalkaldischen Bund 111. 112. Spannung mit K. Karl V. 112. Verhandlung mit den Niederländern in Bremen 113. 114. Hopfensteiner in Lübeck 115. Gesandtschaft Prantners wegen Vermittelung mit Christian II. 116—118. — Rü-

Seite

stungen Christian II. 118 — 120. Sein Verhalten zu Katholiken und Protestanten 120. 121. Abfahrt nach dem Norden 121. — Verhältnisse Lübecks und K. Friedrich I. 122. Verbindung gegen Christian II. 123. Verhandlungen mit den Wendischen Städten 124 — 126. (Brief von Wullenwever 125). Abfahrt der Lübecker Schiffe 126. Verhandlungen in Kopenhagen und Gottorp 127. Versammlung in Neumünster 128. — Maßregeln gegen die Holländer 129 — 132. Verhandlung mit den Wendischen Städten 132 — 134. Erste Kopenhagener Versammlung 134 ff. Lübecker Forderungen wegen der Stapelgüter 138 ff. Kopenhagener Vertrag 141—143. Aufschub des Vollzuges 144. Krieg gegen Christian II. 146. — Andere Verbündete Friedrich I. 146 ff. Landg. Philipp von Hessen und H. Ernst von Lüneburg 148. Verbindung mit den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes 149. 150. Verhalten derselben 150. 151. Einfluß auf Lübeck 152. Nürnberger Religionsfrieden 153. Mandat des Kammergerichts gegen Lübeck 153. — Zweite Kopenhagener Versammlung 154 ff. Die Holländer 154—158. Die Lübecker 158. 159. Verhandlung mit den Holländern 160—162. Vertrag mit denselben 162—164. Verhandlung wegen des (Kopenhagener) Vertrags zwischen Friedrich I. und den Lübeckern 164—167. Bund Friedrich I. und H. Albrecht von Preußen 167. Verhalten Rigas Danzigs und der Wendischen Städte 168. — Besiegung und Unterwerfung Christian II. in Norwegen 169 — 174. Verhandlung in Kopenhagen über seine Behandlung 174—179. Christian II. Gefangenschaftin Sonderburg 180—183. — Neue Verhandlung über die Holländische Sache 184. Forderungen in den Niederlanden 185. Neuer Aufschub in Vollzug des Kopenhagener Vertrags 186 ff. Beschluß Lübecks zum Kriege mit den Holländern 189. Friedrich I. Tod 189.

V. Die Krisis in der Stadt und in Dänemark. 190—248.

Fremde in Lübeck 190 ff. O. Pack 191. J. Oldendorp 192—195. M. Meyer 196. Einfluß auf Wullenwever 197. Neue Wahlen in den Rath 198. Wullenwever Bürgermeister 199. Verwendung des Kirchensilbers zum Holländischen Krieg 200. — Friedrich I. 200. Einfluß des Adels 201. Nachfolge in den Herzogthümern und Dänemark 202, in Norwegen 203. Persönlichkeit Christian III. 204. Seine Räthe 205 ff. W. von Uttenhoven 205. 206. J. Rantzau 206. 207. M. Rantzau 207. Brief Christian III. an Landgr. Philipp von Hessen 208. Feindschaft des Schleswig-Holsteinschen Adels gegen Lübeck 209. Streit um die geistlichen Güter 210. Verbindung Christian III. mit den Niederlanden 212

Seite

214. Beschluß des Dänischen Reichsraths über die Königswahl 215. Union mit Schleswig-Holstein 215. Die Lübecker und Holsten in Kopenhagen 216. Wullenwevers Abweisung 218. 219. Antrag der Dänischen Krone an Christian III. 219. Ablehnung 221. — Lübecks Stellung zu Schweden 221, den Wendischen Städten 222, Danzig 223. Der Krieg gegen die Holländer 223. 224. Genter Vertrag der Niederlande mit Dänemark und Christian III. 226—228. Versprechungen des Burgundischen Hofs wegen der Nachfolge in Dänemark 229—231. Einleitung zu Unterhandlungen zwischen den Niederländern und Lübeckern 231. 232. Hamburger Versammlung 233 ff. Wullenwevers Verhalten 237. 238. Gährung in der Stadt 238. Rückkehr Wullenwevers nach Lübeck 239. Bewegung gegen ihn 240. Unterdrückung derselben 241. 242. Stillstand mit den Holländern 242—245. Ausscheiden der alten Rathsmitglieder 245. Widerspruch des Bonnus 247. Wullenwevers Sieg 248.

Anmerkungen und Urkunden.

1. Beschlüsse der Hanse gegen die Holländer — 251. 252.
2. Verbindung der Holländer und Dänen — 252. 253.
3. Verhandlungen der Wendischen Städte mit den Holländern — 253—255.
4. Den Niederländern die Fahrt durch den Sund verboten — 255.
5. Vertrag Dänemarks und Lübecks mit den Niederlanden — 256—259.
6. Verhandlungen zu Segeberg und Lübeck — 259. 260.
7. Verträge K. Gustavs von Schweden mit den Niederlanden — 260—266.
8. Anfänge der Reformation in Lübeck — 266—269.
9. A. Wilmsens Vertreibung und Rückberufung — 269. 270.
10. Berufung katholischer Prediger durchs Domcapitel zu Lübeck — 270. 271.
11. Ueber die Besteuerung der Lübecker Geistlichkeit durch die Stadt — 271.
12. Verhandlung des Ausschusses mit dem Rath — 271—275.
13. Aufzeichnungen über Versammlungen der Bürgerschaft — 276. 277.
14. Fortgang der Reformation — 277. 278.
15. Augsburger Reichstag — 278. 279.
16. Verhältnisse des Domcapitels und Bischofs — 279—281.
17. Zur Verfassung der Stadt — 281—283.
18. Nicolaus Brömse und andere Mitglieder des Raths — 283—285.
19. Ausschuß der 64 Bürger — 285. 286.
20. Jürgen Wullenwever — 286—288.
21. Verschreibung des Raths gegen den Ausschuß der 64 Bürger — 288. 289.
22. Beschlüsse der Gemeinde (1530) — 289—292.

		Seite
23.	Beschlüsse der Gemeinde (1531)	292—294.
24.	Zur Geschichte der innern Bewegung	294. 295.
25.	Die Veränderung des Rathes	295—299.
26.	Briefe und Erlasse von Brömse und Plönnies	299—301.
27.	Uebergang der Kämmerei auf den Ausschuß	301. 302.
28.	Verhandlungen des Capitels mit der Stadt	302. 303.
29.	K. Ferdinands Schreiben an Lübeck	303.
30.	Verhandlungen mit den Holländern	303—307.
31.	Verhandlungen mit Wolfgang Prantner	307—311.
32.	K. Christian II. Zug nach dem Norden	311. 312.
33.	Schreiben der 64er zu Lübeck an die Quartiermeister und Gemeinde zu Rostock	312. 313.
34.	Versammlung zu Neumünster	313—316.
35.	Lübecks Verbot an seine Seeleute in Holländische Dienste zu treten	316.
36.	Friedrich I. an die Holländischen Gesandten	316. 317.
37.	Forderungen der Lübecker wegen der Fahrt von Stapelgütern durch den Sund	317. 318.
38.	Vertrag K. Friedrich I. und des Dänischen Reichsraths mit Lübeck	318—322.
39.	Verbindung K. Friedrich I. mit den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg	322—326.
40.	Verbindung K. Friedrich I. mit den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes	326—331.
41.	Kammergerichts-Mandat	331.
42.	Instruction der Lübecker für die zweite Kopenhagener Zusammenkunft	331. 332.
43.	Verhandlung zu Kopenhagen mit den Holländern	332—342.
44.	Verhandlung der zweiten Kopenhagener Versammlung über den Bund gegen die Holländer	342—349.
45.	Verbindung K. Friedrich I. mit H. Albrecht von Preußen	349—353.
46.	Verhandlungen mit K. Christian II. in Norwegen	353—355.
47.	Verhandlungen zu Kopenhagen über K. Christian II. Behandlung	355—365
48.	Neue Verhandlungen über die Holländische Sache in Kopenhagen	365—367.
49.	Verhandlungen in den Niederlanden	367. 368.
50.	Gesandtschaft nach Dänemark	368. 369.
51.	Oldendorps Politik	369—372.
52.	Marcus Meyer	372. 373.
53.	Ergänzung des Raths im J. 1533	373—375.
54.	Der Dänische Reichsrath an K. Friedrich I. über die Nachfolge	375.

		Seite
55.	Christian III.	375—378.
56.	H. Christian III. Schreiben an Landgr. Philipp von Hessen	378—381.
57.	Streit der Lübecker und Holsten über die geistlichen Güter	381—383.
58.	Christian III. und K. Karl V.	383. 384.
59.	Wullenwevers Sendung nach Kopenhagen	384—386.
60.	Briefe von Uttenhoven und Rantzau	386. 387.
61.	Ueber die Anträge Wullenwevers an H. Christian III.	387. 388.
62.	Verhältnis der Wendischen Städte und Danzigs zu Lübeck	388—391.
63.	Verhandlungen zu Hamburg	391—402.
64.	Vorgänge in Hamburg und Lübeck	402—407.
65.	Ueber die Ratification des Hamburger Stillstandes	407. 408.
66.	Ueber das Ausscheiden von Mitgliedern des Raths	408. 409.
67.	Ueber die Chronik Reimer Kocks und den von Petersen herausgegebenen Bericht über die Kirchenreformation	409—423.
	Nachtrag zu Anmerkung 20.	423. 424.
	Berichtigungen	424.

Chronologisches Verzeichnis der mitgetheilten Urkunden und Briefe.

Seite

Vertrag zwischen den Niederlanden auf der einen, den Reichen und Fürstenthümern Friedrich I, Lübeck, den Wendischen und Preußischen Städten auf der andern Seite, über freien Handel und Verkehr, aus dem J. 1524, ratificiert von Karl V. Mecheln 1525, Mai 10, von Friedrich I. 1526, Januar 10. 257.

K. Karl V. Bestätigung der zu Lübeck zwischen seinen Gesandten und denen des K. Gustav von Schweden abgeschlossenen Vertrags, 1526, Septemb. 19. 261.

K. Gustavs Bestätigung eines weiteren zu Bremen mit den Niederlanden abgeschlossenen Vertrags, 1527, April 18. 264.

Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses der 64 Bürger 286.

Verhandlung des Ausschusses der 64 Bürger mit dem Rath, 1529, Nov. 17. 273.

Instruction für die Sendung an Andreas Wilmsen (1529 Ende) 269.

Aufzeichnungen über Versammlungen der Bürgerschaft, 1530, März 8. 9. 276.

Jürgen Velth(eims) Fehdebrief an Lübeck, 1530, Juni 1. 288.

Verschreibung des Raths gegen den Ausschuß der 64 Bürger (1530, Juni 10) 288.

Antwortschreiben des Bischofs von Lübeck an das Capitel, 1530, Juni 15. 279.

Erklärung der Kirchgeschwornen über Annahme und Führung des Amts, 1530, Juli 25. 277.

Beschlüsse der Gemeinde, 1530, October 13. 289.

Beschlüsse der Gemeinde, 1531, Januar 7. 292.

Lübecks Verbot von Schmähreden 295.

K. Friedrich I. Vertrag mit H. Ernst von Braunschweig-Lüneburg, 1531, Mai 25. 324.

Schreiben der 64er zu Lübeck an die Quartiermeister und Gemeinde zu Rostock, 1531, Decemb. 11. 312.

K. Friedrich I. Vertrag mit den Fürsten und Grafen des Schmalkaldischen Bundes, 1532, Januar 22. 327.

Lübecks Verbot an seine Seeleute in Holländische Dienste zu treten (1532, März) 316.

K. Friedrich I. und des Dänischen Reichsraths Vertrag mit Lübeck über das Verfahren gegen die Holländer, die Behandlung von Stapelgütern im Sund und einen 10jährigen Bund gegen K. Christian II, 1532, Mai 2. 318.

Der Rathmannen von Lübeck und Wismar Vollmacht und Sicherheitsbrief für Thomas Kaske von Rostock zur Theilnahme an der Unterhandlung mit K. Christian II, 1532, Juli 3. 354.

Bischof Knuds und Magnus Gyldenstjerns Sicherheitsbrief an Thomas Kaske von Rostock wegen seiner Theilnahme an der Unterhandlung mit K. Christian II, 1532, Juli 3. 355.

Seite

Friedensvertrag zwischen den Niederlanden auf einen, Dänemark Schweden und den Wendischen Städten auf der andern Seite, Kopenhagen, 1532, Juli 9. 340.
K. Friedrich I. Bündnis mit H. Albrecht von Preußen, 1532, Juli 21. 350.
Verhandlungen zu Kopenhagen über K. Christian II. Behandlung, 1532, Juli 20 — August 3. 356.
H. Christian III. Schreiben an Landgr. Philipp von Hessen, 1533, Mai 9. 378.
W. von Uttenhovens Brief an einen Dänischen Reichsrath, 1533, Juni 4. 386.
J. von Rantzaus Brief an einen Dänischen Reichsrath, 1533, Juni 9. 386.
J. Fürstenbergs aus Danzig Brief an den Rath 1533, Juni 23. 391.
Der Lübecker Erklärung über die Friedensvorschläge in Hamburg, 1534, März. 395.
J. von Werden und Herm. Bremens aus Danzig Brief, Hamburg, März 12. 403.
Der Bremer Gesandten Bericht über die Vorgänge zu Hamburg und Lübeck, 1534, März 402.
Publicandum wegen der infolge der letzten Unruhen aus Lübeck entwichenen Bürger (1534, März) 405.

Erstes Buch.

Die Verwickelung.

I.

Die Verhältnisse auf der Ostsee und zum Skandinavischen Norden.

Der Reichthum des historischen Lebens, dessen vor anderen Völkern das Deutsche theilhaftig geworden ist, wird nicht zum wenigsten schon durch seine Sitze im Herzen Europas bedingt. An der Ost- und Nordsee, in den Alpen und am Adriatischen Meer, an den Mündungen der Maas und Schelde, und an der Donau, gab es von jeher ganz verschiedene Aufgaben zu lösen, oft entgegengesetzte Interessen zu verfolgen. Auch hat die Deutsche Nation sich nie fest um einen Mittelpunkt zusammengeschlossen, sondern wie alle ihre Theile von eigenthümlichem Leben erfüllt waren, ist die Thätigkeit derselben auch meist nach außen hin gerichtet gewesen. Bei den Herrschern mochte éine Richtung das Übergewicht erlangen: das Volk in seiner mannigfachen Gliederung fand Kraft, nach allen Seiten hin in die verschiedensten Verhältnisse einzugreifen. Das Buch seiner Geschichte zeigt eine Reihe unter sich oft wenig zusammenhängender, wenn auch auf gemeinsamer Grundlage beruhender Entwickelungen und Thaten.

Der Schauplatz eines solchen für sich fast selbständigen geschichtlichen Lebens ist das Becken der Ostsee geworden. Nur ein kleines Binnenmeer, nur durch enge Straßen mit den weiten Wassergebieten des Oceans zusammenhängend,

hat es doch eine große Wichtigkeit für den Europäischen Norden erlangt. Einst vielleicht ganz von Germanischen Völkerschaften umgeben, erhielt es später Anwohner verschiedenen Stammes: an seinen Küsten begegneten sich Deutsche und Skandinavische Germanen, Deutsche und Slaven, Litthauer, Preußen, dazu Finnen und andere rohere Stämme, die zuletzt der Russischen Herrschaft erlagen. Von hier gingen große historische Bewegungen aus; alte Völkerstraßen unterhielten die Verbindung mit dem Orient; der eigentliche Norden verkehrte über die See hinweg mit den reicheren Ländern des Südens.

Mehr als einmal hat die Herrschaft über die Ostsee gewechselt. Die Deutschen, welche in den Anfängen der Geschichte vielleicht beide Küsten innehatten, die nördliche und die südliche, dann aber jene den stammverwandten Skandinaven, diese den feindlichen Slaven überlassen mußten, haben sie erst allmählich, in langsamer aber stätiger aushaltender Arbeit, wiedergewonnen. Daß es geschah, daß hier Deutsche Kraft einen neuen Schauplatz großartiger bald kriegerischer bald friedlicher Thätigkeit erlangte, hat dann auf den Gang der Deutschen Geschichte den bedeutendsten Einfluß geübt. Da die Nation im Westen und Süden schmerzliche Verluste erlitt, vollbrachte sie hier und im östlichen Binnenland eine Eroberung, die wohl als Ersatz gelten konnte, die am Ende von solcher Bedeutung war, daß der Schwerpunkt Deutscher Geschichte von dem Rhein und Main weg an die Elbe rückte.

Deutsche Kaufleute aus Bardewic Hamburg Bremen und anderen Orten hatten schon manchmal die Gebiete der Ostsee besucht. Aber von Deutschen Schiffen ward sie nach langer Zwischenzeit zum ersten Male wieder befahren, als sich das Deutsche Lübeck erhob.

Ein paar Meilen von der Küste, an einem klei-

nen Fluß des Nordalbingischen Landes, der Trave, die in die Ostsee mündet wo der südwestliche Busen derselben in das Festland einschneidet, ist Lübeck gegründet. Bis zu dieser Stelle war die Trave auch für Seeschiffe fahrbar, und hier fand der friedliche Kaufmann zugleich einen Schutz gegen den plötzlichen Überfall lauernder Seeräuber. Im nördlichen Europa liegen fast alle Handelsplätze der älteren Zeit nicht hart an der Küste des Meeres oder an den Mündungen der Flüße, sondern am untern Lauf derselben, eben an der Stelle welche die Schiffe noch erreichen konnten und wo Land- und Flußverkehr in die Seefahrt übergingen; die Rücksicht auf die Sicherheit der Lage und auf den Vortheil welcher aus längerer Benutzung der Seefahrt erwächst, scheint gleichmäßig dazu bestimmt zu haben. Als Lübeck hier von Heinrich dem Löwen neu begründet ward, hatten andere benachbarte Orte ihre alte Bedeutung verloren; das Slavische Ruric war schon lange untergegangen, Stargard oder Oldenburg in den spätern Aufständen der Slaven zerstört, und auch Schleswig behauptete nicht mehr seinen alten Rang unter den Handelsplätzen der Ostsee. Schleswig stand seit lange unter Dänischer Herrschaft, während die südlichen Häfen noch alle den Slaven angehörten. Auch das alte Lübeck war der Sitz eines Slavischen Fürsten gewesen; aber die neue Gründung Herzog Heinrichs, nach der Unterwerfung Wagriens durch die Holsteinschen Grafen, war eine Deutsche Stadt, von Deutschen Colonisten erbaut, mit Deutschem Recht bewidmet.

Zahlreiche andere Anlagen sind im Lauf der Jahrhunderte gefolgt, einige im Wetteifer mit Lübeck begründet, andere von hier aus veranlaßt oder doch befördert und bevölkert. Auf Gothland und in den Gebieten der Slaven, der alten Preußen, der Esthen und Liven entstanden und hoben sich zu rascher Blüthe die zahlreichen Hafenplätze, welche

den Verkehr des Nordens und Südens, des Ostens und Westens vermittelten. Und wo in den Reichen der Skandinavischen Nationen für die Anlage neuer Städte die Verhältnisse nicht günstig waren, bevölkerte der Deutsche Kaufmann die alten Stätten des Verkehrs und gründete Kontore und Niederlassungen anderer Art, das große Kontor in Bergen, eine zahlreiche Colonie in Stockholm, die sogenannten Vitten an der Schonischen Küste, feste Punkte theils für den wichtigen Heringsfang, theils für den Verkehr mit dem Binnenland, wie ihn in Russland das Kontor zu Nowgorod, im Westen die zu London Brügge und andere kleinere Factoreien vermittelten.

Auch an dem Handel nach den westlichen Landen nahmen Lübeck und die Ostseestädte theil, während andere Norddeutsche Orte, Hamburg Bremen Köln, die Friesischen und Holländischen Städte, hier den ersten Platz behaupteten. Dem Osten und Westen fehlte es nicht an gemeinsamen Interessen, die zum Theil in entgegengesetzten Bedürfnissen ihren Grund hatten. Der eine lieferte dem andern was ihm fehlte; die Ostsee Korn, Flachs, Hanf, Talg, Pelzwerk, Theer, Holz und anderes was die Wälder und der unerschöpfte Boden der Küstenlande in reicher Fülle darboten; der Westen Tuch, Leinen und andere Erzeugnisse der Industrie, außerdem Gewürze und die übrigen mannigfachen Producte tropischer Lande, wie sie anfangs vom Mittelmeer über die Alpen nordwärts geführt, später über den Ocean aus den neuentdeckten Welten geholt wurden. Am günstigsten waren die Orte gelegen, in denen die verschiedenen Wege des Verkehrs sich begegneten und der Tausch der Waaren erfolgte.

Ein solcher Punkt war früher Wisby auf Gothland gewesen. Und die Vereinigung der Deutschen Kaufleute die am Gothländischen Handel Antheil hatten war eine der wich-

tigsten Grundlagen geworden für jene weit umfassende Vereinigung Norddeutscher Städte in dem Bund der Hanse, welcher ursprünglich ganz auf den gemeinsamen Interessen des Deutschen Handels in der Fremde beruhend, bald eine bedeutende Rückwirkung auf die Städte selbst erlangte. Hier waren die alten Handelsplätze der Niederländischen Küsten, des Rheins und des Norddeutschen Binnenlandes mit den neugegründeten, rasch emporgeblühten Emporien der Wendischen, Preußischen und Livischen Gestade vereinigt. Hamburg und Lübeck, wie sie durch ihren Verkehr Osten und Westen an einander knüpften, vermittelten auch die Verbindung der Orte an der einen und anderen Seite. In demselben Maße aber wie damals der Handel auf der Ostsee überwog, ragte Lübeck über Hamburg hervor. Und war es die erste Deutsche Stadt gewesen die hier begründet worden, so behauptete es auch vor allen nachfolgenden den Vorrang. Es gewann und behauptete den ersten Platz in der Hanse überhaupt. Nach Wisbys Zerstörung suchte es auch die Stellung zu erlangen die dies zu einer der reichsten Handelsniederlassungen der Welt gemacht hatte, als Stapelplatz für den Verkehr der Norddeutschen Städte, der nordischen Lande überhaupt.

Glänzende Erinnerungen knüpfen sich an Lübecks Geschichte. Auf das wesentlichste hat die Stadt dazu beigetragen, daß nach dem Verfall der Slavischen Macht nicht die Dänische Herrschaft sich dauernd an den Südküsten der Ostsee festsetzen konnte. Damit nicht zufrieden, hat sie ihren Einfluß nach dem Norden selbst getragen, sich und den verbündeten Städten nicht blos große Freiheiten und Privilegien in Dänemark Norwegen Schweden errungen und mit den Waffen in der Hand geschützt, auch sonst den Deutschen Elementen überall ihren kräftigen Beistand geliehen, zuletzt es dahin gebracht daß die drei Skandinavi-

schen Reiche sich vor der Macht der Deutschen Städte beugten, selbst die wichtigste der inneren Angelegenheiten, die Besetzung des Dänischen Thrones, ihrer Mitwirkung unterlag, während ihre Flotten die Meere von dem Biscayschen bis zum Bottnischen Busen beherrschten. Manches kam der Gesammtheit der Städte zu gute, die, fast 80 an der Zahl, in der Fehde gegen Waldemar III. von Dänemark verbunden waren; anderes theilte Lübeck zunächst mit denjenigen Orten die an den benachbarten Wendischen Küsten belegen waren, Wismar Rostock Stralsund, denen Lüneburg und Hamburg sich anschlossen, durch besondere Verträge unter einander geeinigt und gemeinschaftlich mit dem Namen der Wendischen Städte bezeichnet. Aber im größeren und im engeren Bunde stand Lübeck voran. Hier wurden regelmäßig die Versammlungen gehalten; mit ihm zumeist verkehrten die fremden Fürsten; einzelne Privilegien hatte es allein. Lübeck gewann eine Stellung in welcher es der mercantile und politische Mittelpunkt der Norddeutschen Städte, die Herrscherin auf der Ostsee und in den sie rings umgebenden Landen war.

Aber lange freilich hat dieser Standpunkt nicht behauptet werden können. Kaum war die Stadt zu jener Höhe der Macht gelangt, so begannen die Grundlagen zu schwanken auf welche sich dieselbe stützte.

Die kräftigen Nationen des Nordens ertrugen nicht geduldig die Abhängigkeit vom Deutschen Einfluß, in welche unglückliche Verhältnisse sie gebracht hatten. Ein Zusammentreffen verschiedener Umstände führte, da man die fremde Herrschaft drückend empfand, zur Vereinigung der verschiedenen Kronen, welche die letzte Erbin des Dänischen Königshauses auf dem Haupt ihres Verwandten, zwar eines fremden Fürsten, des Erich von Pommern, versammelte. Freilich ist diese Union dann nie zur vollen unbestrittenen Gel-

tung gelangt, und hat am Ende mehr dazu beigetragen die benachbarten und stammverwandten Völker zu entzweien als innerlich zu einigen. Allein längere Zeit hindurch lag doch die Kraft der drei Herrschaften in éiner Hand verbunden, und wie durch eine innere Nothwendigkeit wurden die Fürsten welche sie hatten, auch wenn sie selber Deutscher Herkunft waren, dahin getrieben, sich ihrer gegen die drückende Übermacht der Deutschen, und namentlich der Deutschen Städte im Norden zu bedienen.

Ihr Vorhaben ward begünstigt durch eine Spaltung unter den Städten selbst. Nicht alle fügten sich willig der Politik welche Lübeck vertrat, und welche immer dahin ging den unmittelbaren Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Orten zu hemmen, und den Handel auf den alten Bahnen zu halten, die nach Lübeck führten und hier den Umsatz der verschiedenen Producte nöthig machten. Wenn auf der einen Seite sich besonders Danzig zu selbständiger Macht erhob und einen lebhaften Handel namentlich nach England trieb, so regten sich auf der anderen Seite die Holländischen Städte; sie fingen an selbst nach den östlichen Häfen, nach Preußen und Livland zu fahren, sie traten in Verbindung mit den nordischen Reichen, um hier einen Antheil an dem Handel zu erlangen; sie trugen kein Bedenken, als es darüber zu Streitigkeiten mit den Genossen der Hanse kam, sich von der Verbindung völlig loszusagen und selbständig ihre Wege zu verfolgen. Es war der erste Riß in dem großen Bunde, der sich aber balderweitern und zu einem bedeutenden Umschwung der Verhältnisse führen sollte [1].

[1] Vgl. Burmeister S. 106 ff. Wurm bei Schmidt Zeitschrift B. V. VI. Handelmann S. 24 ff. und die Geschichte Schleswig-Holsteins II, S. 10 ff. Eine Abhandlung von Schröder, Commerciorum primordia Suecos inter et Batavos Upsaliae 1850 fol. bringt nichts neues.

Zunächst — es war in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts — suchte man auf den Hansetagen eine Hülfe in Verboten, namentlich für die östlichen Städte, um den verhaßten Nebenbuhlern hier den Eingang zu verschließen. Aber daß man sie oft wiederholen und einschärfen mußte, zeigt nur wie sie ziemlich wirkungslos blieben[1]. Dann versuchte man es mit offenem Kriege. Doch dieser ist den Interessen des Handels niemals günstig; und man sah sich bald zu einem Stillstand bewogen (im J. 1441), der wiederholt verlängert wurde, ohne daß es freilich gelang die eigentlichen Ursachen des Streites oder auch nur die nächsten Beschwerden zu entfernen[2].

Die Verbindung der Holländer mit den Dänen und Schweden ist freilich nicht ohne Unterbrechung geblieben. Mehr als einmal wurden die Unionskönige genöthigt ihr förmlich zu entsagen und dem Handel der Holländer beschränkend entgegenzutreten. Aber das eigene Interesse und das Bedürfnis ihrer Lande führten sie immer wieder zu einer Verbindung zurück, die beiden Theilen Nutzen gewährte; und mit jener Consequenz welche gerade städtischen Gemeinwesen in ihren Bestrebungen eigen zu sein pflegt, behielten die Niederländer ihr Vorhaben im Auge, und benutzten jede Gelegenheit, um weiteren Spielraum für ihre Unternehmungen zu gewinnen. Sie bauten immer größere Schiffe und wagten weitere Fahrten, wodurch die Zwischenplätze an der alten Bedeutung verloren[3].

Dabei war es von Belang, daß die Holländer jetzt unter einer Herrschaft, der Burgundischen, standen, welche

[1] Wurm a. a. O. V, S. 246 ff. stellt mehrere zusammen; vgl. Schlözer S. 49 und Anmerkung 1. [2] S. die Erzählung der Lübecker in Anmerkung 3. [3] S. die Vorstellung Hoochstrates bei Altmeyer S. 216; Velius S. 122.

sich rasch in den reichen westlichen Provinzen ausgebreitet hatte, welche auch jene Flandrischen Küsten umfaßte, die seit Alters eine hohe Wichtigkeit für die Hanse hatten, welche dann überging in die Hände desjenigen Hauses aus dem das Deutsche Reich seine Könige, die Römischen Kaiser, zu wählen gewohnt war, welche zuletzt auch die Spanischen Reiche gewann, eben in dem Augenblick als von hier aus die grossen Entdeckungen gemacht waren welche allem Handel ganz neue Bahnen eröffneten.

Da erhob sich auch Antwerpen als der Mittelpunkt eines neuen großartigen und freieren Verkehrs und zog zum großen Theil den Handel an sich der bis dahin durch das hansische Kontor zu Brügge war vermittelt worden. Man berieth wie dies in seiner alten Bedeutung zu erhalten, man überlegte auch ob es nach Antwerpen zu verlegen sei. Aber weder konnte man sich hierzu gleich entschließen, noch gelang es den Bestrebungen Lübecks, den andern Städten gegenüber die alten Vorschriften aufrecht zu erhalten[1].

Und gleichzeitig kam im Osten die Russische Macht empor, welche zum ersten Mal nach langer Zeit zerstreute Slavische und Finnische Völkerschaften vereinigte und dann gegen die Ostsee andrängte, die Deutschen Herrschaften und Städte bedrohend. Der Hof zu Nowgorod, vielleicht die einträglichste unter allen Niederlassungen in der Fremde, ward um dieselbe Zeit geschlossen, als das Kontor zu Brügge verfiel, die Skandinavischen Könige mit allem Ernst an eine Beschränkung der hansischen Freiheiten in ihren Reichen dachten.

[1] Im allgemeinen hat schon Sartorius III, S. 250 ff. diese Verhältnisse in ihrer Bedeutung wohl aufgefaßt und dargelegt. Über manches einzelne vgl. die besondere Abhandlung von Altmeyer, Des causes etc. und Wurm a. a. O. S. 254 nebst Anmerkung 1.

Die Übertragung der Dänischen Krone auf das Oldenburger Haus, das mehrmals mit Erfolg die Union wieder herzustellen suchte, das dann auch die Herrschaft in Schleswig und dem ihm jetzt auf das engste verbundenen Holstein gewann, hat die Gefahren nur gesteigert.

Wenn Christian I. sich zu Anfang noch zu manchen Zugeständnissen gegen Lübeck und Hamburg hat verstehen müssen, da er ihrer Hülfe in den Herzogthümern und sonst bedurfte, so hat er später das möglichste gethan, um sich von dem Einfluß loszuwinden mit dem die thätigen und klugen Städte ihn und seine Herrschaften aufs neue umsponnen hatten; er gewährte den Holländern Vergünstigungen bei der Erhebung des Sundzolles, dessen Verhältnisse anfingen eine hohe Bedeutung für den Ostseehandel zu erlangen; er eröffnete ihnen auch einen neuen Verkehrsweg quer durch das Herzogthum Schleswig von Husum nach Flensburg; er wie manche seiner Vorgänger und Nachfolger soll über Pläne gebrütet haben, das Haupt der Hanse, Lübeck, unmittelbar unter seine Botmäßigkeit zu bringen.

Die Verbindung Holsteins und Schleswigs mit Dänemark, wenn auch in scharfer staatsrechtlicher Sonderung, konnte den Deutschen Städten wenig gelegen sein. Hamburg hatte sich der alten Zugehörigkeit zu Holstein noch nicht völlig erledigt, und es erhielt jetzt einen Landesherrn, der alten Ansprüchen eine größere Bedeutung geben konnte, als es seine Vorgänger, die letzten Schauenburger, gethan hatten. Auch Lübeck selbst und noch mehr die geistlichen Stifter in der Stadt oder einzelne seiner Bürger hatten mannigfache Beziehungen zu Holstein, die auf dem Besitz von Gütern und Renten in dem benachbarten Lande beruhten.

[1] Die Urkunden über die Vergünstigungen an die Holländer sind näher angegeben in den Nordalbing. Studien VI, S. 113. 121.

Der Verkehr zwischen den beiden Städten war auf die Holsteinschen Straßen angewiesen, auf denen sie in Beziehung auf Zoll und Geleite seit Alters bevorrechtet waren, wo es aber immer Gelegenheit zu Reibungen gab, die bedenklicher werden mußten, wenn der Landesherr auch aus anderen Gründen den Städten nicht gewogen war. Früher hatten diese in den Kämpfen mit Dänemark fast jederzeit bereite Unterstützung bei den benachbarten Holsteinschen Fürsten gefunden. Jetzt vermehrte die Macht beider Herzogthümer die des Dänischen Königs. Dagegen suchten dann die Städte das Bündnis der freien Ditmarschen, während die Oldenburger auch diese sich zu unterwerfen strebten. Unter Christian I. sind Hamburg und Lübeck auch noch mit dem mächtigen und trotzigen Holsteinschen Adel in Verbindung getreten: wie sie ihm eine Stütze waren gegen die vordringende landesherrliche Gewalt, so erhielten sie auch von ihm manchmal einen Beistand den sie nicht gering anzuschlagen hatten. Aber lange gingen dann die ritterlichen und städtischen Interessen doch nicht Hand in Hand mit einander. Wenn auch der Adel nicht mehr wie in frühern Zeiten wegelagerte und Straßenraub trieb, so vertrug er sich doch meist nicht zum Besten mit den reichen Bürgern; er sah verächtlich auf diese herab, die ihrer Seits voll Empfindlichkeit über seinen Stolz und Hochmuth waren. Der Haß des Adels gegen die freien Ditmarschischen Bauern, gegen die er mehr als einmal im Kampfe unterlag, übertrug sich allmählig auf die Bürgerschaften welche mit jenen im Bunde standen, und dieser Haß vereinigte ihn fast zuerst wieder mit den Fürsten, welche beide zu bekämpfen geneigt waren.

Sehr willkommen mußte es unter diesen Umständen den Städten sein, daß die Herrschaft in Schleswig und Holstein wenigstens nicht ungetheilt dem Dänischen König verblieb, sondern, wie es Sitte in den Deutschen Fürstenthü-

mern war, schon nach Christian I. Tod eine Theilung erfolgte, welche nur die Hälfte des Landes dem König Hans (Johann) beließ, die andere dem jüngern Bruder Friedrich übergab: und noch willkommener, daß nun die beiden Brüder keineswegs in sonderlicher Eintracht lebten und eine gleiche Politik verfolgten. Da ward es möglich, sich dem Herzog, der zu Gottorp residirte, zu nähern und mit ihm eine Verbindung anzuknüpfen, welche an die Lage der Dinge wie sie früher war erinnerte und die von Norden drohenden Gefahren wenigstens um etwas verminderte.

Durch Hans ist dagegen die Union der nordischen Reiche hergestellt worden, die mehr als alles andere den Städten verhaßt und feindlich war. Sie besonders gewährte den Königen die Möglichkeit an eine Beschränkung der hansischen Freiheiten zu denken, wenn es nöthig ward, auch den offenen Kampf mit den Städten aufzunehmen. Standen die Reiche einzeln, mochten jene hoffen das früher errungene Übergewicht doch noch zu behaupten oder wiederzugewinnen. Unterstützte man denjenigen der sich der Verbindung zu entziehen suchte, konnte er wohl als Preis der Hülfe zu neuen Zugeständnissen bewogen werden. Die Union, welche eine freie Vereinigung der drei Reiche Dänemark Norwegen und Schweden zu gleichen Rechten sein sollte, hatte mehr und mehr den Charakter einer Dänischen Oberherrschaft angenommen. Besonders in Schweden ward das schwer empfunden, und wieder und wieder erhob sich hier ein nationaler Widerstand gegen die Könige, die man nicht gemeinsam erwählt, sondern Dänemark sich gesetzt und dann das Glück der Waffen oder der Unterhandlungen den beiden andern Reichen aufgedrängt hatte. Dem aber wandte man in den Deutschen Städten seine volle Theilnahme zu. Wenn die Unionskönige forderten, daß man ihnen Beistand gewähre, den Rebellen, wie die Schweden genannt wurden,

wenigstens keinen Vorschub leiste, jeden Verkehr mit ihnen abbreche, so lief das so durchaus gegen das Interesse Lübecks und seiner Nachbarn an, daß man nicht anders denn gezwungen sich darin fügen konnte. Leicht kam es hierüber zu offenem Gegensatz und Kampf.

So ist es noch unter Hans der Fall gewesen, der die späteren Jahre seines Lebens in einem blutigen Krieg um den Wiedergewinn des verlorenen Schwedens und in unablässigen Streitigkeiten mit den Lübeckern verbrachte, nicht ohne manchen Vortheil über diese davonzutragen, aber am Ende doch ohne das erstrebte Ziel erreichen zu können. War der König voll Abneigung gegen die Stadt und hartnäckig in seinen Forderungen, namentlich wo es die Verbindung mit Schweden betraf, so zeigte man auch in Lübeck eine nicht geringe Zähigkeit: wie oft man auch für den Augenblick nachgab, immer kehrte man bald zu denselben Forderungen zurück, und nie war man auf die Länge zu einem Preisgeben der Schweden zu bewegen. Versprachen es die Räthe, so handelten die Bürger dagegen, und niemand beeilte sich sie wegen solcher Unbotmäßigkeit zur Strafe zu ziehen. Die Verbote welche Hans beim Kaiser erlangte fruchteten ebenso wenig, und bei der schwankenden Haltung Maximilians, gelang es zu Zeiten auch den Städten entgegengesetzte Erlasse in der kaiserlichen Kanzlei zu erwirken, die ihnen Schutz in dem hergebrachten Verkehr mit den Schweden zusicherten oder feindlichen Absichten auf die Unabhängigkeit der Deutschen Reichs-

[1] Eine Übersicht dieser Verhältnisse nach den Acten des *Lübecker Archivs* und der ungedruckten hier besonders ausführlichen Chronik Reimer Kocks giebt der zweite Band von Schleswig-Holsteins Geschichte S. 89—100. Ausführlicher werde ich dieselben, unter Benutzung auch des *Lüneburger Archivs*, in einer besondern Abhandlung darlegen.

stadt, wie man sie bei dem Dänischen König voraussetzte, entgegentraten. Hans wäre auch nicht abgeneigt gewesen von seinen Deutschen Landen aus einen Versuch gegen die Stadt zu machen. Aber hier zeigte sich dann der Nutzen einer Verbindung mit dem Bruder, Herzog Friedrich, der mit den Ständen der Herzogthümer darauf bestand einem Kriege fern zu bleiben, der nur um die Interessen der nordischen Reiche geführt ward und die Deutschen Lande nichts anging.

Hans griff zu einem andern Mittel, um die Städte, und besonders Lübeck, an einer Stelle zu treffen wo sie vor allem verwundbar waren. Sowie es zum entschiedenen Bruch mit ihnen kam, trat er in Verbindung mit den Niederländern; er begünstigte ihre Fahrt nach dem Osten und gab ihnen Privilegien in Bergen und im Sund, während Lübeck diesen schließen wollte, nur die Fahrt durch den Belt gestattend. Der Schlag hat getroffen; Schiffahrt und Handel der Holländer vermehrten sich rasch; und gerade auf die Maßregeln des Königs Hans führt es ein Lübecker[1] zurück, daß jene nun eine Bedeutung gewannen, in der sie wirklich als gefährliche Concurrenten der Hanse erschienen. Hier wiederholte man alle die Verbote welche früher erlassen waren[2]. Aber sie haben nicht mehr geholfen als damals. Die Lübecker mußten bald einsehen daß sie wenigstens hier im Nachtheil blieben.

Obschon sie im Seekrieg sich wohl behauptet hatten, ließen sie und ihre Bundesgenossen sich doch zu erheblichen Zugeständnissen bewegen (Ende 1512). Die sechs Wendischen Städte versprechen, nachdem die Entscheidung des Streits über Schweden unter ihrer Vermittelung auf 24 Männer aus den drei nordischen Reichen gestellt ist, wenn

[1] Die Stelle des Reimer Kock zum J. 1507 s. in der Anmerkung 2.

[2] S. die Anmerkung 1.

die Schweden sich von diesen gebührliche und billige Wege nicht wollen weisen lassen, daß sie dann, Gott und dem Recht und der Billigkeit zu Ehren und gemeiner Wohlfahrt zu gute, sich des Reiches Schweden mit Zufuhr und Abfuhr und jeder Verstärkung gänzlich enthalten wollen, solange bis die Schweden mit Hans und seinem Sohne Christian vollkommen verglichen und vertragen sind; sie verpflichten sich für zugefügten Schaden einen Ersatz von 20000 Mark zu zahlen. Dafür erhalten sie in der Hauptsache eine vollständige Bestätigung nicht blos der eigentlichen Privilegien und Gerechtigkeiten, sondern auch alten Herkommens und löblicher Gewohnheiten. Bei dem Abschluß des Friedens wird außerdem festgesetzt, daß die westlichen Städte, die mit den Wendischen in Streit lagen, wie bisher des Königs Lande besuchen, und beide Theile hier sich gegenseitig nicht anfeinden und beschädigen (argen) sollen, und dies wird namentlich hervorgehoben für alle Häfen in denen es Zölle giebt und Kaufmannschaft getrieben wird, in Norwegen, am Sund, in Schonen, Blekingen und auf Gothland[1].

Ein Ausschluß der Holländer von den nordischen Reichen ward also nicht erlangt. Der Friede konnte ihnen gegenüber nur insofern Vortheile bringen, als die Städte der Ostsee in den Genuß aller der Rechte und Freiheiten zurückkehrten die sie bisher wenigstens vor den Gegnern aus dem Westen vorausgehabt hatten.

Auch mit diesen kam dann um dieselbe Zeit ein vorläufiges Abkommen zu stande. Die Wendischen Städte vereinigten sich mit Holland Seeland Westfriesland und Antwerpen zunächst über einen Stillstand (im J. 1512, Sept. 7), der mehrmals erneuert, in Bremen, nach vergeblichen Unterhand-

[1] Über die verschiedenen Urkunden des Friedens s. Anmerkung 4.

lungen über einen förmlichen Frieden, wenigstens auf 10 Jahre abgeschlossen (im J. 1514, Juli) und von Kaiser Maximilian als Herrn der Niederlande im nächsten Jahr bestätigt ward. Die Ostseestädte behielten sich hier alte Ansprüche auf Schadensersatz vor, in denen an sich schon Stoff zu neuen Streitigkeiten lag.

Aber die Hanse hat auch, soviel an ihr lag, an den Beschränkungen des Niederländischen Handels festgehalten und die früheren Verbote wiederholt erneuert (in den J. 1517. 1518).

Sie verkannte nicht, welche Gefahren dem bisherigen System des Handels drohten, aber sie vermochte dieselben weder zu beseitigen noch das System selbst zu ändern, das auf den Privilegien der Kontore, mancherlei Vorrechten einzelner, Beschränkungen anderer Orte beruhte, das sich aber bei dem großen Aufschwung den Handel und Schiffahrt besonders im 16ten Jahrhundert nahmen bald als unzureichend erwies. Machte man einmal den Versuch die alten Vorschriften und Ordnungen mit neuen zu vertauschen, so war er doch nicht umfassend, nicht durchgreifend genug; in der Regel glaubte man mit Verboten und Strafandrohungen eine Umwandelung aufhalten zu können, die mit dem großen Umschwung aller politischen und mercantilen Verhältnisse zusammenhing und unabhängig von den Strebungen einzelner ihren Weg vorwärts ging.

Auch die entfernteren Theile Europas, der Norden und Osten, wurden mehr und mehr von dem berührt was zuerst den Westen auf neue Bahnen geleitet hatte. Doch nicht ohne heftige Kämpfe sollte dort die Entscheidung erfolgen; und manchmal konnte der Ausgang wohl als zweifelhaft erscheinen: die zuletzt herrschenden Mächte entwickelten noch eine Kraft und Ausdauer welche zeigte was sie bedeuteten und welche Hülfsmittel ihnen zu Gebote standen.

Lübeck hat keinen entschiedeneren Gegner gehabt als den neuen König der nordischen Union Christian II. Was der Vater hartnäckig, aber ohne volle Energie erstrebt hatte, ergriff der Sohn mit dem ganzen Eifer seines leidenschaftlichen Sinnes: eine hochstrebende kühne Natur, berührt von den Ideen einer Neugestaltung der politischen Verhältnisse, wie sie damals die Welt bewegten, voll Verlangen alles zu beseitigen was der selbständigen Entwickelung seiner Staaten und Völker sich entgegenstellen mochte, aber gewaltsam, rücksichtslos in seinen Maßregeln, unruhig von einem zum anderen getrieben, ohne klare Einsicht und feste sichere Haltung. Den niederen Klassen der Bevölkerung wandte er manche Erleichterung zu, suchte die Städte zu heben, und gewann dadurch die Sympathien der Bürger und Bauern, während der mächtige Adel ihm nur Abneigung zeigte. Auch den Handel des eigenen Landes dachte er zu beleben und damit neue Quellen der Wohlfahrt zu erschließen, aber auch das Einkommen der Krone und die Herrschermacht selbst zu erhöhen und zu steigern. Die fremden Kaufleute waren ihm verhaßt, wie die bevorrechteten Stände. Gegen beide griff er zu beschränkenden Maßregeln, ohne freilich viel mehr zu erreichen als daß er ihren Unwillen reizte und sie sich auf immer verfeindete.

Mit den Wendischen Städten zerfiel Christian, da er mit dem Aufgebot aller Kräfte noch einmal die Union in Schweden durchzuführen suchte, und darauf bestand, daß jene früheren Versprechungen gemäß sich von aller Unterstützung der Schweden fern halten, dagegen ihm, dem rechtmäßigen Herrscher, Hülfe zukommen lassen sollten; da er außerdem die Zölle im Sund veränderte und erhöhte, ohne der alten Privilegien der Städte zu achten, und auch sonst sich mancherlei Eingriffe in dieselben erlaubte, auf erhobene Beschwerden aber mit anderen Klagen antwortete, deren

Abstellung er zuvor verlangte; da er endlich die Verbindung mit den Niederlanden erneuerte, mit deren Regenten, dem Kaiser Karl V, er durch Verschwägerung eng verbunden war, ja, wie erzählt wird, seinen Einfluß bei dem Schwager zu benutzen gedachte, um sich eine Herrschaft unmittelbar über Lübeck selbst zu verschaffen.

Die Verbindung der Niederlande mit dem Kaiserthum begann ihren Einfluß auf die Norddeutschen Verhältnisse zu äußern. Wie sehr auch die kaiserliche Würde an Macht und Bedeutung verloren hatte, gerade eine Reichsstadt wie Lübeck war immer noch auf ihren Schutz und ihre Hülfe hingewiesen. Jetzt durfte man sich darauf nicht gegen die Holländer, nicht einmal gegen die nordischen Nachbarn Hoffnung machen. Der Kaiser unterließ es nicht das Gewicht seiner Autorität auch für die Interessen seiner Erblande mit in die Wagschale zu legen. Kamen auch manchmal die Rücksichten welche die verschiedene Stellung auferlegte in Widerstreit mit einander, zu anderen Zeiten mußte doch die eine wohl die andere stützen, und die Holländer gewannen jedenfalls einen mächtigen Rückhalt wie sie ihn bisher nicht gehabt hatten. Die Vermählung von Karls Schwester Isabelle an Christian von Dänemark eröffnete noch andere Aussichten: Christian hoffte die Mitwirkung des Kaisers für seine Pläne zu gewinnen; Karl erhielt einen Anlaß seine weitumfassende Thätigkeit auch auf die Verhältnisse des Nordens auszudehnen. Und da es in jener Zeit bei allen Fragen der Europäischen Politik sich wesentlich um die Stellung der Österreichisch - Burgundisch - Spanischen Macht handelte, so wurde auch die Aufmerksamkeit der anderen Staaten, insonderheit derer die dem Kaiser feindlich gegenüberstanden, mehr als früher hierhin gelenkt.

Zunächst kam es darauf an welche Stellung Lübeck behauptete. Die Stadt schien, da auch von den benachbarten

Deutschen Fürsten manche ihr nichts weniger als günstig waren, von ernsten Gefahren bedroht. Aber mit Kraft und Umsicht ist sie dem entgegengetreten. Man verschmähte nie die friedliche Unterhandlung, um seine Sache zu vertreten, seine Beschwerden geltend zu machen. Als das Verhältnis des Kaisers zu Christiam sich trübte, kam man auch zu jenem und suchte ihn günstig zu stimmen. Aber wenn es sein mußte, war man zum Kampf der Waffen bereit. Und dafür suchte man dann Unterstützung. Auf die benachbarten Wendischen Städte konnte man rechnen, da sie dieselben Interessen hatten. Weniger war das bei den anderen Genossen der Hanse der Fall. Doch ward im entscheidenden Augenblick wenigstens Danzig gewonnen, das in lebhaftem Verkehr mit Schweden stand und die Unterwerfung des Landes unter Dänische Herrschaft nicht zugeben wollte. Außerdem aber erhielt Lübeck einen Verbündeten, der viele andere aufwog, den Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein.

War Friedrichs Verhältnis zu dem Bruder Hans kein günstiges gewesen, so war es das zum jungen Neffen noch viel weniger. Friedrich hatte nicht vergessen, daß die Mutter Dorothea und vielleicht auch der König Christian I. selbst in seinen letzten Lebenstagen ihm, dem nachgebornen Sohn, die beiden Herzogthümer vollständig zugedacht hatte; durch Hans war es vereitelt und die Theilung herbeigeführt, bei welcher der Herzog sich für übervortheilt hielt. Gerne wäre er nach dem Tode des Bruders auf die Sache zurückgekommen; doch es schien damals nicht thunlich, und Christian war am wenigsten zu einem Zugeständnis geneigt. Über mancherlei Dinge lagen sonst die beiden Fürsten in Streit. Und fast noch feindlicher stand der König zu dem reichen und mächtigen Adel der Herzogthümer, den er durch harte wenn auch vielleicht nicht immer ungerechte Maßregeln verletzte, während Friedrich demselben die alten Vor-

rechte ließ, auch größere noch in Aussicht stellte und dadurch seine Gunst gewann.

Es war natürlich, daß Lübeck diese Verhältnisse zu benutzen, Friedrich zu gewinnen suchte. Zunächst handelte es sich, sobald ein offener Krieg mit Christian drohte, um die Neutralität der Herzogthümer, wie sie früher unter Hans bewilligt worden war, und jetzt wieder anerkannt werden mußte. Auch in anderem gab Christian nach, was nun der Oheim forderte, wenn es nicht zum Bruch zwischen ihnen kommen sollte; nur zu Abtretungen von Land und Leuten war er nicht zu bewegen. Der Vertrag welchen Deutsche Fürsten im Jahr 1522 vermittelten hat aber nicht auf lange die Eintracht zwischen den beiden Verwandten befestigt. Mit Lübeck konnte Christian sich nicht einigen, und durch leidenschaftliche gehässige Maßregeln erbitterte er bald aufs neue den Adel und den Herzog selbst.

Auch in Dänemark kam es zu einem gewaltsamen Ausbruch der Unzufriedenheit unter der Aristokratie, und sie trat ebenfalls mit Herzog Friedrich in Verbindung. Bald genug standen die verschiedenen Gegner des Königs, Lübeck, der Schleswig-Holsteinsche Herzog, der Adel des Landes, vereinigt. Christian voll Mistrauen gegen das eigene Volk, glaubte dem nicht widerstehen zu können. Mit seiner Gemahlin und einigen vertrauten Dienern verließ er die Hauptstadt und das Reich — im J. 1522, April 13[1] — um in den Niederlanden Unterstützung zu suchen.

Diese Flucht Christian II. ist ein Wendepunkt in der Geschichte der nordischen Reiche, deren Union nun vollständig und auf immer gelöst ward; sie ist der Ausgangs-

[1] S. Allen S. 7. Im übrigen vgl. B. II. der Geschichte Schleswig-Holsteins und Handelmann S. 81 ff., dem ich mehrere Nachrichten des *Lüb. Archivs* mitgetheilt habe.

punkt für eine Reihe von Verwickelungen und Begebenhei- 1522
ten, welche geraume Zeit die Aufmerksamkeit eines großen Theiles von Europa in Anspruch nahmen.

Friedrich von Schleswig-Holstein erhielt die Kronen Dänemarks und Norwegens, dazu die Herrschaft in der anderen Hälfte der Herzogthümer. Man hat später viel gestritten, wer dem andern mehr verdanke, er den Lübeckern oder sie ihm; gewis ist, daß Friedrich und sein Haus eine Stellung davontrugen, die, wenn sie behauptet ward, ihnen einen Platz gab unter den mächtigsten Fürsten Europas; und kann man auch nicht sagen, dass der Herzog, welcher nach Christians Vertreibung der nächste zur Herrschaft war und der schon vorher mit dem Dänischen Adel in Verbindung stand, die Krone aus den Händen der Lübecker empfangen hat, so war doch ihr Beistand von größter Wichtigkeit um sie zu erringen und vielleicht noch mehr um sie zu behaupten und den Nachkommen zu vererben. In Schweden aber ward Gustav Wasa König, ein Mann der aus den Reihen des Volks hervorgegangen, vor nicht langer Zeit in Lübeck eine Zuflucht gegen die Verfolgungen Christian II. hatte suchen müssen, der der Stadt vielleicht das Leben selbst verdankte.

Schon darin daß die Union beseitigt, an die Stelle eines leidenschaftlichen Feindes verbündete, zur Dankbarkeit verpflichtete Männer getreten waren, lag ein Gewinn für Lübeck. Es dachte aber die Lage der Dinge noch weiter zu benutzen, neue Privilegien in den nordischen Reichen zu gewinnen, zugleich gegen die Holländer, als Freunde und Anhänger des vertriebenen Königs, nun solche Maßregeln durchzusetzen, die ihrer Concurrenz hier im Norden und auf der Ostsee ein Ende machen könnten.

Erst ward der Krieg zum Anlaß genommen, um — im Sommer 1522 — den westlichen Städten die Fahrt nach

Dänemark und durch den Sund zu verbieten[1]; und auch nach der Einnahme Kopenhagens — im J. 1524, Jan. 6 — beharrte Lübeck auf dieser Forderung[2].

1523 Dann trat man in Schweden, gleich bei Gustavs Erhebung zum König — im J. 1523, Juni 6 — mit den stärksten Forderungen hervor, und erreichte durch Vorstellungen und Drohungen daß die Hauptsache zugestanden ward: die Lübecker Danziger und ihre Verbündeten sollten frei im ganzen Umfang des Reichs verkehren und mit den Bürgern selbst Handel treiben, in Stockholm und Calmar auch einzelne kostbare Waaren unmittelbar an Prälaten und Ritter verkaufen dürfen, außerdem in den vier wichtigsten Häfen der Freiheit von Zöllen und allen Abgaben genießen, während niemand anders überhaupt zum Handel im Lande zugelassen werden, kein Fremder das Bürgerrecht erwerben, die Schweden selbst aber nur nach den benannten Städten der Ostsee segeln, namentlich nicht durch den Sund und Belt fahren sollten[3]. Auf die Weise waren nicht blos alle Nebenbuhler der Ostseestädte, besonders die Holländer, von den Schwedischen Märkten ausgeschlossen, auch die Einwohner des Reiches selbst, da dies damals nur in einem schmalen Streifen die Küste des Kattegat berührte, so gut wie ganz von einer Verbindung mit den westlichen Häfen Europas abgeschnitten.

So großes war in Dänemark freilich nicht zu erreichen. Friedrich ließ gleich nach seiner Erhebung in den Niederlanden versichern, daß er alles thun werde um ein gutes Einverständnis zu erhalten, daß er durchaus bereit sei den Holländischen Städten die hergebrachten Freiheiten

[1] S. Anmerkung 4. [2] Margarethe an Karl V. 21. Febr. 1524, Lanz I, S. 89 (Altmeyer S. 93 unrichtig zum J. 1522).

[3] Urkunde bei Willebrand S. 137. Vgl. Handelmann S. 125 ff.

zu lassen [1]. Einer seiner Rathgeber führte eben jetzt weitläuftig aus, wie der Handel und Wohlstand des Landes nur dann gehoben werden könnten, wenn neben den Ostseestädten die Holländer zugelassen würden, überhaupt das Reich für jedermann mit Ab- und Zufuhr offen stände [2]. Nur wenn der Kaiser und der Burgundische Hof feindlich gegen Friedrich oder doch seine Verbündeten aufgetreten wären, hätte Lübeck vielleicht andere Maßregeln erwirken können. 1523

Aber in den Niederlanden vermied man sorgfältig was zu einem Bruche führen konnte. Man haßte die Lübecker; jedermann, sagt ein Anhänger Christian II. [3], rief ein Kreuzige über sie, und manche wollten daß sie für Feinde des Kaisers erklärt würden. Karl und seine Tante Margarethe, welche hier die Regierung führte, sahen die Vertreibung des nahen Verwandten ungern, gewährten ihm eine Zuflucht im Lande, leisteten auch seinen Bemühungen mit Hülfe befreundeter Fürsten in seine Reiche zurückzukehren einen gewissen Vorschub. Aber zu einem thätlichen Beistand war wenigstens Margarethe nicht zu bringen [4], und die Holländer wirkten dem entschieden entgegen. Wenn Christian jetzt neue Vergünstigungen für die Fahrt durch den Sund in Aussicht stellte, so machte das wenig Eindruck; man hielt es nicht für der Mühe werth das Privilegium auch nur zu veröffentlichen [5]. In der Umgebung des Kaisers dachte man wohl an große Dinge, an eine Verwandelung der nordischen Kronen in Lehen des Reichs oder lieber noch in

[1] S. über Briefe Friedrichs an Amsterdam und die Regentin Margarethe vom 29. März, 20. April und 22. Juni 1523 Allen S. 13. 14.

[2] Handelmann S. 137. 271.

[3] Ekdahl S. 660. Vgl. Van der Goes S. 2.

[4] Christians Brief, Ekdahl S. 269 (vgl. Reg. Dan. N. 7036) und das Schreiben des Adolf de Bourgogne ebend. S. 438; vgl. Allen S. 14.

[5] Ekdahl S. 659.

Erbe des Burgundisch-Österreichischen Hauses[1]. Aber Karl war in Spanien abwesend und konnte jetzt nichts thun. Sein Bruder Ferdinand und das Reichsregiment, welche die Deutschen Angelegenheiten besorgten, haben es bei der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Kammergericht bewenden lassen, welches keine sonderlichen Erfolge in Aussicht stellte[2].

1524 Nur durch Unterhandlungen suchten die Verwandten König Christian zu helfen. Sie wurden im Frühling und Sommer des Jahres 1524 erst in Hamburg, dann in Lübeck Kopenhagen und wieder in Lübeck gepflogen; mehrere Deutsche Fürsten, dazu Abgeordnete des Englischen Königs und eines päpstlichen Legaten betheiligten sich daran, ohne daß doch in der Hauptsache etwas erreicht werden konnte: von einer Herstellung Christian II. wollten weder Friedrich noch die Lübecker hören; andere Vorschläge, die wenigstens seinem Sohne Johann die Nachfolge sichern sollten, fanden bei dem neuen König auch nur wenig Eingang[3].

Gerade in dieser Zeit, und veranlaßt wie es heißt durch ein Versprechen Lübecks und Hamburgs ihn beim Reich zu schützen[4], ließ Friedrich die feierliche Krönung vornehmen — August 10 —, die bisher verschoben war, nun aber

[1] Allen, Breve I, S. 132. 307. [2] Ladungen an Christian II. 12. Decemb. 1522, an Lübeck 11. und 13. Febr. 1523 im *Lüb. Arch.* Über die Erfolglosigkeit dieser Maßregeln beklagt sich Christian 24. August 1523, Ekdahl S. 521. [3] Über diese Verhandlungen hat bisher am genausten gehandelt Allen S. 44 ff., die ihm zugänglichen Urkunden drucken lassen in dem 1. Band der Breve og Aktstykker. Anderes enthält das *Lüb.* einiges das *Hann.* und *Rostocker Arch.*, wonach die Darstellung im 2. Band der Geschichte Schleswig-Holsteins gegeben ist. Eine nähere Mittheilung behalte ich mir für später vor. [4] Es ist eine Behauptung Friedrichs und seines Sohnes, Allen, Breve I, S. 225; Aktstykker von Paludan-Müller II, S. 219.

seiner Herrschaft das Siegel allgemeiner Anerkennung und 1524
fester Begründung aufdrücken sollte.

Bei dieser Gelegenheit erhielten die Wendischen Städte eine Bestätigung ihrer Privilegien, zuerst in Bergen, etwas später in des Königs Reichen überhaupt[1], Lübeck, als es auf einem Tag zu Ellenbogen (Malmöe) mit Danzig zugleich in allerlei Streitigkeiten namentlich über den Besitz Gothlands zwischen Friedrich und Gustav einen Ausspruch wesentlich zu Gunsten des ersteren gethan hatte, außerdem das Versprechen einer jährlichen Einnahme von 400 Gulden aus den Einkünften jener Insel[2].

Aber um dieselbe Zeit erreichten die Niederländischen Gesandten, die sich auch nach Kopenhagen begeben hatten, während sie für Christian II. nichts ausrichteten, neue Zugeständnisse für den Handel und die Schiffahrt ihres Landes. Einmal ward den Holländern allgemein die Segellation bis nächsten Martini in alter Weise gestattet, wofür sie die Verpflichtung übernahmen König Christian keinen Beistand zu leisten. Sodann ward ein neuer umfassender Vertrag vereinbart zwischen den Niederländern auf der einen, den Reichen Dänemark und Norwegen und den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Lübeck den Wendischen und Preußischen Städten auf der andern Seite, nach welchem jeder Theil in den Landen und Gebieten des andern frei handeln und verkehren, und keiner etwas feindliches gegen den andern vornehmen sollte, er habe es denn ein halbes Jahr vorher angezeigt[3]. Im Interesse des Niederländischen Handels verzichten also Karl und der Burgundische Hof auf

[1] Regesta Dan. N. 7448. 7453 von August 15. Novemb. 11.

[2] Der Receß mit Gustav ist vom 1. Septemb., Hvitfeld S. 1271, das Versprechen an Lübeck vom 2. Septemb. *Lüb. Arch.* [3] S. Anmerkung 5.

1525 eine Unterstützung Christians und seiner Anhänger. Friedrich konnte damit zufrieden sein. Und auch Lübeck hat es sich gefallen lassen müssen.

Daß man hier aber ungern eingewilligt, das zeigte sich wohl, als im nächsten Jahr ein alter Anhänger Christian II. Sören (Severin) Norby von Gothland aus, Claus Kniphof aber mit Schiffen die er in Niederländischen Häfen gerüstet hatte auf der Nordsee sich für Christian II. erhoben. Sofort meinte Lübeck, daß man nun von aller Rücksicht entbunden sei und die Holländer nicht anders denn als Feinde zu achten und zu behandeln habe. Es forderte auf einer Zusammenkunft in Segeberg — März —, daß Friedrich Schiffe in die West- und Ostsee lege und den Sund bewahre, auf daß die Holländer ihn nicht passiren könnten. Aber Friedrich war doch anderer Meinung; er wollte wenigstens zu keiner Feindseligkeit schreiten, ehe man wisse welche Schuld die Angeklagten treffe. Lieber als daß er hier nachgab, sicherte er sich die weitere Hülfe der Stadt durch Verschreibung eines Dänischen Amtes, an dessen Stelle später die Insel Gothland treten sollte [1]. Nur die Ratification des Vertrags mit den Niederlanden blieb vorläufig ausgesetzt.

Da aber Lübeck den König zu einem entschiedeneren Auftreten gegen die Holländer nicht bewegen konnte — es machte einen neuen vergeblichen Versuch im Juni —, hätte es lieber den ganzen Streit verglichen gesehen: ein unsicherer schwankender Zustand, wie er jetzt herrschte, ist dem Handel stets das verderblichste. Schon im August 1524, bei den letzten Vorschlägen der kaiserlichen Gesandten, äußerte der Rath, daß Lübeck nicht um der Dänen willen fortwährend in Gefahr Leibes und Gutes sitzen könne [2]; auf einem Hansetag im Sommer (Juli) 1525 hieß es, die Stadt

[1] S. Anmerkung 6. [2] Der Rath an seine Deputirten, *Lüb. Arch.*

müsse streben an dem Kaiser einen gnädigen Herrn zu haben. Mit den Holländischen Gesandten, welche hier erschienen, wurden noch einmal die alten Streitigkeiten verhandelt, die früheren Klagen und Vorwürfe wiederholt[1]. Doch kam man dann auch hierüber zu einem Abkommen auf zwei Jahre, binnen welcher ein gütlicher Austrag versucht werden sollte[2]. 1525

Die Politik des Burgundischen Hauses war damals freilich nichts weniger als eine einige und klare. An demselben Tag (Mai 20), da zu Mecheln in Karls Namen der Vertrag mit Friedrich und den Städten ratificirt wurde, hat der Kaiser von Toledo aus an die Deutschen Fürsten, an die Stände und einzelne Große Dänemarks und Norwegens Erklärungen und Schreiben zu Gunsten Christian II. und seiner Anhänger ergehen lassen; Margarethe erhielt die Anweisung in den Niederlanden jedem der da wolle zu gestatten dem König Beistand zu leisten, ja selber ihm zur Wiedererlangung seiner Rechte behülflich zu sein[3]. Aber es hatte das wenig Folgen. Die Regentin nahm keine Rücksicht darauf, legte Christian nur Hindernisse in den Weg, billigte die Bestrafung Kniphofs als Seeräuber; und von einer Acht gegen Christians Feinde, von einer Beschlagnahme ihrer Güter in seinen Reichen wollte Karl doch auch nichts wissen[4]. Auf einer neuen Friedensversammlung zu Lübeck im Juni des Jahres zeigten sich die Commissarien des Kaisers in ihren Forderungen noch ziemlich kühn: sie drangen auf eine

[1] S. Wurm bei Schmidt V, S. 265—269. [2] Wagenaar IV, S. 460. Er setzt den Abschluß um Pfingsten 1525; aber die Verhandlungen des Hansetags scheinen zu zeigen, daß er damals noch nicht eingegangen war; die Ratification erfolgte jedenfalls erst 1526, Van der Goes S. 24. Näheres über den Inhalt des Vertrags s. in den Verhandlungen des J. 1530 Anmerkung 30. [3] Lanz I, S. 162. Nordalb. Studien VI, S. 291. Allen S. 85 n. Breve I, S. 341. [4] Allen, Breve I, S. 337. 364. 365. 373. 389.

1525 Abdankung Friedrichs zu Gunsten von Christians Sohn; während die Abgeordneten aus Holland immer für ein gutes Einvernehmen mit den Fürsten des Nordens und den Städten der Ostsee sprachen. Es ist der Gegensatz der allgemeinen politischen Tendenzen des kaiserlichen Hauses und der Niederländischen Handelsinteressen, der hier und wiederholt zum Vorschein kommt. Am Ende tragen aber die letzteren den Sieg davon.

Wie mit Lübeck und Dänemark ward auch mit Schweden ein friedliches Verhältnis hergestellt.

Schwedische Gesandte, die in Lübeck mit Dänischen unterhandeln sollten, trafen hier, da jene bereits abgereist waren, mit den Niederländern zusammen, welche noch in der Stadt verweilten. Keiner hatte Auftrag mit dem andern in Verbindung zu treten; aber ihre Interessen begegneten sich, und sie trugen kein Bedenken eine Vereinbarung zu treffen — August 17 — welche das gute Vernehmen vorläufig erneuerte, und den Bewohnern Brabants Hollands Seelands und Westfrieslands für den Besuch der Schwedischen Häfen zunächst bis Ostern 1528 ein sicheres Geleit ertheilte, nur mit der Bedingung daß die Feinde des Königs keinen Gebrauch davon machen, und wenn die Lande diesen Hülfe leisten wollten, sie solches sechs Monate vorher anzukündigen hätten: also wesentlich auf die Bedingungen des Dänischen Vertrags; binnen drei Jahren sollte über eine weitere Verständigung und Alliance gehandelt werden. Da König Gustav sammt dem Reichsrath den Vertrag bestätigte, fügte er noch eine Zollfreiheit für Salz hinzu (im J. 1526, Mai 12). Später aber da die Verhandlungen mit dem Burgundischen Hof in Bremen Nienburg und zuletzt in Belgien selbst fortgesetzt wurden, ist allerdings der Handel der Niederländer auf einzelne Häfen beschränkt, dagegen aber ihren Schiffen mancherlei Vergünstigung und

Schutz versprochen worden (im J. 1527, April 18). In den 1525
Niederlanden erstrebte man mehr, eine Ausdehnung der Zoll- 1528
freiheit auf Wein Wolle Leinen und Laken[1]. Ward das aber auch nicht durchgesetzt, so war gleichwohl bedeutendes erreicht: die Concurrenz mit den Ostseestädten wieder eröffnet, die Verbindung mit Schweden hergestellt. Offenbar hat man großes Gewicht darauf gelegt; denn man verstand sich dazu, in den Urkunden Gustav als erwählten König anzuerkennen, während der Vertrag mit Lübeck und Dänemark des Königs Friedrich nicht gedenkt.

Gustav stand, als diese Vereinbarungen geschlossen wurden, mit den Lübeckern schon geraume Zeit nicht auf dem besten Fuß. Er war unzufrieden mit der zu Ellenbogen abgegebenen Entscheidung; wenn nicht bestimmte Versprechungen verletzt[2], so sind wenigstens die Hoffnungen getäuscht worden die er hegte, als er kurz vorher Hülfe gegen Norby geleistet hatte. Lübeck drang auf bedeutende Geldzahlungen, zu welchen er sich früher verpflichtet hatte, die ihm jetzt aber drückend waren[3]. Auch das den Städten ertheilte Privilegium war es; man hatte in Schweden gleich bemerkt, daß es nicht gehalten werden könne ohne den Ruin des Landes herbeizuführen. Jetzt waren die Ausdrücke der neuen Verleihung an die Niederländer wohl so vorsichtig gehalten, daß vielleicht keine ausdrückliche Verletzung jener Versprechungen behauptet werden konnte — nicht der Handel im Lande und mit allen Einwohnern ward gestattet —; aber dem was die Lübecker gewollt und nach ihrer Meinung auch wirklich erreicht hatten, lief sie doch entgegen.

[1] S. Anmerkung 7. [2] Wie die Schwedischen Historiker behaupten; s. besonders Tegel I, S. 85. [3] Tegel I, S. 73 ff. Handelmann S. 165 ff.

1525 Damals begann man in der Stadt über den Undank zu klagen den sie von den nordischen Königen erfahre. Weder Friedrich noch Gustav erfüllten die Hoffnungen die man gehegt hatte.

Friedrich beschwichtigte eine Zeitlang die Unzufriedenheit seiner Verbündeten, als er ingemäß der Segeberger Übereinkunft der Stadt die Insel Bornholm auf längere Zeit, dazu auf vier Jahre die Einkünfte von Gothland überließ, im J. 1525, Juli 19[1]. Über die Dauer der ersten Übertragung hat man sich freilich nicht gleich einigen können; eine Verhandlung in Segeberg — im J. 1526, Mai 27 —, die sich hierauf und auf mancherlei Klagen der Stadt bezog, blieb ohne Erfolg[2]. Etwas später aber verständigte man sich insoweit, daß Lübeck für aufgewandte Kosten und erlittenen Schaden 50 Jahre lang die Insel behalten sollte; gleichzeitig kam wegen zurückgehaltener Renten ein Abkommen zu stande.

Dennoch war das Verhältnis zwischen beiden nicht das beste. Wenn ein Gesandter Lübecks einmal Erklärungen von sich gab, als wenn die Stadt für sich eine Verständigung mit Christian II. eingehen werde, so zeigte sich das freilich bald als Täuschung[3]. Aber zu einem Frieden war man wirklich sehr geneigt; wiederholt durch besondere Ge-

[1] Nye Danske Magazin V, S. 88. Vgl. die Urkunde ebend. S. 86 über die Nöthigung Friedrichs den Vertrag zu schließen, wenn er den Krieg vermeiden wollte, und den Revers Lübecks vom 18. Sept., Hübertz S. 68. [2] Protokoll im *Lüb. Arch.* Angehängt der Vergleich wegen zurückgehaltener Renten, Sonntag nach Petri ad Vincula (August 5). Von demselben Tag ist die Urkunde wegen Bornholm, Hübertz S. 73, deren Ratification freilich erst erfolgte, nachdem Lübeck Septemb. 2. darum angehalten, Novemb. 29. Hübertz S. 75. 77. [3] Die Sache der H. Albrechts Brief vom 29. Juni 1526, Ekdahl S. 1071, gedenkt, erhält nähere Aufklärung durch mehrere Acten des *Schwer. Arch.*

sandtschaften — im J. 1526, Novemb. 1527, August[1] — ward 1526
Friedrich wie wünschenswerth derselbe sei erinnert. Daß 1527
dieser jetzt daran dachte die Nachfolge in Dänemark seinem Hause zu sichern und in Uebereinstimmung mit dem Reichsrath seinen jüngern Sohn Johann in Dänemark erziehen zu lassen — sonst war Gottorp der gewöhnliche Aufenthalt des Königs und seiner Familie —, gefiel den Lübeckern wenig, da es den Absichten des Kaisers entgegen sei und die Aussöhnung erschwere[2].

Dazu kamen Klagen über Erhöhung der Zölle in Holstein, die Beibehaltung der schon vor längerer Zeit eingeführten, aber den Städten besonders verhaßten Bieraccise in Dänemark, und anderes was als Verkürzung der Privilegien betrachtet ward. Im Jahr 1530, da die Beschwerden 1530
auf einem Hansetag — Juni — zur Sprache kamen, meinte Stralsund, daß es gar nichts helfe deswegen noch nach Dänemark zu schicken; nicht sowohl den König als die großen Beamten hielt man für die Urheber: ein jeder sei dort im Lande König[3]. Von einer feindlichen Behandlung, wie sie die Städte von Christian II. zu erfahren hatten, war freilich jetzt nicht die Rede, aber doch ebenso wenig von einer Herstellung des Einflusses den sie früher gehabt und den sie wohl mit der Vertreibung des gefährlichen Gegners wieder zu erlangen gehofft hatten.

Aber schlimmer noch war man mit Gustav von Schweden verfeindet. Die Geldforderungen welche Lübeck erhob, die Beschränkungen des letzten Privilegiums welche jener versuchte, führten zu lebhaften Streitigkeiten; der König

[1] Beide Male nach Odensee, Acten im *Lüb. Arch.* [2] Anfrage Friedrichs durch den Propst Detlef Reventlow 1528, Dienstag nach Laurentii (August 11), und Verhandlung darüber. *Lüb. Arch.*

[3] Protokoll des Hansetags im *Kölner Arch.*

1525 bestand darauf, daß wenigstens die andern Städte an dem was Lübeck gewährt war keinen Antheil haben sollten, was diesem wohl Vortheil bringen aber zu Verdrießlichkeiten mit den Verbündeten führen mußte[1].

Gegen die Holländer war auch nichts gewonnen. Sie fuhren nach den letzten Verträgen ungehindert durch den Sund, besuchten die Norwegischen Dänischen und Schwedischen Häfen wie die Preußischen und Livländischen Städte; die Zahl ihrer Schiffe vermehrte sich von Jahr zu Jahr. Die Niederländer machten ihrer Seits bedeutende Forderungen gegen Lübeck geltend; in Antwerpen war die Stadt rechtskräftig zu einer ansehnlichen Summe als Ersatz zugefügten Schadens verurtheilt; und man scheint wohl gewußt zu haben, daß sich das so ohne weiteres nicht zurückweisen lasse[2]. Jedenfalls hatte man dort, wenn Lübeck mit seinen Beschwerden hervorkam, stets hinreichenden Stoff zu Gegenklagen.

Die Gefahr vor Christian II. blieb. Fortwährend suchte er, bald in Deutschland, bald in England, bald in den Niederlanden, Hülfe und Beistand für eine Rückkehr in seine alten Herrschaften. Wenn man auch jetzt am kaiserlichen und Burgundischen Hofe nichts für ihn thun wollte[3], so konnten leicht Umstände eintreten welche eine andere Politik empfahlen.

Es war eine unruhige vielbewegte Zeit. In den Städ-

[1] S. Handelmann S. 169 ff., der nach Acten des *Lüb. Arch.* die Darstellung der Schwedischen Historiker, welche Tegel folgen, berichtigt.

[2] S. die Verhandlungen des J. 1530 in Anmerkung 30. und eine Stelle in Wullenwevers Rechtfertigungsbrief, nach welcher die Holländer 300000 Gulden forderten: 'datt hadde me ghern ghedempt'. [3] Margarethens Antwort auf Friedrichs und Lübecks Schreiben 1529, bei Kalkar S. 52—56. Dieselbe an den Kaiser, 1529, Januar 19, bei Altmeyer S. 184.

ten, vornemlich in Lübeck, zeigte sich eine Gährung der Gemüther. Die Kriege gegen Hans und Christian, die wiederholten Rüstungen der letzten Jahre hatten große Kosten gemacht, die vorhandenen Mittel erschöpft; und man sah keinen rechten Erfolg davon. Der Handel mehrte sich nicht; er ward gelähmt durch die andauernde Unsicherheit der Zustände, durch die Veränderung in den Verkehrsverhältnissen Europas überhaupt. Man empfand es in der Stadt und fühlte den Nachtheil, ohne sich von den Gründen klare Rechenschaft geben zu können. Man hielt sich, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, an einzelnes das sich zunächst dem Auge darbot, an die nicht erfüllten Hoffnungen in Dänemark und Schweden, an die Concurrenz der Holländer.

Aber auch andere wichtige Fragen beschäftigten die Zeit, wie in den Städten, so in Deutschland überhaupt, in einem großen Theile Europas.

II.
Die Reformation.

In einem großen Theil Europas hat die Predigt der reinen evangelischen Lehre, wie sie Luther und seine Freunde oder andere gleichgesinnte Männer verkündeten, zu bedeutenden Veränderungen auch auf politischem Gebiete geführt. Nicht ohne lebhafte Kämpfe ist mancher Orten die Kirchenverbesserung durchgeführt worden; neue Gegensätze der Parteien, neue Verbindungen sind dadurch hervorgerufen worden. Zu manchen Zeiten stellten sich die Dinge so daß nach der Verschiedenheit des Bekenntnisses die Staaten und Fürsten Europas in zwei große Massen gesondert zu sein schienen, die eine katholisch, dem Papst und dem Kaiser sich anschließend, die andere evangelisch in mehr oder minder entschiedener Opposition nicht blos gegen das geistliche, sondern auch gegen das weltliche Haupt der Christenheit. Aber selten freilich war, namentlich in der ersten Zeit, ein ganzes Volk, ein ganzes politisches Gemeinwesen gleichmäßig von derselben Richtung ergriffen; überall in den Reichen, Fürstenthümern, Landschaften und Städten wiederholten sich dieselben Gegensätze; und jede Partei trat dann gerne mit den Gleichgesinnten auswärts in Verbindung. Dann griffen aber auch andere Verhältnisse ein, durchkreuzten diese Interessen oder drängten sie wieder in den Hintergrund zurück.

Das nördliche Deutschland und die benachbarten Skandinavischen Reiche sind sehr früh in diese Bewegung hineingezogen worden. Einige Norddeutsche Fürsten, wie die Herzoge Ernst und Franz von Lüneburg, waren unter den ersten die sich zu der Lehre Luthers bekannten. Noch lebhafteren Anklang fand sie in den Städten, wo der kräftige regsame Bürgerstand das lautere Wort des Evangeliums mit lebendigem Sinn und Eifer erfaßte: Braunschweig Magdeburg, dann auch Bremen Hamburg entschieden sich in großer Mehrheit dafür; in den Meklenburgischen und Pommerschen Städten fand die Lutherische Predigt großen Anhang. Noch früher ist sie auch in Holstein und Schleswig verkündigt worden; einheimische Geistliche waren durch Luthers Schriften angeregt, der Herzog Christian, Friedrich I. Sohn, auf dem Wormser Reichstag, den er besuchte, und durch den Umgang mit evangelisch gesinnten Männern gewonnen. In Dänemark hat der König Christian II, in seinem Haß gegen die Bischöfe, seinem Eifer für Besserung der alten Zustände, der Reformation selbst Vorschub geleistet, und auch dadurch hat er sich die Zuneigung der städtischen Bevölkerung, die Feindschaft der hohen Geistlichkeit und des ihr verbündeten Adels zugezogen. Als diese Friedrich I. an die Stelle des Neffen setzten, hofften und verlangten sie daß er das alte Recht der Kirche schütze. Aber der König selbst war der neuen Lehre geneigt: in den Herzogthümern gab er offen und entschieden, in den Königreichen freilich vorsichtig und bedachtsam, aber doch unzweideutig, seine Ansicht kund und beseitigte soviel an ihm lag die Hindernisse weiterer Verbreitung.

Es hatte dies auf die Verhältnisse, wie sie sich nach Christian II. Vertreibung gestalteten, einen nicht unerheblichen Einfluß. Die reformatorischen Bestrebungen des Königs schadeten ihm nicht wenig am kaiserlichen

Hof[1]; daß unter seinem Einfluß auch die Gemahlin, Karl V. Schwester, die einzige ihres Hauses, sich mit evangelischen Ueberzeugungen durchdrang, ward hier schmerzlich empfunden. Dafür gewann er wohl Luthers Theilnahme und eine Zeitlang auch die Sympathie der Deutschen protestantischen Fürsten[2]. Manche seiner Anhänger blieben aber doch dem Katholicismus treu, und gerade unter den Fürsten die an der alten Lehre festhielten hatte Christian einzelne entschiedene Freunde, Albrecht von Meklenburg, Heinrich von Braunschweig, während Friedrich I. sich mehr und mehr den Evangelischen im Reiche anschloß und bei ihnen einen Rückhalt gegen etwaige Angriffe des kaiserlichen Hauses suchte; seine Tochter vermählte er dem Brandenburger Albrecht, der, indem er als Hochmeister in Preußen zu Luthers Lehre übertrat, das Ordensland in ein weltliches Herzogthum verwandelte.

Eine besondere Bedeutung aber und weitgreifende Folgen hat die religiöse Bewegung in Lübeck gehabt. Es war die wichtigste unter allen Norddeutschen Städten, auf deren Haltung viel für die ganze Umgebung ankommen mußte. Die Bürgerschaft war stark und kräftig wie nur irgend eine, wenn durch die letzten Ereignisse ungünstig betroffen, so nur um so empfänglicher für Neuerungen auch auf anderem Gebiet, dabei freilich zäh und hartnäckig wie die Niederdeutschen alle, nur insoweit regsamer als manche ihrer Landsleute, wie es die Bewohner der Städte, namentlich einer Handelsstadt, immer mehr sind als die Landbesitzer oder Ackerbürger. Ein Theil des Raths, aus alten

[1] S. Karls Brief an Margarethe vom 9. Octob. 1528, bei Lanz I, S. 289. [2] S. außer dem bekannten Brief Luthers zu Gunsten Christian II. besonders die Nachrichten in einem Brief Kempes, bei Allen, Breve I, S. 399.

patricischen Geschlechtern, war jeder Veränderung abgeneigt. Daß die Stadt zugleich der Sitz eines Bisthums, einer zahlreichen und begüterten Geistlichkeit war, kam dabei gewis in Betracht. Aber auch andere politische Gründe wirkten ein: wie feindlich man auch den Erblanden des Kaisers gesinnt war, auf die Verbindung mit diesem selbst legte man doch in der Reichsstadt einen großen Werth, und der Rath hatte ohne Zweifel geringe Neigung, zu den andern Streitigkeiten auch noch ein Zerwürfnis wegen der Religion hinzuzufügen. Solange Christian II. auf Seiten der Evangelischen stand, war vollends kein Grund es mit den Gegnern derselben zu verderben.

Aber bei dem Volk, vielleicht auch bei einzelnen Mitgliedern des Rathes, fanden die Lehren der Wittenberger Theologen doch schon früh einen Eingang. Amsdorf hat bereits am Anfang des Jahres 1522 einen Brief an den Rath abgehen lassen, in dem er seine Freude darüber ausspricht, 'daß sie aus christlichem Gemüth des Wortes Gottes begierig und dem Evangelio anhängig seien'. Freilich nur von einzelnen kann gelten was Amsdorf auf die Gesammtheit oder Mehrheit überträgt; er erwähnt auch ausdrücklich, daß es zahlreiche und heftige Gegner gebe, viel reißende Wölfe, wie er sich ausdrückt; er gedenkt einer Schrift in 24 Artikeln, welche die Pfaffen gegen das Wort Gottes hätten ausgehen lassen, aber auch des Verlangens das man nach einem Prediger habe, und er nennt einen Freund, den Gregorius Benedicti, als denjenigen welcher ihnen Unterricht geben werde: er selbst wäre bereit gewesen zu kommen wenn er nur ihre (Niederdeutsche) Sprache verstände[1]. — Die Anhänger Luthers — Martinianer wurden sie hier wie

[1] S. über den Brief und andere bisher unbekannte Anfänge der Reformation in Lübeck Anmerkung 8.

1524 anderswo genannt — hatten in den nächsten Jahren heftige Anfeindungen zu erfahren: man beschuldigte sie der Verhöhnung heiliger Kirchengebräuche, schmähender Reden und unanständiger Handlungen; von den Knaben auf der Straße mit Steinwürfen verfolgt, hielten sie es für nöthig bewaffnet und in geschlossenen Haufen zu erscheinen. Ihre Zahl war am Anfang 1524 aber doch schon so bedeutend, daß das Domcapitel es für nöthig hielt die Geistlichen zur Mäßigung in ihren Aeußerungen aufzufordern, damit nicht während der Fasten Unruhen in der Stadt entständen.

Als kaiserliche Gesandte im Sommer dieses Jahres zur Friedensverhandlung nach Lübeck kamen, überbrachten sie auch Mandate — wohl die des Nürnberger Reichstags[1] — gegen die Neuerer, die der Rath zu verkündigen und einzuschärfen sich beeilte. Man verbot, die Schriften Luthers, welche hier wie aller Orten nicht wenig zur Verbreitung seiner Lehre beitrugen, zu verkaufen, abzuschreiben, drucken zu lassen, ja zu besitzen und zu lesen; die Buchhändler sollten überhaupt keine Bücher feilhalten welche dem christlichen Glauben entgegen wären. Von Stade kamen Geistliche und predigten in den Häusern lutherisch gesinnter Bürger, Manhus einmal vor 300 Zuhörern, Johann Osenbrügge vor einer größeren Versammlung. Aber jener scheint sich bald entfernt zu haben, diesen nahm man in Haft. Es wird erzählt daß man den Bürgern geradezu verbot nach Oldesloe zu gehen, als hier ein evangelischer Prediger auftrat, und da es wenig half, den Fuhrleuten und Schiffern dorthin zu fahren untersagte[2]. Manche verwandten sich für Osenbrügge; als aber der Rath die Bürgerschaft berief — im J. 1525, Sept. 1 — und ihr vortrug welche Gefahren durch

[1] Ranke II, S. 113. [2] Bonnus K. III, wiederholt mit einem Zusatz bei Regkmann, Hamb. Handschrift S. 429. Druck S. 119.

die Ketzer dem Frieden der Stadt erwüchsen, war die 1525
Stimmung doch noch so, daß die Mehrheit sich entschieden für den Rath erklärte, ihm auftrug für die Ausführung der kaiserlichen Befehle kräftig Sorge zu tragen und dabei versprach mit Gut und Blut Beistand zu leisten.

Freilich fügte man dann hinzu, daß die Prediger sich alles Zwiespalts und Eiferns enthalten, das Evangelium und die Briefe Pauli ohne Rücksicht auf die Meinungen neuer Lehrer, des Erasmus oder Luther, auslegen möchten. Und bald zeigte sich, daß Johann Fritze, von dem die Lutheraner sagten daß er allein die Wahrheit lehre, den größten Anhang hatte: als er mit seinem Weggang drohte, fürchtete man Unruhen in der Stadt. Aber später hat er doch weichen müssen.

Der Rath erklärte sich dann wohl einer Aenderung der 1527
Ceremonien durch die kirchlichen Autoritäten selbst nicht abgeneigt; aber dabei sollte es sein Bewenden haben[1]. Und im Lauf der Zeit ist er nur entschiedener aufgetreten, hat er den Gegensatz schärfer gefaßt und an dem Widerstand fester gehalten. Im Jahr 1528 wurden Lutherische Schriften, die 1528
ein fremder Buchhändler nach Lübeck gebracht hatte, öffentlich auf dem Markte durch den Büttel verbrannt. Als das Volk sich aufs neue zahlreich zu Gunsten des gefangenen Osenbrügge verwandte, erhielt er wohl seine Freiheit, mußte aber die Stadt und Umgegend verlassen. Da man zugleich gute Prediger verlangte, hieß es, die Versammlung sei aufrührerisch, man solle die Aufrührer köpfen. Zwei Geistlichen, dem Andreas Wilmsen (Wilhelmi) am Dom und dem Johann Walhof an St. Marien, die der neuen Lehre

[1] Vgl. die Nachricht bei Starcke I, S. 7 über einen Brief des Lüb. Raths an Hamburg, 24. Juni 1527, wegen Veranstaltung eines Provincialconcils zur Verbesserung der Misbräuche in den Ceremonien.

1528 anhingen, ward ihr Predigtamt entzogen, diesem vom Rath, unter dem seine Kirche stand, jenem vom Capitel, obwohl er versicherte nichts gegen die Vorschriften desselben gelehrt zu haben[1]. Dafür suchte dies dann geschickte Prediger die seinen Ansichten entsprachen in den benachbarten Stiftern zu erhalten[2]. Seine Mitglieder wollten es nicht aufgeben auch mit den Waffen des Geistes den Gegnern das Feld streitig zu machen, während der Rath mit Verboten und Strafen ihnen Beistand leistete: Geldbußen oder Gefängnis wurden über diejenigen verhängt welche auswärts die evangelische Predigt besuchten oder deutsche Psalmen sangen oder die Fasten nicht hielten oder auf andere Weise Zuneigung zu der Lehre der Reformatoren kundgaben[3].

Aber weder das eine noch das andere hat auf die Länge geholfen. Ein paar Jahre hat man wohl den Durchbruch der Bewegung verzögern können; verhindern ließ er sich nicht. Die Zahl der Anhänger der neuen Lehre vermehrte sich fortwährend; in einem Jahr von 1528 auf 1529 soll sie um 2—3000 gestiegen sein[4]. Was alle Nachbarstädte errungen hatten und was Lübecks Bürger hier auf ihren Reisen oder daheim von Gastfreunden und Geschäftsgenossen zugleich als ein Werk der Freiheit und als die Grundlage der Seelenseligkeit rühmen hörten, das gewann immer mehr Raum auch unter ihnen. Mochten einzelne im Rath, aus eigener Ueberzeugung, oder um des Kaisers und Capitels willen, noch so starr entgegenstehen: der Augenblick mußte kommen wo auch sie nachgaben. Den nächsten Anlaß gaben aber andere Verhältnisse in der Stadt.

[1] S. den Bericht bei Petersen S. 3 und Wilmsens Verantwortung Anmerkung 9. [2] Einige Nachrichten darüber s. in Anmerkung 10. [3] Regkmann Handschr. S. 479. Druck S. 133. Bericht bei Petersen S. 5. 68. [4] Bericht bei Petersen S. 13.

Auch in Hamburg hatte sich die evangelisch gesinnte Bürgerschaft zuerst geregt, da es galt für die wachsenden öffentlichen Bedürfnisse neue Quellen des Einkommens zu suchen. Lübeck hatte viel größere Lasten zu tragen als die Nachbarstadt, welche sich von thätiger Theilnahme an den Kämpfen des Nordens fern gehalten hatte. Schon waren dort verschiedene Mittel versucht um das Nöthige aufzubringen, und was in Hamburg zuerst die Bürgerschaft verlangte, hatte in Lübeck der Rath selbst in Vorschlag ge-
bracht, eine Theilnahme der Geistlichkeit an den allgemei- 1523
nen Lasten der Stadt. Vielleicht dachte er dadurch auch die Bürger williger zu machen. Aber mit dieser Forderung war er nicht durchgedrungen. Das Capitel machte geltend, daß es für seine Besitzungen, die großentheils in Holstein lagen, zu den Leistungen beisteuern müsse welche hier die Landschaft in diesen Jahren wiederholt und in ansehnlichem Betrage bewilligt hatte. Auch dem freilich hätte man sich gern entzogen; aber Friedrich I. wußte den ständischen Beschlüssen Nachdruck zu verschaffen: mochten dann Bischof und Capitel mit einander ausmachen wie das Geld aufgebracht werden sollte. Nur für die Besitzungen und Renten in der Stadt ward wirklich dem Rath gesteuert[1].

Da dies nicht ausreichte, sah sich der Rath genöthigt 1528
im Jahr 1528 an die Einführung neuer Abgaben in der Stadt zu denken. Sie wurden ihm auch vorläufig auf ein Jahr bewilligt, jedoch in der Weise, daß ein Ausschuß aus den Bürgern, 36 an der Zahl, eine Aufsicht über die Er-

[1] Für die Verhältnisse zu Holstein vgl. Schleswig-Holsteins Geschichte II, S. 149. 163—65, wo die Berichte des Lübecker Propsten Parper über die Landtage von 1525. 1526, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte Bd. IV, S. 433 ff. und Nachrichten des *Lüb. Domarchivs zu Oldenburg* benutzt sind. Einiges was sich speciell auf das Verhältnis zur Stadt bezieht s. Anmerkung 11.

1528 hebung und Verwendung haben sollte[1]; so war es immer gehalten und entsprach dem alten Recht: wenn die Gemeinde Geld bewilligte, gebührte ihr eine Mitwirkung bei allem was damit vorgenommen wurde. Aber das Jahr ver-
1529 lief, und man kam nicht aus den alten Schulden und der herrschenden Bedrängnis heraus. Man sah nun daß es größerer Leistungen bedürfe. Der Rath suchte sie zu erlangen, indem er zunächst eine Anzahl der vornehmsten Bürger heranzog[2]. Aber diese lehnten es ab sich über die gemachten Vorschläge zu äußern: die Sache sei von solcher Wichtigkeit, daß die ganze Gemeinde berufen werden müsse (August 24). Nicht gerne verstand man sich dazu; denn die aufgeregte Stimmung vieler Bürger konnte nicht unbekannt sein.

Da der Rath gleichwohl dazu schritt (Septemb. 11), war er bemüht der Forderung neuer Abgaben dadurch leichteren Eingang zu verschaffen, daß er sich auch auf eine Türkensteuer berief die man dem Reich zu zahlen habe: würde man sich darin säumig zeigen, möchte man leicht die Acht des Kaisers auf sich ziehen und zum ewigen Verderb der guten Stadt den Anlaß geben.

Die Bürgerschaft wies auch die Forderung nicht ohne weiteres zurück. Sie beschloß einen Ausschuß zu wählen um die Sache näher zu prüfen: Junker und Kaufleute sollten 24 Mitglieder und ebenso viele die Aemter aus ihrer Mitte stellen. Und die Aemter fügten bestimmte Aufträge

[1] Bonnus K. IIII.

[2] Die folgende Darstellung folgt im ganzen der lebendigen Erzählung im Bericht eines Zeitgenossen die Petersen herausgegeben hat; leider hat aber auch sie die Probe der Kritik an der Hand authentischer Urkunden nicht bestanden, und man darf nicht mehr wie früher überzeugt sein, wo sie allein vorliegt, die volle Wahrheit zu besitzen; s. die letzte Anmerkung des Bandes. Sie ist benutzt in Kocks und späteren Chroniken.

hinzu, einmal über die letzten Einnahmen der Stadt, aus 1529
einer bewilligten Bieraccisie, aus den Beiträgen der andern Hansestädte, aus den Erträgnissen von Gothland und Bornholm, von den Rathe Rechenschaft zu fordern und zugleich die Höhe der Schulden zu prüfen, sodann aber vor allen Dingen den Artikel von Gottes Wort in die Hand zu nehmen und mit allem Fleiß beim Rath dahin zu arbeiten, daß man möge gute Prädicanten erhalten, welche dasselbe rein und lauter lehrten: insofern dies geschehe, aber auch nur dann, werde die Gemeinde die Geldartikel, wie der Rath sie beantragt hatte und der Ausschuß sie gutheißen möchte, auf sich nehmen. So wird die Bewilligung des Geldes an das Zugeständnis der evangelischen Predigt geknüpft.

Dringender als je mochte es erscheinen sich hier eine Sicherung zu verschaffen. Der letzte Speirer Reichstag hatte jene der Reformation feindlichen Beschlüsse gefaßt die zu der feierlichen Protestation der evangelisch gesinnten Stände den Anlaß gaben; ein Mandat des Kammergerichts (Speier, 1529, Juli 4) schärfte sie noch besonders den Lübeckern ein, und der Rath der Stadt stand nicht an sie in einem öffentlichen Plakat allen Bürgern und Einwohnern zur Nachachtung zu verkündigen[1].

Es war unter dem Eindruck dieser Verhältnisse daß der Ausschuß der 48er seine Thätigkeit begann. Er ging zunächst auf die Forderungen der Aemter ein und ließ sie durch eine Deputation von 10 aus seiner Mitte einigen Mitgliedern des Rathes vortragen (Septemb. 15). Von diesem ward die Sache in Bedenken genommen, aber an ein Nachgeben nicht gedacht. Weder von der Rechenschaft noch der Predigt will man hören. Nur die Schuldbücher läßt der Rath

[1] Gedrucktes Exemplar im *Lüb Arch.*

1529 durch die Kämmerer vorlegen. Sonst spricht er nur von der Türkensteuer und der Gefahr kaiserlicher Ungnade. Er sucht auch wieder durch Drohungen und Strafen zu schrecken: man wisse wohl wer der neuen Secte anhange und werde die Namen aufzeichnen; wenn einer auch nur Psalmen in seinem Hause sang, wurden schon Brüchen erhoben. Da der Ausschuß gleichwohl seinen Antrag wiederholte, hieß es, ob wohl die Mitglieder bereit seien sich namentlich ins Stadtbuch schreiben zu lassen und beim Kaiser die Verantwortung zu übernehmen für das was aus der Berufung neuer Prediger erwachsen möge. Dabei trugen sie allerdings Bedenken, hielten aber an der Hauptsache fest; sie ihrer Seits machten geltend, daß die Bewegung sich nicht aufhalten lasse und daß es besser sei die Veränderung gehe von der Obrigkeit als von den Unterthanen aus; das Beispiel Hamburgs und anderer Städte zeige, daß der Widerstand auf die Länge doch nichts helfe. Solches trug erst die Deputation, dann der Ausschuß in seiner Gesammtheit vor (Septemb. 24). Zuletzt drohte dieser seinen Auftrag in die Hände der Gemeinde zurückzugeben.

So unangenehm dies auch dem Rathe war, dennoch wich er nicht. Anfangs gab er schroffe und spitze Antworten: man wisse nicht ob die neue Lehre von Gott oder vom Teufel sei; man sehe nicht daß viel gutes aus ihr entstehe; man werde schon Prädicanten stellen mit denen die Gemeinde zufrieden sein könne. Als der Ausschuß mit seinem Rücktritt drohte, suchte man der Sache anders beizukommen. Eine Anzahl vornehmer Bürger, wie es heißt hauptsächlich Freunde der alten Lehre, wurden berufen und hier erklärt: wenn sie die Prädicanten haben wollten, müsse es der Rath geschehen lassen; aber er wünsche dann zu wissen, wessen er sich im Fall der Gefahr bei den Bürgern zu vertrösten habe. Einer gab zur Antwort: man sei zufrieden

mit den Predigern die der Rath setze; die andern schwiegen stille. 1529

Der Ausschuß klagte wohl über das hier beobachtete Verfahren, verlangte eine Berufung wieder der ganzen Gemeinde. Aber er erreichte nur daß seine Mitglieder einzeln sich mit ihrer Zunft oder Genossenschaft besprechen und die Meinung derselben einholen durften. Da waren alle für die weitere Verfolgung des eingeschlagenen Weges. Als aber dann der Rath forderte, man solle die Anträge schriftlich stellen, trug man doch Bedenken dies zu thun. Eifer und Kleinmuth waren noch in eigenthümlicher Weise verbunden. Der Ausschuß wollte es jetzt dem Rath überlassen sich mit der Gemeinde zu verständigen. Er begann sich mit den Geldartikeln zu beschäftigen. Und nachdem er eine Rechenschaft über die letzten Einnahmen der Stadt empfangen hatte, zeigte er sich willig, wie verlangt war, neue Steuern in Vorschlag zu bringen.

Aber ehe er damit hervortrat, wiederholte er nach einiger Zeit doch noch einmal die früheren Versuche. Er stellte dem Rathe vor (Novemb. 17): wenn das Geld bewilligt werden solle, müßten Prediger nach dem Willen der Gemeinde, müßte namentlich Johann Walhof wieder angestellt werden. Aber vergebens: der Rath hielt daran fest, daß ihm ein Jahr zuvor und unlängst wieder die Berufung geeigneter Prediger überlassen sei. Einzelne Bürger, der Schuhmacher Peter Molenbeke, der Brauer Jochim Sandow ließen bei den Verhandlungen heftige, zornige Worte fallen: man habe schon im vorigen Jahr erbeten warum man jetzt bitte; schon seien Versammlungen darum gehalten worden und das möge auch wohl ferner geschehen; gegen einzelne Mitglieder wurden Anschuldigungen erhoben. Der Rath antwortete drohend. Der Ausschuß erklärte die Seinen vertreten zu wollen. Man stand sich schroff gegenüber. Aber

1529 in der Hauptsache kam man nicht weiter, diese blieb unerledigt[1].

Die Steuerfrage machte es nöthig die Gemeinde zu berufen. Vollständiger als je kam sie am 10ten December zusammen, alle die nur den Bürgereid geleistet hatten.

Gleich zu Anfang nahm hier Jochim Sandow das Wort und verkündete der versammelten Menge, wie und warum der Ausschuß ihrem Auftrag nicht habe nachkommen können; sei es ernstlich ihre Meinung, daß sie Gottes Wort und gute Prädicanten verlangten, so gelte es jetzt zu sprechen, nun sei die Zeit dazu da. Und da alle antworteten, daß sie von keiner Geldzahlung hören wollten, sie hätten denn gute Prädicanten erhalten, ergriff er kühn und entschlossen den Moment: 'Wer Gottes Wort und das heilige Evangelium lieb hat, der, rief er laut, bleibe stehen auf dieser Seite; wer aber denkt, dem papistischen Regiment und denen am Dome, dem gottlosen Haufen, anzuhangen, der trete auf die andere Seite'. Es ist nicht zweifelhaft, sagt der Berichterstatter, daß ihrer noch viele waren welche von dem Evangelium nichts wußten; aber sie blieben alle stehen, bis auf einen, der dann nur lauten Spott für seine Aufrichtigkeit erntete.

Sofort traten 8 neue Mitglieder zu den 48 hinzu, um gemeinschaftlich das Begehren der Gemeinde dem versammelten Rathe vorzutragen: man werde keine Geldartikel hören, geschweige halten, bis gute Prädicanten vergönnt seien. Der Rath dachte an die Gemeinde selbst zu appellieren: er ließ die Menge vor sich kommen, und mit beweglichen Worten suchte dann der Bürgermeister Harmen Falcke zu beschwichtigen und zu überreden: wolle man Prediger berufen welche wie zu Hamburg die Lutherische Lehre vor-

[1] S. die Protokolle in Anmerkung 12. und den Bericht bei Petersen.

trügen, so werde man die Ungnade des Kaisers auf sich 1529
ziehen und der Kaufmann großen Nachtheil haben. Den Zünften aber ward vorgehalten, wie die neue Lehre dahin führe daß sich die Knechte über die Herren erhöben: sie würden die Zünfte selbst zu nichte machen. Als sich dann die Gemeinde zu weiterer Berathung zurückziehen wollte, rief der Bürgermeister Claus Brömse aus dem Rathstuhl: wer bei dem Rathe bleiben wolle, möge stehen bleiben. So ist die bewegliche Menge des Volkes: eben hatten alle dem Sandow beigestimmt, nun blieb ein großer Haufe bei dem Rathe. Aber doch nicht so gut wie jenem gelang dieser zweite Versuch. Andere gingen zur Berathung zurück. Bei diesen aber erschienen zwei Rathsherren, Jochim Gerken und Hinrich Kerckring, und ermahnten bei den Gelübden und Eiden zu bleiben die sie dem Rath geleistet hätten. Wieder schwankte die Entscheidung, als die kräftige Stimme des Ankerschmidts Borchert Wrede sich in dem Getümmel Gehör verschaffte; er fragte nochmals, ob sie bei den gottlosen Prädicanten bleiben wollten; und nun erscholl ein lautes Nein, Nein. Auf dem Markte hatten sich Haufen Volks versammelt, denen bald die allgemeine Unruhe sich mittheilte. Man rief ihnen von oben zu: 'Wer bei Gottes Wort leben und sterben will, der hebe die Hand auf'. Alles entsprach der Aufforderung.

So steigerte sich die Unruhe und drohte in einen Aufruhr überzugehen. Da hat der Rath nachgegeben. Er ließ die beiden Abtheilungen der Gemeinde zusammentreten und hier durch die 56 Männer in Vorschlag bringen, die beiden Prediger Andreas Wilmsen und Johann Walhof zurückzurufen, alle Ceremonien aber bis zum allgemeinen Concil, das in zwei Jahren erwartet wurde, unverändert zu lassen; wenn das beschlossen sei, möge man zu der Geldbewilligung schreiten. Damit war alles einverstanden. Nach neun-

1529 stündiger Berathung schloß um fünf Uhr Nachmittags diese wichtige Versammlung.

Die Gemeinde hatte den ersten Sieg erfochten. Bereits hat sie kräftige Wortführer gefunden. Auch in den unteren Schichten der Einwohner begann es sich zu regen. Diesmal hatte alles die Arbeit liegen lassen um zu sehen wie die Dinge gingen. Der Rath fürchtete nicht ohne Grund eine demokratische Bewegung wie sie auch an anderen Orten sich zugleich mit der kirchlichen Reformation erhoben hatte; aber sein Widerstand gegen gerechtfertigte Forderungen trug nur dazu bei die Leidenschaften zu wecken und zu entfesseln.

Hatte er gedacht, wenn nur der erste Sturm beschworen sei, dann doch seinen Willen durchsetzen zu können, so täuschte er sich durchaus. Sein Verlangen die Artikel wegen des Geldes an die Gemeinde zu bringen, auch bevor die beiden Geistlichen in die Stadt gekommen waren, lehnten die 48er entschieden ab. Die Boten des Rathes mußten nach Kiel und Rostock gehen, wohin sich Walhof und Wilmsen gewandt hatten. Man verlangte, daß sie sich in ihrer Predigt der Angriffe gegen die hergebrachten Ceremonien und die Ertheilung des Sacramentes in alter Weise, außerdem alles dessen enthielten 'wodurch das gemeine Volk zu Aufruhr und Ungehorsam gegen die Obrigkeit und zu Vernichtung der Geistlichkeit und Verstörung der Kirchen Klöster und Clusen könnte veranlaßt und angereizt oder sonst verärgert werden'[1]. Uebrigens sollte die Predigt des Evangeliums frei sein. Am 7. Januar 1530 wurden die beiden Männer als Prediger der Stadt bestellt, unter Vermahnung sich an das Wort Gottes zu halten wie Christus es seinen Aposteln befohlen habe. Haben sie etwas gegen die andern Prediger

[1] S. die Instruction zur Sendung an Wilmsen in Anmerkung 9.

der Stadt, so sollen sie es an die verordneten Bürger bringen, 1530
damit durch sie und den Rath die Einigkeit erhalten werde; beide zusammen empfingen die Macht diejenigen abzusetzen welche lehrten was sie mit Gottes Wort nicht beweisen könnten.

Die neuen Prediger, meinte der Rath, sollten das Volk von dem Singen Deutscher Psalmen abbringen. Man hörte sie auf der Straße wie in der Kirche; dort sang man sie wohl vor den Thüren von Männern die noch für eifrig katholisch galten, hier unterbrach die Menge papistische Prediger mit dem Liede: Ach Gott vom Himmel seh darein. Und weder mit Verbot noch Ermahnung war dem Einhalt zu thun. Die evangelischen Prediger waren dazu am wenigsten geneigt.

Sie blieben auch nicht lange in den Schranken der Mäßigung die sie innezuhalten versprochen hatten. Walhof selbst bekennt, daß er die als Diebe und Mörder bezeichnet habe welche dem Volk einen Theil des Sacramentes vorenthielten. Die Anhänger der alten Lehre, Priester und Mönche, antworteten mit Schmähreden auf die Lutherische Secte. Eine verderbliche Seuche, welche im Jahr 1529 erst Hamburg dann auch Lübeck heimsuchte, die Schweissucht, ward der religiösen Neuerung zugeschrieben. Die Evangelischen erwiedern: von ihnen seien wenige gestorben, und die erste Leiche sei eine Frau die nichts von Luthers Lehre gewußt, oder wie es später hieß, eine heftige Gegnerin aus vornehmem Hause gewesen [1]. Es fehlte nicht an Spottgedichten auf der einen und anderen Seite [2]. Aber die Katholiken schienen im Vortheil; ihr Gebahren verdroß die Gemeinde, weil sie zu merken glaubte, daß der Rath denen

[1] Kock 1529. Melle, Rer. Lub. II, S. 135. [2] S. die auf den Kirchherren Joh. Rode zu St. Marien bei Regkmann, Handschrift S. 471. Druck S. 131.

1530 Vorschub leistete welche gegen die Lehre des Evangelii ankämpften.

Auch sonst vermehrte sich die Unruhe in der Stadt. Es kamen, wie es in solchen Zeiten zu geschehen pflegt, Gerüchte in Umlauf von Gefahren die den Bürgern drohten, von Strafen die man in kurzem über die Martinianer verhängen werde. Man sammelte sich in großen Haufen den einen Tag — März 8 — in der Peterskirche, den andern Tag — März 9 — am Dom: man hielt es für nöthig Wachen aufzustellen und verhandelte durch abgesandte Bürger hierüber mit dem Rath. Dieser ward zuletzt bewogen, eine neue Zusammenkunft der Gemeinde zu berufen; drohte man doch, wenn man nicht geladen werde, von selber zu kommen[1].

In der Versammlung selbst — März 12 — wurden dann neue Forderungen laut. In der Nachbarstadt Hamburg war der vollständige Sieg der Reformation durch eine Disputation entschieden worden, welche die Anhänger der alten Lehre mit den neuen Predigern hatten bestehen müssen. Das Feuer der Ueberzeugung, dazu die lebendige Kenntnis der heiligen Schrift, auf die man allein sich stützen sollte, war jedenfalls auf Seiten dieser, während die hergebrachte theologische Gelehrsamkeit als eitel und wenig gefährlich erschien. Darum schlug man in Lübeck dasselbe vor. Der Rath verwies die Entscheidung ans Capitel. Dies aber weigerte sich darauf einzugehen.

Die Erbitterung ist hierdurch nur gestiegen, und es kam bald — April 2 — zu einer neuen lebhaften Verhandlung, welche noch länger dauerte als da man zuerst den Kampf aufnahm. Das Einzelne ist nicht überliefert. Aber froh und jubelnd kehrte Abends um sechs die Bürgerschaft in ihre Häuser zurück:

[1] Ein Stück aus den Verhandlungen und über die Chronologie s. Anmerkung 13.

sie hatte einen zweiten entscheidenden Sieg davongetragen. Der Rath mußte in wichtige Beschlüsse willigen. Zum ersten: weil die Geistlichkeit sich der Disputation geweigert, sei sie anzusehen, als habe sie sich selbst des Predigens beraubt; nur fünf Prediger, welche später angenommen, sollen in den vier Kirchspielen zu St. Peter, St. Marien, St. Jacobi und St. Aegidien predigen dürfen; keiner soll hinfort als Prediger angenommen werden oder sonst den Predigtstuhl besteigen, außer mit Bewilligung des Raths, der verordneten Bürger und jener Prädicanten selbst. Zum anderen: das Sacrament darf in beiderlei Gestalt wenigstens in der einen Kirche zu St. Aegidien genommen werden. Das dritte aber war daß es im übrigen mit allen Ceremonien beim alten bleiben solle bis zum Beschluß des bevorstehenden Reichstags zu Augsburg; brächte dieser aber die Sache nicht zur Entscheidung, so wollte man sich halten nach dem Beispiel anderer Städte, Nürnbergs und Ulms. Dem fügte man hinzu, daß alles was bisher zwischen Rath und Gemeinde um des Evangelii willen vorgefallen sei, vergeben und vergessen sein solle. 1530

In der That war damit die Herrschaft des evangelischen Bekenntnisses in Lübeck gesichert. Auch hätte auf diese Grundlage eine friedliche Durchführung der Reformation gelingen müssen, wenn nicht die Verhältnisse des Bisthums und Capitels fortwährend zu neuem Streit Anlaß geboten, wenn nicht außerdem die politischen Gegensätze alsbald sich schärfer herausgestellt hätten.

Die Gemeinde verlangte, wie es auch früher geschehen, daß zur Aufsicht über die neuen Steuern Verordnete der Bürger gewählt würden, und der Rath konnte es nicht weigern. Es kam am 7. April zu der Wahl eines Ausschusses von 64 Bürgern [1], dessen Auftrag sich zunächst auf die finan-

[1] S. das Nähere im folgenden Abschnitt.

1530 ziellen Verhältnisse bezog, der aber, wie einmal die Dinge standen, nicht unterlassen konnte auch die religiösen Angelegenheiten in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen.

Schon im voraus war die Anstellung neuer Geistlichen von seiner Zustimmung abhängig gemacht. Bürger aus seiner Mitte gingen mit einigen Mitgliedern des Raths zu den verschiedenen Geistlichen der Stadt und verkündeten die Beschlüsse über welche sich Rath und Gemeinde geeinigt hatten, und deren Ausführuug schon damit unter ihre Obhut gestellt ward. Aber auch noch eine weitere Vollmacht hatte ihm die Bürgerschaft gegeben, und er hat wohl gewußt dieselbe zu nutzen; er machte sich zum Organ der reformatorischen Stimmung, welche zunächst auf kirchlichem, dann auch auf politischem Gebiete in der Bürgerschaft hervorgetreten ist; und bald lagen die Geschicke der Stadt hauptsächlich in seiner Hand.

Zu Anfang überwogen noch die religiösen Verhältnisse. Fortwährend wurden von beiden Parteien Schmähungen erhoben. Wenn das Capitel den Rath um Schutz vor 'Luthergewalt' anging[1], so beschwerten sich auch die 48er über Verdächtigungen denen sie und die Prediger ausgesetzt seien. Dazu kamen andere Gegenstände der Zwietracht. Unter den fünf Predigern die man zugelassen hatte waren doch nur zwei entschiedene Anhänger der Reformation. Daher wünschten Walhof und Wilmsen, daß ihnen andere Männer gleicher Richtung zugesellt würden, einer Ladewich, der bisher in Lüneburg, Peter (von Friemersheim), der in Oldesloe gelehrt hatte. Der Rath widerstrebte eine Zeitlang, auch deshalb weil beide verheiratet waren. Dennoch gab

[1] Brief des Capitels an den Rath von Montag nach Palmarum (April 11) 1530, im Registrum epistolarum, *Oldenb. Arch.*

er nach: am Sonntag Jubilate, Mai 8, wurden sie als Prediger angenommen. 1530

Der Streit entbrannte heftiger als Walhof zuerst eine Deutsche Taufe vornahm: dies laufe, behauptete der Rath, wider das gegebene Versprechen daß es mit den Ceremonien beim alten bleiben solle; nur zur Predigt, nicht zu solchen Handlungen, seien sie angenommen. Wohl, erwiederte Walhof, hätten sie gelobt sich mit der Pfaffen Dingen nicht abzugeben, aber der Sacramente könnten sie sich nicht begeben, wenn dieselben verlangt würden sie nicht weigern: die Sacramente seien also an Amt und Lehre gefügt daß eins ohne das andere nicht sein könne und für sich keine Bedeutung habe. Er und seine Collegen forderten aufs neue eine öffentliche Disputation: sie wollten nicht mehr die Kanzel besteigen, bis über die Wahrheit ihrer Lehre entschieden sei; sie erklärten sich bereit, dieselbe, zunächst mit Rücksicht auf die Schmähungen eines frühern Capellan Wynecken, vor dem Rath und den verordneten Bürgern zu vertreten[1]. Dabei versicherten sie, daß sie allem Aufruhr entgegen wären und den Bürgern dazu am wenigsten Anlass geben wollten, geriethen aber persönlich mit den Bürgermeistern Brömse und Plönnies heftig an einander.

Pfingsten stand bevor, und man konnte Unruhen befürchten, wenn an den heiligen Tagen die evangelische Predigt verstummte. Die 64er legten dem Rath auch neue Forderungen vor, und drohten wenn sie nicht berücksichtigt würden, die ganze Geldsache rückgängig zu machen, und wenigstens das Versprechen erlangten sie, daß nach dem Fest ihren Wünschen genügt werden solle. Wirklich verstand sich dann — Juni 10 — der Rath dazu, wie jene verlangt hatten, feierlich in das Stadtbuch die Erklärung

[1] S. Anmerkung 14.

1530 einschreiben zu lassen, nicht blos daß mit seiner Zustimmung der Ausschuß eingesetzt sei und die Prediger angenommen habe, sondern auch daß alle diejenigen bestraft werden sollten welche etwas lehren würden was sie nicht aus Gottes Wort beweisen könnten. Am folgenden Sonntag ward dies in allen Kirchen verkündigt. Dazu kam die Erlaubnis Deutscher Taufe in der Kirche St. Aegidien.

Ein Zugeständnis nach dem andern ward dergestalt den Anhängern der alten Lehre, die im Rath fortwährend das Uebergewicht hatte, abgerungen. Und jeder neue Sieg reizte zu neuen Forderungen. Man setzte durch was man wollte, aber weil man sah daß alles ungern und mit Widerstreben eingeräumt ward, war an rechte Befriedigung und Versöhnung doch nicht zu denken.

Am Fronleichnahmstag — Juni 16 — hielt die katholische Geistlichkeit die herkömmliche Procession. Doch nur wenige betheiligten sich, die Zünfte verweigerten die gewöhnlichen Dienste. Am folgenden Sonntag ward seit reichlich hundert Jahren (seit 1416) ein anderer festlicher Umzug gehalten zum Gedächtnis daran dass nach längeren Kämpfen der alte Rath in der Stadt hergestellt worden war. Die gegenwärtigen Zeiten erinnerten an jene Tage, wo die Bürgerschaft eine Zeitlang das Regiment in Händen hatte, und manche mochten besonderen Werth darauf legen daß diese Procession in herkömmlicher Weise abgehalten werde. Aber der Bischof Heinrich lehnte es ab, von Eutin, wo er hofhielt, in die Stadt zu kommen. Er klagt bei der Gelegenheit, dass die Kirchen ihrer Feierlichkeit entsetzt, die meisten entweiht, die Predigt im Dome niedergelegt seien, seine Censuren verachtet würden[1]. Unter solchen Um-

[1] Mit dem Bericht bei Petersen S. 63—65 sind die Daten in Anmerkung 16 zu vergleichen.

ständen fand er es seiner unwürdig in der Stadt zu erscheinen. 1530
Aus anderen Gründen hielten sich die Bürger fern: sie gedächten nicht dem Teufel die Kerzen vorzutragen. Die Menge eilte in die Kirchen wo die Prediger ihren Gottesdienst hielten oder begrüßte die Procession wo sie ihr entgegenkam mit dem Gesange: Ach Gott vom Himmel seh darein. Nur der Rath und die Mehrzahl der gerade anwesenden Gesandten der Hanse betheiligten sich an dem Zuge. Auch von diesen manche, wie der Berichterstatter versichert, gegen ihre Ueberzeugung; aber, sagt er, 'solch ein elendig Ding ist es um ein menschlich Herz, das es lieber Gott im hohen Himmel erzürnt als einen sterblichen Madensack'. Es war das letzte Mal daß dieser Umzug in Lübeck gehalten werden konnte.

Eine Zeitlang zeigte sich die Gemeinde sonst mit den erhaltenen Zugeständnissen befriedigt: sie zahlte die neuen Abgaben welche bewilligt waren, und der Rath schien Recht zu haben wenn er meinte, etwas aufrührerisches habe er sich nicht zu versehen.

Aber die Gährung dauerte fort, und es bedurfte doch nur eines kleinen Anlasses um sie zu einem neuen Ausbruch kommen zu lassen. Der Anblick einer rothen Egge an dem Tau der sogenannten Schandglocke, welche bei dem Ausschreien von Missethätern geläutet zu werden pflegte — sie hing am Rathhause beim sogenannten neuen Gemach nach dem Markte zu — genügte um am 29. Juni einen Auflauf der Menge zu veranlassen. Die 64er, unzufrieden mit dem Rath, weil er sie nicht hinlänglich gegen Schmähreden einzelner schützte — sie zeigten sich, wie nur zu oft populare Gewalten, jetzt und später höchst empfindlich gegen jeden Tadel und öffentlichen Angriff — ließen das Volk gewähren. Ein Schiffer Hinrich Möller führte das Wort und veranlaßte eine Reihe von Beschlüssen die man durchsetzen wollte.

1530 Ein Bürgermeister und ein paar Rathmannen wurden herbeigeholt und mußten die Forderungen des Haufens entgegennehmen. Die Hauptsache war, daß am folgenden Tag wieder die Gemeinde zusammenkommen sollte.

Jede neue Versammlung bezeichnet einen Schritt vorwärts auf der einmal betretenen Bahn. Die reformatorischen Elemente haben hier entschieden das Uebergewicht, und immer lauter, immer kecker treten sie hervor. Einzelne hatten jetzt eine lange Reihe von Forderungen zur Hand die an den Rath gebracht werden möchten. Sie waren nicht blos kirchlicher Natur, wie denn die Bewegung allmählich mehr auf das politische Gebiet überging. Doch hatten die religiösen Interessen noch das Uebergewicht. Da verlangte man, daß alle katholischen Ceremonien abgestellt, daß die Klöster zu St. Marie-Magdalenen und St. Katharinen aufgehoben, jenes zum Kranken- oder Pockenhaus, dieses zur Schule eingerichtet, daß alle silbernen Geräthe und Bilder aus den Kirchen und Klöstern in öffentliche Verwahrung genommen würden, daß die Domherren welche in der Stadt bleiben wollten das Bürgerrecht suchten, die Prediger ein gehöriges Einkommen erhielten; man wollte auch eine neue Ordnung des Kirchenwesens wie in Hamburg mit Kirchgeschwornen aus dem Volk an jeder Kirche[1]. In dem Lauf der Verhandlung äußerte sich außerdem das Verlangen nach einer allgemeinen Kirchenordnung, einer Ordinantie wie man damals sagte.

Gerade dies ward zuerst zugestanden, vielleicht weil die Ausführung noch in weiterer Ferne lag; denn man hielt es für nöthig dafür einen gelehrten Mann aus der Fremde besonders zu verschreiben. Aber zugleich ward die vorläu-

[1] S. die 15 Artikel vollständig bei Regkmann Handschr. S. 548—554. Druck S. 149.

fige Abstellung der Messe und anderer katholischer Ceremonien eingeräumt. 1530

Bis sechs Uhr hatte die Gemeinde wieder ausgehalten trotz der brennendsten Hitze. Da sie dies erreicht hatte, ging sie fröhlich nach Haus. Noch an demselben Abend verkündeten Mitglieder des Raths und der 64er den Beschluß in allen Kirchen und Klöstern; und überall ward Folge geleistet. Nur der Dom blieb ausgenommen[1], bis am Tage Mariae Visitationis (Juli 2), wie erzählt wird, ein panischer Schrecken alle überfiel welche hier in der Kirche waren, Priester und Volk, und mit ihrer Flucht der Dienst plötzlich ein Ende nahm.

Vierzehn Tage später kamen die 64er auch auf die andern Forderungen zurück: sie wären der vielen Arbeit und Mühe satt, sie wollten nun auf einmal haben was in den umliegenden Städten seit lange schon in Geltung stehe. Der Rath glaubte wieder mit halben Zugeständnissen ausreichen zu können. Er bewilligte daß die Kostbarkeiten der Kirchen, deren heimliche Entfernung man fürchten mochte, in Verwahr genommen würden (Juli 15).

Man brachte was man fand zuerst auf das Rathhaus, dann in die Tresekammer zu St. Marien, wo seit Alters wie noch heutzutage die Urkunden und Werthsachen der Stadt bewahrt wurden. Eine Schätzung giebt den Betrag an Silber auf nicht weniger als 90 Centner an, dazu eine Anzahl ganz goldener Kreuze Kelche und andere Sachen[2]. Daß es

[1] Nach dem Bericht bei Petersen S. 78 sieht es so aus, als wenn das allgemeine Verbot am Dom durch den Rath nicht verkündigt oder doch nicht durchgesetzt wären. Aber Kock sagt, der Dom sei gleich bei dem Zugeständnis des Raths ausgenommen: 'nademe ein erb. Rath aver de dompapen nen gebede hedde'. Ebenso Bonnus K. V. [2] Ein Verzeichnis der Kleinodien in den Kirchen, angeblich aus dem J. 1350, theilt Rehbein mit (Handschrift S. 1049—1071), das mit dieser Schätzung schließt.

1530 dabei nicht ohne Gewaltsamkeit abging, daß mancher mit den heiligen Geräthen sein Spiel trieb, daß einzelnes wohl in unrechte Hände gerieth, wird man auch heftigen Gegnern der Bewegung glauben[1]. Ein wunderthätiges Kreuz vor dem Burgthor ward entfernt, einzelne Capellen und Clusen vor der Stadt wahrscheinlich auch bei dieser Gelegenheit abgebrochen[2].

Ueber andere Anträge der 64er sollten mit ihren Deputirten drei Mitglieder des Rathes unterhandeln. Aber da jene hartnäckig auf ihren Forderungen bestanden, zugleich wegen allerlei bedenklicher Maßregeln des Rathes mit der Rechenschaftsforderung drohten, ward wiederum alles zugestanden: die Wahl von 32 Kirchgeschwornen, halb durch den Rath und halb durch die 64er, die Abordnung einer Botschaft an den Churfürsten von Sachsen, um ihn zu bitten der Stadt einen gelehrten Mann der das Kirchenwesen ordnen könne, wo möglich den Martin Luther selbst, zukommen zu lassen.

Der Rath hatte seine letzten Hoffnungen auf den Ausgang des Augsburger Reichstags gesetzt. Ein Bruder Brömses, der ihm heimlich beiwohnte, ließ auch tröstliche Nachrichten über den Schutz den der Kaiser dem alten Glauben ertheilen werde, an die Mitbürger gelangen[3]. Sie hoben wohl noch einmal den Muth der katholischen Partei und bewirkten eine Zögerung in der Ausführung der Maßregeln die eben beschlossen waren. Aber rückgängig zu machen waren sie nicht. Die evangelische Partei war ihrer Sache sicher: sie gewährte flüchtigen Predigern aus andern Gegenden eine Zuflucht in der Stadt, sie bot die Hand um

[1] Vgl. das Lied in Bd. II, Str. 20. [2] Darauf beziehen sich einige Aussagen Wullenwevers in seinem ersten Verhör N. 3. 4. 9—11. *Lüb. Arch.* [3] Mit den Notizen des Berichts bei Petersen S. 61. 89. 95. ist Anmerkung 15 zu vergleichen.

auch in dem Lübeck verpfändeten Mölln ihre Lehre zu ver- 1530
breiten. Befehle welche dawider ergingen haben sicher wenig gefruchtet. Und als kaiserliche Mandate an den Rath, die 64er, die Gemeinde, die Handelscompagnien und die vier großen Aemter einliefen, welche die Herstellung des alten Glaubens und der alten Verfassung forderten, riefen sie nur eine neue Aufregung hervor, welche sich in wiederholten Zusammenkünften der Gemeinde — Octob. 12. 13 — und Aufstellung neuer Forderungen Luft machte.

Auf die kirchlichen Verhältnisse konnte es kaum noch einen wesentlichen Einfluß üben. Hier war schon vorher fast alles erreicht worauf es ankam, und was man jetzt hinzufügen mochte, betraf nur die vollständigere Durchführung der Reformation: daß der Ertrag aller geistlichen Stiftungen fortan in die Gotteskasten fließe, welche in jeder Kirche aufgerichtet waren, daß man keine geistlichen Lehen und Präbenden weiter ertheile, daß alle Mönche und Nonnen die Klöster frei verlassen, auch die aber welche blieben hinfort in ihrer geistlichen Tracht sich nicht mehr sehen lassen dürften. Dabei griff man allerdings schon in die Rechte des Bisthums ein und stellte einzelne Forderungen die wenigstens nicht gleich erfüllt werden konnten. — Dem Kaiser selbst sollte geschrieben werden, wie man ihm in allen Dingen gehorsam sein wolle die nicht wider Gottes Wort und zum Verderb der Stadt gereichten; gedenke er sie aber mehr als andere kaiserliche freie Städte zu drängen, so werde die Noth erfordern anderswo Schutz zu suchen[1].

Bald darauf kam Bugenhagen, der bereits früher in Braunschweig, dann in Hamburg das Kirchenwesen geordnet hatte, um auch hier die letzte Hand an die Durchfüh-

[1] Die Artikel, deren größerer Theil politischer Art ist, s. aus Regkmanns Handschrift S. 554—569, in der Anmerkung 22.

1530 rung der Kirchenverbesserung und die Begründung einer neuen Ordnung zu legen. Am 26. October traf er in der Stadt ein, am folgenden Sonntag hielt er in der Marienkirche seine erste Predigt. Drei Mitglieder des Raths und acht aus dem Bürgerausschuß wurden ihm beigeordnet um die Kirchenordnung zu entwerfen. Doch bedurfte es mehrerer Monate, um vollständig die Aufgabe zu lösen: die Predigt und der ganze Gottesdienst, der Unterhalt der Prediger und Kirchendiener, die kirchliche Gerichtsbarkeit namentlich in Ehesachen, das Armen- und Schulwesen waren auf neuen Grundlagen einzurichten.

Ganz ohne Kampf und unruhige Bewegung ist es dann
1531 auch jetzt nicht abgegangen. Gegen die Fortdauer der Messe in dem Dorf Genin, gegen Pfaffen welche die 'simpeln Leute' verführten, Mitglieder der Klöster zu St. Annen und und St. Johannes welche dem Austritt ihrer Genossen Hindernisse in den Weg legten, wurden noch einmal — im J. 1531, Januar 7 — strengere Beschlüsse gefaßt: jene Pfaffen sollten aus der Stadt gewiesen, diese nach Haus geschickt werden. Bei derselben Gelegenheit verständigte man sich über die Wahl eines Propsten (oder Superintendenten), die Einrichtung einer 'christlichen Schule', zu der ein 'guter Magister und gute gelehrte Gesellen', so viele als nöthig schienen, berufen werden möchten[1].

Sonst sind im wesentlichen dieselben Grundsätze, welche aller Orten wo man sich den Wittenbergern anschloß die Herrschaft erlangten, auch hier zur Anerkennung gebracht. Mit 'der Stadt Lübeck christlicher Kirchenordnung' ist das Werk der Reformation vollendet. Hermannus Bonnus ein eifriger und gelehrter Theologe, dem seine Kirchenlieder in Niederdeutscher Sprache ein dauerndes Andenken gesichert

[1] S. den Receß in Anmerkung 23.

haben, ward erst zum Rector an der zu St. Katharinen be- 1531
gründeten Schule, bald darauf (Juli 9) zum Superintendenten erkoren[1].

Das Verhältnis zum Dom machte allein noch Schwierigkeiten. Capitel und Bischof standen mit nichten unter der Stadt, sondern waren selbständige und unmittelbare Glieder des Reichs. Sie vor allem konnten des kaiserlichen Schutzes versichert sein, und auch die Herzoge Heinrich und Erich von Braunschweig hatten sich ihrer angenommen[2], indem sie eine Art von Schutzgewalt aus der Stiftung durch den Ahnherrn ihres Hauses, Heinrich den Löwen, ableiteten, dem ja die Stadt selbst ihre Verfassung, und mehr als das ihren Wiederaufbau an der Stelle da sie nun stand zu verdanken hatte. Gleichwohl hat das Capitel sich jetzt nur ängstlich gezeigt: seine Mitglieder waren in Gefahr Leibes und Guts und schienen mehr bemüht sich und ihre Besitzungen als die alten Lehren und Ceremonien zu sichern. Nur zu Anfang waren sie hartnäckig gewesen; als die Bewegung drohender ward, suchten sie durch Nachgiebigkeit gegen die wiederholten Anforderungen der Bürger zu retten was sich überhaupt retten ließ[3]. Ihren Ansprüchen auf die vier Pfarrkirchen haben sie ausdrücklich entsagt zu Gunsten der Kirchgeschwornen und derer welche der Ausschuß der 64er verordnen werde (Novemb. 14)[4]. Hartnäckiger blieb Bischof Heinrich, der auf seinem Schloß zu Eutin die Lübecker Bürgerschaft nicht zu fürchten brauchte. Ihm drohte größere Gefahr bei der Durchführung kirchlicher Reform in dem Herzogthum Holstein, dem seine Stiftsgüter ange-

[1] Vgl. über Bugenhagen und Bonnus Starcke S. 13—24.

[2] Bericht bei Petersen S. 31. 95. H. Erichs Brief, Augsburg, 1530, Sonnabend nach Cathedra Petri (Jan. 22), *Lüb. Arch.* [3] S. Anmerkung 16. [4] Urk. bei Grautoff I, S. 304.

1531 hörten, auf dessen Landtagen er selbst als geistlicher Stand zu erscheinen hatte. Hier warf der protestantisch gesinnte Adel gierige Blicke auf die reichen wohl gelegenen Güter, die, wie man sich äußerte, seinen Vorfahren einst entrissen seien [1]. Aber auch in Lübeck wurden Stimmen laut, welche meinten daß man diese Güter nicht in die Hände der gefürchteten Nachbarn kommen lassen dürfe [2]; da das Bisthum in Lübeck fundirt sei, habe man hier, wenn eine Säcularisation eintreten solle, das Recht, alles was demselben angehöre für sich in Anspruch zu nehmen. Behauptungen dieser Art stellten neue Kämpfe in Aussicht, und solche die noch anderer Art waren als die welche man siegreich in den eigenen Mauern beendigt hatte.

Ueberhaupt aber mußte die eingetretene Veränderung auf die Stellung Lübecks einen bedeutenden Einfluß üben. Das Verhältnis zu dem Kaiser ward mehr getrübt als es vorher schon der Fall war. Dagegen war die Stadt zu einer engeren Verbindung mit den protestantischen Ständen aufgefordert. Bisher hatten nur die Handelsinteressen ihre Politik geleitet; jetzt konnte sie genöthigt sein auch durch Rücksichten der Religion und des Bekenntnisses sich in ihren Maßregeln bestimmen zu lassen.

Dabei fragte es sich freilich, ob Rath und Bürgerschaft auch ferner sich einigen würden. In den Kirchensachen hatte jener nachgegeben; aber weder hatten seine Mitglieder die eigene Ueberzeugung verändert, noch schien er in seiner Gesammtheit geneigt sich weiter von dem Willen der Gemeinde abhängig zu machen.

Die Reformation in Lübeck ist nicht das Werk eines

[1] Vgl. die Aeußerung des Hans Rantzau welche der Decan Parper referirt, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte IV, S. 480.

[2] Bericht bei Petersen S. 82. Vgl. unten.

einzelnen von der Wahrheit der evangelischen Lehre ergrif- 1530
fenen und sie andern verkündenden Mannes. Die Prediger haben im ganzen nur einen geringen Antheil gehabt. Nicht sie haben eine Gemeinde gesucht, sondern die Gemeinde Prediger. Es ist die Masse des Volks, des Handwerkerstandes und der Kaufleute, welche sich von den alten Ceremonien, dem Dienst der Reliquien und der frommen Werke lossagte, in dem Deutschen Kirchenlied, der Deutschen Predigt, der Deutschen Bibel einen Halt fürs Leben fand. Einzelne kräftige Naturen gehen den anderen voran. Auch der Kampf selbst enthält einen Reiz, dem man sich hingiebt und der in rascher Folge von Stufe zu Stufe weiter führt.

Dabei ist es freilich zu grober Gewaltthätigkeit oder gar Blutvergießen niemals gekommen. Der Rath ist jedesmal zu rechter Zeit den Forderungen der Gemeinde gewichen.

Lange war er ein Halt für den Katholicismus im nördlichen Deutschland gewesen. Da dankte ihm der Papst daß er die Ketzerei von der Stadt und der ganzen Umgegend abgehalten habe[1], da war er mit dem Rath zu Wismar, mit Herzog Albrecht von Meklenburg in Verbindung getreten, um die kirchlichen Neuerungen in den Nachbarstädten zu verhindern. Jetzt war Lübecks Beispiel für Rostock und andere Orte entscheidend. Auch hier hatte der Widerstand ein Ende.

Und in der Stadt selbst blieb die eingetretene Veränderung nicht ohne weitere Folgen. Die Gemeinde hatte in dem Kampf ihre Kräfte kennen gelernt. Schon sind Angriffe oder doch Drohungen auch gegen das Regiment des Rathes laut geworden. Er mochte zuletzt gerade in die Einführung

[1] Brief vom 16. März 1526 bei Schröder I, S. 111. Lübeck an Wismar, Meklenb. Jahrb. V, S. 233. Vgl. Anmerkung 24.

1530 einer festen Kirchenordnung durch Bugenhagen willigen, um dem unruhigen Treiben des Volks ein Ende zu machen.

Die Lutherische Geistlichkeit war dem nirgends gewogen. Mit aller Macht hatte sie sich erst unlängst der Erhebung der Bauern entgegengestellt und hier den Fürsten den vollen Beistand ihrer Autorität zur Niederwerfung des Aufstandes geliehen. Auch in Lübeck wollte sie nichts von einer Schwächung der Obrigkeit wissen. Johann Walhof behauptete, daß er, bei den Klagen die er erheben müsse, weit entfernt davon sei einen Aufruhr der Bürger gegen den Rath veranlassen zu wollen: im Gegentheil er strebe Aufruhr und Blutvergießen vorzubeugen[1]. Bugenhagen befürchtete nichts mehr als daß die Stadt in Aufstand käme[2], und es scheint daß gerade dies für ihn ein Grund war dem Antrag auf Ordnung ihrer Verhältnisse Folge zu leisten. Sectirerische, schwärmerische Lehren, wie sie damals in manchen Theilen Deutschlands, auch in dem benachbarten Holstein, aufgetaucht waren, haben, soviel man sieht, keinen Eingang in Lübeck gefunden. Als Johann von Campen, Prediger in Itzehoe, ein Anhänger Hofmanns und wie dieser anabaptistischen Meinungen hingegeben, aus Holstein verwiesen nach Lübeck kam, erklärten sich die evangelischen Geistlichen an den Stadtkirchen, namentlich Walhof und Wilmsen, entschieden gegen ihn: sie würden einen Prädicanten der wie er vom Sacramente lehre, in keiner Weise dulden; auch daß er sich eidlich und bei seinem Leben verpflichten wollte nicht anders als die übrigen Prediger der Stadt zu lehren, hat ihm keine bessere Aufnahme bereitet[3].

[1] Bericht bei Petersen S. 55. 57. [2] S. seinen Brief bei Starcke S. 13: 'ne in seditionem ruat civitas'. [3] Dies nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Prof. Cornelius, der im *Stadtarchiv zu*

Nicht also die Einführung der Lutherischen Predigt und 1530
die Reformation der Kirche selbst haben zu einer Erschütterung der bestehenden Verfassung führen können. Aber daß die Eintracht zwischen Rath und Bürgerschaft geschwächt, das Vertrauen zu den hervorragendsten Mitgliedern der Regierung, die nur ungern und gezwungen nachgegeben hatten, wankend gemacht, daß auf der anderen Seite die Gemeinde des Kampfs gewohnt und ihrer Kraft bewußt geworden, daß aus ihrer Mitte ein Ausschuß niedergesetzt, welcher weit über seine ursprüngliche Aufgabe hinausgegangen war, das enthielt Gefahren in sich, welche zu jeder Zeit leicht zu weiteren Bewegungen hätten führen können, welche jetzt aber noch gesteigert wurden durch die Aufregung in der man sich durch die Verwickelung der auswärtigen Angelegenheiten befand.

Soest Zeugnisse der beiden Lübecker Geistlichen gegen Johann von Campen vom 20. Decemb. 1532 gefunden hat.

III.

Die Veränderung der Verfassung. Wullenwevers Emporkommen.

Seit den bürgerlichen Unruhen, welche Lübeck am Anfang des 15ten Jahrhunderts bewegten, war an der Verfassung der Stadt nichts geändert worden. Damals, als überall in Deutschland die Bürgerschaften nach einer Theilnahme am Regiment der Städte strebten, ist auch hier versucht die alten Ordnungen umzugestalten. Die Gemeinde, welche zuerst aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 60 Personen eingesetzt hatte, begehrte einen Antheil auch an der Wahl des Rathes; vier aus seiner Mitte und sechs Bürger sollten gemeinschaftlich die Ernennung vornehmen, die Mitglieder aber, 24 an der Zahl, ihr Amt nur zwei Jahre lang verwalten, oder wie ein späterer Vorschlag lautete, der Rath sich selbst um 12 Personen vermehren, und dann 24 von der Gesammtheit nach Wahl der Bürgerschaft zwei Jahre lang die eigentliche Leitung der Geschäfte haben[1]. Da aber der alte Rath widerstand und die Mehrzahl seiner Mitglieder lieber die Stadt verließ als solchen Forderungen nachgab, so fiel

[1] Kock bei Grautoff, Chroniken II, S. 638. 647. Vielleicht ist übrigens das erste Mal ein ähnliches Verfahren gemeint, nur mit dem Unterschied daß damals die Bürgerschaft auch an den Neuwahlen theilnehmen wollte, welche die Gesammtzahl um 12 oder 13 Personen vermehren sollten.

das Regiment der Bürgerschaft ganz anheim. Nur war der Sieg den sie dergestalt erlangt hatte von kurzer Dauer. Das Unglück im Dänischen Krieg und andere Umstände führten zu der Rückberufung der alten Rathmannen, zu der Herstellung der früheren Zustände. Eben zum Andenken an diese Restauration hatte der Bürgermeister Jordan Pleskow die feierliche Procession am ersten Sonntag nach Trinitatis gestiftet, welche man im Jahre 1530 noch einmal, freilich bei geringer Theilnahme des Volkes, begangen hat.

Der Rath ergänzte sich seitdem fortwährend selbst. Die Grundlage der Verfassung war im übrigen eine alte Ordnung des Rathes, welche nach der Ueberlieferung schon Heinrich der Löwe der Stadt gegeben haben soll. Sie bestimmte keine feste Zahl der Mitglieder, sondern wie es der Stadt noth wäre sollten 18 oder mehr gewählt werden. Die Zahl schwankte im 16ten Jahrhundert zwischen 15 und 22; doch waren es selten unter 18. Ursprünglich war vorgeschrieben, daß nur zwei Drittel der Mitglieder wirklich an den Geschäften theilnehmen, den 'sitzenden Rath', wie man sagte, ausmachen sollten, während das andere Drittel in der Zwischenzeit 'des Rathes frei' war. Im Laufe der Zeit aber erhielt diese Umsetzung eine andere Bedeutung: nur ein Wechsel in den Geschäften, kein vollständiges Abtreten von denselben hatte statt. Zwei Rathmannen besorgten als Kämmerer alles was sich auf die Einnahmen und Ausgaben der Stadt bezog, andere waren mit der Marktpolizei, der Aufsicht über die Tresekammer, das Kriegsgeräth, den Weinkeller, oder mit ähnlichen Geschäften betraut. Die obere Leitung der Regierung aber hatten vier Bürgermeister. — Für die Theilnahme am Rath war gesetzlich vollkommene Freiheit der Person und des Grundbesitzes erforderlich, dazu, daß man ein Handwerk weder jetzt treibe noch früher getrieben habe auch nicht in dem

Dienst eines andern Herrn sich befinde. Aber dabei war man nicht stehen geblieben. In Lübeck hatte sich wie in den meisten andern Städten ein Patriciat ausgebildet, hier bestehend aus den ältesten reichsten und angesehensten der Bürgerschaft, die sich im 14ten Jahrhundert in der Gilde der Zirkelbrüder (eigentlich zur heiligen Dreieinigkeit) abschlossen, und als Junker-Compagnie den ersten Platz unter den städtischen Genossenschaften einnahmen. Ihr traten im 15ten Jahrhundert die ähnlichen Verbindungen der Greveraden- und der Kaufleute-Compagnie zur Seite, die bei der Aufnahme weniger auf Abstammung aus alten Geschlechtern, aber dafür auf Reichthum und eine bevorzugte gesellschaftliche Stellung sahen. Fast nur aus den Mitgliedern dieser nicht eben zahlreichen Genossenschaften — jede zählte höchstens 30 Familien — ward regelmäßig der Rath besetzt; im Jahr 1527 gehörten von 22 Rathmannen 10 den Zirkelbrüdern, 9 der Greveraden-Compagnie, 3 der der Kaufleute an. Es war wohl verwehrt daß Vater und Sohn oder zwei Brüder zugleich im Rathe saßen; aber entferntere Verwandte fanden sich häufig zusammen, und oft genug rückten die Söhne gleich oder später in die Stellen der Väter ein.

Die übrige Bürgerschaft zerfiel in eine Anzahl von Genossenschaften oder Collegien — den sogenannten Natien — an welchen die Theilnahme durch die Art des Geschäfts oder Erwerbs bestimmt ward: die Rentner und die Großhändler oder eigentlichen Kaufleute nach der Verschiedenheit des Handels den sie trieben (Schonenfahrer, Bergenfahrer, Nowgorodfahrer u. s. w.), sodann die Krämer, Brauer und Schiffer, die man zu den Aemtern im weiteren Sinn rechnete, und die eigentlichen Handwerker, welche unter die vier sogenannten großen Aemter vertheilt waren.

In wichtigen Angelegenheiten bedurfte es einer Mitwirkung der Gemeinde. Dann entbot der Rath dieselbe durch

seine Diener zur Versammlung. Merkwürdig daß er sich dabei herausnehmen konnte, zu berufen wer ihm gelegen war; ohne förmliche Ansage aber, scheint es, durfte sich niemand einfinden. War die Berufung erfolgt, so verhandelten nach alter Gewohnheit Junker und Kaufleute gemeinschaftlich, und davon getrennt alle die zu den Aemtern gerechnet wurden. Mitunter traten aber auch beide zu éiner Berathung zusammen. Früher versammelte man sich häufig in der Katharinen-Kirche; später geschah es meist auf dem sogenannten Langen-Haus, d. h. in dem mittleren und niedrigeren Theil des Rathhauses, der zwischen der Breitenstraße und dem Markte liegt und später hinzugefügt worden ist; die große Halle hier ward der Löwensaal genannt. Kam es, wie in den Jahren 1528 und 1529, zu der Wahl eines Ausschusses, so ward die Hälfte aus den Junkern und Kaufleuten, die andere Hälfte aus den Aemtern genommen [1].

Reichthum und Ansehn war nicht auf die patricischen Familien beschränkt. Das Wesen einer Handelsstadt bringt es mit sich, daß immer neue Häuser emporkommen — selbst unter den Patriciern waren viele Fremde —, und war der Wechsel früher bei der Geschlossenheit der kaufmännischen Genossenschaften auch minder rasch als ihn die Freiheit des Verkehrs in der Neuzeit herbeizuführen pflegt, so mußte er gleichwohl seine Bedeutung haben. Schon bei der frühern Bewegung stehen sich nicht die Zünfte und die oberen Klassen überhaupt feindlich gegenüber: der Führer der Gemeinde war damals selbst aus einem patricischen Geschlecht, und die mit ihm zu Rath gewählt wurden sind meistentheils aus den Junkern und Kaufleuten genommen. Jetzt kam besonders der Einfluß der religiösen Ueberzeugung in Betracht. War auch der Eifer für die reine Lehre größer in den Aem-

[1] S. Anmerkung 17.

tern als unter den Kaufleuten und Junkern, so fehlte es doch auch hier nicht an entschiedenen Anhängern derselben. Nur die Mitglieder des Rathes verschlossen sich großentheils hartnäckig dagegen.

Da im Jahre 1529 die Verhandlungen mit der Bürgerschaft begannen, bestand der Rath, wie die alten Listen ergeben, nur aus 16 Mitgliedern. Bürgermeister waren Harmen (Hermann) Falcke, Claus (Nicolaus) Brömse, Mathäus Pakebusch und Harmen Plönnies. Brömse und Plönnies treten am bedeutendsten hervor. Plönnies von fremder Herkunft, aus Westfalen, wo ein Verwandter um dieselbe Zeit als Bürgermeister zu Münster lebte, streng katholisch wie der Vetter in Lübeck; dieser war von starrem heftigem Wesen, erging sich leicht in stolze höhnische Reden und verfeindete sich so die Bürger. Als freundlich und leutselig dagegen wird Brömse gerühmt; er liebte Würde und Glanz in seinem Auftreten, und eine spätere Sage will daß Bonnus ihn seiner Hoffahrt willen einem Pfau verglich; doch erfreute er sich einer gewissen Gunst bei der Gemeinde; sein Vater, ein Lüneburger Patricier, war in Lübeck eingewandert und hier in die Zirkelgesellschaft aufgenommen, auch selbst schon Bürgermeister geworden; ein Bruder saß vor ihm im Rath, ein anderer war Dr. juris, wie Claus ein eifriger Anhänger der alten Lehre. Jochim Gerken und Hinrich Kerckring waren Kämmerer, der erste bald zur Würde eines Bürgermeisters erhoben, ein Mann von Talent und schlauem Wesen; Gott hatte ihm, sagt ein Zeitgenosse, große Gaben gegeben, daß er klug und wohlberedt war; nach der angeführten Sage verglich ihn Bonnus wegen seiner Listigkeit einem Fuchs; auf Brömse übte er großen Einfluß, war aber vorsichtiger als dieser und suchte sich in die Umstände zu schicken. Kerckring stammte aus einer der ältesten Familien der Zirkelbrüder. Und zu diesen gehörten auch Fritze

Grawert, Claus Bardewick und Tönnies (Anton) van Stiten; der erste schon bejahrt und wenig thätig; Bardewick, ein Schwiegersohn des angesehenen Bürgermeisters Thomas von Wickeden, und viel in wichtigen Geschäften gebraucht; Stiten endlich mehr als die meisten Standesgenossen dem Volk beliebt, wie sein Bild ihn zeigt, ein wohlgenährter Mann, mit rundem freundlichem Gesicht, dem aber Schlauheit genug aus den kleinen zugekniffenen Augen blickt. Die übrigen Mitglieder des Rathes waren Hinrich Warmböke, Johann Salige, Cord Wibbeking, Godert (Gotthard) van Hövelen, Gerkens Nachfolger als Kämmerer, Harmen Schute, Gert (Gerhard) van Lenten, David Divessen. Die drei letzten sind mit Tönnies van Stiten erst im Jahre 1528 zu Rath gekommen. Aber schon im folgenden Jahre waren andere vier gestorben, und am Beginn des nächsten folgte ihnen Johann Salige im Tode nach. An ihre Stelle wählte man etwas später (Februar 14) vier neue Mitglieder, Hinrich Kastorp und Johann Lüneburg aus den Zirkelbrüdern, außerdem Johann Stoltervot und Cord van Riden. Stoltervot war unter den ersten Ausschußbürgern welche die Gemeinde einsetzte; aber er zeigte hier eine andere Sinnesart als die meisten seiner Collegen. Es seien nur ein vier oder fünf Hans Ranges — sonst in Lübeck ein Spottname für die Rostocker — die nach den Prädicanten schrieen, hatte er vor dem Rathe geäußert. Eben darum aber, wird behauptet, hat dieser ihn unter seine Mitglieder aufgenommen. Cord van Riden dagegen war ebenso wie Tönnies van Stiten bei der Gemeinde wohl gelitten. Der Rath bestand damals also aus 19 Personen, durch den Tod Falckes (Februar 21), dem eben Gerken als Bürgermeister folgte, ward er sehr bald wieder auf 18 gebracht.

Der Ausschuß der 64er war ganz von der Gemeinde gewählt. Wohl hatte der Rath gesucht die Ernennung der

Hälfte für sich zu erlangen. Aber darauf war die Bürgerschaft nicht eingegangen, nur das Recht der Bestätigung hatte sie ihm zugestanden und außerdem eingeräumt daß alle den Bürgereid geleistet haben oder jetzt leisten müßten. Der Rath hat keinen verworfen, sondern ließ erklären: die meisten würde er selber auch genommen haben. Die Wahl fand aber in der Weise statt daß erst die Gemeinde 12 erkor, welche dann die andern 52 hinzufügten; dabei war festgehalten daß die Hälfte den Junkern Rentnern und Kaufleuten, die andere Hälfte den Aemtern angehörte. Die Listen welche vorliegen stimmen nicht ganz zusammen[1]; wahrscheinlich daß durch Ersatzwahlen manche später an die Stelle anderer die ausgeschieden traten. Lunte, der an der Spitze steht, wird als Ritter bezeichnet; den Namen patricischer Familien tragen in dem ältesten Verzeichnis nur zwei Mitglieder, Hinrich van Calven und Marcus Tode; eine andere Aufzeichnung nennt außer Calven noch Basedow und einen Kerckring als Junker, sechs andere (unter denen hier Tode) als Rentner; die übrigen welche die höheren Klassen stellten müssen aus den Reihen der Kaufleute genommen sein.

Wenigstens einige sind als reich und angesehen von früher her bekannt. Keiner mehr als Harmen Israhel, der einst dem Gustav Wasa eine Zuflucht in der Stadt und dann fortdauernd nachdrückliche Hülfe in dem Kampf gegen Christian II. gewährt hatte und dafür bedeutende Begünstigungen für sich und seine Familie in Schweden erwarb[2]. Er war einer der eifrigsten Anhänger der kirchlichen Reformation, persönlich thätig bei der Einziehung der Kirchengüter. In der ersten Zeit tritt er mehr als einmal als

[1] S. Anmerkung 19. [2] Dalin III, 1, S. 111, der ihn aber S. 98 mit Plönnies verwechselt.

Wortführer der 64er hervor. Später erbleicht sein Ansehn vor dem wachsenden Einfluß eines andern Mitgliedes.

Jürgen (Georg) Wullenwever gehörte zu keiner der älteren Familien der Stadt; wahrscheinlich ist er selbst zuerst von Hamburg nach Lübeck übersiedelt. Dort findet sich die Familie seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts [1]. Es waren drei Brüder, Jürgen Jochim und Hans. Während vorher in der Familie niemand aus dem Privatleben hervorgetreten und auch von Hans nichts weiter bekannt geworden ist als die Bezeichnung 'von Berleberg', erhob sich Jochim eine Zeitlang zu größerem Ansehn. Er war Vogt Christian II. auf den Faröer-Inseln, wahrscheinlich um Forderungen zu befriedigen die er an den König hatte: bei nordischen Handelsgeschäften hat er sich wohl lebhaft betheiligt. Nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt zeigte er sich als eifrigen Beförderer der kirchlichen Umwandelung; er erscheint unter denen die sich eine gewaltsame Zerstörung von Altären in der Capelle des heil. Geistes zu Schulden kommen ließen; später aber begleitete er den Bugenhagen im Auftrag der Stadt nach Wittenberg zurück. Dann gelangte er in den Rath. Es ist derselbe Weg den der Bruder in Lübeck ging. Um das Jahr 1492—1493 geboren, stand Jürgen beim Beginn der Bewegung in seinem 36sten Jahre. Seine Frau Elisabeth stammte aus der Familie Pynne. Er war ohne eigenen Grundbesitz in der Stadt; das Haus in der Königsstraße, das er bewohnte, gehörte, wie es scheint, seinem Schwager. Daß er viel zur See gefahren und sich im Kampf gegen König Christian und seine Anhänger ausgezeichnet, deshalb auch unter seinen Freunden den Beinamen des Admiral erhalten habe, ist spätere unverbürgte Sage. Selbst über seine bürgerlichen Rechte sind Zweifel geäußert worden. Da er anfing sich

[1] S. über dies und das Folgende Anmerkung 20 mit dem Nachtrag.

hervorzuthun, hieß es, er sei in des Rathes Strafe gefallen, weil er bürgerliche Nahrung getrieben; man könne ihm 'die Bürgerschaft nicht vergönnen', da er wegen Schulden angesprochen sei. Erst damals ist er Bürger geworden; und schwerlich waren es Reichthum oder ausgedehnte kaufmännische Geschäfte welche ihm Ansehn verschafften. Aber seine bedeutende Persönlichkeit machte sich geltend. Wenn das Bild, welches die Lübecker Bibliothek bewahrt und das kurz vor seinem Tode gemacht sein will, als treu angenommen werden kann, so war sein Aeußeres eigenthümlich, imponierend genug: hohe Stirn, hervortretende Augen, feine Augenbrauen, sehr vorragende Nase, stolz aufgeworfene Unterlippe, dabei kurze Haare und eine feine weiße Gesichtsfarbe. Eine kräftige warme Ueberzeugung von der Wahrheit der evangelischen Lehre hat er sein ganzes Leben hindurch kundgegeben, und dadurch schon empfahl er sich der Menge zu einer Zeit da es galt jener die Anerkennung in der Stadt zu erkämpfen. Im März 1530 war er unter den Bürgern die dem Rath die Wünsche des aus eigenem Antrieb am Dom versammelten Volkes vortrugen. Am 7. April ward er aus der Abtheilung der Junker und Kaufleute zu einem der 64 verordneten Bürger gewählt. Hier war ihm ein Schauplatz eröffnet, auf dem sich die Lebendigkeit des Geistes, die Kühnheit des Sinnes, welche ihn auszeichneten, in glänzendem Lichte zeigen, wo die Gabe popularer Beredtsamkeit sich entwickeln und ihm größeren Einfluß verschaffen konnte. Wullenwever war nicht ohne Bildung: seine Briefe, die erhalten sind, zeigen bei frischer lebhafter Auffassung auch Kraft und Gewandtheit des Ausdrucks. Viel Bedenken war niemals seine Art; kühn wagt er sich an alles und vertraut dem Glück das ihn erhoben hat, dem Recht das er zu haben glaubt; immer ist er voller Hoffnungen und kennt kein Verzagen. Er begreift auch wohl worauf

es im Augenblick ankommt, und einige Male erhebt er sich zu großartigen bedeutungsvollen Entwürfen. Aber beherrscht hat er die Verhältnisse nie, nie berechnet wohin die Dinge führen mußten die er begann. Auch hat es ihm an der vollen Consequenz und selbst an der rechten Selbständigkeit gefehlt. Mehr als einem in seiner Umgebung wird ein starker Einfluß auf ihn beigelegt, einheimischen und fremden; und man sieht daß er abenteuerlichen unruhigen Naturen oft am meisten sein Ohr lieh. Der Zeitgenosse Bonnus war kein Freund des Mannes, aber er hat ihn kaum ungerecht beurtheilt wenn er schreibt[1]: 'Jürgen Wullenwever war von Natur kein ungeschickter Mann, wenn er es zum Besten hätte brauchen können; aber das größte und vornehmste Gebrechen ist gewesen daß er ganz unbeständig in seinem Vornehmen war und jedermann seines Anhanges leicht glaubte'.

In den ersten Monaten, da der Ausschuß der 64er saß und mit dem Rath um die Kirchensachen und andere Fragen kämpfte, wird der Theilnahme Wullenwevers nicht ausdrücklich gedacht. Er bedurfte wohl einer gewissen Zeit um sich Geltung zu verschaffen. Doch erscheint er schon als ein namhafter Mann. Da er in Streit mit einem benachbarten Ritter lag, und dieser das Recht welches er zu haben glaubte nicht erlangen konnte, ward um seinetwillen dem Rath und der Gemeinde Fehde angesagt[2]. Weiter ist darüber nichts bekannt. Die Sage hat ein falsches Bild von ihm entworfen, wenn sie meldet, er habe heimlich verwegene Gesellen an sich gezogen, sich selbst aber, während diese öffentlich hervortraten, weislich zurückgehalten, auch durch Drohung und Warnung die Bürgermeister irre zu machen gesucht. So war nie seine Natur. Eher stürmte er

[1] Chronik L. II. [2] S. Anmerkung 20.

1530 offen und gewaltsam mit seinen Gedanken heraus. Als die Spannung in der Stadt lebhafter ward, als man mehr und mehr auch auf dem politischen Gebiete dem Rath entgegentrat, da begann Wullenwevers Thätigkeit.

Gleich bei seiner Einsetzung hatte der Ausschuß eine Vollmacht bekommen, die ihm noch anderes auferlegte, als sich mit den neuen Abgaben zu beschäftigen, welche auf Bier Korn und alle Kaufmannsgüter gelegt werden sollten, und über Einnahme und Verwendung des Geldes die Aufsicht zu führen. Einmal hatte er die Befugnis, mit dem Rath gemeinsam an den Beschlüssen die hierüber gefaßt waren, den 'Geldartikeln' wie man sagte, zu ändern wie es zu der Wohlfahrt der Stadt gereichen möge; und außerdem war, auf den Antrag Harmen Israhels, von der Gemeinde hinzugefügt worden, daß Ausschuß und Rath in Gemeinschaft überhaupt anordnen dürften was zum gemeinen Besten gereiche. Wollte später der Rath den Anforderungen der 64er nicht entsprechen, so drohten diese wohl die Steuersache liegen zu lassen oder rückgängig zu machen oder auch das empfangene Mandat in die Hände der Bürger niederzulegen. Schon hierdurch ist der Rath gemeinlich zum Nachgeben bewogen. Größere Zugeständnisse aber wurden ihm von der versammelten Gemeinde abgedrungen. Man hielt darauf daß die Bürger jetzt Haus bei Haus berufen wurden. Die aber nicht berechtigt waren bei der Berathung selbst zu erscheinen, versammelten sich auf dem Markt vor dem Rathhaus und feuerten durch lauten Zuruf die Bürger an, bei den erhobenen Forderungen auszuharren und in nichts zu weichen. Gerne hätte der Rath manchmal die Berufung der Gemeinde ganz vermieden; aber die 64er drangen darauf oder man drohte sie werde sich von selber versammeln. Ungeordnete Zusammenkünfte fanden so schon mitunter statt, ohne daß man sie zu hindern vermochte.

Dem Rath fehlte offenbar, wie es unter solchen Verhältnissen oft der Fall ist, das volle Vertrauen, eine gute und gerechte Sache zu vertheidigen. Persönlich mochten die alten Bürgermeister dem Glauben der Väter eifrig ergeben sein; aber daß er keinen Halt mehr in den Gemüthern des Volkes hatte, daß hier eine große Umwandelung eingetreten war, welche täglich Fortschritte machte, das zeigte ein Blick auf alle Nachbarstädte und das konnte ihnen auch daheim nicht verborgen bleiben. Sie verkannten auch nicht die Nothwendigkeit, den Anforderungen des Volkes gerecht zu werden. Aber ihr Herz widerstrebte; auch das eigene Interesse und das gleichgesinnter Freunde im Domcapitel fesselte ihre Hand. Mit Beschwichtigung des augenblicklichen Verlangens, mit der Sorge für den nächsten Tag, ist es aber in solchen Zeiten am wenigsten gethan. Da bedarf es anderer Maßregeln, um ein Staatswesen glücklich durch die Stürme hindurch zu leiten, auch anderer Eigenschaften als die Bürgermeister jener Tage besaßen, wenn die alten Steuerleute sich behaupten wollen. Weder Plönnies noch Brömse, die in den Vordergrund traten, waren durch sonderliche Verdienste ausgezeichnet; keiner von beiden verstand sich rechtes Vertrauen zu erwerben. Plönnies warf man vor, daß er in Schweden, wo er bei der Uebergabe Stockholms an Gustav Wasa thätig gewesen, mehr das eigene Interesse als das der Stadt wahrgenommen habe; beim Beginn des Dänischen Krieges sei er nach Westfalen, seiner Heimat, mit Weib und Kind gegangen, um sich der aufgelegten Steuer zu entziehen[1]. Sein schroffes heftiges Wesen entfremdete ihm alle Gemüther. Besser wußte Brömse mit den Bürgern umzugehen. Er gab ihnen gute Worte, er versicherte wie er nur ihr Bestes vor 1530

[1] Bericht bei Petersen S. 47.

1530 Augen habe, er verschwor sich, wenn er es anders meine als er rede, möge ihn der Teufel wegführen[1]. Aber er suchte nur für den Augenblick zu beruhigen; man erkannte wohl, wie es sich später auch gezeigt hat, daß es ihm mit allen Versprechungen wenig Ernst war. Mit sicherer Hand die Leitung des Staats zu führen, war er nicht im stande. Man hat damals gemeint, wenn der beredte und in Geschäften hocherfahrene Thomas von Wickede und sein College Harmen Meier gelebt hätten, würden die Dinge einen andern Gang genommen haben. Jener vor allen war angesehen und beliebt in der Stadt: einen mächtig klugen beredten Mann, einen herrlichen Bürgermeister nennt ihn Reimer Kock[2]. Da man ihn im Jahre 1528 zu Grabe geleitete, weinte alles Volk, als werde eines jeden Vater hingetragen. Im Jahre darauf begannen die Unruhen in der Stadt.

Erst allmählich tauchen neben den kirchlichen Fragen die politischen auf. Das hat der Ausschuß gleich zu Anfang gefordert und beim Rath nach manchen Kämpfen durchgesetzt, daß dieser am 10. Juni 1530 beurkunden ließ, nicht blos daß er seine Zustimmung zur Berufung der Prädicanten gegeben habe, sondern namentlich auch, daß die 64er mit seinem Wissen und Willen von der Gemeinde erkoren seien, und daß er, der Rath, alles mit verantworten und austragen wolle, was aus den bewilligten Artikeln, wenn sie nach der ertheilten Befugnis vom Rath und Ausschuß näher festgesetzt seien, entstehen möge[3]. Lange war dies verweigert worden, weil es nicht herkömmlich daß der Rath sich gegen seine Bürger verschreibe; aber der Ausschuß bestand darauf, um später gegen alle Anfechtungen gesichert zu sein. Zur Beruhigung des Volkes aber, auch in Ange-

[1] Erklärung der 64er bei Regkmann S. 144. [2] Zum Jahr 1528. [3] S. Anmerkung 21.

sicht der neu aufgelegten Steuern, ließ er, Juni 18, demselben allerlei kleine Vergünstigungen zu theil werden: was Miether von ihren Wohnungen Böden oder Kellern gaben, sollten sie den Eigenthümern, den Rentnern, abziehen; alle Sonntag sollte fremdes Fleisch, alle Montag fremdes Brod in die Stadt gebracht werden, eine Erlaubnis, die freilich, wie Kock bemerkt, ihren Zweck verfehlte und später wieder aufgehoben ward. 1530

Schon vorher war eine Rechnungsablage über die Einnahmen im letzten Krieg gefordert worden, und da sie nicht vollständig gegeben, kam man später (Juni 30) hierauf zurück. Doch scheint es, daß man auf die Sache selbst eigentlich wenig Gewicht legte und sich ihrer nur bedienen wollte um anderes zu erreichen. Man begehrte ferner, daß die Privilegien der Stadt verlesen werden sollten: ein Verlangen das regelmäßig bei solchen Bewegungen laut geworden ist; die Bürgerschaft hegt Mistrauen, ob auch ihre Rechte alle beobachtet, namentlich nach außen hin gehörig wahrgenommen werden. Man hatte auch Besorgnis wegen des Vogts zu Mölln, Johann Krevet, der für eifrig katholisch galt, wegen der Aufnahme fremder Söldner in die Stadt. Doch blieb dies vorläufig dahingestellt, bis die kaiserlichen Mandate erschienen und die gewaltigste Aufregung zur Folge hatten.

Daß der Kaiser verlangte, zum alten Glauben zurückzukehren, die Kirchenordnung aufzuheben, die Lutherischen Lehrer zu entlassen, daß er außerdem die Gewalt des Ausschusses als eine unberechtigte bezeichnete und demselben sich aufzulösen befahl, endlich den Rath anhielt auf die Aufwiegler und ungehorsamen Bürger ein Aufsehn zu haben, sie in Haft zu nehmen und zu strafen, das schien alles zu bedrohen was man mühsam im Lauf des letzten Jahres errungen hatte, schien auch den einzelnen ernste Gefahren in

1530 Aussicht zu stellen. Die Bürger argwöhnten, daß der Abgesandte des Rathes, der Dr. Brömse, des Bürgermeisters Bruder, diese Befehle erwirkt habe, und das Mistrauen gegen die Gewalthaber steigerte sich. Nicht dem Ausschuß und den einzelnen Collegien, an welche die Mandate gerichtet waren, sondern gleich der ganzen Bürgerschaft, forderte man, sollten selbige verlesen werden. Der Rath fürchtete die Aufregung. Es scheint, sie gingen ihm doch selbst zu weit; man ließ hören, sie wären zu plump gemacht. Da die Versammlung der Gemeinde zugestanden werden mußte, äußerte hier der Bürgermeister: wer hierzu dem Kaiser gerathen, habe von der Sache keinen rechten Verstand gehabt. Die 64er wollten abtreten; aber man beschwor sie zu bleiben, und sie ließen sich auch leicht bewegen. Die Gefahr größerer Unruhen drohte, und der Rath versprach, um dem vorzubeugen, den Ausschuß nicht zu verlassen, auch die vom Kaiser angedrohten Strafen auf sich zu nehmen[1]. Das sollte urkundlich gegeben werden; aber es sei unterblieben, sagt ein Bericht[2], weil niemand dem Notar die dafür geforderten 10 Gulden bezahlen wollte. — Die Bewegung war damit nicht beseitigt. Zwei Tage nach einander, am 12. und 13. October, war die Gemeinde versammelt, am zweiten nur zahlreicher als am ersten, und weitergehende Anträge wurden jetzt erhoben. Nicht alle fanden Beachtung, aber auf manches glaubte man eingehen zu müssen. Acht Mitglieder des Ausschusses und acht aus der Gemeinde selbst traten zusammen, um Vorschläge zu machen wie sie unter den gegenwärtigen Umständen nothwendig erschienen. Die versammelte Bürgerschaft rief zu

[1] Mit dem Bericht bei Petersen S. 97 ist zu vergleichen die Darstellung der 64er selbst in ihrer Verantwortung gegen die Bürgermeister Brömse und Plönnies, bei Regkmann S. 140. [2] Kock a. a. O.

allem ja. Der Rath war wenig einverstanden; aber man 1530
ließ ihn nicht vom Rathhaus bis er nachgab; die Thore der Stadt waren verwahrt, drohende Worte wurden laut[1]: so bestätigte er was ihm vorgelegt ward.

Es ist von großem Belang was jetzt durchgesetzt worden ist; gewaltsam umgestaltend greift es in die öffentlichen Verhältnisse ein. Die kirchliche Reformation war vorher gesichert und erhielt nur in einzelnen Punkten eine weitere Ausführung; hier beginnt die politische Revolution.

Die Beschlüsse[2] wenden sich einmal entschieden gegen die Einmischung des Kaisers. Man will demselben nur gehorchen, soweit es mit Gottes Wort und dem Besten der Stadt verträglich ist, will, wenn es nöthig wird, andere Beschützung suchen. Den Fürsten, die der Kaiser mit der Aufrechthaltung der alten Zustände beauftragt hat, gedenkt man keinerlei Befugnis einzuräumen, sich überhaupt keine neue Obrigkeit setzen zu lassen. Der Rath hat die Vertretung der Stadt gegen das Mandat auf sich genommen; dies soll sich aber auch auf alles was noch kommen mag, auf das Citatorium welches diesem Monitorium folge, mit beziehen; und kann man in Erfahrung bringen, wer dieses ausgewirkt hat, so soll derselbe der Wohnung der Stadt nicht genießen dürfen, sondern er soll verfolgt werden wie es solchem Missethäter gebühret. Dem Rath zeigt man jetzt das entschiedenste Mistrauen. Es werden nicht blos die früheren Forderungen wiederholt wegen Rechenschaftsablage und Verlesung aller Privilegien, der kaiserlichen und derer welche die Stadt in Holstein Dänemark Schweden und andern umliegenden Ländern hatte, sondern es wird außerdem verlangt, daß der Rath hinfort keinen Bund eingehe, keine Ver-

[1] So Kock, der in seiner Chronik der Bewegung weniger günstig ist als der Bericht bei Petersen. [2] S. Anmerkung 22.

1530 siegelung vornehme, auch kein Geld anleihe, ohne Wissen und Willen der 64er und der Kirchgeschwornen, welche gewissermaßen eine zweite Vertretung der Gemeinde bildeten. Ebenso soll er keinen Vogt zu Mölln setzen ohne Wissen der 64er, überhaupt keinen der nicht hausgesessener Bürger der Stadt ist. Auf Geschütz und Pulver haben einige Bürger Acht zu geben, daß alles stets in gutem Stand und in Bereitschaft sei: man fürchtet die Anwendung der Gewalt und will sich dagegen schützen. Niemand, heißt es weiter, darf gefangen gesetzt werden, er sei denn öffentlich gerichtet und einer Schuld überführt oder auf handhafter That bei Todtschlag Diebstahl oder Ehebruch ertappt worden. Ueber das Niedergericht hat der Ausschuß eine Aufsicht zu führen, damit niemand hier verunrechtet werde. Der Rathmann Cord Wibbeking, gegen den die Gemeinde ungünstig gestimmt — er war öfter gebraucht Söldner zu werben, hatte dann bei Erhebung einer Accise manche belästigt — sollte nicht mehr Richter sein. Es ist weiter beschlossen, daß die Mitglieder der Zünfte und die Kaufleute sich in ihrer Nahrung nicht gegenseitig verkürzen möchten. Dies und die Klage, daß man von den Nachbarn wider die Privilegien bei wichtigen Artikeln, Ochsen Fleisch Korn Salz und anderem, beeinträchtigt werde, zeigt wohl, daß auch in den Geschäften und dem täglichen Leben mancher Druck empfunden ward, der das Unbehagen mehrte. Endlich ward beliebt, daß ein weiterer Ausschuß von 100 Bürgern gewählt werde, um die Gemeinde zu vertreten und ihr so die häufigen Berufungen zu ersparen; er sollte Macht haben, mit den 64ern und dem Rathe gemeinsam alles zu thun was zu der Stadt Nutzen gereiche, wie man es vor Gott und der Stadt bekannt sein wolle.

Diese Beschlüsse, welche sich zunächst als Willen der Gemeinde ankündigen, sind freilich auch nach der allge-

meinen Bestätigung durch den Rath noch keineswegs alle 1530
gleich in Wirksamkeit getreten. Auf manches kam man erst im Lauf der Ereignisse zurück.

Fast zuerst ward die Bestellung des neuen Ausschusses vorgenommen, dessen 100 Mitglieder die 64er selbst am 22. October wählten[1]. Und diese bestimmten auch die Zusammenkünfte so oft es ihnen nöthig schien, während die ganze Gemeinde doch immer nur vom Rath hatte berufen werden können. Bald beriethen die beiden Ausschüsse zusammen, bald jeder für sich. Immer war dem popularen Element hiermit eine neue Kraft gegeben. Der Rath mochte glauben, mit jedem Ausschuß leichter als mit der ganzen Gemeinde fertig zu werden. Aber diese stand fortwährend hinter ihren Vertretern, und wo es wichtige Entscheidungen galt, war sie stets zur Hand, sei es daß sie förmlich geladen ward oder sich aus eigenem Antrieb versammelte. Solchen willkürlichen Zusammenkünften suchte man freilich vorzubeugen. Als ein Streit unter den Brauern und andern Gewerben ausbrach, brachten die 64er selbst ein Verbot in Antrag, dem der Rath gerne seine Zustimmung gab, das aber keineswegs immer beachtet worden ist.

Eine Zeitlang herrschte wohl größere Ruhe in der Stadt. Die kirchlichen Einrichtungen wurden eben damals durch Bugenhagen zur Zufriedenheit der Gemeinde fester begründet. Das mochte auch auf die politischen Verhältnisse einwirken.

Aber hier war man von einem Abschluß weit entfernt, und keiner fand sich der auch auf diesem Gebiet eine feste Ordnung hergestellt hätte. Neue Berathungen und Beschlüsse die man vornahm zeigen deutlich, daß man sich noch keineswegs in Verhältnissen befand die allgemeine Befriedigung gewährten.

[1] S. Anmerkung 22.

1531 Da wurde Klage laut daß die neugewählten 100 Bürger bei der Ladung ausblieben oder zu spät zur Versammlung kamen oder auch vorzeitig sie wieder verließen; es fanden sich manche welche die aufgetragenen Aemter zurückwiesen und damit ihre Abneigung gegen die neue Ordnung der Dinge an den Tag legten. Und man beschloß von solchen Säumigen jedesmal eine Buße von 12 Schillingen zu erheben; wer aber ein ihm übertragenes Amt ablehnte und, wie es heißt, nicht beweisen konnte daß es wider Gott und das gemeine Beste sei, der soll hinfort keinerlei Stelle in der Stadt erhalten, weder im Gericht noch im Rath, weder in einer Genossenschaft (Natie) noch in einer Zunft. Entschieden feindlich trat die Bürgerschaft gegen einen der 64er, den Gert Stotebrügge, auf, über den die Collegen früher schon geklagt hatten daß er ihre Versammlung meide[1] und der jetzt beschuldigt war zwischen Rath und Gemeinde Zwietracht zu stiften; er sollte seine Stelle verlieren und vorläufig in seinem Haus in Haft gehalten werden bis man sich über seine Strafe geeinigt habe, und jeden der in gleicher Schuld befunden werde, sollte dieselbe Strafe treffen. Doch scheint es daß der Beschluß, da er gefaßt war, nachträglich wieder aufgehoben wurde.

Zeugen solche Verhandlungen aber von der Spannung welche fortwährend in der Stadt herrschend war, so weist anderes was man vornahm darauf hin, wie man nun daran dachte aus der Bewegung auch Vortheile für die kleineren Bürger zu ziehen, wie man mancherlei Druck empfand und darauf ausging durch Befehle und Verbote künstliche aber in Wahrheit gewis vergebliche Abhülfe zu schaffen. Besonders der Handel mit Lüneburger Salz gab dazu

[1] Bericht bei Petersen S. 52, zum 13. Mai; dasselbe ward damals dem Hans Hennings vorgerückt.

den Anlaß. Man will nicht leiden daß die Lüneburger durch 1531
ihre Knechte das Salz nach Lübeck bringen, hier Kauf und Verkauf treiben; ebenso soll kein Lübecker Bürger mehr als von zwei oder drei Häusern Salz führen, damit nicht was 20en und mehr Nahrung geben könne einzelnen allein zufalle. So weit ging man jetzt in der reichen Handelsstadt, der freien Entwickelung des Verkehrs Schranken ziehen zu wollen.

Auch noch anderes beschäftigte damals die Gemeinde, fand aber an dem Tage da man jene Beschlüsse faßte — im Jahr 1531, Januar 7 — keine Erledigung. Man wollte darauf baldigst zurückkommen[1]. Doch ist nicht bekannt geworden ob es geschah und was es betraf.

Wenige Tage später aber, am 17. Januar, schritten die 64er zu einer weiteren Organisation ihres Collegiums. Sie ernannten vier Wortführer. Die Junker und Kaufleute hatten zwei aus den Aemtern zu wählen: sie entschieden sich für den Brauer Jochim Sandow und den Ankerschmidt Borchert Wrede, welche beide in der letzten Zeit mehr als einmal kräftig für die Gemeinde aufgetreten waren; Sandow stammte aus einer Familie die sich schon früher durch rühmliche Werke einen Namen gemacht hat; ihn, wie es scheint, bezeichnet ein Gegner der Bewegung als lange einen der einflußreichsten unter den Genossen: er sei der rechte Treiber gewesen, er habe sich gerühmt der 64er Oberherr zu sein[2]. Die Mitglieder aus den Aemtern erkoren ihrer Seits unter den Kaufleuten Harmen Huttenbarch und Jürgen Wullenwever. Da tritt dieser zuerst bedeutender

[1] S. Anmerkung 23. [2] S. das Lied über die Bewegung welches Band II. mittheilen wird Strophe 8. 18. Ein Sandow machte 1529 ein Vermächtnis zu Gunsten eines Lehrers für Findlinge und Waisen, Grautoff I, S. 386.

1531 hervor; dergestalt, sagt Reimer Kock[1], ist Wullenwever zuerst zu Befehl gekommen. Was die Bürgermeister im Rath, waren die vier Wortführer im Ausschuß; und je weiter dieser seinen Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten erstreckte, desto höher mußte auch das Ansehn seiner Vorsteher steigen. Wullenwever aber überragte die Collegen weit an Talent und Eifer. Wo es hinfort etwas zu verhandeln und durchzusetzen gab, daheim und in der Fremde, überall war er thätig.

Zunächst ward wieder die Geldsache angegriffen. Der Rath hatte noch immer nicht die verlangte vollständige Rechenschaft gegeben, und allerlei Vorwürfe wurden hier gegen ihn laut. Statt die vorhandenen Schulden zu tilgen, hieß es, vergrößere er sie, indem er täglich mehr Geld aufnehme. Man sprach davon daß große Summen von den Holsten zur Führung des letzten Kriegs gegeben seien, und deutete wohl an daß die Mitglieder des Raths sie zum eigenen Nutzen verwandt haben möchten, wogegen die Bürgermeister sich durch ein Zeugnis des Hamburger Collegen zu schützen suchten[2]. Da der Ausschuß auf Ausführung der gegebenen Versprechungen drang, stieß er doch auf Schwierigkeiten; auf Seiten des Rathes meinte man, es werde nur dahin führen die Verhältnisse der Stadt zu aller Welt Kenntnis zu bringen.

Argwohn und Unbehagen nahmen fortwährend zu. Man fürchtete in der Bürgerschaft, daß der Rath, wie im vorigen Jahrhundert so auch jetzt die Stadt verlassen und dann von außen her gegen die Gemeinde feindlich verfahren möge. Da Claus Bardewik sich einmal in Geschäften entfernt hatte und vernahm daß in seiner Abwesenheit Drohreden gegen

[1] Die von mir benutzten Handschriften setzen die Wahlen die eine auf Januar 7, die andere (Lübecker) auf Januar 6. [2] S. Anmerkung 24.

ihn laut geworden, hatte er Bedenken zurückzukehren: man 1531
behauptete aber daß er im Auftrag des Raths heimlich davon gegangen sei[1]. Einzelne Mitglieder hatte die Gemeinde in Verdacht, mit der katholischen Partei im Reich in näherer Verbindung zu stehen; der Dr. Brömse hielt sich fortwährend in der Fremde auf.

Man hat es nicht aufgegeben gegen die Uebel anzukämpfen die man vor Augen hatte. Der Bürgermeister Brömse forderte auf, das Mistrauen und den bösen Wahn zu beseitigen die man gegen den Rath hege. Und der Ausschuß der 64er schlug vor, daß man sich aufs neue gegenseitig feierliche Versicherungen gebe, die geeignet seien die herrschenden Besorgnisse zu zerstreuen. Der Rath sollte seinen Beistand geloben Gottes Wort zu handhaben und zu fördern, der Ausschuß dagegen versprechen, denselben nicht zur Verantwortung zu ziehen, wenn in der Rechenschaft die er ablegte von früher her etwas mangelhaft erfunden werde. Darauf ging der Rath ein, ließ sich auch, nach einigen Einreden, gefallen, daß die so begründete Eintracht durch ein öffentliches Handgelöbnis besiegelt werde. Die 64er bestellten zu dem Ende Jürgen Wullenwever und Borchert Wrede, der Ausschuß der 100 Bürger zwei Kaufleute, Jochim Grammendorp und Hinrich Köhler. Diese vier Männer traten in der Rathsstube zu den vier Bürgermeistern. Einer sprach zum andern: 'Daß Ihr das wollet bei Euren Ehren und Eiden halten, als Euch Gott helfen soll, des gebt mir Eure Hand'. So geschah es am Sonnabend den 18. Februar 1531. Am folgenden Sonntag ward von den Kanzeln Gott gedankt, daß man zu solcher Vereinigung gekommen sei. Sie erregte lebhafte Freude in der Stadt, und viele mochten glauben, daß man jetzt einträchtigen Sinnes weiter

[1] S. Anmerkung 24.

1531 gehen und den wichtigen Fragen entgegentreten könne welche sich auf allen Seiten darboten.

Das Verhältnis zu den Holländern hatte sich wieder getrübt; der Kaiser drängte auf eine Befriedigung König Christian II.; es lief die Kunde ein, daß dieser Schiffe rüste, um noch einmal eine Herstellung seiner Herrschaft zu versuchen. Auf der andern Seite betrieb Friedrich von Dänemark die Erneuerung des Bündnisses; die Schmalkaldener Bundesgenossen forderten die nun protestantische Stadt zum Eintritt in ihre Vereinigung auf. Es galt mehr als je eine Entscheidung zu treffen in dem Gegensatz und Kampf der Parteien, welche sich unter dem Einfluß eben der kirchlichen Verhältnisse in Europa gebildet hatten.

Diese Entscheidung mußte aber auch auf die innern Zustände eine Rückwirkung üben. Solchen Entschlüssen gegenüber bedeutete der künstliche Friede wenig; was man sich auch gelobt und versprochen hatte, hier mußten die alten Gegensätze wieder hervorbrechen. Da zunächst der Beitritt zum Schmalkaldener Bündnis in Anrege kam, widerstrebten Brömse und Plönnies was sie konnten. Aber die Beschickung des Bundestages im März 1531 ward beschlossen, und Lübeck nahm seine Stelle unter den protestantischen Ständen des Reiches ein[1].

In diesem Augenblick erschienen neue kaiserliche Mandate. Sie sind entweder nicht offen an die Stadt oder auch nur den Rath derselben gesendet, oder die Bürgermeister wagten nicht sie zu allgemeiner Kenntnis gelangen zu lassen: heimlich theilte sie der eine dem andern mit. Andere Aufträge in Beziehung auf die Lübeckschen Angelegenheiten hatte Herzog Albrecht von Meklenburg empfangen. Er

[1] Näheres darüber im folgenden Abschnitt. Die beiden Bürgermeister sagen in ihrer Verantwortung: 'dan dar jegen ßo veel nur mogelick gevechtet'.

war ein eifriger Anhänger wie Christian II. so der katholischen Partei; mit Brömse hat er mehr als einmal auch über religiöse Fragen verhandelt, bei ihm und dem Lübecker Rath Hülfe gegen die kirchlichen Neuerungen in seiner Stadt Wismar gesucht; eben kehrte er vom kaiserlichen Hoflager zurück. Um mit ihm eine Zusammenkunft zu halten, entfernten sich die beiden wortführenden Bürgermeister Brömse und Plönnies heimlich am Osterabend (April 8) aus der Stadt. Sie haben später versichert, daß sie nur nach dem benachbarten Schönberg sich begeben wollten, wo sie den Herzog zu finden hofften. Aber nur Boten von ihm waren da, welche sie aufforderten und bei ihrer Verpflichtung gegen den Kaiser mahnten, weiter nach Gadebusch zu Albrecht zu kommen. Dem leisteten sie Folge, ließen aber den Hauptmann der Stadt, Friedrich von Werder, welcher sie bisher begleitet hatte, zurückgehen, der dann zuerst von dem was er gesehen und gehört hatte Nachricht geben mußte. 1531

Ob alles vorher mit dem Herzog so abgekartet war, ist nun nicht mehr zu ermitteln. Daß Mitglieder des Rathes heimlich aus der Stadt entweichen möchten, hatte man schon immer befürchtet; von Brömse ward nachher die Aeußerung berichtet: es könnten die Maßregeln der 64er sie wohl aus Lübeck jagen; und er hatte sich namentlich darauf berufen daß diese an die verordneten Bürger zu Hamburg geschrieben haben sollten, man möge beider Seits den Rath wohl verwahren[1]: es scheint an einen Verkehr der Brüder Wullenwever gedacht zu sein. Daß die beiden Bürgermeister mit dem Gange der Dinge höchlichst unzufrieden waren und der neuen Ordnung widerstrebten wo und wie sie konnten, des haben sie sich selbst gerühmt[2],

[1] Bericht bei Petersen S. 111. [2] Rechtfertigung am Schluß.

1531 auch hinzugefügt, wie sie wohl gesehen, daß, wenn sie in der Stadt geblieben wären, man sie zu vielem gedrungen haben würde was ihnen als unbilliges Vornehmen erschien. Der Gedanke auswärts eine Zuflucht zu suchen war ihnen also schwerlich fremd. Einige wollen daß ihn Plönnies bei Brömse erweckt und genährt hat. Daß er gerade jetzt zur Ausführung kam, kann durch die angeführten Umstände veranlaßt sein.

In der Stadt aber gab es den Anlaß zu einer Erneuerung der Bewegung. Durch einen kaiserlichen Befehlsbrief hatte diese zuerst einen drohenden Charakter bekommen; in viel höherem Grade mußte das was jetzt geschah die Gemüther in Aufregung setzen. Schon daß jene heimlich die Stadt verlassen, ohne Wissen der verordneten Bürger, gab zu Argwohn und Anklagen genügenden Anlaß: so etwas sei nie gehört oder gedacht, solange die gute Stadt in Ehre und Flor gestanden. Der Verkehr mit dem Meklenburger Herzog, selbst die Rücksicht auf kaiserliche Befehle, konnten bei der Stimmung der Bürgerschaft die Sache nur in ein schlimmeres Licht stellen. Ein neuer Ausbruch der Leidenschaft ist so durch den Schritt der beiden Männer, denen das Wohl der Stadt empfohlen sein sollte, unmittelbar herbeigeführt worden.

Sowie man die erste Nachricht in der Stadt empfing, gerieth alles in Unruhe und Bewegung. Die beiden Ausschüsse traten zusammen; sie ließen die Thore schließen und bewachen. Sie forderten die Berufung des Rathes; sie begaben sich sämmtlich in seine Mitte. Wullenwever führte hier das Wort. Er fragte, ob die beiden Bürgermeister mit Wissen und Willen der andern Mitglieder verreist seien. Diese stellten in Abrede irgend etwas von der Sache zu wissen, sie versprachen zugleich dem abgelegten Gelübde ihrer Seits treu zu bleiben. Aber man traute ihnen we-

nig. Man forderte, daß die beiden andern Bürgermeister 1531
und der ältere der Kämmerer, Hinrich Kerckring, bis zum nächsten Tag auf dem Rathhaus blieben; die übrigen Rathmannen aber und die Secretäre sollten sich bei Verlust Leibes und Lebens verpflichten ihre Häuser nicht zu verlassen. Es habe geschehen müssen, wird später gesagt[1], um den offenen Aufruhr abzuwenden. Die Stadt war in größter Aufregung. Viele blieben auf dem Rathhaus, um den Gefangenen, wie es spöttisch hieß, Gesellschaft zu leisten; Hohn und laute Schmähungen mußten sich die grauen Häupter gefallen lassen, und selbst an Drohungen fehlte es nicht: man solle sie richten, wie sie der Stadt gedient; vom Schwert, das ihrer warte, hat man gesprochen. Namentlich Harmen Stüver wird als der genannt welcher sich die größten Rohheiten zu Schulden kommen ließ.

Die Unruhe dauerte am folgenden Tage fort. Verschiedene Gerüchte kreuzten sich, und alles fand bei der herrschenden Aufregung Glauben. Die Prediger beteten in den Kirchen — es war erster Ostertag —, daß die Eintracht bewahrt und der Aufruhr vermieden werden möge.

An diesem Tage — April 9 — kam dann die Gemeinde zusammen. Auch hier herrschte Lärm und Getümmel, und nur mit Mühe verschafften sich die Ruhigeren Gehör. Alle verpflichteten sich nochmals unter einander, bei Gottes Wort zu bleiben und zu sterben. Die Entfernung der Bürgermeister hatte mit der Besorgnis erfüllt daß auch die evangelische Lehre aufs neue mit Gefahren bedroht sein möge. Dem Ausschuß ward außerdem Vollmacht gegeben, die Sache mit dem Rath zu einem Austrag zu bringen.

Bis zum Dienstag mußten die Mitglieder auf dem Rath-

[1] Antwort der 64er bei Regkmann S. 142, die mit dem Bericht und Kocks ausführlicherer Erzählung in der Chronik zu vergleichen ist.

1531 haus in Gefangenschaft bleiben. Erst dann wurden sie entlassen, als ein Schreiben der beiden Bürgermeister einlief mit Anlage von Herzog Albrechts Briefen, und man daraus die Ueberzeugung gewann daß die zurückgebliebenen Collegen bei ihrer Entfernung unbetheiligt seien. — Unwillig über die erfahrene Behandlung wollten diese jetzt ihre Aemter niederlegen: sie hätten kein Vertrauen bei der Gemeinde, man möge andere wählen die sich dessen erfreuten. Darauf einzugehen waren aber die Auschüsse nicht vorbereitet: sie lehnten es durch Wullenwever ab; und jene haben nicht darauf bestanden.

Es wurden gleichwohl neue Forderungen gestellt, die nur wieder ein Beweis von dem Mangel allen Vertrauens waren. Jetzt sollte vollständige Rechenschaft gegeben und von allen Mitgliedern des Rathes eidlich gelobt werden sich bis es geschehen nicht aus der Stadt zu entfernen. Es heißt, daß es zuerst vorgeschlagen war, um härtere Verfolgung von ihnen abzuwenden; der Superintendent Bonnus selbst habe dazu gerathen. Doch ward es dann eine neue Waffe in den Händen der Unzufriedenen. Man verlangte weiter, daß das große Siegel der Stadt hinfort in gemeinsame Bewahrung des Rathes und der Ausschüsse gegeben werde. Und da beides ohne weiteres zugestanden ward, steigerte man sogleich die Forderungen: die Rechenschaft sollte bis zum nächsten Sonnabend gegeben sein und bis dahin der Rath sich von den Geschäften fernhalten; dieser sollte auch neue Verpflichtungen auf sich nehmen, die Privilegien der Stadt getreulich zu bewahren, den entwichenen Herren in keiner Weise Hülfe oder Vorschub zu leisten: erst dann wollte man den Hausarrest aufheben. Und alles ward wie es verlangt war angenommen.

Der Bürgermeister Pakebusch äußerte nur den Wunsch, nun möchten auch die Bürger ihr Gelübde halten. Wul-

lenwever antwortete: niemand habe es bisher gebrochen, 1531
und keinen gebe es welcher etwas anderes wolle als eine getreue Beobachtung der Verträge. Der Berichterstatter setzt hinzu, die verordneten Bürger hätten kein Wohlgefallen an Verkleinerung oder Verderb ihrer Obrigkeit gehabt. Anders urtheilten die entwichenen Bürgermeister: von diesem Tage an sei der Rath seines Regimentes entsetzt; um deswillen und weil auf ihre Briefe gar keine Antwort erfolgt, hätten sie an keine Rückkehr denken können. Daran ist in der That kein Zweifel daß alle wahre Gewalt jetzt in den Händen der Ausschüsse lag, deren Befehle der Rath nur zu vollstrecken hatte. Höchstens ein Schein der Autorität war ihm geblieben.

Aber auf die Länge war ein solcher Zustand nicht haltbar; er widersprach allen Ueberlieferungen, er mußte hemmend auf alle Geschäfte wirken und die Kraft der Stadt nach außen lähmen. Es war natürlich genug daß unter diesen Umständen an eine Veränderung des Rathes selbst gedacht ward. Wullenwever hat später den Harmen Israhel Borchert Wrede und einen Goldschmidt Hans Meves als die genannt welche mit ihm gemeinschaftlich zuerst auf den Plan eingingen[1].

Am 23. April, da die 64er noch einmal auf die Rechenschaftsablage zurückkamen, die immer vorgeschützt ward wenn man etwas anderes wollte, brachten sie zugleich eine Vervollständigung des Rathes in Antrag. Aber keineswegs könne nun von einer Selbstergänzung die Rede sein, die nur zur Aufnahme von Freunden und Verwandten der alten Mitglieder führen werde, welche dem Evangelium nicht aufrichtig ergeben seien. Man dachte jetzt wie im vorigen Jahrhundert an eine Wahl durch die Bürgerschaft oder die Aus-

[1] Wullenwevers erstes Verhör. Den Meves nennt auch Kock.

1531 schüsse, und indem man eine alte Abschrift von Heinrich des Löwen Privilegium hervorzog, erfuhr man freilich nicht ohne Verdruß, daß keiner von den Zünften wählbar sei [1], glaubte aber, wie es scheint, den Wortlaut der Urkunde — sie sagt, daß jeder zwei Jahre sitzen soll im Rath, im dritten aber frei sein des Rathes; was sich auf den Wechsel in den Mitgliedern des sitzenden Rathes bezieht — so verstehen zu dürfen, als ob die Mitglieder früher gar nicht auf Lebenszeit gewählt wären, sondern immer nach zwei Jahren wieder hätten abgehen müssen; und eine Bestätigung dafür wollte man auch in mehreren Artikeln des Lübschen Rechtes finden. Der Rath, welcher selbst vielleicht die ursprüngliche Bedeutung jener Bestimmung nicht gleich erkannte, berief sich seiner Seits auf die Gewohnheit wie sie seit lange bestand. Er ließ das Archiv durchsuchen, wo man freilich kein Original von Herzog Heinrich fand, aber die Urkunden über die Vorgänge welche zur Herstellung des alten Rathes im Jahre 1416 geführt hatten; mit diesen glaubte er die Sache für den bestehenden Gebrauch entscheiden zu können. Darauf aber erwiederte man nicht mit Unrecht, daß damals fremder Einfluß thätig gewesen, daß die Einmischung des Dänischen Königs die Bürger gezwungen habe; eine Erinnerung die jetzt am wenigsten erwünscht sein konnte.

Die Gemeinde ward berufen — April 27 — und ihr die Sache von Wullenwever vorgetragen. Da beschloß man einfach, zur Verordnung Heinrichs zurückzukehren und sich an ihre Vorschrift genau zu halten: die Zahl der Rathsherren solle auf 24 gebracht werden, von denen 16 wirklich den Sitz einzunehmen hätten, während die anderen 8 ohne Antheil an den Geschäften blieben. Hatte man zuerst viel-

[1] Kock in der Chronik.

leicht eine Auslegung der alten Vorschrift vorgenommen, 1531
die mit ihrer wahren Bedeutung vollständig in Widerspruch war, so scheint man des Irrthums jedenfalls noch zur rechten Zeit innegeworden, aber freilich darin doch wieder von der Meinung des Gesetzes abgewichen zu sein, daß man nun dieselben 16 zuerst wenigstens zwei Jahre fungieren, nicht alljährlich 8 ausscheiden und andere 8 eintreten lassen wollte, wie etwas ähnliches auch bei der Bewegung ein Jahrhundert früher beabsichtigt worden war. — Ueber die Art der Ernennung aber bestimmte das alte Privilegium nichts. Darum glaubte man, wenigstens für dies Mal, eine Wahl gemeinschaftlich durch den großen Ausschuß und den Rath einführen zu dürfen. Dabei ward festgesetzt, daß es keinem gestattet sei sich der Wahl zu entziehen: wer sich der Annahme weigere, solle wie ein Meineidiger angesehen werden und keines Glaubens in der Gemeinde ohne Bürgen genießen. Endlich ward verlangt, daß die gewählten sich eidlich verpflichteten, Gottes Wort und das gemeine Beste zu fördern und einem jeden zu thun was Recht sei.

Es war weitaus die stärkste Forderung die bisher erhoben worden. Einer solchen Veränderung hatte man bei der letzten Bewegung aufs äußerste widerstanden, darin eine Aufhebung der ganzen alten Verfassung gesehen. Man verkannte auch jetzt nicht die Bedeutung welche die Sache hatte. Aber mit allen Einreden war wenig geholfen, und am Ende beruhigte man sich bei der Versicherung der 64er, daß die Sache zunächst nur für einmal gelten solle, daß man sich über eine neue Wahlordnung mit dem Rath vereinigen werde, auch der Austritt der Mitglieder vorläufig verschoben bleibe.

Darauf schritt man zur Ausführung. Doch erhellt nicht genau, von welchen Grundsätzen man ausging, ob man namentlich die Stellen der beiden fortgegangenen Bürgermei-

1531 ster als erledigt ansah oder nicht. War jenes, wie es scheint, noch nicht der Fall, so hatte man, um die Zahl der 24 voll zu machen, sechs neue Mitglieder zu wählen. Nach dem ältesten Bericht sind aber diesmal sieben erkoren; es ist wahrscheinlich, daß Hinrich Warmböke, der seit 1506 im Rathe saß und hochbetagt gewesen sein muß, seit dem Beginn der Bewegung sich von aller Theilnahme an den Geschäften zurückgezogen hatte und nicht mehr als Mitglied gerechnet ist; er wird nirgends weiter genannt. Man verfuhr dann in der Weise daß vier von den 64ern und acht von den 100 Bürgern zusammentraten und neun Personen für die Stellen in Vorschlag brachten; ihre Namen schrieb man auf Zettel, von denen ein Bürgermeister sieben zu nehmen hatte. Von einem Einfluß des Rathes ist gar keine Rede; er hat nicht einmal ein Veto gegen einzelne Mitglieder gehabt. Was man dem Bürgermeister übertrug, war auch nicht eine Wahl, sondern eine Loosung. Das Loos traf Godke Engelstede, Jochim Grammendorp, Gert Odinckburg (oder Oldenburg, wie er häufig genannt wird), Goswin Butepage, Hans Bußmann, Hinrich Cordes und Kersten (Christian) Timmermann; der letzte suchte sich durch Entfernung aus der Stadt dem neuen Amte zu entziehen; aber er gab später dem Verlangen der Bürgerschaft nach. Keiner gehörte einer patricischen Familie an; es waren Kaufleute, Gewandschneider (Tuchhändler) oder Rentner; drei, Engelstede Odinckburg und Bußmann, hatten bisher dem Ausschuß der 64er, die andern dem der 100 Bürger angehört. Wegen der Art der Ernennung hießen sie die Zettelherren. Es ist Grund anzunehmen, daß nur das Loos, nicht die Wahl der beiden Ausschüsse, Wullenwever überging; die beiden Zettel welche übrig blieben sind gleich verbrannt, und die Namen welche sie enthielten nicht überliefert. Aber wie es an sich unwahrscheinlich ist daß man

auf das Haupt der siegenden Partei keine Rücksicht genommen habe, so findet sich auch eine Andeutung daß man im Volk mit dem Ausfall keineswegs zufrieden war: die Rechten, heißt es, seien nicht getroffen worden[1]. Noch eine kurze Zeit hatte Wullenwever auf die oberste Gewalt zu warten. 1531

Ehe man die Wahl vorgenommen, hatte eben er verlangt, daß nun der Rath wieder völlig in sein altes Ansehn hergestellt, die alten Mitglieder der auferlegten Beschränkungen enthoben würden: er hatte wohl gedacht, einen Platz neben ihnen einzunehmen. Alle mit einander, die alten und die neuen Rathmannen, sollten dann einen Eid leisten, wie die Gemeinde ihn vorher gefordert hatte. Und das geschah am folgenden Sonnabend (April 29). Sie schworen insgesammt, daß sie helfen wollten, Gottes Ehre und sein heiliges Wort zu handhaben, das gemeine Beste treulich zu fördern, auch jedem zu seinem Recht zu helfen, nach dem Recht der Stadt Lübeck, nicht nach Gunst oder Ungunst. Und dem entsprechend schworen auch die verordneten Bürger, einem ehrbaren Rathe treu hold und gehorsam zu sein, in allen Dingen welche nicht gegen Gottes Ehre und das gemeine Beste seien[2].

Die neuen Rathsherren wurden nach altem Gebrauch feierlich nach Hause geleitet[3]. Doch hat man angemerkt, daß nicht wie sonst das Scepter ihnen vorgetragen wurde, vielleicht, weil man damals den Bürgern die Insignien der Gewalt nicht zeigen wollte, wie man aber später meinte,

[1] S. Anmerkung 25. [2] Die Eide außer in dem Bericht bei Petersen S. 125 auch besonders im *Lüb. Arch.* und bei Rehbein nach einer Abschrift wie er sagt von der Hand des Antonii van Stiten.

[3] Eine freilich etwas spätere Aufzeichnung über die Feierlichkeiten bei Rathswahlen s. Lüb. Blätter 1827 S. 49.

1531 weil von den alten Herren die neuen Collegen doch nicht als gleichberechtigt angesehen wären.

Man glaubte noch einmal zu einem Abschluß der Bewegung gelangt zu sein. Wenige Wochen darauf — Mai 27 — ward die Kirchenordnung, Bugenhagens Werk, förmlich angenommen und als Gesetz verkündigt. Auf kirchlichem und politischem Gebiet schien die neue Ordnung der Dinge fest begründet.

Aber weder ruhten die Feinde der Bewegung, noch war es möglich dieser nach Gefallen eine Grenze zu ziehen.

Die beiden Bürgermeister, welche die Stadt verlassen, haben auch in der Ferne nicht aufgehört einen Einspruch zu erheben gegen das was in ihrer Abwesenheit geschah. Zunächst schickten sie an den Rath eine Warnung und Verwahrung gegen die Verwendung des Kirchensilbers zu weltlichen Zwecken (Mai 4). Ihre Versicherung daß sie es getreu und gut meinten und auch zu dieser Maßregel nur schritten aus Rücksicht auf das Beste der guten Stadt Lübeck, welche sie lieb hätten, konnte, wie die Dinge lagen, wenigstens bei der Gemeinde wenig Eindruck machen. Ein zweiter späterer Erlaß erweckte sogar neue Aufregung. Ein ausführliches Plakat, datirt vom 20. Mai und gerichtet an Churfürsten Fürsten Prälaten und andere Stände und Gewalten des Reichs, suchte nicht blos den gethanen Schritt zu rechtfertigen, sondern erhob zugleich heftige Anklagen gegen die herrschende Partei in der Stadt. Es sprach von Neuerungen welche gegen göttliches und natürliches Recht, gegen die gemeine christliche Kirche, die kaiserliche Majestät, das heilige Reich und alle Stände der Christenheit vorgenommen seien, von aufrührerischem Handeln, von dem Ungestüm welcher zu Lübeck herrsche, während sie dem rechten beständigen wahrhaftigen Worte Gottes, welches die Menschen zu Liebe Frieden und Einigkeit weise und son-

der Aufruhr und nach christlicher Ordnung gepredigt werde, 1531
im geringsten nicht entgegen gestrebt oder gehandelt hätten[1]. — Da man dies eines Tages — Juli 5 — an den Kirchenthüren angeschlagen fand, glaubten die Bürger-Ausschüsse, gegen die es vornemlich gerichtet war, es nicht ohne ausführliche Beantwortung lassen zu können. Der Rath war dagegen; aber jene ruhten nicht und richteten eine Erklärung, vom 24. Juni, an 'die Gesammtheit der christgläubigen Menschen und Freunde der Rechtfertigkeit'[2]. Indem sie die wichtigsten Vorgänge von ihrem Standpunkt aus erzählen, legen sie besonderes Gewicht darauf, daß mitnichten Aufruhr und Störung der Ordnung durch sie in der Stadt veranlaßt, vielmehr ihre Wahl erfolgt sei um drohenden Aufruhr zu verhüten; sie hätten denselben bisher mit allen Kräften glücklich abgewandt, ihre Prädicanten für Frieden Einigkeit und Gehorsam gegen die Obrigkeit mehr gesprochen als die alten Prediger in 100 Jahren; die beiden Flüchtlinge dagegen seien es welche durch die Uebersendung ihrer Schriften an die Zünfte und andere in der Stadt Unruhe und Meuterei anstiften wollten. Zur Bekräftigung ihrer Aussage lassen sie von dem Rath besiegeln, daß es sich also verhalte wie sie gesagt und daß derselbe keine erhebliche Einrede dawider zu erheben habe. — Die Bürgermeister haben dann an eine neue Antwort gedacht; aber sie unterblieb auf den Wunsch des Kaisers, zu dem sie sich nach Brüssel begeben hatten, wo er ihnen und ein paar näheren Freunden einen feierlichen Schutzbrief ertheilte; sie versicherten dem Rath, daß ihnen auch in der Fremde das Interesse der Stadt am Herzen liege und daß sie feindliche Maßregeln gegen dieselbe eher abgewandt als befördert hätten.

[1] S. Anmerkung 26. [2] Bei Regkmann Codex S. 495—542. Druck S. 137 ff.

1531 Eben damals aber schritt man in der Heimat dazu die Stellen zu besetzen welche jene bisher eingenommen hatten. Nur wenn man sie als erledigt ansah, war Raum für zwei neue Mitglieder des Rathes, die damals — August — gewählt sein müssen, Goslik Lunte und Hinrich Reinhusen, jener aus dem Collegium der 64er, dieser bisher unter den 100 Bürgern[1]. Und da dann die auswärtigen Verhältnisse der Stadt eine drohendere Gestalt annahmen, schien es der Bürgerschaft nothwendig auch neue Bürgermeister zu ernennen. Durch die 100 Bürger ward das Verlangen an die 64er gebracht; im Namen dieser trug es Wullenwever — am 9. September — dem Rathe vor. Man war nicht zweifelhaft daß die Wahl nur durch die 64er oder die Gemeinde erfolgen könne, und auch über die Personen hatten sich jene im voraus geeinigt. Wie sollte der Rath widerstreben? Er begnügte sich zu bemerken, wie er sich versehe daß die Gemeinde an solche Männer gedacht habe die dem gemeinen Besten nützlich seien. Er war am Ende erfreut, als wenigstens einer der beiden aus seinen alten Mitgliedern genommen ward. Godert van Hövelen gehörte selbst einer patricischen Familie an[2]. Sein Bild zeigt grobe gemeine Züge; er sieht gierig aus, und auch die Ueberlieferung nennt ihn geizig. Vielleicht die Liebe des Geldes machte ihn ängstlich und schwach, wie er sich bei den meisten Gelegenheiten gezeigt hat. Mit Wullenwever stand er auf gutem Fuß und verdankte ihm wohl seine Wahl. Aber ihm selbst machte sie wenig Freude. Ablehnen konnte er nicht, da der frühere Beschluß der Gemeinde in Erinnerung gebracht war, daß wer sich einem übertragenen Amt entziehe der Stadt Wohnung beraubt sein solle. So suchte er sich durch eine eigenthümliche Verwahrung zu helfen, in der er

[1] S. Anmerkung 25. [2] S. Lübsche Blätter 1827 S. 122n.

hervorhob, wie wegen der beiden jetzt abwesenden Bürgermeister Irrung entstehen, die Wahl, da sie wider den langjährigen Gebrauch nicht von dem Rath vorgenommen sei, als nichtig (ipso jure nulla) gelten werde; wenn er gleichwohl gezwungen (vi et metus causa) dieselbe annehme, so geschehe es gegen sein Gewissen, nur um Unwillen zu vermeiden, wie er durch diese Schrift ausdrücklich vorm Notar erkläre. Das hat man für den Augenblick hingehen lassen; aber da es in der Stadt ruchbar ward, äußerte mancher seine Unzufriedenheit, und die 64er sahen sich bewogen eine nähere Auskunft zu fordern, was von beiden, die Protestation oder der geleistete Eid, Geltung haben solle. Der neue Bürgermeister erklärte, am liebsten sei er des Amtes ganz überhoben gewesen; er wolle aber jetzt auf die Protestation hin nicht weiter handeln oder appellieren: er für seine Person sei auch bereit Gottes Wort und das gemeine Beste, wie der Eid es forderte, nach seinem Vermögen zu handhaben. Damit war man befriedigt, er beruhigt; er mochte glauben für alle Fälle sich gesichert zu haben. Auch sein neuer College erklärte nur ungern das schwere Amt zu übernehmen. Goslik Lunte steht an der Spitze derer die aus den Junkern und Kaufleuten in den Ausschuß der 64er gewählt waren, soviel sich sehen lässt auch keine sonderlich kräftige und selbständige Natur. Die Chroniken wissen von ihm vornemlich nur zu erzählen, daß er das Wappen welches er führte, und mit dessen Zeichen, der Laterne, er sein Haus reichlich und glänzend geschmückt hatte, einmal in offenem Kampf gegen einen fremden Ritter tapfer vertreten hat. Obschon er nur wenige Tage im Rath gesessen, erhielt er den Rang vor Hövelen. Noch blieb die Majorität bei den alten Mitgliedern. Aber an Widerstand gegen die Anforderungen der Ausschüsse und ihrer Führer war immer weniger zu denken.

Schon einige Monate vorher — Juni 24 — haben sich

1531

1531 die verordneten Bürger auch der Kämmerei bemächtigt. Sie fanden, heißt es, da ihnen die Schlüssel ausgeliefert wurden, alle Kisten und Beutel leer. Ein Ausschuß von neun Personen ward ernannt, der ein Jahr lang die Verwaltung führen sollte; er bescheinigte doch daß er alles richtig befunden[1]; und nun hatte er dafür zu sorgen, daß man von den Schulden frei werde welche auf der Stadt lasteten, und wie man die neuen Bedürfnisse bestreite, welche bei einem drohenden Angriff Christian II. in Aussicht standen.

Schon immer hatte man sein Augenmerk auf die reichen Besitzungen des Stifts geworfen, die man weder diesem zu lassen noch dem Holsteinschen Adel oder Herzog, die beide wohl darnach aussahen, zu gönnen dachte. Es schien man wartete nur einer Gelegenheit um Hand ans Werk zu legen.

Diese fand sich als neue kaiserliche Mandate einliefen — September 13 — und in strenger Form binnen 15 Tagen eine Herstellung des alten Zustandes in kirchlicher und politischer Beziehung forderten[2]. Wie immer gaben solche auch jetzt nur den Anlaß zu neuen Unruhen in der Stadt. Die Unzufriedenheit des Volkes wandte sich gegen die Häuser der patricischen Genossenschaften, die man überfiel, plünderte und theilweise zerstörte: sie wurden ihres Vorrathes an Silbergeschirr Urkunden und Büchern beraubt[3]. Die Olausburg, auf einer Insel der Wackenitz zwischen dem Hüxter- und Mühlenthor, wo die Zirkelgesellschaft im Sommer ihre festlichen Zusammenkünfte hielt, ward niederge-

[1] Ueber die Quitung an die alten Kämmerer s. Anmerkung 27.

[2] Der Bericht bei Petersen S. 137 giebt ausführlich den Inhalt an; sonst habe ich diese Mandate nicht gefunden.

[3] Kirchring und Müller S. 189. Die Zeitbestimmung giebt Petersen, Lüb. Blätter 1827 S. 112; eine Notiz des Fritze Grawert aus dem Memorienbuch, Mekl. Jahrb. X, S. 92, setzt die Unterbrechung der Feier erst 1534, aber die Zerstörung der Olausburg, wie es scheint, früher. Ueber die Lage derselben s. Deecke ebend. S. 63.

brochen. Die Mehrzahl der Mitglieder hatte schon vorher 1531
die Stadt verlassen oder that es in der nächsten Zeit.

Dann ging es aber auch an die Geistlichkeit. Es wird erzählt, wie die Pfaffen, erfreut über jene Mandate, den Kopf hoch getragen hätten und sich in höhnischen Reden wider die verordneten Bürger und die evangelischen Prediger ergingen: die Lehre dieser sei des Teufels, die Leute empfingen von ihnen nicht die Sacramente sondern den Teufel selbst. Solche Dinge gaben den Anlaß sich ans Capitel zu halten.

Mitglieder des Rathes und der 64er, unter denen Wullenwever nicht fehlte, begaben sich ins Domstift und boten hier noch einmal eine Disputation über die Wahrheit der Lehre an: könnten die Geistlichen des Capitels beweisen daß die alten papistischen Gebräuche vor Gott recht wären, so wolle man dem Mandat Folge leisten, wo nicht, auf dem betretenen Wege unerschrocken beharren, dabei aber doch dem Kaiser als der weltlichen Obrigkeit geben was ihm gebühre. Das Capitel aber, immer schon bedacht durch Nachgiebigkeit so viel wie möglich zu retten, trat in demüthigster Weise durch seinen Decan Johann Rode den Beschuldigungen entgegen: es räumte ein daß man bei einer Disputation wenig ausrichten könne und wollte von ihr nichts wissen; es verpflichtete sich seine Geistlichkeit von allen verletzenden Reden abzuhalten; er erklärte seine Sache von der der Stadt mitnichten trennen zu wollen: wenn es dieser übel gehe, würden auch sie nicht gut fahren; und so versprach man auch, nichts gegen Rath und Bürger öffentlich oder heimlich beim Kaiser oder beim Kammergericht oder anderswo zu unternehmen, und bat dagegen nur um Schutz gegen Gewalt und Ueberfall. Eine förmliche Urkunde ward hierüber vor Notar und Zeugen aufgenommen, Septemb. 20[1].

[1] Hiermit schließt leider der ausführliche Bericht über diese Ereignisse.

1531 Aber die Sache war damit keineswegs erledigt. Ohne für den Augenblick feindlich gegen die Mitglieder des Capitels aufzutreten, dachte man wenigstens sich für die Zukunft sein wichtiges Besitzthum sichern, auch demselben in nicht zu langer Frist ein Ende feststellen zu können. So wurde ein Vertrag entworfen, der in der Hauptsache der Stadt gewährte was Ausschuß oder Bürger irgend verlangen mochten. Allerdings sicherte er den Domherren Vicarien und anderen Geistlichen ihre Einkünfte auf Lebenszeit, überließ ihnen die Domkirche, versprach auch daß sie in ihrer Gesammtheit nicht verantwortlich gemacht werden sollten für Vergehen, Drohschriften oder anderes, der einzelnen, vielmehr jeder das entgelten möge wessen er überführt werde. Aber dafür ward von Seiten des Capitels nicht allein die Abtretung der Kirchspielskirchen bestätigt, sondern auch eine Reihe der wichtigsten neuen Zugeständnisse gemacht. Es verpflichtet sich Abschriften seiner Kirchenregister und Bücher und überhaupt einen Nachweis von allen Zinsen Renten und andern Einkünften zu geben, sich der Hauptbriefe aber ohne Wissen des Rathes und der verordneten Bürger nicht zu entäußern, dies bei Verlust aller Güter. Wer an Präbenden und Lehen schon vor Jahr und Tag — also vor den Beschlüssen im October 1530 — ein Recht gehabt hat, soll dasselbe behalten, doch nur wenn er es nicht vom Papst empfangen; in Zukunft sollen aber solche Stellen, Commenden oder Stipendien überall nicht mehr verliehen werden, sondern der Ertrag in die Gotteskasten fallen. Die Domherren behalten ihre Güter, sollen aber von ihnen gleich wie alle Bürger steuern, und nach ihrem Tode sollen dieselben, in und außer der Stadt, dieser anheimfallen: ‘sie haben sie der Stadt, heißt es, mit freiem Willen und aus besonderer Zuneigung, zum Behuf des gemeinen Besten, gegönnt und gegeben.’ Dabei ist auch von keiner Beschrän-

kung auf kirchliche Zwecke die Rede. Nur wird die Ausführung verschoben, bis die Zahl der Canoniker, welche Anspruch auf die großen Präbenden und Domhöfe haben, bis auf zwölf gesunken ist und dann unter diesen weitere Todesfälle eintreten: man dachte also das Stift aussterben zu lassen. Am 10. November ward der Vertrag geschlossen, bestätigt und besiegelt am letzten Tage des Jahres[1]. 1531

Nur gezwungen hat das Capitel in ein Abkommen willigen können, das, wenn es zur Ausführung kam, in nicht zu langer Zeit seiner Existenz selbst ein Ende machen mußte, das ihm dafür auch nicht einmal sonderliche Vortheile brachte: was die Stadt ihm zugesichert, sagte man, sei sie großentheils auch Juden und Heiden zu gewähren schuldig. Aber man hatte keine Mittel des Widerstandes, und die Sorge für den Augenblick überwog alles andere. Mehrere Domherren kehrten eben jetzt in ihre Wohnungen zurück. Die Register gab man zum Abschreiben her; aber die Hauptbriefe, ward behauptet, seien schon nicht mehr in der Stadt. Eine vollständige Darlegung der Renten und Einkünfte suchte man wohl nach Möglichkeit zu vermeiden. Und darüber kam es dann zu manchen Weiterungen, bei denen fortwährend Wullenwever thätig war, die aber in der Hauptsache für jetzt wenigstens nichts änderten[2]. Da aber später einzelne Mitglieder sich neuen Haß zuzogen, hielt es doch die Mehrzahl für weiser ihren Aufenthalt anderswo zu nehmen.

[1] S. den Vertrag bei Grautoff I, S. 306, wo die beiden Eingänge der städtischen und Capitels-Urkunde hinter einander abgedruckt sind als gehörten sie zu demselben Document. Ich habe aus dem *Oldenb. Arch.* eine Abschrift des Originals der erstern, einer alten Copie von der andern. Mit Unrecht setzen Becker S. 45 und andere die Sache ans Ende des J. 1532. [2] S. Anmerkung 27. Den Abzug der Domherren im J. 1533 erzählt Kock, da einer, Richardes, wegen ehrenrühriger Behauptungen gegen den Bürgermeister Taschemaker gefangen gesetzt war.

1531 Keinen Antheil an dem Vertrage hatte der Bischof zu Eutin, und hier war man mit dem Abschluß auch am wenigsten zufrieden. Ueber die bischöflichen Güter selbst hatte das Capitel nicht verfügen können. Hatte die Gemeinde aber schon früher ihr Auge auch auf diese geworfen, so scheint das Zugeständnis was jetzt erreicht war nur einen Grund mehr gegeben zu haben um auch sie für Lübeck in Anspruch zu nehmen.

Dies aber führte über die Mauern der Stadt hinaus, zu Berührungen, vielleicht zu Conflicten mit den Nachbarn. Und auch sonst ward die Aufmerksamkeit immer entschiedener auf die auswärtigen Verhältnisse gezogen. Lübecks Stellung war eine Europäische, und nach den verschiedensten Seiten hin reichten die Beziehungen welche man hatte. So bedeutende Veränderungen wie sie daheim vor sich gegangen waren, konnten nicht ohne Einfluß auch hierauf bleiben. Mit den alten Interessen des Handels und der Schiffahrt begegneten oder kreuzten sich jetzt die des religiösen Bekenntnisses, der politischen Sympathien.

Der Versuch fremder Einmischung hat die innere Umwälzung nur befördert; und schon dadurch ist die Gemeinde auf alles aufmerksam geworden was von außen kam. Ist von ihr und ihren Ausschüssen die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu Anfang noch dem Rath überlassen, so war das auf die Länge nicht mehr möglich. Im Rathe selbst hatte das populare Element Vertretung gefunden; und für wichtige Sachen bedurfte er jetzt unbedingt der Mitwirkung und Unterstützung der Bürgerschaft.

Das war das Resultat der ganzen Bewegung daß die Entscheidung in allen Angelegenheiten, den inneren wie den äußeren, an die Gesammtheit der Bürger übergegangen war. Man hatte eine Revolution vollbracht welche alle politische Macht in ihre Hände legte.

Aber freilich genoß die Gesammtheit des gewonnenen 1531
Siegs nur wenig. In ihrem Namen handelten die Ausschüsse, und in den Ausschüssen waren es einzelne Männer die getragen von der allgemeinen Gunst ihr Wollen und Streben zu dem Wollen und Verlangen der Gemeinde machten.

Eben jetzt stand Wullenwever auf der Höhe seines Glücks, noch nicht zu der obersten Staffel der Macht erhoben, selbst noch immer nicht Mitglied des durch seinen Einfluß umgestalteten Rathes, aber als einer der Wortführer der 64er, als Liebling des Volkes, die Seele dessen was geschah, und in dieser Stellung vielleicht mächtiger als wenn ihm die höchste Gewalt selbst übergeben wäre. Leicht erregten, hoffnungsreichen Sinnes wie er war, mochte er jetzt mit kühnem Vertrauen in die Zukunft schauen, in der er für die evangelische, politisch verjüngte Stadt eine neue glänzende Entwickelung in Aussicht nahm. Es ist wenig verbürgt wenn man behauptet, daß Wullenwever alle Veränderungen daheim nur betrieben habe um seine Pläne für eine neue Machterhebung Lübecks zu verwirklichen. Aber gewis ist, daß er, Herr in der Stadt, mit vollem Eifer sich auf die auswärtigen Angelegenheiten warf und auch hier die Bürgerschaft auf neue Bahnen zu führen suchte.

IV.

Die Holländisch-Dänischen Angelegenheiten.

Der Geschichte fehlt es nicht an Beispielen, daß auch bei heftigen Erschütterungen in dem Innern eines Staates die Beziehungen zu den Nachbarn davon wenig berührt worden sind: wie die Parteien dort sich entgegentreten mögen, hier sind sie einig in dem was das Interesse des Vaterlandes fordert, und wer auch die Herrschaft gewinnt, er geht auf den Wegen des Vorgängers weiter. Aber wenigstens ebenso oft ist das Gegentheil der Fall: die Richtungen welche daheim sich das Feld bestreiten haben jede ihren Zusammenhang mit ähnlichen Bestrebungen in der Fremde; die Besiegten suchen hier Unterstützung, hier knüpfen auch die jedesmaligen Gewalthaber Verbindungen an, um sich gegen innere und äußere Feinde um so besser zu schützen. Mitunter läßt die Leidenschaft des Streites wirklich preisgeben und vergessen was unzweifelhaft als ein gemeinsames Gut betrachtet werden müßte.

Lübeck war weder ganz in dem einen noch in dem andern Fall. Es verfolgt die alten Pläne, aber in anderer Weise, auf anderen Wegen als früher.

Es ist begreiflich daß die Anhänger der katholischen Lehre auf der einen, die eifrigen Protestanten auf der andern Seite bedacht waren mit den Glaubensgenossen im übrigen Deutschland und in den Nachbarreichen in Verbin-

dung zu treten. Jene hielten zum Kaiser, der fortwährend als die festeste Stütze der hergebrachten kirchlichen Ordnung in der abendländischen Christenheit erschien: ihm, hieß es, sei Lübeck als eine freie Stadt des Reiches noch besonders verpflichtet, und alles müsse man aufbieten um Frieden und Gunst bei ihm zu behaupten. Brömse und Plönnies hatten außerdem gewisse Beziehungen zu denjenigen Fürsten welche in der Nachbarschaft noch an dem alten Glauben festhielten, den Herzogen Albrecht von Meklenburg, Heinrich und Erich von Braunschweig. Die reformatorische Partei dagegen war nicht sobald zum Regiment gelangt, als sie eine feindliche Haltung gegen den Kaiser einnahm — schon in der Zeit der Packschen Händel, 1528, schrieb König Ferdinand warnend wegen einer Verbindung Lübecks mit den Gegnern des Kaisers[1] — und den Anschluß an den Bund der protestantischen Stände in Deutschland betrieb.

Die ersten Anträge hierzu sind von außen gekommen. Im Herbst 1530 bewarben sich der Herzog Franz von Lüneburg und Abgesandte Sachsens und Hessens um die Verbindung mit der Stadt, wurden aber damals abgewiesen[2]. Gleichwohl erschien im Januar 1531 der Kanzler des Herzogs Ernst von 1531
Lüneburg Johann Forster in Lübeck und richtete im Namen seines Fürsten an die 164 verordneten Bürger den förmlichen Antrag, dem Bündnis der Evangelischen, über das man sich am Schluß des vorigen Jahres zu Schmalkalden besprochen hatte, beizutreten. Der Ausschuß war dafür, der Rath, damals noch unter dem Einfluß der beiden eifrigen Bürgermeister, widerstand; und er erreichte so viel, daß man die Sache wenigstens hinstehen ließ bis man sehe was andere

[1] S. Anmerkung 29. [2] Bericht des Hopfensteiner, bei Lanz, Staatspap. S. 54.

1531 Städte des Reiches thäten[1]. Brömse und Plönnies haben alles angewandt um wenigstens hier ihren Standpunkt zu behaupten. Aber sie vermochten nicht zu hindern daß die Stadt doch gleich den nächsten Tag zu Schmalkalden, im März 1531, beschickte, wo der Bund zuerst zum förmlichen Abschluß kam. Tönnies van Stiten aus dem Rath und zwei von den 64ern waren anwesend[2]. Man wünschte wohl zu wissen, welcher Hülfe sich Lübeck in der Dänischen Sache, wenn namentlich der Kaiser versuchen sollte Christian II. mit gewaffneter Hand in seine Herrschaft zurückzuführen, zu versehen haben werde; man dachte auch nicht gerade selbst zu große Leistungen zu übernehmen. Aber ohne in beiden Beziehungen vollständige Beruhigung erhalten zu haben, gaben die Gesandten am Ende ihre Zustimmung. Gleich die erste Bundesformel ist von Lübeck unterzeichnet; mit Magdeburg und Bremen gemeinschaftlich geht es allen übrigen Städten mit seinem Beispiel voran[3].

Dies war gewis ein wesentlicher Grund daß eben jetzt die beiden Bürgermeister sich aus der Stadt entfernten. Erst nach ihrem Abzug — Mai 3 — erfolgte die förmliche Aufnahme durch Herzog Ernst[4]. Zur Bestreitung der Beiträge ward ein Theil des eingezogenen Kirchensilbers bestimmt.

Nichts mochte am kaiserlichen Hof übler empfunden werden als dieser Schritt. Aber auch schon vorher stand man mit Karl V. nicht auf gutem Fuß. Die Vertreibung Christian II. seines Schwagers, der Streit mit den Niederländern seinen Unterthanen boten seit lange Stoff zu Span-

[1] Bericht bei Petersen S. 102. [2] a. a. O. S. 107.

[3] Sleidan VIII, S. 211. Vgl. Ranke III, S. 315. [4] Urkunde H. Ernsts, Lübeck, Mitwoch nach Jubilate, *Lüb. Arch.* Ueber die Protestation der beiden Bürgermeister eben vom folgenden Donnerstag s. Anmerkung 26.

nung und Streit, und hier waren Interessen betheiligt die in Lübeck allen gemein waren, die den Gegensatz der Parteien und des Bekenntnisses überwogen, wo keiner nachgeben wollte, die einzelnen höchstens verschiedene Wege des Verfahrens möglich hielten. 1531

Mit den Holländern handelte es sich zunächst um die gegenseitigen Forderungen auf Ersatz alten Schadens[1]. Eine Besprechung, welche ingemäß des Lübecker Abkommens von 1525 jene auf den 1. April 1528 in Köln vorgeschlagen hatten, war von den Wendischen Städten nicht angenommen worden[2]. Erst im Juli des Jahrs 1530 kam man in Bremen zusammen, wo dies und Stade eine Vermittelung versuchen sollten. Aber einige Holländer hatten Recht gehabt da sie meinten daß die Beschickung des Tages doch keinen Erfolg bringen werde und sich derselben deshalb entzogen. Wenn die Ostseestädte geneigt waren Schaden gegen Schaden aufzurechnen, so lehnten das die Niederländer ab, wollten auch auf keine ausdrückliche Verlängerung der Verträge von 1514 und 1525 eingehen: jener sei durch den letzteren beseitigt, dieser bedürfe keiner Erneuerung, sondern bestehe zu Recht, schließe aber die Forderung des Schadensersatzes nicht aus; hierauf bestanden sie, wollten wenigstens die Frage einem Schiedsgericht übertragen wissen. Aber dawider waren Lübeck und seine Verbündeten; sie verlangten vor allem Beobachtung der Verträge, Sicherung ihrer Güter gegen Beschlagnahme in den westlichen Lan-

[1] S. oben S. 34. [2] S. darüber Van der Goes S. 39. 42. 49. 63. 105. Eine Aufstellung des Schadens gerade für die Verhandlung von 1528 war doch in Lübeck erfolgt, *Lüb. Arch.* Im Decemb. 1529 kommt man über die Bremer Zusammenkunft überein, Van der Goes S. 118; vgl. über die Vorbereitungen S. 127. 131. Die Verhandlung zu Verden 1526, welche Altmeyer S. 153 mit der Lübecker Sache in Verbindung bringt, bezog sich nicht hierauf, sondern auf den Vertrag mit Schweden.

1531 den: dann wollten sie wohl an gehöriger Stelle nach des Reiches Ordnung zu Recht stehen. Die Gesandten hatten noch ganz andere Instructionen: darauf zu dringen, daß in den 'Waterlanden' die Fahrt nach der Ostsee nur von den Hauptstädten vorgenommen, die Zölle gemindert, gestrandete Güter freigegeben würden. Allein damit kamen sie gar nicht zu Wort; und da die Gegner nicht einmal auf die Beschlagnahme der Güter unbedingt verzichten wollten, brachen sie die ganze Verhandlung mit einer Protestation ab, der die Niederländer dann eine ähnliche entgegenstellten[1].

Einen vollständigen Bruch wollte freilich niemand, am wenigsten jetzt die Lübecker. Wie ihre Gesandten angewiesen waren, wenn keinen Frieden, wenigstens einen Stillstand auf möglichst lange Zeit zu erwirken, so suchten sie nachher die früheren Verträge in Kraft zu halten. Auch von neuen Verhandlungen war die Rede. Statt aber einen neuen Tag in Bremen im April des Jahres 1531 zu besuchen, gingen sie unmittelbar an den Kaiser. Freilich in einem ungünstigen Augenblick, da eben jetzt die Verbindung mit den protestantischen Fürsten abgeschlossen, die Aufforderungen Karls in den inneren Angelegenheiten wie in der Sache Christians von Dänemark unbeachtet gelassen waren. In den Briefen die man schrieb mochte man wohl die verschiedenen Beziehungen aus einander zu halten suchen — und die Holländer selbst machten geltend, daß sie nicht dem Kaiser als solchem sondern nur als Herrn ihrer Lande unterworfen seien[2] —; aber im Leben ließ sich doch das eine nicht ganz von dem anderen trennen.

[1] S. Van der Goes S. 132. 136. Wagenaar IV, S. 467. V, S. 33. und näheres in Anmerkung 30. [2] Angeführt in einem Actenstück des *Lüb. Arch.* über die Verhandlungen mit den Holländern bis 1530: Summaria vornotulinge etc.

Karl V. hatte mehrmals in der letzten Zeit erklärt, daß 1531
er den Streit der Städte mit Christian II. auszutragen gedenke, und deshalb von allen Feindseligkeiten abgemahnt, die Sendung einer Botschaft angekündigt[1]. Ein Mann, der früher als Deutscher Sekretär in Diensten Christians gestanden hatte und jetzt nach manchem Wechsel der Verhältnisse wieder in seinem Interesse thätig war[2], Stephan Hopfensteiner, hatte allerlei geheime Verbindungen mit einzelnen Mitgliedern des Lübecker Rathes eingeleitet; ihn ließ man während des Augsburger Reichstags aufs neue nach Lübeck gehen, wo er nicht verschmähte auch mit Männern aus dem Ausschuß, die er durch Geschenke oder Versprechungen zu gewinnen suchte, Beziehungen anzuknüpfen. Prahlerisch wie er war rühmt er sich, die Anträge der protestantischen Fürsten vereitelt und mancherlei günstige Anerbietungen entgegengenommen zu haben. Mitglieder des Rathes hätten gemeint, Schreiben der Könige von England und Frankreich sowie des Kaisers selbst, welche der Stadt Handelsnachtheile in Aussicht stellten, würden dahin wirken können, daß das Volk sich nachgiebig zeige: die Prediger freilich werde man nicht vertreiben, aber wegen der Kirchengüter und Ceremonien das Mögliche thun[3]. Aber schon damals war der Einfluß der Katholiken so beschränkt, daß sie im Rathe wenig durchsetzen konnten, und bei den Gegnern hat Hopfensteiner als kaiserlicher Agent schwerlich Aussicht auf Erreichung seiner Absichten gehabt.

Die kaiserlichen Mandate welche gerade in dieser Zeit erschienen haben nur die Bewegung gesteigert, die feind-

[1] Karl an die Wend. Städte, Augsburg, 18. Juni 1530. *Rost. Arch.*
[2] S. die Zusammenstellung über seine Schicksale bei Allen, Breve I, S. 9—11. [3] Hopfensteiners Bericht bei Lanz, Staatspap. S. 53—56.

1531 liche Stimmung erhöht. Ein Schreiben Karls blieb gänzlich ohne Antwort. Da er zu friedlicher Verhandlung in Christians Sache einen Tag auf den 11. April 1531 anberaumte [1], lehnte Lübeck diesen ab: die Ausschüsse waren dagegen, da König Friedrich, der Verbündete der Stadt, nicht eingeladen sei, auch der Bote welcher den Brief überbrachte die theilnehmenden Fürsten nicht nennen könne; man wollte wissen daß die Aufforderung erfolgt sei ohne daß die kaiserliche Kanzlei davon Kenntnis gehabt habe [2]. Wahrscheinlich bezogen sich die Aufträge welche Herzog Albrecht überbrachte eben auf diese Sache; sie betrafen auch die anderen Wendischen Städte, und die beiden Bürgermeister theilten sie diesen von Gadebusch aus schriftlich mit. Die Entfernung dieser aus Lübeck rückte aber eine Verständigung nur in weitere Ferne.

Karl, von den Türken heftig bedrängt, wünschte damals Frieden, und er ließ zu dem Ende wirklich eine Botschaft abgehen [3]. Im Juni erschien Wolfgang Prantner in Lübeck, und forderte eine Zusammenkunft der Wendischen Städte, um sich hier seiner Aufträge entledigen zu können. Der Rath war bereit darauf einzugehen, aber die Bürger erklärten sich dagegen. Sie besorgten, heißt es, daß er Zwist in der Stadt anrichte, das heißt wohl der gegnerischen Partei neue Kräfte gebe. Da er selbst versicherte daß es nur die Sache Christian II. beträfe, glaubte man um so weniger einseitig, ohne den König Friedrich, sich mit ihm einlassen zu können: solle eine Versammlung stattfinden, so möge sie in Friedrichs Landen, oder wenn sie allein die Städte angehe,

[1] Karl an die Wend. Städte, Brüssel, 13. Febr. 1531. *Rost. Arch.*

[2] Antwort der 164er bei Regkmann S. 164 auf den Vorwurf der Bürgermeister, daß die Ablehnung höhnisch und verächtlich erfolgt sei. Vgl. den Bericht bei Petersen S. 126. [3] Vgl. über die Vorbereitung die Briefe K. Ferdinands vom 3. und 27. April 1531, bei Lanz I, S. 433. 449.

zu Wismar gehalten werden. Prantner ist zuletzt wenigstens 1531
soweit hierauf eingegangen, daß er Rostock und Stralsund nach Wismar entbot. Aber weder die Gesandten welche hier am 8. Juli zusammenkamen, noch die Räthe von Rostock und Wismar, denen er später die Sache einzeln vortrug, wollten ohne Lübeck von dem hören was er in Vorschlag brachte: gegen Bestätigung der alten Privilegien und neuer Freiheiten entweder zu helfen daß König Christian in seine Herrschaft zurückgeführt werde oder doch stille zu sitzen bei dem was er unternehme. Als sie die Sache daher wieder an Lübeck brachten, kam man hier auf das Verlangen einer Betheiligung Friedrichs von Dänemark zurück. Und auch Prantner ließ sich das gefallen, da jene zu Lüneburg weiter mit ihm verhandelten; nur verlangte er, da seine Botschaft blos an die Städte, nicht an den König gerichtet war, daß die Verhandlung unter Vermittelung dieser, auch, es sei denn daß Friedrich sich persönlich betheiligen wolle, nicht in Holstein, sondern anderswo, am liebsten in Hamburg, vorgenommen werde. Früher hatte man auch hier jede Betheiligung abgelehnt; jetzt ließ man die Besprechung zu, August 21. Aber alles scheiterte gleich an der ersten Bedingung welche die Städte stellten: daß Christian sich aller Feindseligkeit enthalte während man solche friedliche Wege der Einigung versuche: sei es doch gegen alle Vernunft und Sitte, daß man sich an einem Ort zu freundlicher Verständigung vereinige und anderswo Angriffe mit List und Gewalt zu besorgen habe. Prantner war ohne Vollmacht hierauf einzugehen; er meinte Christians Sache und des Kaisers Bemühung aus einander halten zu können: jener stehe nicht unter Vormundschaft und handele auf eigene Hand. Aber damit fand er wenig Gehör, und am Ende entschloß er sich Christian persönlich anzugehen, um ihn, der eben zum Kriege rüstete, zum Nachgeben oder War-

1531 ten zu bestimmen. Davon wollte wieder Christian nichts wissen, und als Prantner dann versuchte die Städte und Friedrichs Gesandte zu einer besonderen Verständigung mit dem Kaiser, wegen seines Neffen, Christians Sohnes, zu bewegen, richtete er ebenso wenig etwas aus: sie lehnten alles ab, sie waren nicht von einander zu trennen[1].

Einige Monate später ist der Versuch noch einmal, aber mit keinem besseren Erfolg, wiederholt. Ein Tag war anfangs zu Lüneburg auf den 25. October angesetzt, und ward später nach Lübeck verlegt, auf dem sich sämmtliche Wendische Städte einfinden sollten. Hamburg war sehr zum Frieden geneigt, die andern waren es wenigstens mehr als Lübeck. Aber noch ehe die Gesandten zusammenkamen — October 19 — erhielt man hier die Nachricht[2], daß Christian mit bedeutender Heeresmacht zu Schiffe gegangen sei um so in seine Reiche zurückzukehren. Sie war um einige Tage verfrüht; aber bald darauf erfolgte die Bestätigung, und an einen Fortgang der Verhandlungen war nicht zu denken.

Seit längerer Zeit hat Christian II. alle Vorbereitungen für das Unternehmen getroffen von dem er die Herstellung seiner Herrschaft im Norden hoffte. Da man in den Niederlanden seinen Rüstungen Hindernisse in den Weg legte, hatte er sich nach Ostfriesland begeben und hier bei dem Grafen Enno Aufnahme gefunden. Er versöhnte ihn mit den Nachbarn von Oldenburg und Esens und nahm dann die Landsknechte in Sold welche die Streitenden gegen einander aufgestellt hatten[3]. Befreundete Fürsten ermahnten

[1] Mit der Erzählung bei Petersen S. 126—128. 130—133 und Thraziger S. 1398 vgl. den Bericht Prantners, Lanz I, S. 603, und die Nachrichten aus dem *Rost. Arch.* in Anmerkung 31. [2] Lübeck schreibt es Octob. 19 an Rostock. *Rost. Arch.* [3] Beninga S. 685. Wagenaar V, S. 34. 35.

wohl nichts ohne Wissen und Willen des Kaisers zu beginnen[1]. Und Christian selbst hätte sich gern der Unterstützung Karls versichert; er mahnte auch wegen eines immer noch rückständigen Theiles von der Mitgift seiner verstorbenen Gemahlin[2]. Aber abhängig machen wollte er seinen Entschluß nicht mehr von den Rücksichten der kaiserlichen und Niederländischen Politik; nachdem er acht Jahre in der Fremde verlebt und vergebens alle Wege der Unterhandlung betreten hatte, war er jetzt gemeint das Glück der Waffen zu versuchen; er vertraute wohl, daß wenn Karl und der Burgundische Hof sich auch gegen das Unternehmen aussprachen, sie doch sein Gelingen nicht ungern sehen würden. 1531

Wenn Prantner versichert, daß der Kaiser mit den Maßregeln des Schwagers keineswegs einverstanden war, so hat er wenigstens nicht die Unwahrheit gesagt. Den Holländischen Städten ward die Unterstützung verboten[3]. Karl selbst beklagte sich lebhaft, als Christian seine Mannschaft nach Holland führte, hier die Städte brandschatzte und sich mit Gewalt in den Besitz von Schiffen Kriegsgeräth und Lebensmitteln setzte. Er versichert daß er von dem Unternehmen abgemahnt, aber nichts als insolente Antworten erhalten habe; er erklärt daß es die eingeleitete friedliche Unterhandlung störe und seine kaiserliche Reputation gefährde[4]. Aber wie er früher doch befohlen hatte dem Schwager die verlangten Gelder zukommen zu lassen[5], so war er jetzt am Ende zufrieden, wenn nur die Niederländischen Unterthanen von weiteren Bedrückungen verschont blieben, und gestat-

[1] H. Heinrich von Braunschweig an K. Christian August 31, Nordalb. Studien VI, S. 295. [2] K. Christian an K. Karl, Sept. 4. ebend. S. 296. [3] August 31. Velius S. 129. [4] K. Karl an K. Ferdinand 26. und 28. Septemb. 1. Octob., bei Lanz I, S. 541. 544. [5] Allen, Breve I, S. 602 ff.

1531 tete, da Christian auf andere Weise nicht zum Abzug zu bringen sei, daß ihm die Schiffe geliefert wurden deren er bedurfte[1]. Mehrere Handelshäuser in Amsterdam und anderen Holländischen Städten gaben Geld, gegen das Versprechen dann in Zukunft allein in den nordischen Reichen Handel treiben zu dürfen[2].

Die Regentin Margarethe war gestorben, und Karls Schwester Marie, Königin von Ungarn, die an ihre Stelle trat, war dem Schwager und seinen Kindern — zwei Töchter wurden an ihrem Hofe erzogen — günstiger als ihre Vorgängerin.

Manche Abneigung welche Christian am kaiserlichen Hofe früher entgegenstand war besschwichtigt, seit er sich entschlossen hatte von dem Lutherischen Bekenntnis, das er einst mit so viel Eifer ergriffen hatte, zurückzutreten und von dem Papst selbst ausdrücklich wieder zu Gnaden angenommen war[3]. Dabei hat er freilich auch mit den Gegnern es nicht ganz verderben wollen, und in seiner Umgebung blieben Männer von eifrig Lutherischer Gesinnung. Immer schon war sein Auftreten in den Glaubenssachen nicht ohne Zweideutigkeit gewesen — der Gemahlin hat er einst gleichzeitig befohlen, das Abendmahl in beiderlei Gestalt zu genießen und ihr religiöses Verhalten bei den Verwandten als ein erzwungenes zu entschuldigen[4] —; und auch jetzt

[1] K. Karl an K. Ferdinand Lanz. a. a. O. S. 544. Instruction an Nassau, Papiers de Granvella II, S. 160. [2] Octob. 15; Wagenaar V, S. 38. Auf der Kopenhagener Versammlung im Sommer 1532 brachte Lübeck Briefe vor von Amsterdam an K. Christian vom 16. 25. 28. Septemb. welche das Einverständnis erweisen sollten. [3] Lanz, Staatspap. S. 43 (Kalkar S. 56); vgl. die alte Relation Nye Danske Magazin VI, S. 76. Wie viel Gewicht man darauf in den Niederlanden legte, zeigen auch die Briefe Weses bei Allen a. a. O. S. 576. 582. 585. [4] Allen S. 29; der letzte Brief vom J. 1524 jetzt gedruckt Breve I, S. 250.

meinte er wohl nach beiden Seiten hin Verbindungen an- 1531
knüpfen zu können. Er rechnete auf die alten Sympathien der untern Klassen in Dänemark, die dem Evangelium zuneigten[1], aber auch auf eine zahlreiche Partei in Norwegen, wo man eifrig katholisch war, und seit Friedrich I. sich offen für die Reformation erklärt hatte, dachte Christian die Anhänger der alten Lehre, seine früheren Gegner, die Bischöfe und einen Theil des Adels, auf seine Seite zu ziehen. Die einen hoffte er als alter Freund Luthers und der protestantischen Fürsten, die andern als Verbündeter des Kaisers und der katholischen Partei in Europa zu gewinnen. Da er in Holland stand, fürchtete Karl, es möge seine Anwesenheit der Lutherischen Secte Vorschub leisten; da er nach dem Norden ausschiffte, war es doch ein Unternehmen wesentlich auch zu Gunsten des Katholicismus, gegen die wachsende Macht der Protestanten.

Einige 20 Fahrzeuge hatte Christian zusammengebracht, an 7000 Knechte. Mit diesen stach er am 24. October zu Medemblick in See[2].

Es heißt, er hatte die Absicht nach Dänemark zu steuern, seinen Gegner im Mittelpunkt der Herrschaft auf Seeland anzugreifen. Aber das Unglück, welches sich seit lange an seine Fersen geheftet hatte, verfolgte ihn auch jetzt: im Kattegat überfiel ein heftiger Sturm die Flotte, zerstreute die Schiffe und zerstörte eine Anzahl, und gerade die welche das Geschütz und Geld des Königs führten. Mit dem Rest gelangte er an die Norwegische Küste[3]. Seine Gegner ha-

[1] Davon schrieben ihm seine Freunde; s. z. B. den Brief von Hans Mikkelsen, bei Allen, Breve I, S. 594. Vgl. Anmerkung 32. [2] S. Anmerkung 32. [3] Relation bei Regkmann: Van der veide Konynck Cristierns, Handschrift S. 595 ff., Druck S. 160 ff., mit einigen Veränderungen bei Kock; vgl. die letzte Anmerkung (66) des Bandes.

1531 ben dadurch wenigstens Zeit gewonnen sich gegen die drohende Gefahr zu schützen.

Schon am Beginn des Jahres waren die ersten Nachrichten von Christians Rüstungen nach dem Norden gekommen. Hamburg theilte sie Lübeck und dem König Friedrich mit[1]. In den Hansestädten fürchtete man einen Angriff auf das Kontor zu Bergen, beruhigte sich aber später, da es hieß daß die Unternehmung keinen Fortgang habe. Doch beschäftigte man sich den Sommer in Lübeck mit kriegerischen Vorbereitungen: man beschloß — Juli 19 — die großen messingenen Leuchter aus den Kirchen zu nehmen und daraus Geschütze gießen zu lassen[2]. Anfangs September kam Heinrich Rantzau als Gesandter Friedrich I. nach der Stadt; er überbrachte weitere Kunde von den Plänen des gemeinschaftlichen Feindes und bat zugleich um Hülfe an Schiffen und Mannschaft, 'so lieb der Stadt die Nahrung und der Handel in Dänemark wären'[3]. Eine ähnliche Aufforderung erging an die andern Wendischen Städte.

Das Verhältnis Friedrichs und der Städte war die letzte Zeit fortwährend nicht das beste gewesen. Den alten Klagen war nicht abgeholfen, auf die Pläne gegen die Holländer nicht eingegangen. Die Veränderungen welche Lübeck in seinen Institutionen vornahm konnten nicht dazu beitragen die Verbindung mit dem König zu befestigen, der nach seiner ganzen Sinnesart dem demokratischen Treiben abgeneigt sein mußte. Er hatte, als die Bewegung zuerst einen gewaltsameren Charakter annahm — im November 1530 — den Ritter Jürgen Reventlow gesandt und sich er-

[1] Nye Danske Magazin VI, S. 111. Hamburg an Lübeck Januar 9, Lübeck an Rostock Januar und Februar 26. *Rost. Arch.* [2] Bericht bei Petersen S. 133. [3] Relation bei Regkmann und Kock.

boten in eigener Person nach Lübeck zu kommen und eine Beilegung des Zwistes zu versuchen; aber der Antrag war abgelehnt: man wisse von keinem Zwist oder Aufruhr. Auch auf den Vorschlag eines neuen Bündnisses, zum Schutz des Evangeliums, dem Friedrich selber anhing, gegen einen Angriff des Kaisers, ist man nicht eingegangen: zu bequemer Zeit solle schriftliche oder mündliche Antwort gegeben werden[1]. Was aber damals kalt zurückgewiesen wurde, darauf legte man später größeren Werth, als die Gemeinde vollständiger die Herrschaft erlangte und die Beziehungen zum Kaiser feindlicher wurden. Da war es jener doch sehr willkommen an dem mächtigen Nachbarn einen Rückhalt zu haben, und sie wollte deshalb nicht ohne ihn mit Prantner sich einlassen. Der König aber, durch den Angriff des Gegners bedroht, ließ alle Bedenklichkeiten fahren und unterhandelte mit den neuen Gewalthabern nicht weniger eifrig als mit dem alten Rath. 1531

Ein Sekretär Friedrichs überbrachte im October eine neue Aufforderung zur Hülfe. Die Antwort war noch ziemlich rückhaltig: nur den Herzogthümern sei man durch die Verträge zum Beistand verpflichtet, und wenn sie angegriffen würden, wolle man sich nach Gebühr erweisen[2]. Doch war man einer Verbindung auch mit Dänemark gar nicht abgeneigt und dachte nur seine Bedingungen zu machen. Sowie man Aussicht erhielt mit diesen durchzudringen, auf einer Versammlung zu Neumünster, erbot man sich gleich vier Schiffe zu stellen, andere zwei bald folgen zu lassen, und wenn es nöthig sei noch zwei andere zu rüsten.

In Lübeck selbst war zugleich Besorgnis und kriegeri-

[1] Bericht bei Petersen S. 100.

[2] Wullenwever in seinem Rechtfertigungsschreiben, das später mitgetheilt wird. Das übrige nach der Relation bei Regkmann und Kock.

1531 scher Eifer erwacht. Als man näheres von den Rüstungen in Holland hörte, geriethen die Gemüther in nicht geringe Aufregung; eines Tages — September 31 — da ein Bericht darüber aus Hamburg eingelaufen war, ließ man die Trommeln in den Straßen rühren. Und als die Gefahr näher rückte, suchte man sich der Mitwirkung auch der andern Wendischen Städte zu versichern; der Schenk Gabriel von Eissenhofen ward an sie abgefertigt, später die Aufforderung mehrmals schriftlich wiederholt[1].

Rostock Wismar und Stralsund, auf die es zunächst ankam, hatten auf der Ostsee und in den nordischen Reichen wesentlich dieselben Interessen wie Lübeck; sie waren ebenso wie dies der Reformation gewonnen; in Stralsund war eine ähnliche demokratische Bewegung ausgebrochen. Aber der alte Rath hatte sich hier behauptet, in Wismar und Rostock hatte er die Versuche die zu einer Aenderung der Verfassung gemacht waren bisher glücklich vereitelt. So war man doch nicht eben in vollem Einverständnis mit den Gewalthabern in Lübeck. Man hatte auch über mancherlei Klage zu führen, namentlich daß die Stadt zuletzt das Schwedische Privilegium nur für sich allein behauptet hatte. Die besondere Vereinigung der Wendischen Städte war vor kurzem abgelaufen und noch nicht wieder erneuert worden. Es kam dazu daß die beiden Meklenburgischen Orte eine gewisse Rücksicht auf ihren Landesfürsten, den Herzog Albrecht, zu nehmen hatten, der in enger Verbindung mit dem Kaiser, in alten Beziehungen zu Christian II. stand.

So sind sie nicht so ohne weiteres auf die Anträge eingegangen welche Lübeck und Friedrich an sie richteten. Die-

[1] Lübeck an Rostock October 3, Wismar und Stralsund an Rostock Octob. 7. 8, Lübeck an Rostock Octob. 18. Novemb. 22. *Rost. Arch.*

sem antwortete man, daß es zu spät im Jahre sei um jetzt 1531
noch Schiffe auszurüsten, daß doch vielleicht an eine friedliche Verständigung gedacht werden könne; daß man sich wohl als Freunde und Nachbarn zeigen wolle, aber unter der Voraussetzung daß die alten Privilegien gehalten würden, was bisher keineswegs der Fall sei[1]. Als Lübeck mit dem kaiserlichen Abgesandten Prantner schon nichts mehr zu thun haben wollte, nach der Ausfahrt Christians, hatten die drei Städte noch eine besondere Zusammenkunft mit ihm 'und andern Potentaten' in Wismar[2].

Da hat Lübeck alles aufgeboten um die Verbündeten zusammenzuhalten. Nicht blos der Rath ermahnte, zu keiner Zwiespältigkeit die Hand zu bieten und sich nicht gegen die alten Bündnisse einzulassen; auch der Ausschuß der 64 verordneten Bürger regte sich. Es ist das erste Mal daß er unmittelbar in die auswärtigen Angelegenheiten eingreift. Er wandte sich in einem ausführlichen Schreiben an die Quartiermeister und die Gemeinde der Stadt Rostock, um sie zur Theilnahme am Kriege zu bestimmen; Ton und Inhalt des Briefes lassen keinen Zweifel daß er von Wullenwever ausging. Er erzählt, wie man Nachricht erhalten habe von Christians Landung in Norwegen; die Rostocker wüßten was Lübeck an der Sache gelegen sei; aber nicht blos Lübeck, sondern allen werde es zum großen Nachtheil gereichen wenn Christian durchdringen sollte. Doch da werde Gott vor sein, und die Lübecker mit göttlicher Hülfe dagegen thun was in ihrem Vermögen stehe. Wenn man jetzt mit dem Feind zusammentreffen könne, werde Gott schon Victo-

[1] Concept eines Briefs an K. Friedrich, wahrscheinlich von Rostock, ohne Datum, aber da auf die Lüneburger Versammlung (oben S. 117) Rücksicht genommen wird, aus Anfang October. *Rost. Arch.* [2] Lübeck an Rostock Novemb. 9. Stralsund an Rostock Novemb. 17. *Rost. Arch.*

1531 rie verleihen. Aber es sei die Zeit sich zu rühren; denn sonst möge jener Hülfe von den Holländern und Schotten empfangen. Wohl habe er böse Sachen vor, insonderheit Gottes Wort zu erdrücken. Darum, so lieb ihnen Gottes Wort und ihre Wohlfahrt sei, möchten sie Hülfe leisten. Dabei wird bemerkt, wie der Ausschuß sich genöthigt sehe ein Auge auf das Spiel zu haben, da diejenigen sich träg erwiesen denen die Sache von Rechts wegen obliege, auch hinzugefügt, daß man wohl bedenken möge wie es in der Beziehung in Rostock stehe[1].

Auch König Friedrich unterstützte durch eine eigene Gesandtschaft Lübecks Bemühungen. Und so gelang es doch die Städte einer Theilnahme am Kampf geneigter zu machen[2].

Unterdessen hatten Lübecks Schiffe sich in Bereitschaft gesetzt. Man ließ sich auch nicht irre machen, als von Friedrich einmal eine Meldung kam das Auslaufen bei Winters Zeit zu unterlassen; der Ausschuß wollte, daß gleichwohl wenigstens zwei Schiffe sofort absegeln sollten, um den Dänen zu zeigen daß man sie nicht verlassen werde, um auch bei ihnen die Wünsche und Forderungen die man hatte zur Sprache zu bringen. Und als dann Briefe des Dänischen Reichsraths einliefen — November 22 — welche die Ankunft Christians an den nordischen Küsten meldeten und dringend um Hülfe baten[3], wuchs nur der Eifer. Jetzt wurden doch vier Schiffe abgefertigt, die am 26. November die Anker lichteten. Zwei Mitglieder der Ausschüsse, Jochim Sandow, ohne Zweifel derselbe welcher zuletzt Wortführer

[1] S. den Brief von Decemb. 11 in Anmerkung 33. [2] Stralsund an Rostock Decemb. 4 und 13. *Rost. Arch.* Vgl. die Relation bei Kock, nach welcher Rostocks Erklärung am 8. Decemb. nach Kopenhagen kam. [3] Eine Abschrift des Briefs vom 15. Novemb. sendet Lübeck denselben 22. Novemb. an Rostock. *Rost. Arch.*

der 64er war, und Hans Rolle, einer der 100 Bürger, gin- 1531
gen mit nach Dänemark[1].

Als sie den 28. November auf der Rhede vor Kopenhagen eintrafen, fanden sie hier die Dinge nicht im besten Zustand, kein Schiff segelfertig, keine Mannschaft gerüstet. Der König Friedrich, statt wie er anfangs beabsichtigte[2] von Gottorp nach Dänemark zu gehen, hatte im November nur eine Zusammenkunft mit einigen Räthen in Hadersleben[3]. König und Reichsrath waren offenbar über die Maßregeln die man zu ergreifen hatte nicht recht einverstanden, darin aber einig, daß sie vornemlich auf Lübecks und seiner Verbündeten Hülfe bauten, gleichwohl aber den Bedingungen welche jenes nun zu stellen gedachte sich gerne entzogen hätten.

Da in Kopenhagen bei der Abwesenheit des Königs nichts erreicht werden konnte, und andere Nachrichten von da Hans Rolle, andere ein Brief aus Gottorp brachte, ging
eine eigene Botschaft von Lübeck an das Hoflager Friedrichs 1532
— sie war hier am 2. Januar 1532 —, und diese erlangte dann die Zusicherungen auf welche man vorzugsweise Gewicht legte. Das Nähere sollte auf einer Versammlung zu Neumünster festgestellt werden, die berufen war um auch die Verhandlungen mit den Wendischen Städten zum Abschluß zu bringen[4].

Lübeck Hamburg Rostock Wismar und Stralsund wa-

[1] In der Abschrift eines Briefs den er und die Hauptleute aus Dänemark an den Lübecker Rath schrieben, *Rost. Arch.*, steht freilich Jochim Sandere, und in der Relation bei Regkmann S. 603 ursprünglich Sandenn, doch dies hat Regkmann eigenhändig in Sandawe geändert, und auch Kock schreibt Sandow. [2] K. Friedrich an Lübeck Octob. 20, dem er ebenso wie Hamburg den Schutz des Landes und der Grenze empfiehlt. *Lüb. Arch.* [3] Nye Danske Magazin VI, S. 113 ff. [4] Kock, dessen Bericht hier auf die Relation des Hans Rolle zurückzugehen scheint.

1532 ren hier — Januar 21 — durch Gesandte vertreten. Aber zu vollem Einverständnis sind weder die Städte unter sich noch mit dem König gelangt. Lübeck freilich war zu allem bereit und drängte die andern zu kräftigem Handeln; Hamburg dagegen und auch Wismar hatten mannigfache Bedenken; Stralsunds Gesandte waren ohne Vollmacht, die Rostocker wohl zur Theilnahme geneigt, aber doch der Meinung daß vorher der Bund aller Wendischen Städte erneuert werden müsse. So behielten sich am Ende alle die Entscheidung vor. Nur Lübeck schritt zur That: bald nach der Rückkehr der Gesandten — Februar 2 — wurden zwei neue Schiffe ausgesandt und mit ihnen die Mitglieder des Rathes Claus Bardewick und Gert Odinckburg. Die Stadt hatte in Neumünster aufs neue die Versprechungen erhalten, welche sie als Preis der Hülfe forderte[1].

1531 Sobald man von Christians Rüstungen in Lübeck Kunde erhielt, ist hier offenbar jede andere Erwägung gegen die zurückgetreten daß nun der Augenblick gekommen sei, um die lange gehegten Pläne wider die verhaßten Nebenbuhler, die Holländer, zur Ausführung zu bringen. Wenn durch die Vertreibung Christian II, was man auch klagen mochte, gewis manches erreicht worden war, hier hatte sich die Lage der Dinge nicht verbessert. Die Holländer setzten die Fahrt nach der Ostsee ungehindert fort; sie hatten auch die Forderung eines bedeutenden Schadensersatzes keineswegs aufgegeben, und die letzten Verhandlungen waren nicht zum Vortheil der Lübecker verlaufen. Jetzt aber, da der alte Gegner aus einem Holländischen Hafen, mit Holländischen Schiffen, ausgelaufen war, um den Kampf mit den Waffen wieder aufzunehmen, jetzt schien man allen

[1] S. Anmerkung 34.

Grund zu haben, um jene zur Verantwortung zu ziehen. 1531
Alle Verträge waren verletzt; Friedrich und der Dänische Reichsrath konnten das nicht ungeahndet lassen. So wenigstens dachte man in Lübeck und baute darauf seine Pläne. Darum war die Stadt zu jeder Hülfe bereit, schickte sie fast früher als der König selbst sie nur gefordert hatte.

Es ist die alte Politik auf die man in Lübeck wieder und wieder zurückkommt. Aber die Männer welche jetzt ans Ruder gelangt sind ergreifen sie mit ungleich größerem Eifer als ihre Vorgänger. Aufgeregt und ungestüm wie damals die Stimmung in der Stadt war, hat man jetzt auf einmal und mit Gewalt durchsetzen wollen was früher auf dem langsamen Wege der Unterhandlung vergebens versucht war. Wullenwevers geschieht nicht gleich bei diesen Maßregeln Erwähnung; aber später ist er der eifrigste Fürsprecher dieser Politik; eine Ueberlieferung will daß zu seinem ganzen Beginnen das ihn am meisten angetrieben habe daß Brömse einst ihn schnöde zurückwies, da er forderte den Anschlägen der Holländer mit Ernst zu wehren, sich auch selber erbot gegen dieselben auszuziehen[1]. Sein Einfluß war schon jetzt von solcher Bedeutung, daß wichtige Entschlüsse ohne seine Theilnahme kaum gefaßt werden konnten. Ohne Zweifel war er bei allem thätig was jetzt geschah. So war immer seine Art daß er lebhafter und rücksichtsloser ergriff und betrieb was auch andere bewegte. Und wie bisher der Erfolg ihm günstig gewesen war, mochte er hier nicht weniger hoffen.

Schon bei den ersten Besprechungen mit Friedrichs Gesandten brachte Lübeck seine Wünsche vor, und es fehlte gleich nicht an günstigen Zusagen. Auf der ersten Zusammenkunft in Neumünster — im Herbst 1531 — versprachen

[1] Deecke, Sagen S. 319.

1531 die königlichen Räthe, daß die Holländer wenigstens nicht so stark wie bisher durch den Sund fahren sollten[1]: mit aller Macht wolle man sie zu beschränken suchen. Hierauf bezogen sich dann die Anträge welche von Lübecks Gesandten in Kopenhagen erst den gerade versammelten Reichsräthen, später nochmals einer vollständigen Versammlung derselben vorgetragen wurden: den Holländern sei der Sund zu verbieten und ein Tag festzusetzen um gemeinschaftliche Maßregeln gegen dieselben zu vereinbaren. Diese Vorschläge wurden nur verschärft zu Gottorp vor dem König Friedrich wiederholt: er möge den Holländern den Sund verschließen und sie dergestalt von der Ostsee fernhalten, außerdem die östlichen Städte auffordern sich den Sommer über ebenfalls der Fahrt durch den Sund zu enthalten um jenen die Zufuhr abzuschneiden. Die Rücksicht auf die eigene Sicherheit erfordere das; hätte man es früher gethan, wäre das Unternehmen Christians gar nicht ausführbar gewesen. Und damals gab Friedrich durch seinen Marschall Melchior Rantzau im wesentlichen eine zustimmende Antwort[2].

Aber daß er völlig auf die Absichten der Lübecker eingehen sollte, war freilich nicht zu erwarten. Immer haben Friedrich und seine Räthe sich vorsichtig und behutsam in ihrem Verhalten gegen den Kaiser und die Niederlande gezeigt. Wie es auch erbittern mochte, daß trotz aller Versicherungen Christian hier seine Flotte hatte zusammenbringen können: man hat nicht vergessen, daß feindliche Maßregeln nur zu weiterer Unterstützung jenes Unternehmens führen, die Gefahr vermehren mußten. So hat man den Lübeckern allerdings Hoffnungen gemacht, auch theilweise ihren Wünschen gleich willfahrt; aber doch in einer Weise die ihren Erwartungen schwerlich ganz entsprach.

[1] Relation bei Regkmann und Kock. [2] Kock; vgl. mit Anmerkung 34.

Friedrich schrieb an die Holländischen Städte — Januar 11 —, wie sich Christian rühme von ihnen Hülfe und namentlich Proviant erhalten zu haben, wie er dies zu dulden nicht vermöge, und sie deshalb auffordern müsse, ihren Bürgern, damit sie sich vor Schaden hüteten, die Fahrt nach Norwegen und der ganzen Ostsee und allen Fahrwassern welche dahin führen bis zum künftigen Sonntag Quasimodogeniti ernstlich zu verbieten. Die Frist war kurz, und in so früher Jahreszeit mochten wenig Schiffe segeln. Friedrich unterließ auch nicht hinzuzufügen, daß freier Handel und Wandel Segellation nothdürftige Nahrung Ordnung Friede und Einigkeit gefördert werden müßten, und bestimmte den angegebenen Tag zu einer weiteren Verhandlung über die Sache, welche in der Stadt Hamburg vorgenommen werden möge. Ein ähnlicher Erlaß erging an die östlichen Städte: sie möchten bis zu jenem Tage sich der ausländischen, der fremden Segellation enthalten, d. h. ohne Zweifel nicht in Fracht für fremde Rechnung fahren; als Grund wird angegeben daß ihre Bürger sich bewegen lassen könnten König Christian Vorschub zu leisten; aber zur Beruhigung hinzugefügt, daß solches nur für kurze Zeit gelten solle[1]. 1532

War es aber auch nicht viel was dergestalt zugestanden war, Lübeck nahm es vorläufig als Abschlag auf seine Forderungen an. Und auf der zweiten Zusammenkunft in Neumünster — Ende Januar — kam man auf den Gegenstand zurück. Hier ward in Friedrichs Namen das in Gottorp gegebene Versprechen erneuert und namentlich hervor-

[1] Beide Briefe, Gottorp, den achten Tag Dreikönige (Januar 13), in Abschrift im *Rost. Arch.* Ueber den an die Holländer vgl. Anmerkung 34; auf ihn bezieht sich die Instruction bei Lanz, Staatsp. S. 79; und wahrscheinlich ist es derselbe den Van der Goes S. 177 erwähnt, vgl. S. 179, Wagenaar V, S. 36 unrichtig in das Jahr 1531 setzt.

1532 gehoben, daß, wenn die Holländer wider den ergangenen Befehl segeln sollten, der König sie als Feinde achten und anhalten lassen, auch mit ihnen oder Christian II. ohne die Lübecker und die andern Städte keinen Frieden oder Vertrag schließen werde. Schon nicht so unbedingt war man bereit, wie die Städte forderten, allen Handel aus den eigenen Häfen nach den Niederlanden zu untersagen; doch sollte es geschehen wenn auch jene es ließen. Als Lübecks Gesandte — es waren die Bürgermeister Gerken und Lunte — aber eine schriftliche Erklärung forderten, gab es freilich doch Bedenken: da bemerkten die Räthe Friedrichs, daß man nicht wohl der Zufuhr an Salz entbehren könne, daß der König eine förmliche Urkunde auch nicht ohne den Dänischen Reichsrath ausstellen dürfe; am Ende ward sie versprochen, sollte aber geheim gehalten werden, und es scheint daß die Ausfertigung unterblieb. Dagegen gab Friedrich, der persönlich anwesend war, zuletzt das feierliche Versprechen, was er der Holländer wegen zugesagt habe, königlich fürstlich und getreulich zu halten. Weiteres aber ward auf eine Versammlung in Kopenhagen verschoben, welche gleichzeitig mit einem Dänischen Reichstag abgehalten werden sollte [1].

Lübeck hätte gewünscht daß die Wendischen Städte sich vorher über ein gemeinschaftliches Handeln vereinigt hätten, damit sie dann mit größerem Nachdruck und besserem Erfolg den Dänen gegenüber treten könnten. Es versuchte deshalb sie zu einer Versammlung zu bewegen, wo die Erneueruug des abgelaufenen Bundes, die bevorstehende Verhandlung zu Kopenhagen und die Maßregeln gegen die Holländer selbst zu berathen wären. In jener Beziehung sollte es in der Hauptsache bei dem alten Vertrage bleiben,

[1] S. Anmerkung 34.

nur daß die Beiträge in Zukunft unter die Städte nach ihrem Vermögen vertheilt würden. Wenn eine Stadt mit Gewalt überfallen würde, sollten ihr die andern mit aller Macht helfen. Außerdem wurde vorgeschlagen: wenn auch eine Stadt sich ausschließen würde, daß gleichwohl die andern den Bund eingehen möchten[1]. Es war nicht unbekannt wie stark die Abneigung gegen die jetzt in Lübeck vorherrschende kriegerische Stimmung besonders in einzelnen der alten Bundesstädte war. Am Ende lehnten aber nicht blos Hamburg und Lüneburg, sondern auch Rostock, das jüngst so eifrig für die Verbindung gesprochen hatte, die vorgeschlagene Zusammenkunft ab. 1532

Gerade an Rostock war aber Lübeck viel gelegen, und man gab es nicht auf, wenigstens dies und die beiden andern Küstenstädte, Wismar und Stralsund, auf seine Wege zu ziehen. Der Rath schrieb wiederholt und bat zum mindesten kundzugeben, wie sie in der Holländischen Sache sich zu halten und was zu thun gedächten wenn die Hamburger Versammlung erfolglos verlaufe[2]. Der Ausschuß der 64er aber wandte sich wieder an die Quartiermeister zu Rostock — März 3 — um sie und die Gemeinde, der sie vorstanden, zu gewinnen: wenigstens den Gesandten nach Kopenhagen möge man genügende Instruction auch für diese Sache geben. — Lübeck erließ um diese Zeit ein Verbot an alle seine Seeleute, in Holland oder andern Waterlanden Dienste zu nehmen oder von dort aus durch den Belt oder Sund in die Ostsee zu segeln; und dasselbe erwartete es von den andern Städten[3].

[1] Lübeck an Rostock Febr. 6: Aufforderung zur Versammlung am Mitwoch nach Reminiscere (Febr. 28) und Artikel für dieselbe. *Rost. Arch.*

[2] Lübeck an Rostock Febr. 28, ein ähnlicher Brief erging an Wismar, dies an Rostock März 1, und ohne Zweifel auch an Stralsund. *Rost. Arch.*

[3] S. Anmerkung 35.

1532 So viel ist erreicht, daß Rostock und Stralsund Ende März ihre Schiffe nach Kopenhagen auslaufen ließen. Mitglieder des Rathes gingen mit. Dort fanden sich, freilich bedeutend später als ursprünglich beschlossen war, am Osterabend — März 31 — auch Lübecks Gesandte ein[2]. Der Bürgermeister Godert van Hövelen war bei der Abreise erkrankt; an seine Stelle trat Claus Bardewick, der schon seit einiger Zeit in Kopenhagen verweilte. Dazu kamen jetzt der Rathmann Godke Engelstede, der Sekretär Lambert Becker, und aus den verordneten Bürgern Jürgen Wullenwever, Hans Stallhot und Jacob Volsche[3].

Es ist das erste Mal, soviel bekannt geworden, daß Wullenwever an einer auswärtigen Sendung Antheil nahm. Eben damit tritt seine Wirksamkeit in den politischen Verwickelungen welche die Stadt umfangen hielten zuerst bedeutender und deutlicher hervor.

Allem andern ging die Holländische Sache vor. Und günstig genug ließen sich hier die Dinge an. Die namhafteste unter den Holländischen Städten Amsterdam hatte zornig erklärt, daß sie nicht gedenke die Hamburger Versammlung zu besuchen, gleichwohl aber fortfahren werde zu segeln. Das konnte zu einem Bruch führen, wie ihn jetzt die herrschende Partei in Lübeck wünschte.

Aber da es dann in Kopenhagen zu Besprechungen kam, zeigte sich freilich gleich zu Anfang, daß Rostock und Stral-

[1] Stralsund an Rostock Febr. 7 meldet, daß es 3 Schiffe rüsten will, März 23, daß sie segelfertig sind; Rostocks Stellbrief für seine Schiffe März 12. *Rost. Arch.* [2] Das Folgende hauptsächlich nach dem ausführlichen Bericht über diese Legation im *Lüb. Arch.*, die auch Altmeyer, Décadence S. 18 ff. und Wurm, bei Schmidt VI, S. 99 ff. benutzten. Die Ergänzungen aus andern Nachrichten sind im Folgenden besonders nachgewiesen. [3] Er hat den Vertrag mitunterzeichnet, Paludan-Müller I, S. 67.

sund auf einen Krieg gegen die Holländer mitnichten ein- 1532
gehen wollten. Dazu, erklärten die Gesandten, hätten sie keine Vollmacht, vielmehr ausdrücklichen Befehl in keine Gewaltthätigkeit zu willigen. Man kam dabei auf die Gesandtschaft Prantners zurück, und warf es den Lübeckern vor, daß sie damals die Zusammenkunft der Wendischen Städte vereitelt hätten. Mochte Wullenwever lebhaft und mit Eifer ausführen, wie damit nichts verloren sei, wie das Ganze nur ein Vorwand gewesen um für die Unternehmung Christians Zeit zu gewinnen: die Räthe der Schwesterstädte beharrten auf ihrer Meinung, und an ein einträchtiges Handeln in der Hauptfrage war nicht zu denken.

Und auch Friedrich und die Dänen erhoben, da die Verhandlungen mit ihnen am 4. April eröffnet wurden, mancherlei Bedenken. Wenigstens nicht sogleich und ohne weiteres wollten sie zu Feindseligkeiten schreiten, wie die Lübecker dachten. Wohl hätten die Holländer Unrecht an dem König gehandelt, und keineswegs habe er Scheu, wenn es sein müsse, mit ihnen in Fehde zu treten; ob es aber jetzt schon rathsam sei, habe man doch zu bedenken. Jene seien reich an Geld, und ein altes Wort sage daß für Geld man alles kaufen könne was Gott auf Erden geschaffen. Auch andere Fürsten, wie die Braunschweiger, könnten sie in Bewegung setzen. Der Kaiser, ihr Herr, sei jetzt in Deutschland, und Amsterdam werde wohl von ihm Erlaubnis und Befehl erhalten haben so kühn zu antworten. Auch zeigten sich Danzig Riga Reval und die andern östlichen Städte gar nicht geneigt abzustehen von der Fahrt durch den Sund; diese könnten sich mit den Holländern verbinden und mit Gewalt das Segeln durchsetzen: dann sei das Reich von allen Seiten feindlichen Angriffen ausgesetzt. Die Danziger, ward bemerkt, seien besonders privilegirt, auch wenn Dänemark sich in Fehde befinde, ostwärts südwärts westwärts

1532 und nordwärts zu segeln; man müsse ihnen die Freiheit lassen auf Certification nach England und Frankreich zu fahren; nur auf gütlichem Wege sei zu erreichen daß sie sich der Segellation gegen den Westen enthielten.

Dabei blieb man stehen daß die Holländischen Schiffe, welche vor Quasimodogeniti (das war der 7. April) ankämen, festgehalten werden sollten; und man schlug dann vor, das Verbot bis Johannis zu erstrecken, und auf diesen Termin auch eine neue Zusammenkunft anzuberaumen: bis dahin könne man mit Christian fertig werden, könne sich mit Danzig verständigen.

Lübeck mußte es so geschehen lassen. Nur sollte auch ein Schadensersatz wegen Kniphofs Clements und anderer Anhänger Christian II. verlangt, außerdem den Holländern angekündigt werden, daß sie, nicht blos wenn sie vor Ablauf des Termins die Ostsee befühnone, sondern auch wenn sie die Versammlung nicht beschickten oder erfolglos verlaufen ließen, als Feinde behandelt würden. Darin willigte Friedrich, wenn auch nicht ohne alles Bedenken und ohne einige neue Vorbehalte.

Damals war in Kopenhagen unbekannt, daß in der Zwischenzeit die Holländer sich aufgemacht hatten den Hamburger Tag zu besuchen. Den kaiserlichen Rath van Borch schickte die Niederländische Regierung, und Abgeordnete aus den Städten schlossen sich ihm an. Jener hatte den Auftrag, auf den letzten Verträgen zu bestehen [1], im übrigen aber zu erklären, daß die Unterstützung in Holland dem Christian nur gezwungen geleistet sei und nicht als ein Bruch des

[1] Instruction noch aus dem Januar 1531, bei Lanz, Staatsp. S. 78 ff. — Amsterdam, heißt es auf der zweiten Kopenhagener Versammlung, habe anfangs die Versammlung nur abgeschrieben, weil es keinen Befehl vom Kaiser gehabt, diesen habe es später erhalten.

Friedens angesehen werden könne; die Holländer hätten 1532
ausdrücklichen Befehl erhalten, sich nicht in des Königs Sache zu mischen, ihm keine Gunst oder Hülfe zu gewähren. Die Nachricht von der Reise der Gesandten war im März in Hamburg[1]; aber in Kopenhagen traf sie doch erst ein — April 12 — als die festgesetzte Zeit verlaufen war. Friedrich meldete nun zuerst (April 17) den Amsterdamern selbst, dann nochmals (April 30) den Gesandten welche zu Hamburg warteten, die Beschlüsse welche zu Kopenhagen gefaßt worden waren[2].

In der Zwischenzeit haben die Dänischen Räthe und Lübecks Gesandte die Verhandlungen fortgesetzt. Bei der Gefahr welche ein Bruch mit Holland in sich trug, hatten beide Theile das Bedürfnis zu einer festeren Einigung zu kommen als vorher. Friedrich war es um die Gewisheit einer starken Hülfe zu thun, und die Lübecker waren bereit sie zu gewähren, nur mit gewissen Beschränkungen und gegen andere Zugeständnisse auf die ihr Sinn gerichtet war. Forderte der König 25 Schiffe jedes von mindestens 100 Last und 2000 Mann Besatzung und ebenso viel nach dem älteren Vertrag mit den Fürstenthümern zur Vertheidigung von der Landseite, so meinten die Lübecker 10 oder 12 sei genügend, und immer das doppelte müsse der König aufbringen; zu Lande dieselbe Hülfsleistung für das Königreich wie für die Fürstenthümer zu übernehmen, sei beschwerlich auch gegen ihre Vollmacht; doch schlugen sie auch dies nicht gerade ab. Sie stellten aber nun — es war am 7. April — die Gegenforderung, welche als die Summe

[1] Hamburg an Lübeck März 26, Lübeck an Rostock April 2. *Rost. Arch.* [2] Ueber das Schreiben an Amsterdam s. Hoochstrate bei Altmeyer S. 207. Der letzte Brief Friedrichs im *Brüss. Arch.*; s. Anmerkung 36.

1532 aller ihrer Bestrebungen, als das Hauptstück der ganzen weiteren Verhandlung erscheint: in allen Dingen wolle man sich gut und nach den Wünschen des Königs halten, aber daß den Holländern, auch andern westlichen und östlichen Städten, hinfürder nicht gestattet werde, Stapelgüter durch den Sund zu führen, überhaupt den Holländern für ihre Segellation in die Ostsee ein Maß gesetzt werde[1]; ganz auszuschließen, ward hinzugefügt, gedenke man sie nicht.

Es ist eine neue Wendung welche Lübeck hier seinen Vorschlägen giebt. Auf das lebhafteste hat Wullenwever in den folgenden Sitzungen den Antrag vertheidigt, und man hat allen Grund ihn für den eigentlichen Urheber zu halten. Er entwickelt, welche Waaren als Stapelgüter zu betrachten seien; unter denen die von Westen nach dem Osten gingen: verschiedene Arten Laken, Popperingsche, Trikunesche, Englische und Holländische, Kramkisten, trockene Fässer, Pfeffersäcke u.s.w.; unter denen aber die von der Ostsee nach dem Westen verführt wurden: Wachs, Werg, Kupfer, Talg, Thran, Häute, Pelzwerk u.s.w. Nicht auf die Größe des Verkehrs, hat er behauptet, käme es dabei an; mit zwei Frachten von Westen nach Osten, und mit vier in umgekehrter Richtung, lasse sich der ganze Handel bestreiten. Wesentlich andere Gesichtspunkte kämen in Betracht. Immer sei es früher üblich gewesen solche Waaren auf den Stapel nach der Trave zu bringen; jetzt aber setzten sich Gesellen mit Lübschem Capital in den östlichen Städten und trieben einen directen Handel mit dem Westen, und Jahre lang erfahre man daheim nichts von Capital und Zinsen. Wie die Stadt und ihre Bürger hierdurch in ihren Mitteln geschwächt würden, so kämen sie durch die zunehmende Segellation der Fremden überhaupt um ihre

[1] S. Anmerkung 37.

Nahrung und Vermögenheit. — Die Sache war ohne Zwei- 1532
fel bedeutender, als es jetzt die Lübecker Wort haben wollten. Es mochte dienen, auch die Livländischen Städte an weiterer und von Lübeck unabhängiger Entwickelung zu hindern[1]. Den Handel und die Schiffahrt der Holländer sollte der Schlag aber an der Wurzel treffen, und ihnen dachte man noch auf andere Weise beizukommen: auch die Fahrt mit andern Waaren der Ostsee, Korn, Pech, Theer u. s. w., sollte auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden. Harmen Israhel aber, der sich auch in Kopenhagen einfand, brachte in Antrag, daß sie nicht in Ballast, sondern nur in voller Ladung, durch den Sund nach der Ostsee fahren dürften. Nichts hätte mehr die Schiffahrt gelähmt. Denn offenbar war es unmöglich mit den leichteren Gütern des Westens, Tuch Gewürz und Salz und was man sonst noch führen durfte, so viele Schiffe zu befrachten wie die schweren Ladungen des Ostens erforderten[2]; noch heutzutage geht die Mehrzahl der Schiffe auf jener Reise in Ballast durch den Sund.

Daran war nun nicht zu denken daß die Anträge vollständig wie sie gestellt waren Annahme fanden.

Gleich anfangs, da Lübeck die Forderungen schriftlich eingab, gestand es zu, daß die Preußen nach alter Weise Stapelgüter welche ihnen selbst gehörten auf Certification nach England, aber nirgends anders hin, fahren möchten, ebenso die Schotten Engländer und Franzosen von Westen nach Osten und von Osten nach Westen, doch wohl verstanden auch sie nur solche welche ihnen selbst gehörten; um Fracht sollten weder die einen noch die andern sie führen dürfen. Die Dänen wollten dann daß wenigstens nur die Holländer

[1] Vgl. die Bemerkungen Wurms a. a. O. S. 115. [2] Wurm S. 116 scheint mir die Sache unrichtig anders zu deuten.

1532 durch die beantragten Maßregeln betroffen würden; seien unter den andern westlichen Städten die Brabanter und Seeländer gemeint, so sehe man keinen Grund auch diese also zu beschränken, da sie nichts feindliches unternommen hätten. Sie hoben wiederholt hervor, daß Danzig besondere Privilegien habe, und daß die Stadt so mächtig sei wie irgend eine andere an der Ostsee; sie werde nicht auf Certification segeln wollen oder dulden daß ihre Schiffe besucht und besehen würden. Später fügten sie hinzu, daß auch dem Herzog von Preußen und der Stadt Königsberg die Segellation nicht wohl verboten werden könne, da sie den König mit Schiffen unterstützt hätten. — Gegen solche Einreden kämpfen dann die Lübecker lebhaft an. Sie zeigen deutlich daß es ihnen um mehr zu thun ist als um einen augenblicklichen Vortheil über die Holländer. Die ganze Maßregel würde illusorisch, wenn man alle diese Ausnahmen gestattete; die Waaren würden von den Livländischen Städten nach Danzig gebracht und hier nach dem Westen verladen werden. Nur mit eigenen Waaren, durchaus nicht mit Frachtgütern, dürfe man diesen zu segeln gestatten. Ihr Privileg, meinte Wullenwever, könne überhaupt nur für sie selber, nicht für fremde Leute Geltung haben; große Rücksicht habe man nicht auf sie zu nehmen; denn es liege zu Tage, was sie früher gegen Christian gethan hätten, und leicht möchten sie sich so betragen daß man Anlaß habe ihnen überhaupt alle Privilegien zu entziehen. — Mehr als einmal nimmt die Verhandlung einen heftigen Charakter an. Auch da die Lübecker die ganze Forderung auf 10 Jahre beschränken, geben die Dänen noch keineswegs in allem nach. Sie wollen daß die Zahl der Stapelgüter verringert werde: nur Poperingsche und Trikunische Laken sollen von den Waaren des Westens zugestanden werden. Wegen einer allgemeinen Beschränkung der Holländischen Schiffahrt tragen sie Bedenken ir-

gend etwas zu versprechen. Sie sind zähe und rückhaltend 1532
und erreichen am Ende daß in vielen Punkten ihre Ansicht das Uebergewicht behält.

Dazwischen kamen die andern Bestimmungen des Bündnisses zur Sprache. Lübeck wollte, daß wie mit Christian II. und seinen Kindern, auch mit den Holländern, ein Theil nicht ohne den andern Frieden machen dürfe. Der König trug Bedenken darauf einzugehen: er wisse nicht welchen Zwist Lübeck mit diesen habe; und nur auf ein Jahr wollte er sich zu einem kriegerischen Beistand gegen sie verpflichten, während der Bund gegen Christian bis zum Ende der Fehde ohne Zeitbeschränkung dauern sollte.

Die Verhandlung ward am 13. April abgebrochen ohne daß man sich über alle Fragen geeinigt hätte. Es fehlte, sagte der Dänische Kanzler, auf beiden Seiten an dem rechten Glauben und Vertrauen. Aber die Dänen brauchten die Lübecker; noch erregte ihnen Christian II. in Norwegen Angst und Besorgnis. So kamen sie einen Schritt entgegen: sie stellten doch einen feindlichen Angriff auf die Holländer in Aussicht, und erklärten, wenn es einmal zu Feindseligkeiten gekommen sei, solle ohne Lübeck kein Friede geschlossen werden. Auch wegen der Stapelgüter ward ein Mittelweg eingeschlagen, mit dem die Lübecker zufrieden waren. So ist man dahin gekommen daß man die Urkunde eines Vertrags entwerfen konnte.

König Friedrich der Dänische Reichsrath und die Stadt Lübeck vereinigen sich hier im wesentlichen über folgende Bestimmungen. Nachdem die Holländer und Waterländer ihrem Feinde Christian Hülfe geleistet und sich dadurch undankbar bewiesen haben, versprechen Friedrich und der Reichsrath, sobald sie der Feinde in Norwegen Herr geworden sind, mit der Lübecker Rath, auf ihre, der Holländer und der Waterländer, Flotte Schiffe und Güter, wenn sie im

1532 Sund oder sonstwo auf der See angetroffen werden, einen ernstlichen Angriff zu thun und die Schiffe und Güter anzuhalten, dann aber dieselben zu gütlichen Tagen und Handlungen kommen zu lassen; wenn sie darauf sich nicht einlassen wollen, sondern vielmehr zur Gegenwehr und Fehde sich rüsten, dann sollen sie als Feinde geachtet und behandelt werden. Für diesen Fall verspricht jeder Theil 12 Schiffe, keines unter 100 Last, mit 2000 Mann Besatzung, und für den Fall einer Landung noch 2000 Landsknechte, oder nach Umständen auch mehr oder weniger. Werden dagegen die Holländer zu gütlicher Handlung gebracht, so wollen der König und Reichsrath allen Fleiß aufwenden, dass sie 10 Jahre lang die früher genannten Stapelgüter nicht durch den Sund aus der Westsee in die Ostsee oder umgekehrt führen sollen, doch ausgenommen was von Stapeln auch andern Waaren und Gütern auf des Königs Reiche Fürstenthümer und Lande fällt. Des Königs eigenen Unterthanen soll freie Fahrt durch den Sund gesichert sein; doch dürfen sie keine Stapelgüter um Fracht führen. Auch wollen König und Reichsrath, wenn die Sache mit den Holländern zu Ende gebracht ist, sich aufs ernstlichste bemühen, dasselbe bei den Brabantischen Seeländischen und östlichen Städten zu erlangen, während des Herzogs von Preußen Unterthanen und besonders Königsberg auch hinfort ihr eigen Gut und was auf ihre Stadt fällt frei durch den Sund führen dürfen. Ist jenen Artikeln nicht genug geschehen, soll 10 Jahre lang kein Friede weder mit König Christian noch mit den Holländern eingegangen werden. Und für diese Zeit versprechen sich beide Theile gegen jeden Angriff Christians zu Wasser oder Lande eine Hülfe nach Umständen von 10 Schiffen und 2000 Knechten oder 2000 Knechten und 200 Reisigen, treffen auch weitere Bestimmungen um jede Zwietracht unter sich zu vermeiden oder gütlich beizulegen. Die frü-

hern Verträge wegen der Herzogthümer Holstein und Schles- 1532
wig werden ausdrücklich aufrecht erhalten[1].

Von Lübecks ersten Forderungen sind diese Vereinbarungen weit genug entfernt. Bei den Holländern soll die Sache von einer neuen Verhandlung abhängig sein, zu der man sie freilich mit Gewalt zwingen will; bei Brabantern Seeländern und östlichen Städten bleibt alles gütlicher Verständigung überlassen, weshalb eine Gesandtschaft nach Danzig abgehen soll; Königsberg wird gleich vollständig ausgenommen. Was aber vielleicht die Hauptsache ist, ehe man überhaupt zur Ausführung dieser Verabredungen schreitet, sollen die Feinde aus Norwegen vertrieben, dies Reich zur Unterthänigkeit gebracht sein. — Dennoch mochte Lübeck nicht so gering anschlagen was die Urkunde enthielt; es konnte glauben wenigstens eine Grundlage für seine Pläne erlangt zu haben; der Weg war vorgezeichnet auf dem man hoffen mochte seiner Handelspolitik den Sieg zu verschaffen. Nur kam freilich alles darauf an daß wenigstens der Vertrag wie er lautete zum Vollzuge kam.

Aber gerade das ist nicht geschehen. Nachdem man, auf vorangegangene Mahnung der Lübecker, die Bedingungen über die man einig geworden in eine Urkunde zusammen gefaßt hatte, erhielten jene am 2. Mai den Entwurf; am folgenden Tage beantragten und erlangten sie einige Aenderungen; am 5ten erbaten sie, aber vergebens, die Versiegelung; am 6ten endlich Nachmittags ward 'der versiegelte Contract der Verbündnis' übergeben. Er ist noch jetzt im Lübecker Archiv erhalten, auf Papier mit dem kleinen aufgedrückten Siegel des Königs versehen. Die ent-

[1] Den Vertrag früher nur in Dänischer Uebersetzung bei Hvitfeld S. 1384 (daraus von Alten S. 21) theilt aus dem Orig. des *Lüb. Arch.* die Anmerkung 38 mit.

1532 sprechende Urkunde Lübecks, der die 6 Siegel der Gesandten aufgedrückt sind, liegt im Kopenhagener Archiv[1]. Die Ausfertigung auf Pergament mit dem Hauptsiegel des Reichs und der Stadt ist aber von keiner Seite erfolgt; sie sollte doch erst Johannis auf der neuen Versammlung geschehen. Und erst sie konnte dem Vertrag die volle Bedeutung geben, wie der weitere Gang der Dinge zur Genüge zeigt. Daß man die Sache bis dahin verschob, kann seinen Grund nur darin haben, daß die Verabredung wegen der Holländer, namentlich daß Friedrich sie mit Gewalt zwingen sollte sich auf eine Verhandlung und dabei auf die den Lübeckern versprochenen Vergünstigungen einzulassen, von dem Ausgang der schon vorher festgesetzten Zusammenkunft mit ihnen abhing. Diese war nicht einseitig rückgängig zu machen; am wenigsten mochten die Dänen das gewillt sein, und auch die Lübecker hatten einmal ihre Zustimmung gegeben und konnten davon nicht wieder zurücktreten. Sie kannten auch zu gut die Abneigung Friedrichs, es zu einem vollständigen Bruch mit dem Niederländischen Hofe kommen zu lassen ehe das Aeußerste versucht war, um sich für jetzt auf mehr Rechnung zu machen[2]. Hatten die Umstände so weit geführt, so mochte Wullenwever oder wer neben ihm an der Entscheidung Antheil hatte vertrauen, daß der Drang der Begebenheiten auch das Weitere nach sich ziehen werde.

[1] S. Paludan-Müller I, S. 67 n. Er hebt sehr entschieden hervor, daß es nur ein Entwurf, kein fertiger Vertrag war, was hier zu stande kam. Vgl. was ich in der (Kieler) Monatsschrift für Literatur 1851, S. 376. 385 zusammengestellt habe, auch die königl. Erklärung bei Hvitfeld S. 1455. Weiteres bringt die folgende Darstellung.

[2] Lübeck schreibt an Rostock April 2, daß die Holländer nachträglich noch den Hamburger Tag besuchen wollen; man sei gewiß daß der König nicht unterlassen werde darauf einzugehen. Stralsund an Rostock April 22: Lübeck drängte 'darto doch Ko. Mat nycht vaste geneget'. *Rost. Arch.*

Die Nachbarstädte Rostock Stralsund und Wismar — 1532
deren Gesandte sich gegen Ende der Verhandlung, April 27, einfanden — sind diesen Verabredungen fremd geblieben. Rostock verwies seine Gesandten, da sie anfrugen wie der Rath sich zu halten gedenke wenn es zum Bruch mit den Holländern käme, auf die später kundgewordene Neigung dieser zum Frieden und auf die allgemeine mitgegebene Instruction[1]; auch Stralsund war fortwährend einem Krieg mit den Holländern abgeneigt[2]. Als der Vertrag mit König Friedrich vereinbart war, erklärte Lübeck, es wolle auf einem Städtetag daheim über den Beitritt der andern verhandeln. In Kopenhagen drehten sich deshalb die Besprechungen mit ihnen um die Bestätigung der Privilegien und die Abstellung ihrer Klagen und Gebrechen, namentlich der drückenden Accise auf Bier, wie es nach den Verabredungen zu Neumünster der näheren Festsetzung der Hülfe vorangehen sollte. Dazu kam die Frage nach der Vertheilung der Beute in Norwegen. Die Dänen hätten gerne diese Angelegenheiten ganz vertagt: es sei beschwerlich jetzt den König hiermit zu drängen, die Hülfsleistung hiervon abhängig zu machen; man dürfe sich darauf verlassen, daß alles was ehrbar und billig geschehen werde. Sie hatten auch ihrer Seits Klagen über die Lübecker auf Gothland und Bornholm, wo diese ein festes Schloß erbauten und solche Steuern erhoben daß die Bauern erklärten lieber unter den Türken als den Lübeckern stehen zu wollen. Diese suchten sich dagegen zu rechtfertigen, legten aber auf solche Dinge

[1] Der Rath zu Rostock an die Gesandten in Kopenhagen, April 20. *Rost. Arch.* [2] Stralsund an Rostock, April 22: wünscht mit den Rostockern 'de nevenst uns tho der veyde nycht vaste geneget' zu berathen, was den aus Kopenhagen zurückgekommenen Gesandten für weitere Instruction zu geben. *Rost. Arch.*

1532 jetzt überall geringen Werth. Einiges ward erledigt, das meiste auf die neue Zusammenkunft um Johannis verschoben.

Alle Städte aber willigten darin daß mittler Weile der Krieg gegen Christian II. mit Eifer fortgesetzt werde. Die Schiffe welche früher schon — am 4. März — ausgelaufen waren haben mehrere Holländische Fahrzeuge von Christians Flotte genommen und dem belagerten Aggershuus einen kleinen Entsatz zugeführt. Da sie nach dem Sunde zurückkamen — April 14 —, erhielten sie bedeutende Verstärkung von beiden, von den Dänen wie von den Städten; auch Wismar hat jetzt sein Schiff gestellt. Was Rostock seinen Gesandten schrieb, war am Ende die vorwiegende Stimmung: sich so zu halten wie es für das gemeine Beste am nützlichsten sei, 'und damit wir nicht mögen vermerkt werden, als wollten wir königliche Würde in dieser ihrer höchsten Noth betrügen'.

In der That ganz ohne Bedenken war Friedrich I. Lage nicht. Er wußte und bekannte öffentlich, daß Christian II. noch bedeutenden Anhang in Dänemark hatte[1]. Vielleicht daß er deshalb so lange zögerte ehe er die ihm ergebenen und sicheren Herzogthümer Holstein und Schleswig verließ; er mochte wollen, daß jetzt die Dänen, wenigstens der Reichsrath, zeigten was sie für den Schutz seiner Herrschaft zu thun gedächten. Gewis waren Lübeck und die Wendischen Städte die wichtigsten Bundesgenossen, aber bei allem was sie thaten doch wesentlich auf den eigenen Vortheil bedacht. Und Friedrich konnte nicht wünschen, auf sie allein angewiesen, von ihnen ganz abhängig zu sein. Deshalb ist er seit längerer Zeit darauf aus gewesen durch Verbindungen mit Deutschen Fürsten oder fremden Herrschern, so viele ihrer

[1] S. Anmerkung 32.

feindlich dem Kaiser und seinen Anhängern gegenüberstanden, seine Stellung zu befestigen, sich Hülfe gegen einen solchen Angriff zu sichern. 1532

Einen natürlichen Bundesgenossen hatte Friedrich an Karl V. entschiedenstem Gegner Frankreichs König Franz I. gefunden. Mehrmals ist ein Bund zu gegenseitiger Hülfe zwischen beiden erneuert[1]; im Frühjahr sandte Friedrich einen seiner vertrautesten Räthe Peter Suave nach Frankreich; jetzt erhielt er von Franz eine Unterstützung von 20000 Kronen[2]. Gustav von Schweden stand mit Friedrich nicht auf dem besten Fuß; aber ein Angriff Christians bedrohte ihn nicht weniger als jenen; die gemeinsame Gefahr mußte sie zusammenführen, und die Dänen und die Städte unterließen nicht was dazu beitragen konnte[3].

Dem Joachim von Brandenburg hatte sich Friedrich genähert, als der Churfürst nach der Flucht seiner Gemahlin, Christian II. Schwester, zu diesem in ein feindliches Verhältnis trat[4]. Doch zu förmlichen Verträgen ist es nicht gekommen, und jetzt saß Joachim stille. Dagegen boten Albrecht von Preußen, Friedrichs Schwiegersohn, und seine Stadt Königsberg Hülfe an Schiffen, Geschütz und Pulver, Reitern und Knechten. Diese glaubte Friedrich noch entbehren zu können; um so willkommener waren die Schiffe sammt dem Kriegsgeräth. Man dachte auch an den Abschluß einer näheren Verbindung[5].

[1] Hvitfeld S. 1295. 1304. Urk. vom J. 1528 im *Paris. Arch.*
[2] Repertorium des Gottorfer Archives bei Falck, Sammlungen III, S. 247. Vollmacht für Suave, Gottorp, März 1531, im *Paris. Arch.*
[3] Hvitfeld S. 1355. 1357. Protokoll der Kopenhagener Versammlung April 10. [4] Brief H. Albrechts von Mecklenburg, 1529, Juni 24, bei Allen, Breve I, S. 557. [5] Protokoll der Kopenhag. Versammlung April 13. *Lüb. Arch.* K. Friedrich an H. Albrecht, Kopenhagen, Freitag nach Philippi et Jacobi (Mai 3). *Königsb. Arch.*

1532 Von besonderer Wichtigkeit waren die Beziehungen zu den protestantischen Fürsten Deutschlands, mit denen Friedrich durch das religiöse Bekenntnis wie durch andere Interessen verbunden war. Schon im Jahre 1528 — März 9 — war mit Churfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen ein Uebereinkommen geschlossen, nach welchem jener wenigstens Neutralität in dem Streit mit Christian, dieser Hülfe in dem Fall eines Angriffs gelobte[1]. Der Dänische Reichsrath lehnte freilich jede Theilnahme für das Königreich ab und schien die Sache auch für Holstein nicht gern zu sehen[2]. Aber darauf nahm Friedrich keine Rücksicht und erneuerte den Vertrag mit Philipp, da dieser selbst nach Gottorp kam, im Jahr 1530, April 13[3]; als der Krieg mit Christian drohte, hat der Landgraf Knechte werben lassen[4]; später — im Winter 1531 — ist ein neuer Bund auf 6 Jahre geschlossen[5]. Und durch Philipps Vermittelung kam auch eine Verbindung mit Herzog Ernst von Lüneburg zu stande. Früher schon dem König befreundet, hatte er mit seinen Brüdern die letzte Zeit her zu Christian gehalten, bei dem sein Haus alte Geldforderungen geltend zu machen hatte. Jetzt näherte er sich wieder Friedrich; und wenn der Herzog auch auf keine eigentliche Hülfsleistung eingehen wollte, so verpflichtete man sich doch gegenseitig, den Feinden keinerlei Unterstützung zukommen zu lassen und ihnen den Durchzug zu verwehren, dagegen ei-

[1] Hvitfeld S. 1310. Nähere Nachrichten giebt Paludan-Müller I, S. 265 ff. nach den Urkunden des Kopenhagener Archivs, vgl. S. 269 n.
[2] Nye Danske Mag. V, S. 306. [3] Repertorium des Gottorfer Archivs, bei Falck a. a. O. S. 223. Auf diesen Vertrag bezieht sich ohne Zweifel die Nachricht bei Rommel II, S. 259 über eine Vertragsnotel ohne Jahr, nach der Philipp mit 300, Friedrich mit 400 Knechten Hülfe leisten sollten. [4] Rommel II, S. 255. [5] Paludan-Müller a. a. O. Dem beschädigten Original in Kopenhagen fehlt das Datum.

ner dem andern bei Werbungen von Truppen, Lieferung 1532
von Victualien und dergleichen allen Vorschub zu leisten (Mai 16)[1].

Friedrich war dergestalt mit den mächtigsten unter den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes in Verbindung getreten. Begreiflich daß man suchte ihn zunächst mit seinen Deutschen Landen auch für eine Theilnahme an dem Bunde selbst zu gewinnen[2]. Landgraf Philipps Abgeordneter Nordeck unterhandelte darüber in Gottorp, der Holsteinsche Marschall Melchior Rantzau am Hofe Philipps. Friedrich stellte aber die Bedingung, daß Sachsen Hessen und Lüneburg mit ihm, in Beziehung beides auf die Fürstenthümer und die Reiche, und auch in weltlichen Sachen, in eine Einigung und Verbündnis treten sollten; dann werde er für die Erblande, d. h. die Herzogthümer, sich gerne auf die Verbindung des Evangeliums halber einlassen[3]. Darauf einzugehen[4] war Sachsen nicht geneigt; doch sollten die Verhandlungen fortgesetzt werden.

Eben da die Gefahr eines Angriffs von Seiten Christian II. näher rückte, eilte Friedrich ein Abkommen mit den Mitgliedern des Bundes zu stande zu bringen. Zu Lübeck, wo am Anfang des Jahres 1532 eine Versammlung abgehalten wurde, erschienen seine Gesandte, der Ritter Iwen Reventlow und der Kanzler Wolf von Uttenhofen; und diese schlossen am 10. Januar mit den fürstlichen und gräflichen Mitgliedern einen Vertrag, den der König dann während der Versammlung zu Neumünster bestätigte — er da-

[1] Ueber die Verhandlungen und den Vertrag selbst aus dem *Hannov. Arch.* s. Anmerkung 39. [2] Vgl. Sleidan VIII, S. 210. Rommel I, S. 287. II, S. 257. [3] K. Friedrich an L. Philipp, Newburg zu Fune, Juni 24, bei Neudecker S. 176. [4] Ranke III, S. 461. Indem er dies anführt, übergeht er den wirklichen Abschluß des Vertrags zu Lübeck.

1532 tirt vom 22. Januar — und der später die Ratification der übrigen Theilnehmer erhalten hat. Der König geht hier auf die Verhältnisse ein die zu der ersten Vereinigung der Schmalkaldischen Genossen geführt haben. Wie sie unter sich zu Beistand verpflichtet sind wenn sie wegen ihres Widerstandes gegen die Wahl Ferdinands von Oesterreich zum Römischen König feindlich behandelt werden, so verspricht für diesen Fall auch Friedrich den Fürsten und Grafen eine solche Hülfe; dieselbe aber — 200 Reiter und 1000 Knechte auf drei Monat oder eine dem entsprechende Geldsumme — sind diese hinwieder ihm zu leisten verpflichtet, wenn er von dem König Christian oder jemanden anders im Namen oder zu Gunsten desselben in seinen Reichen und Fürstenthümern angegriffen wird. Dieser Vertrag ist vorläufig auf sechs Jahre abgeschlossen und auch auf die Erben und Nachfolger Friedrichs ausgedehnt. Etwas später — Mai 26 zu Scheiern — sind auch die Bairischen Herzoge demselben beigetreten, die damals in nähere Verbindung mit den Schmalkaldenern gekommen waren[1].

Wenn Friedrich aber meinte nun sofort einer Unterstützung von Seiten der Verbündeten sicher zu sein, so täuschte er sich doch. Gleich von Neumünster aus fertigte er einen Gesandten an Landgraf Philipp ab und schrieb gleichzeitig an den Churfürsten von Sachsen, daß sie sofort, ohne auf die förmliche Vollziehung und Versiegelung zu warten, ihm ein 1500 Knechte zukommen lassen möchten[2]. Philipp war auch nicht abgeneigt darauf einzugehen und mit Sachsen vorläufig den Aufwand auch für die andern Bun-

[1] Ueber die Verhandlung und den Abschluß des Vertrages s. Anmerkung 40. [2] K. Friedrichs Instruction an L. Philipp für Eggenhusen und Brief an Churf. Johann, beide Mitwoch nach Fabian und Sebastian (Januar 24). *Weim. Arch.*

desglieder zu übernehmen. Aber der Churfürst fand Bedenken: die Annahme der Knechte werde beim Kaiser Anstoß erregen und ihn zu längerem Bleiben in Deutschland veranlasssen; man möge warten bis der Vertrag vollzogen, auch die Theilnahme der Baiern entschieden sei[1]. Die Folge war daß die Hülfe gänzlich unterblieb, wie sie denn später überflüssig war. 1532

Lübeck, schon länger Mitglied des Bundes, ist mit ähnlichen Anträgen nicht glücklicher gewesen. Gleichzeitig mit Friedrichs Boten — Januar 26 — wahrscheinlich infolge der Neumünsterschen Verabredungen, ward der Sekretär der Stadt Andreas Stolpe an den Churfürsten von Sachsen abgesandt um die Bundeshülfe zu verlangen. Christian gehe mit der Absicht um der Stadt die Ostsee zu versperren; in Holland sei für ihn gerüstet, von dem Kaiser seinetwegen an die Norwegischen Bischöfe geschrieben; er selber habe sich zum Katholicismus gewandt; und es sei damit der Fall einer vom Kaiser und vom Hause Burgund drohenden Gefahr eingetreten, wie sie ihn im Auge hatten da sie in den Bund sich aufnehmen ließen[2]. Sachsen erklärte sich auch nicht dagegen: es sei geneigt selbst eine Hülfe zu gewähren und sie bei andern zu befürworten. Aber es verwies die Sache auf die nächste Bundesversammlung nach Schweinfurt. Und hier ward das Begehren abgeschlagen[3]. In Lübeck hat man das aufs übelste vermerkt. Zu einer besondern Versammlung der Sächsischen Bundesstädte, welche in Braunschweig gehalten wurde — Juni — um die Theilnahme

[1] Landgr. Philipp an Churf. Johann, Febr. 2, Johanns Antwort, Febr. 16. *Weim. Arch.* [2] Vollmacht und Instruction für Andreas Stolpe, altera post conversionem Pauli (Januar 26). *Weim. Arch.*

[3] Vortrag des Lübecker Gesandten auf der Braunschweiger Versammlung, *Braunschw. Arch.* (Schmalkald. I, fol. 431): der Churfürst habe sich 'auff vorflosne fasthnacht' günstig erklärt.

1532 der einzelnen an der festgesetzten Bundeshülfe zu regeln, schickte man noch eine ansehnliche Gesandtschaft, aus dem Rath Cord van Riden Hinrich Reinhusen und den Sekretär Stolpe, dazu aus dem bürgerlichen Ausschuß Jürgen Wullenwever Ludwig Taschemaker und Jacob Krapp. Vielleicht daß man erwartete hier noch etwas für seine Pläne erreichen zu können. Aber das ist nicht gelungen, und so zeigten auch die Lübecker wenig Bereitwilligkeit auf die gestellten Forderungen einzugehen. Sie erklären, wie die Stadt wohl in dem Bunde bleiben und die Versiegelung des neuen Vertrages vornehmen wolle, aber auf die beschlossene Hinterlegung von zwei Monatsbeiträgen der festgesetzten Hülfsgelder sich nicht einlassen könne; man verwende alle Monat über 8000 Gulden auf den Unterhalt des Kriegsvolks gegen König Christian; man widerstehe auch hier dem Widerchrist, und könne jetzt nichts weiter thun[1]. Die Bundesgenossen sind damit wenig zufrieden: sie meinen, die Leute dieses Ortes seien vordem nicht so wandelbar gewesen, sondern beständig wahrhaftig und in ihren Worten glaubhaft, deshalb seien sie Saxones genannt. Doch setzen sie nichts durch. — Auf einer zweiten Versammlung im November blieben die Lübecker Gesandten ganz aus. Der Hauptvertrag der neu geschlossenen Einigung ward von der Stadt besiegelt, nicht die dazu gehörigen Nebenbriefe. — Offenbar ist der Eifer für die ganze Verbindung auch bei den eifrigen Anhängern der Reformation in der Stadt schon jetzt erkaltet. Nur in beschränktem Maße fielen ihre Interessen mit denen der protestantischen Stände zusammen.

[1] Werbung der Lübecker Gesandten um Viti (Juni 15) und Abschied zu Braunschweig, Mitwoch nach Viti (Juni 19), *Braunschw. Arch.* a. a. O. (hier heißt der erste der Gesandten unrichtig 'Cordt van Rige'). 'Handelung ßo sich alhir tho Brunswig up Viti thogedragen', *Lüb. Arch.*

Diese schlossen damals — Juli 23 — zu Nürnberg einen Frieden mit dem Kaiser, der bis zu einem allgemeinen Concil jede Vergewaltigung um des Glaubens willen untersagte und die gerichtlichen Maßregeln wider die Evangelischen suspendierte, der diesen eben damit die Sicherung gewährte auf welche es ihnen zunächst ankommen mußte. Auch Lübecks Gesandter der Sekretär Stolpe hat die Urkunde unterschrieben [1]. 1532

Haben in der Stadt einige vielleicht geglaubt hierin einen Schutz gegen alle Anfechtung der neuen Zustände zu erhalten, so sahen sie sich bald getäuscht. Unmittelbar darauf — August 10 — erging ein neues Mandat des Kammergerichts, welches freilich der kirchlichen Veränderungen nicht gedachte, dagegen nur um so entschiedener die politischen anfocht, indem es das Abtreten des Bürgerausschusses und der neugewählten Mitglieder des Rathes, überhaupt die Herstellung der alten Ordnungen forderte. So folgenreich es später werden sollte, für jetzt hat man wenig Rücksicht darauf genommen und sich begnügt den Proceß am Kammergericht in den herkömmlichen Formen durch Einreden Dupliken u.s.w. fortgehen zu lassen [2].

Soviel aber trat deutlich hervor daß die Verbindung mit den protestantischen Ständen und der neue Religionsfrieden weder für die inneren Angelegenheiten der Stadt noch für den Kampf mit Christian II. einen sichern Halt gewährten. Man mußte einsehen, daß die Glaubensgenossen, so vielen Werth sie auch auf Lübecks Verbindung legen mochten, doch keineswegs geneigt waren, für alles das einzutreten was von der Stadt, wenn auch in einem gewissen Zusammenhang mit der kirchlichen Reformation vorgenommen war, noch weniger für die Interessen welche sie

[1] Hortleder I, S. 64. [2] S. Anmerkung 41.

1532 unabhängig von dem religiösen Bekenntnis gegen Karl V. und seine Herrschaften oder sonst im Norden zu vertreten hatte.

Die Angelegenheiten des Nordens blieben so zunächst den Betheiligten selbst überlassen. Da erhielt die neue Kopenhagener Versammlung die größte Bedeutung. Der Krieg mit Christian, das Verhältnis zu den Holländern, der Vertrag der Städte mit Dänemark, auch die Verbindung mit Schweden und Preußen sollten zur Verhandlung kommen, und jeder mußte fühlen wie vieles auf die Entscheidung ankam die man fassen werde.

Am frühsten haben sich die Niederländer auf den Weg gemacht.

Die Nachrichten welche in Holland aus dem Norden einliefen, das Aufgeben der Hamburger Versammlung, die Verlängerung des Verbots der östlichen Fahrt, das Anhalten mehrerer Schiffe in Dänemark und den Herzogthümern, hatten hier den übelsten Eindruck gemacht. Und weitere Nachtheile stellten sich in Aussicht. Nicht blos daß Lübecker Kreuzer selbst auf der Nordsee erschienen, mehrere Schiffe der Holländer aufbrachten und den Texel umschwärmten, die Hauptsache war daß zahlreiche Schiffe müssig im Hafen lagen und die Schiffsleute ohne Verdienst blieben: nicht weniger als 400 Kauffahrer und 10000 Matrosen verloren die gewohnte Beschäftigung; daß ein Theil derselben Dienste bei den östlichen Städten suchte, vermehrte nur den Verdruß. Alle Waaren des Ostens stiegen ungeheuer im Preis, einzelne bis aufs vierfache; der Roggen kostete statt etwas über 20 jetzt 46 Goldgulden die Last, und bei der Verdienstlosigkeit ward die Theuerung doppelt schwer empfunden[1].

[1] Velius S. 132.

Nach allen Seiten wirkte die Unterbrechung des gewohnten 1532
Verkehrs lähmend. Der Handel mit den westlichen Häfen, Portugal Spanien Frankreich England, war ohne Vortheil, wenn man die Waaren die man hier empfing nicht nach dem Osten verschiffen konnte. Dasselbe galt von dem Heringsfang; fiel der Absatz in den östlichen Häfen weg, so bezahlten sich nicht die Kosten der Ausrüstung, des Salzes u.s.w. Nicht minder geschah den Gewerben Abbruch; die großen Brauereien hatten die Gerste von der Ostsee nöthig, für den Schiffbau waren Hanf Theer Eisen unentbehrlich. Darauf, heißt es, waren viele Städte, die Provinzen Holland und Zeeland waren überhaupt auf Schiffahrt begründet. Und auch die andern Niederlande wurden durch den Mangel und die Theuerung dieser und anderer Artikel hart betroffen. Auch erkannte man wohl, daß es sich um mehr als um die Störung eines Sommers handelte. Die Holländer machten in Brüssel geltend, daß es die Absicht der Lübecker sei, sie überhaupt von diesem Handel auszuschließen und sich auf der See zu stärken, was ihnen eben dadurch erleichtert werde daß sie die Matrosen aus den westlichen Gegenden an sich zögen, während die Schiffahrt der Niederlande eine Schwächung erleide[1].

Eifrig beschäftigte man sich daher mit den Mitteln wie solchen Uebeln abzuhelfen, drohenden Gefahren vorzubeugen sei, und die verschiedenartigsten Projecte kreuzten sich. Erst schrieb man an die Städte der Ostsee, Danzig Riga Reval, und suchte sie zu gemeinsamen Schritten gegen die Sperrung des Sundes zu bewegen[2]. Amsterdam war für die

[1] S. die Instruction des Lieutenant von Holland Hoochstrate für seine Abgesandten an die Königin Marie, Mai 14, bei Altmeyer S. 207 ff. und die Notizen bei Velius S. 132. [2] Wagenaar V, S. 40. Die Antworten, die er nicht kannte, finden sich im Auszug im *Brüss. Arch.*

1532 entschiedensten Maßregeln: es wollte nicht allein daß auf alle Güter und Personen der Osterlinge Beschlag gelegt und ihnen für die Zukunft der Handel durch die ganzen Niederlande verboten werde — denn nach den südlichen Provinzen Flandern Brabant u. s. w. kamen sie und ließen auch die Schiffe dieser unbehindert segeln —, sondern es schlug auch vor, 40 Kriegsschiffe mit 4000 Mann zu rüsten, zunächst um eine zahlreiche Handelsflotte zu geleiten; dazu sollten die Städte Schiffe und Geschütz, der Kaiser die Hälfte der Mannschaft stellen, die andere Hälfte durch einen Zoll auf die Schiffe die von Osten kämen aufgebracht werden. Später steigerte es seinen Eifer und wollte 60 Schiffe mit 8000 Mann in die See schicken, um geradezu feindlich gegen die östlichen Städte aufzutreten[1]. Aber schon der Statthalter und der Rath, mehr noch die einberufenen Stände Hollands fanden es bedenklich so weit zu gehen. Für kräftige Maßregeln waren sie auch, und zwar solche die von den gesammten Niederlanden, nicht von Holland und Zeeland allein, ausgingen. Sie erwogen aber, ob es besser sei eine Unterstützung Christian II. zu versuchen oder seinen Gegner König Friedrich zu gewinnen.

In jenem Fall meinte man daß es möglich sei sich wenigstens für eine Zeitlang als Entschädigung für die geleistete Hülfe Kopenhagen und Helsingborg mit den Zöllen übertragen zu lassen. Ein kühner Gedanke, der hier zum ersten Mal auftaucht und der erkennen läßt, daß wenigstens nicht ohne Grund die Lübecker Besorgnis hegten. Damit, urtheilten jene, sei die Schiffahrt nach dem Osten für immer gesichert, damit der Schlüssel zu allen Ostlanden in die Hände des Kaisers gegeben, so daß weder Schweden

[1] Van der Goes S. 180. 181. Es sind die von Hoochstrate a. a. O. S. 216 erwähnten zwei Concepte.

noch Polen noch die östlichen Städte ihm gefährlich werden könnten. Aber freilich die Ausführung lag in weiter Ferne, und als einfacher mußte es erscheinen sich mit Friedrich und seinen Anhängern zu vertragen: man könne versuchen ihn von den Lübeckern zu trennen, vielleicht noch vor der Kopenhagener Versammlung einige Zugeständnisse zu erlangen. Das letzte hat man freilich aufgegeben, alles auf jene Zusammenkunft verschoben. 1532

Um aber dem Auftreten der Gesandten größeren Nachdruck zu verleihen, ward beschlossen, auf die Güter der Osterlinge — mit Ausnahme der Danziger Ditmarschen und Bremer — Beschlag zu legen, Juni 12, in allen Niederlanden, namentlich auch zu Antwerpen und Brügge[1]. Eine Flotte von 60 Segeln ward gerüstet, um, wenn der Kopenhagener Tag erfolglos ablaufe, den Eingang in die Ostsee zu erzwingen, den Hafen zu Travemünde zu sperren, und zugleich eine bedeutende Kornladung aus Danzig zu holen, ohne die, wie es hieß, man eine allgemeine Hungersnoth, dazu Aufstand im Lande und den völligen Untergang desselben zu befürchten habe[2].

Die Instruction welche die Gesandten nach Kopenhagen, Gerard Mulard (Müller) und van Borch, empfingen, entsprach dieser Auffassung der Dinge. Zunächst war ihnen aufgegeben, alle friedlichen Wege vorzukehren und zu versuchen König Friedrich für die Aufrechthaltung der frühern Verträge zu gewinnen, auf keine Weise aber in eine Beschränkung der Schiffahrt zu willigen; erst wenn alles vergebens,

[1] K. Karls Erlaß an seinen Sekretär Georg de Splegem, motivirt dadurch daß K. Friedrich den Tractat von 1524 einseitig gebrochen, Gand, Juni 12. *Lüb. Arch.*

[2] Zweiter Antrag des Hoochstrate an die Königin Marie, ohne Datum, bei Altmeyer S. 223. Ein dem vorangehender Antrag der Deputirten von Amsterdam an den Statthalter, Haag, Mai 24, im *Brüss. Arch.* Ueber die Ausrüstung der Flotte Wagenaar V, S. 44.

1532 möchten sie zu Drohungen schreiten: daß man an den Gütern welche bisher nur in Sicherheit genommen sich schadlos halten, daß der Kaiser dem Christian Hülfe leisten werde. Die Verhandlung sollte in möglichst kurzer Frist beendigt werden, und es war vorgesehen, wohl gewünscht, daß die Gesandten in Kopenhagen früher eintrafen als die Lübecker, die man am meisten fürchtete und haßte: sie hätten nur ihren eigenen Nutzen im Auge, und weder die Dänen noch die anderen Städte der Hanse könnten, wenn sie sich am Rechte hielten oder auf ihren Vortheil sähen, mit jenen gemeinsame Sache machen[1]. Darauf kam es den Holländern an, die Lübecker zu isolieren und die Pläne zu durchkreuzen welche diese eben jetzt zu verwirklichen dachten.

Denn auch Lübeck erkannte vollkommen die Wichtigkeit dieser Zusammenkunft, auf der es galt zu erreichen wonach man lange getrachtet hatte. Um sicherer zu gehen hat es versucht die Wendischen Städte, die es zu einer Zusammenkunft am 11. Juni berief, vorher für ein gemeinsames Handeln zu gewinnen und sie zur Theilnahme an dem Bund mit Dänemark, dessen Entwurf es vorlegte, zu bewegen. Doch Hamburg war entschieden dagegen; Rostock hat sich geneigter erklärt; aber seine und der andern Städte Gesandte waren ohne Instruction, und alles mußte wieder auf den Kopenhagener Tag selbst verschoben werden[2].

Eine ansehnliche Gesandtschaft ward gewählt, die beiden Bürgermeister Jochim Gerken und Lunte, dazu Godke Engelstede und der Sekretär Lambert Becker, von den ver-

[1] Instruction für die Gesandten, Bruges, Juni 4, bei Altmeyer S. 229 ff. Vollmacht im Namen K. Karl V, von demselben Tage, in der Handschrift der *Göttinger Bibl.* (Mss. Zwichemiana) VII, f. 173. [2] Lübecks Einladung Mai 17, Schreiben an Rostock nach der Versammlung Juni 15 und 19. *Rost. Arch.* Anderes im Protokoll der Kopenhagener Versammlung im *Lüb. Arch.*

ordneten Bürgern Wullenwever Hans Stalhot und Jacob 1532
Volsche.

Ehe sie gingen, ward in dem Ausschuß der 100 Bürger über die wichtigsten Gegenstände die zur Sprache kommen mußten, namentlich über die Beziehungen zu den Holländern, verhandelt. Und man beschloß, sich mit diesen selbst auf nichts einzulassen, wenn nicht vorher die Beschlagnahme städtischer Güter aufgehoben werde, auch eine neue Zusammenkunft mit ihnen nicht anders als in Lübeck Hamburg oder den Fürstenthümern Schleswig-Holstein halten zu lassen. Dazu sollen sie sich verpflichten, in der Zwischenzeit nicht durch den Sund zu fahren oder Christian zu unterstützen. Den Vertrag mit Friedrich will man halten, doch wie es heißt vornemlich um nicht die Gesandten welche denselben abgeschlossen hatten 'unmündig' zu machen; man ist mit seinen Bestimmungen nicht zufrieden und wünscht daß sie verbessert werden; jedenfalls soll er nur von Macht sein, wenn man in den nordischen Reichen wirklich gegen die Holländer Beistand thun will. Ueber diese Punkte stimmten die 100 Bürger Mann bei Mann ab und versprachen Leib und Gut daran zu setzen; sie gaben auch den Bürgern welche an der Gesandtschaft theilnahmen Vollmacht mit den Mitgliedern des Rathes zusammen alles zu thun was das Beste der Stadt erfordere[1].

So zogen sie aus. Alles trat den Lübeckern zurück vor der Feindschaft gegen die Holländer. Mit ihnen wollte man den Kampf der Entscheidung. Den mühsam errungenen Vertrag mit Friedrich selbst hielt man nur so weit in Ehren als er Hülfe in diesem Krieg in Aussicht stellte.

Da die Lübecker am 4. Juli in Kopenhagen eintrafen, waren die kaiserlichen Gesandten, wie sie sich nannten, wirk-

[1] S. Anmerkung 42.

1532 lich schon eine Zeitlang da, und auch die Abgeordneten des Schwedischen Königs, von Hamburg Rostock und Stralsund waren vorher eingetroffen[1]. Jene hatten, wie ihre Instruction an die Hand gab, versucht, die Abwesenheit der Lübecker zu benutzen und ihre Forderungen durchzusetzen: man solle sie ungehindert und unbelastet auf alte und gewöhnliche Zölle segeln lassen und ihnen die angehaltenen Schiffe zurückgeben; einfach ja oder nein möge man sagen; nur wenige Tage wollten sie warten. Die Dänen fanden daß sie ungestüm und trotzig auftraten; aber sie waren doch wenig geneigt dieselben gänzlich abzuweisen; fast hätten sie ohne nur die Ankunft der Lübecker abzuwarten sich auf die Sache eingelassen. Doch ist es nicht geschehen, und nichts war vergeben als diese ankamen.

Aber nun traten auch sie keineswegs mit derjenigen Entschiedenheit hervor die man nach ihren Vollmachten erwarten sollte. Sie waren der Mitwirkung der verbündeten Städte noch immer nicht gewiß, sie sahen die Dänen zu friedlichen Wegen geneigt. So suchten sie anfangs die Sache hinauszuziehen, kamen dann mit der alten Forderung von Ersatz für den erlittenen Schaden. Auch Friedrichs Räthe wiederholten ihre Beschwerden gegen die Holländer wegen der Unterstützung Kniphofs Clements und Christians selbst, sie klagten außerdem über Schmähgedichte die zu Amsterdam über den König und seine Geistlichen verbreitet waren; da aber die Gegner ihrer Seits von Entschädigung für die durch die Hemmung der Schiffahrt erlittenen Verluste sprachen, lenkten sie ein, und waren zufrieden als jene den Rechtsweg gegen die einzelnen zulassen wollten welche durch Unterstützung Christians und seiner Anhänger den König

[1] S. über den ausführlichen bisher nie benutzten Bericht von dieser Versammlung im *Lüb. Arch.* die Anmerkung 43 ff.

oder die Städte beeinträchtigt haben mögen. Die Lübecker haben es sich gefallen lassen, daß die königlichen Räthe allein die Verhandlung führten: ihr Name sei den Kaiserlichen so verhaßt, daß dieselben von ihnen gar nichts hören wollten. Sie aber äußerten jetzt gegen den Kaiser nur die größte Ergebenheit: nicht ihm wollten sie zuschreiben was feindliches in den Niederlanden geschehen sei, sie hörten gerne daß er Christian keine Hülfe zukommen lassen wolle. Am 7. Juli gaben sie die Erklärung, daß sie bereit seien unter dieser Bedingung den Vertrag des Jahres 1524 gelten zu lassen, nur mit dem einen Zusatz, daß, solange Christian in Norwegen liege, die Holländer sich wenigstens dort der Segellation enthielten, eine Beschränkung die dann aber auch auf die Hansestädte Anwendung finden sollte. Da entfiel dem Kanzler Friedrichs das entsetzliche Wort: der König sähe lieber daß die Leute aldar im Reiche alle Hungers stürben, als daß er ein ungehorsames Reich haben wolle[1]. 1532

Die Lübecker geben alles zu; ihre Gesandten bestreben sich nur im einzelnen das Interesse der Stadt zu wahren. Die angehaltenen Schiffe der Holländer sollen losgegeben werden, wenn der Arrest auf die Personen und Güter der Osterlinge von den Niederländern aufgehoben ist. Diese erlangen worauf es ihnen ankommt. Ihre Befriedigung ist so groß, daß sie erklären, nun da man in Freundschaft scheide auf die besonderen Beschwerden gegen die Städte nur mit gütlicher Ermahnung zurückkommen zu wollen. Die Lübecker begnügen sich zu erwiedern, daß auch sie der Ge-

[1] 'K. Maj. segen lever dat de lude aldar im rike alle hunger stürven, er ore K. Maj. eyn ungehorsam ryke hebben wolde', S. 21 des Protokolls. Später S. 121 heißt es bei anderer Gelegenheit 'dat ... better wer dath eth ganze rike eyne blote klippe wer, dann dat de copmann offt andere lude dar legen de de viande starken und K. M. eyn ungehorsam rike hebben'.

1532 brechen viele hätten, die unvergessen und unvergeben blieben. Erst da erheben sie sich lebhafter, als die Holländer, nicht zufrieden mit der Anerkennung des früheren Vertrags, die Ausfertigung eines neuen auf dem Grund der getroffenen Verabredungen fordern: es sei unnöthig, weil man Briefe genug habe, wenn man sie nur halte. Da es gleichwohl vom König bewilligt wird, verlangen sie den Entwurf zu sehen; zum ersten Mal eben bei dieser Forderung wird Wullenwever genannt. Als aber die Urkunde ihnen später vorgelesen wird, beantragen sie doch nur eine kleine Aenderung in Beziehung auf die Aufhebung des Arrestes, im übrigen 'lassen sie es in seinem Werthe bleiben'.

Die Urkunde des Vertrags[1], datiert vom 9. Juli, enthält folgende wichtige Bestimmungen. Das Abkommen vom Jahr 1524 soll in seiner Macht bleiben, aber für die Zeit seiner Dauer aus den Niederlanden dem König Christian keinerlei Beistand, weder mit Rath noch That, weder öffentlich noch heimlich, geleistet, ihm keine Zufuhr gestattet werden. Die sämmtlichen Niederlande haben sich, während Christian im Norden eine feindliche Stellung einnimmt, auch der Fahrt nach Norwegen zu enthalten, es sei denn daß einzelne Schiffe durch Sturm an die Küste verschlagen werden, wo sie dann keinen Handel treiben dürfen. Dasselbe aber soll von den Wendischen Städten gelten, wenn nicht etwa der König ihnen die Fahrt besonders gestattet. Diese wichtige Clausel ward nachträglich eingefügt, und beruhigte die Lübecker, da sie zugleich die Versicherung erhielten daß die Erlaubnis ihnen nicht entstehen werde. Ansprüche auf Schadensersatz gegen einzelne Personen sollen die Könige von Dänemark und Schweden sowie die Städte vor den gebührlichen Gerichten geltend machen und hier ohne Verzug und Hinderung zu

[1] S. dieselbe aus dem Original des *Haager Archivs* in Anmerkung 43.

ihrem Recht verholfen werden. Friedrich giebt außerdem 1532
fünf angehaltene Schiffe zurück, während die Niederländer den Beschlag auf die Güter der östlichen Kaufleute sofort aufheben.

Es war viel mehr als Lübeck zu bewilligen gedacht hatte. Die Gesandten mochten nachgeben, weil sie sahen daß für den Augenblick nicht dagegen aufzukommen, bei den Dänen, König und Reichsrath, anderes nicht durchzusetzen sei. Auch die feste Haltung der Holländer imponierte ihnen; sie seien, schreiben die Gesandten[1], ganz steif und richteten den Kopf hoch auf, so daß nicht abzusehen wie die Sache ablaufen werde. Die Beschlagnahme der Güter war empfindlich, und Lübeck legte Gewicht darauf daß sie beseitigt werde; auch die Rüstungen verfehlten nicht ihre Wirkung, und man hatte nicht so Unrecht wenn man in den Niederlanden urtheilte, daß nur durch kräftige und strenge Maßregeln sich bei dem 'stolzen Volk der Osterlinge' etwas ausrichten lasse[2]. Dabei haben aber die Lübecker die Sache offenbar so angesehen als wenn sie unmittelbar nur den König und sein Reich angehe, nicht sie und ihre Genossen. Darum wollten sie anfangs überhaupt von keiner schriftlichen Ausfertigung wissen, behaupteten nachher daß wenigstens allein der König sie zu geben habe.

Erst da man ihren Beitritt forderte, erwachte ihr Widerstand. Dem hätten sie sich in aller Weise gern entzogen. Aber daran war nicht zu denken. Mit heftigen Worten: es sei eine Verkleinerung des Königs, es schiene sie glaubten mit Kindern zu handeln, verlangte Friedrichs Kanz-

[1] Schreiben an den Rath, Sonnabend nach Visitationis Mariae (Juli 6), sie melden darin was bisher geschehen: 'dath men sik yo noch vorsüth mit one ferner thome handel to kamen'. *Lüb. Arch.* [2] Hoochstrate bei Altmeyer S. 224.

1532 ler die Unterschrift. Aber er mußte wenigstens gute Worte geben, mußte versprechen daß es den frühern Verabredungen in der Holländischen Sache keinen Abbruch thun solle. Da hat man auch hierin gewilligt, Juli 12. Und Rostock Wismar und Stralsund sowie die Schwedischen Gesandten folgten dem Beispiel; die Hamburger waren Tags zuvor abgereist.

Den Lübeckern war es mit dem Frieden kein Ernst; sie nahmen ihn für jetzt hin, um bei erster Gelegenheit sich wieder davon loszumachen. Dies war leichter wenn sie gar nicht unterzeichnet hätten. Nun trösteten sie sich, daß die Ansprüche auf Schadensersatz doch wieder zum Bruche führen könnten[1]. Indem sie diese sich vorbehielten, glaubten sie wohl es in der Hand zu haben, zu gelegener Zeit damit hervorzutreten und auf die alten Pläne zurückzukommen. Aber es ist wenigstens keine große Politik, welche verstummt wenn sie dem Gegner ins Gesicht sehen soll, nur bedacht hernach sich doch wieder ihres Schadens zu erholen.

Es fehlte jetzt wie im Frühjahr an der rechten Aufrichtigkeit zwischen den Dänen und den Städten. Auch Friedrich suchte sich verschiedene Wege offen zu halten. Auch nach dem eben abgeschlossenen Vertrage hält er es für möglich auf die Vereinbarungen wider die Holländer zurückzukommen. Da die Lübecker fürchten, daß durch jene Unterschrift ihnen hier die Hände gebunden würden, erklären die königlichen Räthe, daß das mitnichten der Fall sein solle und daß sie bereit seien über die Vollziehung der früheren Uebereinkunft zu unterhandeln.

Die Sache war von Lübeck gleich zu Anfang — Juli 5 —

[1] Die Gesandten an den Rath, Abend Marie Magdalene (Juli 21): der König habe einen 'Anstand' gemacht; aber es könne noch leicht 'to hantgrepe' kommen, da sie von Erstattung des Schadens nichts wissen wollten. *Lüb. Arch.* Die ganze Haltung der Lübecker nach dem Bericht über die Versammlung weist auf diese Auffassung hin.

bei den andern Städten angeregt, da diese aber vorher 1532
anderes, eben die Sache mit den Holländern, die Bestätigung der Privilegien, erledigt wünschten, eine Zeitlang verschoben worden. Als man dort dem Abschluß nahe war — Juli 10 —, kam man hierauf zurück, fand aber bei den Verbündeten auch jetzt nur geringen Anklang. Hamburg wollte von keiner Betheiligung wissen: wie es sich in die Fehde mit Christian nicht eingelassen habe, so könne es auch jetzt einen solchen Bund nicht abschließen. Heftig fährt da Wullenwever auf, der Stadt eine Zuneigung zu Christian vorwerfend; scharfe und trotzige Worte werden zwischen ihm und dem Rathmann Albrecht Westeden gewechselt. Aber die Hamburger blieben fest, und noch denselben Tag reisten sie ab. Rostock erhebt auch Einreden gegen einen besondern Bund mit den Dänen wider Christian oder gar wider die Holländer; es ist jetzt wie früher nur zu einer Erneuerung der alten Verträge mit Lübeck geneigt. Nicht anders Wismar; und nur Stralsund kann wenigstens die Erklärung geben, daß unter allen Umständen die Stadt in der begonnenen Fehde aushalten wolle.

So steht Lübeck hier allein, und da die Berathungen über den Bund beginnen — Juli 13 —, thun auch seine Gesandten wenig um die Sache zu erledigen. Während der König sich durch seine Räthe erbietet den Vertrag in allen Punkten zu vollziehen, zu versiegeln und zu halten, wollen die Lübecker daß die Versiegelung nicht hier sondern an anderer gelegener Stelle erfolge. Man einigt sich, daß es in Kopenhagen, aber erst später, geschehen solle; die Ausfertigung des Königs wird davon abhängig gemacht daß die Lübecker ihre Gegenurkunde (Reversal) einsenden. Offenbar wünschen diese auch hier Zeit zu gewinnen. Sie fordern aber auch, ihrer Instruction gemäß, eine Aenderung — sie selbst nennen es eine Erklärung — mehrerer

1532 Artikel: namentlich und vor allem andern, daß ein Theil nicht ohne den andern mit den Holländern sich vertragen dürfe. Gerken, Wullenwever bestehen mit Eifer auf diesen Punkt: es müsse Verdacht erregen, wenn man solches weigere. Aber Johann Rantzau, der für König Friedrich das Wort führt, stemmt sich entschieden dagegen; das, sagt er, sei die Summe, daß der König seine Freiheit nicht vergeben und sich eigen machen wolle; nimmermehr könne man gestatten, daß die Lübecker die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Hand bekämen. Es half auch wenig, daß diese forderten, dann auch ihrer Seits auf eigene Hand mit Christian eine Sühne eingehen zu dürfen, um so weniger da eben Nachrichten einliefen welche ein Ende des Kriegs mit ihm in nahe Aussicht stellten.

So wurden die Gesandten veranlaßt wenigstens ihre Forderungen gegen die Holländer zu nennen. Außer dem Ersatz des Schadens, war es besonders ein zwiefaches worauf es herauskam: keine Stapelgüter zu führen, wie es schon früher festgesetzt war, und überhaupt nur mit einer bestimmten Anzahl von Schiffen in die Ostsee zu fahren; nur wenn dadurch Lübecks Nahrung und Verdienst gesichert würden, sei es im stande die festgesetzte Hülfe zu leisten. Und dazu wollten die Dänen jetzt wirklich die Hand bieten: darauf könne der König wohl einen besondern Brief ertheilen. Nur über die Zahl war man dann nicht einig. Lübeck wollte eine Beschränkung bis auf 200 Schiffe; die Dänen, welche nach den Helsingörer Zollregistern behaupteten daß bis dahin über 500 den Sund passiert hätten, dachten wenigstens 400 zu gestatten. Wieder tritt Wullenwever hervor um den Anspruch durchzufechten. Man einigt sich zuletzt — Juli 19 — über einen Ausweg, der freilich die Hauptsache nochmals hinausschob: bei künftigen Unterhandlungen mit den Holländern sollen diese angehalten werden nur mit einer solchen Zahl

von Schiffen, wie sie dem Reich und den Städten leidlich sei, 1532
in die Ostsee zu fahren. Darüber stellt Friedrich eine besondere Urkunde aus[1]. In einer andern — Juli 26 — gewährt er Lübeck das Recht, während der 10 Jahre die der Vertrag dauern sollte, zu der ihm obliegenden Hülfe von den Wendischen Städten herbeizuziehen wen es könne, und behält sich seiner Seits dasselbe bei Hamburg vor.

Man hat also den Bund im Auge behalten. Er ward nicht fest vollzogen, aber auch noch keineswegs aufgegeben. Erst die weitern Ereignisse konnten über sein Schicksal entscheiden.

Auch über eine Erweiterung desselben ward verhandelt. Zunächst mit den Abgesandten König Gustavs von Schweden, Juli 13 ff. Lübeck wünschte, daß er als selbständiger dritter Theil in die Verbindung eintreten möge, wollte sich aber doch mit ihm nicht so weit wie mit Dänemark einlassen; und im ganzen kam man nicht über vorläufige Besprechungen hinaus. — Dagegen betrieb Albrecht von Preußen selbst die Aufnahme in den Bund, in dem er wohl eine Stütze zu finden hoffte gegen die Gefahren welche seinem neuen Herzogthum von katholischer Seite früher oder später drohen konnten. Die Lübecker waren nicht ohne Bedenken und glaubten die Sache an den Rath bringen zu müssen. Friedrich schloß deshalb — Juli 21 — auf eigene Hand einen Bund mit seinem Schwiegersohn Albrecht, ebenfalls auf 10 Jahre. Sie verpflichteten sich gegenseitig zur Unterstützung gegen feindliche Angriffe, Friedrich mit acht Schiffen und 800 Mann, Albrecht mit der Hälfte von beiden, im Nothfall aber mit gesammter Macht[2]. Auch die

[1] Die Urkunde in Dänischer Uebersetzung bei Hvitfeld S. 1390 ist ohne Zweifel unvollständig, s. hierüber und über die ganze Verhandlung die Anmerkung 44.

[2] Ueber den Vertrag und einiges über die Verhandlung s. die Anmerkung 45 aus dem *Königsb. Arch.*

1532 östlichen Städte, Danzig Riga, hatten ihre Boten gesandt. Dies wünschte dem Bunde Lübecks mit den protestantischen Ständen des Reiches beitreten zu können. Von einer Verbindung mit Danzig ist aber nicht die Rede. Seine Gesandten waren schon im Mai nach Dänemark gekommen, um hier für die Schiffe der Stadt die Fahrt durch den Sund nach den westlichen Häfen, wenn auch mit Ausschluß der Niederlande, zu erwirken[1]; sie nahmen dann an den späteren Verhandlungen einen gewissen Antheil, suchten aber vor allem die Bestätigung ihrer alten Freiheiten, die Sicherung ihrer Schiffahrt zu erlangen; es scheint nicht daß man auch nur den Versuch gemacht hat sie zur Einwilligung in die von Lübeck aufgestellten Grundsätze über die Führung von Stapelgütern zu bringen. Die Dänen vermieden alles was sie verletzen konnte.

Auf eine Bestätigung der alten Privilegien war auch das Begehren der Wendischen Städte gerichtet. Dieselben waren im Januar 1524 nur mit dem Siegel der Herzogthümer versehen; jetzt galt es mit Zustimmung des Reichsraths ihnen auch die formelle Gültigkeit für das Königreich zu ertheilen. An mancherlei Beschwerden fehlte es dabei nicht. Lübeck klagte namentlich daß die Versprechungen wegen Gothland nicht gehalten seien; die andern Städte legten das größte Gewicht auf die Aufhebung der Bieraccise, welche lange schon dem Absatz ihres Bieres im Norden hinderlich war. Lübeck, das hierbei selbst wenig betheiligt war, nahm sich jetzt seiner Verbündeten eifrig an: man müsse etwas mit nach Hause bringen; wenn man nichts für seine Hülfe erlange, würden die Leute daheim unwillig werden; geschähe es

[1] Berichte derselben von Mai 26. 30. Juni 2. 14. Juli 16. 20. im *Danz. Arch.* Sie enthalten allerlei doch nicht eben wichtige Nachrichten über den Zustand Dänemarks in dieser Zeit.

nicht, möge daraus leicht große Unruhe entstehen. Die 1532 Welt und die Leute, sagt ein Lübecker[1], wahrscheinlich Wullenwever, seien jetzt abenteuerlich; durch große Versprechungen, setzt er hinzu, seien sie wohl zu gewinnen und zu leiten. Man wollte wenigstens die Herabsetzung der Abgabe auf die Hälfte, von einer Mark auf 12 Schilling Dänisch. Der König zog vor, sie erst, aus besonderer Gunst wie es hieß, bis künftige Ostern ganz fallen zu lassen; am letzten Tage, da man zur Abschiedsaudienz erschien, erließ er sie den drei Städten, Rostock Wismar und Stralsund, wenigstens auf ein Jahr. Auch die feierliche Confirmation der Privilegien ward erreicht, für 100 Gulden die man dem Kanzler zahlte.

Inzwischen aber waren Ereignisse eingetreten welche die ganze Lage der Dinge wesentlich verändert hatten. Da man zusammenkam, stand Christian II. mit gefürchteter Macht in Norwegen; da man, gerade einen Monat später — August 4 — sich trennte, war er ein Gefangener Friedrichs und seiner Verbündeten. Auf ihre Stellung zu einander und nach außen, vorzüglich gerade auf das Verhältniß zu den Holländern, mußte das den bedeutendsten Einfluß haben.

Wohl war Christian nach seiner Landung in Norwegen von den meisten Bischöfen und einem Theil der Bevölkerung als König anerkannt; namentlich in dem Erzbischof von Drontheim Olaf Engelbrechtsson fand er eine mächtige Stütze[2]; er behauptete sich nicht allein den Winter im Lande,

[1] 'de werld ock de lude weren itzt eventurlich, men konde de lude mith groten tosagen und lavende wol worhenne bringen'. [2] Ausführlich über die eigenthümlich verwickelten Norwegischen Verhältnisse handelt Paludan-Müller am Anfang des zweiten Bandes, auf den ich hier ganz verweise.

1532 er machte selbst einen Angriff auf die benachbarten Schwedischen Gebiete. Allein an wahrer Kraft gewann er nichts. Seine Hülfsmittel waren bald erschöpft, und das arme Land konnte oder wollte nicht viel beisteuern. Vergebens suchte er in Holland weitere Unterstützung: die Amsterdamer warfen seinen Abgesandten ins Gefängnis. Da der Sold nicht gezahlt ward, begannen die Knechte zu murren. Ohne Erfolg ward das Schloß Aggershuus in der Nähe von Oslo (Christiania), wo Christian seinen Sitz aufgeschlagen hatte, belagert; es erhielt durch die vereinigte Flotte Dänemarks und Lübecks im März 1532 eine kleine Verstärkung, die zur Behauptung ausreichte.

Wiederholt hat Christian versucht die Gegner zu trennen oder doch zu friedlicher Unterhandlung zu bewegen. Wenn Friedrich aufgefordert wurde ihm gutwillig die Herrschaft zu überlassen und seine Ansprüche der Entscheidung Deutscher Fürsten anheimzustellen, so erging an die Städte die Versicherung daß sie bei alten Freiheiten und Privilegien belassen werden sollten; ihnen gegenüber berief sich der König, der den Norwegischen Bischöfen die besten Versicherungen seines katholischen Eifers gab, auf das Evangelium: da dieses lehre der christlichen Obrigkeit gehorsam zu sein, dürften sie sich nicht erlauben ihm entgegenzutreten oder zu leiden daß es andere thäten[1]. Schon Reimer Kock hat hervorgehoben, wie solche Zweideutigkeit ihm keinen Segen brachte: vielmehr sei Gottes Hand offenbar wider ihn gewesen.

[1] Ueber die Briefe an Friedrich s. Behrmann S. 93. XIII. Brief an die Hansestädte, Anslaw, März 14, im *Rost. Arch.*: 'sonderlich des evangeliums halben welchs Ir auch angenhommen haben' etc. Die Lübecker behaupten dagegen, auf seinen Schiffen Briefe an die Norwegischen Bischöfe gefunden zu haben 'dat he mit allem flite de Luttersche lehre wolde helpen vörfolgen und uthroden', Kock.

Bedeutend verstärkt — es waren jetzt 25 Segel — mit 1532 tüchtiger und zahlreicher Mannschaft versehen, fuhr die Flotte der Verbündeten zum zweiten Mal im Anfang Mai nach Norwegen. Der erwählte Bischof von Odensee Knud Gyldenstjern, der den Oberbefehl führte, hatte von Friedrich die Vollmacht empfangen, den Gegner zur Unterwerfung zu bringen mit Gewalt oder mit Unterhandlung.

Nachdem er Aggershuus entsetzt und die noch übrigen Schiffe Christians verbrannt hatte, zog er, nicht ohne Verdruß der städtischen Befehlshaber, den Weg der Unterhandlung vor; er suchte den Gegner zum Niederlegen der Waffen dadurch zu bewegen daß er ihm bei persönlicher Zusammenkunft mit dem König Friedrich eine günstige Aufnahme, zum mindesten aber volle Sicherheit der Person und genügenden Unterhalt in Aussicht stellte[1]. Nach dem Lübecker Bericht hat Christian es hauptsächlich nur deshalb abgelehnt, weil ihm die Vollmacht Gyldenstjerns nicht als genügend erschien; darauf habe dieser eine stärkere bei Friedrich erbeten und alsbald erhalten. Die Dänen aber berichten, daß Gyldenstjern allerdings um weitere Verhaltungsbefehle sich nach Dänemark an Friedrich wandte; aber noch ehe sie eintrafen, sei auf Christians Anfordern die Verhandlung aufgenommen und eine Vereinbarung getroffen worden. Auf Dänischer Seite hielt man es wohl für vortheilhaft, ohne Kampf und Blutvergießen den Krieg zu beendigen, den immer noch gefürchteten Gegner zunächst wenigstens von seinem Heer und den Anhängern im Norden zu trennen. Die Städte dagegen hätten lieber die Uebermacht die man hatte zu einem entscheidenden Angriff, zur völligen Vernichtung benutzt. Da man aber forderte daß sie alle Verantwortung überneh-

[1] Das Nähere über die Vorgänge in Norwegen geben Kock und ein nicht weniger ausführlicher Bericht bei Hvitfeld S. 1358 ff.

1532 men sollten, nicht blos für den Ausgang der Dinge hier in Norwegen, sondern auch für alles was in Zukunft zu Gunsten Christians von dem Kaiser den Deutschen Fürsten oder andern begonnen werden möchte, gaben sie nach. Die anwesenden Rathmannen — aus Lübeck war es Gert Odinckburg — beriefen die Hauptleute der Schiffe und Knechte; diese erklärten, sie seien ganz bereit zu schlagen und zweifelten nicht am Siege, aber sie wollten auch dies Abkommen sich gefallen lassen. Im letzten Augenblick kam Jochim Sandow, einer der 64er, mit neuen Befehlen an; aber die Sache war nicht mehr rückgängig zu machen. Die Dänischen Befehlshaber ließen sich in ihrem Vorhaben auch dadurch nicht stören, daß ihre Boten, die aus Dänemark zurückkehrten, wenigstens eine Beschränkung der alten Vollmacht mit sich brachten: es ward ihnen ausdrücklich befohlen sich auf keine Abtretung von Norwegen einzulassen; und davon war allerdings bei der Verhandlung keine Rede, jede Aussicht auf Ueberlassung von Land und Leuten ist hier bestimmt ferngehalten worden. Einen andern Auftrag aber, den die Boten zuletzt mündlich erhalten hatten, überhaupt jede Unterhandlung einzustellen, haben sie, wie versichert wird, gar nicht vorgebracht. Es ist möglich daß man jetzt schon an Hinterhalte dachte. Magnus Gyldenstjern, Knuds Bruder, der neben ihm befehligte, wird das Wort in den Mund gelegt: er habe Christian auf das Eis geführt, er denke ihn wohl auch in den Sack zu bringen. Die beiden Brüder gaben dem Thomas Kaske, Rathmann von Rostock, den die Gesandten der Städte aus ihrer Mitte abgeordnet hatten um der Verhandlung beizuwohnen, eine Versicherung, daß alles was geschehe ihm und den andern Verordneten aus den Städten überall in nichts vorgreifen und ohne Nachtheil sein solle.

Unter solchen Umständen kamen die Verträge zum Ab-

schluß, welche vom 1. Juli datieren. Sie gewährten Christian ein sicheres Geleite um mit seinem Oheim zu friedlicher Berathung zusammenzukommen, und stellten dabei in Aussicht, daß, wenn der Versuch erfolglos bliebe, er unversehrt nach Norwegen oder an die Deutsche Küste gebracht werden solle. Die Norweger welche ihm gehuldigt hatten wurden vorläufig in dieser Verpflichtung gelassen, sonst aber sollte er das Reich in den vorigen Stand setzen, namentlich das Kriegsvolk entlassen, und auf das strengste war es ihm verwehrt in der Zwischenzeit öffentlich oder heimlich irgend etwas feindliches gegen den König Friedrich vorzunehmen. Andere Bestimmungen bezogen sich auf einzelne Norwegische Verhältnisse, auf die Anhänger des Königs, auf den Fall daß nach geschlossenem Vertrag der Kaiser noch etwas für Christian und sein Haus unternehmen möchte, wobei dieser sich ruhig verhalten sollte, endlich auch auf die Möglichkeit daß Friedrich vor Vollzug des Vertrages sterben könne, ein Fall, für welchen doch die Herstellung Christians durch eine neue Wahl des Reichsraths in Aussicht genommen ward, mit dem Zusatz, daß wenn es dazu nicht käme Norwegen die Freiheit eigener Entscheidung behalten solle[1]. 1532

Die letzten Bestimmungen sehen wohl wie eine Lockung aus, die man dem König hinhielt um ihn zur Annahme der Bedingungen zu bringen. Solange man ihm die Herrschaft wenn auch in noch so ferne Aussicht stellte, mochte er hoffen daß noch nicht alles für ihn verloren sei. Aber Verblendung war es doch wenn er nun auf diesem Wege eine Besserung seines Schicksals erwartete. In den Briefen, welche er, den einen gleich nach Abschluß des Vertrages, den andern von der Reise aus, an Friedrich richtete, erklärte er, auf seine Blutsverwandtschaft, auf die Liebe zum Evange-

[1] S. über die Verhandlungen und Verträge die Anmerkung 46.

1532 lium die Hoffnung stützen zu wollen, daß er eine günstige Aufnahme finde. Er wußte schwerlich, daß in Kopenhagen, wohin er am 9. Juli aufbrach, noch die Gesandten der Städte, Schwedens, Preußens, dazu Abgeordnete des Französischen Königs tagten, daß außerdem der Adel von Dänemark und Holstein durch seine Häupter, Christians abgesagte und geschworne Feinde, hier vertreten war. Mit kleinem Gefolge, nur 200 Mann, begab er sich in ihre Mitte. Nicht dem König allein, allen Versammelten mußte die Entscheidung über sein Schicksal zufallen, und jede andere Angelegenheit trat für den Augenblick gegen diese in den Hintergrund zurück.

Die Lübecker haben es später Friedrich und seinem Hause zum heftigen Vorwurf gemacht, daß er dem Neffen das versprochene Geleite nicht gehalten hat. Aber deutlich genug zeigt jetzt das Protokoll der Kopenhagener Verhandlungen, daß nicht am wenigsten ihre Gesandten gerade dazu mitgewirkt haben. Als die Kunde des Geschehenen in Kopenhagen eingetroffen war, am 21. Juli, setzten sie sich zuerst mit der Schwedischen Botschaft in Verbindung, um diese zu gemeinsamen Schritten zu bewegen: man könne nicht dulden, daß Christian im Reiche bleibe wo er immer noch bedeutenden Anhang habe, aber ebenso wenig, daß man ihn entlasse und so in den Stand setze aufs neue die Feindseligkeiten zu beginnen; gemeinsam müsse man bei König Friedrich darauf dringen, daß es mit Christian also gehalten werde daß man von ihm nichts mehr zu befahren habe.

Aehnliche Gedanken konnten aber auch Friedrich und seinen Dänischen oder Schleswigholsteinschen Räthen nicht ferne liegen. Die Zeiten edler Ritterlichkeit, wo ein König aus Rücksicht auf das gegebene Wort freiwillig in den Kerker zurückkehrte, waren vorüber. Das 15te und 16te Jahrhundert haben nirgends gezweifelt, daß auch List

und Gewalt erlaubte Mittel seien wenn es gelte große Ziele 1532
zu erreichen. Am wenigsten aber konnte Christian II. als ein Mann erscheinen, gegen den man zu gewissenhafter Beobachtung gegebener Versprechungen verpflichtet sei: in Schweden und in den Herzogthümern war ihm rücksichtsloser Wortbruch mehr als einmal vorgeworfen; er stand in dem Rufe, daß er vor nichts zurückscheuen werde was ihn zur Herrschaft und damit zur Rache an seinen Feinden führen könne. Und in die Hände dieser Feinde war die Entscheidung gelegt. Wohl mochte einigen im Rath des Königs ein Bedenken bleiben den feierlich geschlossenen Vertrag gänzlich aus den Augen zu setzen, wohl Friedrich selbst das Gewissen schlagen, wenn er nun an den Neffen, der doch für ein unzweifelhaftes Recht die Waffen führte, der sich jetzt vertrauensvoll ihm übergeben hatte und mit flehenden Worten um eine gnädige Aufnahme bat, die Hand legen, ihm zu dem Reich die Freiheit oder gar das Leben nehmen sollte. Aber stärker als alles Mitleiden und jede andere Rücksicht war das Interesse: dies forderte gebieterisch eine Gefahr zu entfernen welche fortwährend die neue Herrschaft bedrohte. Daß Bürger und Bauern noch immer, ja vielleicht jetzt im Unglück mehr als früher, dem Christian anhingen, war bekannt genug; da die Schiffe Helsingör vorüberfuhren, erzählt der Lübecker Berichterstatter, strömte alles Volk an den Hafen und ergoß sich in Thränen über das Schicksal des unglücklichen und verehrten Königs. Man fürchtete, er brauche sich nur zu zeigen um sofort bedeutenden Anhang zu finden. Wie hätte man sich da entschließen sollen ihn freizugeben, alle Unruhen und Gefahren der letzten zehn Jahre noch einmal auf sich zu nehmen?

Noch ehe Christian vor Kopenhagen ankam, traten Friedrichs Räthe mit den Städten in Verhandlung, Juli 23. Sie ließen hören, wie der Ausgang der Sache dem König

1532 ganz zuwider und gegen seinen ausdrücklichen Befehl sei, doch setzen sie hinzu, man müsse jetzt es wohl dabei belassen. Sie wollten daß die Städte sich äußern sollten; aber vorsichtig hielten die Gesandten mit ihrer Ansicht zurück. Auch da man zum zweiten Mal am folgenden Morgen zusammenkommt, will keiner das entscheidende Wort in den Mund nehmen. Die Reichsräthe schlagen vor sich zuerst gegenseitig eidlich zu verpflichten, niemals, auch den eigenen Herren nicht, zu entdecken was hier gesprochen werde, nur den endlichen Beschluß zur Mittheilung zu bringen. Nach einigen Bedenken gehen die Städte darauf ein; alle Anwesenden, später auch die Schweden die man herbeizieht, leisten den Eid. Darum, sagt das Lübecker Protokoll, haben auch hier die Aeußerungen der einzelnen nicht verzeichnet werden können. Doch verschweigt es nicht, daß schon vorher die Städte darüber völlig einig waren daß Christian nicht aus den Händen gelassen werden dürfe. Man kann ihm um so eher glauben wenn es anführt, daß es die königlichen Räthe waren, welche — wie sie sagten ohne Wissen des Königs — den Vorschlag machten welcher dann in der Versammlung zur Annahme kam: mit Christian allerdings eine Unterhandlung zu beginnen, aber wenn er, wie vorauszusehen, einen Theil des Reiches fordere, die Antwort zu verschieben, bis sich alle Betheiligte geeinigt hätten, und in der Zwischenzeit ihn in sicheren Verwahrsam zu nehmen. So, heißt es ausdrücklich, meinte man, den Vertrag zu halten, das Geleite nicht zu brechen, die Sache vor Gott und jedermann, Kaiser Königen und Fürsten, verantworten zu können.

An demselben Tage traf Christian vor Kopenhagen ein. Gleich am nächsten Morgen — Juli 25 — begaben sich Dänische und Schleswigholsteinsche Räthe mit einigen Gesandten der Städte und Schwedens auf die Flotte; sie for-

derten daß er ihnen kundgebe was er wünsche; der König 1532
Friedrich sei krank und könne ihn nicht selbst empfangen. Christian verlangte ans Land und zu dem Oheim gebracht zu werden: ihm habe er bereits schriftlich sein Begehren gemeldet; auf eine Unterhandlung mit den Räthen wollte er sich in keiner Weise einlassen; mit den Boten der Städte glaubte er nichts zu thun zu haben.

Die getroffene Verabredung führte dergestalt nicht zum Ziel, und es galt auf anderem Wege das Beschlossene zu erreichen. Da ward ein Wort aufgegriffen das Christian entfallen war: hier oder wo anders möge er ans Land gebracht werden. Man beschloß ihn für jetzt von dannen zu führen.

So aber ist ein Weg betreten, auf dem man nicht innehalten, wo von dem Norwegischen Vertrag auch nur zum Schein nicht mehr die Rede sein konnte. Man suchte und man fand Gründe um das zu rechtfertigen. Daß Friedrich noch im letzten Augenblick die allgemeine Vollmacht an Knud Gyldenstjern widerrufen habe, daß die Urkunde nicht mit dem großen Siegel des Königs versehen sei, ward schon in Anschlag gebracht. Anderes gab Gyldenstjern an die Hand: von Christian sei das Abkommen gebrochen, da er in eine Unterhandlung mit dem Erzbischof von Upsala habe eingehen wollen, da seine Knechte, welche durch Dänemark zogen, den festgesetzten Bestimmungen nicht nachgekommen seien. Wieder anderes hat man später Christian vorgehalten: vornemlich daß er Norwegen nicht ganz in dem früheren Stand, nicht als freies Wahlreich, dem Friedrich überantwortet habe, da ihm und seinem Sohn erblich gehuldigt und die Urkunde darüber von einem seiner Anhänger heimlich nach den Niederlanden gebracht worden sei. Und wenn alles nicht genüge, setzte Gyldenstjern wie höhnend hinzu, so möge man Christian auf ein paar Tage an das Land kommen lassen; da werde er sich sicherlich so

1532 betragen dass man Anlass genug erhalte gegen ihn einzuschreiten und den Vertrag zur Seite zu stellen. Aber nöthig schien es ihm nicht. Aufgefordert bei Eid und Ehre seine wahre Meinung zu sagen, erklärte er, daß der König nicht gebunden sei den Geleitsbrief zu halten, und daß er rathen müsse, Christian nicht zu entlassen, sondern ihn festzuhalten und zu bewahren. Das mußte den Ausschlag geben.

Da das entscheidende Wort gefallen ist, sind alle Theile einig. Es unterliegt keinem Zweifel daß von den Lübeckern, es ist glaublich daß namentlich von Wullenwever, wie ihm später vorgehalten wurde, alles gethan ist um Christians Freilassung zu hindern. Aber der Holsteinsche und Dänische Adel waren nicht minder eifrig. Am 26. Juli meldeten die Reichsräthe, Christian solle so verwahrt werden daß man sich nicht mehr zu fürchten haben werde. — Jetzt handelte es sich nur darum den sichersten Ort zu finden. Unter mehreren die in Vorschlag kamen, Wisby Nykjöbing und Sonderburg, waren die Dänen für das erste: auf der fernen Insel Gothland schien der Gefangene wohl verwahrt; weder von der Bevölkerung noch von fremden Angriffen habe man da zu fürchten. Die Lübecker aber sprachen dagegen. Sie haben später in öffentlicher Verhandlung behauptet, von den Dänen sei ‘der giftige Rathschlag’ ausgegangen, den König auf Gothland heimlich umbringen zu lassen; damit setzten sie den abgeleisteten Eid in Verbindung. Ausgesprochen in der Zeit großer gegenseitiger Erbitterung, wird diese Anschuldigung kaum auf weitere Beachtung Anspruch machen können, obschon es

[1] S. die Erklärungen Gyldenstjerns bei Hvitfeld S. 1383 mit den Berichtigungen bei Behrmann S. 99, K. Friedrichs Bericht, Aktstykker II, S. 5, und die Erklärung der Gesandten Christians ebend. S. 217 ff., auch H. Albrechts Schreiben, Behrmann S. 113, wo diese Gründe angeführt werden.

auffällt, daß die Dänen ihr nicht mit der Entschiedenheit 1532
entgegentraten die man hätte erwarten sollen. Gewis ist daß jetzt vornemlich wieder Wullenwever sich für Sonderburg auf Alsen erklärte. Es war bekannt, daß der Schleswigholsteinsche Adel Christian unversöhnlich haßte; ihm vor allem glaubte Lübeck die Aufsicht anvertrauen zu können. Die Dänen waren nicht gleich einverstanden; sie machten geltend, daß aus der Nähe Deutschlands, aus der Anhänglichkeit der Jütischen Bevölkerung leicht Gefahren erwachsen könnten; wie in die Zukunft schauend wiesen sie auf die Möglichkeit hin, daß nach dem Tode Friedrichs, des schon betagten Königs, etwas zu Gunsten Christians unternommen werden möge; sie wollten wenigstens, wenn es dazu käme, nicht, wie sie sonst willens waren, die Verpflichtung auf sich nehmen, unter allen Umständen bis zu weiterer Vereinbarung den Gefangenen festzuhalten. Aber sie wollten auf dieselbe überhaupt nur eingehen, wenn in gleicher Weise die Städte urkundlich versicherten, daß alles hier mit ihrem Willen und Wissen geschehen sei. Das haben diese wieder abgelehnt, während sie doch, laut des eigenen Protokolls, die förmliche Erklärung gaben, 'das Behauptete nie verneinen, sondern als ehrliche fromme Leute desselben jederzeit wohl geständig und bekannt sein zu wollen'.

Zu einer vollen vertragsmäßigen Einigung ist es dergestalt nicht gekommen. Die Lübecker meinten die endliche Bestimmung ihrem Rath anheimstellen zu müssen; vielleicht daß sie auch in Bedacht nahmen, wie es sich gebühre in so wichtiger Angelegenheit die Ansicht der Gemeinde zu hören. So blieb die Entscheidung jetzt bei König Friedrich und seinen Räthen aus dem Königreich und den Herzogthümern. Ihr Beschluß aber — Juli 28 — entsprach dem Wunsch der Städte. Christian ward nach Sonderburg gesandt, um von dem Amtmann des Schlosses in festem Gewahrsam

1532 gehalten zu werden. Vier Dänische und vier Schleswigholsteinsche Räthe erhielten die Aufsicht, nach dem Tode des Königs die Verfügung über die Person des Gefangenen.

Da die Städte einige Tage später — August 9 — ihren Abschied nahmen, erhielten sie die Versicherung, daß Christian dort wohl verwahrt, daß mit demselben auch kein Vertrag anders als mit ihrem Wissen und Willen eingegangen werden solle[1].

Aber in der Urkunde welche Friedrich an demselben Tage den acht Räthen aus seinen beiden Herrschaften gegeben hat, geht er weiter, und gedenkt ausdrücklich einer Vereinigung mit den Schwedischen Gesandten und den Wendischen Städten. Hier erscheint Christian als ein gemeinschaftlicher Gefangener aller, über den keiner allein hinfürder zu entscheiden habe. Außerdem aber wurde festgesetzt, daß nur unter Mitwirkung der acht Räthe oder derer die nach dem Ableben der einzelnen an ihre Stelle traten, eine Aenderung in seiner Lage vorgenommen werden durfte[2]. Die Urkunde läßt auch keinen Zweifel, daß man der Meinung war eine Entscheidung für das ganze Leben des Gefangenen getroffen zu haben.

Die Lübecker haben später ihre Mitwirkung hierbei in Abrede gestellt. Sie berufen sich darauf, daß ihre Siegel an der Urkunde fehlten welche Friedrich den Räthen gab; nur über eine vorläufige Verwahrung, behaupten sie, sei man einig geworden, nicht über eine dauernde Gefangenschaft, und bei einer neuen Zusammenkunft, die baldigst stattfinden sollte, sei weiter über das Schicksal des Gefangenen zu verhandeln gewesen. Das Protokoll widerspricht

[1] S. über dies alles die Anmerkung 47. [2] Des Königs Urkunde Reg. Dan. N. 8148. Ueber die entsprechende Verpflichtung der Räthe s. Behrmann S. XIV. 22.

dem nicht durchaus, aber es zeigt genügend daß sie in der Hauptsache mit allem zufrieden waren. Die Dänen haben auch dagegen behauptet und die Lübecker nicht in Abrede gestellt, daß nach 14 Tagen schon von diesen aufs neue schriftlich darum angehalten sei, den König fleißig in Verwahrung zu halten. Sie geben zu, daß Rath und Gemeinde in der Stadt zwiespältig waren; aber gerade Wullenwever habe sich aufs eifrigste bemüht den Gegner unschädlich zu machen. Ihm wird das Wort in den Mund gelegt, da er einst den Heinrich Rantzau zu Oldenburg besuchte: sie, die Lübecker, hätten den Christian nach Kopenhagen gebracht, möchten nun er und die Genossen zusehen daß derselbe verwahrt werde[1]. 1532

Nicht so leicht fand sich Christian in sein Schicksal. Es kostete Mühe ihn gutwillig, wie man jetzt noch wollte, zur Weiterreise von Kopenhagen zu bewegen. Da man ihm in Aussicht stellte den König Friedrich in Flensburg zu treffen, willigte er ein. Als er aber nahe vor der Einfahrt in den Hafen, wo man in den Alsener Sund einbog, des Truges inneward, brach er in laute Klagen aus. Nun war sein Schicksal erfüllt. Von seiner Begleitung, die nach Deutschland entlassen ward, behielt er nur einen Zwergen zur Bedienung; vier andere getreue Diener stellte Friedrich zur Aufwartung und Aufsicht.

Das Schloß ward mit Mannschaft wohl verwahrt, der Amtmann Brockdorf dem König und den acht aus der Ritterschaft gleichmäßig verpflichtet (August 16)[2]. Und die Be-

[1] S. Aktstykker II, S. 231 ff. und Anmerkung 47 am Schluß.

[2] S. Hvitfeld S. 1382 und die in der Anmerkung angeführte Instruction Friedrichs vom 28. Juli. Dagegen ist es eine beschönigende Darstellung die in dem Bericht des Königs, Aktstykker II, S. 7, gegeben wird.

[3] Ein Exemplar seines Reverses, den schon Behrmann S. 110 anführt, auch im *Lüb. Arch.*

1532 handlung ist später nur härter geworden, als Christian versuchte mit seinen Freunden auswärts in Verbindung zu treten.

Es war nach alle dem nicht viel mehr denn leerer Schein, wenn König Friedrich nun die Gutachten befreundeter Fürsten, des Herzogs von Preußen, des Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen einholte, wie er mit dem Gegner zu verfahren habe. Die Zustimmung welche die ersten beiden aussprachen war erwünscht; Sachsens Mahnung den Vertrag zu beobachten oder doch zu neuer friedlicher Verhandlung die Hand zu bieten fand wenig Eingang. Wohl erinnerte auch Albrecht später an die Bedenklichkeiten welche das eingehaltene Verfahren errege; seine Juristen fanden, daß die aufgestellten Gründe vor dem Recht doch nicht Stand halten wollten; und dem Herzog schien es rathsam, daß wenigstens Gyldenstjern eine weitere Erklärung von sich gebe: es sei wichtig sich vor übler Nachrede zu schützen; von dem gemeinen Mann werde viel und ungleiches über die Sache geredet; man habe auch zu bedenken, daß für Christian und sein Haus ein anderer die Waffen erheben und so neue Gefahr erwecken könne, der man am besten durch friedliche Unterhandlung ausweiche [1].

Aber auf dergleichen einzugehen war Friedrich niemals weniger geneigt als jetzt. Am Ende seiner Tage sah er durch die Gefangenschaft des Gegners sein Werk gekrönt. Da eben auch der Sohn Christians Johann (Hans) am kaiser-

[1] Ueber diese Verhandlungen s. Albrechts Briefe von 1532 August 12 und 1533 Januar 8, bei Behrmann S. 101. 188. Dazwischen fällt Friedrichs Brief von November 29, S. 185. Vgl. den ausführlichen Bericht über die Gefangennahme Christians, an den H. Heinrich von Meklenburg den 6. November gesandt, Aktstykker II, S. 2 ff. Landgr. Philipp schrieb an den Churf. von Sachsen einen Brief October 16, in dem er ablehnt sich für Christian zu verwenden. Der Churfürst sandte Christoph von Taubenheim an Friedrich. *Weim. Arch.*

lichen Hof gestorben war[1] — August 11 —, erschien die 1532
Nachfolge des eigenen Hauses in Dänemark gesichert. Früher war an Zugeständnisse für den jungen Fürsten, dessen sich der Kaiser und die Niederländer angenommen hatten, gedacht worden; jetzt fiel das alles weg. Mit Christian aber war, nach dem was jetzt geschehen, an eine Aussöhnung weniger als je zu denken. Da Martin Luther sein gewichtiges Wort für den Gefangenen einlegte, bat er doch nur um mögliche Schonung des Unglücklichen[2]. Auch sie ward nicht gewährt. Wer nur nicht jede Regung des Gewissens unterdrückt hat, zögert wohl, bei zweifelhaftem Recht, den entscheidenden Schritt zu schwerer That zu wagen. Einmal gethan, ist er nicht wieder rückgängig zu machen.

Auch zum Kaiser und zu den Niederländern setzten Friedrich und seine Verbündeten nach diesen Erfolgen sich noch auf einen andern Fuß als früher.

Noch auf der Kopenhagener Versammlung kam man auf die Verhältnisse zu ihnen zurück. Mit der Bewältigung Christians schien wenigstens Lübeck das entfernt zu sein was zuletzt am meisten dem friedlichen Abkommen mit den Holländern das Wort geredet hatte; und in denselben Tagen da man über und mit Christian unterhandelte (Juli 26 ff.) regten die Gesandten auch diese Sache wieder an. Zuerst bei den andern Städten, namentlich Stralsund, das noch am meisten auf die Gesichtspunkte der Schwesterstadt eingegangen war. Jetzt, meinte Lübeck, werde es möglich sein, über den Vertrag, in den man jüngst nur ungern gewilligt hatte, doch noch hinwegzukommen: man möge den Holländern melden, daß ihre Gesandten falsche Entschuldigungen vorgebracht, daß

[1] S. K. Karls Brief vom 13. August, bei Lanz II, S. 3.
[2] Reg. Dan. N. 8154.

1532 sie unzweifelhaft dem Christian Unterstützung geboten hätten; bis aller daraus erwachsener Schaden ersetzt sei, müßten sie der Segellation entbehren. Da Stralsund beistimmte, ward die Sache in derselben Weise einem der Räthe Friedrichs vorgetragen. Und auch hier ward sie keineswegs völlig von der Hand gewiesen; der König stellte die Entscheidung dem Reichsrath anheim. Dieser war dann allerdings der Meinung, darauf nicht eingehen zu können: es sei unmöglich so gleich und ohne weiteres den geschlossenen Vertrag ganz außer Acht zu setzen; man solle nach Laut desselben sein Recht fordern, und erst wenn das nichts helfe, ingemäß der Vereinbarung zwischen dem Reich und den Städten verfahren, die Schiffe der Feinde anhalten und diese dergestalt zu weiterer Verhandlung bringen, wo dann die Forderungen der Städte alle zur Sprache kommen möchten. Aber Lübeck beruhigte sich dabei keineswegs: ein solcher plötzlicher Angriff auf die Holländischen Schiffe schien bedenklich wegen des Deutschen Kaufmanns in den Niederlanden, welcher Repressalien ausgesetzt war. Die Sache kam noch einmal zur persönlichen Entscheidung Friedrichs, der dann den Städten wenigstens etwas entgegenkam. Allerdings sollte zuerst eine neue Gesandtschaft nach den Niederlanden abgehen; aber man konnte wagen ihr jetzt noch andere Forderungen mitzugeben als die man früher erhoben hatte, Forderungen die am Ende mehr den Krieg als eine wirkliche Verständigung in Aussicht stellten[1].

Die Nachricht von dem abgeschlossenen Frieden war in Holland, da sie hier bekannt ward — Juli 21 — mit lautem Jubel aufgenommen worden; der Preis des Korns fiel um die Hälfte[2]. Aber bald kam andere Botschaft aus dem Norden welche die Freude trübte. Schon im Septem-

[1] S. Anmerkung 48. [2] Velius S. 133.

ber sandte Friedrich seinen Vogt zu Husum an die Stadt 1532
Amsterdam und ließ die Güter zurückfordern welche der Erzbischof von Drontheim mit sich aus Norwegen genommen hatte; wenn man dem nicht nachkomme, drohte er, die Schiffe der Stadt im Sund anzuhalten: er meine damit den aufgerichteten Vertrag nicht zu verletzen[1]. Etwas später gingen Gesandte des Königs und Lübecks an den Burgundischen Hof, welche Anträge überbrachten wie sie den Wünschen der Stadt entsprachen: mit Flandern Brabant und Zeeland wolle man in Frieden sein und ihnen ungestört die Schiffahrt gestatten — so hatten die Gesandten selbst in Kopenhagen vorgeschlagen —, die Holländischen Städte aber sollten, ehe sie dasselbe Recht erlangten, den erlittenen Schaden ersetzen, der jetzt auf 300000 Gulden berechnet ward; den zuletzt abgeschlossenen Vertrag legte man so aus, daß es nach ihm gestattet sei eben jene Städte um die Forderung anzusprechen: was in Beziehung auf einzelne Personen gewährt war, wandte man auf die Provinz an, welche in ihrer Gesammtheit schuldig sei. — Aber aufs entschiedenste traten dem die Niederländer entgegen. Auf einer Versammlung zu Mons — im December — erhielten die Gesandten Friedrichs eine abschlägige Antwort: man werde den Vertrag nach seinem Wortlaut halten, und nur gegen Personen, nicht gegen Communen oder die Holländer überhaupt, eine Schadlosforderung zulassen; schreite der König zu Feindseligkeiten, so solle es eine gemeinsame Sache aller Niederlande sein, und auch der Kaiser werde es als seine Angelegenheit betrachten und behandeln. Die Regentin der Niederlande verbot den südlichen Provinzen auf die Anträge der Gesandten einzugehen. Mit höhnischen und spöttischen

[1] Instruction Friedrichs für den Lambert Diecogz (?), Gottorp am Tage Nativitatis Marie (Septemb. 8). *Brüss. Arch.*

1532 Worten wurden sie in Amsterdam und andern Städten abgefertigt. — Friedrich sandte darauf den Claus von Merwitz mit neuen Briefen an die Königin Marie und die einzelnen Städte, um seinen Forderungen Eingang zu bereiten; wenn es nicht geschehe, drohte er, auf anderem Wege sich Genugthuung zu verschaffen. Die Städte der südlichen Provinzen sollen sich enthalten Güter der Holländer zu führen oder sonst denselben Vorschub zu leisten, wenn sie nicht wollen daß er gegen sie wie gegen jene verfahre. Aber Brügge Antwerpen Middelburg und andere lehnen ab sich hierauf einzulassen. Am Anfang des Jahres 1533 erhielten die Dinge ein entschieden kriegerisches Aussehen [1].

Diese Umstände hielt dann Lübeck für geeignet, um auf die Vollziehung des Kopenhagener Vertrags zwischen der Stadt und Dänemark zurückzukommen. Aber hatte man im Sommer selbst gezögert und Schwierigkeiten gemacht, so zeigten sich solche jetzt auf Dänischer Seite. Der letzten Verabredung gemäß ist zuerst schon um Martini die Lübecker Urkunde eingesandt und um die Dänische Ausfertigung angehalten worden. Jetzt suchte man diese erst — im Januar
1533 1533 — in Gottorp am Hoflager König Friedrichs, dann durch eine neue Gesandtschaft — Februar — in Dänemark beim Reichsrath zu erlangen. Aber unter allerlei Vorwänden ward man hingehalten, die Sache auf eine neue Versammlung der Reichsräthe verschoben [2]. Lübeck wollte mehr, es wollte den Vertrag, um nach demselben zur That zu schreiten: jetzt sei der Augenblick günstig, um den Angriff auf die Holländer zu unternehmen, da sie zahlreiche Schiffe

[1] Mit den Nachrichten bei Van der Goes S. 189. 190 (Wagenaar V, S. 46—48) vergleiche die aus dem *Rost. Arch.* in Anmerkung 49.

[2] Ueber die Gesandtschaft nach Gottorp handelt Reimer Kock zum J. 1533, der nach Kopenhagen gedenkt Willebrand S. 156. Vgl. die Anmerkung 50.

in der Ostsee, zu Danzig Reval Riga, hätten, die den Verbündeten zur Beute werden müssten. 1533

Wie drohend aber auch Friedrich und die Dänen gegen die Niederländer auftreten mochten, so weit zu gehen war ihre Meinung wieder nicht. Derselbe Umstand der es möglich machte sich dort kühner und zuversichtlicher zu zeigen, entband auch von den Rücksichten die man früher auf Lübeck hatte nehmen müssen. Die Gefahr vor Christian hatte den König und die Städte zusammengeführt. Da sie beseitigt war, sah jeder wieder auf das eigene Interesse. Es fehlte weder in Gottorp noch in Kopenhagen an Gründen oder Ausflüchten um die Vollziehung des Vertrages abzulehnen. Allerlei Streitigkeiten welche zwischen Holstein und der Stadt obschwebten boten dort den Anlaß: man war erbittert über das Verfahren gegen die Güter des Lübecker Stiftes; es regte sich der Haß gegen die zur Herrschaft gekommene populare Partei; der Krieg gegen Holland, hieß es wenigstens später, sei nur das Vornehmen 'etlicher Köpfe' gewesen[2]. In Kopenhagen konnte und wollte man ohne den König nicht vorangehen.

Und nicht glücklicher war die Stadt, da sie Schweden um eine Theilnahme am Kriege gegen Holland ansprach. König Gustav gedachte sein Verhalten nach dem Dänemarks zu richten[3].

Von den nordischen Königen verlassen, suchte Lübeck die benachbarten Städte auf die Wege zu ziehen die es jetzt entschlossen war zu gehen. Nach längerer Zeit berief es wieder die Wendischen Städte — auf März 18 — um das

[1] S. hierüber das folgende Capitel näher. [2] Christian an Rostock 1534, Juni 13. *Rost. Arch.* [3] S. Tegel II, S. 1. Brief Johanns v. Wese, bei Kalkar S. 72. Brief Gustavs, 1533, Mai 5, an H. Christian, Aktstykker I, S. 2.

1533 abgelaufene Bündnis zu erneuern und sich über die Maßregeln gegen die Holländer zu einigen. Die Zeiten seien ungewöhnlich und bewegt, und mehr als je thue eine enge Vereinigung der Nachbarn noth; man solle darnach streben daß die Städte an der Ostsee mächtiger würden als sie zuvor gewesen[1]. Aber die Berufenen blieben aus; nur die Lüneburger erschienen und boten friedliche Vermittelung an, mit der den Lübeckern jetzt am wenigsten gedient war[2].

Keiner wollte auf Lübecks Anschauungen eingehen. Hier aber hielt man sich nicht blos für beeinträchtigt, auch für verletzt und gekränkt durch die Holländer: Spottlieder seien auf die Stadt gedichtet, ihr Wappen in den Koth geworfen und mit Füßen getreten[3]. Auch die Ehre schien zu fordern daß man den Kampf aufnehme.

Man gab nicht alle Hoffnung auf, wenigstens Friedrich zu gewinnen[4]. Noch einmal ward in Anwesenheit Dänischer Reichsräthe die Vollziehung des Bündnisses zu Gottorf betrieben[5]. Mit nicht mehr Erfolg als früher. Aber auch ein Holländischer Abgeordneter, Hinrik Willems, fand wenig Gehör, als er an den Kopenhagener Vertrag erinnerte; Friedrich bestand auf die Forderung eines bedeutenden Schadens-

[1] Lübeck an Rostock März 3. In den eingelegten Artikeln der Berathung heißt es: 1. 'Sodan de tidt, als vor ogen, gantz geswinde und sorchlik, dat . . . alle orde der werlt tom upror mer als tom frede leve und einheit geschicket'. Deshalb sei es nöthig die 'vorwetenheit' aufzurichten. *Rost. Arch.* [2] Joh. v. Wese an Granvella, bei Kalkar S. 72. [3] 'Kurtzer begref der handlung so zw Hamburg sol furgetragen werden'. *Lüb. Arch.* [4] In dem Schreiben an Rostock vom 28. Februar über die bisherigen Verhandlungen mit den Holländern heißt es: man erwarte daß der König und die andern Verwandten der Stadt mit der erhaltenen Antwort nicht gesättigt seien, 'besondernn kegen sie to gelegener tydt upt vlitigeste trachtenn unnd handelenn helpenn'. *Rost. Arch.* Vgl. den Brief Joh. v. Wese, bei Kalkar S. 72. [5] Schreiben der Dänischen Reichsräthe an Lübeck vom 16. Juli (s. unten) im *Weim. Arch.*

ersatzes, behielt wegen der Fahrt durch den Sund sich weitere Entscheidung vor[1]. Es gab Leute welche meinten daß es nur geschehe, um den Kaiser für eine Heirath zwischen Friedrichs Sohn und einer Tochter Christian II. zu gewinnen[2]. Aber Lübeck konnte es auch zu seinen Gunsten auslegen. 1533

In dieser Lage der Dinge hat die Partei, welche unter Wullenwevers Führung eben jetzt noch vollständiger als bisher die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in die Hand nahm, sich entschlossen, auch allein mit eigener Kraft den Kampf mit dem stärkeren Gegner zu wagen. Lange war unterhandelt und vermittelt worden; aber nichts war erreicht, und eine Aussicht nach der andern, wie nahe sie auch oft gerückt gewesen, war wieder dahin geschwunden. Mit Briefen und Gesandtschaften, mit Warten und Zögern, war man nicht weiter gekommen. Bald der eine bald der andere von den Verbündeten, auf die man rechnete, hatte Schwierigkeiten gemacht. Jetzt sollte das Schwert entscheiden. Man mochte hoffen, daß die That, zu der man schritt, die Zaudernden und Bedenklichen nach sich ziehen werde. Vorerst gedachte man allein das Wagnis zu bestehen. Sechs Schiffe wurden ausgerüstet, um den Holländern zu begegnen und ihre Kauffahrer in der Ostsee aufzubringen[3].

Aber noch ehe sie den Hafen verließen, trat ein Ereignis ein das allem eine andere Wendung gab. Der König von Dänemark und Norwegen und Herzog von Schleswig und Holstein Friedrich I. starb auf seinem Schlosse Gottorp, im Jahr 1533, den 10. April.

[1] Van der Goes S. 190. 197; vgl. Wagenaar V, S. 48. 55.

[2] Schreiben Joh. v. Wese, bei Kalkar S. 70. 72.

[3] Dies meldet Lübeck schon am 12. März an Rostock. *Rost. Arch.*

V.

Die Krisis in der Stadt und in Dänemark.

Gewaltige Erschütterungen wie sie Lübeck in diesen Jahren erfuhr ziehen Männer hervor welche im gewöhnlichen Lauf der Dinge ihre Tage in Verborgenheit verlebt hätten. Talente werden erweckt welche bis dahin geschlummert haben; es kommen aber auch Eigenschaften zur Geltung welche nur in solchen Zeiten Aufmerksamkeit erregen. Ein rascher kühner Entschluß, ein Ergreifen von Plänen und Unternehmungen welche die aufgeregten Gemüther beschäftigen, dazu populare Beredtsamkeit um die Menge zu leiten und wenn es noth thut auch zu zügeln, das sind Gaben, welche dem der sie besitzt wenigstens für eine Zeitlang eine bedeutende Wirksamkeit verschaffen. Nun wird auch wenig darauf gesehen, ob es eingeborne, mit Land und Leuten und ihren Verhältnissen vertraute Männer sind welche in den Vordergrund treten. Gerade das Neue gefällt, und wer eingehend auf die vorgefundenen Verhältnisse zugleich solches zu bieten versteht was eine Beseitigung alter Uebel verspricht oder Aussichten wie man sie bis dahin nicht kannte eröffnet, der hat für den Augenblick die Gemüther gewonnen. Eine städtische Bevölkerung hat an sich nie einen ganz stätigen Charakter; die Handelsverbindungen und der Schiffsverkehr bringen immer Fremde herbei, welche leicht Aufnahme finden uud selbst zu bedeutenderen Stellungen gelangen.

Ungewöhnliche Ereignisse führen aber auch solche Persönlichkeiten heran, welche erst durch sie Gelegenheit zu einer ihnen sonst schwerlich gebotenen Wirksamkeit finden.

Schon einen Theil der evangelischen Prediger muß man in Lübeck dahin rechnen. Sie kamen großentheils aus den Nachbarstädten oder den umliegenden Fürstenthümern. Aber an den politischen Ereignissen haben sie sich wenig betheiligt, und wo es geschah, beschwichtigend, zum Frieden mahnend, wie es die Richtung Luthers mit sich brachte. Unruhigere Naturen, wie jenen Johann Campen, den Anhänger baptistischer Lehren, wies man aus der Stadt.

Auch Dr. Otto Pack, bekannt durch das Feuer welches er einige Jahre zuvor in Sachsen und Hessen angeschürt hatte, ward in Lübeck auf die Länge nicht geduldet. Ueberall, sagt Kock, war er zu finden wo er hörte daß das Evangelium eingeführt werde; aber nirgends hatte er lange Ruhe, da Herzog Georg von Sachsen, in dessen Diensten er gewesen und gegen den er sich gröblich vergangen hatte, auf seine Entfernung drang. Eine Zeitlang hielt er sich in Lübeck auf, aber heimlich; nur verhüllt erschien er Tags auf den Gassen; er ernährte sich durch Unterricht, und Kock selbst hat bei ihm eine Vorlesung gehört. Dann ward er noch im Jahr 1531 auch hier weggewiesen[1].

Als aber später die Wogen der Bewegung höher gingen, war Raum für solche abenteuernde Persönlichkeiten. Pack erschien wieder in der Stadt und wußte sich eine Theilnahme an wichtigen Geschäften zu verschaffen.

Und noch andere Fremdlinge kamen jetzt in Lübeck zu Einfluß, Männer von wahrem Talent, Ehrgeiz, kühnem aber unruhigem Sinn.

[1] S. die Stelle Kocks zum J. 1528 in der (Kieler) Monatsschrift 1852 S. 1124. Ueber seine frühern Schicksale handelt zuletzt Ranke III, S. 36.

Dr. Johann Oldendorp war Syndicus in der Nachbarstadt Rostock, ein mächtig gelehrter und beredter Mann, wie Zeitgenossen[1] sagen. Es war damals nichts ungewöhnliches, daß wer den Ruf besonderer Geschäftskenntnis und Wohlredenheit genoß, auch in fremden Angelegenheiten verwandt ward. Mehr als einmal beriefen König Friedrich und sein Nachfolger den Kanzler des Lüneburger Herzogs Forster um ihre Sache zu führen. Den Oldendorp hat früher schon die Stadt Lüneburg zur Wahrnehmung wichtiger Geschäfte sich ausgebeten[2]. Jetzt zog ihn Lübeck, zunächst Wullenwever, herbei.

Er war ein Hamburger von Geburt, hatte in Rostock Köln und Bologna studiert, dann abwechselnd in Greifswald und Frankfurt gelebt, ehe er — im Jahr 1526 — die Stelle eines Syndicus in Rostock annahm. Dort war er auch mit Bonnus, dem Lübecker Superintendenten, befreundet gewesen[3]; doch stimmten ihre Ansichten später kaum zusammen. Für die Kirchenreform ist er früh gewonnen und unablässig für ihre Durchführung thätig gewesen. In einer Art von Politik, die einige Jahre vorher von ihm veröffentlicht wurde[4], legt er entschiedenes Gewicht auf die Predigt des Evangeliums, aber er spricht auch Ansichten aus welche demokratischen Tendenzen wie sie jetzt in Lübeck an der Tagesordnung waren entgegenkamen. Nicht auf éines Mannes sondern vieler Leute Rath komme es an; es sei darauf zu sehen, daß die Rathschläge die man gebe mit der Zeit über-

[1] Kock zum J. 1533. [2] Lüneburg an Rostock, 1532, Februar 21. *Rost. Arch.* [3] S. Kosegarten, de academia Pomerana 1839. 4. S. 52. Krabbe, die Universität Rostock S. 374 ff. Vgl. Barthold, Pommern IV, 2, S. 253, der freilich den Mann wesentlich anders beurtheilt als es hier an der Hand gleichzeitiger Zeugnisse geschieht. Auch Krabbe läßt sich wohl zu sehr von seinen Worten einnehmen.

[4] S. Anmerkung 51.

einstimmten, auch der Majorität der Unterthanen entsprächen. Dabei heißt es freilich, daß es nothwendig sei, dem Unglauben Geiz und Unverstand, als den Ursachen aller Störungen, entgegenzuwirken; der Verfasser will, daß man erkenne wie alle Ordnung der Obrigkeit eine Ordnung Gottes sei; er empfielt als Mittel gegen jene Uebelstände die rechte Predigt von Gottes Wort, Ordnung und Unterscheidung der Aemter und Hantierungen, gute Schulen und zugleich Aufsicht über die Druckereien; er fordert auch von denen die Rath geben, d. h. sich an den öffentlichen Angelegenheiten betheiligen, Geschicklichkeit und Tugend. Sein eigenes Verhalten war aber damit nicht immer in Einklang. Der Pommersche Chronist Kantzow, der ihm freilich wenig gewogen ist, sagt: Oldendorp hatte ein aufrührerisches unstilles Gemüth[1]. Am eifrigsten haßten ihn die Katholiken, die ihn in Rostock, wo er sich lebhaft bei der Einführung der evangelischen Predigt betheiligte, als Dieb Verräther Verfolger der Pfaffen und Mönche schmähten, ihn mit den ärgsten Schimpfnamen belegten, auch beim Herzog Albrecht als Aufrührer verklagten; das erste Mal da dieser sich in Rostock befand ohne daß es weitere Wirkung hatte; später aber insoweit mit Erfolg, daß der Herzog die Haft und Bestrafung des Mannes forderte. Da hat sich Oldendorp in einer eigenen Schrift zu verantworten gesucht[2], in der er alle Anfeindung die er erleidet auf den Haß gegen das Wort Gottes schiebt, den Vorwurf des Aufruhrs — die Gegner wüßten gar nicht was das Wort bedeute, er werde es aber in einer Schrift 'fein abmalen' — entschieden von sich weist,

[1] S. 210.

[2] Wahrhafftige Entschuldinge Doct. Johann Oldendorp, Syndici tho Rostock, wedder de mordgierigen uprorschen Schandtdichter und falschen Klegere; abgedruckt bei Ungnaden, Amoenitates diplomatico-historico-juridicae 14. Stück S. 1089 ff. Vgl. Krabbe S. 403 ff.

und sich mit großer Bestimmtheit darauf beruft daß alles was er gethan geschehen sei nach Befehl des Rathes und Beliebung der Gemeinde: vor jenem habe er sich zu Recht erboten; er sei auch, wenn man ihn seines Eides entlassen wolle, bereit sein Amt aufzugeben; solange er es aber innehabe, 'solle ihn kein Teufel Drohen oder Pochen zur Untreue bewegen'. Die Beschuldigung die ein anderer heftiger Gegner erhebt[1] muß dahingestellt bleiben: er habe in Pommern ein dem Eggerd vom Walde gegebenes Handgelöbnis und Eid verletzt und deshalb heimlich wie ein Dieb im Hemde sich wegstehlen müssen; derselbe nennt ihn einen treulosen Bösewicht, der stets Leute und Lande verrathe. Aber auch aufrichtige Anhänger des Evangeliums fanden viel an Oldendorp auszusetzen. An seinem Leben, sagt Reimer Kock, war nicht viel zu rühmen. Ein ärgerlicher Vorfall trieb ihn auch aus Rostock fort. Der Prädicant Valentinus, behauptete er, besuche fleißig sein Haus und habe heimliche Handlung mit seiner Frau; er wolle dieser nichts böses zumessen, aber sein Haus sei unruhig gemacht und böse Nachrede entstanden, der er aus dem Wege gehen wolle[2]. Wie hier in einem häuslichen Handel, erscheint er auch in öffentlichen Dingen nicht eben als ein Held. Er ist schlau, verschlagen, weiß sich in die Umstände zu finden und sie zu seinem Vortheil zu nutzen. Große Gewissenhaftigkeit war aber wohl nie seine Sache. Da man ihn in Rostock an den der Stadt geleisteten Eid erinnerte, hatte er die Antwort zur Hand, wie er wohl desselben eingedenk sei, aber er wolle ihn verstanden und gedeutet haben, wie alle Eide und Gelübde müßten verstanden werden: soweit ihm das Halten von Gottes wegen ehrlich möglich und bil-

[1] S. das Gedicht Aktstykker II, S. 204. [2] So das Protokoll über die Verhandlungen der 64er zu Rostock 1534, Juli 7. *Rost. Arch.*

lig sei. Er löste nicht förmlich seine Beziehungen zu der Stadt um den Lübeckern zu dienen; er erklärte später, hier keinen Eid als Syndicus geleistet zu haben: nur ein Haus habe er gekauft und den allgemeinen Bürgereid geschworen. Manche fanden seine Stellung zweideutig, sein Verfahren eigennützig; er aber meinte nichts anderes zu thun als in schwerer Zeit seine Dienste allen Wendischen Städten gemeinsam zu widmen[1]. In Rostock verfertigte er die Schrift in welcher der Rath das Verlangen der Bürger nach einer Theilnahme an der Rathswahl entschieden zurückwies[2]; in Lübeck nahm er bald darauf an allem theil was die populare Partei betrieb. Vielleicht entsprach dies seiner Ansicht mehr als jenes. Er war wie es scheint selbst nicht ohne eine gewisse Hinneigung zu den wiedertäuferischen Lehren, die damals in den Meklenburgischen Städten verbreitet wurden; wenigstens hielt er nichts von strengen Maßregeln dawider[3]. Das alles hinderte ihn nicht, nach Wullenwevers Sturz die eingenommene Stellung zu behaupten; er diente eine Zeitlang auch den erbitterten Feinden desselben. Nicht sein Charakter also, aber seine Talente empfahlen ihn. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit war wohl schon damals begründet; ein späterer Schriftsteller[4] nennt ihn den berühmtesten aller Lehrer des Römischen Rechts in Deutschland. Er war gewandt mit der Feder: seine eigenen Briefe sind lebendig und geschickt geschrieben; eine Reihe der bedeutendsten Schriftstücke wird in diesen Jahren ihm verdankt. Dazu war er des Wortes mächtig: er konnte, wie Kock sich aus-

[1] S. das angeführte Protokoll Novemb. 28. 30. Der Ausschuß äußerte, es scheine 'dat he Dr. Oldendorp mer alse in einer scheden steke und den haver vor twen rouven upneme'. [2] Krabbe S. 399.

[3] Ich stütze mich hierbei besonders auf sein Verhalten bei den Verhandlungen des Hansetags von 1535, worüber später näheres mitgetheilt werden soll. [4] Geßner bei Wilckens, Hamb. Ehrentempel S. 591.

drückt, große Worte geben. Ganz ein Mann wie ihn solche Zeiten zu erzeugen und zu brauchen pflegen. Er steht nicht im Vordergrund, aber er wirkt an seinem Platz vielleicht mehr als die welche den Namen der Gewalt tragen.

Von anderem Schlag war Marcus Meyer, der sich um dieselbe Zeit zu bedeutender Wirksamkeit und großem Ansehn in Lübeck emporschwang. Ein großer, kräftiger, wohlgebauter Mann. Früher Ankerschmied in Hamburg, hatte er Kriegsdienste genommen und war unter den Knechten welche Friedrich für den Kampf gegen Christian II. zusammengebracht hatte. Hier in Kopenhagen trat er bei den Lübeckern ein, als sie das zweite Mal mit Schiffen und Truppen nach Norwegen gingen; er führte ein Fähnlein und zeichnete sich durch kühne und glückliche Thaten aus: was dem Feinde zugefügt ward, kam meist auf seine Rechnung. Nach Beendigung des Kriegs gab ihm der Rath den Befehl über 600 Knechte, welche für den Türkenkrieg nach Oesterreich gesandt wurden. Sie kamen als die Gefahr vorbei war, und Meyer kehrte in seine neue Heimath zurück, wo sich seinem kühnen thatendurstigen Sinn Aussicht auf Befriedigung darbot. Er gefiel sich, wie Emporkömmlinge pflegen, in Luxus und Prunk, hielt schöne Pferde, zahlreiche Knechte. Prahlerisch und reich geschmückt, mit goldenen Ketten und Ringen, ging er einher. So fand er Gnade vor den Augen der Weiber. Vornehme Frauen buhlten um seine Gunst; eine der angesehensten in Lübeck, zum zweiten Mal Wittwe von dem jüngst verstorbenen Bürgermeister Lunte, erwählte sich den stattlichen Kriegsmann zum Gatten. Mit allem Pomp ward die Hochzeit gefeiert. Die Lübecker Berichte verschweigen nicht, daß Meyer dann, als er bald darauf nach Kopenhagen kam, wenig an die junge Frau in der Heimat dachte: in prunckendem Aufzug, zwei Trommler und zwei Pfeifer voran, ließ

er sich ins öffentliche Frauenhaus geleiten[1]. Aber das Kriegshandwerk kannte er aus dem Grunde. Wenn man sich jetzt in Lübeck anschickte die Pläne die man hegte mit Gewalt durchzusetzen, brauchte man einen solchen Mann. Er ging bald weiter als seine Gönner. Kühn, gewaltsam wie seine Natur war, liebte er gewagte Unternehmungen, ergriff begierig weitaussehende, phantastische Projecte.

Der schlaue gewandte Syndicus und der hochstrebende übermüthige Hauptmann nahmen Wullenwever in die Mitte. Er darf jenen nicht verglichen werden. An seinem Leben haftet kein Makel. Er ist durchdrungen von der evangelischen Lehre, erfüllt von dem Wunsche der Stadt der er angehört wie das ewige Heil so auch irdische Wohlfahrt zu verschaffen; von der Bürgerschaft gehoben, denkt er wenigstens zu Anfang ihr die Theilnahme an dem Regiment der Stadt und dadurch dieser selbst eine kräftigere und gedeihlichere Besorgung ihrer Angelegenheiten zu sichern. Aber er ist der Aufgabe wenig gewachsen die er sich stellt. Er braucht Gehülfen zur Durchführung seiner Pläne, und er fällt da in die Hände von Männern, die rücksichtsloser gewaltsamer unedler als er, seinem Thun und Beginnen bald einen andern Charakter aufdrücken. Nicht ganz wird Wullenwever von ihnen beherrscht, nicht immer theilt er ihre Intentionen; aber es ist klar daß er bald mehr geleitet wird als daß er leitet[2]. Auch andere haben Einfluß auf ihn geübt; der Sekretär der Stadt Andreas Stolpe, früher Geistlicher, das Mitglied der 64er Harmen Israhel werden ge-

[1] S. die Stelle Kocks in Anmerkung 52. Kürzer Bonnus, den Regkmann wieder mit einzelnen Zusätzen vermehrt. Dazu Sastrow I, S. 117.

[2] Bonnus L. II: 'unde wolde alles na synem koppe utrichten unnde hefft den Marcus Meyer mehr gehört unde gefolget denn wat de gantze Radt vor gudt ansach'. Ueber den Einfluß Oldendorps klagt er später selbst.

genannt[1]. Ein Diener des Capitels Johann Arndes trat als Schreiber in Wullenwevers Dienst: ihm ward vorgeworfen, daß er sich durch Schmähungen gegen die Katholischen auszeichnete[2]. Später war Hinrich Luneburg sein Schreiber[3].

Auch die Ereignisse selbst zogen Wullenwever fort. Er ward gewaltsamer, leidenschaftlicher, auf der einen Seite kühner und unternehmender, auf der andern aber auch unstäter, unsicherer, als zu Anfang.

Bis dahin hatte er seinen Platz als Wortführer an der Spitze des Bürgerausschusses behauptet. In dieser Eigenschaft war er zu Braunschweig und Kopenhagen gewesen. Aber die Dinge waren nicht eben nach seinem Willen gegangen. Schob er dies auf den Rath, in welchem die alten Mitglieder noch das Uebergewicht hatten, oder war anderes der Grund: jetzt ließ er sich nicht mehr von der Theilnahme an der eigentlichen Regierung fernhalten.

1533 Am Anfang des Jahres 1533 wurden neue Wahlen zur Vermehrung des Rathes vorgenommen. Die Zahl der 24 war durch Tod und freiwilligen Rücktritt wieder gemindert. Zwei waren gestorben, Johann Lüneburg (im Jahr 1531, October 3) und der Bürgermeister Lunte (im Jahr 1532, October 16), zwei andere von den alten Mitgliedern hatten sich zurückgezogen, der Bürgermeister Mathäus Pakebusch und Fritze Grawert. Aber auch von den neuen Mitgliedern hatten mehrere, erschreckt durch die kaiserlichen Mandate, ihre Stellen niedergelegt, Grammendorp, Bußmann, Cordes und Timmermann. So waren acht Plätze zu besetzen; und am

[1] S. die Fragen die beim Verhör an Wullenwever im Namen des Königs von Dänemark gerichtet wurden. [2] Parper, Actus capitulares zum Jahr 1546, Januar 15, im *Oldenb. Arch.* [3] Aktstykker II, S. 547.

21. Februar wurden zuerst fünf gewählt, Ludewich Tasche- 1533
maker, Hans Sengestake, Jürgen Wullenwever, Helmke Dannemann, Hans von Elpen, 14 Tage später am 8. März die drei andern, Evert Störtelberg, Tile Tegetmeier, Albrecht Klever[1]. Die Art der Wahl ist nicht überliefert; 'es verdrießt mich sie zu schreiben' sagt Reimer Kock; aber soviel deutet er an daß das Verfahren ein anderes war als das Mal vorher. Bis auf zwei, Störtelberg und Klever, haben die Gewählten früher im Ausschuß der 64er unter den Kaufleuten gesessen, jene beiden unter den 100 Bürgern. Der Rath bestand dergestalt aus 12 alten Mitgliedern und 12 neuen. Und dem entsprechend wurden nun auch zwei von den neuen Rathmannen zu der obersten Leitung des Staats berufen: das Collegium der 64er wählte Taschemaker und Wullenwever zu Bürgermeistern neben Gerken und Hövelen.

Aber die einflußreichsten Männer des Ausschusses waren so in den Rath befördert, und wenn man andere an ihre Stelle setzte, so gewannen sie keineswegs die gleiche Bedeutung; viel weniger als vorher nahmen in Zukunft die 64er theil an den wichtigen Entscheidungen welche zu treffen waren. Es scheint man entschädigte sie dadurch, daß man einzelne Geschäfte, die sonst den Rathsmitgliedern vorbehalten waren, in ihre Hände legte: Kock erzählt, man habe Schmiede Schumacher Glaser Pelzer zu Kämmerern Bauherren Weinherren Weddeherren gemacht, doch zu Richtern keine Bürger genommen[2].

Wullenwever ist zu der höchsten Staffel der Macht gelangt die er in der Stadt erreichen konnte. Von getreuen Anhängern umgeben saß er im Rath, an dessen Leitung er als Bürgermeister theilhatte. Und noch war er seines Ursprungs bewußt: in entscheidenden Augenblicken appel-

[1] S. Anmerkung 53. [2] Kock, zweite Bearbeitung.

1532 lierte er an die Gemeinde, die ihn gehoben hatte und die in ihm fortwährend ihren Führer anerkannte.

So schickte er sich an die Pläne die ihn erfüllten zur Ausführung zu bringen. Der Kampf mit den Holländern war sein und seiner Freunde Streben und Trachten.

Mit beredten Worten empfahl Oldendorp die Sache der Gemeinde, Meyer war bestimmt den Oberbefehl über die Knechte zu führen welche auf der Flotte dienten. Zwei der neugewählten Rathmannen, Hans Sengestake und Albrecht Klever, sollten sie begleiten.

Zur Ausrüstung brauchte man Geld. Wullenwever empfahl und erreichte, daß die Gemeinde bewilligte — Mai 16 — das Silber der Kirchen und anderes was auf der Tresekammer seit Alters an Kostbarkeiten aufgehäuft war für diesen Zweck zu verwenden. — Die Umstände regten zu neuen Gewaltthätigkeiten an: damals beschloß man auch die Häuser Brömses und des Harmen Huntenbarch, der sich im Ausschuß der 64er der Bewegung feindlich gezeigt hatte, niederzubrechen.

Mitten in diese Ereignisse hinein fiel die Nachricht von dem Tode Friedrich I.

Eine ruhige und besonnene Haltung hat Friedrich alle die Tage seines Lebens beobachtet, und schon dadurch ist er dem leidenschaftlichen stürmischen Neffen gegenüber immer im Vortheil gewesen. Nicht ohne Ehrgeiz, aber ohne alle Uebereilung, hat er durch kluge Benutzung der Umstände die Krone gewonnen, und dann geschickt genug das Staatsschiff, dessen Steuer er ergriffen hatte, durch gefährliche Stürme hindurchgeführt. Er liebte nicht den Krieg, aber wenn es sein mußte scheute er ihn nicht; lieber freilich suchte er durch friedliche Unterhandlung seine Absichten zu erreichen. Nicht die allgemeine Anerkennung seines Königthums in Europa, aber doch eine hinreichend feste

Stellung hat er gewonnen, und klug wie er war, hat er vorsichtig vermieden alles auf éine Verbindung zu setzen: wie wichtig ihm die Unterstützung der Lübecker sein mochte, stets trug er Sorge nicht in zu große Abhängigkeit von ihnen zu gerathen, sich auch andere Wege offen zu halten.

In beiden seinen Herrschaften, in Dänemark wie in Schleswig-Holstein, gewann der Adel, der Friedrich erhoben hatte, durch ihn neue bedeutende Vortheile. Aus Adlichen und den Bischöfen ward dort der Reichsrath gebildet, an dessen Mitwirkung der König in allen wichtigen Angelegenheiten gebunden war; Mitglieder des Adels hatten alle größeren Aemter inne, mitunter zu Pfand oder Lehn, aber wenn auch nur zur Verwaltung, so doch unter Bedingungen welche von dem Ertrag des Landes wenig in die Hände des Königs kommen ließen. Darum sagten die Stralsunder: dort im Lande sei jeder König[1]. Die Dänen, schreibt ein anderer, mögen gerne selbst regieren und Parteien machen. Solange Christian II. mit seiner Rückkehr drohte, hielt das gemeinsame Interesse König und Adel zusammen. Oft genug freilich war Friedrich unzufrieden mit dem Reichsrath, klagte bitter, daß dieser nichts thue um sein Regiment zu schützen und zu befestigen; er erbot sich einmal die Regierung lieber niederzulegen als sie in so ungewisser und zweifelhafter Lage weiterzuführen[2]. Allein man verständigte sich. Der Adel konnte noch weniger den König als dieser den Reichsrath entbehren. Und wenigstens in éiner Beziehung entzog sich Friedrich seinem Einfluß: er ließ sich durch das Widerstreben der Bischöfe und eines Theils der Ritter nicht abhalten, der Kirchenverbesserung wie in den Herzogthü-

[1] S. oben S. 17.

[2] Nye Danske Magazin V, S. 24. Die hier mitgetheilten Verhandlungen der Dänischen Reichstage aus diesen Jahren sind für die Lage des Landes und die Stellung des Königs sehr bezeichnend.

mern so auch in Dänemark Eingang zu verschaffen. Man ließ es hingehen, aber zufrieden war man nicht damit. Und
1533 da Friedrich starb, blieb es nicht ohne Einfluß auf den weiteren Gang der Dinge.

Der älteste Sohn war Christian (III.), schon bei des Vaters Lebzeiten Statthalter in den Herzogthümern, wo er jetzt mit mehreren unerwachsenen Brüdern ein erbliches Recht in Anspruch nahm und vorläufig ohne besondere Schwierigkeit die Anerkennung der Stände erlangte[1]. Die Sache stand anders in den Königreichen Dänemark und Norwegen, wo bei dem Wahlrecht, das den Reichsräthen zukam, mehrere Umstände zusammenwirkten um die Entscheidung zweifelhaft zu machen.

In den ersten Jahren Friedrichs schien seine Herrschaft noch keineswegs so befestigt, daß man hätte eine Bestimmung über die Nachfolge treffen können. Wiederholt war bei den Verhandlungen mit Christian II. oder dem Kaiser davon die Rede sie dem Sohne des vertriebenen Königs zuzuwenden; Lübeck selbst war dagegen als Friedrich Schritte that um dieselbe seinem Haus zu sichern. Dem Herzog Christian brachte man auch in Dänemark wenig Zuneigung entgegen, da er deutsch gebildet wie der Vater und eifriger protestantisch war als dieser; als Friedrich ihn einmal als Statthalter einsetzen wollte, lehnte der Reichsrath es ab unter dem Vorwand daß Dänemark zu arm dazu sei[2]. Man wünschte vielmehr daß einer der jüngeren Söhne im Lande erzogen werde unter dem Einfluß der weltlichen und geistlichen Großen. Friedrich hat auch eingewilligt und den ältesten Sohn aus zweiter Ehe Johann — er war acht Jahre alt — nach Dänemark gesandt (im Jahr 1529). Damals gab ein

[1] Schleswig-Holsteins Geschichte II, S. 204 ff. [2] Nye Danske Magazin V, S. 27.

Theil der Reichsräthe eine Erklärung für die Nachfolge des Prinzen[1], später der Reichsrath überhaupt das allgemeine Versprechen, daß jedenfalls einer von den Söhnen Friedrichs den Dänischen Thron empfangen solle[2]. 1533

Noch zweifelhafter waren Norwegens Verhältnisse. Früher hat das Oldenburgische Haus, hat Friedrich selbst ein erbliches Recht am Lande behauptet. Aber eben Friedrich hat, da er als König anerkannt ward, auch hier das Recht einer freien Wahl dem Reichsrath eingeräumt; während gleichzeitig doch auch die alten Unionsverträge erneuert wurden, welche eine gemeinschaftliche Wahl mit Dänemark vorschrieben. Ein späterer Versuch dem Christian die Huldigung als Erben von Norwegen zu verschaffen mislang, obschon der Titel zugestanden ward. Als dann wieder die Norwegischen Bischöfe sich zu Gunsten des vertriebenen Königs erhoben hatten, mußten nach der Unterwerfung zwei derselben versprechen, denjenigen als König anzuerkennen welchen Dänemark erwählen werde; die übrigen dagegen, den Erzbischof an der Spitze, haben nur in unbestimmter Weise die alte Verbindung und alle alten Verträge erneuert[3].

So lagen die Dinge als Friedrich starb. Eine feste Bestimmung war nicht getroffen. Sprach altes Herkommen für den ältesten Sohn, der allein erwachsen, allein im stande war die Herrschaft selbständig zu führen, so stand dem Christian alles entgegen was bei Lebzeiten des Vaters die Blicke von ihm weg auf einen der Brüder hatte richten lassen.

Auch hat er selbst wenigstens keinen großen Eifer für die Erlangung der Krone gezeigt, wie früher nicht so auch nicht jetzt da die Sache zur Entscheidung drängte. Er liebte, sagt ein Zeitgenosse[4], die Dänen nicht und wurde auch von

[1] Hvitfeld S. 1317. [2] S. Anmerkung 54. [3] Paludan-Müller II, S. 8. 18. 34. 39 ff. [4] Joh. v. Wese, bei Lanz, Staatspap. S. 126.

1532 ihnen nicht geliebt; es wird erzählt[1], daß er den Großen des Landes vorwarf, sie hätten ihren Erbherrn 'als verzweifelte Bösewichter verrathen', er sei einer Rückgabe der Herrschaft an Christian II. gar nicht abgeneigt gewesen. Seine eigenen Freunde klagen, daß er die Mahnungen vertrauter Räthe wegen der Nachfolge wenig beachtet habe. Anderer Seits finden sich Andeutungen, daß manches geschehen war oder noch geschah, was ihn nur noch mehr abschrecken konnte. Christian selber klagt, 'daß etlicher Maßen gefährlicher Weise mit seiner eigenen Person gefahren werde'; Wullenwever versichert, man sei seltsam mit dem jungen Fürsten umgegangen, mit Trinken und Spielen, damit er zu keinem Verstande komme[2]. Eine volle Einsicht in diese Verhältnisse ist nicht gestattet. Aber soviel ist deutlich, ein anlockender, neidenswerther Besitz war die Dänische Krone überhaupt nicht, war sie am wenigsten für den jungen Herzog Christian.

Spätere Geschichtschreiber haben, da die Kämpfe am Beginn seiner Regierung einen glücklichen Ausgang genommen hatten, Christian III. großes Lob gespendet. Sie preisen seine Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Besonnenheit, mit der sich doch in entscheidender Stunde Thatkraft und Entschlossenheit verbunden habe. Nicht so günstig urtheilen die in diesen Jahren selbst in seine Nähe kamen. Sie finden daß es ihm am rechten Ernst, an Einsicht und Entschiedenheit fehle, daß er den Schwierigkeiten die ihn umgaben sich nicht gewachsen zeige[3]. Strenge Gewissenhaftigkeit war ihm immer eigen und hinderte ihn wohl manchmal so kühn und kräftig aufzutreten wie seine Freunde wünschten. Er gehört

[1] H. Albrecht an K. Christian II, bei Allen, Breve I, S. 425. Dies war freilich schon im J. 1526.

[2] S. die Stellen in Anmerkung 54. Wullenwevers Rechtfertigung.

[3] S. Anmerkung 55.

zu den zaudernden aber zähen Naturen, die oft wichtiges zu versäumen scheinen, aber doch meist weiter gelangen als andere die stürmisch einherfahren. Bei ihm kommt aber, namentlich zu Anfang, eine gewisse Schüchternheit, ein Mangel an Vertrauen auf die eigene Kraft hinzu. Obschon 30 Jahre alt, war er fremder Leitung kaum entwachsen. Die Lübecker warfen ihm vor, daß er sich ganz in den Händen des Schleswigholsteinschen Adels befände: schon bei seinem Vater sei es der Fall gewesen, aber in höherem Grade noch bei ihm. Wullenwever berief sich später auch in dieser Beziehung auf einen Sekretär Christians, der gesagt habe, daß die Ritter regierten, daß sie das Geld hätten und der Herzog den Beutel: sie bewilligten wohl Schatzungen, aber nur um sich die Renten von dem Gelde das sie zu fordern hätten zahlen zu lassen, sie verhandelten hinter seinem Rücken, sie machten ihm weiß was sie wollten[1]. Die Worte kommen aus dem Munde eines Mannes, der damals seinen Kampf gegen eben diesen Adel auf das unglücklichste enden sah, und sie werden von Uebertreibung nicht frei sein. Aber andere Zeugnisse bestätigen im allgemeinen die Auffassung, und Christian selber klagt nach des Vaters Tode, daß er der Seinen nicht mächtig sei und wenig Leute habe auf die er mit Sicherheit vertrauen könne[2]. 1533

Kein Eingeborner des Landes war der Kanzler Wolfgang von Uttenhoven (auch Wolf und Uttenhover schreibt man den Namen), den Friedrich und später Christian in den wichtigsten Geschäften brauchten. Er stammte von einer edlen Familie im Amte Weida in Vogtland[3], kam aber früh in die Dienste Friedrichs[4], ohne daß ihn dies abhielt

[1] Wullenwevers Rechtfertigung.

[2] S. Anmerkung 56.

[3] Seckendorf III, 73, 12, S. 230.

[4] Er unterschreibt den Vertrag mit Lübeck am 13. Mai 1520. *Läb. Arch.*

im Jahre 1522 einen Auftrag des Deutschen Reichsregiments an Lübeck zu übernehmen[1]. Nach Friedrichs Thronbesteigung in Dänemark bekleidet er die Stelle eines Deutschen Kanzlers; später aber zum Amtmann von Hindsgavel auf Fühnen befördert, nimmt er auch an den Dänischen Geschäften einen selbständigen Antheil. Eifrig protestantisch, dabei thätig und energisch, ist ihm der Herzog Christian oft zu mild und bedachtsam; doch ist er ihm wahrhaft ergeben und in seinen Angelegenheiten unablässig daheim und in der Fremde thätig. Mit den protestantischen Fürsten Deutschlands, dem Churfürsten von Sachsen, dem Landgrafen von Hessen, vornemlich aber dem Herzog Albrecht von Preußen stand er in naher Verbindung: die Briefe welche er dem letzteren über die Vorgänge dieser Jahre schrieb sind eine wichtige Quelle für die Erkenntnis der eigenthümlich verwickelten Verhältnisse welche jetzt eintraten.

Unter den Schleswigholsteinschen Räthen die Christian zur Seite standen nahm den ersten Platz der Hofmeister Johann Rantzau ein, eine der hervorragendsten Persönlichkeiten unter dem Adel des Landes, im Rathe und im Felde gleich angesehen und verdient. Er hatte großen Einfluß auf den Entschluß Friedrichs den Kampf um die Dänische Krone zu wagen, und wiederholt hat er dem König wichtige Dienste geleistet. Aber er wußte auch was sie werth waren und hielt nicht damit zurück; unter den stolzen Rittern war er einer der stolzesten. Da einmal ein Sekretär der Stadt Campen, welcher sich für die Rückgabe eines angehaltenen Schiffes bemühte, äußerte beim König klagen zu wollen, gab Johann Rantzau öffentlich vor dem Rath zu Hamburg auf sein Schwert schlagend die Antwort: 'Geht wohin ihr wollt; hier steht der König'. 'Als ich zum König kam, fügt der

[1] Schleswig-Holsteins Geschichte II, S. 126, aus dem *Lüb. Arch.*

Berichterstatter hinzu[1], fand ich Herrn Johann Rantzau als König, nicht den Herzog von Holstein'. Und wie einst dem Vater stand Rantzau jetzt dem Sohn zur Seite. Ihm war er seit lange vertraut, hatte ihn in der Jugend auf Reisen begleitet. Beide gemeinsam waren in Worms Zeugen von Luthers Auftreten vor Kaiser und Reich gewesen und damals schon für den Mann und seine Lehre gewonnen worden. Johanns Sohn Heinrich hat eine Zeitlang in Luthers Haus zu Wittenberg gelebt, der zweite Paul diente dem Preußischen Herzog als Kämmerer. Diese Verbindung der Familie mit den Begründern und eifrigsten Freunden des Protestantismus hinderte aber nicht daß Karl V. dem berühmten Kriegsmann eine Befehlshaberstelle in seinem Heere antrug, daß auch nach seinem Tode Habsburgische Fürsten sein Andenken öffentlich ehrten. Nicht minder warb Franz von Frankreich um seine Dienste. Rantzau aber blieb der Heimat treu. Den Interessen und Rechten Schleswig-Holsteins war er ganz ergeben. Aber daß der Herzog zugleich die Dänische Krone trage, schien ihm wie den meisten in der Ritterschaft erwünscht und vortheilhaft. In beiden Herrschaften bekleideten er und seine Angehörigen bedeutende Aemter, erwarben sie reiche Besitzungen[2].

Auch ein anderes Mitglied der Rantzauschen Familie, Melchior, nahm damals eine bedeutende Stellung ein. Obschon noch jung an Jahren[3], hatte er das Amt eines Marschalls von Holstein empfangen. Bei Christian III. besonders stand er in großer Gunst: dieser nannte ihn den Edelstein in seiner Krone. Wiederholt ward er zu wichtigen Gesandtschaften gebraucht, besonders an den Burgundischen Hof, zu dem Mel-

[1] Allen, Breve I, S. 579. [2] S. Joh. Rantzaus Leben in Danske Magazin V, und Kuss, in den Schleswig-Holsteinschen Provinzialberichten 1833 S. 76 ff. [3] Vgl. die genealogia Ranzoviana 1587. 4.

chior früh in nähere Beziehungen getreten sein muß. Dagegen war er den Lübeckern feind. Ihr Geschichtschreiber erzählt, wie es seinen Stolz verletzte, daß einmal der Bürgerausschuß dem Herzog und ihm den Durchzug durch die Stadt mit 30 Pferden verweigerte[1]; seitdem habe er einen heftigen Haß auf die Bürger geworfen. Aber er war überhaupt ein Gegner demokratischen Treibens, ganz ein Mann der Herrschaft, doch der Kirchenverbesserung nicht abgeneigt.

Andere Männer von Einfluß waren der Propst von Reinbeck Dr. Detlef Reventlow und Wolf Pogwisch aus dem einheimischen Adel, von Fremden aber die an den Hof Friedrichs gezogen waren, außer Uttenhoven, besonders der Pommersche Edelmann Peter Suave, wie der Herzog und seine Umgebung der Lutherischen Lehre ganz ergeben.

Da Christian III. in unruhiger Zeit und unter schwierigen Verhältnissen die Herrschaft überkam, war es nur natürlich, daß er bei den alten Freunden des Vaters Rath und Unterstützung suchte. Mit dem Schwager Albrecht von Preußen, mit Philipp von Hessen setzte er sich sofort in Einvernehmen. Diesem gab er — Mai 9 — eine ausführliche Rechenschaft über seine Lage und seine Aussichten. Wohl wisse er welche Rechte er an den Herzogthümern und in Dänemark habe, aber er fühle sich zu schwach um mit Gewalt sie durchzusetzen; des Landgrafen Rath eine Anzahl Knechte anzunehmen und so die Unterthanen in Furcht Gehorsam und Einigkeit zu halten, mache ihm ernste Bedenken. Er hofft auf milderen Wegen zum Ziel zu gelangen. Dem evangelischen Glauben ist er ganz anhängig, und er meint nicht zugeben zu können, daß die Geistlichkeit und ein Theil des Adels ihr unchristliches Leben fortgehen lassen. Aber nicht daran denkt er nun, wie er mit starker Hand da ein-

[1] Kock zum J. 1533.

greifen und es abstellen könne; sondern er schreibt: ehe er 1533
solches billige und darauf sich einlasse, wolle er zu Fuß davon gehen und alles liegen und stehen lassen. Der Brief zeigt deutlich genug die Sinnesart des Fürsten: fromm und Gott ergeben, aber unsicher und bedenklich steht er da vor den großen Aufgaben die seiner warten; nichts unwürdiges will er thun, aber auch nichts großes getraut er sich zu wagen. Der Landgraf, schreibt er, möge ihn und die Brüder, als die armen Freunde, die keinen andern um Trost Beistand Förderung und Hülfe anzugehen wüßten, nirgends verlassen. Philipp hat es auch an zweckmäßigem Rath nicht fehlen lassen; er ermahnte die Dinge umsichtig und allmählich anzugreifen, unter allen Umständen die Herrschaft nicht aufzugeben, auch den gefangenen König wohl zu verwahren, dazu den Bund mit Herzog Ernst von Lüneburg und der Stadt Lübeck aufrecht zu erhalten[1].

Man sollte meinen, Christian hätte nur geneigt sein können eben hierauf einzugehen, und wenigstens Wullenwever hat später behauptet, daß es auch wirklich der Fall war; aber der Adel in seiner Umgebung sei dawider gewesen und habe vielmehr gesucht einen Bruch der alten Verbindung herbeizuführen.

Mancherlei ist zusammengekommen, um den Holsteinschen Adel mit der Nachbarstadt, bei der er sonst wohl Beistand in seinen Nöthen oder für seine Pläne zu suchen pflegte, zu verfeinden. Schon in den letzten Jahren war man nicht so einig wie früher[2]. Die kirchliche Veränderung konnte an sich die Spannung nicht vermehren, da wenig-

[1] S. Christians interessanten Brief und einen längeren Auszug von der Antwort Philipps aus dem *Cass. Arch.* in Anmerkung 56.

[2] S. oben S. 13.

stens die einflußreichsten unter den Rittern selbst der evangelischen Predigt sich zugewandt haben. Aber das demokratische Element, das dabei zur Herrschaft kam, war offenbar dem stolzen Adel wenig genehm. Und mehr noch reizte es ihn daß man anfing die Hand auszustrecken nach den geistlichen Gütern. Sollten diese eingezogen werden, glaubte er den nächsten Anspruch zu haben, da der größere Theil durch die Schenkungen seiner Altvorderen an die Kirchen der Stadt und das Stift gekommen seien. Wo sich die Gelegenheit darbot, nahm er solche Güter gleich in Besitz oder bewog die Geistlichen, welche doch fürchten mußten sie zu verlieren, zur Veräußerung für geringes Geld. Renten, welche früher von den Besitzungen der Ritter den Lübecker Stiftungen gezahlt werden mußten und welche jetzt die Stadt in Anspruch nahm, hielten sie zurück. Selbst die Zinsen welche Bürger von vorgeschossenen Capitalien zu fordern hatten wurden nicht mehr ordentlich gezahlt. Oefter ist darüber geklagt, auch Abhülfe versprochen, aber wenig geschehen [1]. Und bald hatte man in Holstein nur noch größere Beschwerden gegen die Stadt. Man behauptete, daß auch sie eigenmächtig über geistliche Güter verfüge. Friedrich verlangte einmal ausdrücklich, daß sie sich der Erhebung von Renten in den Capitelsdörfern in Holstein enthalte: jene lägen in seiner Beschützung und er müsse fordern daß seine fürstliche Obrigkeit und Gerechtigkeit unangetastet bleibe. Man hegte Verdacht, daß bei dem Vertrage der Stadt mit dem Capitel es auf die Einziehung auch der bischöflichen Besitzungen abgesehen sei, was nimmermehr zugelassen werden könne. Christian als Statthalter in den Herzogthümern hat noch bei Lebzeiten des Vaters — im Jahr 1532 — der Stadt

[1] S. hierüber die Lübecker Schrift, Anzayg und Bericht, Aktstykker I, S. 185. Vgl. damit Wullenwevers Rechtfertigung und Anmerkung 57.

sagen lassen, sich nicht an den Stiftsgütern zu vergreifen, die der Herzog zu schützen habe, wie es heisst auch deshalb weil er seine Belehnung nach einer früheren Bestimmung vom Lübecker Bischof empfing[1]; später ist man in Holstein so weit gegangen zu behaupten, daß die Stadt daran gedacht habe, indem sie sich an die Stelle des Bischofs setzte, auch das Recht der Belehnung für sich in Anspruch zu nehmen[2]. Der Adel und der Herzog schienen dergestalt gleichmäßig durch die Pläne der herrschenden Partei in Lübeck bedroht. Aber auch die mercantilen Bestrebungen welche von dieser ausgingen, griffen in die Interessen des Adels ein. Er hatte in den Herzogthümern Vortheil aus der Concurrenz der Holländer, aus dem Verkehr der von den westlichen Häfen Schleswigs aus direct nach den Niederlanden geführt wurde. Und dasselbe war noch mehr in Dänemark der Fall, wo gerade den Holländern gegenüber für die Räthe des Königs und andere vornehme Männer besondere Vergünstigungen ausbedungen waren: sie durften manche Waaren — genannt werden Wein Laken Büchsen und Pulver — zum Einkaufspreis aus den Schiffen die den Sund passierten nehmen[3]. Auch darum ist man in Kopenhagen und in Gottorp einem vollständigen Bruch mit den Holländern immer abgeneigt gewesen.

Lange hatte man gesucht nach beiden Seiten hin ein gutes Einvernehmen zu bewahren. Das ward immer schwieriger, seitdem Lübeck eine so feindliche Haltung gegen die Holländer einnahm. Da schien es eine Zeitlang, daß Dänemark und die Herzogthümer sich ihm anschließen, sich an dem Kampf betheiligen würden. Wenigstens Wullenwever und seine Freunde haben es gehofft.

[1] R. Kock, die spätere Bearbeitung. [2] S. Anmerkung 56.

[3] Protokoll über die zweite Kopenhagener Versammlung v. 1532. *Lüb. Arch.*

1533 Ob es gelungen wäre, am Ende doch Friedrich I. für ihre Pläne zu gewinnen, muß dahingestellt bleiben. Nun da der König gestorben war, beschlossen Christian III. und seine Räthe vielmehr eine Verständigung mit dem Burgundischen Hof zu suchen.

Christian hat behauptet von jeher eine besondere Zuneigung zum kaiserlichen Haus gehabt zu haben; schon als Prinz hat er gewünscht sich demselben gefällig zu zeigen; jetzt war für den Holsteinschen Herzog das Verhältnis zum Kaiser selbst nicht ohne Bedeutung[1]. Mehrere seiner Räthe, eben die beiden Rantzau, waren diesem persönlich ergeben. Sie sind ohne Zweifel gemeint wenn es heißt[2], daß einige Räthe Friedrich I. abgehalten hätten sich in eine nähere Verbindung mit Frankreich einzulassen. Wullenwever hat ihnen alles zuschreiben wollen: hinter dem Rücken des Herzogs seien die ersten Verhandlungen angeknüpft worden[3].

Schon in den letzten Tagen Friedrichs hatte sich Melchior Rantzau nach den Niederlanden begeben[4], um die Verhandlungen weiterzuführen die zuletzt einen so gespannten Charakter angenommen hatten; er überbrachte Vorschläge zu einem Abkommen, das dann auf einem Reichstag in Dänemark vorgelegt werden sollte. Während er noch unterhandelte, kam die Nachricht von des Königs Tod. Es ist wahrscheinlich genug, daß der Marschall, bekannt mit der Gesinnung des jungen Fürsten, vertrauend zugleich auf den Einfluß den er hatte, geleitet endlich von seiner Abneigung gegen die Lübecker, unter diesen Umständen über das hinausging was ihm bei seiner Sendung aufgetragen war. Han-

[1] S. Anmerkung 58. [2] Joh. von Wese, bei Lanz, Staatspap. S. 118. [3] S. seine Rechtfertigung. [4] Dies ergiebt sich aus Van der Goes S. 197. 203. Ueber den angesetzten Reichstag s. das Schreiben der Dänischen Reichsräthe, Aktstykker II, S. 9.

delte es sich vorher um eine Verständigung über mancherlei Streitigkeiten, namentlich über den Schadensersatz den Friedrich so gut wie die Lübecker forderte[1], so war jetzt statt dessen von einem vollständigen Frieden, von einem förmlichen Bündnis die Rede. 1533

Auf den Vortrag den der Abgesandte am 6. Mai gehalten hat antwortete — Mai 10 — die Regentin der Niederlande Königin Marie mit dem Anerbieten eines ebenso umfassenden wie engen Bundes zwischen Christian und seinen Landen sammt den Reichen Dänemark und Norwegen auf der einen, dem Kaiser Karl als König von Spanien und Herrn der Niederlande auf der andern Seite. Christian sollte sich verpflichten für eine jährliche Pension und gewöhnlichen Sold dem Kaiser zu dienen gegen jedermann außer den fürstlichen Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes, und für diesen Krieg auch nicht gegen Lübeck, dem aber keine Hülfe von ihm, seinen Landen und den beiden Königreichen geleistet werden dürfe. Dazu ward ein gegenseitiger völlig freier Verkehr und Handel in Aussicht genommen, auch Schutz der Unterthanen gegen Arrest und Anhaltung, es sei denn daß jemand in eigenen Sachen sie sich zuziehe; auch die Ansprüche gegen die Niederlande wegen der Christian II. geleisteten Hülfe sollten ruhen während der Dauer des Vertrags, doch vorbehalten bleiben. Wenn diese Bestimmungen auch von der Genehmigung des Herzogs und des Dänischen Reichsraths, deren Antwort Rantzau zu überbringen hatte, abhängig gemacht wurden, so ging man doch so weit, für jetzt schon festzusetzen, daß in der Zwischenzeit die Herzogthümer und Reiche den Lübeckern keine Hülfe leisten, den Unterthanen und Kriegsleuten des Kaisers kein Hindernis in den Weg legen

[1] S. oben S. 188.

1533 sollten, wogegen diesem dann das Gleiche auferlegt ward, überhaupt daß während der Dauer des Vertrages auch von seiner Seite nichts gegen Christian III. und seine Lande, nichts gegen die Reiche Dänemark und Norwegen unternommen werden dürfe[1]. Mit solchen Anträgen reiste Rantzau — Mai 12 — von Brüssel ab[2].

Welch ein Umschwung der Dinge wenn sie durchgesetzt wurden. Für Lübeck eine Gefahr bedrohlicher als alles was man in der letzten Zeit erfahren hatte. Auch darum bedeutend, weil es die Verbindung der Herzogthümer und Dänemarks für die Zukunft voraussetzte, weil der Vertrag jedenfalls so viel sicherte, daß der Kaiser und die Niederlande das Gewicht ihres Einflusses hier nicht gegen Christian III. und seine Brüder in die Wagschale legen konnten. Kühn genug hat Rantzau die Leitung der Dinge in seine Hand genommen, hat eine neue Wendung der politischen Verhältnisse im Norden angebahnt, und das in einem Augenblick da sein Herzog sich im eigenen Lande noch keineswegs befestigt fühlte, da er kaum hier, geschweige denn in Dänemark, mit seinen Absichten hervorzutreten wagte, da wegen der Nachfolge im Königreich in der That noch alles ungewiß und voller Zweifel war.

Christian III. hat sich begnügt an die Ansprüche zu erinnern, welche ihm und seinen Brüdern wie früher durch die Verdienste des Vaters so besonders durch die Erklärung des Reichsraths zugefallen seien, erst mündlich durch

[1] 'Voirslach ende oepeninghe gedaen om een verdrach ofte tractact te vindene', mit eigenhändiger Unterschrift der Königin Marie, von Prof. Wurm im Reichsarchiv im Haag abgeschrieben, gedruckt Aktstykker II, S. 11. Die einzelnen Vorschläge stimmen mit den Artikeln des wirklich abgeschlossenen Vertrags in der Hauptsache überein. [2] Van der Goes S. 204.

einzelne Räthe die in Gottorp anwesend waren, dann auf brieflichem Wege. Auch Gewissenhaftigkeit gegen die Brüder hielt ihn ab sich weiter zu bewerben. Lange blieb er ohne alle Antwort[1]. 1533

Um Johannis versammelte sich der Reichsrath in Kopenhagen um die Wahlsache zu berathen. Er faßte den verhängnisvollen Beschluß, ein ganzes Jahr lang die Entscheidung hinauszuschieben, wie gesagt ward zunächst deshalb um den Norwegern die Theilnahme an derselben möglich zu machen[2]; in der Zwischenzeit nahm er die ganze Leitung des Staats in seine Hand. Wenn bei der Abneigung, die in den Kreisen des Bürger- und Bauernstandes gegen die Aristokratie herrschte, schon dieser Beschluß nur dazu beitragen konnte die vorhandene Spannung zu erhöhen, so mußte es entschieden Unzufriedenheit und Unruhe erregen, daß eine Mehrheit sich offen gegen die Reformation erklärte, die doch im Volk bereits bedeutenden Anhang gefunden hatte[3]. Ein ganzes Jahr den Thron erledigt lassen hieß außerdem im Innern Intriguen und Parteiungen befördern, von außen fremde Einwirkungen herbeirufen.

Dabei war aber der Reichsrath wohl bedacht die Verbindung mit den Herzogthümern zu erhalten, und wenigstens in dieser Beziehung erhielten Christian III. Abgesandte Wolf Pogwisch und Melchior Rantzau — Juni 28 — günstige Zusagen. Man war bereit zu einer Union zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein, welche eine nähere Vereinigung und gegenseitige Unterstützung begründen sollte, auch unabhängig von der Gemeinsamkeit des Regenten, aber allerdings

[1] S. das Schreiben an Landgr. Philipp in Anmerkung 56.

[2] Es scheint daß schon im voraus diese Absicht feststand, Paludan-Müller I, S. 96. 102.

[3] S. im allgemeinen Paludan-Müller I, S. 99 ff., der zeigt daß die meisten Beschlüsse nur von einer Mehrheit der Reichsräthe gefaßt sind.

1533 unter der Voraussetzung daß die Nachkommenschaft Friedrich I. in beiden Landen zur Herrschaft komme. An dieser Aussicht hielt man fest, und damit war Christian zufrieden[1].

Aber zu viel kam in diesem Augenblick auf das Dänische Reich an, als daß alle die betheiligt waren den Ausgang ruhig hätten abwarten sollen. Lübeck begann seine Fehde mit Holland, und mehr als je mußte ihm an der Mitwirkung Dänemarks liegen. Schleswig-Holstein umgekehrt war im Begriff seinen Frieden mit dem Niederländischen Hof zu schließen, und die Vereinigung in der man seit lange mit Dänemark stand und die man in Begriff war neu zu befestigen forderte, daß das Königreich sich auf dieselben Wege begebe. Den Niederländern mußte alles darauf ankommen, eben die Dänen auf ihre Seite zu ziehen, von den Lübeckern zu trennen. Während die Herrschaft erledigt war, galt es die wichtigsten Entscheidungen zu fassen, bewarben sich die entgegengesetzten Interessen um Unterstützung, und mußten diese eben deshalb darnach streben auf die Besetzung des Thrones selbst eine Einwirkung zu gewinnen.

Zunächst die Lübecker und die Holsten, die nun bereits getrennte Wege gingen, haben alles aufgeboten um die Dänen mit sich zu ziehen. Von Lübeck ward kein geringerer als Wullenwever selbst nach Kopenhagen abgefertigt, wo einige andere Mitglieder des Rathes mit der Flotte lagen: sie sollten an die alte Verbindung mahnen, darauf dringen daß endlich jetzt der Bund des Jahres 1532 vollzogen werde, daß sich das Reich mit der Stadt in die Fehde wider die Holländer einlasse[2]. Voll guter Zuversicht begab sich Wul-

[1] Schleswig-Holsteins Geschichte II, S. 207 ff. Die Actenstücke sind nachgewiesen Reg. Dan. N. 8191 ff. [2] S. R. Kock, verglichen mit der Antwort des Reichsraths (Anmerkung 59) und mit dem was Wullenwever in seiner Rechtfertigung mittheilt. Vgl. auch die Anmerkung 58.

lenwever auf die Reise; er hatte erreicht daß er zugleich im 1533 Namen der drei Städte Rostock Wismar und Stralsund auftreten und sprechen konnte; mit den Dänen dachte er leicht zurecht zu kommen. Um dieselbe Zeit — in den ersten Tagen des Juni — schrieben Uttenhoven und Johann Rantzau an Mitglieder des Dänischen Reichsraths: sie baten den Anträgen der städtischen Gesandten kein Gehör zu schenken, sondern vielmehr zu bedenken, wie die Zeit gelegen sei wegen oft erduldeter Benachtheiligung von den Lübeckern Genugthuung zu fordern. Nun könne man Vergeltung nehmen, schreibt Uttenhoven, für das was man an Hohn Schimpf und Spott oftmals von diesen Leuten erfahren habe: er meint, die Möglichkeit sei da um selbst Schweden wiederzugewinnen, das man in Dänemark doch keineswegs vergessen hatte. Rantzau meldet, welche Nachrichten aus den Niederlanden eingelaufen seien, und warnt sich voreilig auf keine weitere Verbindung mit den Städten einzulassen[1]. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Gesandten welche im Auftrag Christian III. wenig später nach Dänemark abgingen, Uttenhoven selbst Melchior Rantzau und Pogwisch, in demselben Sinne thätig waren. Sie empfahlen, da sie feierlich vom Reichsrath empfangen wurden, in des Herzogs Namen eine gemeinsame Sendung nach den Niederlanden[2]. Wie aber die Lübecker versichern, gingen sie noch bedeutend weiter: sie hätten geltend gemacht, wie jetzt der Kaiser die Absicht habe auch um der Religionssache willen gegen die Stadt einzuschreiten und wie so der Augenblick gekommen sei um ihren Uebermuth zu brechen; sie wären bis zu der Drohung vorgeschritten, wenn die Dänen auf die Anträge der Lübecker sich einließen, würden sie, die Holsten, König Christian aus seinem Ge-

[1] S. die Briefe in Anmerkung 60. [2] Cragius S. 11.

1533 fängnis lassen und in das Reich zurückführen[1]. Das gemeinsame Interesse gegen den beiden verhaßten gefürchteten Feind verband Dänemarks und Schleswig-Holsteins Adel; und daß dieser in der Mehrzahl bereits der Kirchenreformation anhing, während die Dänen meist katholisch waren, trat dagegen doch in den Hintergrund zurück. Der Reichsrath schloß den Bund mit den Herzogthümern. Lübecks Gesandte reisten unverrichteter Dinge ab.

Vergebens hatte Wullenwever in eindringlicher Rede vor dem Reichsrath an alles das erinnert was im Lauf der Jahre von Lübeck für Dänemark gethan und aufgewandt worden sei, während man nichts dafür erreicht habe als die Bestätigung der alten Freiheiten, nichts gegen die Holländer, welche Lübeck immer feindlicher behandelten. Er war auf die frühere Forderung zurückgekommen, die Segellation derselben auf eine gewisse Zahl von Schiffen und bestimmte Waaren zu beschränken. Aber er hatte kein Gehör gefunden[2]. Auch dem Dänischen Reichsrath war das neue Regiment der Stadt, war selbst der Eifer für das Lutherische Bekenntnis nichts weniger als genehm. Eines Tages während die Schiffe vor Kopenhagen lagen, ließ Wullenwever eine zahlreiche Mannschaft ans Land setzen, um einen evangelischen Prediger in der Stadt zu schützen, den der Reichsrath verfolgte[3]. Solche Vorgänge konnten schwerlich den gemachten Anträgen Vorschub leisten. Der Verbindung mit den Niederlanden war der Reichsrath an sich geneigt, und er trug nur Sorge es nicht gleich zu einem offenen Bruch mit den alten Verbün-

[1] Anzayg und Bericht, Aktstykker I, S. 183, und Wullenwevers Rechtfertigung. Daß die Dänen zu der Verbindung mit den Holsten durch Drohungen gezwungen seien, wird man deshalb noch nicht mit Paludan-Müller I, S. 119 sagen. Er meint so die Union mit den Herzogthümern erklären zu sollen, die nach seiner Ansicht das Recht Dänemarks auf Schleswig preisgab. [2] Cragius S. 12. [3] Kock a. a. O.

deten kommen zu lassen. Er vermied deshalb zu Anfang jede 1533
bestimmte Erklärung. Später nach der Abreise der Gesandten — Juli 16 — gab er eine schriftliche Antwort, vorsichtig und ohne zu reizen, aber doch entscheidend: der verabredete Bund des Reiches und der Stadt sei früher nicht vollzogen worden, jetzt habe man keinen König und könne unmöglich, wogegen auch Adel und Bürger sich ausgesprochen hätten, eine Fehde anfangen; die östlichen Städte wolle man auffordern den Holländern keine Zufuhr zu thun, wolle auch, wenn Lübeck selbst von Kaiser oder Fürsten bedrängt werden sollte, die Stadt nicht ohne Trost und Beistand lassen; nur nicht gegen die Holsten: hier sei man zu friedlicher Vermittelung bereit[1].

Aber die freundlichen Worte konnten Wullenwever nicht täuschen. Damals vor allem erfüllte er sich mit bitterer Abneigung gegen den Adel Dänemarks und der Herzogthümer. Er hatte geglaubt leicht zum Ziele kommen zu können, und statt dessen sah er sich demselben ferner als je.

Daheim aber stand er auf dem Höhepunkt des Ansehns und der Macht. Es war so weit gekommen daß man in der Gemeinde den Antrag stellen konnte, ihm eben jetzt eine unbeschränkte Vollmacht zu ertheilen: 'was er thue so oder so, solle gethan sein'. Daß er da seine Pläne aufgeben sollte, war nicht zu denken. Ging es nicht auf dem einen Weg, so galt es den andern betreten. Rasch wie immer änderte Wullenwever seinen Entschluß. Er dachte es mit dem Herzog Christian zu versuchen.

Christian III. war ein aufrichtiger und eifriger Anhänger der evangelischen Lehre, jenen protestantischen Ständen Deutschlands nahe verbunden mit denen auch Lübeck in Verträgen stand. Wie viel auch in der letzten Zeit die Bürger

[1] S. Anmerkung 59.

1533 gegen ihn eingenommen hatte, immer blieb eine gewisse Gemeinsamkeit der Interessen, blieb die Erinnerung an die langjährige Freundschaft mit dem Vater. In Dänemark setzten die Anhänger der Reformation großentheils auf ihn ihre Hoffnungen; da Bischöfe und Adel ihm entgegen waren, wandten die Städte ihm ihre Neigung zu. Zu diesen aber kam Wullenwever während des Aufenthalts in Dänemark in nähere Beziehungen. Er verließ, wie er versichert, Kopenhagen mit der Ueberzeugung, daß der Reichsrath dem Herzog die Krone nicht ertheilen werde: um so eher entschloß er sich, ihm die Unterstützung Lübecks und der Dänischen Städte anzubieten.

Die ersten Eröffnungen wurden einem Sekretär Christians gemacht, der auf der Kopenhagener Versammlung anwesend war. Dann wandte man sich an einen Gesandten des Königs Franz von Frankreich, welcher eben dort erschien um auch das Französische Interesse bei diesen nordischen Angelegenheiten zu vertreten: er sollte Christian erklären, daß man nöthigenfalls entschlossen und wohl im stande sei, auch mit Gewalt der Waffen ihn zur Herrschaft zu bringen. Später aber bediente sich Wullenwever eines Freundes in Ditmarschen, um seine Anerbietungen an den Herzog gelangen zu lassen. Er wünschte mit ihm persönlich zu verhandeln; er hat später bedauert daß es nicht dazu gekommen sei. Wiederholt betheuert er, daß er den Herzog so gut und gern wie jeden andern als König habe leiden können: nur daß derselbe den Forderungen Lübecks hätte gerecht werden müssen[1].

Diese werden nicht genannt. Nur so viel sagt Wullenwever: der Holsteinsche Adel welcher den Herzog umgab, habe nicht wie unter dem Vater die Leitung der Dinge be-

[1] S. Anmerkung 61.

haupten dürfen. Daß er außerdem der Meinung war, Christian müsse auf die Pläne Lübecks eingehen, zur Verwirklichung derselben seinen Beistand bieten, kann nicht bezweifelt werden. 1533

Aber der Herzog lehnte alles ab. Die Verbindung mit dem Burgundischen Hof, die eben eingeleitet war, verbot schon solchen Anträgen Gehör zu schenken. Christian war aber überhaupt entschlossen nicht auf den Wegen der Gewalt die Herrschaft in Dänemark zu gewinnen. Gänzlich aufgegeben hat er sie freilich nicht, und wenn behauptet wird[1] daß er die Dänischen Städte geradezu an den jüngern Bruder verwiesen habe, so widerspricht es dem was von seiner Haltung sonst bekannt geworden ist: er ließ den eigenen Anspruch nicht fallen, aber er stellte ihn nicht über den des Bruders. Er habe gewartet, schrieb er später[2], bis er gewislich erfahren, wen Gott zu solcher Wahl, ihn oder seinen Bruder, gnädiglich geordnet habe.

Die Dänen und die Holsten haben Lübeck verlassen. Und die Stadt fand auch sonst keine Verbündete für den Kampf den sie jetzt begann.

Mit Schweden, an das man denken konnte, war das Verhältnis fortwährend nicht das beste. Doch hatte man die Mitwirkung Gustavs in Anspruch genommen; eine eigene Gesandtschaft, einer der neugewählten Rathmannen und zwei aus dem Ausschuß, war nach Stockholm gegangen[3] — März —, erhielt aber eine abschlägige Antwort. Es verdroß doppelt, daß man sich von dem verlassen sah den man glaubte erhoben zu haben, und sofort nahm man eine drohende Haltung ein. Während der Kopenhagener Versammlung soll

[1] R. Kock 1534. [2] an K. Gustav, Aktstykker I, S. 117.
[3] R. Kock, zweite Bearbeitung. Vgl. oben S. 187, n. 3.

1533 Wullenwever das höhnende Wort hingeworfen haben: er wolle dem König nächste Fastnacht seinen Besuch machen und ihm einen Mummenschanz bringen der nicht schwach sei[1]. Die Verhandlungen wegen der Schuldverhältnisse Gustavs nahmen auch einen mehr erbitterten Charakter an. Bald kam es zu einem völligen Bruch. Gereizt durch die Beschlagnahme Schwedischer Waaren in Lübeck, brauchte Gustav Repressalien: er verbot die Fahrt nach Lübeck, er hob jetzt geradezu den Freibrief auf den er einst der Stadt gegeben hatte. Statt eines Verbündeten hatte man hier einen offenen Feind[2].

Die Wendischen Städte haben wenigstens keinen Beistand geleistet. Selbst da schon machten sie Schwierigkeiten, als die Lübecker sie aufforderten ihre Seeleute eine Zeitlang von aller Schiffahrt zurückzuhalten, oder baten mit ihnen an die östlichen Städte zu schreiben, daß diese für jetzt alle Verbindung mit den Holländern abbrechen möchten: weder durch Briefe und Gesandtschaften noch auf einer eigenen Zusammenkunft — Mai 13 — war etwas ordentliches zu erreichen. Es ging so weit, daß im Herbst die 64er zu Lübeck den Quartiermeistern zu Rostock Vorwürfe zu machen hatten, daß ihren offenbaren und abgesagten Feinden Unterstützung mit Lebensmitteln zu theil werde; sie drohten unter solchen Umständen nicht umhinzukönnen die Rostocker geradezu als Feinde zu achten und zu behandeln. Aber Bitten und Drohungen halfen gleich wenig. Nur als die Holländer einmal Schiffe Stralsunds aufgebracht hatten, belegte man hier ihre Güter mit Beschlag. Den Krieg fürchtete man, war auch dem herrschenden Regiment in Lübeck nicht eben gewogen[3].

[1] K. Gustavs Brief, Aktstykker I, S. 26. [2] Handelmann S. 196—201. [3] S. das Nähere aus dem *Rost. Arch.* in Anmerkung 62.

Noch weniger war dies in Danzig der Fall, das überall 1533
seine eigenen Wege verfolgte. Lübeck dachte wohl den neuen Krieg als eine Folge des früheren gemeinschaftlichen Unternehmens gegen Christian II. darzustellen; es versuchte anderer Seits durch Handelsbeschränkungen und andere Maßregeln die Danziger zu schrecken. Aber beides ohne Erfolg. Hier war man nur bedacht seine Schiffahrt zu sichern; die Gesandten welche wiederholt nach Lübeck gingen — April, Juni — hatten hierfür Sorge zu tragen, hatten stets auch über die erlittenen Verletzungen Klage zu führen[1]. Und zu einem Bruch wenigstens ließ Lübeck es mit der mächtigen Genossin der Hanse nicht kommen.

So stand die Stadt vereinzelter als je. Das ganze Jahr hindurch war sie ausschliesslich auf ihre eigenen Kräfte angewiesen.

Unter solchen Umständen aber ließen sich in dem begonnenen Kampf keine Erfolge erwarten. Die Dinge nahmen sogar einen entschieden ungünstigen Verlauf. Die ersten Schiffe, welche nach der Ostsee fuhren um den Holländischen Kauffahrern nachzustellen die nach den östlichen Städten gehen möchten, warteten vergebens. Die Holländer waren gewarnt — schon am 21. Februar hatte der Nachbar der Lübecker, Herzog Albrecht von Meklenburg, über ihre Absichten nach Brüssel Auskunft gegeben[2] — und hielten ihre Schiffe den Sommer zu Hause. Dann lief die Lübecker Flotte nach Kopenhagen, wo Meyer sich zu ihr fand. Allein nun harrte man auf die Entscheidung des Dänischen Reichsraths und lag fast 10 Wochen lang unthätig vor Anker: die Lübecker klagen, wie viel sie da allein für ihren Unterhalt haben aufwenden müssen[3]. Erst Ende Juli, als Wullenwe-

[1] Die Berichte sind im *Danz. Arch.* erhalten; eine Stelle habe ich der Anmerkung 62 beigefügt. [2] Aktstykker I, S. 1. [3] Kock a. a. O.

1533 vers Bemühungen gescheitert waren, ging Meyer nach der Nordsee unter Segel. Nur ein paar Schiffe sollten an der Dänischen Küste bleiben um den Holländern aufzupassen die in der Ostsee waren. Andere aus den Niederlanden feindlich zu behandeln war man doch bedenklich; die Flanderer nahm man ausdrücklich aus, wegen der Brabanter und Seeländer wollte man es auf ihr Verhalten ankommen lassen. Dagegen, scheint es, dachte man an einen Angriff auf die Holländischen Städte[1]. Doch dazu kam es nicht. Meyer brachte ein paar Schiffe auf, mußte aber wegen Mangel an Lebensmitteln bald — im August — an die Englische Küste fahren, wo seiner bei Heinrich VIII. eigenthümliche Abenteuer warteten, die für die späteren Ereignisse folgenreich genug geworden sind. Dann ging die Flotte, um Proviant einzunehmen, im September nach der Elbe zurück, wo Hamburg sich ängstlich und rückhaltig zeigte, Ditmarschen aber bereitwillig Hülfe leistete. Wullenwever selbst erschien hier um das Nöthige zu betreiben[2].

Inzwischen ist man in den Niederlanden nicht müssig gewesen. Die Regierung verbot nicht blos den Kauffahrern zu segeln, überhaupt östliche Waaren über Hamburg einzuführen, und legte aufs neue Beschlag auf die Güter der Osterlinge: sie nahm auch Bedacht auf eine ansehnliche Rüstung. Am eifrigsten waren Amsterdam und andere Städte Hollands, während die Seeländer und Flanderer sich ungern in ihrem Verkehr stören ließen, auch wohl die Gelegenheit für geeignet hielten den Ostseehandel mehr in ihre Häfen zu ziehen. Der Burgundische Hof gab den Admiral der Flotte Gerard van Merkere und einen Theil der Kosten; 50000 Pfund bewilligten nach längerer Verhandlung die Hol-

[1] S. die Instruction in Anmerkung 59. [2] Kock a. a. O. vgl. mit Hamb. Chronik S. 65 und Wullenwevers Rechtfertigung.

ländischen Stände 'zur Strafung derer von Lübeck, seiner 1533 Majestät rebellischen Feinde'[1]. Zwanzig Schiffe mit entsprechender Mannschaft liefen im September aus und fuhren, während die Lübecker auf der Elbe lagen, ungehindert in den Sund, wo sie den hansischen Niederlassungen auf der Schonischen Küste bedeutenden Schaden zufügten, auch von einer Anzahl heimkehrender Bergenfahrer wenigstens zwei aufbrachten[2]. Der Schrecken auf der Ostsee war groß genug. Wismar fürchtete einen Angriff: es hieß die Feinde dächten in seinem Hafen Winterlager zu halten. Lübeck verbot seinen Verbündeten überall nach Dänemark zu segeln[3]. Es brachte aber auch in Eile eine neue Flotte von 18 Segeln in See, und Wullenwever selbst bestieg die Schiffe, die nur eine Zeitlang durch Stürme auf der Rhede zurückgehalten wurden[4]. Als sie nach dem Sund kamen, hielten die Holländer doch nicht stand. Am Ende kehrten diese mit bedeutendem Schaden, den die Stürme des Winters brachten, in ihre Häfen zurück. Beide Theile hatten Verluste gelitten, aber mehr durch die Kosten der Rüstung und die Unterbrechung des Handels als durch die Feinde selbst. Große Dinge hatte keiner ausgerichtet.

Die politische Lage hat sich auch für Lübeck nicht gebessert. Es war wenigstens nur ein vorübergehender Vortheil, wenn in den Streitigkeiten mit Schweden unter Vermittelung des Herzogs Magnus von Lauenburg ein günstiges Abkommen geschlossen ward, September. Denn König Gu-

[1] Van der Goes S. 197 ff. Wagenaar V, S. 54 ff. Vgl. den Bericht des Englischen Gesandten Hackett, State-papers VII, S. 505.

[2] Kock a. a. O.

[3] Wismar an Rostock Octob. 4. Lübeck an Rostock Octob. 10. *Rost. Arch.*

[4] Dies meldet ein Brief von Wullenwever und Cord van Riden an Jochim Gerken, Sonntag nach Oblat. Mariae (Novemb. 23) 1533. *Lüb. Arch.* Jener gedenkt der Sache auch in dem Brief an seinen Bruder, Altmeyer, Kampf S. 117.

15

1533 stav verweigerte die Bestätigung, und an eine Hülfe war von dieser Seite jetzt so wenig wie früher zu denken[1]. Lübecks Naohbarn, die Fürsten von Bremen Meklenburg und Braunschweig, ließen damals der Burgundischen Regierung durch den Anthonius von Metz, einen alten Diener Christian II, Söldner anbieten die ihnen zu Händen waren[2].

Und in der Zwischenzeit war der Vertrag zwischen dem Burgundischen Hof auf der einen und dem Herzog Christian sammt den nordischen Reichen auf der andern Seite vollzogen worden. Otto Krumpe und Wolfgang von Uttenhoven im Namen des Dänischen Reichsraths und Melchior Rantzau für Christian und seine Brüder als Herzoge von Schleswig-Holstein hatten sich mit stattlicher Begleitung[3] nach Gent begeben, wo am 9. September mit der Königin Marie Vereinbarungen zum Abschluß kamen, die in mancher Beziehung noch weiter gingen als die Vorschläge welche Rantzau im Frühling mitgenommen hatte. Es sind nun zwei verschiedene Verträge die geschlossen werden, der eine mit Dänemark und Norwegen, der andere mit den Herzogthümern Schleswig und Holstein und ihrem Fürsten. Beide stellen sie nicht allein den vollen freien Verkehr der Niederlande mit jenen Gebieten her und versprechen daß die Straßen zu Wasser und zu Lande frei und sicher gehalten werden sollen, sondern auch ein förmliches Bündnis wird geschlossen. Die beiden nordischen Reiche vereinigen sich mit den Niederlanden über eine gegenseitige Hülfe, dieser von sechs, jener von vier Schiffen, für den Fall eines Krieges mit Schweden Lübeck und ihren Anhängern, von denen in

[1] Handelmann S. 199. K. Gustavs Schreiben an seine Abgeordneten, 1533, Novemb. 10, Aktstykker I, S. 27. [2] Van der Goes S. 203.

[3] Vgl. den Bericht des Englischen Gesandten Hackett, Septemb. 6, Statepapers VII, S. 505.

Beziehung auf einen Krieg der Niederlande die fünf Wendi- 1533
schen Städte ausdrücklich genannt werden; jedoch mit dem Zusatz, daß die Verpflichtung der Reiche zur Hülfe sich auf den gegenwärtigen Krieg jener mit Lübeck noch nicht beziehen und dieselbe nur in dem Fall daß Schweden und Hamburg die Stadt unterstützten und nicht bis nächsten Ostern davon wieder abzubringen wären, gegen diese geleistet werden solle; freie Passage und Unterstützung mit Proviant für Bezahlung werden den Niederländern aber gleich bewilligt; von der Königin Marie degegen versprochen keinen Frieden einzugehen ohne daß die Reiche und Fürstenthümer einbegriffen werden. Dieses Bündnis ist so auf 30 Jahre abgeschlossen, und beide Theile verzichten dafür auf alle weiteren Ansprüche die einer gegen den andern haben möchte. In der besonderen Vereinbarung mit Herzog Christian wird diesem im Namen Karl V. als Königs von Spanien und Herrn der Niederlande auf 10 Jahre eine Pension von je 6000 Carolusgulden versprochen, wofür derselbe gehalten sein soll mit seinen Unterthanen dem Kaiser zu dienen, wenn auch unter gewissen Einschränkungen. Einmal nicht gegen Albrecht von Preußen und die protestantischen Fürsten während der sieben Jahre da Christian noch mit diesen verbündet ist: greifen diese aber den Kaiser und die Niederlande an, darf er ihnen keine Hülfe leisten; werden sie dagegen von jenem angegriffen, kann er seinen Verpflichtungen gegen sie nachkommen, nur fällt dann in der Zwischenzeit die Pension aus. Sodann nicht gegen die Lübecker während dieses Krieges: aber der Herzog darf ebenso wenig wie die Reiche ihnen Hülfe zukommen lassen und verpflichtet sich in gleicher Weise wie diese zur Gestattung freier Passage und zur Lieferung von Unterhalt für das kaiserliche Kriegsvolk. Er darf sich auch in keine neuen Bündnisse einlassen die dem Kaiser nachtheilig sein können. Es wird außerdem der Fall

1533 vorgesehen, daß Christian den Dänischen Thron besteige: dann darf er die Pension auf einen seiner Brüder als Herzog von Schleswig und Holstein übertragen[1]. — Schon am 22. September ist die Ratification Christians erfolgt, während der Kaiser sie einige Monate später, November 28, ertheilte.

Gewis war der Vortheil zunächst auf Seiten der Niederlande. Die Ansprüche auf Schadensersatz, welche Friedrich mit so großer Lebhaftigkeit verfolgt hatte, sind aufgegeben, die Häfen Dänemarks und der Herzogthümer ihren Schiffen geöffnet, die Fahrt durch den Sund gesichert; von all den Beschränkungen in der Zahl der Schiffe, der Ladung von Stapelgütern konnte hiernach nicht mehr die Rede sein. Die nordischen Herrschaften waren schon jetzt von Lübeck und den Nachbarstädten getrennt; in der Folge sollten sie selbst Beistand wider die alten Verbündeten leisten. Sie mußten sich dafür wohl der Feindschaft der Lübecker versehen und sie bedangen sich für diesen Fall die Niederländische Hülfe. So aber lenkte man völlig wieder in die Bahnen ein welche einst Erich der Pommer, zuletzt Christian II. gegangen waren. Daß es von Seiten Christian III. und der Dänen ein directer und förmlicher Bruch der Verträge war, kann man nicht behaupten, und auch die Lübecker, so schmerzlich sie das Geschehene empfanden und so heftig sie darüber zürnten, haben es kaum gethan. Man glaubte dort allen Verpflichtungen nachzukommen, da man an diesem Kriege keinen Antheil nahm: wiederholt hat Christian sich auf diese Clausel berufen, um alle Vorwürfe abzulehnen die gegen ihn erhoben werden mochten.

Was Dänemark erhielt, war außer dem freien Handel mit den Niederlanden, die Sicherung gegen einen feindlichen Angriff des Kaisers und seiner Verbündeten zu Gunsten

[1] Die beiden Urkunden Aktstykker I, S. 10. 16.

etwa Christian II. Bei dem jungen Herzog kam die Pension 1533
hinzu. Beides und auch die allgemeine Freundschaft Karl V. scheint aber nicht die Vortheile aufzuwiegen die den Niederländern geboten sind, konnte kaum genügen um Christian und seine Räthe zu bestimmen, nicht blos mit den Bundesgenossen des Vaters zu brechen, sondern selbst die Verbindung mit den protestantischen Fürsten preiszugeben. Der Vertrag selbst gewährt nichts anderes; er giebt nur eine Hindeutung daß der kaiserliche Hof nicht dawider sein werde wenn der Herzog die Krone Dänemarks erhalte. Dies aber war ohne Zweifel die Hauptsache. Daß der Burgundische Hof sich ihm oder seinen Brüdern nicht entgegenstelle, die Sache Christian II. und seiner Kinder jetzt nicht aufnehme und vertrete, daran mußte Christian III. und mußte dem Schleswigholsteinschen wie Dänischen Adel alles gelegen sein. Und darüber sind, wie es heißt, auch noch bündigere Versicherungen gegeben als in dem Vertrage jetzt vorliegen. Uttenhoven, der selbst an der Gesandtschaft theilhatte, versichert es dem Herzog von Preußen mit den bestimmtesten Worten und legt darauf das größte Gewicht: alle Streitigkeiten auch wegen Christian II. Kinder seien endlich und gründlich, zu großem Nutzen, ehrlich vertragen, ewiglich gestillt und niedergelegt; 'also, sagt er, daß der Kaiser allen Zuspruch, welchen er von König Christians Kinder wegen zu diesen Landen gehabt, hat fallen lassen, auch sich bei seinen kaiserlichen Würden und Treuen verschrieben, ihnen weder heimlich noch öffentlich zu helfen gegen König Friedrichs Kinder'. Er habe es übernommen sie mit einem Brautschatz und anderem auszustatten. Würden diejenigen welche die Töchter bekommen möchten etwas weiteres ansprechen, so solle es ihnen freilich offen stehen, aber der Kaiser keine Förderung und Hülfe dazu thun. Uttenhoven fügt hinzu, keiner habe des gefangenen Königs gedacht, er bleibe im

1533 Lande sitzen[1]. Aehnlich, nur kürzer, hat sich später Christian III. selbst geäußert: er habe sich mit dem Kaiser wegen Christian II. und seiner Kinder geeinigt; ihm seien Briefe gegeben, die jenem die Rückkehr, diesen die Forderung des Reichs verwehrten[2]. Solche Urkunden freilich haben sich nicht gefunden, und gegen den Kaiser selbst hat man sich darauf nicht berufen. Wahrscheinlich daß mündliche Versprechungen oder einzelne Aeußerungen in Briefen jetzt als genügend hingenommen wurden. Auch so war die Sache aber von großem Belang. Nicht ohne Grund mochte Uttenhoven schreiben: Christian und seine Brüder hätten damit ihre Reiche und Fürstenthümer in Frieden; 'da der Vater gute Baarschaft hinterlassen, fährt er fort, könnten sie, wenn man ferner gut zusähe, mächtige Herren bleiben'.

Ein völliger Umschlag in der Politik der letzten Jahre ist so herbeigeführt worden. Nicht die Erneuerung gemeinschaftlicher Unternehmungen, nicht das gemeinsame protestantische Interesse hat vermocht die Verbündeten zusammenzuhalten. Die Abneigung gegen das demokratische Regiment in Lübeck hat die benachbarten Ritter und Fürsten von der Stadt abgewandt, hat die alten Freunde geneigt gemacht auf Anträge zu hören welche andere Vortheile boten. Der Kaiser aber und die Regentin der Niederlande lassen sich durch die Interessen des Handels leiten, und ohne viel Bedenken geben sie die Sache des nahen Verwandten, die Unterstützung der katholischen Elemente im Norden auf.

Vergebens haben alte Anhänger Christian II, der mit ihm flüchtig gewordene Erzbischof von Upsala Johann von Wese und sein Agent Hopfensteiner, anderes zu erreichen

[1] Uttenhoven an H. Albrecht, Schleswig, 1533, October 7. *Königsb. Arch.* [2] Instruction für P. Suave an K. Franz I, Aktstykker I, S. 470.

gesucht; alle Ermahnungen und Rathschläge die sie in reicher Fülle fortwährend darboten: Karl möge der Dänischen Sache sich annehmen, er könne bei einigem Eifer leicht die Krone für sich oder einen getreuen Anhänger gewinnen, blieben unbeachtet. Man unterhielt die Verbindung mit diesen Männern ohne ihnen Gehör zu schenken; an eine Durchführung solcher Pläne ward jetzt am wenigsten gedacht[1]. 1533

In den Niederlanden war man auch einem Frieden mit Lübeck selbst nicht abgeneigt. Hamburg hat sich bemüht eine Unterhandlung in Gang zu bringen, hat mehr als einmal seine Vermittelung angeboten, und da der Krieg des Jahres am Ende beiden Theilen nur Nachtheil gebracht hatte, hat es zuletzt Gehör gefunden[2]. Nicht daran dachte man jetzt in Holland die alte Nebenbuhlerin gründlich zu demüthigen; auch nicht darauf war es abgesehen, bei dieser Gelegenheit im Sinn früherer kaiserlicher Machtgebote in die innern Angelegenheiten der Stadt umgestaltend einzugreifen, dem Brömse etwa, der sich nach Brüssel begeben hatte, zur Rückkehr zu verhelfen. — Hopfensteiner freilich, welcher damals aus dem Norden nach den Niederlanden gekommen war, meinte noch, daß man solche Ziele sich stecken solle. Er schlug vor den Hamburgern zu erklären: Lübeck, eine dem Kaiser unterworfene Stadt, habe durch unerlaubte Versammlungen und Meuterei seiner Einwohner, die eine 1534

[1] S. die Briefe Joh. von Wese an Granvella bei Kalkar S. 72 ff. und die Denkschrift bei Lanz, Staatspap. S. 124. Sein Gewährsmann ist Stephan Hopfensteiner, und auf diesen bezieht sich auch der Brief K. Karls, bei Lanz II, S. 89. Daß Karl nicht darauf eingehen wollte, steht in dem Brief vom 7. Febr. 1534, S. 80, geradezu. [2] Lübeck erwähnt in seinem Brief an Rostock Octob. 10, daß Hamburg wiederum Gesandte an den Burgundischen Hof geschickt habe. *Rost. Arch.* Früherer Versuche zur Vermittelung gedenken Van der Goes S. 207. Wagenaar V, S. 60. 61.

1534 Verletzung der unlängst zu Regensburg verkündeten Beschlüsse enthielten, sowie durch den leichtfertigen Beginn eines Krieges gegen die Unterthanen des Kaisers, alle seine Freiheiten und Rechte verwirkt, so daß es von Rechts wegen niemals wieder die Gnade des Kaisers gewinnen oder gar mit diesem Verträge abschließen könne; indessen aus besonderer Nachsicht und Milde solle dennoch gnädig mit der Stadt verfahren werden, vorausgesetzt, daß sie den Holländern ihren großen Schaden ersetze, außerdem Herrn Claus Brömse und die andern Vertriebenen in Amt und Würden herstelle und ihnen Genugthuung gebe, dagegen diejenigen absetze welche mit Gewalt die Stellen jener eingenommen hätten, auch die Häupter verdienter Strafe übergebe, daß sie weiter eine gute Polizei halte, ein gutes und christliches Regiment nach den Befehlen des Kaisers führe. Dabei bedenkt er aber selbst den Fall daß die Hamburger auf alle diese Dinge sich nicht einlassen und blos die Lübeckisch-Holländische Streitsache bei ihrer Unterhandlung berücksichtigen wollen; er meint, daß sich dagegen wohl Einwendungen machen ließen, aber er findet doch daß man es am Ende auch so annehmen und nur dem Kaiser seine Klage im Namen des Reiches vorbehalten solle[1]. Und dabei hat es auch am Burgundischen Hof sein Bewenden gehabt.

Die Verhandlung ist auf den 15. Februar 1534 angesetzt, und eine ansehnliche Gesandtschaft, der Bischof

[1] Vgl. die Gutachten Hopfensteiners im Auszug bei Altmeyer S. 263 mit dem Actenstück über seine Verhandlung mit den kaiserlichen Räthen, Lanz, Staatspap. S. 130. Altmeyer läßt übrigens den Schluß des ersten weg, wo unter der Bezeichnung 'Sur correction' gemäßigtere Vorschläge gemacht werden. Hopfensteiner ist nicht genannt, aber über seine Autorschaft kann nicht der mindeste Zweifel sein. In den Originalen, die ich im *Brüss. Arch.* eingesehen habe, ist nur der Monat Januar 1533 (das heißt 1534) deutlich, nicht der Tag, der 6te oder 9te, wie jene haben.

von Brixen, Gerard Mulard, Maximilian Transilvanus und 1534
Cornelius Benninch, hat sich nach Hamburg begeben. Sie sollten wohl geltend machen daß die Lübecker des Kaisers Unterthanen seien und sich demgemäß zu betragen haben, sollten auch versuchen ob sie die Rückkehr Brömses erwirken könnten. Aber in der Instruction ward darauf in Wahrheit nur geringes Gewicht gelegt[1]; sogar die Forderung auf Schadensersatz, der für den Kaiser auf nicht weniger als 200000 Gulden und für seine Unterthanen nochmals auf dieselbe Summe berechnet ward, durften sie fahren lassen, wenn Lübeck das gleiche that und nur die Hauptsache, die völlig freie und ungehemmte Schiffahrt nach der Ostsee, zu erreichen stand. Darauf ward der größte Werth gelegt, darauf mit aller Macht bestanden. Das Meer und alle Gewässer und Ströme müssten frei sein, so daß jeder fahren und segeln könne nach Belieben. Den Klagen Lübecks, daß es durch die Holländer Schaden nähme und in seinem Wohlstand herabkäme, hatte man die stolze Antwort entgegenzustellen: es sei nicht das erste Mal daß eine Stadt, die reich und mächtig gewesen, in Verfall komme und ihren Handel verliere, während andere, die klein und arm gewesen, zu Reichthum und Macht gelangten.

Das Drängen der Nachbarstädte, die veränderte Haltung des Gottorper Hofes und des Dänischen Reichsraths mußten Lübeck bestimmen auf die Unterhandlung einzugehen. Schon beschäftigten ohne Zweifel auch noch andere Gedanken den neuen Bürgermeister. Meyer war aus England zurückgekehrt; wenn er Aussichten eröffnete auf einen Beistand an den man vorher schwerlich denken konnte, so regte

[1] Lanz, Staatspap. S. 135—143. Ueber die Sendung vgl. auch die Berichte der Englischen Gesandten Hackett vom 27. und 28. Jan., Statepapers VII, S. 535.

1534 er in seiner abenteuerlichen Weise zugleich Projecte an die noch weit über das hinausgingen was bis dahin begonnen war.

Von den Mitgliedern des alten Rathes gingen der Bürgermeister Gerken und Tönnies van Stiten, von den neugewählten Wullenwever und Hans von Elpen, außerdem der Stadthauptmann Friedrich von Werder und Marcus Meyer nach Hamburg. Einigen Aufenthalt hat Wullenwever veranlaßt: da die Zeit herankam, heißt es, ließ er sich nicht finden. Um so lauter und glänzender traten er und seine Freunde später auf. In ungewohntem prächtigem Aufzug zogen sie in Hamburg ein, in voller Rüstung, zu Roß, einen Trompeter vorauf, 60 Stadtdiener in blanken Harnischen hinter sich her, Marcus Meyer mit einer goldenen Kette geschmückt, die ihm Englands König zugleich mit dem Ritterschlag verliehen hatte[1]. Dem Oldendorp, der zuletzt wieder eine Zeitlang in Rostock gewesen war, hatte Herzog Albrecht das Geleite geweigert: ihm zieme nicht die zu geleiten welche seines Kaisers Gegner seien[2]. Statt seiner führte Dr. Hieronymus Schurpf das Wort für die Lübecker, und außerdem waren ihre beiden Secretäre Andreas Stolpe und Lambert Becker anwesend.

Zur Theilnahme waren auch der Schleswigholsteinsche Herzog und die Reiche Dänemark und Schweden aufgefordert. Aber die Einladungen der kaiserlichen Gesandten kamen hier zu spät um berücksichtigt zu werden. Im Dänischen Reichsrath ward es bedauert: da man die Lübecker seit lange kenne, habe man über manches Auskunft geben

[1] Kock z. J. 1534. Vgl. Anmerkung 63, welche die näheren urkundlichen Nachrichten über die Hamburger Versammlung giebt. [2] Wegen der Theilnahme Oldendorps schreibt Lübeck zweimal an Rostock Febr. 10. 13. *Rost. Arch.*; wegen des Geleites an H. Albrecht Febr. 14, der es abschlägt Febr. 15, Aktstykker I, S. 46. 48.

können was für die Niederländer von Wichtigkeit sein möge. 1534
Es ist kein Zweifel daß man sich auf die Seite der kaiserlichen Gesandten geschlagen hätte, die eben die Ratification des Genter Vertrages überbrachten[1]. Als die Holsten eintrafen, thaten sie es wirklich. Vielleicht daß da zuerst die Lübecker ihrer veränderten Stellung zu den alten Freunden innewurden; gewis daß es sie heftig verdroß, sie nicht wie früher an ihrer Seite zu finden[2].

Dagegen hatten sich Rostock Wismar und Stralsund bewegen lassen als Verbündete aufzutreten. Hamburg Bremen Lüneburg und Danzig waren als Vermitteler thätig. Aber auch Danzigs Gesandte hatten keine für Lübeck günstige Instruction: der Krieg gegen Holland sei eine Privatsache dieser Stadt, die andern müßten sich beschweren daß ohne ihre Einwilligung dieselbe sich in solche Unternehmungen einlasse; auch wenn ein Friede nicht zu stande komme, verlange man das Recht der freien Fahrt nach Flandern. Und auch auf die innern Angelegenheiten sollten sie einzuwirken suchen, sollten dafür streben, daß in der Stadt ein standhaftes und ordentliches Regiment hergestellt, der aus der Stadt entfernte Bürgermeister in seine frühere Stellung wieder aufgenommen werde.

Wenn die Niederländer für Brömse nicht viel zu thun gedachten: er selber unterließ es nicht seine Augelegenheit zur

[1] S. den Brief der kaiserl. Gesandten, Hamburg März 1, und des Bischofs von Odensee Joachim Rönnow Antwort, Aktstykker I, S. 33. Der letzte war, wie die Erwähnungen bei Kock zeigen, ein entschiedener Gegner der Lübecker. Wenn K. Gustav, April 2, einer Zusammenkunft der Lübecker und Holländer in Bremen gedenkt, Aktstykker I, S. 57, so scheint das nur auf einer Verwechselung zu beruhen. [2] Hamb. Chronik S. 65. Lübecker Anzayg und Bericht, Aktstykker I, S. 184. Wullenwevers Rechtfertigung. Auch sonst kommen die Lübecker wiederholt hierauf zurück.

1534 Sprache zu bringen. Sein Bruder, der Dr. juris, erschien in Hamburg um sein Interesse wahrzunehmen; den versammelten Gesandten wurden schriftlich seine Klagen gegen die Stadt übergeben. Auch dies trug wenigstens dazu bei um die Stellung Lübecks schwieriger zu machen.

Erst am 2. März ward die Versammlung eröffnet, und zu Anfang vergingen noch mehrere Tage, ehe man sich nur einigen konnte wer zuerst mit seiner Klage vortreten sollte. Zuletzt räumten die Lübecker es den Niederländischen Gesandten ein (März 5); dabei behaupteten sie mit dem Kaiser überall nichts zu thun zu haben, gegen den sie zu allem Gehorsam willig und bereit seien: nur mit den Holländern befinde man sich in Streit. Dem entgegen machten jene geltend, daß sie im Auftrag und Namen des Kaisers erschienen seien, der die Angelegenheit der Holländer als die seine betrachte; die Lübecker hätten auch Hispanische Kauffahrer aufgebracht und also gegen Karl feindlich gehandelt: sie nahmen eine Entschädigung von nicht weniger als 600000 Gulden in Anspruch. Dann wiederholten die Lübecker ihres Theils die oft schon vorgebrachten Klagen wegen Unterstützung Kniphofs und Christian II: wie sie bisher keinen Ersatz ihres Schadens hätten erlangen können und deshalb ungern und wider Willen zum Kriege genöthigt worden seien, von dem sie jetzt nur abstehen wollten, wenn ihnen die Entschädigung mit 300000 Gulden geleistet werde. Mit trotzigen Worten hat Wullenwever dies gefordert: wolle man hierauf nicht eingehen, so werde er solange er lebe es nicht ungerochen lassen. Man ließ aber zugleich verlauten, daß Lübeck statt des Geldes bereitwillig eine Beschränkung in der Holländischen Fahrt auf der Ostsee annehmen werde, und man sprach wenigstens davon daß sie nur einmal im Jahr ohne Stapelgüter mit einer bestimmten Anzahl Schiffe stattfinden möge. Nichts lag den Niederländern ferner als das

zu bewilligen: mehr als zehn oder zwölf mal hunderttausend 1534
Gulden sei diese Sache werth; alles werde der Kaiser anwenden um ein Recht zu schützen welches seinen Unterthanen und andern nach natürlichen und geschriebenen Rechten frei sein müsse; er werde darauf bestehen und wenn es ihm vier oder fünf seiner Königreiche kosten solle.

Die Lübecker fanden nirgends Unterstützung. Dr. Detlef Reventlow und Melchior Rantzau, Herzog Christians Gesandte, die in der Zwischenzeit erschienen waren, erklärten offen, daß sie kämen den Burgundischen zur Hülfe, und sie rechtfertigten dies, indem sie ihre Klagen gegen die Lübecker den versammelten Gesandten der Städte vortrugen. Diese haben ihrer Seits sich auf die innern Angelegenheiten eingelassen, haben die Klageschriften Brömses entgegengenommen und in Bedacht gezogen wie den kaiserlichen Mandaten nachgelebt werden möge, um dadurch Unheil und Verderben von den Städten abzuwenden. Sie haben berathschlagt, 'wie man Wege finden möge das inwendige Feuer welches binnen der guten Stadt Lübeck entstanden sei zu löschen und das aufrührerische Regiment der 164er zu beseitigen'; aber sie sind am Ende übereingekommen, zunächst noch mit diesen Absichten zurückzuhalten, um womöglich erst die Holländische Sache zum Abschluß zu bringen (März 4). Hier drangen sie lebhaft auf Nachgiebigkeit und Frieden: man nannte Lübecks Krieg einen muthwilligen, man behauptete daß er gegen den Bund der Hanse anlaufe, man ließ sich vernehmen daß die Städte ihn nicht länger dulden würden, sondern sich veranlaßt sähen dawider zu trachten und sich gegen Schaden sicher zu stellen. Und da man mit den Abgesandten nicht zum Ziele gelangen konnte, ward in diesem Sinn an den Rath geschrieben.

Lebhaft ist Wullenwever aufgefahren, als von muthwilligem Beginn des Kriegs die Rede war. Was er gethan

1534 das habe er dem gemeinen Besten zu gute gethan, und wenn die Unterhändler auch gut Holländisch wären, so solle doch den Holländern und ihren Anhängern die Sache nicht geschenkt sein solange er lebe[1]. Wahrscheinlich damals war es auch daß Stralsunds Bürgermeister Claus Smiterlow zu ihm die warnenden Worte sprach: 'Herr Jürgen, ich bin bei vielen Handlungen gewesen, aber nie habe ich gesehen daß man so mit Sachen verfahren wie Ihr thut, Ihr werdet mit dem Kopf an die Mauer laufen, so daß Ihr auf dem Hintern sitzen gehet'[2]. — Auch die Holsteinschen Ritter ließen sich heftig gegen Wullenwever aus[3].

Und in der eignen Stadt, unter den Genossen auf der Versammlung waren manche mit seinen Plänen nicht einverstanden, zeigten sich seinem Verhalten nur abgeneigt oder feindlich.

In Lübeck dauerte die Gährung fort, und auch die Gegner hatten hier das Haupt aufs neue erhoben. Der geringe Erfolg der letzten Rüstung, die Stockung des Verkehrs den Sommer über gaben zur Unzufriedenheit mit den Machthabern Anlaß, den jene ausbeuten konnten. Der Rath ist dadurch veranlaßt worden (Januar 17) mit den beiden Ausschüssen gemeinsam ein Edict zu erlassen, welches (Januar 28) von allen Kanzeln verkündigt ward. Rath und verordnete Bürger hätten sich geeinigt, es solle, um Zwist und Mishelligkeit zu beseitigen, alles was einer gegen den andern mit Worten oder Werken gehandelt haben möge beigelegt vergessen und vergeben sein; wenn daher jemand hinfort gegen den einen oder andern etwas ungehöriges spreche, so solle es strenge und ohne Gnade bestraft wer-

[1] Mit dem was Altmeyer, Kampf S. 94 ff. und Wurm bei Schmidt VI, S. 129 mittheilen vgl. Anmerkung 63. [2] Sastrow I, S. 118. [3] Kock z. J. 1534.

den. Alle ungewöhnlichen aufrührerischen Versammlungen 1534 ohne Genehmigung des Rathes und der 64 Bürger werden verboten, die verordneten Bürger aber in ihrer bisherigen Stellung bestätigt. Es ist die populare Partei welche solche Maßregeln wider ihre Gegner für nothwendig hält, welche zu strengen Verboten schreitet, um sich im Besitz der Macht zu schützen, die sie eben mit denselben Mitteln errungen hat gegen die sie jetzt strafend einschreitet.

Es scheint aber daß Wullenwevers und Meyers Entfernung, das Auftreten Dr. Brömses in Hamburg, die Instructionen Danzigs, die Verhandlungen der städtischen Gesandten, die in Lübeck nicht unbekannt bleiben konnten, hier die Feinde der gegenwärtigen Machthaber nur kühner und unternehmender machten. Sie mochten den Moment für geeignet halten, um auch in der Stadt selbst für die Herstellung der alten Verhältnisse aufzutreten.

Aber Wullenwever entging es nicht, welche Gefahren seinen Plänen, seiner ganzen Stellung drohten. Die Verhandlungen in Hamburg stellten wenig gutes in Aussicht; die Nachrichten von hier konnten nur den Gegnern daheim Vorschub leisten, die Briefe der Städte wenigstens den Anlaß geben andere Beschlüsse zu fassen als ihm gefielen. So kam er zum Entschluß mit Meyer nach Lübeck zurückzukehren, um wenigstens hier die Zügel in der Hand zu behalten. Früh am Morgen, wird erzählt, erschien er vor dem Bette des Collegen Gerken: er wolle nach Lübeck; er habe das Spiel angefangen, er wolle es auch enden. Vergebens widerrieth dieser den auffallenden Schritt. Wullenwever liess sich nicht abhalten und verließ Hamburg, März 12.

Da es bekannt ward, entstand hier eine große Aufregung. Man besorgte, dass der gefürchtete Mann daheim den Frieden hindern, einen Anfruhr anzetteln werde. Gerken entschloß sich rasch ihm den Stiten nachzuschicken, die vermit-

1534 telnden Städte sandten ihre Secretäre. Und während Wullenwever die große Straße über Oldesloe einschlug, eilte jener auf dem kürzeren Wege über Mölln voraus.

Seine Ankunft — am 13. März — setzte in Lübeck alles in die lebhafteste Bewegung. Sofort erhoben sich die Gegner, angesehene Bürger aus den Rentnern und Kaufleuten. Zwei Versammlungen wurden gehalten — ob beide jetzt, oder eine schon vorher, ist nicht deutlich — in denen heftige Vorwürfe gegen den Ausschuß der 64er und die aus ihm hervorgegangenen Mitglieder des Rathes laut wurden. Vor allem Wullenwever ward auf das lebhafteste angegriffen; altes und neues zog man herbei; man beschuldigte ihn, daß er jetzt wider alle Ordnung zum Schimpf der Stadt die Versammlung verlassen habe zu der er als Gesandter abgeordnet sei. Mehrere Personen — es werden neun genannt, unter ihnen Lambert von Dahlen, der sich in einer kurzen Relation über die Lübecker Ereignisse dieser Jahre als einen der entschiedensten Gegner Wullenwevers gezeigt hat — begaben sich aufs Rathhaus, um auch hier ihre Klagen vorzubringen.

Eben war Wullenwever eingetroffen, und der Rath berieth mit den verordneten Bürgern über die vorgeschlagenen Bedingungen; man hatte gerade beschlossen die Sache zur Entscheidung der Gemeinde zu bringen, als jene Männer den Eintritt verlangten. Wullenwever verließ den Rathsstuhl um nicht bei den Klagen gegenwärtig zu sein, aber er erinnerte zugleich an das Mandat welches bei hoher Strafe alle Versammlungen verbiete. Die neun Bürger forderten zuerst Kenntnis von dem Stand der Sache, und da die anwesenden Mitglieder des Rathes wohl zu verstehen gaben daß nicht mit ihrem Willen der Bürgermeister seinen Posten in Hamburg verlassen habe, traten sie, kühner gemacht, mit heftigen Anklagen wider ihn hervor: er habe an Lübeck gehandelt wie ein Dieb und Verräther, man möge ihn festnehmen und

zur Verantwortung ziehen, auch sofort Frieden schließen, 1534
denn die Fehde könne und wolle man nicht länger tragen.

Es war ein entscheidender Moment. Noch einmal traten sich die Gegensätze welche in der Bürgerschaft vorhanden waren schroff und feindlich entgegen. Diesmal war nicht von den religiösen Dingen die Rede. Die wenig glückliche auswärtige Politik gab den Anlaß gegen das Haupt der zuletzt siegreichen Partei eine Anklage zu schleudern, die dann seine ganze Stellung angriff.

Aber Wullenwevers Macht war zu groß, als daß er so leicht hätte gestürzt werden können. Im Rathe selbst saßen seine Anhänger; und dieser mahnte eifrig von dem Beginnen ab: dreimal schickte er um zur Ruhe aufzufordern. Der Ausschuß aber und die Gemeinde waren noch ganz für den Mann den eben sie gehoben hatten. Am Nachmittag des 13. März kamen die Bürger zahlreich in der Marienkirche zusammen. Die beiden popularen Bürgermeister Taschemaker und Wullenwever selbst wurden alsbald herbeigerufen. Dieser redete von der Kanzel aus zum Volk: er klagte über das Verhalten der andern Städte, der eigenen Collegen zu Hamburg; er erzählte weshalb er sich von hier entfernt habe: man trete seinen Anträgen entgegen, bei denen er nur das Beste der Stadt im Auge habe; er beschuldigte mehrere im Rath und in der Gemeinde, daß sie gut Holländisch und Schwedisch seien. Die Menge war leicht durch die beredten Worte ihres Lieblings gewonnen. Am Sonnabend und Sonntag — März 14. 15. — fanden neue Versammlungen statt in der Kirche und auf dem Rathhaus. Das Volk verlangte jetzt die Bestrafung derer welche gegen Wullenwever aufgetreten waren. Die meisten haben, da sie die drohende Wendung der Dinge sahen, sich schnell aus der Stadt entfernt; andere aber wurden auf dem Marstall gefangen gesetzt; selbst einige von den Mitgliedern des Rathes, Stiten Wibbe-

1534 king Stoltervot, bekamen Arrest in ihren Häusern. Den Flüchtigen ward eine Schrift nachgesandt, daß niemand ihren Klagen gegen etzliche Personen des Rathes und die verordneten Bürger glauben, sondern sie nicht anders denn als muthwillige Aufrührer, die kein Mensch, sondern ihre eigene Unthat verjagt und ausgewiesen, achten und halten solle. Einige der Angeklagten mußten es als besondere Gnade betrachten, daß ihnen nicht das Leben oder doch die Wohnung der Stadt abgesprochen wurde; sie gelobten hinfort Frieden zu halten, dem verkündeten Edict gehorsam zu sein, gegen die jetzige Ordnung der Stadt oder die welche man etwa aufrichten möge nichts zu unternehmen, vielmehr anzuzeigen wenn es von andern geschehe; dafür sollte ihr Vermögen haften und jeder außerdem zwei Bürgen stellen[1].

So hat Wullenwever vollständig obgesiegt; nur stärker ging er aus diesem neuen Kampf hervor. Dennoch entschloß er sich in der Holländischen Sache jetzt zu größerer Nachgiebigkeit. Er mochte wünschen die Stadt zu beruhigen, für andere Pläne Raum zu gewinnen, vielleicht auch nöthig finden den Ansichten und Vorstellungen der Collegen einiges nachzugeben.

Die Verhandlungen zu Hamburg hatten einige Tage ruhen müssen. Aber am 16ten überbrachte der Rathmann Helmeke Dannemann Vorschläge, freilich nicht zu einem völligen Frieden, aber doch zu einem Stillstand auf längere Zeit. Von der Restitution des Schadens war nicht mehr die Rede; die Beschränkung der Fahrt auf der Ostsee ward, da auch Danzig widersprach, fallen gelassen; nur auf der Rückgabe der Gefangenen, der Aufhebung des Arrestes und Abstel-

[1] Die Berichte des Bonnus Regkmann und Kock (er bricht seine Erzählung mit den Worten ab: 'dusse tragedie iß vordraten tho schriven') erhalten eine wesentliche Ergänzung aus den Nachrichten in Anmerkung 64.

lung ungewohnter Zölle in Holland ward bestanden, außer- 1534
dem verlangt daß man hier den Handel nach Drontheim aufgeben solle. Darauf gingen auch die Niederländer im allgemeinen ein.

Allein nun forderten diese, daß Dänemark Norwegen und Schleswig-Holstein in den Frieden einbegriffen würden. Nichts war den Lübeckern weniger gelegen als dies; auf das entschiedenste erklärten sie sich dawider: höchstens könnten sie zugeben, daß ein solcher Stillstand sie in dieser einen Sache binde, nicht wenn sie wegen anderer Dinge wider die Holsten und Dänen zu klagen hätten. Auch wollten sie sich vorbehalten, wenn in den Reichen und Fürstenthümern von wegen des Kaisers etwas gegen sie in der Religionssache vorgenommen werde, sich dagegen schützen zu dürfen mit aller Macht.

Dies gab neuen Verzug in der Verhandlung. Fortwährend gingen die Boten zwischen Hamburg und Lübeck hin und her. Endlich legten die Kaiserlichen ihr Ultimatum vor, mit dem Verlangen daß kein Punkt oder Tittel daran geändert werde; und unmittelbar darauf verließen sie die Stadt, März 27. Dies erschreckte die Lübecker, welche jetzt den Frieden wollten: eilig sandten sie den Hans von Elpen an den Rath; und dieser gab eine neue nachgiebigere Instruction. Auf dieser Grundlage ward die Sache von den Unterhändlern wieder aufgenommen, und ein Stillstand auf die Zeit von vier Jahren, wie es Lübeck zuletzt gewünscht hatte, vorgeschlagen. Der Hamburger Sekretär überbrachte den Entwurf den kaiserlichen Gesandten, die schon in Delmenhorst waren: hier gaben diese jetzt ihre Zustimmung [1].

[1] Ueber die Verhandlungen s. die Berichte in Anmerkung 63. Hvitfeld S. 1409 irrt, wenn er sagt daß dieselben nach Ostern (April 5) wieder aufgenommen seien. Der Vertrag datiert vom 26. März, dem Tage des Ultimatums.

1534 Die Hauptsache war, daß alle Kriegshändel zwischen beiden Theilen beseitigt, alle Gefangenen freigegeben, dem Handel nach den alten Rechten und auf die alten Zölle sein Fortgang gegeben werde. Nur sollen die Niederländer sich der Fahrt nach Drontheim enthalten, aber ebenso auch die Lübecker und andern Wendischen und östlichen Städte; die nach Bergen soll allen ungehindert sein. Keiner soll hinfort wegen der Schuld oder Missethat eines andern mit Arrest belegt werden: dadurch suchten die Lübecker sich wohl gegen eine allgemeine Beschlagnahme ihrer Güter in den Niederlanden zu schützen; der Kaiser war gehindert, wenn die innern Angelegenheiten der Stadt zu weiteren Maßregeln Anlaß geben sollten, diesen durch feindliche Handlungen in seinen eigenen Besitzungen Nachdruck zu geben. Dagegen haben die Lübecker es hingenommen, daß Dänemark und Norwegen sowie die Besitzungen Herzog Christians in den Frieden einbegriffen wurden.

Unter allen Bedingungen war diese jetzt die unwillkommenste. Wie man sich aufs äußerste gewehrt hat sie zu bewilligen, so ist sie auch der Grund geworden, daß der Vertrag niemals wirklich zum Vollzug gelangte. Da die Gesandten des Kaisers im Juni wieder nach dem Norden kamen und die Ratification des Burgundischen Hofes überbrachten, hatte Hamburg die Vollziehung der Urkunde durch Lübeck noch keineswegs erhalten. Es that Schritte um sie jetzt zu bewirken. Aber schon hatten sich die Verhältnisse weiter entwickelt, schon hatte die Stadt offene Fehde gegen Herzog Christian erhoben, und von jener Clausel konnte nicht wohl die Rede sein. Da sie aber der Bestätigung des Vertrages fehlte, ward diese gar nicht angenommen[1]. Lübeck hat behauptet, daß auch Christian und die Dänen Schwie-

[1] S. Anmerkung 65.

rigkeiten gemacht und die Versiegelung des Recesses auf schriftliches Anhalten geweigert und abgeschlagen haben[1]. Hierüber ist näheres nicht bekannt geworden. Vielleicht daß man in Lübeck durch neue Anforderungen Zeit zu gewinnen, den Herzog zu täuschen suchte. 1534

Mit den Holländern herrschte aber wenigstens eine factische Waffenruhe. Beide Theile ließen auch ohne weitere Vereinbarungen die Hauptpunkte des Hamburger Vertrags zur Ausführung kommen. In Lübeck wünschte man den Augenblick zu benutzen, um anderes größeres zu erreichen. Wenn das gelang, vertraute man wohl auf die jetzt unerledigten Fragen zurückkommen, sie vielleicht noch in anderer Weise lösen zu können.

Aber noch war nicht alles gethan. Die letzten Ereignisse in der Stadt hatten gezeigt, daß der Widerstand gegen die herrschende Parthei und ihre Pläne noch keineswegs gänzlich verstummt war. Im Rathe selbst hielten die alten Mitglieder den Anträgen des neuen Bürgermeisters und seiner Freunde ein Gegengewicht. Es galt sie zu entfernen und dergestalt die Leitung der Stadt ganz in die Hände der neu erhobenen Männer zu bringen. Schon früher hatte die Gemeinde beschlossen, daß nach der alten Vorschrift Heinrich des Löwen alljährlich ein Drittel des Rathes sich von den Geschäften fernhalten solle; aber es war bisher nicht zur Ausführung gekommen: man hatte dagegen ein Gleichgewicht unter den alten und neuen Mitgliedern herbeizuführen gesucht. Kam man jetzt auf jene Maßregel zurück, so war der Weg gewiesen, um wenigstens für eine Zeitlang die Gegner zu entfernen, um éinen Willen zur vollen und unbedingten Herrschaft zu bringen. Am 11. April ward die Sache von den vereinigten Ausschüssen der 164 der Gemeinde vorge-

[1] Der Lübecker Anzayg und Bericht, Aktstykker I, S. 184.

1534 tragen. Des Ausgangs konnte man gewis sein. Es war auch nur natürlich daß man zuerst diejenigen ausscheiden ließ welche am längsten im Rath gesessen hatten. Von einem Widerstand derselben war keine Rede; von Gerken hatte man schon in Hamburg vermuthet dass er nicht wieder nach Lübeck gehen werde; selbst Hövelen hatte sich geäußert, wenn die Fehde ihren Fortgang hätte, wäre er lieber außer als binnen der Stadt. Doch kam gerade er nicht an die Reihe. Sieben werden genannt die ausschieden, der Bürgermeister Jochim Gerken, die Rathmannen Hinrich Kerckring, Claus Bardewick, Tönnies van Stiten, Cord Wibbeking und Johann Stoltervot; nach einem Bericht auch Harmen Schute. Zwei andere waren schon vor längerer Zeit gestorben, Gert van Lenten (1533, Juli 9) und David Divessen (1533, October 14). So befanden sich von den alten Mitgliedern höchstens nur noch vier im Rathe, der Bürgermeister Godert van Hövelen, die Rathmannen Hinrich Kastorp, Cord van Riden, und jener Harmen Schute, gegen 12 die neu gewählt waren[1].

Erst damit war die Revolution in Lübeck vollendet. Nun war die alte Obrigkeit beseitigt, welche nach Herkommen und Gewonheit die Regierung der Stadt geführt, das Recht gehandhabt, den Frieden gesichert hatte. An ihre Stelle war ein Regiment getreten, aus der Bürgerschaft hervorgegangen, durch die Menge gehoben und auf ihren Beifall sich stützend.

Mochte der erste Anlaß zu der ganzen Bewegung in den religiösen Kämpfen liegen, und mochten die Lutherischen Prediger zu Anfang manches, auch wenn es ihren Ansichten nicht durchaus entsprach, hingehen lassen, weil es der Sache Gottes diente: mit dem was nun geschehen, überhaupt

[1] S. Anmerkung 66.

mit dem Gang den die Bewegung zuletzt genommen hatte, 1534
waren sie durchaus nicht einverstanden. Es verstieß gegen die Lehren von dem Gehorsam gegen die Obrigkeit und von der Nothwendigkeit fester Ordnung in den staatlichen Verhältnissen zu sehr, als daß sie dabei sich hätten beruhigen sollen; es konnte die Besorgniß wecken, daß Grundsätze auftauchen und das Uebergewicht erlangen möchten, wie sie in den Bewegungen der Bauern oder in Verbindung mit den wiedertäuferischen Ansichten in Münster zur Herrschaft gekommen waren, aber gerade von den eifrigsten Anhängern des Evangeliums aufs lebhafteste bekämpft wurden. Solche Gründe waren es welche den Superintendenten Bonnus bewogen, in einem ausführlichen warnenden und strafenden Schreiben (Mai 4) sich gegen das Geschehene mit allem Eifer auszusprechen. Die Personen der Obrigkeit habe man angetastet, etliche aus dem Rath verwiesen, etliche abgesetzt, andere auf bloßen Verdacht hin angehalten; solches sei wider Gottes Ordnung und niemals könne er darin willigen; es geschehe unter dem Namen und Schein des Evangeliums, das doch ganz andere Dinge lehre und befehle; etwas ähnliches sei zu Münster der Anfang zum Treiben der Wiedertäufer gewesen; unter einem solchen Regiment zu predigen und es nicht strafen zu dürfen, sei gegen sein Gewissen, und er müsse deshalb von dem ihn aufgetragenen Predigtamte scheiden und um Entlassung bitten. Die Gewalthaber, welche der Einspruch des überzeugungstreuen Mannes nicht aufhalten nur reizen konnte, suspendierten ihn für eine Zeitlang von seiner Stelle. Wullenwever selbst erschien und kündigte ihm das Verbot des Predigens an[1].

[1] Das Schreiben gedruckt bei Starcke S. 86 und Willebrand S. 159. In der Chronik erwähnt er seines Abschieds nicht, obschon er dieselben Ansichten hier kurz niederlegt.

1534 Nicht der Widerstand daheim und nicht die Schwierigkeiten welche sich auswärts zeigen mochten, haben den Muth des kühnen Bürgermeisters, des verwegenen hochstrebenden Hauptmanns und ihrer Freunde gebrochen. Sie hatten jene überwunden und waren jetzt Herren der Stadt. Nun konnten sie daran denken, Pläne zur Ausführung zu bringen, weiter reichend und gewaltiger als alles was sie bisher begonnen hatten.

Die Frage nach der Besetzung des Dänischen Thrones war unerledigt. Die Lübecker Gewalthaber beschlossen die Entscheidung in ihre Hand zu nehmen.

Anmerkungen und Urkunden.

1.

Beschlüsse der Hanse gegen die Holländer.

Schon 1387 hat die Hanse beschlossen: 'Mercatores Flandrici non admittantur ad societatem orientalium civitatum, quum tantam exercuerint erga eos crudelitatem'. Domann, Extract. decret. Hans. bei Werdenhagen IV, c. 11, S. 60. Eine Stelle bei Burmeister S. 108 n. erwähnt Beschlüsse von 1416 und 1417, welche sich dawider richten daß die Holländer und Seeländer unter dem Namen der von Campen ins Land kämen. I, S. 10

Auf dem Hansetag von 1423 wurde folgender Beschluß gefaßt und 1507 und 1518 erneuert, den ich aus einem Exemplar des Recesses vom letztern Jahr im *Braunschw. Arch.* mittheile:

'Item hebbet de stede over eyn gedragen umme den schaden to vorwisende, de dem gemeinen kopmanne van der Dutzschen Hense in Lifflant vorkerende alreide gescheyn ys, van dem dat de Hollender yn Lifflande merckligen koipslagen, baven dat ydt van oldinges plach tho synde: als dat me nenem Hollender staden schal yn Lifflandt to koipslagen; aver schippenn und schipmans wise mogen se dar komen, als id van oldinges plach tho synde, unde anders nicht. Ock en schal me nicht staden, dat men jennige Hollandesche jungen up de sprake brynge'.

Das von Wurm bei Schmidt V, S. 240 erwähnte Verbot der Landfracht zwischen Livland und Flandern, das aus dem J. 1470 stammt, bezieht sich nach diesem Receß nicht auf 'schwere Güter', sondern auf 'kostlige guder'.

Ueber die Beschlüsse des Jahrs 1507 geben Sartorius III, S. 248 n. aus dem Kopenhagener, Altmeyer, Des causes etc. S. 7 aus dem Bremer Exemplar des Recesses Nachricht. Vgl. Köhlers Excerpte bei Willebrand S. 244. Ein 1510 erlassenes Verbot an die Holländer 'in Denemarcken niet te varen op verbeurte van schip en goed', erwähnt Velius S. 98; vgl. Anmerkung 3. In ähnlichem Sinne wie 1507 verhandelte man auch 1511 und 1517, Köhler a. a. O. S. 244. 245. Im Jahr

1528 wurden die Beschlüsse von 1507 gegen die Holländer fast alle wiederholt, Receß im *Braunschw. Arch.* (vgl. Sartorius S. 256 n).

Die von Wurm aus einer Bremer Abschrift mitgetheilte Stelle eines Vertragsentwurfs zwischen Brügge und den Wendischen Städten, die ihm wegen des verdorbenen Textes zum Theil unverständlich geblieben ist, kann ich aus einer Abschrift die ich im *Stadtarchiv zu Brügge* aus dem Gheluwen Book f. 188' genommen habe, berichtigen. Es ist zwischen den Gesandten der Hanse und Brügge am 21. August 1520 festgesetzt, daß jene ihren Städten Bericht thun sollen über mehrere Punkte. Davon ist der erste der wichtigste: 'Dat die van der nacie coopmannen vrunde ghesellen inghesetten ende poorters in Pruussen Lyfland Zweden ende westwaerts hantierende alle huer lieder (?) goedinghen, uft daer zii paert uft del aen hebben, uut Lyfland ende Prussen in de Traven, van daer up de Elve ende voort tot onser Vrauwen daghe alf Ougst in ende up Tzwin ter stunt (?) bevrachten bringhen ende weren zullen ende nerghens el, uutgenomen merkeliche noodzake. Ende naer den voorsc(reven) alf Ougst zo zullen zii huer stapelgoet in ende up Tzwin to bevrechtene onverbonden wesen'. Es wird also bei dieser Vorschrift, wie auch sonst bei ähnlichen, ein Unterschied gemacht nach der Zeit, ob die Befrachtung statt hat vor der Mitte August (Mariae Assumpt. 15. August) oder nach derselben.

2.
Verbindung der Holländer und Dänen.

I, S. 16 Reimer Kock sagt zum J. 1507: 'De konig hefft ock de Hollander, Brabander vorfördert, dat se dorch den Sundt in de Ostsee kamen scholden, hefft en ock vele privilegia und gerechticheit gelaveth; welck ock nicht lange den sulvigen geholden sin. Jodoch tho vordarve der Wendesche seestede, wo de konig vorhapede, hebben se den wech inn Prußen und Lifflant geleret'. Eben die Verbindung der Niederländer mit König Hans scheint der Grund zu sein, daß der im J. 1503 nur auf kurze Zeit verlängerte Stillstand in der nächsten Zeit nicht erneuert wurde; s. Sartorius III, S. 249 n.

In der Flensburger Appunctuation des Friedens vom 18. April 1512, *Lüb. Arch.*, lauten die letzten Bestimmungen wegen der Holländer: es sollen beiden Theilen offen sein alle 'haven dar men tolln gift unde kopenschup licht, als under Norwegen, ock haven unde strome twisschen Scharoff unde Valsterboreff, ock gewontlike haven under Schone Blekinge unde Gotlande'. Eine ähnliche Bestimmung giebt Hvitfeld II, S. 1082 aus einer Acte mit dem Datum des 23. April (Tag S. Jürgens), an

dem der Friede definitiv zu Ellenbogen (Malmöe) abgeschlessen wurde.

3.
Verhandlungen der Wendischen Städte mit den Holländern 1512—1515.

Eine Abschrift des Vertrages vom J. 1512 sah ich im städtischen *Archiv zu Antwerpen*. Den Inhalt desselben kann ich hier mittheilen nach einer theilweisen Abschrift, die ich der Güte des Herrn Dr. Geffcken aus Hamburg (jetzt Legationssecretär in Paris) verdanke. I, S. 17

Nachdem zwischen den Städten Lübeck Hamburg Rostock Stralsund Wismar und Lüneburg sammt ihrem Anhang auf der einen und den Bewohnern von Holland Zeeland und Westfriesland und denen von Antwerpen auf der andern Seite Fehde und Unwillen und Mishelligkeit wegen etlichen Schadens u. s. w. entstanden, habe der Kaiser den Jürgen Hackenay und Sigmund Endeßzelant (?) an die Städte gesandt: sie und die Bürgermeister und Rathmannen der Städte haben sich geeinigt, daß diese sobald thunlich und 'tom vordersten' vor nächstem Weihnachten den Kaiser beschicken und von den Sachen Bericht und Antwort geben wollen, in der Hoffnung daß der Kaiser sie nicht anders denn nach Gebühr vermerken werde; daß sie ferner ihre Auslieger mit dem ersten und namentlich zwischen jetzt und nächsten Michaelis, sofern es Windes und Wetters wegen möglich, aus der See und zu Haus fordern, auch ihren Kauffahrern in Norwegen melden wollen, sich nach Verkündigung und Verlesung solcher Briefe gegen jene Lande und ihre Eingesessenen weiter nicht feindlich zu verhalten; wenn aber denselben nach Verkündigung der Briefe oder überhaupt nach Michaelis etwas genommen werde, wollen sie es wiedergeben und ersetzen lassen; dagegen haben die beiden Gesandten im Namen des Kaisers und der Lande versprochen, daß sofort zu Lande, von Michaelis an zur See, ein friedsamer Bestand zwischen den Landen und Städten bis zur Rückkehr der Botschaft an den Kaiser und dann noch 2 Monate lang dauern soll, so daß ein jeder mit dem andern allenthalben unbeschädigt handeln und verkehren könne. Geschehen 1512. am Abend nativ. virginis (Sept. 7).

Der Stillstand lief ab Martini 1512; ward aber später erneuert: dazu erhielt Danzig durch eine Botschaft der Margarethe die Aufforderung am 13. December, wie es am 16. December an Lübeck meldet. *Lüb. Arch.* Am 27. Juli 1513 einigten sich die Gesandten Lübecks und der Holländer während ihres Aufenthalts in Kopenhagen, den Stillstand, der bis Epiphania 1514 ausgedehnt war, noch um ein Jahr zu verlängern, und in der Zwi-

schenzeit, um Pfingsten, eine weitere Verhandlung in Bremen zu halten. *Lüb. und Lüneb. Arch.* Die Versammlung ward etwas hinausgeschoben. Lübeck schreibt an Lüneburg, Mittwoch nach Cantate (Mai 17) 1514: Braunschweig habe abgelehnt den Tag zu besuchen, was man mit Zustimmung Hamburgs an Amsterdam gemeldet habe. *Lüneb. Arch.* Sie ward dann Anfang Juli (Nativitat. Marie) doch gehalten. Ein ausführliches Protokoll darüber liegt im *Lüb. Arch.*

Die Lübecker unterscheiden zunächst zwischen dem Streit mit den Landen Holland Seeland und Westfriesland anders genannt Waterland und dem mit Antwerpen: jener sei eine alte Sache, dieser neu entstanden. In der That wird der erste dann auf die Zeiten K. Erichs zurückgeführt, wo eine aus dem Westen zurückkehrende hansische Flotte unter England in einen Hafen eingelaufen war 'de Ouverß genomet', wo auch Schiffe der Lande lagen, welche auf die durch den Kaufmann zu Brügge gemachte Anzeige daß der Dänische König Kriegsschiffe in der See habe, sich ihnen anschlossen, unter gegenseitiger eidlicher Verpflichtung sich Hülfe zu leisten; statt dessen aber hätten jene, als man des Königs Schiffen unter die Augen gekommen, sich von ihnen getrennt, ihnen nicht allein keinen Beistand gewährt, sondern vielmehr den Gegnern geholfen und mit ihnen die Beute getheilt ('partet und butet'). Der Schaden sei auf 200000 Gulden angeschlagen, aber kein Ersatz erlangt, weshalb es zu offener Fehde gekommen. Diese sei 1441 durch einen Anstand beigelegt, der öfter bis zum Jahr 1510 verlängert worden. Trotz dessen hätten sie den Kaufmann der Wendischen Städte verfolgt und feindlich gegen ihn gehandelt, was sich namentlich darin gezeigt daß sie den König Johann (Hans) gegen die Wendischen Städte 'animert und stivet, one hulpe und bystant to donde togesecht unde ok int vorlop der tydt gedan' (auf der letzten Behauptung wird aber später doch keineswegs bestanden, von Seiten der Holländer dies entschieden bestritten). Man habe ihnen geschrieben dem König keine Hülfe zu leisten und nicht in den Sund zu segeln; was hier damit motiviert wird, daß der König da von ihren Schiffen nehmen konnte was er wollte; dagegen die Fahrt durch den Belt haben sie ihnen gestattet; und hierauf wird von den Lübeckern bei diesen und späteren Verhandlungen besonderes Gewicht gelegt, bei einer späteren Gelegenheit auch hervorgehoben, daß man dazu den Holländern Piloten angeboten habe. Von Seiten dieser aber ward das Recht der Lübecker zu jenem Verbot bestritten: 'mede gemarket, dat de ingeseten der lande ok de Oressundt, dat eyne wilde zee ist, in oft under orer jurisdictien unde subjeccien nicht syn, darumme se ok sulk vorboth nicht don kon-

den van rechts'. Die Lübecker begründen dann ihre Befugnis in eigenthümlicher Weise: eine solche Anzeige möge die Wendischen Städte relevieren, 'so men de in dessen orden uth wonheit unde krigesluften vor eyne entsegginge helde by condicien geschen', oder wie es in einer spätern Lübecker Schrift über diesen Gegenstand (Summaria vornotulinge etc.) heißt: 'Man moste up den ghebruk und wanheit krigeslufte ock acht hebben wath de vormochten, und nicht alleine wes de beschreven rechte darvan inneholden. Dan consuetudo de gewanheit konde und mochte ein form entsegginge to doende geven, wo in deßsem orth landes gewontlich mit warschuwinge'. Also für eine bedingte Kriegserklärung sehen doch die Lübecker selbst das Verbot an. Die Verhandlung dreht sich dann weiter darum, ob die Holländer wirklich dem König Johann Beistand geleistet haben; und sie schließt damit, daß man aufs neue nur einen Stillstand, doch auf 10 Jahre, eingeht, und dabei festsetzt, wie in den nächsten zwei Jahren über den Frieden weiter verhandelt werden soll.

In dem *Lüb. Arch.* findet sich auch noch die Notiz daß Maximilian dieses Abkommen bestätigte 'Brüssel d. 8. Novemb. 1515'.

4.

Den Niederländern die Fahrt durch den Sund verboten, 1522.

Lübeck schreibt den westlichen Städten (civitatibus occidentalibus) über seinen Streit mit Dänemark, und fordert sie auf, als des heiligen Reichs Verwandte und Unterthanen, die Warnung entgegenzunehmen und ihren Bürgern Porteren und Eingesessenen zu befehlen, sich der Zu- und Abfuhr nach Dänemark zu enthalten; thäten jene dagegen, stände es der Stadt nicht an dasselbe zu dulden, und jene möchten es sich selber zuschreiben wenn sie Schaden daran nähmen. Montag den 16. Juni 1522. *Lüb. Arch.* I, S. 24

Lübeck schreibt der Regentin Margarethe, was es den Seestädten 'ex usu Martis negotii' wegen des Kriegs mit Dänemark geschrieben: daß sie sich aller Unterstützung des Königs und allen Verkehrs mit Dänemark, namentlich auch der Fahrt durch den Sund, enthalten möchten. Man habe aus einem Schreiben der Hanse zu Brügge gesehen, daß jene es nicht gut aufgenommen hätten und meinten, es habe der Margarethe als Statthalterin des Kaisers angezeigt werden müssen; weshalb man jetzt diese Mittheilung mache. 18. August 1522. *Brüss. Arch.*

Hierauf bezieht sich die Aeußerung im Register des Aert van der Goes S. 2.

5.

Vertrag Dänemarks und Lübecks mit den Niederlanden, 1524.

1, S. 27 Ueber den Vertrag des Jahres 1524 mit den Niederlanden sind wir bisher sehr ungenügend unterrichtet gewesen. Die Hauptquelle war Hvitfeld S. 1269: 'Saa vide bleff dog forhandlit imellem fru Margretis sendebud oc vore, at uanseet hvad wenighed kong Friderich oc herr Christiern imellem vaar, saa skulde dog de Nederlender bruge deris seylatz igiennem Öresund, hans M. told oc rettighed uforkrenckit, ey heller de skulle hielpe eller styrcke hannem, nogit fientlig imod Rigit at forretage. Denne fordrag bleff forseglit om aarit dereffter'. Ich habe mich (Schleswig-Holsteins Geschichte II, S. 142) mit Wurm (bei Schmidt V, S. 270) bewegen lassen, diese Vereinbarung auf die Hamburger Versammlung zu verlegen, ebenso sie nur zwischen Niederländern und Dänen stattfinden zu lassen. Beides ist unrichtig, und jenes sagt auch Hvitfeld eigentlich nicht, während bereits Altmeyer S. 134, nach dem Register des Aert van der Goes, offenbar denselben Vertrag in das Ende des Jahres 1524 setzt.

Ich kann jetzt folgendes über die Sache mittheilen.

In einem Bericht über die Verhandlungen zu Lübeck von Pfingsten des J. 1525, im *Lüb. Arch.*, wird angeführt, daß zu Kopenhagen im J. 1524 beschlossen sei 'dat men de Hollander by ehrer segelation van der tydt bith up Martini de negst kumpstich wolde laten bliven', unter der Verpflichtung König Christian keine Hülfe zu leisten; Margarethe habe verlangt bis Trium regum (1525); sie habe dann auf sich genommen beim Kaiser dafür zu sorgen, daß nichts gegen Friedrich und die Lübecker geschehe ohne daß es ein halbes Jahr vorher denselben angezeigt werde. Dies wird doch wohl geschehen sein, da die beiden kaiserlichen Gesandten, der Abt Marcus zu St. Bernhard in Brabant und Hermann Suderhußen, mit einem der Englischen Abgeordneten nach Kopenhagen gingen; s. Allen S. 67—70. Breve I, S. 265. 285, wo freilich hiervon ebenso wenig die Rede ist, wie in einem Brief K. Friedrichs an H. Ernst von Lüneburg, vom 22. Juli 1524, in dem er über diese Sendung Nachricht giebt, *Hannov. Arch.*

Auf die in jener Stelle zuletzt erwähnten Bedingungen ist aber außerdem ein weiterer Vertrag abgeschlossen, dem die Einigung bis Martini oder Drei Könige offenbar nur als vorläufige Verabredung vorangehen sollte, bis jener die Genehmigung des Kaisers erhalten hatte. Die Zeit und den Ort des Abschlusses erfahren wir nicht; doch muß derselbe vor dem November 1524 erfolgt sein, wahrscheinlich noch in Kopenhagen

oder während der fortgesetzten Verhandlungen zu Lübeck. Am 29. November 1524 genehmigte die Regentin Margarethe die Vereinbarung, am 20. Mai 1525 ward sie in Kaiser Karls Namen bestätigt. In den ersten Verhandlungen aus dem Anfang des J. 1525 bei Aert van der Goes wird der Sache noch nicht gedacht; am 31. Januar lauten hier die Anträge der Holländischen Städte noch ziemlich kriegerisch; dagegen Februar 9. 10. schon viel friedlicher; und hier wird Bezug genommen auf die neue Tagfahrt zu Pfingsten, S. 10 auch auf den Vertrag selbst, indem es bei den Maßregeln gegen Kniphofs Schiffe heißt: 'ten eynde die van oosten bemerken mogen, dat an deese zijde geen gebreck en es, dat men hem onderhouden wilt dat mit voirgaande brieven beloft es geweest'.

Die Ratification K. Friedrichs erfolgte bedeutend später, erst am 10. Januar 1526. Diese, welche die Karl V. und den Vertrag selbst in sich schliesst, findet sich zweimal in gleichzeitiger Abschrift in der handschriftlichen Sammlung des Belgischen Staatsmanns Viglius van Zwichem (Manuscripta Zwichemiana auf der *Göttinger Bibliothek*), Vol. VII, f. 176. 207. Sie stimmen bis auf einige orthographische Abweichungen zusammen. Dem folgenden Abdruck ist die erste, nach dem Original fidemiert, zu Grunde gelegt und nur einzelne Versehen aus der zweiten verbessert.

Vertrag zwischen den Niederlanden auf der einen, den Reichen und Fürstenthümern Friedrich I, Lübeck, den Wendischen und Preußischen Städten auf der andern Seite, über freien Handel und Verkehr, aus dem J. 1524, ratificiert von Karl V. Mecheln 1525, Mai 10, von Friedrich I. 1526, Januar 10.

Wy Frederich vann Gots gnadenn tho Dennemarckenn der Wennde und Gottenn koningk, erwelter koningk tho Norwegen, hertogh tho Slesswig Holsten Stormernn unnd der Ditmerschenn, graff tho Oldemburg und Delmenhorst, dhoen hirmit kundt vor ydermennichlich bekennende, dat de gestrengenn unnd erßamen unse leven besundern und vorwante nabernn burgermeister und raedtmanne der kayserlicken stadt Lubegk uns eynen besegelden breff vorgeholden hebben, van Romischer keyserlicker Mat. unnsen leven hernn und broeder uthgegaen, betreffende eynen gutligen fredestandt twischen uns unnsen ricken Dennemarcken Norwegen und unnsen furstendhommen landen und gebeden Sleswigh Holstein Stormarn und der kayserlichen stadt Lubegk den anderen Wendeschen steeden und Pruseschen steden und unnsen allenthalven underdhanen inwaneren und oick allegierden an eynen und syner Keyserlichen Mat. erfflanden darwarts over, darvan de durchluchtighe hoichgeborne furstinne unnse leve mohme frauw Margarete ertzehertzogynne tho Osterrych hertoginne und graffin von Burgundien douagiere von Soffoyen etc. dersulfften Keyserlichen Mat. ein regente und gubernante is, ann anderenn deyle. Dessulfften breves inholt von worde tho worden hier na folget:

Kaerle by der gracie Gots gecorenn Roomsch Keyser altydt vermeerder des ts Rycx, coninck van Germanien van Spaengen van Arragon van Navarre van beeden Cecillien van Jherusalem van Hungrie van Dalmacie

van Croacie etc., ertzehertoge van Osterrych, hertoge van Bourgoingnen van Lothric van Brabant van Stier van Carinte van Carniole van Lembourg van Luxembourg ennde van Gheldre, grave van Habssbourg van Vlaenderen van Tirol van Arthoyss van Bourgoingne palsgrave ende van Hennegaw, landtgrave van Elsate, prince van Zwave, marcgrave van Burgau ende des heylichs Ryex, van Hollandt van Zeellandt van Ferrette van Kibourg van Namen ende van Zutphen grave, heere van Vrieslandt van der Windismarck van Slovonie van Portenau van Salins und van Mechelnn. Allenn den ghenen die deese jegewordige zullen zienn saluit. Alzoe onße zeere lieve vrawe ende moye die eertshertoginne van Oisterricke hertoginne und gravinne van Bourgoingnen etc., voer ons regennte und gouvernante in desen onsen landen van herwaerts over, by haere missive briefven under haer handtteycken van den negenendetwintichsten dage van der maent van Novembris in den jaere vierendetwintich lestleden die van der stede van Lubeken van unnsen weegen gescreven heeft, als dat zy over bequaem hebbende des by onsen geschickten ende gedeputeerden van den ricken van Dennemarcken ende van Norwegen ende den vorstendommen van Slesswigk Holstein ende Stormern ende van der stede van Lubegk ende van den Weynsschen und Prussche steden ende huere geallieerden, angaende die communicatie van der coopmansceepe, daer te voeren getractiert was:

Te weetene, als dat wy de voorsc. rycken vorstendommen landen unde steeden hueren geallieerden ende den ondersaten ende ingeseten der selve, dient believen soude, in onsen landen van haerwaerts over, sollen laten commen ende in den selven verkeren ende converseren ende uyt dien trecken mit hoeren goeden ende coopmanscheepen t allen tyden, als hen believen sal, vry ende ongelet, up die ouden thollen tholsteden ende vrydommen ende nae die ouden gewonte; ende dat wy den voors. ricken vorstendommen landen heerlicheyden ende steden ende huere geallierden noch den ingeseten van dien eegen oorloge undoen noch dhoen en sollen noch yet hemlic doen attempteren, sonder die selve goede tyts ende teminsten eyn halff jar te voren daer aff te waerschauwen ende te adverteeren, up dat bynnen middelen tyde huyre coopluyden off andere huere ingeseten hueren factours ende dieners mit hueren schepen unde goeden, hoedanich die zin mogen, dit welcke in onsen voors. landen weesen souden, uuyt de selve landen onbelet souden mogen vertrecken ende in den voors. rycken voirstendommen steden ende vlecken off elders waert huer believen sal te trecken.

Doen te weetene, dat wy bequaeme hebben t gevende des by onser voors. vrauwe moye gescreven ende toegezeyt is geweest, ende willen mit dien ricken van Dennemarcken ende Norweegen ende den voirstendommen van Slesswigh Holsten ende Stormernn ende van der stede van Lubcke ende van den Weynschen und Prusschen steden ende huere geallierden mit goede trouwe procederen, wy den selven ricken voirstendhomen landen ende steden hueren geallierden ende den ondersaten ende ingesetenen van dien, ende gelick van hen, geloeft hebben ende geloeven in princclicke worden [a], tonderhouden des onse voors. vrauwe moye, als hier voeren verhalet [b] is, geloeft heft, tonderholden ende tobserveren, in allen zynen puncten ende artickelen; sonders eenichsins yet daer tegens te doene oft tattempteren off gedoogen gedaen of geattempteert te woordene in eeniger manieren toe contrarien. Behoudelick dat die van den voors. rycken voyrstendommen landen ende steden hueren geallieerden ende den ondersaten ende ingeseten van dien ons ende onsen ondersaten van gelicke doen ende reversall brieve geven sullen. Al sonder argelist. Orkunden der voors. is (?) hebben wy on-

[a] 'punctelycke werden' die zweite Abschrift. [b] 'verhaert' ebenda.

sen segel hieraen doen hengen. Sereven in onser stede van Mechelen, twintigisten dag van Meye, int jaer ons heeren diu ist vyffhundert vyff ende twintig, ende van onsen ricken te weetene van den Roomschen ende Hongrie ende van Spaengnen ende andre thienste.

Welcken breff wy hebben hoeren lesen, und angemercket dat nicht beters dan frede eynicheyt und goede naberschop allenthalven moge geholden worden, worumme wy up der genohmeden van Lubegk anforderent solch gutlich fredestandt, wo in dem sulfften breve gescreven, voer ons und alle de unsen, annehmen bowilligen beleven und ratificernn, in allen zynen puncten und artickelen, glicker gestalt mit keyserlicher Mat. underdhanen van daerwaerts over in unsen ricken furstendhomen landen und gebeden oick soe wedderomme schole geholden worden. Des in orkonde hebben wy unse secret hier an heiten hangen. Datum uyt unserm slate Kyll, den achteynden dach Januarii, nae der ghebort Christi unnsers hernn dusent vyff hundert unnd sessundtwintig jare.

6.

Verhandlungen zu Segeberg und Lübeck, 1525, März, Juni.

Ueber die Segeberger Versammlung hat das *Lüb. Arch.* I, S. 28 ein Protokoll. Sie begann am Freitag nach Invocavit (März 10). Hamburgs und Lübecks Gesandte hatten sich zum König und seinen Räthen begeben; da liefen Nachrichten über Norbys Fortschritte ein, und es ward jetzt besonders hierüber verhandelt. Lübeck erklärte anfangs, es habe genug für Dänemark gethan und könne diese Sache nicht auf sich nehmen. Später werden die im Text erwähnten Forderungen wegen der Holländer gestellt. Diese erlangte man nicht, aber wohl am Dienstag (März 14.) eine Entschädigung für die zu leistende Hülfe. Die Urkunde darüber ist Freitag nach Reminiscere (März 17) ausgestellt und ebenfalls im *Lüb. Arch.* im Original erhalten. Friedrich verspricht den Lübeckern eins von den sechs Schlössern (und Aemtern) 'Warwerge Moen Gotlanndt Engelborch Langelandt und Sulßborch' zu übergeben, auf eine Zeit deren Dauer später durch zwei Holsteinsche Räthe und zwei Mitglieder des Hamburger Rathes bestimmt werden soll; wenn aber Gothland erobert wird, will Friedrich mit den Reichsräthen handeln, daß statt des Schlosses welches jene wählen ihnen die Insel in derselben Weise eingeräumt werde. Lübeck hat dafür versprochen, wenn dem König etwas von seinem Reiche abgewonnen werde, zur Wiedereroberung Hülfe zu leisten.

Außerdem fand bei dieser Gelegenheit, am Sonntag den 12. März, eine Zusammenkunft der städtischen Gesandten mit Mitgliedern des Schleswig-Holsteinschen Landraths statt, dem Bischof zu Schleswig, Propst zu Reinbeck, Wolf Pogwisch d. j., Helmeke Pogwisch, Heinrich Rantzau, Gotsik Ahlefeld und einem Brockdorf, wo die Erneuerung des alten Bundes zur Sprache kam (Schleswig-Holsteins Geschichte II, S. 151).

Endlich berichtet das Protokoll, daß auch Schwedische Gesandte erschienen und erklärten: da Friedrich den Malmöer Receß vom J. 1524 (Septemb. 1) verletzt habe, könne die vorgesehene Besprechung in Lübeck um Pfingsten nicht stattfinden.

Die Lübecker kommen auf ihre Forderungen zurück bei den Verhandlungen die im Juni in ihrer Stadt wegen K. Christians gehalten wurden und über welche das *Lüb. Arch.* mehrere Protokolle enthält. Mittwoch (Juni 7) bringen sie die Sache vor und machen geltend daß Margarethe ihre Versprechungen nicht gehalten habe: Claus Kniphof habe Hülfe aus Holland empfangen, auf Gothland würden Holländer gefunden; man möge der Westerlinge Holländer Seeländer Brabanter Leichtfertigkeit bedenken, während Lübeck mit dem König im Bunde stehe.

Daß sie nichts erreichen konnten, zeigt die Instruction für Friedrichs Gesandte, Nye Danske Magazin V, S. 81, nach welcher diese den Auftrag erhielten, mit allem Fleiß darauf zu sehen daß die Lübecker sich in keine Fehde mit den Holländern schlügen und nicht darin zu willigen daß diesen die See verboten werde.

Die Städte Lübeck Hamburg und Lüneburg berathen am Donnerstag (Juni 8) unter einander über den Streit mit Antwerpen; Lübeck am Freitag (Juni 9) und Montag (Juni 12) mit den kaiserlichen Gesandten Hermann Suderhusen und Maximilian Transilvanus, die am Mittwoch (Juni 7) angekommen waren, über die Holländische Angelegenheit. Später treffen Abgeordnete der Landschaft Holland ein, und es kommt der Streit der Städte mit ihr und Antwerpen zur Sprache, wobei sich jene wegen Kniphofs entschuldigen und für ein gutes Einvernehmen mit Friedrich und den Städten sprechen.

Auf einen Bericht der Margarethe an Karl über die ganze Verhandlung und ein feindliches Rencontre auf der See zwischen Holländern und Lübeckern, wo diese einen Capitän und 200 Mann verloren hätten (Juli 9), antwortet Karl: 'A tout le mal il en est bien advenu, et est mieux que les ennemis soient battus que autrement'; setzt aber hinzu: 'toute fois si l'on peut appaiser le different, ce sera le meilleur'. *Ms. der Bibl. de Bourgogne in Brüssel* N. 16069—72 f. 173'.

7.

Verträge K. Gustavs von Schweden mit den Niederlanden.

I, S. 31 Die meisten Neueren haben über die wichtigen Verhandlungen welche zu den Verträgen zwischen Schweden und den Niederlanden führten sehr ungenaue Nachrichten, auch Altmeyer S. 157. Erst Handelmann hat nach den von mir in der Sammlung des Viglius auf der *Göttinger Universitätsbibliothek* gefunde-

nen Urkunden die Sache genauer dargestellt; doch entging es ihm wieder daß früher allerdings schon manches einschlagende mitgetheilt war. K. Gustavs Urkunde über den zu Lübeck abgeschlossenen Vertrag, freilich ohne Datum, ist gedruckt 'ex ms. bibl. acad. Upsal.' Schwedisch, doch mit Aenderung der alten Orthographie, bei Fant (resp Åkerblad), diss. de primis Sueciae sub R. Gustavo I. extra septentrionem initis foederibus Upsaliae 1782. S. 13; eine Relation des Olaus Magnus über seine Gesandtschaft nach den Niederlanden im Jahr 1527 und Margarethens Urkunde vom 29. Juli 1527 in Schwedischer Uebersetzung sind mitgetheilt in den Handlingar rörande Skandinaviens Historia I, S. 7. 27. Darauf bezieht sich J. H. Schröder in dem Programm Commerciorum primordia Suecos inter et Batavos. Upsaliae 1850. fol., ohne selbst die Sache weiter aufzuklären. Die Schrift von G. W. Vreede, Nederland en Zweden in staatkundige Betrekking Utrecht 1841. 1844. 8. kennt diese Schwedischen Publicationen nicht, giebt aber S. 3—6, ebenso wie früher Wagenaar IV, S. 463. 467, aus Aert van der Goes einige Nachrichten über die Verhandlungen. Sie finden sich dort S. 24. 25. 27. 29 (über die Verhandlungen zu Bremen und Nienburg), S. 41 ff. (über die Verhandlungen mit Olaus Magnus).

Aber auch so behalten die in der Handschrift des Viglius erhaltenen Verträge ihren Werth. Es sind 5: 1. f. 205. K. Gustav und der Reichsrath bestätigen den Lübecker Vertrag, Stockholm, Sonnabend den 27. April 1526. 2. f. 198. K. Gustav bestätigt den vollständig eingerückten Lübecker Vertrag und fügt eine Vergünstigung wegen des Salzes hinzu, Stockholm, 12. Mai 1526. 3. f. 210. K. Karl bestätigt den Lübecker Vertrag, Granada, 19. Septemb. 1526. 4. f. 197. K. Gustav giebt den Niederländern weitere Vergünstigungen, Stockholm, 18. April 1527. 5. f. 199'. Margarethens Urkunde, hier datiert Gent, 21. Juli 1527.

Da 1. nichts enthält was nicht auch in den andern Urkunden vorkäme, 2. und 5. aber gedruckt vorliegen, so glaube ich mich hier auf die Mittheilung von N. 3. und 4. beschränken zu sollen, von denen jene auch den ersten Lübecker Vertrag in sich aufgenommen hat, diese die letzten Zugeständnisse Gustavs enthält.

K. Karl V. bestätigt den zu Lübeck zwischen seinen Gesandten und denen des Königs Gustav von Schweden abgeschlossenen Vertrag, Granada 1526, Septemb. 19.

Kaerle by der gracie Goids g. Roomsch Keyser, altyt vermeerder s Rycx, coninck van Germanien van Castillien van Leon van Arragon van Naples van Secillien van Maillorgne van Sardinien van den Indischen ey-

landen ende van den landen der Occeaenschen zee, eertshertoge van Oestryke, hertoghe van Bourgoingne van Lothryke van Brabant van Limborch van Luxembourg ende van Gelre, grave van Vlaendren van Artois van Bourgoingnen palsgrave ende van Henegouwe van Hollandt van Zeellant van Ferrette van Hagenauv van Namen ende van Zutphen, prince van Zwaven, marcgrave des heilichs Rycx, heer van Vrieslant van Salins ende van Mechelen, ende dominateur in Asie ende in Affricgue. Allen den gheenen die desen jegenwirdigen zien sullen saluyt. Alsoe omme te voeden onderhouden ende vermeerderen onderlinge hantieringhe handelinghe liefde ende goetwillicheyt tusschen onsen ondersaeten van onsen landen van Brabant Vlaendren Hollandt Zeellant ende anderen van derwaerts over ende den ondersaeten des coninckrycx van Zweden, ende te vorderen versekeren ende vermenichfuldigen de neringe ende coepmanscap tusschen onsen voirs. landen ende den voirs. ryke, zy by zeeckeren onsen gecommitteerden ende van den selven onsen landen mitten gesenten ende legaeten des gecoeren conincx te Zweden nae zeeckere communicatien begrepen gesloeten ende veraccordeert zeeckeren tractaet ende articulen, als hier nae volcht.

Te [a] weeten. In dem jaere vyftienhondert vyffentwintich na Christi geboert op donredaege nae Assumptionis Marie den 17en dach Augusti es verhandelt ende verwilliget als hier nae volleget. Nae dem [b] die hoichgeleerden ende eersamen heeren Harmannus Zuyderhuysen beyden [c] rechten doctor der Keyserlicke Majestaet in desen jegenwoirdighen saecken oratoers, Cornelis Bogaert beyden [d] rechten licentiaet, Gustavus [e] Gonarts [f] raedsman der stadt Dordrecht ende Willem Heinricx burgemeester der stadt Enckhuysen, als geschicten ende volcomen bevelhebbers der landen Brabant Hollant Westvrieslant ende Zeellant om zekeringe ende gheleyde in den ryken Zweden te vercrighen [g], ende mitten groetwaerdighen in Got heeren Johannes elect des eertzbisdomps van Upsael ende den edelen welgeboren [h] Johan grave to Heu [i] ende Brockhuysen legaten der deurleuchtigen ende groetmogensten vorsten ende heeren heeren Gustaven der Sweden ende Gotten gecoren koningk ende des [k] gans rycx Raeden tot Zweden, gehandelt hebben, dat by den voirs. heeren legaten des [l] Conincklicx Weerde tot Zweeden, uuyt sonderlinghe genaden als Conincklicke Weerde totten voirn. [m] landen draghen ende sunderlinghe tot dienst des Keysers ende vrou Margareten etc. ende gemeene byleggende landen prouffit ende welvaert, toegelaeten hebben ende hier mede toelaeten den voirn. [n] landen ende hueren inwoenders vry zeecker ende sonder vrest veylich geleyde in den rycke Sweden toe ende aff, ende oeck [o] daer inne zoe veylich als wy [p] des rycx geallieerde de [o] gebruycken moegen, op alle behoerlycke tzollen ende tsysen nae [q] ouden haercomen. Desgelycx sullen ende [o] moegen die Conincklycke Weerde ende des rycx geallieerde van Zweden in der Key. Mat. ende vrouwe Margarethen eertzhertoginne etc. voirs. lande op gelyker maten gevryt ende geveylicht werden, ende sal de voirn. [r] vryheyt ende gheleyde van stonden aen ingaen ende dueren tot paesschen toe naestcomende over twee jaeren als men scryft achtendetwintich. Daer is oeck bedinget, dat die [o] vianden onder t dexel van vrunden tegens t ryck van Zweden deese [s] voerge-

[a] Dieser Vertrag ist auch in die Bestätigung Gustavs von Mai 12. 1526 aufgenommen. Ich habe die nicht blos orthographischen Abweichungen hier angeführt; einige nicht aufgenommene Lesearten von Karls Urkunde mit 1 bezeichnet. [b] dien 1. [c] in beyden. [d] beyder. [e] Gustacius 1. [f] Gonerts. [g] gecrighen. [h] w. heren J. [i] Hoye. [k] fehlt 1. [l] fehlt. [m] vorbenompden. [n] voergenomden. [o] fehlt. [p] alsoe. [q] ende. [r] t voorgenoemde geleyt ende vryheit. [s] ende 1.

noemde geleyde ende vryheyt nyet gebruycken en sullen, daer die voirn. landen sorch voer dragen sullen[a]. Ende in gevalle dat de voirs. landen altesamen oft in deel deur den Keyser oft vrou Margoret etc. daer to gebrocht wordden dat zy den voirn. rycken van Zweeden off een deel van dien beschadighen wilden mits bystandt doende, zoe sullen die selve landen ofte steden gehouden zyn dat geleyde t ryck[b] van Zweden ses maenden te vooren op te seggen, op dat die coninck ende t ryck van Zweden hem daer nae rechten moghen. Ende sal sulcken opscriven ofte waerschouwingen den Coninclycke Waerden tot Zweden in zynen eygen parsoene toegesent wordden ofte twee[c] van des rycx Raedt, ende sullen alsdan sulcke zes maenden beginnen van den dach der waerschouwinge, dat[d] gheleydt binnen middelen tyden stathoudende ende geduerende tot[e] ter tyt toe[e] dat die opseggingе[f] den Coninclycke Weerde ofte des rycx Raede geintimeert[g] ende in handen ghecoemen sal zyn, ende nyet van der daete des briefs van opseggen an to reken. Des gelycx sal dat opscryven, twelck die Coninclycke Werde van Zwedenryck an dezer zyde doen sal, der stadt van Amstelredamme toegescict wordden, ende sal dueren zes maenden in der manieren als voirs. staet. Ende tot meerder zeeckerheyt van desen sal die Coninclycke Weerde ende t[h] rycx Raedt van Zweden hier van brieven gheven[i] besegelt in den pinxsten[k] heiligen daegen naestcomende binnen der stadt Bremen bestelt[l]. Ende insgelycx sal myn[m] g. v. eertshertoginne etc. wederom een reversael brieff zenden in den naem van[n] Key. Mt. ende oeck van huer eygen persoen, ende die steden Antwerpen Tshertogenbosch Dordrecht Haerlem Delft Leyden Amstelredam Middelburch ende Ziericxzee sullen oeck hoere brieven daer mede scicken[o]. Des is oeck voersproecken, dat die voirs. landen ende steden binnen middelen tyden van deser zyde schicken sullen eenen persoon by de Coninclycke Weerde van Zweden, om een grondelicke vereninghe ofte[p] aliancie te maecken; ende binnen den selven middelen tyden sal men moegen toevoeren in Swedenryck dat van noede is[q]. Ende op dat alle t gunt dat voirs. es vast ende onverbreeckelick onderhouden mach wordden, zoe zyn der[r] twee brieven gelyck luydende elcke der voirs.[s] partyen een[t] gegeven by den voirs. heren ende legaten besegelt. Im jaer ende opten dach voirs.

Doen te weeten, dat wy t gene dat voirs. is angemerct, begerende den loop sterkinge ende vermeerderinge van den coepmanscap in onsen voirs. landen van darwaerts over, ende hierop gehadt dad uns van onse zeer lieve ende waerde vrouwe ende moeye vrouwe Margarethe eertshertoginne van Oestryke hertoginne ende gravinne van Bourgoingnen douagiere van Savoyen regente ende gouvernante van den zelven onsen landen, ende den luyden van onsen Raede neffens huer wesende, hebben angevaert geaccepteert ende geaccordeert, anvaerden accepteren ende accorderen by desen, het tractaet boven verhaelt ende geinsereert, mit allen den artykelen daerinne begrepen nae heur inhouden ende teneur; ende hebben t gene des by onsen gecommitteerden mitten gescicten ende legaten des gecoren conincks te Zweeden getracteert is voergenamen[u]. Wy hebben gepasseert bekent bevesticht geratificeert ende geapprobeert, passeren bekennen bevestighen ratificeren ende approberen by desen voirs. onsen jegenwoirdigen brieve

[a] landen truwelickyck voersyenn sullen. [b] den rycke. [c] an twee des. [d] t selve g. nocht aus (?) stathouden b. m. t. ende durende. [e] fehlt 1. [f] upscrivinghe. [g] g. zy ende. [h] des. [i] gheven de brieven. [k] pinxteren 1. [l] besegelt 1. [m] die hoichgegebornn vorstinne vrouw Margarethe eertzh. [n] van des. [o] beschicken. [p] ende. [q] zyn sal. [r] fehlt. [s] solver. [t] fehlt 1. [u] voergename 1.

den selven tractaet ende alle die articulen van dien, zoe verre die ons ende onsen voirs. landen ende ondersaeten angaen moegen; geloevende in keyserlicken woerden ende truwen die onverbrekelick tonderhouden te volcoemen ende tobserveren, ende doen onderhouden volcomen ende observeren. Bevelen daerom onsen lieven ende getruwen den president ende luyden van onsen grooten Raede geordonneert tot Mechelen, cancellier ende luyden van onsen Raede in Brabant, presidenten ende luyden van onsen Raeden in Vlaendren ende in Hollandt, ende allen anderen onsen justicieren officieren dienaeren ende ondersaeten dient angaen sal ende elck van dien soet het anroeren sal, dat zy t voirs. tractaet doen behoerlick publiceren uuytroupen ende inregistreren ende din (?) houden van dien scerpelick onderhouden achtervolgen ende observeren, sonder daerjegens te doen noch te laeten doen in eniger manieren, want ons alzoe gelieft. Ende om dieswille dat men van desen jegenwoirdigen in diversche plaetsen sal moegen van doene hebben, willen wy dat den vidimus van dien gemaect onder segel autentyck off der copien gecollacionneert ende geteykent by eenen van onsen secretarysen geloeve gegeven zy gelyck den selven jegenwirdigen. Ende des toerconden hebben wy onsen segel hier an doen hangen mit, oeck de selve ondergeteeckent mit onsen name. Gegeven in onser stede van Granaden, den 19. dach van September, int jaer ons heeren duysent vyfhondert zesendetwintich, ende van onsen rycken te weten van den Roemschen t 7 ende van Castillien t 9. Charles [a].

König Gustav bestätigt einen weiteren zu Bremen mit den Niederländern abgeschlossenen Vertrag 1527, *April* 18.

Wir Gostaff van Gottes gnaden der Schweden und Gotten erwelte konyngk etc. Bekennen und thun kunth. Nachdem zwischen unseren rick unnd den lantschafften Hollandt Brabandt Selant Westerfrieslandt der selbstenn inwhoner mangell sick eine zietlangk onthalten, derhalben im negstvorgschens 26 die geschicktene der landtschafften, als her Hermannus Schundershusen beider rechten doctor, her Cornelius Bogardt licenciat etc., unsere leven besunderen den eddellenn unnd wolgepoirnen heeren Johannes graven zur Hoie etc. und denn hochw. in Goett vatter unnd heeren Johansen der eertzkercken in Upsall electus, beide sampt bonebenn dyssem unsers vulmechtigs legaten und geschicktens, zu Lubeck sullichs mangell und schell by inen vhonn unns freuntlicken und gnedick mochte upgenhomen und hingelachten worden, flyttigk angefallen und gebeden, wellichs beide itzt gemelte unsere lieben besunderen umb alles bestenn angenhomen und sick unseren wegen gemechtigett, und sullicke handelinge myt den obgedachtenen geschicktenen der landtschafft halber dry jar langk, vhon dato vyffundezwentzigk anzurechten, in unfarlicke fride und contract, by sullickem bescheitt das inwendigk den dry jaeren die gedachtene landtschafftenn ire vulmechtighe anwalt und personlicke botschafft ahn uns in unser ricke Schwedenn gruntlicker und lenger to handellenn sollenn vorschicken, angestellet und vorscriven: so haben wir doch, aws sunderlichen gnaden unnd gunstenn wyr zu vylgemelten landtschafften, Kaiserlichen Mten. unserem lieben heeren zu thienst und der hochgepornen furstinne frauv Margarethe eertzhertzoginne etc. in sunderlichen gefallenn, in betrachtunge wideren schaden und unkostenn zu vormyden, unserenn lieben getruen und wierdigen heerenn meister Olavum in Upsall Westras Lincopinge etc. dhomherr und den erbarenn Johan Richaerdt, in dyssem unseren oratoren und vulmechtige legatenn, ghen Bre-

[a] Es heißt in der Abschrift: Ondergeteykent 'Charles'. Onder opte remperye stout gescreven: 'by den keyser' ende geteykent 'J. Strepen'. Eine andere Hand bemerkt die Collationierung mit dem Original.

men, sich myt dick genanten landtschafften unseren und unsers ricks wegen lenger und wider zu verdragen, im negstvorledenen sechsundtzwentzigk abgefertigett, welliche sich dann vhon beyden theilen in meninghe und maesen vordragen und contract angenhomen whie volget.

Das dick genante landtschafften und ire inwhonter unser rick strome und haven, sunderlichen Stockholm Kalmar Sierkopingen Abo und Vylese, mit iren uprichtighen kopmanschafft fry und unbefaeret, auch des gliechen unsers richs inwhoner und underthanen widrumb in iren landen und steden, zu kouffen und verkouffen, die eine by den anderen, alle weghe, doch umb gewonliche, whie von oldings herkomen, zcolle, sollen geleidet und ingestadet, auch ein jeder synes rechten unpartigest gehandhabet syn. Daerzu nachdem periculos jegen hervest und wynterdage, auch umb der zeerover willen, de sick villicht in der Oesterzee mochten erheven, in unser rick tho segellenn: szo wyllenn wyr allenthalven in unserem ricke kegen de haffen der vorbenomeden[a] stede und ßunsts who muglichen lassen verordenerenn und gebeden, wenne vylgemelte landtschafften ire scheper und underthanen durch weder und storme oder uth unerfarenheit der scheren benodigett, das sy piloten umb einen moglicken vondhoust krygen, de ire schepe nha iren besten vormogen durch die scheren ahn eine der vorbenomeden stede, who sy sich hin geachtet, in unseren rick sturen. Do ock die dick genanten landtschafften ire scheper in unserem ricke in eintzigen vorbescriven steden und haffen legen und mitler zeit villicht sich etlicke serauber, der men sick in den scherenn mercklick hade to[b] besoergenn, erhoven: so sal den scheperen, who sy sullichs zu der behoff begeren, vorgunt werden, etlick volck umb einen moglicken loen, de se up ihre schepe nhemen und inen volgen uth den scheren; und who vhon jeniger parte durich see storme edder wragk ein schepe an lanndt geslagenn, sollen und mogen die den de schaden geschutt ire gutter upfyschen begen (?) offte upfischen laeten, und dar vhon nichts mehr dan den arbedes luden ein icunlich (?) borgelt gheven und schuldich zyn. Do einch (?) eine parte kegen die andere durch ire naturliche herrn und obericheit redlicken in unbestandt, dat Gott gnedich nha synem wyllen lange vorhode, erwecket: szo sullen, dho sullichs von den mher genanten landtschafften geschee, sy schuldich zyn sullichs uns oder icwene vhon unseren Ricksretthen sichs manath zuvorn . . . .[c] in unseren rich sulliche upscrivinge ze henden stellen; des gelichen who sullichs by uns und unserem rich geschehee: so sollenn wyr sulliche opscrivinge auch sechs monate zuvorn ghen Amstelredam presenteren latenn by gewissen boden, und sall dan sullichs sechs manate nicht vhon dato der brieff, sunder vhon den daghen ßo sie presenteiret und continueret wordt, anzurechen syn, und sollen dan gelicken woll mitler zeit die sechs manate ein jeder parte der vorigenn friheit unbefaeret geniessen und zu ende gehanthabet synn. Es sollenn auch mehrgenante[d] landtschafft up dysem contract uns und unserem riche vhonn Keserlichen Mten. und der hoochgepornenn frauwen Margarethenn etc. genugsamene vorscrivinge und vorsegelunge beneben iren eigenen breven und ingesegelen zu handenn stellenn. Und das wyr sullichs gants und all, wie vorgescriven und durch upgenanten unsere vulmechtighenn vorendett, vhon woertenn in woerten belieben und fur vull ahngenhomen, so haben wyr in meirher sicherheit unser ingesiegell zu ende dyß breves wyssentlichen doen hanghenn, und gegeven in unseren stadt Stockholm ahme achtzehenten tagk April, anno vyfftehenhondert und dor nha im siebenundezwengtzigstenn.

[a] 'de verbenomede' die Handschrift. [b] 'in besesorgenn' die Handschrift. [c] fehlt etwas. [d] 'merheg.' die Handschrift.

Ich glaube, daß in der zweiten Urkunde die Ausdrücke mit besonderer Vorsicht gewählt sind und daß namentlich den Holländern mit Absicht nicht, wie es der Vertrag mit Lübeck verwehrte, der volle freie Handel im Lande gegeben ist. Van der Goes und Olaus Magnus bezeugen, daß jene mehr verlangten. Dort heißt es (S. 41), man habe gefordert: 'te verspreeken, zoe vry aldaer te mogen coepen ende vercoepen als enige van den ondersaten ofte gealigeerde van Zweeden ter selver plaetsen ende tyt als zy zelver, ende dat deese landen daer mogen hebben heure factooren, liggers von te coopen ende vercoopen'. Olaus umgeht in seinen Antworten offenbar die Hauptsache: er führt aus, wie es bei den Zuständen Schwedens den Niederländern vortheilhafter sei, daß sie zu bestimmten Zeiten kommen da des Reichs Einwohner ihre Ankunft wissen, 'uppå rättan tid låtandes deras varor dit föra', daß sie nur bestimmte Häfen besuchen 'att Keis. Majts undersåter skulle och måge godt proberadt gods, redeliga besitna köpmän, tid och tima finna, der de utan allt hinder deras profit och fördel med en snarhet kunna bruka och sedan ohindrade afkomma ehvart dem synes'. Die Meinung ist offenbar daß sie nur mit den Kaufleuten, nicht mit den andern Einwohnern des Reichs, verkehren sollen.

8.

Anfänge der Reformation in Lübeck, 1522—1526.

II, S. 39 Der interessante Brief des Niclas von Amsdorf an den Rath zu Lübeck, Wittenberg, 20. Febr. 1522, findet sich im *Lüb. Arch.* Er schreibt nach dem Eingang:

'Ich byn hoch erfrawet, das ich gehort hab, wy ir aus christlichem gemuet das wort Gots begirig und dem heiligen evangelio anhengig seyt, so ir nur jemant hat der euch daß selbige vorkundigete und predigte. Bin doch daneben fast bekommert und trawrig, das ir bey euch vil reisßender wolffe habt, dy sulche werg Gots mit yrenn ungeschickten hendeln gern hinderten und mit yrem schelden und nachreden underdrugkenten, wy dan wunder bey euch gescheen, das ewre pfaffen eyn buchleyn mit 24 artikel an namen und titel haben laßen außgehn, der etlich erdicht und erlogen, etlich hessig und neidisch, domit sy meynen euch von dem wort Gots abwendig czu machen'. Er bittet dann nicht davon zu lassen und schließt: 'Ich hab eynem bey euch yñ ewrer stadt Gregorio Benedicti geschriben, der wirt allenthalben, so irs von im begeren wert, underricht thun, und wen ich ewr sprach kundt, wolt ich selbst eyn czeit lang euch underrichten, wy eß allenthalben eyn gestalt heth'.

Die andern Nachrichten finden sich in den Actus capitulares des Joh. Brandt, aus dem *Lübecker Stiftsarchiv* jetzt im *Oldenb. Arch.* Leider hat dieser umfangreiche Band in den späteren Theilen durch Feuchtigkeit so gelitten daß nicht weniges zerstört worden ist und eine Benutzung nur bei weiterer Beschädigung des Manuscripts möglich wird. Ich habe mich deshalb auf eine Durchsicht der ersten, allerdings auch besonders interessanten Jahre beschränkt. Diesen entnehme ich folgende hierher gehörige Notizen:

1523, Decemb. 23. Man klagt im Capitel 'de Martinianis, quod quidam minxisset in .... aqua benedicta ad S. Clementem', daß die Geistlichen verhöhnt wurden u. s. w. 'De Martinianis multa dicebantur; sed capitulum decrevit quiescendum adhuc excommunicationi'.

1524 (d. i. 1523) in diebus Joh. evang. ac puerorum (Decemb. 27. 28). 'Martiniani fuerunt publice lapidati a pueris de S. Anna in cathedrali'.

1524, Jan. 13 ... 'Martiniani turmatim ire cum armis, ut, si iterum pueri lapidare eos vellent, quod armis eos depellere vellent'.

Jan. 21. Es werden deputati aller Kirchen berufen und beauftragt, die Vicarii und Officiati ihrer Kirchen aufzufordern, 'quod honeste loquerentur in publico de Martinianis, ne eos contra se provocent, maxime cum jam instent dies carnis privales, ne ex eorum obloquucione excitari posset sedicio in civitate'.

Juli 10. Der Rath veröffentlicht kaiserliche Edicte gegen die Martinianer, verbietet, Luthers Schriften zu verkaufen, zu lesen, zu behalten, abzuschreiben oder drucken zu lassen, überhaupt den Buchhändlern, Schriften zu halten die dem christlichen Glauben entgegen sind.

August 12. Manhuß, Prämonstratenser aus Stade, ist aus Hamburg nach Lübeck gekommen, und hat hier am Tage S. Laurentii (August 10) in einem Hause vor 300 Zuhörern gepredigt, ebenso ein anderer Geistlicher in einem andern Hause.

August 26. 'Consulatus fecit incarcerare fratrem Jo. Osenbrugge quendam ordinis Premonstratensis in Stade, qui Lutheranismum predicavit populo faciendo congregationem populi'. (Ueber seine Gefangenschaft vgl. Regkmann Handschrift S. 479, Druck S. 133.)

August 31. 'Cives Lutherani miserunt pro liberacione illius apostate ... sed obtinuerunt refutatorias'. (Die Schl.-Holst. Gesch. II, S. 180 erwähnten Verwendungsschreiben des K. Friedrich I. und Herzog Christians stehen in dem Registrum epistolarum des Domstifts, jetzt ebenfalls im *Oldenb. Arch.* Friedrich schreibt, Flensburg, Tag omnium Sanctorum (Novemb. 1)

1525: Oßenbrugh habe, wie er höre 'nychts anders gedan denne dat wordth Gotz gepredigth'; er sei 'ome myth allenn gnaden genegeth', und bittet deshalb ihn gegen 'Orfeide und Jurament' freizulassen. Christian bittet in seinem Brief, Hadersleben, Dienstag nach Elisabeth (Novemb. 21) 1525, ebenfalls, den schon seit einem Jahr gefangenen Mann 'der myt alter beladen, als wyr berycht, unverschulth darby kamen ist', loszulassen und ihm zuzuschicken, und verspricht dafür einzustehen daß er ihnen nicht zuwider sein solle. Auch der Churfürst von Sachsen verwandte sich für ihn; als aber Lübecker Bürger baten es ein zweites Mal zu thun, rieth Luther ab, Seckendorf II, 9, 19, S. 51.— Osenbrügge mußte 3 Jahre sitzen, wie Regkmann erzählt, und als er endlich seine Freiheit erhielt, sofort die Stadt verlassen).

Septemb. 1. Der Rath hat die Bürgerschaft berufen und ihr auseinandergesetzt 'intentionem Lutteranorum, quomodo quererent sedicionem in civitate . . . . . Qui post interloquendum responderunt senatui, se dolere de temeritate illorum hereticorum'. Der Rath möge sie ermahnen und für die Zukunft alle welche gegen die kaiserlichen Befehle handelten mit schweren Strafen bedrohen. 'Et . . . polliciti fuerunt operas suas senatui usque ad effusionem sanguinis'.

Septemb. 2. Im Capitel wird vorgebracht, wie die Bürger gewünscht haben, 'quod predicatores in concionibus ad populum sint unanimes, ne unus invehatur contra alium'.

Septemb. 5. Der Rath verhandelt mit dem Capitel: die Bürger wollten, daß die Prediger nicht gegen einander eiferten 'quodque evangelium epistolas Pauli populo exponant secundum doctrinam doctorum approbatorum, non allegando istos novos, videlicet Erasmum vel Luterum'.

Septemb. 9. Die Geistlichen werden alle versammelt und nach dem Wunsch der Bürger ermahnt. Dasselbe geschieht besonders bei Jo. Fritze zu St. Marien, von dem die Lutheraner sagten, 'ipse solus predicaret veritatem'. Er antwortet, das Capitel sei schlecht unterrichtet.

Septemb. 12. Ein Proconsul hat gesagt, Fritze habe sich geäußert weggehen zu wollen; man möge das nicht zugeben: 'bonos facit sermones; cives nolunt illo carere; alioquin fieri unde posset tumultuari'.

Decemb. 15. Verhandlungen mit Jo. Fritze. Er bemerkt unter andern: er finde in der Schrift nichts von Jndulgentien, es sei gegen sein Gewissen davon zu predigen.

Im Jahr 1526 März 8, da der Rath eine neue Berathung mit den Bürgern wegen der Martinianer hat: 'Iterum rogaverunt cives, quod uniformiter predicatores ad populum conciones faciant, ne alatur dissensio in populo'.

Ueber einen Prediger Thomas Aderpul, der nach einem Bericht des Ratzeburger Bischofs in Lübeck zum Aufruhr gepredigt und viel einfältige Leute verführt, auch ein Weib genommen hatte, deshalb von dem Bischof lange im Gefängnis gehalten und endlich aus der Stadt verwiesen war, gegen Urfehde dem Stift nicht auf 10 Meilen nahe zu kommen, s. Lisch, in den Jahrbüchern des Meklenburgischen Vereins XVI, S. 68. Nach ihm ward derselbe schon 1526 zu Gressow im sogenannten Klützer Ort in Meklenburg als Pfarrer angestellt, müßte also vorher aus Lübeck entfernt sein. In Lübecker Quellen habe ich nichts gefunden das auf ihn Bezug hätte.

9.

A. Wilmsens Vertreibung und Rückberufung 1529.

Im Registrum epistolarum des Domstifts, *Oldenb. Arch.*, finden sich zwei Briefe des Andreas Wilhelmi ans Capitel. In dem ersten, vom 11. Februar 1529, beschwert er sich über seine Absetzung vom Predigeramt; er sei beschuldigt 'licentius locutum fuisse et Luteri scripta predicasse'; aber 'ego preter sentenciam receptorum ecclesie doctorum in scripturis sanctis interpretatus sum nihil.... taciturnitas mea et patiencia hactenus servata rei publice pacem respexit semperque respiciet'. Er sei einmal nach Wittenberg gereist, aber seine Entschuldigung nach seiner Rückkehr von dem Capitel und Rath angenommen, und was er damals versprochen 'inviolate et inconcusse servavi'. Er schreibe dies, um seine Unschuld zu schützen, obgleich er um die Rückkehr in sein Amt nicht viel gebe. — In dem zweiten Brief, sabbato ante dominicam Quasimodogeniti (April 3), klagt er, daß er keine Antwort erhalten habe, und rechtfertigt sein Verfahren des weiteren. II, S. 42

Wilmsens und ohne Zweifel auch Walhofs Verweisung wird also unrichtig von Petersen, in den Lübecker Blättern 1827 S. 266, und anderen schon ins J. 1524 gesetzt.

Auf die Rückberufung des ersteren (S. 30) bezieht sich:

Instruction für die Sendung an Andreas Wilmssen. (1529 *Ende*).

Muntlicke werfunge an herenn Andres Wilmesson van wegen eyns Erberenn Rades to Lubeck.

Dewyle eyn part der Gemente to Lub. vam Erberen Rade darsulvest bogert hebben one to vorschriven, umme bynnen orer stadt, yodoch by dessem boschede, to predigen, dat alle ceremonien der hilgen kercken, wo de betherto geholden, beth tom kümpstigen concilio nicht dalgelecht edder vorandert, dan upt olde bliven scholen, unnd eyn Er. Radt wol liden konen, dat in orer stat eth wort Gades deme gemeynen manne geborlicker wise, und also dat daruth keyn upror unenicheyt edder ander ungefuch entsta, vorkündiget werde: so wolden eyn Er. Radt ome sodāns unvorwitlicket nicht laten. Wenner he nu geneget wer und sick des ock loflicken,

in maten wo men van ome bogerende wurde, wolde vorseggen, tegen de sacramentalia ock de ceremonien der hilgen cristliken kercken nicht to predigen, sick ock des in synen sermonen to entholden, dar dürch dat gemene volck to upror und ungehorsam tegen de overicheit, ock to vornichtinge der geistlicheit unde vorstoringe kercken kloster unde klüsen mochte vororsaket und angereiset edder susts vorergert werden, wo am dele vorhen gescheen, leten sick eyn Erber Radt wol gefallen, he alhir tor stede queme, umme mit ome derwegen wider und so vele de noturft würde esschen to spreken, unnd wyllen ome sodans to bedenckende geven. Darup sine schriftlicke antworde wedderumme begerende.

Concept im *Lüb. Arch.*

10.

Berufung katholischer Prediger durchs Domcapitel zu Lübeck.

II, S. 42 Es gehören hierhin folgende Briefe, sämmtlich in dem Registrum epistolarum des Stifts, *Oldenb. Arch.*, bewahrt.

1529, Freitag nach Conceptionis Marie (Decemb. 10), schreibt das Lübecker Capitel an das Hamburger, 'dat nycht allene unser karcken hyr bynnen tho unser leven Frouwen unnd Sunte Jacob pastor, dan ock itlyke van uns, vele vlytes eyne lange tyth er umme ghude capellane to bekhomen (wowoll suß lange ane frucht) vorgewanth. Dewyle nu de ledige stede den Lutheranen hyr bynnen grothe vordristinge unnd dem Erbarenn Rade neven uns nycht kleyne möye vororsaket', so wünscht es, daß Herr Hinrich Sendenhorsch wenigstens auf eine Zeitlang die Stelle übernehme[1].

1530, Sonnabend nach Laetare (April 2), schreibt das Lübecker Capitel an das zu Bremen, dankt daß dieses ihnen den M. Frederick Valgreven bis Ostern überlassen; es habe gehofft in der Zwischenzeit einen andern zu erhalten; 'dewyle uns nu dat gefeylet, in deme gude predicantenn nicht lichtlick aver to khomen', bittet es denselben bis Johannis zu lassen. (Was bewilligt wurde).

1530, Freitag in den h. Paschen (April 22), wendet sich das Capitel nach Köln, wo Nicolaus Blochowen, damals in Lübeck, eine Präbende hatte, mit der Bitte, zu vermitteln, daß er dort bleiben könne ohne dieselbe zu verlieren, da 'unse karcke ock dusse keyserlike stadt Lub. dithmall nenen anderen wortlyken theologum hebben und darumme in dussen swaren tyden nichtes so hoge als in gotlyker schryfft gelerder heren behoven'. (Von diesem heißt es bei Kock zum J. 1529: der Rath habe sich darauf berufen, wie 'ein w. Capitel mith groter

[1] An den Kirchherren zu St. Marien M. Johann Rode hatten im J. 1528 mehr als hundert Bürger das Verlangen nach guten Prädicanten gerichtet, Bericht bei Petersen S. 12. Auf denselben beziehen sich mehrere Lieder bei Regkmann, Handschrift S. 471, Druck S. 131.

unkostinge den doctorem im dhome van Cöllen hebben laten halen, welck doch ein vorgenamen geleret man, welck ock tho Cöllen twe Luttersche ketterß ['knechte' a. Handschrift] hebbe inth vuer gedisputeret').

11.

Ueber die Besteuerung der Lübecker Geistlichkeit durch die Stadt.

Eine Urkunde des *Lüb. Stiftsarchivs zu Oldenburg* enthält II, S. 43 folgendes:

Im Jahr 1523 (d.) Martis, Octob. 13, erscheinen vor dem Capitel zwei Bürgermeister der Stadt, Hermannus Valke und B. Bomhower, und zeigen an, wie der Rath von der Bürgerschaft, jetzt da die Stadt aufs neue die Waffen ergreifen müsse, aufgefordert sei, 'ut a ven. capitulo postularent trium milium stipendia pro mille militibus gregariis', oder einen Beitrag der einzelnen, ebenso daß sie ihr Bier nicht mehr ohne Accise von den Bauern, sondern 'ex civitatis cerevisiario sellario' kaufen sollten — Das Capitel antwortet an demselben Tage (Dienstag nach Gereonis), wie die Kirchenlansten und Unterthanen, von denen das Capitel 'der proven halven' seine Hebungen habe 'synn dem furstendome to Holsten lantplychtych', und jetzt, 'aver darstreckinge van ener juwelyker plock 2 Rynsche gulden', Mann bei Mann zur Heerfahrt aufgeboten seien.

Als im J. 1528, Montag nach Vincula Petri (August 3), das Capitel sich beklagte, daß der Bischof, zur Aufbringung der dem K. Friedrich zu zahlenden Summe, Beiträge nicht allein von den Kirchherren und Vicarien außerhalb Lübeck gefordert habe, sondern auch von den Vicarien in der Stadt, welche in Holstein begütert, antwortet er, Uthin, Mitwoch vor Elisabeth (Novemb. 18), nach mancherlei Klagen über die nachtheilige Lage in der er sich dem Capitel gegenüber befinde: seine Clerisei, welche Renten bei dem Rathe und den Bürgern zu Lübeck habe, müsse 'in de kisten geven' und zöge ihm das ab. Registrum epistolarum a. a. O.

12.

Verhandlungen des Ausschusses mit dem Rath, 1529, Septemb. 15 — Novemb. 17.

Das *Lüb. Arch.* enthält eine Anzahl protokollarischer Auf- II, S. 48 zeichnungen über diese Verhandlungen, die freilich meist sehr flüchtig geschrieben sind und oft unvollständig abbrechen, aber nur um so mehr das Gepräge völliger Authenticität an sich tragen.

Ein erstes Blatt enthält kurze Notizen über die Forderungen welche am 15. Septemb. im Namen der 48 Bürger von einer Deputation derselben vorgetragen würden; es nennt die

Namen Herman Israhel, Jochim Sandow, Hans Buschmann, Jurgen (so) Lunte, Gert Stortebegge, H. Castropp, 1 Smidt, Hans Berchmann, Hans Katke.

Ein zweites Blatt ist bezeichnet: '1529. 18. Septemb.' Hier heißt es: 'Vorordenten des Rades 3 proconsules D. Jochim Gercken et H. Kerckreng propositum fuit nomine deputatorum, a quibus post interloquutionem dominis de senatu responsum fuit'. Am Rande stehen die Namen der Ausschußbürger (wie auf dem vorigen Blatt, doch heißt es hier: Hermen Berchman, Lunte und Katke fehlen, dafür steht zuletzt: '2 andere pelizer (?)').

Sonnabend am 18. Septemb. um 9 sind die Verordneten des Rathes Hermann Falcke, Mattheus Pakebusch und Herm. Plönnies BM., Jochim Gerken und H. Kerckrinck RM. und Kämmerer, mit den Bürgern, die am vorigen Mittwoch (Septemb. 15) auf Befehl der 48 deputierten Bürger dem Rath mannigfaltige Artikel vorgetragen, auf dem Rathhaus zusammengekommen und haben denselben zur Antwort gegeben: man habe Bescheid verlangt wegen der Beisteuer der Städte Riga Reval Danzig und anderer zu dieser Fehde, und was von der Accise, aus den Landen Gothland und Bornholm und aus der Auflage der 6.... in die Kisten gekommen sei: der Rath habe dies in Bedacht genommen (Hier bricht die Aufzeichnung ab).

Ein drittes Blatt beginnt: '1529 Fridags Septemb. (Das Datum ist offen gelassen, wahrscheinlich ist der 24. Septemb. gemeint). Iterum coram consulatu comparuerunt sequentes cives et proposuerunt: Herman Israhel, (Marcus) Tode, Goske Engelstede, Goslick Lunte, Jochim Sandow, Hans Stalhot, Hinrick Steyn,... Schomaker, Hans Scolder (?), Smidt Borchart Wrede'. 'De rekenschup int beste uptonemen, were uth guder meninge gescheen'; wenn sie dieselbe von den Kämmerern empfangen, soll es zu einem guten Ende gereichen. Zum zweiten Artikel bäten sie, gute Prädicanten zu bestellen; der Rath möge es mit den 48ern thun, damit die Gemeinde möge zufrieden sein; dann will man die Ceremonien lassen. (Vgl. den Bericht bei Petersen S. 8).

Ein viertes Blatt schließt sich vielleicht hieran; es scheint sich auf die Verhandlung mit der Gesammtheit des Ausschusses zu beziehen, deren der Bericht S. 9 gedenkt, und die dann an demselben Tage stattgefunden haben muß. Der Rath macht hier allerlei Einwendungen gegen die Forderungen der Bürger. 'Post interlocutionem responsum per cives': Sie müßten auf ihre Anträge bestehen, wollten aber nicht wider den Kaiser und den Ehrb. Rath handeln. Wenn die Artikel nicht zugegeben würden, wüßten sie nichts hierin zu thun, müßten abdanken; thäten es ungern; verlangten zu wissen ob sie es thun sollten oder

nicht; meinten es nicht anders denn gut. 'Sin afgewißet. Post reditum, repetitum quod fuit dictum; in bodenck to nemen. Iterum gefraget, yft se sick willen schriven laten' etc.

Fünftes Blatt: '1529. Sabbat. post Mauritii (Septemb. 25). Etlike vornemende borgere. It. per proconsulem propositum vorhalt'. Den Abschied betreffend da die Bürger zuletzt sämmtlich vor waren; item was die 10 von den 48ern vorgetragen der 6 Artikel wegen; item was darauf geantwortet; item was die 48 abermals antragen lassen der Prädicanten halben; item was ihnen darauf gesagt; item daß sie erklärt Befehl von den 48 zu haben dem Rath anzuzeigen: so solches nicht geschähe, sähen sie zu keinen Dingen zu kommen; es sei das erste daß die Gemeinde berufen werde; wie die andern Städte gehandelt, auf welche die Lübecker hofften, Danzig Sund Hamburg und andere: wenn diese abfielen könnten sie nicht halten; Gefahren des kaiserlichen Mandats; 'wolden se denne de predicanten hebben, mostet eyn Er. Radt geschen laten'; er wolle entschuldigt sein, wünsche aber zu wissen wessen sich der Rath in dem Fall zu vertrösten haben solle; 'hebben sich etlike horen laten, dar 1 Ersam Radt dat nicht wolde mede bewillen, wolden schipper und boslude upbringen' (so bricht die Aufzeichnung am Ende der Seite unvollständig ab).

Ueber die zunächst folgenden Verhandlungen, von denen der Bericht bei Petersen S. 10 ff. erzählt, fehlen die Aufzeichnungen. Dagegen findet sich eine solche über eine Berathung deren jener gar nicht gedenkt. Ich verdanke die vollständige Abschrift der Güte des Herrn Archivar Dr. Wehrmann. Das Fragmentarische der Aufzeichnung und hie und da vielleicht die große Undeutlichkeit der Hand lassen im einzelnen manche Zweifel, während der Zusammenhang des Ganzen klar genug ist.

1529 Mercurij 17 Novembris.

Hedden vorhen to vele malen [to hope[1]] gewesen des artikels halven des predicanten, de gichte hedden by den Radt gestellt[2], daruth se ock genegt worden by den Radt to stellen.

Item hedden artikele gemakt, dar wol gelt by talen (?).

Item den 48 kumpt by, funden breve vor sick up de predicanten ludende, wolden nicht geven, sundern de artikel sal erst vortgan.

Item wenner de borger vorbadet wurden, mochte frede bliven.

Mit dem Rade to spreken, dat densulvigen mochte de munt gestoppt werden, dunket one gut, dem Rade[3] predicanten vorstellen, de hir jegenwardigen quemen, dat evangelium to predigen, als Christus sinen jungeren bevalen hedde, sick vorseden, und als men mit der schrifft bewaren konde.

Mit Johan Walhoff. Beden umme fredes den Walhoff wedder to hebben.

[1] so ist wohl zu ergänzen. [2] Scheint sich auf die Versammlung der vom Rath berufenen Bürger zu beziehen, Bericht bei Petersen S. 10 oben.
[3] de Radt . . . vorstellede?

Vorwiset. — Post interloquutionem repetitum quod dictum.

Walhoff wolde nicht wedder angenamen syn; hebben Steynbrinck (?) nagegeven, so lange men ein andern krege; cum postulatione, den artikel berowen to laten, wile de by den Radt gestelt.

Iterum colloquebantur 48; post regressum dictum.

So de Radt dat predeken lovede, wolden se mit dem artikel vortfaren und den artikel des predicanten halven mede up behach eyns Erb. Rades upstellen; konde de Radt sick denne mit der Gemente vordragen, leten se wol geschehen.

Item dixit Molenbeke de Hartich van Stiten abgressu[1]. Item hedde dar lange geseten, kende ock wol dar van gan, he hedde ock dar van neyne botter van Gotlande oft Bornholm in syne koke entfangen; nu sede he dat bynnen boslatener dor, eth wolde doch wol mer gesecht werden. Item als he darup van den hern borgermeister gefraget, ifft de 48 one sollchs to seggen bevalen, hebben etlike ja gesecht, und syn darmit vorwiset up de horkamer.

Post regressum.

Repetitum quod dictum, et quod anno 28 de artikel des predicanten halven unde noch ock am jungesten by den Radt gestelt, bogert densulven darby also laten berowen; ein Radt wolde dar to trachten als it vor de gude stat, ock vor Gade Keyserl. Mai. und alßweme wolde bekant wesen; unde de jenige van one, de Molenbeke sollchs to seggen bevalen hedde, sollde by densulvigen stan gan, wente de Radt wolde dar mit nicht gedulden; hedden nicht anders den als erlike frame lude gehandelt, wolden ock also bovunden werden; wuste desulve ock edder jemant van one bynnen Rades derwegen to beschuldigen, densulven scholden se namkundich maken, wolde sinen fot by den oren stellen unde dar vor liden wes dar vor gehordhe, wente sollchs dem Rade tho tho meten, were nicht to liden [cum protestatione unde boger dat se des wolden indechtich wesen[2]].

Petierunt interloqui, et post regressum.

Repetitum quod dictum, et ulterius dictum: dar de Radt de Gemente wolde tofreden stellen des artikels halven, wyllen se datsulve one so vorstellen unde syn des tofreden.

Item Peter heft dat nicht uth quadem gemote ofte meninge gesecht. Vallen dar baven vast vele unnutte worte. Item men mochte den eynen so nicht uth kappen.

Post hoc dictum per Jochim Sandow.

Quod anno 28. ad eundem effectum dictum de predicantibus et quod anno prenotato idem petierunt. Item daruth etlicke vorsammelinge gescheyn und mochte noch wol gescheen. Den vortokamen hedden se dem Rade ethsulvige vorgegeven.

Iterum vorwiset. Post regressum.

Repetitum quod dictum quod inerat (?) iste articulus.

By dem boschede ut superius, et per secundum articulum der botter halven.

Item quod dictum per Jochim Sandow. Item de vorsammelinge weren groter geworden.

Item consilium dixit, se velle predicanten to stellen, de vor desse gude stat nutte, ock vor Gade Keys. Mai. und alsweme willen bekant syn. Bogeren ock, datsulvige vor de Gemeente nicht wider antheen.

2um kunde de Radt nicht dulden; wen se anders wolden handelen, weren der stede, de se boseten, nicht werdich; unde bogeren van one to weten, eft se ene dar ine wyllen vorbidden.

[1] Am Rand steht: Item Hans Henninges. [2] am Rand.

Requirunt interloquutionem. Postea dictum.

Repetitum quod dictum, und wolden mede inseen hebben by den jenen de dat gelt uth leggen solden.

2um Peter gesecht, und hedde nemant genennet, noch den Radt noch jemant anders; bogeren one nicht aver to fallen; wes ome avergeyth, sall one ock mede avergan.

Postea Jochim Sandow dixit ut Hermen Israel.

Idem dixit, oft he[1] van handen queme, eth were dach oft nacht, mosten se eynen jewelh siner natie to seggen, unde wolden seen, we one den man nemen solde. Et petunt, one tom besten to holden.

Iterum vorwiset. — Post ingressum dixit proconsul.

Repetitum quod dictum. Vorseen sick de artikel to vorramen. 2um artikel. Item van Jochim Sandow, hedde vele drister gespraken unde eynen Radt betastet; yodoch latent umme orer enthschuldinge in orer werde unde gevent one up dith . . . . mit boger sollicher wort sick to entholden.

Item quod angetagen per proconsulem D. Nicolaum Bromsen vorgedragen is voranthwordet per eundem dominum proconsulem.

Dies Protokoll zeigt, daß der Bericht bei Petersen S. 15 das Aufgeben des Artikels wegen der Prädicanten jedenfalls zu früh setzt; was derselbe unter November 2 (eine Angabe welche der Herausgeber der chronologischen Folge wegen in October 2 verwandeln wollte) berichtet, bezieht sich offenbar großentheils auf diese Versammlung. Ob am 2. November (oder October) auch eine Verhandlung stattgefunden, wird sich nun schwerlich mit völliger Sicherheit ermitteln lassen; einiges was der Bericht (S. 13) von dem entschiedenen Auftreten des Ausschusses anführt, paßt nicht ganz zu dem was das Protokoll zu Anfang enthält; sonst aber bleibt für eine frühere Zusammenkunft kaum etwas erhebliches übrig. Dagegen zeigen sich, bei aller Uebereinstimmung im ganzen, eine Menge kleiner Abweichungen, welche offenbar nur auf Rechnung der Ungenauigkeit des Berichterstatters geschoben werden können. Am erheblichsten ist aber die Differenz in der Zeitbestimmung. Man möchte vielleicht geneigt sein sie auf einen bloßen Irrthum der Abschrift zurückzuführen, wie schon der Herausgeber eine Aenderung für nothwendig hielt, die aber den Fehler nicht aufhebt sondern vergrößert. Geben wir diese auf, so bleibt das Auffallende, daß der Erzählung vom 2. November eine andere vom 22. October folgt, und eine chronologische Verwirrung findet also jedenfalls statt. Eine solche wird sich aber auch an einer andern Stelle des Berichtes zeigen, dessen Genauigkeit und Zuverlässigkeit jedenfalls nicht so groß ist wie man bisher Grund hatte anzunehmen. Vielmehr geben diese Protokolle einen neuen Beweis, daß auch die scheinbar besten und treusten historischen Erzählungen vor einer schärferen Kritik an der Hand der authentischen Documente selten bestehen.

[1] Molenbeke.

13.
Aufzeichnungen über Versammlungen der Bürgerschaft, 1530, März 8. 9.

II, S. 52 1530 Martis 8, Martii vorsammelt to Sunte Peter, de borger.
Item 16 vorordent an de hern borgermesters.
Item wo one bygekamen, men se straffen wolde.

Mercurii 9. Martii.

vorsammelt tom Dome, hebben gesant an den Radt quos sequitur:

Herman Israel, Jochim van Achlen, Jurgen Wullenwever, Borchert Wrede, Gert Schulte, Reimer Sandow, Peter Molenbeke, Hans Frolike, Pawel Sp (?), Andres, Schickepren, Tilo to Gottingen, Gert Busch, Marcus Veregge, Peter Kroger, noch ein schomaker.

Item hadden gehort van eren egen denern.

Item papen und de denne geswaren.

Item des ersten midweken (?) in der vasten wolden se de.

Item wowol boslaten were, neyne vorsammelinge to maken, de not hedde se dar tho gefordert, wolden sick vorwarweten. Item de borger vorboden tho laten hute oft morgen; dar dat nicht geschehe, moßten se ere wacht stellen, beth so lange se mit dem Ers. Rade voreniget weren.

Item illis dictum per proconsulem:

dat dem Rade dar van nicht bewusst, dat se jemanden straffen wolden; weren nie der meninge gewest, synt ock noch nicht der meninge; se syn borger so wol als se, stunden na recht unde frede; wußten se weme de eth gesecht, solden ome namkundich maken, wolden so straffen, eyn ander solde dar an gedencken; solden frig vorsekert syn und unbefaren (?); der wacht halven, dat were ane not, bogeren men dem rade dar mit neyne vorcleninge to donde, hebben sus lange de stat vorwaren laten, wolden ock vortan dar to gedencken. De borger wolden se desse weke vorbaden laten unde de dinge also vornemen, dat allenthalven frede unde recht bleve, sollde denne uth de erffseten vorbaden laten.

Hier bricht das Blatt *im Lüb. Arch.*, dessen Abschrift ich Herrn Archivar Dr. Wehrmann verdanke, unvollständig ab.

Offenbar ist hier von denselben Vorgängen die Rede, welche der Bericht bei Petersen S. 32 ff. erzählt. Dieser hat aber ganz andere Daten, für die erste Versammlung in St. Peter einen Tag, dessen Zahl nach dem Herausgeber sehr unleserlich ist, die er aber nach dem folgenden als 31. März bestimmt; für die zweite im Dom ist das Datum 1. April vielleicht erst von diesem in Parenthese eingefügt worden; aber von der Zusammenkunft der Gemeinde heißt es jedenfalls: 'Des dages darnegest, den 2. April'. Ebenso sagt Kock in der Chronik, die hier ziemlich genau mit dem Bericht zusammentrifft und auch vorher den 31. Martii nennt. — Ich kann aber nicht zweifeln der protokollarischen Aufzeichnung vollen Glauben zu schenken; auch die angeführten Wochentage treffen zu. Dann ist aber die hier veranlaßte Versammlung, von der es im Protokoll auch nicht heißt daß sie gleich den nächsten Tag stattfinden solle, ohne Zweifel die von März 12, von welcher der Bericht S. 29 handelt. Das ist auch um so wahr-

scheinlicher, weil diese nach längerer Zeit die erste war und der Rath da wohl Schwierigkeiten machen mochte sie zu berufen, während die Bürgerschaft besonderen Werth auf ihr Zustandekommen legte; wogegen die vom 2. April gewissermaßen nur als Fortsetzung der wieder aufgenommenen Bewegung erscheint. Den Berichterstatter muß sein Gedächtnis in der Folge der Ereignisse getäuscht haben.

14.

Fortgang der Reformation. 1530, Mai. Juli.

Im *Lüb. Arch.*, findet sich in Abschrift, ohne Datum, doch II, S. 55
von etwas späterer Hand bezeichnet 'ult. M(aji) 1530', das folgende Actenstück:

Johann Walhoff 'sampt mynen medebroderen dere hii bynnen Lub. vorkundigen Gades worth' erbieten sich, ihre Lehre vor dem Rath und den verordneten Bürgern zu vertreten aus Gottes Wort, insonderheit mit Rücksicht auf den Wynecke 'wandages hir ein capellan', der sich unterstanden heimlich 'de simpelen' von ihrer Lehre abzuschrecken; nachdem sich dieser auf den Kaiser und den Rath der Stadt berufen, thun sie dasselbe, namentlich mit Rücksicht darauf ob er, Johann Walhoff, recht gelehrt 'dath eth deve unde morder syn de den leyen eyn parth des sacramentes vorbaden hebben, welch dessen Wynecken marcklicken in myner lere mangelt'.

Ueber die Wahl der Kirchengeschwornen im Juli ward nach dem Bericht S. 88 eine Erklärung ins Stadtbuch geschrieben, die sich hier noch jetzt findet und nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Archivar Dr. Wehrmann folgender Gestalt lautet:

Erklärung der Kirchgeschwornen über die Annahme und Art der Führung ihres Amts, 1530, *Juli* 25.

Anno etc. XXX Jacobi apostoli.

To weten dat am sonavende morgenn na Mariénn Magdalenenn dage, welcker de dar was de dreundetwintigeste Julii, vann wegeun der verundesostich eine schrifft is vorgebracht wordenn eynem Erbarnn Rade ludende vann worde to wordenn so hirna folgett:

Item so denne ein Erbar Radt unnd de verundesostich vann wegenn der Gemeinte hebbenn gekaren etlicke burger to vorstendere alse kercken closter Hilligenn Geiste Sunte Jurgenn etc., wowol desulveste gekarne burger woll kondenn der moye arbeides unlust entslagenn synn, dath kenne Gott, doch to entlichtinge unnd boneminge veler moye, susts lange her de hern burgermeister unnd etlike radtlude mit sulckenn officien gehatt, ock to hanthavenn de dener der kerckenn unnd armenn, willenn se gerne dath annhemen eine tidtlangk, by also dat ein Erbar Radt, wor des vonn nodeun wurde, desulvestenn gudere, se synn butenn edder bynnen, wille helpenn vorbiddenn, so ein Erbar Radt alletidt gedaen hefft. Des scholen unnd willen de gekarne burger unnd vorstender macht hebbenn, ein islick part dar he to

gekarenn is, to hetenn, to vorbedenn, to entfangenn, wes dar to horet, id sy ann wiskenn, weidenn, landtgutt, acker, renthe, rethgelt, nichtes buten bescheidenn etc. Des willenn de vorstendere alle jar eins boscheidt unnd rekenschop dhoenn twenn burgermeisternn effte twen personen des Rades unnd denn verundesostigenn, effte wo vele de verundesostich willenn by de reckenschop vorordenenn, so dat frede leve eindracht twiskenn einem Erbarnn Rade unnd gemeynenn burgernn erwassenn unnd geholdenn werde. Des helpe uns Gott, amen. Item desse vorstendere willenn desse vorschrevenn sake annhemenn ein jarlangk vnnd denne boscheidt to donde, wo gesecht, also men vor Gade unnd Erbarnn Rade unnd gemeynenn burgernn bekant synn will.

Unnd hebbenn na vorlesinge berurter schrifft desulve in dith bock to schrivende gebeden, welchs se ock vonn einem Erbarnn Rade erholdenn. Actum die et anno quibus supra.

15.

Augsburger Reichstag, 1530, August.

II, S. 56.60 Ueber den Einfluß des Augsburger Reichstags auf die Lübecker Verhältnisse liegen mehrere einzelne Daten vor.

Der Dr. Brömse schreibt an den Rath, Augsburg, August 4, und giebt hier Nachricht von der Antwort des Kaisers auf die Artikel derer 'de sick de Evangelischen nhomenn'; der Kaiser werde diese Antwort handhaben als ein oberster Vogt der h. Kirche, und wer dagegen thue habe Strafe zu erwarten. Der Lübecker Rath schickt diesen Brief in Abschrift an Rostock, Sonnabend nach Assumpt. Mariae (August 20). *Rost. Arch.* Daß Brömse im Auftrag des Raths in Augsburg war, zeigt auch die Notiz aus den Stadtrechnungen bei Grautoff II, S. 155.

Das Hauptmandat des Kaisers, so viel ich weiß in keines der neuern Werke aufgenommen, aber wie im Original, so in zahlreichen gedruckten, und handschriftlich fidemierten Exemplaren im *Lüb. Arch.* vorhanden, datiert Augsburg, 16. August 1530, und enthält folgendes:

Da er höre, daß die Gemeinde sich wider sein Gebot der Lutherischen Lehre zugewendet, sich wider den Rath verbunden und aufgelehnt, so habe er Bürgermeister und Rath und alle gehorsamen Einwohner der Stadt in seinen besonderen Schutz genommen und zur Handhabung dieses Schutzes einige Churfürsten und Fürsten verordnet, laut des darüber ergangenen kaiserlichen Briefes; er befiehlt nun dem Rath, daß 'Ihr auf die aufwigler der conspiration und ungehorsam burger ain gepürlichs aufsehen habet, dieselben in hafft annemet und irer uberfarung gemäß straffet', befiehlt den 64ern und allen andern die zusammen geschworen und conspiriert, in drei Tagen nach Empfang des Mandats ihr Bündnis und die von ihnen Gewählten abzustellen, 'auch alle statuten kirchenordnung und anders durch die erwölten vier und sechtzig aufgericht aufhebt cassiert

unnd vernichtet, darzů auch die Lutherischen leerer urlaubet und kaine andere one zůlassung und berůffung der ordenlichen oberkait auch Burgermaister und Rath obgemellt vorwissen aufnemet', und sonst gehorsam zu sein.

In Augsburg erging, September 8, auch ein Mandat des Kaisers an Lübeck, auf Anfordern des Churfürsten von Brandenburg, die Ursacher und Rädelsführer der Lutherischen Lehre in Stendal, die man aufgenommen habe, in Verwahrung zu nehmen und jenem zu Recht zu versichern und zu halten. *Lüb. Arch.*

In diese Zeit gehören zwei Briefe des Raths an den Rath zu Mölln und den Vogt daselbst Johann Krevet, Freitag nach Mariae Nativ. (Septemb. 9): da einige aus Mölln, die drei Tage in Lübeck gewesen und gestern abgezogen, mit etlichen (vorher stand: mit den 64 verordneten Bürgern) gehandelt haben sollen, einen Prädicanten in Mölln zu haben (vorher stand: und '2 papen in Moln her N. Arnd und Henning Halverstadt' dies begünstigen sollten), so mögen sie ein Aufsehn haben und sorgen daß ohne seine Genehmigung kein Prädicant angestellt werde.

16.

Verhältnisse des Domcapitels und Bischofs. 1530.

Das Capitel schrieb am Montag nach Trinitatis (Juni 12) II, S. 63
an den Bischof: es habe bei dem Rathe angefragt, ob, da die Gesandten der gemeinen Städte versammelt, bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge die Herkunft des Bischofs zu dem bevorstehenden Processionstage bedenklich sei; der Rath habe geantwortet, er wolle den Bischof in gewöhnlicher Weise begleiten, 'indem se ock by den oren, daruth men sick ichteß was upprorsches to besorgenn, nicht vormarcket'. Registrum epistolarum im *Oldenb. Arch.* Ebenda (f. 336') findet sich die der Mittheilung werthe

***Antwort des Bischofs von Lübeck an das Capitel wegen seiner Theilnahme an der Procession*, 1530, *Juni* 15.**

Hinrick vann Gotz gnaden bisschupp to Lub.

Unsenn fruntlyken gruth unnd alles guth tovornn, werdigenn hochgelerden leve andechtigen frunde. Wy wolden upp juwe erforderuth unnd andechtich boger tho Lub. gerne ertogen unnd am tokamenden sondage den wontlykenn gadesdensth helpen eren unnd lestenn, alles twyvels vrig, sulcke procession konde thor ere Gades ane schimp unnd honsprake orenn uthganck gewynnen. Dewyle oversth unse kercke inn grotem dele kercklicker unnd christlyker frigheit entsette[t], ock de mesten dell der kerckenn bynnen Lub. execreret synn, de sermone in unser kerckenn (alse der oversten) dale gelecht; hyr en baven werden wy nicht allene myt unser cleresie dagelikes vann den cancellen sunder ock de sacramente unse ampthe vorachtet unnd vornichtet, unnd alle unser frygheit herlicheit overicheit jurisdiction berovet, wedder Godt recht billicheit; ock itlyke inn unser kercken vicarii ock hir in unsem stichte belenet unse censuren vorachten, de gy, uns nicht tho weiniger

vorkleninge, laten dagelikes ad divina; worumme gyfft uns nicht unbillick bodenckent, unnd achtent vor nutte dat wy upp desse tydt dar vann latenn. Dar tho uns ock vele mher orsakenn to lanck tho schrivende affholden. Iw susth leve und frunthschupp to bewysende ßynn wy geneigt. Datum Uthin, ame avende Corporis Christi Anno etc. 30.

Die Aeußerung über Verachtung der bischöflichen Censuren wird durch einen frühern Brief des Capitels an den Bischof erläutert. Schon am Sonntag nach Conversionis Pauli (Januar 30) beschwert sich dasselbe darüber daß jener einen Vicarius an der Domkirche (Johann Hekeden) excommuniciert; es beruft sich zum Theil darauf daß derselbe unter der Jurisdiction des Decans stehe, setzt aber auch hinzu: 'so uns bikumpth, dat Gemeynte by sick besloten gene excommunication me tothostedende, mochten derhalven komen in varlicheit unses lyves gudere unnd der kercken wolfarth'; der Bischof möge es deshalb aufheben; die Patrone desselben, die van Stiten, wollten jenen übrigens anhalten sich nach Gebühr gegen ihn zu halten. Eine Nachschrift stellt dasselbe Verlangen wegen Johann Legenholt, bei dem derselbe Fall eingetreten.

Die folgenden Briefe verbreiten Licht über die Stellung von Bischof und Capitel zu einander und zu den Ereignissen in der Stadt.

Das Capitel an den Bischof, am Tage Vincula Petri (August 1): Der Rath habe auf Anrathen der 64 verlangt 'als dat wy mochten metten preme ock andere wontlike dagestide ane de misse myt wedderupgheslaten kerkdoren resumeren unde singhen', dann auch daß der Kirchherr zu Gennyn sich des vielen Messesingens enthalten möge; man bitte ihn deshalb um Rath; etliche wollten geltend machen, daß, wo der Luthersche Dienst eingedrungen, doch die Domkirchen mit ihrem Gottesdienst gelassen seien.

Der Bischof antwortet, Uthin, Dienstag nach Vincula Petri (August 2): er könne in den ersten Vorschlag nicht willigen; 'dewile averst sulck sanck uth vororsakent boßer mynschen in gemelter kerken nicht allene affgeschaffet, den dar beneven Gades unere gheschen, upgedachte kerke in orer vrigheit gekrenket, jw und mennigen vramen christen averfalinge unde boanxtinge darinne togefogeth, kelte bilde unde alle klenade unde wes geldes werth uth juwer bewaringe genhamen unde to orer hant boslaten syn worden'; das 'ampt der missen' zu Gennyn abzuschaffen sei gegen die kaiserlichen Gebotsbriefe: 'is uns nicht to donde; gy offt jemant christliks blodes wert uns ßodanes nicht raden. Dath gantze gemeyne carspel to Gennyn gelick anderenn kerken aver unße stiffte syn, Godt sy bodancket, des blodes, dath ße de missen unde de gadesdenste unneddergelecht willen hebben; wo wolde uns denne alße

eynen prelaten getemen sodans to vorhengende und de Gots fruchten in deme rechten wege irrig to maken'.

Das Capitel an den Bischof, Sonnabend nach Mauritii (Septemb. 24): auf Begehren der 64er seien demselben von Abgeordneten des Rathes und der 64er gewisse Artikel vorgelegt, wünsche deshalb Rücksprache mit ihm.

Der Bischof antwortet, Sonntag nach Mathei (Septemb. 25): er könne die Besprechung erst nach Michaelis halten.

Das Capitel an den Bischof, am Tage Cosmae et Damiani (Septemb. 27): es habe sich erdreistet 'und etwas myth der yle up de bowusten articule vorramen und hyr ynne vorscluten laten', legt es zu weiterer Erwägung vor. — Was hier für Artikel gemeint sind, erhellt aus anderen Nachrichten nicht.

Ich füge hier gleich noch folgenden Brief hinzu:

Das Capitel an den Dr. Nicolaus Blochtonius theologus Colonie, am h. Paschen Abend (April 8) 1531: Die 164 hätten gefordert 'dem predicanten, so se in unse kerken (dewyle wy sulveß dath helle evangelium und lutter worth Gadeß tho prediken nicht genegeth) stellen unde bestedigen werden', seinen Hof und Einkommen zu geben, und man würde wohl nachgeben müssen.

17.

Zur Verfassung der Stadt.

Ueber die ältere Verfassung Lübecks hat besonders Pauli III, S. 71
klareres Licht verbreitet durch seine trefflichen Untersuchungen in dem Buch Lübeckische Zustände. Lübeck 1847. S. über den Rath S. 77, über die Patricier S. 69. Ueber die spätere Bedeutung der Umsetzung handelt Deecke, Von der ältesten Lübecker Rathslinie 1844. 4. S. 24, der einen Codex auf der Registratur (oder dem Archiv) beschreibt, welcher bis 1530 die alljährliche Vertheilung der Mitglieder angiebt; über die weitere Ausbildung des Patriciats und seinen Einfluß auf die Besetzung des Rathes ein Aufsatz von Petersen, Das Lübeckische Patriziat, in den Lüb. Blättern 1827 N. 13 ff., besonders S. 110. 111; und Deecke, Historische Nachrichten von dem Lübeckischen Patriziat, in den Jahrb. des Vereins für Meklenburgische Geschichte IX, S. 50. Als Zeichen des Patriciats ermittelt Lisch ebend. X, S. 138, daß seine Mitglieder Schild und Helm im Siegel führten. Die Familien welche zur Zirkelgesellschaft gehörten nennt das Buch von Kirchring, Verzeichnüß von denen adelichen Familien der Zirckel Gesellschafft in Lübeck. 1689. 4.; ein anderes Verzeichniß bei Becker I, S. 453 nimmt auch Mitglieder der andern Gesellschaften, der Greveraden- und Kaufleute-Compagnie, auf, von denen besondere Listen meines Wissens nicht gedruckt sind.

Es wechselten manchmal die Theilnehmer, man trat namentlich aus den beiden späteren in die Zirkelgesellschaft als die angesehenere und vornehmere ein. Bei dieser galt es nach einer Aeußerung ihres Protokollbuchs (Lüb. Blätter S. 101) als Regel, daß ihre Mitglieder im Rath saßen. Daß die drei patricischen Genossenschaften ein ausschließliches Recht auf Besetzung des Raths gehabt hätten, wird nirgends angegeben; aber factisch ward er aus ihnen gebildet.

Im Text ist angenommen, daß in der Bürgerschaft die Mitglieder der drei Gesellschaften ursprünglich eine, die sogenannte Junker-Compagnie, bildeten, während man später allerdings die Junker- und Kaufleute-Compagnie unterschied (die der Greveraden ward nach den Unruhen dieser Jahre nicht hergestellt). Nach Deecke a. a. O. S. 60 war aber die Kaufleute-Compagnie und die der Rentner identisch. Diese wird unter anderm erwähnt bei den Bewegungen des Jahres 1408, wo Bergenfahrer Schonenfahrer, Rentner und Aemter einmal 4 Deputierte stellen (Grautoff, Chroniken II, S. 656). In dem einen Verzeichnis der 1530 gewählten 64 Ausschußmitglieder sind 6 Mitglieder als 'rentener' bezeichnet (Anmerkung 19), und mit Recht scheint mir Petersen anzunehmen, daß in der Ueberschrift des anderen Verzeichnisses, welches mit dem Bericht verbunden ist, statt 'junkhern cremern und coplüden', gelesen werden muß 'j. rentenern und c.'.

Wo Kaufleute vorkommen, sind offenbar nicht die Mitglieder der Kaufleute-Compagnie, sondern die der verschiedenen eigentlich kaufmännischen Genossenschaften (es waren wenigstens später 6: Schonenfahrer, Nowgorodfahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer, Holm- d. h. Stockholmfahrer und Gewandschneider oder Tuchhändler) gemeint; so heißt es im J. 1405: 'etlicke van kopluden unnd ampten ynn nahmen der ganzen Gemeine' (Grautoff II, S. 620); 'alle de kopman unnd alle ampte' (ebend. S. 622). In der Zeit von der hier die Rede ist werden Junker und Kaufleute den Aemtern entgegengestellt, Bericht S. 4. 10. 18 ff. Der Ausdruck 'natie' für die verschiedenen Collegien findet sich z. B. 1406: 'mit allen natien und ampten' (Grautoff II, S. 626); 'alle natien (so ist zu lesen) dusser stadt' (eb. S. 625). An der letztern Stelle scheint das Wort die Aemter mitzuumfassen, während es gewöhnlich auf die oberen Collegien beschränkt bleibt; Bericht S. 10: 'dat ein jeder mit siner nacie und amte scholde thorugge spreken'; S. 83: 'idt sy by Bergefahrer effte ander natie'; S. 94: etlike an sunderge natien (so ist statt 'nation' zu lesen) Bergefahrer, Novogrodsfahrer, Schonenfahrer, ok an de veer grote amten'; vgl. die Beschlüsse vom 7. Januar 1531 c. 9, unten Anmerkung 23.

Zu den Aemtern gehörten die Krämer Brauer und eigentlichen Handwerker. — Daß Junker und Kaufleute für sich und die Aemter für sich beriethen, sagt der Bericht S. 4.

Hier findet sich auch, daß der Rath zu den Versammlungen berief wen er wollte, worüber man dann freilich Klage führte, S. 74. 93. Dasselbe zeigt sich im J. 1536, wo die Gesandten des Schmalkaldischen Bundes bemerken (Bericht im *Braunschw. Arch.*): 'ok dewile wi gesehen, dat de Radt de Gemain ser partiesch ok nicht den dridden deil vorbodit'. Dagegen wird es denn hervorgehoben, wenn die Versammlung allgemein ist, Bericht S. 17: 'leet ein E. R. de ganze Gemene vorbaden, erffseten hußseten und beedede borger'; S. 74: 'Do sende ein Rath alle ere dener van hus tho hus, und quam des volkes gruwliken vele'. Daß aber auch dann eine Beschränkung auf die Hausbesitzer oder doch die beeideten Bürger stattfand, ist wahrscheinlich; und wenn es im J. 1405 heißt: 'De ganze Gemeine were tohope gewesen, beide junck unde oldt, alle de kopmann unnd alle ampte, groth unde klein' (Grautoff II, S. 622), so liegt in diesen Worten auch noch nichts anderes.

Damals war die Versammlung meist 'tho S. Catharinen yn dem groten Reventer' (ebend. S. 617. 653), mitunter aber auch auf dem Rathhaus (S. 641), wo sie in der späteren Zeit immer stattfand. Ueber die Localität hat mir Herr Prof. Deecke an Ort und Stelle alle erwünschte Auskunft gegeben; leider sind aber die alten Räume jetzt fast alle ganz verändert. Vgl. Grautoff, Schriften II, S. 19. 83.

18.

Nicolaus Brömse und andere Mitglieder des Raths.

Ueber die Familie Brömse handelt Kirchring S. 41 und III,
ein von Herrn Prof. Deecke mir mitgetheiltes Manuscript von S. 72
H. Schnobel (aus dem J. 1781); über den Bürgermeister Nicolaus besonders Köhler, Münzbelustigungen XVIII, S. 148—165. Interessant ist das Familienbild in der Brömsen-Capelle der Jacobikirche zu Lübeck, das den Vater mit der zahlreichen Familie darstellt.

Von Nicolaus, dem damaligen Bürgermeister, sagt der Bericht bei Petersen S. 112: 'dat he van natur fram und frundlich was', und R. Kock zum J. 1531: 'und wowol he sick prechtich na siner gelegenheit plach tho holden, waß he doch iderman fruntlik und erbedich, darumme de Gemene ehne leff und werth helt'; vgl. zum J. 1540: 'welck sus ein guth fredesam her, averst dem evangelio van herten unde mit ernste viendt'. Ueber das Verhältnis Gerkens zu Brömse s. Regkmann zum J. 1543, Druck S. 229. Grautoff I, S. 63 und sonst macht

sich Personen und Sachen von einem sehr modernen Standpunkt aus zurecht.

Viel ungünstiger als Brömse wird Plönnies geschildert, Bericht S. 47: 'her Harmen Plönnies also iderman affrichtede, effte he wor einen buren ut Westfalen vorhedde'; S. 48: 'he alle sine klokheit anlede mit drouven und doven, dat he de borger mochte affschrecken'.

Ueber Tönnies van Stiten s. den Bericht bei Petersen S. 77, über Stoltervot ebend. S. 20.

Eine sagenhafte Relation, die für die Charakteristik der jetzt und etwas später fungierenden Lübecker Bürgermeister nicht ohne ein gewisses Interesse ist, findet sich in der handschriftlichen Chronik Rehbeins. Es wird erzählt, daß sich am Dom auf der Nordseite beim Chor ein altes Bild befunden — 'und ich HR Anno 1528 (? lies: 1628) es noch alda gesehen habe' — von dem auch eine Zeichnung beigefügt ist. Zuoberst Christus in den Wolken mit der Umschrift 'Mea est ultio, Ego retribuam', dann S. Nicolaus und S. Blasius in halber Figur und zwischen ihnen zwei wie es scheint in Drangsal befindliche Personen, die vier Figuren durch drei Schwerter von einander getrennt. Unten Mauern und Häuser und darüber mehrere ausgestreckte Arme, außerdem ein Wolf und Fuchs, halb über die Mauer sehend, ein Pfau auf derselben sitzend, vorne an einem Thor ein Mann die Hand emporstreckend. Es wird nun erzählt, im J. 1529 sei der 'damahlige Bürgermeister' spatzieren gegangen und habe den Hermannus Bonnus 'der nachmals Superintendens zu Lübeck geworden' getroffen, und ihn gefragt was jenes Gemälde bedeuten möchte. Dieser habe sich bereit erklärt es zu sagen und damit angefangen, daß das Gebäude eine feine und ansehnliche und herrliche Stadt sei, welche aber von drei schädlichen Thieren regiert und bewahrt werde, die das wenig in Acht nehmen was sie mit aufgerichteten Fingern gelobt haben, weshalb denn auch ihr Leben in solcher Gefahr stehe, als wenn einem jeden ein bloßes Schwert immerdar über dem Kopf schwebe. Da der Bürgermeister dann gefragt habe, wem die drei Thiere könnten verglichen werden, habe Bonnus geantwortet: 'den Pfau belangend, ist der älteste Bürgermeister Hr. N. B. wegen seiner Hoffahrt; den Fuchs belangend, ist der andere Bürgermeister Hr. J. G. und das um seiner großen Listigkeit willen; den Wolf belangend, ist der dritte Bürgermeister Hr J. v. H. wegen seiner großen Geitzigkeit'. Der fragende Bürgermeister sei anfangs stutzig geworden, habe dann aber gemeint, da kein viertes Thier vorhanden, gehe ihn das nichts an, habe aber gefragt, was der Mann bedeute der halb in der Thür und halb draußen stehe. Da sprach Bonnus:

'Mein lieber Hr. Bürgermeister A. v. S. das seyd Ihr. Denn die ältesten haben das Regiment allein in Fäusten, Ihr aber stehet noch halb in zweifelmüthigen Gedancken, ob Ihr Euch zu ihnen hinein in die große Gefährlichkeit begeben oder heraus bleiben wollet; aber das alles wird man mit der Zeit erfahren'. — Ueber die beiden ersten Personen kann kein Zweifel sein: Nicolaus Brömse und Jochim Gerken sind deutlich genug bezeichnet. Der letzte ward aber erst 1530 Bürgermeister. Die andern Buchstaben sind ebenso wenig auf die Bürgermeister des Jahres 1529 zu deuten. J. (so scheint zu stehen, nicht G) v. H. kann nur Godert van Hövelen sein, den man 1530 wählte, A. v. S ist offenbar Anton (Tönnies) van Stiten, der nach Melle S. 53 auch im Jahr 1530 Bürgermeister geworden sein soll, eine Nachricht die aber sonst nirgends Bestätigung findet. Dagegen ward er es wahrcheinlich nach 1535. Zusammen haben die vier Personen nie als Bürgermeister fungiert, namentlich Hövelen weder mit Brömse noch mit Stiten. Doch ist gewis nicht an andere zu denken. Die Erzählung hat also nur Interesse als ein Zeugnis über die Auffassung welche von dem Charakter dieser Männer später noch im Andenken des Volkes lebte.

Den Todestag der 1529 und 1530 gestorbenen Rathsmitglieder giebt meistens Melle an; doch übergeht er es bei Hinrich Nenstede, der Mittwoch vor Palme (März 17) 1529 und Johann Salige, der am S. Tönyes Tag (d. h. S. Antonii, Januar 17) 1530 starb, nach dem Codex des *Lüb. Arch.*, welcher dann auch die 19 Mitglieder nach der Dritteltheilung aufführt.

19.
Ausschuß der 64 Bürger.

Ueber die Wahl des Ausschusses s. die Erklärung des III,
Raths in Anmerkung 21 und den Bericht bei Petersen S. 36 ff. S. 74
Dieser giebt auch ein Verzeichnis der Mitglieder, welches die 32, die 'van junkhern, rentenern (s. Anmerkung 17) und coplüden', und die welche 'van den amten' gewählt wurden, unterscheidet. Regkmann, Handschrift S. 543, Druck S. 148, nennt die 64 in Verbindung mit den später gewählten 100, ohne Bezeichnung wer dem einen oder andern Ausschuß angehörte. Dagegen findet sich bei Rehbein ein anderes Verzeichnis, das in vielen Namen, aber freilich lange nicht in allen, mit dem bei Petersen übereinstimmt, die beiden Abtheilungen nicht unterscheidet, dagegen bei jedem einzelnen den Stand angiebt, aber mehr als 32 der ersten Klasse zählt. Dasselbe hat Melle in seine handschriftlichen Rerum Lubicensium libri 3 I, S. 626 aufgenommen. Ich theile es zur Vergleichung mit dem gedruckten mit, indem ich die Namen die sich auch hier finden mit

einem * versehe. Aus der ersten Abtheilung bei Petersen fehlen 7, aus der zweiten 20, wofür hier 27 andere Namen vorkommen.

Verzeichnis der 64er nach Rehbein.

*1. Gottschalck Lunte, ritter.
*2. Hinrich von Calben, juncker.
3. Jurgen Baßdow, juncker.
4. Klingenberg Kerckringk, juncker.
5. Andreß Bußmann, rentener.
6. Albert Klever, —
*7. Ludwig Taschemaker —
*8. Marcus Tode, —
*9. Gerdt Stotebrügge, —
10. Goßwyn Bütepage, —
*11. Jürgen Wullenwefer, koopmann.
12. Evert Störtelberg, —
13. Karsten Timmermann, —
*14. Hermann Ißrael, —
*15. Helmeke Dannemann, —
16. Johan Wigeringk, —
*17. Johan Bußmann, wandschnider.
*18. Gödke Engelstede, koopmann.
19. Jochim Grammendorp, wandschn.
*20. Johan von Achtelen, koopmann.
*21. Hans von Elpen, —
*22. Tyle Teegtmeyer, —
23. Hans Hemelingk, —
24. Lütke Schepenstede, wandschn.
*25. Hans Stippekolck, —
*26. Hermann Huntenberg, —
*27. Gerdt Oldenborg, koopmann.
*28. Jeronimus[a] Schinckel, —
29. Hermann Stenkamp, soltherr.
*30. Hans Senckstake, —
*31. Hans Sonnenschin, Bargefahrer.
*32. Hinrich Kleißen, koopmann.
33. Andres Passau, koopmann.
34. Daniel Brockhusen, —
*35. Hinrich Karstens, kramer.
*36. Warner Fresensten, koopmann.
37. Hinrich Reinhusen, —
*38. Jacob Fölscher, —
*39. Hans Böllinghußen, —
40. Hinrich Seping, Schonefahrer.
41. Hermann Kopperschleger, koopm.
42. Paul Heidensfelt, wynschencke.
*43. Hans Frillingk, brauer[b].
*44. Hans Ratke, —
*45. Jürgen Senckestacke —[c]
*46. Jochim Sandau, —
*47. Hinrich Steen, becker[d]
48. Tyle Düerkoop, —
*49. Borchert Wrede, groffschmidt.
50. Marcus Veeregge, schnider.
*51. Hermann[e] Schickepreen, schoster.
*52. Hans Edler, schnider[f].
53. Hinrich Möller, schipper.
54. Hinrich Kroen, —
55. Rolff Rolffsen, fleischhauer.
*56. Hans Meves, goldschmidt.
57. Gerd Plate, bundmaker.
58. Lütke Bakmann, wullenwefer.
*59. M. Gerdt[g], balberer.
*60. Claus Schabau, schwerdfeger.
*61. Hans Schunemann, scharttger[h].
62. Hinrich Küsel, büdelmaker.
63. Claus Bardewyck, kopperschmid.
*64. M. Matz de platenschläger[i].

20.
Jürgen Wullenwever.

III, Der Name wird am häufigsten wie hier Wullenwever ge-
S. 75 schrieben, mitunter auch von ihm selbst Wullenwefer; '— weber' ist hochdeutsche Schreibung und fordert dann auch 'Wollen —'.

Ueber zwei frühere Mitglieder der Familie sind mir durch

[a] bei Petersen: Jochim Sch. [b] bei P. rotlöscher. Aber Rehbein bemerkt von ihm: 'Dieser hat Bier gebrauet, welches man frilkenbier geheißen, und auf den hochzeiten geschenkt hat'. [c] bei P. in der ersten Abtheilung. [d] bei P. buntmaker. [e] bei P. Hinrich S. [f] bei P. schröder. [g] bei P. Gert Segerdt. [h] bei P. Jasper Sch. sniddeker. [i] bei P. eine Handschrift Mathews Platensleger. Bei Kock 1531 (älterer Text) wird er genannt: platenschleger M. Matz Rindorp.

Vermittelung des Herrn Prof. Wurm die Nachweisungen des Herrn de Bruck, Registrators bei der Hamburgischen Stadtbibliothek zugegangen.

Margarethe, Wittwe von Hartwig Wullenwever, Testament vom J. 1373. Die milden Privatstiftungen zu Hamburg, herausgegeben auf Veranlassung des Vereins für Hamburgische Geschichte. Hamburg 1845. N. 624. Auf sie bezieht sich ohne Zweifel auch die Stiftung einer ewig brennenden Lampe vor dem Chor in St. Petri durch Grete Wullenwevers. Erwähnt Staphorst, Hamb. Kirchengeschichte I, 4, S. 426.

Alard Wullenwever besaß einen Hof in der Rosenstraße 1434, Urkunde des H. Vöghe, Staphorst I, 4, S. 360.

Ueber Joachim Wullenwever hat Lappenberg ausführlich und erschöpfend gehandelt in der Hamb. Zeitschrift III, S. 111 ff. Der andere Bruder Hans, und ebenso Jürgens Frau Elisabeth sammt ihrem Erben Peter Schulte werden genannt in einem Kammergerichtsurtheil vom J. 1541 im *Lüb. Arch.* Unrichtig nennt Barthold S. 192 jenen unbeweibt.

Von den Angriffen auf Jürgen Wullenwever die im Text erwähnt sind erzählt der Bericht bei Petersen S. 82; daß er wirklich noch nicht Bürger war, erhellt aus der Antwort S. 84: 'nademe her Cort (Wibbeking) den 64 van etliken de nicht borger sind horen laten hefft, densulvigen ist angesecht, dat se ersten dages scholen borger werden', was sich hierauf bezieht.

Die angeführten Sagen über ihn s. bei Deecke, Lübische Sagen S. 319; ich habe nicht erfahren woher sie stammen.

Das Bild auf der Lübecker Bibliothek hat die Unterschrift: 'Vera effigies Georgii Wolweber consulis olim Lubecensis seditiosi et conjuratorum antesignani, qui tandem in ducatu Brunswicensi Wolfenbuttel debitas luit poenas in quatuor dissectus partes, et cum ad supplicium duceretur ad vivum expressus Anno Domini 1537. die Lunae ante Michaelis'. — Prof. Deecke ist geneigt anzunehmen, daß die erlittene Folter, vielleicht aber auch die Absicht des Künstlers, das Gesicht, dessen unterer Theil auffallend hervortritt, verzerrt habe; doch scheint mir kaum hinreichender Grund dies vorauszusetzen. Gesichtsbildungen ähnlicher Art sind gerade nördlich der Elbe nicht ohne Beispiel. Aber verschönert wird man den Missethäter freilich nicht haben. Im Hintergrund waren Rad und Galgen angebracht, die man jetzt hat übermalen lassen. — Eine (verschönernde) Nachbildung giebt Gallois in seiner Geschichte der Hanse.

Paludan-Müller theilt I, S. 446 unter den Nachträgen folgenden merkwürdigen Brief aus dem Schweriner Archiv mit, den ich hier wiederhole. Er ist ohne Adresse, allein doch höchst wahrscheinlich an Lübeck gerichtet.

Jürgen Velth(eim?) verkündet der Stadt (Lübeck?) Fehde wegen des Unrechts das er von Jürgen Wullenwever erleide, 1530, *Juni* 1.

Ersamenn vorsichtigenn und wolwysenn hernn. Nachdeme ick my to vele malenn disse lange tidt her Jurgen Wullenwever boclaget, unnd mach inn wegenn des rechtenn edder der fruntschop to dem jennenn dar ick to borechtiget khamenn kann, unnd my wedder Gott, ehr, recht und alle billicheit, mit lutter gewalt, vonn dem erlosen boßwicht Jurgenn Wullenwever vorentholdenn werth, de itzundes gut evangelisch is, und meyne velefeldige clage inn gunste gedenckenn, so ick dar bey dhonn hebbe; unnd will hirmit eynem Ersamenn Rade und der gantzenn Gemeinheit hir mit krafft disses breves entßecht hebbenn, als ein apenbar entßechte viendt, mit saempt myner hulpers hulperenn, id sy mit barnenn, dotslach, mordt unnd alle dat quadt dat ick erdencken kann, so lang ick des grotenn unrechtenn vonn Jurgen Wullewever gelycke wedder warth, unnd will Gade mynn lucke bevelenn. Dar sick ein Radt weth na to richten. Geschrevenn des middewekens vor pinxstenn Anno etc. 30. Jurgenn Velth.

21.

Verschreibung des Raths gegen den Ausschuß der 64 Bürger. (1530, Juni 10).

III, S. 80 Szodenne in negestvorschener vasten, als de gemenen borgere desser stat vor dem Ersamen Rade desse article, so van den 48 vorordenten up behach eyns Erb. Rades unde der Gemente vorramet, lesen laten, vor nutte angeßeen etlike borgere to kesen, de macht hebbenn mochten, mit dem Ersamen Rade in dessesulven article in und uth to sprecken, de also tho stellen alset nutte syn scholde vor desse gude statt, und dosulvest eyn Erbar Radt den kor der borgere, den err erßt, edder jo tom weinigesten de helfte darvan, tho hebben bogert und [a] doch van den borgeren nicht erholden, umme enicheit unde frede mit oren borgeren to underholden unde sust umme alles besten wyllen nagegeven, yodoch dat de jennen so gekaren wurden borgerede gedaen hadden, edder noch don scholden, wo sollichs ock van der Gemeinte bowyllet unde bolevet: So hebben eyn Er. Radt, up anfordernt unde borger der 64 dosulvest vorordenten borgere, de gutlicke nagevinge des kores, ock dat eyn Er. Radt mit densulvigen gekaren borgeren gesediget, hir inn vortekenen laten; unde wenner de bolevinge unde bowilligingе der gantzen Gemeinte, so dosulvest geschen, als dat eyn Er. Radt wil und schal macht hebben und beholden, mit den 64 vorordenten allet jennige wes manck dessen articlen syn mochte dat up rade und rechte nicht gegrundet edder ock desser guden stadtt und oren borgeren to schaden last unnd nadele gerecken wurde, eth sulvige na orem gutduncken und als eth vor ore gemenenn borgere nuttest syn mach, to voranderen, tho remedieren edder daruth to stellenn, darmyt men by Key. Matt. ock anderen heren fursten und steden neyner ungnade und unwillen ock neynes unlideliken und nadeligen upstelles und vornemendes wedderumme to besorgende hebbe, dan allenthalven buten der stadt unboswert und unboschedigett bliven moge, geborlick nachgekamen, unnd desse article, als berürt, drechliker wise ghostelt syn mit [b] weten und willen eyns Ersamen Rades und der 64 vorordenten, wes denne daruth entstaenn mochte, bynnen edder buten der stadtt, darto wyllen eyn Er. Radt mit orenn ghemeynen ock den vorordenten

[a] 'und — erholden' ist am Rand nachgetragen. [b] 'mit — vorordenten' nachgetragen.

64 borgeren tho antworden unde[a] sollichs mit den sulven uthtodraghen geholden weßen.

Entwurf im *Lüb. Arch.*, mit einzelnen Aenderungen. Der Bericht bei Petersen S. 60 nennt außerdem noch zwei andere Punkte, welche in die Verschreibung aufgenommen sein sollen und die sich darauf beziehen, daß der Rath die Prädicanten angenommen und ihnen Gottes Wort zu predigen befohlen habe, und daß er alle strafen wolle welche gegen die Lehre reden was sie nicht aus Gottes Wort beweisen können. Ob dies später hinzugefügt oder in einem anderen Actenstück verzeichnet ward, muß dahingestellt bleiben.

22.
Beschlüsse der Gemeinde, 1530, October 13.

Item der Gemente artyckel tho Lubeck am 13. dach Octobris anno 1530 jaren na Gades gebort gemaket bewyllyget und confirmert. III, S. 83

1.[b] Tom ersten wyl desse Gemeynte, dat alle artyckel, soe am jungesten de Gemente avergegeven hebben den 64 erwelten und gekaren borgeren uththorychtende, schollen vort erste uthgerychtet unde achtervolget werden.

2. Ock wyl dusse Gemente, dar men de forderer desses mandates, warynne de 64 borger und ock de gansse Gemenheyt so marcklyck belangen ys, kan tho wetten krygen, de sulvegen schollen disser stadt wanynge nycht gewerth syn, und men schal szee wo sulcken myßededers thobehort vorvolgen.

3. Ock so eyn Erbar Rat de last desses mandates up syck nemen wyl, welcker eyn monitorium ys, szo wyl ock eyn Gemente, dat eyn Erbar Radt deme citatorium mandates, so noch volgen mochte, glyck wo dyt upp syck nemen.

4. Ock wyl desse Gemente, dat eyn Erbar Radt an Keysselycke Magestatem schryven scholle, dat desse Gemeynte Keyselycke Magestadt yn allen saken, so nycht wedder Godth und tho vordarff desser staet dyen mochte, gerne wyllen alle tydt na allem vormoyge underdenychlyck gehorsam syn; aver dar uns K. M. baven dyt mer alse andere keysserl. vryge stede drengen wolde, alse denne worde uns de not forderen andere beschuttynge tho soken.

5. Ock wyl dusse Gemente nenen heren sunder Key. M. erkennen und ock van Key. M. nenen anderen averheren gesettet hebben, sunder gedencken by older privilegia gerechtycheyt van Key. M. begiffteth tho blyven, und wyllen ock der halven disse averheren yn mandaten und schuttebreven uns wol gestelt nycht annemen, und datt eyn Erbar Radt hyr so ynsee, dat sulck eyn bygelecht werde und dat eyn Erbar Radt hyr eyn baven twyschen dyt und wynachten eyn nochafftych bewys fordere.

6. Ock wyl desse Gemente, dat eyn Erbar Radt nene vorseggelynge ock nene vorbyntnysse, idt sy dem hogen edder dem syden, geve offte make na dussem dage, ock neyn gelt upneme[c] uppe de stadt, sunder myt

[a] 'unde — uthtodraghen' nachgetragen. [b] Die Handschrift numeriert diese Artikel fortlaufend mit denen vom 30. Juni, die Ueberschrift 16, diesen 17, und so fort. [c] 'upnemen' die Handschrift.

wetten und wyllen der 64 und den vorstenderen der kercken. Schege hir wes haven, dat schal nene macht hebben.

7. Ock wyl desse Gemente hebben, dat eyn Erbar Radt van allen eren officien upboryngen den 64 borgeren clare und benochhafftych bescheydt don schollen, dar de 64 borger mede thofreden syn, und dat eyn Erbar Radt dar tho gedencke dat de Kemerye entlastet werde.

8. Ock wyl desse Gemente, dat eyn Erbar Radt nemende vor eyn vaget setten schall tho Mollen, ock nene ede noch vorbuntnysse ane medewetten der 64 borger myt omen tho makende; ock schal dar nemant tho vagede gesettett werden, sunder ydt sy demne (*so*) eyn husßsetten boeedet borger.

9. Ock wyl dusse Gemente, dat eyn Erbar Radt nene borger by nachte edder by dage bynnen offte buten synem huse overvallen schall offte yn ore slotte brengen, he sy denne vorlychtes dages appens huses rechtferdes ordentlyck und myt rechte averwunnen. Welck overst bynnen Rades hyr enthegen donde und vor enen hovetman befunden were, de sulvege schal des radtstols vorvallen syn. Dyt wo vorberort schal myt den borgern so geholden werden, uthgenamen dar eyn borger up appenbarem dotslage edder deffstale offte eebreckerye befunden were.

10. Ock wyl desse Gemente, dat men nenen apenbaren doetsleger yn dusser stadt lyden schal, und dat neyn eebrocke myt gelde schal affgeloset werden.

11. Ock wyl desse Gemente, dat de 64 borger schollen yn dat nederste gerychte seen, dat darsulvest nemant ane rede beschattet werde edder sust anders vorunrechtet, so beth her tho mennychfoldygen tyden ys gescheyn; und her Cordt Wybbekynck schal na dessem dage nycht mer rychter syen.

12. Ock wyl desse Gemente, dat de 64 borger schollen noch 100 borger tho syck uth der Gemeynte keeßen, de sulvegen schollen de 64 so vaken dat van noden vorbaden laten, up demede de gansse Gemente szo vaken tho hope tho komende nycht beswert werde, idt were den sake dat ydt de nodt furderde.

13. Ock wyl desse Gemente, dat de 64 myt sampt den hundert bygekoren borgern myt enem Erbaren Rade also yn alle gebrecke desser staedt ynseyn schollen, alse dat vor dat gemene beste nuttest sy. Sze schollen ock macht hebben, wath artyckel se vor dat gemene beste vynden konnen, de artyckel uth und yn tho settende, und ock van wegen der Gemente tho vorderen by deme sulven donde alse tho handelen, so see vor Gade und der Gemeynheyt wyllen bekant syn.

14. Ock wyl desse Gemente, dat men den 64 und den 100 borgern desser stadt privilegia van Keysselyker M. gegeven schal men lesen laten.

15. Ock wyl desse Gemente, dat men den 64 und ock den hundert borgeren schal de privilegia lesen laten, welcker wy hebben ynt lant tho Holsten Dennemarken Sweden und anderen unssen ummelyggenden nabers-landen und steden, up dat men mach vorstendyget werden, wes unsse nabers alse Holsten Denen Sweden Mekelenborger Hamborch Luenenborch und uns de tho don[d]e und nathogevende vorplychtet synt, up dat wy aldus vele gebrecken, dar desse staedt dagelykes jo mer und mer mede besweret und myt unbylycker wyse beschedyget wert, alse myt ossen vlesche koren solte und wes dar mer ys, myt guden reden moggen vorkomen.

16. Ock wyl dusse Gemente, dat de 64 schollen etlyke borger uth der Gemente vorordyneren, welcker up geschutte lodt unde krudt eyn vlytych upseyent hebben, up demede dat sulve yn steder reschop, wanner dat de hast und noit furde[r]t, vor der hant fardych sy.

17. Ock wyl desse Gemente, dat alle stedes borgere by kercken ga-

deshuseren klosteren broderschop und kalandes guderen, summa tho allen wes yn Gades ere gegeven ys, vorstendere syn schollen, nychtes buten bescheden, und dusse vorstendere schollen alle jar deme Rade und den 64, offte ytlyken van den so vorhenne vorstenderen gewesen syn, reckenschop doen, und waner de reckenschop schut, schollen 2 olde und 2 nyge dar wedder by gaen. Desse vorstender kore schal alle jar ener yderen kercken gemente doen.

18. Ock wyl desse Gemente, dat alle calande, alle broderschoppe, alle momeryen van vyllygen (*d. i.* vigilien) und selemyssen, alle consolacien Marientyde Maryenmisse, van deme Salve und des hylgen lychems lave, van stacien, van wyngelde und brotgelde, van kalgelde, van lampen und gestyffteden lychten, alle dynck, und ock wes sus deme korgelde belanget, nychtes buten bescheden, schal yn eyn yder kercken gadeskysten vleten. Hir van schal men de predicanten und kerckendeners van holden. Hyr van schal men den vorarmeden borgers lenen offte geven, dar se wedder moggen by nerynge mede komen offte blyven. Hyr van schal men arme meggede en del thon eren helpen. Hyr van schal men de armodt enes ideren caspel, dede sust bedelt, na nottrofft myt kost und kledynge besorget werden.

19. Ock wil desse Gemente, dat alle closter enen ideren de dar ynne ys tho blyvende offte uththogaende fry syn schollen. So se ock dar uth gaen, schollen de vorstender na amparte eres ynbryngens geven und behulplyck syn, war mede he by eyn ampt offte nerynge komen mochte. Welcker overst van mongken offte nunnen old syn offte dar ynne blyven wyllen offte de dar nu noch ynne syn, de schollen, dewyle se de kappen noch ane hebben, nycht yn der stadt gaen. Vynt men see aldus gaende, so mach se eyn ider an brocke tho straffen hebben.

20. Ock wyl disse Gemente, dat syck nemant, he sy frwve offte man, vordryste yn jennych closter karcken offte cappellen bynnen offte buten der staedt, umme darsulvest tho bychtende offte myssen tho horende offte Dudisch nycht tho dopende tho latende na pavestlyker forme, by pene teyn gulden vor yder reyse yn de kysten tho brengende tom gemeynen besten. Welek pape offte monnyck hyr over befunden worde, solkes hyr bynnen offte buten umme her tho doende uth der stadt genge, dewyle de gestlyken sulcke ere wyse alse beth her geholden nycht benemen (?) konnen, scholde de pene syn hyr enthegen donde by vorlust der stadt wonynge.

21. Ock wyl disse Gemente, dat de domherre monycke und papen, so van Hamborch uth anderen ummelygenden steden hyr bynnen gekomen synt, de sulvygen schollen hyr bynnen Lubke nycht geleden syn, unde schollen bynnen achte dagen by vorlust orer guder dusse staet rumen und hyr nycht wedder yn komen, se syn den ersten myt unssen nabers alse Hamborch Lunenborch und anderen steden vorenygeth und vordragen.

22. Ock wyl dusse Gemente, dat na dessem dage nene gestlyke lene, ydt syn domproven vicarien offte commenden, hyr bynnen schollen vorleuth offte vorbutet werden, offte so welcke lene buten vorleneth worden offte vorbuttet weren, welcker borynge hyr bynnen bolegen, sodane vorlenynge und vorbutynge schal van nener werde syn.

23. Ock wyl dusse Gemente, dat de jennen de myt gestlyken lenen vorlenet synt, ydt syn domheren vicarien offte commendissten cleryke, de up 10 myle offte 20 na Lubeck syn offte wanen, schollen bynnen 4 wecken hyr bynnen komen und hyr blyvendes resederen, by vorlust erer lene tynze offte rente, nycht wedder van hyr; darna schal dat len so wol vorfallen syn gelyck offte sze hyr bynnen 4 weeken nycht gekomen weren.

24. Ock wyl dusse Gemente, gelyck wo vorberort artyckele wysse angetagen, dat de jarlyken 4 mk., so eyn capyttel jarlynges myt unreden

van enen ideren lene upgebort, ock dat confirmatien gelt, so eyn capyttel vor der ynrumynge[a] ener ideren vicarien noch myt grotteren unreden hefft by syck[b] gebracht, ock alle lene, so dorch affganck der 4 telunge (?) der patronen an eyn capyttel offte an den byschop offte an den pawest offte an enen ideren domheren offte kerckhere myt mercklyken unreden tho vorlenen ock an syck gebracht, dat gelt van dessen lenen, wen de besytters dot syn, schal yn de kysten kamen.

25. Ock wyl dusse Gemente, dat de kopman deme amptmanne, de amptman deme kopman yn syn nerynge nene vorkortynge doen schal, dat ock eyn ider ampt by syne rullen und gerechtycheyt blyven schal; und dar se beswert weren, mach affgedaen werden.

26. Ock wyl dusse Gemente, wes de 64 und de hundert bygekoren borgere tho behoff des gemeynen besten, ydt sy by gestlyken offte wartlyken, noch vynden kunden ethwes, dar ynne wyll se de Gementhe myt lyve und gude hanthaven.

Aus der Originalhandschrift des Regkmann auf der *Hamburger Stadtbibliothek* f. 554'. Bisher nur in der schlechten Uebersetzung der hochdeutschen Bearbeitung S. 153 gedruckt.

Da hier schon der größere Ausschuß von 100 Bürgern erwähnt wird, so kann es nicht richtig sein, wenn der Bericht bei Petersen S. 99 und die Chronik Kocks sagen, daß erst am 22. October, wo die Wahl erfolgte, eine solche überhaupt beschlossen sei. An diesem Tage kann man höchstens über die Ausführung des Artikels ein weiteres Abkommen mit den 64ern getroffen haben. Diese behaupten in ihrer Antwort an die Bürgermeister, sie seien vom Rath aufgefordert und wiederholt gebeten, einen solchen weiteren Ausschuß zu veranlassassen, bei Regkmann Druck S. 140. Dieser hat die Namen mit denen der 64 zusammen, Handschrift S. 543, Druck S. 148; besonders finden sie sich bei Melle in den handschriftlichen Rerum Lubic. libri 3. I, S. 631.

23.

Beschlüsse der Gemeinde, 1531, Januar 7.

III, S. 87 1. Item de misse und predekie to Gennyn schal dorch de domheren beschafft werden dat desulvigen afgedan werden; wo nicht, schal me dat by den domheren weten willen, dat se ere misse und predeke mit Gades worde bewisen edder ane alle insage und vortogeringe afstellen.

2. Item welck pape, ßo in de huse ofte karken kumpt und de simpelen lude vorvoret, und datsulvige wes van den angenamen predicanten mit Gades wort gelcret wert verachtet: desulvige, so daraver beslagen edder befunden wert, schal ane gnade by schineder sunnen uth der stadt gedreven werden; und dat schal van den predickstolen gekundiget werden.

3. Item dewile manck den artikelen is, dat de beiden klostere, alße Sunte Annen und Sunte Johans, scholen apen syn, dar uth to gande efte intobliven weme id gelevet, schal id ock alßo geholden werden; und were

[a] 'ynrumygen' die Handschrift. [b] 'synck' die Handschrift.

jemant de dar vorhinderinge in don wolde und in den klostere manck der versammelinge, were de hoge edder side, de schal dorch de 64 uth den klosteren genamen und eren frunden to hus gesant werden; und de gardine vor Sunte Johans kor schal nicht mer vorgetagen werden.

4. Item des breves halven van Luneborch scholen mit willen und weten eines Erbaren Rades 1 man nth den 64 und ein van den hunderden vorordent und na Luneborch geschicket werden, umb de sake des soltes halven muntlick mit den van Luneborch to bereden, und scholen ock de copie des breves van Lunenborch by sick hebben tor werninge, umme dat men ßo einen eigentliken bescheit van den van Lunenborch erlangen muchte.

5. Item umme de anderen artikele desulven [a] midt den ersten to vorfolgen und to vorforderen, schal men ein mandage edder dingstedage upt lengeste, wedder na boger der 64 manne tosamen kamen.

6. Und dewile de 100 burgere, wen ße vorbadet werden, denne noch uttbliven, is beslaten: de alßo ane redelike orsake uthebliefft, schal ane gnade 12 schill. Lubisch by de kiste geven; und dewile men alle tyt to achten vorbadet, is bowilliget: wol na 9 slegen kumpt offt er der rechten tid wech geit, schal ock in den broch gefallen syn.

7. Item umme einen pravest to kesen, schal id stan, ßo id ein Erbar Radt mit den 64 avereingekamen is.

8. Item umme eine christlike schole antorichten, hebben desse burgere sick vordragen und bowilliget, dat ein Er. Radt und der werdige her doctor mogen einen guden magister verschriven, mit ßo vele hulpe van guden gelerden gesellen, als deme heren ordinatorij duncket geraden syn.

9. Item dewile den 64 manne dat gemeine beste to weten sampt einem Er. Rade bevalen is, und den de 64 jenigen burger to einem offitio koren, welck nicht wedder Godt und gemeine beste is, und de jenne welck alßo van einem Er. Rade und 64 gekaren were, he sy den juncker kopman efte amptman, und wolde der ein sulcken offitium uth wreveligem mode und trossigem synne nicht annemen, und ock nicht bewisen dat id jegen Godt ofte dat gemeine beste is, deme sulvigen schal men de sake vordragen und einen anderen in sine stede kesenn, und welck denne alßo afgesettet wert, de schal na der tyt nicht wert syn jenige erlike stede, noch to richte, noch to rade, natien eder ampte, to bositten ofte to bruken, und dath mit confirmeringe eines Erbaren Rades.

10. Nademe dat ein receß upgerichtet is und bolevet van den Henßesteden, dat gaste mit gaste nicht schal kopslagen und nein gast neringe dohn de den burgeren to vorfange synn, so konen dnsse burgere, na bolevinge der stede und orer burgere privilegia, nicht liden, dat de van Luneborch dorch ore knechte to Lubeck ere solt voren und don neringe burgere gelick, beide int kopent und verkopent, welcker is wedder dat receß und de belevinge der steder. Dusserhalven so schal na dussem dage ere solt nicht dorch Lubeck gahn, idt si denne sake idt werde mit unsen burgeren de hussetent syn in masschuppes wise, wo aver 20 ofte 30 jaren oldinges eine wise plach to synde.

11. Ock schal nen burger in Lubeck masschnppeswise mer alße van twen huseren ofte dren up dat hogeste solt voren, up dat me den gemeinen burgeren ere vorfangende neringe, der twintich ofte mer geneten mochte, nicht an dre edder vere gebunden werde, alßo bether geschen; und dar jemant baven don wurde und dnsse verwillinge verachten, de schal dat boten na wilckor des Rades und der 64 vorordenten burgere.

[Item [b] na deme male Gert Stotebrugge twischen einem Erbaren Rade und

[a] 'men men' die Abschrift. [b] Diese Stelle ist später getilgt.

der Gemeinte twedracht to makende heft vorgenamen, schal he der stede dar he inne sit na dessem dage nicht mer wert syn, und ein Erbar Radt sal em in sin hus leggen, so lange dat ein Radt und de Gemeinte vorenigct syn, und wes he alsdanne verbraken schal schuldich syn, schal stan to erkentnisse eines Erbaren Rades und der gantzen Gemeinte, und welck man na dessem dage in gelikem falle beslagen wert, schal mit geliker pene gestraffet werden].

Sabb. 7. Januarii 1531.

Lüb. Arch.; mir in Abschrift von Herr Archivar Dr. Wehrmann mitgetheilt, bisher gänzlich unbekannt und in dem Bericht bei Petersen gar nicht berücksichtigt.

24.

Zur Geschichte der innern Bewegung.

III, S. 89 H. Albrecht von Meklenburg schreibt an den Rath, Güstow, Mittwoch nach Udalrici (Juli 7) 1529: Er habe mit 'Clauß Brempssen' zu Rhene verhandelt 'des unchristlichen und grausamlichen mißbrauchs halben szo itzt zur Wiszmar durch etzliche predicantten vhorgenomen'; man möge ihm Unterstützung gewähren bei den Maßregeln die er dagegen vornehmen will.

Claus Bardewick Rathmann an den Bürgermeister Nicl. Brömse, am Tage S. Gallen (Octob. 16) 1531: Er höre, wie einige von ihm sagten, daß er sich in Abendzeiten aus der Stadt Lübeck begeben und zwar mit Willen und Wissen eines Rathes. Die Sache verhalte sich so: er sei nach dem Ziegelhof des Raths gefahren, um da einiges anzuordnen; da sei einer nachgekommen und habe ihm erzählt, wie 'Blomeke de Kettelbotter' auf der Theerbrücke und sonst an der Trave gewesen und gefragt wer da hinabgefahren, und als er von ihm gehört, habe er gesagt: 'hyr ys uns lange lede vor gewesth, hyr mach andres to gedacht zynn, et wyl anders hundert droße hebbenn etc.'; da er solches erfahren, habe er nicht gewagt nach Lübeck zurückzukommen.

Die Bürgermeister zu Lübeck an den Bürgermeister Johann Wetken zu Hamburg, Sonntag nach Blasii (Febr. 5) 1531: Sie erführen, wie in der Stadt 'vele unnutte sage lopet', daß der (Lübecker) Rath große Summen Geldes von den Holsten zum Behuf dieser Fehde erhalten, weshalb der Rath von den Bürgern 'merklich bedacht werde'; da er (W.) wisse wie die Sachen verhandelt worden und daß sie nichts an Geld auch keine Verschreibung erhalten, so möge er solches schriftlich bezeugen, damit jener Argwohn abgestellt werde. — J. Wetken antwortet, Octavo purificat. Mariae (Febr. 9): Die Sache thue ihm leid, er wünschte sie möge ohne ihn erledigt sein, da von

ihm niemand solches werde gehört haben; er sei nicht bei allen Verhandlungen gewesen, solches habe er aber nie gehört oder gesehen.

Alles *Lüb. Arch.* Hier findet sich auch ohne Zeitbestimmung der Entwurf zu einem

Verbot von Schmähreden in Lübeck.

Dewyle hir bynnen vele unnuttes seggendes is up Keyser unde andere heren unde fursten geistlik und wertlick, ock mede up de predicanten, so gebedet und bogert eyn Er. Radt van eynem jewelken, sick sollichs unbehorliken seggendes up einem ideren hinfurder to entholden, by straffe bemelten k . . . ed.

Was die Angaben über die Versöhnung zwischen Rath und Ausschuß betrifft, so bemerke ich, daß in der einen Handschrift des Berichts bei Petersen der Sonntag wo die Verkündigung von der Kanzel erfolgte als März 5 bezeichnet wird, während die Worte des Textes 'des andern dages welk was de sonndag in den vastelavende' deutlich auf Esto Mihi d. h. den 19. Febr. hinweisen; und hierfür spricht auch die Erklärung der 64er gegen die Bürgermeister bei Regkmann Druck S. 144. Kock hat in der einen Handschrift den 23., in der andern (Lübecker) den 24., hier aber corrigiert 18., Rehbein unbestimmt den Februar.

25.

Die Veränderung des Rathes, 1531.

Merkwürdig genug ist über die Maßregeln welche in Beziehung auf die Ergänzung des Rathes und die Aenderung der Verfassung vorgenommen wurden, nicht ganz ins reine zu kommen. Ich bin durchaus der ältesten Darstellung in dem Bericht bei Petersen gefolgt und habe nur gesucht dieselbe noch etwas näher zu erläutern und zu vervollständigen. Die späteren Darstellungen sind bis auf Becker herab, dem die Neuern folgen, mehr oder minder unrichtig. In der Erörterung welche ich früher in der (Kieler) Monatsschrift für Literatur 1851 S. 381 gegeben habe sind namentlich die Notizen über die jedesmaligen Mitglieder des Rathes ungenau. Gerade über diese habe ich aber auch jetzt nicht zu ganz sichern Resultaten gelangen können, trotzdem daß Hr. Dr Winckler sich die Mühe gegeben hat alle handschriftlichen Nachrichten des *Lüb. Arch.* für mich zusammenzustellen. III, S. 96 ff

Nur der Bericht bei Petersen S. 117. 121 sagt, daß man schon in diesem Jahr auf die alte Bestimmung in der Rathsordnung Heinrich des Löwen zurückkam. In der letzten Stelle heißt es: 'Se wolden by der constitution hartig Hinrikes des

Louwen bliven, nemliken dat 24 sollen tho Rade sitten, darvan scholen 8 affgan und de 16 scholen twe jahre besitten bliven'. Daß der Ausdruck 'affgan' nicht ein förmliches Abtreten bedeute, zeigt die Stelle des Bonnus über die Vorgänge des Jahres 1534: 'dat alle jar de drudde deel des Rades scholde affghan unde ein fry jar hebben'. Man könnte meinen daß deshalb auch vorher bei Petersen S. 117 an nichts anderes gedacht sei, wenn es heißt: 'Ut dusser schrift wurden de borger verstendighett, dat vormals de Rath nicht ewig, we itzund, men na twe jahren ein jeder affgynk'. Es mag aber bei der ersten Erinnerung an die alte Einrichtung vielleicht doch ein wirkliches Abgehen verstanden sein, wie namentlich der Ausdruck 'nicht ewig' anzudeuten scheint und ich im Text als wahrscheinlich angenommen habe. Aber auch noch ein anderes Misverständnis der alten Vorschrift scheint obgewaltet zu haben, insofern diese will daß jedes Jahr 8 abtreten, also wohl immer 16, aber nicht dieselben 16, zwei Jahre zusammen fungieren sollen, dagegen der Bericht bei Petersen sagt, die 16 sollten zwei Jahre sitzen bleiben, und dabei dieselben 16 zu verstehen scheint. Ebenso hatte man es aber im Jahrhundert vorher gemacht, wie es in der aus dem gleichzeitigen Protokoll entlehnten Erzählung bei Kock (Grautoff, Chroniken II, S. 647) heißt: bei ungefähr 36 Mitgliedern wollte man 24 auswählen, 'de den Raht besitten unde dat regemente dusser stadt hebben scholden twe jar langk, unde de andern heren des Rades scholden sick binnen der tidt mit dem regemente dusser stadt nicht bekummern'. Und es ist allerdings zu berücksichtigen, daß bei einer Wiederherstellung einer in Abgang gekommenen Ordnung man auch die Vorschrift wohl so deuten konnte, daß zuerst die zwei Drittel die zwei Jahre aushalten sollten, was dann freilich zur Folge haben mußte, daß im dritten Jahr das eine Drittel auch noch blieb.

Darin ist Kock in der Chronik mit dem Bericht einig, daß man jetzt die Zahl auf 24 bringen wollte. Es ist auch wohl nicht zu zweifeln daß dies wirklich geschah. Aber die Frage ist ob man die beiden Bürgermeister mitzählte oder nicht. Becker, welcher von der unbegründeten Voraussetzung ausgeht, daß der Lübecker Rath damals aus 17 Mitgliedern bestanden habe, erzählt, II, S. 39, die Gemeinde habe neun Vacanzen angenommen, da sie die beiden abwesenden Bürgermeister nicht mehr mitrechnen wollte, und deshalb neun Namen auf Zettel geschrieben; der Rath aber, welcher nicht zugeben wollte daß die abwesenden Bürgermeister als ihrer Aemter verlustig angesehen würden, habe nur sieben davon angenommen. Dies hat Barthold S. 17 einfach nachgeschrieben (Gesch. der Hanse

III, S. 293 heißt es noch unrichtiger, die Ausschüsse hätten zwei Wahlen zurückgenommen), und auch Grautoff II, S. 199 bleibt dabei stehen. Allein es ist in offenem Widerspruch mit der Erzählung des Berichts, die im Text wiedergegeben ist und mit der auch Kock in der Chronik übereinstimmt, wo die Sache nur kürzer erzählt wird ('Darup sin de 64 unnd 100 den 28. Aprilis tho Rathuse gekamen unnd hebben den dach 9 personen uth sick gekaren unnd de namen up zedelen gesettet, de zedelen vor den Rath up eine kiste geleht, dar uth hefft de borgemeister möten 7 zedelen nemen, de anderen 2 worden also balde thoreten'). Zählt man die beiden Bürgermeister und Berthold Kerckring nicht mit, so gab es damals nur noch 16 Mitglieder des Rathes, und man hätte acht wählen müssen. Daß die Bürgermeister aber damals schon als ganz ausgeschieden angesehen wurden, glaube ich nicht annehmen zu dürfen. Es wäre nicht abzusehen, warum man dann nicht gleich auch ihre Stellen eben als Bürgermeister besetzt hätte, wozu man doch erst einige Monate später schritt. In der Antwort der 64er auf die Schrift des Brömse und Plönnies (s. oben S. 101) ist von beiden doch nicht in der Weise die Rede als hätten sie ganz ihre Functionen aufgegeben; sie werden genannt 'vorgeslagene jedoch unvorjagede borgemesters', und der erste Ausdruck mehrmals wiederholt; er steht auch bei Petersen S. 133, ist mir freilich seiner wahren Bedeutung nach nicht recht deutlich, scheint aber nichts zu enthalten was auf eine Absetzung hinwiese. Allerdings heißt es nachher, sie hätten 'ere stede vorlopen und dath worth ßo ene dat mal bevalen laten vallen'; doch scheinen auch diese Worte nicht von einem gänzlichen Aufgeben und Verlieren ihrer Stellen im Rathe, sondern nur von einem Verlassen ihrer Functionen und Geschäfte gedeutet werden zu müssen. Nach der Erzählung im Bericht S. 133 werden sie auch später offenbar von Wullenwever noch als Bürgermeister anerkannt. Damit hängt es dann ohne Zweifel zusammen, daß im August eine neue Wahl in den Rath vorgenommen wurde. Der Bericht bei Petersen und Kock übergehen sie; allein die Sache unterliegt kaum einem Zweifel. Von Goslik Lunte, der im September zum Bürgermeister gewählt wurde, sagt der ungedruckte Bericht des Lambert von Dahlen: 'de sülffe hadde nicht bafen 14 dage to Rade seten'; seine Wahl muß also in diese Zeit fallen. Dann ist aber ohne Zweifel gleichzeitig auch die andere Stelle besetzt: wir finden in der folgenden Zeit den Hinrich Reinhusen als Rathmann, der nicht wie Kock erzählt durch die Ergänzungswahlen des Jahrs 1533 berufen sein kann, da er schon im Juni 1532 bei einer Gesandtschaft nach Braunschweig als Rathmann erscheint *(Braun-*

schw. Arch.). Wählte man aber im August zwei Mitglieder, so war die Absicht ohne Zweifel die Zahl der 24 wirklich voll zu machen. Da man aber im April eben sieben wählte, und gewis nicht die Zahl auf 25 (ohne die beiden Bürgermeister 23) bringen wollte, vermuthe ich, daß man damals ebenso wenig wie den Bartold Kerckring den Hinrich Warmböke mitgerechnet hat. Er wird nicht genannt, wo kurz vorher der Bericht bei Petersen S. 110 die anwesenden Mitglieder des Raths alle aufzählen will — hier fehlen außerdem Stiten und Hövelen; jener war aber auf der Schmalkaldener Sendung abwesend, wie der eine Text won Kocks Chronik ausdrücklich sagt, während der andere ihn unrichtig als anwesend nennt; von diesem ist der Grund nicht näher bekannt —; auch sonst ist seit dem J. 1530 nirgends von ihm die Rede (nach Melle starb er 1532, nach der Mittheilung von Winckler, mit der Rehbein in seiner Chronik übereinstimmt, 1534 auf Laetare).

Diese Fragen würden sich ohne Zweifel alle erledigen, wenn wir auch für diese Jahre ein Verzeichnis der Rathsmitglieder nach den drei Dritteln hätten, wie es der von Deecke beschriebene Codex des Archivs sonst enthält. Aber gerade hier ist eine Lücke in dem Verzeichnis, was ohne Zweifel eben mit den eingetretenen Veränderungen der Verfassung zusammenhängt.

Dagegen theilte mir Herr Dr. Wenckler aus einer andern handschriftlichen Rathslinie folgende auffallende Nachricht mit:

'Anno 1531 am Osterabend, den 28. April, seint abermals von den vorigen herren aus dem Rathe her Nicolaus Brömse und her Harmen Plönnies aus ursachen aus der stadt gezogen und daher die Gemeine ursach genommen den ganzen Rath abzusetzen, und haben einen neuen, zwar erstlich diese nachgeschriebenen achte durch zettel erwählet: Gottschalk Lunte, Jochim Gramdorp, Johann van Elpen, Wilhelm Dannemann, Johann Buysmann, Jürgen Wullenweber, Ludovicus Taschenmaker, Everhard Stortelberch, Johann Sengestake, Gerhard Oldenborg, Goteke Engelstede, Tyle Tegetmeyer (es sind also zwölf statt wie es heißt acht).

Anno 1533 d. 21. Februarii erwählten die 64 auf eine andere weise, dieweil die vorigen so gekoren zettelherren genennet worden, volgende, Carsten Timmermann, Hinrich Rinhusen, Gosswin Butepage, Albert Klever, Hinrich Kordes'.

Diese Aufzählung weicht auf das entschiedenste ab von der des Berichts und Kocks. Unter den acht welche hier an der Spitze stehen sind nach jenen nur zwei wirklich im April 1531 gewählt. Daß namentlich damals Wullenwever noch nicht in den Rath trat, ist bekannt genug; in den Acten der Gesandtschaft von 1532 wird er ausdrüchlich als Mitglied der 64er

genannt. Die einleitenden historischen Nachrichten sind eben so unrichtig, und man wird also dieser Quelle nicht vertrauen, ihr auch nichts einzelnes entnehmen dürfen, nicht etwa daß Lunte schon mit das erste Mal, oder daß Reinhusen erst 1533 zu Rath gewählt wurde. — Ebenso unrichtig läßt Rehbein alle 17 die nach und nach in den Rath berufen wurden auf einmal wählen: 'und haben selbst durch Zettel gekoren 17'. Auch hier steht Lunte an der Spitze, dann folgen Dannemann, Grammendorp, Elpen (hier Melpen), Bußmann, Wullenwever, und so weiter in derselben Ordnung wie dort bis Reinhusen, die drei letzten so umgesetzt daß Butepage auf Klever und Kordes folgt. — Das Verzeichnis der Rathsmitglieder bei Melle S. 54 ist ganz unvollständig und ungenau.

Ohne Zweifel auf den ersten Wahlact bezieht sich die Strophe 31 in dem später mitzutheilenden Gedicht, da der Sache gleich nach den kaiserlichen Mandaten erwähnt wird und auch hier von den Zetteln die Rede ist welche man einlegte. Hier muß man dann die Worte 'de koer solde Gades syn' so verstehen, daß der Rath nicht wählte sondern nur das Loos zog, und auch der Bericht bei Petersen ist damit nicht in Widerspruch, sondern erhält so erst seine volle Erläuterung. Wenn es dort aber weiter heißt 'de rechten nicht en grepen', so scheint mir dies sich nur darauf beziehen zu können daß Wullenwevers Name nicht zum Vorschein kam, während die folgenden Strophen dann wohl auf seine spätere Ernennung Rücksicht nehmen. Becker hat, wie gesagt, die Sache ganz misverstanden, Paludan-Müller I, S. 21 wenigstens einen Einfluß des Rathes insoweit angenommen daß er unter neun Candidaten sieben wählte, eine Ansicht die ich auch früher hatte, die aber aufgegeben werden muß.

26.

Briefe und Erlasse von Brömse und Plönnies.

Claus Brömse und Hermann Plönnies schreiben an den Rath, Donnerstag nach Jubilate (Mai 4) 1531 (Original mit zwei Siegeln): Sie hätten gehört, daß die 164er verlangt und der Rath bewilligt, daß man von dem Silber und 'Gezier' der Kirchen eine Summe leihen und daraus 1000 Gulden münzen solle um diese dem Lüneburger Kanzler und dem Syndicus von Bremen zu geben, auf daß sich die evangelischen Fürsten damit wider den Kaiser schützen und die Urkunde des Bundes mit denselben vollzogen werde; wenn der Kaiser etwas mit den Fürsten anfange, wollten die 164 und ganze Gemeinde Leib und Gut dabei setzen. Dessen hätten sie sich nicht versehen; es werde der Stadt zu Schaden und Schimpf gereichen; der

III, S. 100

Kaiser sei dem Bund entgegen, aus dem der Stadt nichts Gutes erwachsen werde. Der Rath möge bei den 164 Fleiß anwenden, nicht so plötzlich mit dem Handel zu fahren und das Kirchensilber unvermünzt zu lassen, auch mit dem Bunde stille zu stehen. Dies meinten sie getreu und gut und hätten es der guten Stadt Lübeck 'de wy leff hebben' zum Besten bewogen, wie sie es rathen würden wenn sie da wären. Wenn aber die 164, wie sie wohl erwarten, es nicht achten und daraus Nachtheil entstehe, wollen sie entschuldigt sein. *Lüb. Arch.*

Das spätere Plakat ist mir in einem alten Druck aus dem *Rost. Arch.* bekannt geworden; es war auch Becker zugänglich. Es datiert 'Gadebusck, Sonnabent nha der Himmelfahrt Christi' (d. i. Mai 20) 1531, und giebt theils eine Geschichtserzählung, welche in der Darstellung des Textes benutzt ist und deren Hauptpunkte auch aus der Antwort der 164 verordneten Bürger erhellen. Dem werden Bemerkungen über den Zustand der Lübecker Verhältnisse und die letzten Ereignisse in der Stadt hinzugefügt, die wenigstens für den Standpunkt der beiden Männer und ihrer Partei charakteristisch sind, und von denen ich einiges mittheile:

'Wo wol nu inth anseehenth der groten unstumicheit halven alse bynnen Lubeck mit veelen eermals ungehorden dingen, jegen gotlik unde naturlick beschreven recht, ock jeghen de gemeinen cristlicken kercken, Key. M., dat hillighe Ryke unde alle lofflike stende des cristendomes angericht unde vorgenamen nigeringe, darin wy ane unse eere unde eede vorletzinge nicht wusten noch weten to vorwilligen, bynnen Lubeck wedder tho kamende nicht vast geyleth .... Dat wy dem worde Gades to wedderen gewesen, ock dar jegen scholden gehåndelt hebben, darumme vorgeweken, werdt uns tho milde tobreth unde baven der warheit togemeten ...... konnen unde wyllen jegen de sulven, so uns sodanes tometen, trossen, dat wy dem rechten bestendigen varafftigen worde Gades, so de minsche to Gade, der leve frede und enicheit wiset, unde sunder upror unde nach christlicker ordenunge gepredicket, im ringesten nicht entgegen streveth edder gehandelt'. — Daß ihnen die Beschickung des Tags zu Schmalkalden nicht habe gefallen können, 'dan dar jegen ßo veel uns mogelick gevechtet, steit uns warlick nicht to witende' (zu verweisen); denn die Stadt sei dem Kaiser besonders hoch verpflichtet. Wie höhnlich und verächtlich gegen den Willen des Rathes der von dem Kaiser angesetzte Tag in der Sache des Königs von Dänemark (Christian II.) abgeschrieben, sie peinlich zu sagen. Den neuen 'motwylligen Regimentsheren' möge es vielleicht entgegen sein und sie ärgern ('irren'), daß sie denselben große Geldverschleu-

derung fremder und Kirchen-güter vorgeworfen und dieselben in ihrem unbilligen Vornehmen mit 'bequemen und fuglichen' Worten gestraft. Wären sie in der Stadt geblieben, würde man sie in der Folge zu vielen unbilligen Stücken und Vornehmen weiter gedrungen haben.

Nach der Antwort des Ausschusses (s. den Text) schrieben die beiden Bürgermeister an den Rath, Brüssel, August 12 (?): Die 64 hätten auf ihre Schrift 'gantz spitich und milde gescrevenn', sie aber gegen diese Schmähschrift ihre Antwort in die Feder gestellt, 'wowol Key. Majestat sampt syne Majestat Rede sodanes tho desser tidt uns uth orsaken und bodenckent nicht hebbenn nageven und vorgunnen wyllenn, sunder ein geringe tidt to underlatende vor gudt geachtet'. Dem hätten sie Gehorsam geleistet, dem Kaiser und seinen Räthen die Schrift vorgelegt, sich auch persönlich zum Kaiser begeben, 'doch nichts anders sunder wes billich redelich erlich und der stadt Lubeck dienstlich by syner Majestat vorgenhommen'; wenn sie da nicht gekommen wären, 'mochte villichte etwes den 164 ock sues, der Lutterischen vordompten lher halvenn, der stadt Lubeck und andern tho nadeile und schadenn erwassenn unnd entstanden synn', was zum Theil durch ihre und anderer Freunde Bitte und Unterricht gelindert und Gott Lob zum Theil abgewendet worden. Damit aller Argwohn genommen und wenn etwas geschähe es ihnen nicht möge zugemessen werden, schicken sie einen Brief, den der Kaiser, obwohl mit schwerem Gemüthe den Regimenthabern zugesandt, auch drei Copien 'alse unnses und gemeynes schuts vorniginge und des closters S. Johannes', mit der Bitte diese in Bedacht zu nehmen. *Lüb. Arch.*

Ebenda findet sich auch in Abschrift der Schutzbrief Karl V, Brüssel, Juli 24: Nachdem sich in Lübeck viel beschwerliche Neuerung Zwietracht u. s. w. zugetragen und Niclas Brömse Hermann Plönnies BM, Johan Krantz Dechant und Domherr zu Schwerin und Heinrich Brömse Bürger zu Lübeck und Lehrer der Rechten, mit ihren Zugewandten, die der Lutherischen Lehre und Secte nicht anhängig, Gewalt und Thätlichkeit besorgen, nimmt er sie in seinen und des Reichs besonderen Schutz und Schirm und giebt ihnen Geleit u. s. w.

27.

Uebergang der Kämmerei auf den Ausschuß. (1531).

Das *Lüb. Arch.* bewahrt im Entwurf mit Aenderungen die III,
Urkunde welche hierüber ausgestellt ward, ohne Datum, später S. 104
1531 bezeichnet:

Ladewich Taskemaker, Hans van Lennepen, Hinrick Schickepren, Marx Stede, Hans Kremer, Hans tor Brugge, Hinrick

Carstens, Hinrick Keller und Cort Parleberch, von den 64 und 100 verordneten Bürgern im Namen der ganzen Gemeinde gewählt um der Kämmerei der Stadt Lübeck ein Jahr vorzustehen, bezeugen, von den Kämmerern Hinrick Kerckrinck und Godert van Höveln im Namen des Rathes die Schlüssel und Kleinodien der Kämmerei, und nach abgelegter und richtig befundener Rechenschaft, alle Bücher und Schriften und dazu die Reste an Gold uud Geld ingemäß der Rechenschaft empfangen zu haben; sie quitieren dafür ihnen und dem Rath, für sich die verordneten Bürger und die ganze Gemeinde.

28.

Verhandlungen des Capitels mit der Stadt; 1532.

III, S. 107 Auf den Vertrag des Jahres 1532 und die ihm folgenden Verhandlungen beziehen sich die nachstehenden Aufzeichnungen im Registrum epistolarum, *Oldenb. Arch.*

Der Decan Joh. Rode schreibt an M. Jo. Tosteden: Er habe von Anbeginn des Handels an stets gesagt, daß ihre Kirchenbriefe nicht binnen Lübeck wären; 'dan wo wy uns hebben thor tohopebeholdinge unnd truwer vorwaringe dersulven vorplichtet, is jw unnd velen bowisth'. Das Capitel wolle alles halten was es versprochen. Die Kirchenbücher seien alle den Copiisten vorgelegt. Daß die Hauptbriefe nicht da, käme auch daher weil die Stifter sie oft zurückbehalten; sie würden einen großen Haufen machen und könnten schon deshalb nicht leicht verborgen werden; sie würden ihnen auch ohne Nutzen sein, namentlich gegen den aufgerichteten Vertrag; sie seien gewislich nicht von ihnen unterschlagen. 'Wes men uns gelavet, is men mestlick heiden und Juden schuldich, wes wy aver gelavet, wert my buten Lubeck grofflick vorweten'. Datum fehlt.

Verhandlung zwischen Capitel und Stadt. Am 6. Novemb. (1532?) erschienen bei dem Decan Johann Parper die consules Hinricus Castorpp und D. Conradus de Reden, Jürgen Wullenwever und andere, und legten ihm eine Reihe Artikel vor. Der erste ist: Nicolaus Eggebrecht soll die Stadt räumen, auch andere sich der Stadt enthalten; der fünfte aber: alle Geistlichen sollen binnen acht Tagen zu St. Katherinen zur Disputation erscheinen; die ausbleiben oder mit göttlicher Hülfe überwunden werden und sich dann ihres Lästerns nicht enthalten, sollen der Stadt Wohnung und Freiheit auf ewige Zeit verfallen sein.

Novemb. 12. giebt der Decan dem Wullenwever die Antwort: sie wollten den versiegelten Receß halten, aber die Stadt möge dasselbe thun; die angeklagten Officiaten mögen sich,

wie jener vorschreibt, selbst verantworten; auch wegen der Disputation möge man sich an den Receß halten, nach welchem bis zu dem künftigen Concil in Religionssachen alles friedsam bleiben soll. Wullenwever beruft sich darauf daß der Vertrag auch sonst nicht gehalten sei, namentlich nicht in Darlegung der Renten.

Novemb. 24. Abgeordnete des Rathes melden, 'dat de borger de angetekeden geistliken nicht mogen liden in der stadt'; wenn diese die Stadt verlassen und sich dann an den Rath wenden, will derselbe in Möglichstes thun. Das Uebrige möge hingestellt bleiben.

Das Capitel schreibt an B. Boldewin: Er wisse was sie bei der Veränderung des Regiments unter sich beschlossen, 'alse vorerst van der utbringynge unser segel unde breve, ock der vorlovinge dat eyn ider mochte sines gefalles reisen unnd sunder afdracht wontliker frucht, so lange he revocert worde, uthebliven'. Deshalb seien viele in die Fremde gezogen. 'Und als Godt sine gnade thor uthgebrachten vordracht gegeven', seien viele zurückgekommen. Er möge dasselbe thun. 22. März 1533 (1532?).

29.

K. Ferdinands Schreiben an Lübeck, 1528, Mai 18.

Er habe vernommen, 'wie ettlich personen durch mererley IV,
wes und gestalt bey und mit ew oder ir mit inen in solher S. 111
handlung und practigkn sein und uben sollet, die Romischer Kaiserlicher Mayestät .... dem heilign Reich zu nachteil und schaden komen, auch sonst allem yetzign wesen und swern leuffn zu noch merer geferlichait forgenommen sein sollen'. Er warne sie dagegen; 'sovern ander personen bei ew vurs (?) practigkn in handlung gestanden oder noch ansuechen oder auch ir, das wir nit gedencken, mit inen derhalb in ubung weret', mögen sie davon abstehen und die andern Seestädte auch hierzu anhalten. *Lüb. Arch.*

Der Anlaß und die Bedeutung des Schreibens sind allerdings nicht ganz klar, wahrscheinlich bezieht es sich aber auf die Händel welche durch Pack damals angezettelt wurden, einen Mann der später eine nicht unwichtige Rolle auch in Lübecks Angelegenheiten spielte.

30.

Verhandlungen mit den Holländern, 1530.

Ueber diese Verhandlungen, die wir bisher nur aus van IV,
der Goes und Wagenaar kannten, giebt nähere Auskunft ein S. 114

Protokoll über dieselben im *Bremer Arch.*, mir in Abschrift mitgetheilt, einzelnes im *Lüb.*, und im *Rost. Arch.* eine Reihe von Briefen und Actenstücken.

Wie Wagenaar erwähnt, war vereinbart, daß die Wendischen Städte ihren Schaden bis Ostern der Margarethe anzeigen sollten. Lübeck ermahnt Rostock am 16. März dem nachzukommen, ebenso 14. Juni, da inzwischen ein Tag auf den 1. Juli zu Bremen festgesetzt war, diesen zu beschicken. *Rost. Arch.*

Im *Lüb. Arch.* findet sich die Instruction für die beiden Gesandten zum Bremer Tag, Hermann Plönnies und Jochim Gerken, Visitat. Mariae (Juli 2). Sie sollen die Vorklage verlangen, wie Lübeck sie in allen frühern Verhandlungen gehabt. Schaden mag gegen Schaden aufgerechnet werden, wenn es zum Frieden führen könne; 'als denne to besprekenn de zegelatie in der Ostze uth den Waterlanden nicht to donde dan uth den hovetsteden'; Ermäßigung des Zolles zu verlangen; ebenso Freiheit für 'zedrifftige offte gestrandede guder'; wenn kein Friede zu erreichen, einen Bestand zu suchen auf so lange wie möglich, mit Kündigung ein Jahr zuvor, wenn nicht auf längere Zeit auf zwei drei vier fünf Jahre, und sich dabei über Zölle gestrandete Güter und alles was den Städten nütz zu vereinigen; wenn nichts erreicht werde, sich aufs Kammergericht zu erbieten, auch zu protestieren.

Das *Bremer* Protokoll giebt folgendes über den Verlauf der Verhandlung:

Zuerst wird kurz gedacht der von beiden Seiten gehörten Klage, Wiederklage, Antwort u. s. w. Dann beginnt die nähere Darlegung mit den von den Unterhändlern, den Bürgermeistern von Bremen und Stade, gemachten Vorschlägen. Der erste ist: daß 'de schade allenthalven geledden kegen eynander worde geslagen unde compensert unde damyt eyn ewiger fredde, alzo dat eyn ider fryg unde seker mochte handelen unde wandelen, upgerichtet worde'. Die Gesandten des Kaisers und der Margarethe schlagen es ab, 'dat ze restitution heyl eder tom deyl up ermetunge der hendeler hebben wolden'. Darauf wird vorgeschlagen, die bestehenden Verträge zu verlängern; auch dies lehnen jene ab. Dann wird darüber verhandelt daß die Recesse von 1514 und 1524. 25 aufrichtig gehalten werden mögen, namentlich auch mit Rücksicht auf die 1514 vorgeschriebene Frist des Aufsagens. Die Wendischen Städte klagen, daß die Gegner sie gebrochen durch Arrestierung des Thomas Jacobsen; dies solle abgethan und in Zukunft mit Arrestieren und Anhalten nicht wider dieselben verfahren werden. Die kaiserlichen Gesandten antworten, daß der Receß von 1514 durch den von 1525 beseitigt sei und daß sie nur diesen halten woll-

ten. Dagegen protestieren die Städte. Die Kaiserlichen lassen es dahingestellt, erklären zugleich 'ze wolden up bestant to verlengen auch nicht handelen', aber wegen des Schadens für den sie Restitution forderten 'soll nu to dusser dagefart justification geschehen oder de sake up wege des rechts oder eynes compromisses gestellet werden'. Die Städte kommen auf ihre Beschwerde zurück; wollen sich die Gegner des Arrestierens etc. enthalten und den Jacobsen auf Caution freigeben, so 'wollen de Wendeschen stedde up geborliken ordern, dar ze to rechtferdigen gehoreden, na Rykes ordenunge unde rechte, vor ohre temeliken richteren, den insaten der lande to rechte staen unde geborliken rechte stat geven; dat se sich aver in vorgestelte wege eines compromisses begeven sollen, hedden ze keyn befell noch macht, up solchs were auch dusse dach nicht angesett'; sie wollen jedoch die Vorschläge anhören und sie an ihre Aeltesten bringen; verlangen aber wiederholt Verzicht auf alles Arrestieren. Die Kaiserlichen bemerken, daß dies Sache der Obrigkeit sei und sie nicht darauf verzichten könnten; würde die Angelegenheit aber compromittiert, so dass jede Partei zwei arbitros und der Kaiser den superarbitrum ernenne, und dies bis Nativ. Mariae von den Städten angenommen, dann versähen sie sich daß kein Arrest etc. vorgenommen werde. Die Städte berufen sich auf die Verträge. Die Kaiserlichen erklären, wenn das Compromis nicht angenommen werde, nicht weiter handeln zu wollen; sie verlangen dann einen Beweis von den Unterhändlern über die gemachten Anerbietungen. Die Städte desgleichen und daß sie bei den Recessen bleiben wollten.

Am folgenden Tag, Mittwoch den 20. Juli (es ist das erste Datum welches vorkommt), versuchen die Unterhändler noch eine Vermittelung. Die Städte beharren aber darauf daß die Gegner vor allem des Arrestierens entsagen und sich mit dem Anerbieten des Rechts begnügen sollen. Die Kaiserlichen halten am Compromis fest und wollen die Zeit zur Erklärung darüber nur bis Michaelis erstrecken. Die Unterhändler erklären nichts mehr thun zu können, und lehnen es ab den Parteien die verlangte 'kuntscopp unde bewyss' zu geben, wollen aber 'de underhandelunge unde wes darinne ergangen by sich in verteykinge unde gedechtnysse nemen unde beholden' (es scheint eben dies Actenstück zu sein). — Darauf legen die Städte eine Protestation ein, die dem Protokoll vollständig beigegeben ist. Die Kaiserlichen lassen die Städte auf den Nachmittag entbieten um ihre Gegenprotestation zu hören; allein jene erklären abreisen zu wollen; auch der Bürgermeister von Stade hat sich entfernt; so übergeben sie die Protestation allein vor dem Bremer Rath.

Die Protestation der Städte erwähnt: daß, da der Gegentheil ohne genügende Vollmacht gewesen, sie auf Ratification hätten handeln müssen; daß ihnen der Ersatz des Schadens abgeschlagen, ebenso die Verlängerung des Bestandes; daß sie die Vorschläge der Vermitteler angenommen, auch sich zu Recht erboten; sie erklären und protestieren, daß sie keinen Anlaß dazu gegeben wenn die Gegner etwas gegen die bestehenden Verträge vornehmen sollten, und sich vorbehalten allen daraus erwachsenden Schaden zu fordern.

Die Protestation der Kaiserlichen liegt in einer vollständigen Abschrift im *Rost. Arch.*

Dr. Hermen Züderhusen, Mr. Arent von der Goeß und Andres von Norden 'ambasatoren Key. Mat. unnde der landen Hollant Zelant unde Frieslant' erklären, wie sie vor den Bürgermeistern von Bremen und Stade, als Vermittelern nach dem Lübecker Abschied von 1525, erschienen mit Vollmacht zu handeln; aber die Wendischen Städte hätten nur auf Ratification handeln wollen, in Ersatz des Schadens nicht gewilligt, auch ihr Anerbieten, daß sie Justitie oder Compromis leiden wollten und die Wend. Städte sich darüber bis Michaelis erklären möchten, nicht angenommen, sondern plötzlich durch den Lübecker Sekretär Becker eine Protestation vorbringen lassen, ihre Gegenerklärung nicht angehört, sondern nach Hause gereist; dies gereiche nicht blos zu ihrer Unehre, sondern auch 'tot groter vorsmadenisse ende injurie der Key. Mat.', darum protestieren sie ihrer Seits und erklären zugleich, 'dat zy hen hoyden an den tractat gemakt to Lubeck int jar 1525'. Mittwoch den 20. Juli (1530). (Lübeck schickt Abschrift dieser Acte an Rostock, 13. August).

In Uebereinstimmung mit der Protestation der Städte stellt dann wieder Lübeck die Sache dar in einem Brief an Margarethe, Mittwoch nach Jacobi ap. (Juli 27): Die Gesandten der Städte hätten sich alle Mühe gegeben, daß der Streit in Freundschaft hingelegt oder doch der Bestand vom J. 1514 auf eine Zeitlang erstreckt werde 'in ansent dat wy nit anders mit den landen daerwaertzover dan paix frede ende enicheit to hebben oc negotiatie end copmenscappe, wo betherto geschiet, allenthalven to onderhouden begeren'; man wolle die Verträge von 1514 und 1525 halten, und da jener melde daß er nach Ablauf der festgesetzten Zeit dauern solle bis einer ihn ausdrücklich aufkündige und nach Empfang der Aufkündigung noch ein Jahr, so erwarte man daß er also werde gehalten werden.

In Wahrheit glaubte allerdings Lübeck nicht daß die Niederländer sich dabei beruhigen würden; in einem Briefe an den Dr. Jacob Kroll am Kammergericht, von demselben Tage, wird

die Besorgnis ausgesprochen, der Widertheil möge alda in den Landen etwas mit Arrest oder anderm Thun gegen den gemeinen Kaufmann vornehmen, um sie zu zwingen; er wird gebeten, dagegen ein Mandat, oder wenn das nicht zu erlangen, eine Vorschrift zu erwirken.

Die Entwürfe zu beiden Schreiben, wie sie schon auf der Rückkehr von Bremen mit den Gesandten von Rostock Wismar und Stralsund in Hamburg besprochen waren, sandte Lübeck diesen Städten an demselben Tage zu. Es ist nicht zu zweifeln daß sie abgingen.

Ueber den weitern Verlauf schreibt dann Lübeck, Freitag nach Lucae evang. (Octob. 21): Es habe eine Antwort der Margarethe erhalten und sehe daraus daß der Rapport der Niederländischen Gesandten den Unglimpf auf diejenigen lege welche sie, die Städte, in Bremen zur Stelle gehabt; es finde nicht daß die Sache nach dem Schreiben der Margarethe zu terminieren sei, aber dem Gegentheil da wo sie dingpflichtig sind zu Recht zu stehen, wie die Gesandten zu Bremen sich erboten, sei man nicht abgeneigt. — Die Antwort an Margarethe wird bis nach Weihnachten aufgeschoben.

Von dem geheimen Rath der Regentin erfolgte aber, auf eine vorläufige Anzeige von dem Geschehenen, die Erklärung, Mecheln 6. Januar 1531, daß man auf dieser Seite geneigt sei die Verhandlung zu Bremen am 1. April zu continuieren.

Statt dessen wird der Hamburger Sekretär im Namen aller Wendischen Städte an den Kaiser geschickt. Lübeck berichtet an Rostock, Sonntag Exaudi (Mai 21), mit welchem Erfolg: man habe gehofft, jener werde das Compromis, auf das die Gegner sich in Bremen berufen haben, zurückgelegt oder die Sache zum Stillstand gebracht oder wenigstens den Receß von 1514 in Macht gehalten haben; allein das sei nicht zu erreichen gewesen, sondern nur daß der Gegentheil das Compromis etwas gelindert und von etlichen Artikeln abgelassen habe. — Deshalb schreibt Lübeck an demselben Tage auch nochmals an den Kaiser: dankt daß der Receß von 1514 in Macht gehalten werden solle, müsse aber wegen des Compromisses sich erst mit den andern Städten benehmen. — Alles *Rost. Arch.*

31.

Verhandlungen mit Wolfgang Prantner, 1531, Juli — Octob.

An demselben Tage, Sonnabend nach Petri et Pauli, da IV,
zu Lübeck wiederholt und definitiv die Abhaltung eines Tages S. 118
in der Stadt abgeschlagen wurde (Bericht bei Petersen S. 128), berief Prantner von Schwerin aus die Städte Rostock und Stral-

sund nach Wismar auf den 8. Juli: er habe von dem Kaiser Aufträge an sie und alle Wendischen und Hanse-Städte.

Lübeck, dem Rostock es anzeigte, schrieb an demselben 8. Juli (Sonnabend nach Visitationis Mariae): wie es nichts dagegen habe daß man die Anträge anhöre und nur bitte davon Nachricht zu geben. Dabei wird erzählt, wie der Gesandte früher nach Lübeck gekommen und lange Zeit sollicitiert habe, ihm in Gegenwart der Wendischen Städte Audienz zu geben. 'Szo hebben wy umme veler orsake willenn, ßo sick to dusser tyt anlaten und bogevenn, dartho nicht kamen mogenn'.

Zu Wismar wollten die anwesenden Gesandten ohne Rücksprache mit ihren Aeltesten keine Antwort geben, Petersen S. 130. Deshalb trug Prantner sein Anliegen besonders der Stadt Wismar vor, Brief der Stadt an Rostock vom 13. Juli, und ebenso der Stadt Rostock. Diese verwiesen auf Lübeck, wohin sich dann die Gesandten der drei Städte am 19. Juli begaben. Man beschloß, nichts ohne K. Friedrich zu thun. Die Gesandten gingen nach Hamburg um dies dem Prantner zu melden. Lübeck sandte seinen Sekretär Andreas Stolpe an König Friedrich. Petersen S. 130—133. Es fand darauf eine Besprechung mit Prantner zu Lüneburg statt, wo die Städte versprochen haben sollen möglichst für eine Aussöhnung zu wirken. Prantner bei Lanz S. 603. In Folge davon ging auch der Hamburger Secretär Hermann Rover zum König. Dieser Sendung erwähnt Stralsund an Rostock, am Tage Laurentii (August 10).

Uber die weitern Verhandlungen geben folgende Briefe Auskunft.

Hamburg an Rostock, Freitag nach Bartholomaei (August 25): Auf den Wunsch nach Auskunft über das was mit dem kaiserlichen Gesandten seit dem Lüneburger Tage vorgefallen, sei zu bemerken, daß schon früher ein (jetzt nicht vorhandener) Bericht abgegangen sei über das was dem Abschied nach bei dem König von Dänemark und sonst gehandelt; jetzt sei das Weitere mitzutheilen. Die Hamburger haben dem kaiserlichen Orator geschrieben, er möge sich zum Empfang der Antwort des Königs in ihre Stadt oder in die Nähe verfügen, darauf aber die Antwort erhalten, ihm dieselbe nach Buxtehude zu schicken. Deshalb haben sie einen der Mitglieder des Raths und den Sekretär, der beim König gewesen, hingesandt, welche die Antwort am Montag Abend (August 14) übergaben und am folgenden Dienstag, dem Tage Assumptionis Mariae (August 15), die Antwort erhielten: ihm sei nicht gelegen sich in Segeberg einzufinden, da hier nur Abgeordnete des Königs und nicht der König selbst, auch nur Gesandte Lübecks und Hamburgs erscheinen würden; er habe aber nichts dagegen, wenn sie seine

Mandatsbriefe einsehen und daraus referieren wollten. Die Hamburger hatten dazu keinen Befehl und nahmen mit ihm den Abschied: er wolle Sonntag nach Assumptionis (August 19) den Abend in Hamburg einkommen und den Montag da bleiben, ob vielleicht die Räthe des Königs geneigt wären sich hier einzustellen; doch daß auch Lüneburg geladen werde; könne man es in Segeberg dahin bringen daß der König von Dänemark irgendwo in eigener Person erscheine, sei er wohl geneigt sich auch dahin zu begeben, doch unter der Voraussetzung daß die Wendischen Städte zuvor zusammenkämen, sich dann mit ihm dahin verfügten und zwischen ihm und dem König handelten; denn nur an jene, nicht an diesen, sei er gesandt und könne nur auf Ansuchen der Städte sich darauf einlassen mit dem König zu verhandeln; würde keins von beiden angenommen, sei er auch zufrieden, daß man sich über eine Zeit einige da die Räthe des Königs nach Hamburg Lüneburg oder Buxtehude kämen und dort in Gegenwart der Wendischen Städte den Haupthandel begännen. Die Hamburger haben darauf den zu Segeberg angesetzten Tag beschickt. Die Vorschläge des Legaten waren den Räthen beschwerlich, doch entschlossen sie sich nach Hamburg zu kommen, wenn Lübeck auch dahin schicken wollte. Dies ging darauf ein, und seine Gesandten fanden sich am Montag (August 20), die von Lüneburg am Dienstag (August 21) ein. Ueber die hier gehaltene Verhandlung werde Lübeck berichten.

Lübeck an Rostock, Sonnabend nach Bartholomaei (August 26): Der Hamburger Sekretär habe bei dem König von Dänemark erreicht, daß er zur Verhandlung mit dem kaiserlichen Orator in Gegenwart der Wendischen Städte einen Tag zu Segeberg auf Donnerstag nach Assumptionis (August 17) angesetzt; da jener aber dahin nicht habe kommen wollen, sei derselbe nach Hamburg auf den folgenden Montag verlegt. Wider Verhoffen habe hier der Orator in keinen Stillstand König Christians wegen willigen wollen: er habe des keine Macht, K. Christian sei ein Mensch der aus der Vormundschaft gekommen und Herr seiner selbst wäre. Die Gesandten Friedrichs und der Städte erklärten dagegen, daß sie durchaus in keine Handlung willigen könnten, soferne nicht K. Christian mittlerweile stille sitzen wolle (u. s. w. wie S. 117 angeführt). Der Bürgermeister zu Lüneburg sagte, des Orators Rede habe in ihrer Stadt ganz anders gelautet als jetzt. Nachdem dieser wiederholt, daß seine Vollmacht ihn durchaus nicht ermächtige etwas in dieser Beziehung zu versprechen, erbot er sich endlich zu dem K. Christian und wenn es nöthig zu dem Kaiser zu ziehen, um sich zu erkundigen was zu erlangen sei. Binnen sechs

Tagen wollte er über seine Bemühungen bei K. Christian Nachricht geben. Er habe sich übrigens vergebens bemüht, wie auch schon früher in Rostock und anderswo, die Städte von dem König zu trennen.

Hamburg an Lübeck, Donnerstag nach Decollationis Johannis bapt. (August 31): Gestern (also am 30.) sei der kaiserliche Orator wieder gekommen und habe heute vorgetragen: er sei bei König Christian gewesen und habe wegen des Stillstandes angehalten, darauf aber die Antwort bekommen: Christian habe sich jetzt acht Jahre lang seiner Reiche enthalten müssen, hoffe daß der Allmächtige ihm jetzt wieder dazu helfen werde; er sei entschlossen, soweit sein Leib und Leben streckten, sie daran zu versuchen, und wisse also in keinen Stillstand zu willigen, es sei denn daß die Städte Versicherung thun könnten, daß er binnen kurzer Zeit zu seinen Reichen Landen und Leuten kommen möge, dann könne er gütlichem Handel Raum geben, sonst aber nicht; er wolle sich übrigens zu ihnen nichts übles ('quades') versehen; denn er sei geneigt mit ihnen alle gute Nachbarschaft zu halten und werde sie und alle die ihm nichts thäten auch nicht beschädigen verderben oder benachtheiligen. Darauf gaben die Hamburger dieselbe Antwort wie früher die vereinigten Städte. Der Gesandte versuchte dann ähnliche Wege wie früher: König Christian handele für sich, der Kaiser aber als tutor für seinen unmündigen Schwestersohn, und mit ihm möge man sich in Unterhandlung begeben, damit er nicht zu weiteren Ungnaden bewogen werde. Aber auch das ward abgelehnt. Der Gesandte versprach übrigens, dem Kaiser zu melden, wie man sich gegen diesen gefügig und billig erklärt; derselbe habe seines Versehens kein Gefallen an Christians feindlichem Vornehmen; sie möchten an denselben schreiben. Hamburg antwortet, daß Christian ohne des Kaisers Hülfe wohl nicht viel würde thun können. Es soll die Antwort an den König Friedrich und die andern Städte melden, hat sie aber nicht schriftlich erhalten können. Zum Schluß wird bemerkt, daß die Abreise des Orators wohl schon am nächsten Tag erfolgen werde.

Wolfgang Prantner an Rostock Stralsund und Wismar, Hamburg, den 31. August: Seine Bemühung sei vergebens gewesen, da die Holsteinschen Gesandten den Städten keine gütliche Handlung gestatten wollten, wenn K. Christian nicht von seinem feindlichen Vorhaben abstehe; dies habe er nicht erreichen können; aber der König habe ihn aufgefordert ihnen zu melden, wie derselbe ihnen allen gnädigen und nachbarlichen Willen beweisen wolle, sich auch keineswegs versehe dass sie ihm Widerstand leisten würden, da er niemanden zu beschädigen,

viel weniger zu beleidigen denke, sondern allein dem Seinigen nachtrachte. Er müsse die Sache Gott befehlen, habe es gern anders gesehen; sie mögen dem Kaiser selbst schreiben.

Lübeck an den Kaiser: K. Friedrich habe sich zu aller Unterhandlung willig gezeigt, und die Sache hätte guten Fortgang haben können, wenn der Gesandte habe darauf eingehen wollen daß mit dem gewaltsamen Vornehmen stille gestanden werde, wozu Macht zu haben er sich anfangs gerühmt; da dies verweigert, sei alles unterblieben. — Dies, wie es mit Wissen K. Friedrichs, Hamburgs und Lüneburgs, an den Kaiser geschrieben, meldet Lübeck an Rostock, Mittwoch nach Mauritii (Sept. 27).

Diese Briefe alle im *Rost. Arch.* Der Bericht Prantners bei Lanz S. 603 stimmt mit denselben im ganzen durchaus überein; er gehört aber nicht Ende November, sondern Ende August oder Anfang September (Ranke citiert ihn III, S. 460 unrichtig unter den Namen: Literae Banneri).

Ueber den späteren Versuch desselben giebt dann nur das *Rost. Arch.* Aufschluß.

Prantner an Rostock, Buxtehude, Octob. 8: fordert die Stadt auf, einen auf den 25. Octob. angesetzten Tag mit den Wendischen Städten zu Lüneburg zu besuchen.

Lübeck an Rostock, Sonnabend nach Dionisii (Octob. 14): man sei auch zum Lüneburger Tag verschrieben, habe aber seine Gesandten zu Neumünster beim König von Dänemark, um dessen Gemüth in dieser Sache kennen zu lernen; vor deren Rückkehr sei nicht zu sagen was man thun werde.

Prantner an Lübeck, Hamburg, Octob. 17: da die Lüneburger mit ihrem Fürsten zu handeln hätten, sei er bereit die Versammlung wo anders hin zu verlegen; er bittet zu verwilligen daß sie in Lübeck stattfinde und die Wendischen Städte auf den 25. Octob. zu verschreiben.

Hamburg an Lübeck, Abend Luce evang. (Octob. 17): unterstützt den Wunsch des Prantner: 'ifft villichte Godt van himmel mochte gnade geven dath men daruth orsake erlangen mochte, wanner uth desser rustinge unkost und moye mit fugen enthaven to werden'.

Lübeck an Rostock, Mittwoch nach Galli (Octob. 18): ladet dem Verlangen des kaiserl. Orators gemäß zu einer Zusammenkunft der Wendischen Städte ein, wie es auch der König von Dänemark für rathsam angesehen.

32.

K. Christian II. Zug nach dem Norden.

Die Angaben über die Zahl von Christians Truppen schwanken; Prantner fand in Friesland 4000, Lanz I, S. 604; nach IV, S. 121

van der Goes S. 170 wuchs die Zahl in Holland von 5000 auf 12000; Lübecks Brief an Rostock von Octob. 19 nennt 7000, die Relation bei Regkmann und Kock ('so my synn munster schryver by synem ede geseclit hefft') 7300. — Den 24. October als Tag der Abfahrt nennen der Brief Karl V. an Ferdinand, Lanz I, S. 572 und Reimer Kock; dagegen van der Goes a. a. O., dem Wagenaar V, S. 36 und Paludan-Müller I, S. 51 folgen, den 26., Altmeyer S. 198 den 25. Woher Ranke III, S. 461 den 15. hat, weiß ich nicht zu sagen.

Daß Christian auf die Sympathien der untern Klassen in Dänemark rechnete, und mit Recht rechnete, sagen viele gleichzeitige Zeugnisse. So schreibt Stralsund an Rostock, 1531, Novemb. 25: der König führe viele Waffen mit sich um die Bauern zu bewaffnen, von denen er glaube daß sie ihm geneigt seien. *Rost. Arch.* Ein Danziger Gesandter meldet, 1532, Mai 26, aus Kopenhagen: 'alle de bure synt em ßere togedaen ock also dat se mit em delen all wath se hebben'. *Danz. Arch.* Philipp von Hessen schreibt an den Churfürsten von Sachsen, 1532, Octob. 16: 'darzu der gemein man konig Christiern seer geneigt'; und Friedrich I. selbst sagt diesem, 1532, Jan. 24: 'mußen wir uns noch daruber woll eynes abfals von etzlichenn unsern underthanen, denen wir ane das nit hoch durffen vertrawen, vermuten'. *Weim. Arch.* Ebenso ließ Friedrich auf der Kopenhagener Versammlung im Sommer erklären: 'eth weren alle de bynnen rykes ohme (Christian II.) nicht gelike viandt'. *Lüb. Arch.*

33.

Schreiben der 64er zu Lübeck an die Quartiermeister und Gemeinde zu Rostock, 1531, Decemb. 11. (von Wullenwever).

IV, S. 126 Unnsen fruntlicken gruth thovorn, Ersamen unde vorsichtigen gunstigen guden frunde. Wy vogen Juwen Lefften fruntlick tho wethen, dat uns loffwerdigen bykumpt, dat koningk Christiern unser sampt vyenth schall mith eyn dell schepen tho 14 im talle syn gekomen in de wycksyde in Norwegen vor Akerßhusen und alldar tho lande mitt etlicken knechten, so Juwen Lefften mach am dele rede witlick syn. Gy weten averst wat uns ahn der sake gelegen. Dar ko. Christiern de averhanth neme im ryke, wolde idt nicht allene der stadt Lub. tho nhadele syn, sunder juw und andern steden mher; dar Godt de her will vor syn, unde wy enthjegen don unde gedencken, mith godtlicker hulpe, so vele in unsem vormoge is. Wy hebben eyn dell unser schepe dem ryke tho troste, alse 4 im talle, affgeferdiget, unde werden noch 2 upp dessen negestkumpstigen sondach gewisse rede; dar Godt wedder unde wynth vorleneth, scholen se den anderen nha dem Orßsunde volgen. Wy werden borichtett, dat gy tho Rostocke ock etlicke schepe to rusten; wereth nu de meninge, dat se dem ryke tho troste scholden syn, so were unse boger unde denstlicke bede, dat se sich uppt alderiligeste mochten by de unsen in den Orßsunth lathen vynden; wy vorhapen uns des tho Gade: mochte wy durch wedder unde wyndes halven by unse vyende komen, dewile he nicht stercker is van schepen unde geschutte,

idt scholde keynen mangell hebben, Godt scholde uns victorye vorlehnen, wenthe he kan idt beyde tho schepe unnde tho lande nicht waren. So wolde idt nu de rechte tydt syn; wenthe wy besorgen, gyfft me ohme rum beth inth vorjar, dat he vele anhanges werth krygen, inth sunderge van den Hollandern unde Schotten. Darumme will in der sake nicht tho sumende syn; unde willen Godt bidden umme gnade, de der sake hulpper werth syn; dan wy wethen, dat he bose saken vor sick hefft, inth sunderge Gades worth tho vordrucken. Darby Juwe Leffte hebben tho vormarcken, woll syne hulpper syn. Darumme wolde wy juw vormaneth hebben, alse unse besundern gunstigen guden frunde, dat gy willen mitt uns helpen thor sake trachten, alse juw Gades worth unde juwe egene wollfarth leff is, unde sehenn nicht ahnn de tydt des winters, sunder wes de noth forderth; Godt der her werth mitt uns syn in rechtferdigen saken, dar wy uns ock willen upp genßlick vorlathen. Wy willen Juwer Leffte nicht bergen, dat wy idt hyr by uns so befynden, dat wy mothen eyn oge mede uppt spill hebben; de idt van rechte don scholden, de syn sehre trach; wo averst de sake by juw eynen gestalt hefft, wethe gy thom besten. Wy vogen ock Juwen Leff-ten tho wethen, dat wy by dessen jwen schepen werden affferdigen etlicke geschickede des Rades unde der borger, dede schollen macht hebben mitt des Rykes Rade tho handellen, unde eyn vasth vorwetenth tho maken, wes men sick schall tho ohne vorsehenn, unde wes se ock gedencken wedderumme tegen unse vyende tho donde alße de Hollander. Gy werden dartho gedenken, wes bovels gy den juwen gevende werden. Wy konen woll by uns irmethen: dar den Hollandern in desser tydt keyne indracht ohrer segellatien geschut, so wilt hyr negest swarlick tho donde syn. Wes juw unde uns darahne gelegen, will gy uppt flitigeste behertigen. Unde is furder unse denstlicke bede, dat gy uns by jegenwordigem baden nicht willen umbeanthwordet lathen, so vorhen gescheynn, dat wy avermals mochten wethen, wes gy in dessen saken syn geneget tho donde unde wes me sick schall tho Juwen Lefften vorsehenn, so wy ock in unsen vorbreven van juw bogerden. Dat sulffte will wy tegen juw im gelyken offte grothern stedes gewilliget synn tho vordenen, kenneth Godt, dem wy Juwe Leffte mitt gelucksamiger suntheyt bevelen. Scr(even) tho Lubegke mandages nha Conceptionis Marie den 11. Decembris, anno etc 31.

De 64 vorordenthe burger der stadtt Lubegke.

Aufschrift: Denn ehrsamen unnde vorsichtigen qwartermesters unde der Gemeyne der stadt Rostock etc. unnsen besundernn gunstigen guden frundenn.

Rost. Arch. Die Vermuthung daß dies Schreiben von Wullenwever, dem Wortführer der 64er, concipiert worden ist, stützt sich vornemlich auf die Vergleichung mit den Briefen an Herzog Albrecht in den Aktstykker. Die Auffassung und Ausdrucksweise sind ganz dieselbe.

34.

Versammlung zu Neumünster, 1532, Januar.

Auf diese beziehen sich folgende Actenstücke. IV,

K. Friedrich an Rostock, Gottorp, Dienstag nach dem Neu-jahrstag (Jan. 2) 1532: habe die Antwort der Stadt erhalten daß es nöthig sein werde wegen der Kriegssachen sich mit ihm zu bereden; habe zu dem Ende einen Tag zu Neumünster anberaumt, dort Sonntag nach Fabiani et Sebastiani auf den Abend anzukommen. S. 128 132

Lübeck an Rostock, am Tage epiphanie Dom. (Jan. 6): da dies eine Zusammenkunft der Wendischen Städte gewünscht, möge man seine Gesandten bis Donnerstag vor dem Sonntag Fabiani et Sebastiani nach Lübeck schicken, um wegen solcher Tagleistung und anderer Sachen sich zu besprechen.

Rost. Arch. — Die zuletzt erwähnte Besprechung scheint nicht oder wenigstens nicht ausreichend stattgefunden zu haben.

Im *Lüb. Arch.* findet sich von des Sekretärs Lambert Becker Hand:

'Receß und aveschett tho Nyemunster mit koninck Frederick gemaket durch de van Lubeck und andere Wendische stede in sachen der Hollander. Anno etc. 32. Fab. et Sebastiani'.

Jochim Gerken, Goslik Lunte und Lambert Becker reisen Sonnabend Fabian et Sebastian (Jan. 20) aus Lübeck, kommen den Abend nach Segeberg und den folgenden Sonntag (Jan. 21) mit den Gesandten von Rostock (unter ihnen Johann Oldendorp) Stralsund und Wismar nach Neumünster, wo auch die von Hamburg sich einfinden.

Am andern Morgen (Jan. 22) erscheinen sie vor dem König, der durch W. Uttenhofen vortragen lässt: wie er die Städte wegen des Angriffs K. Christians und der diesem von den Holländern geleisteten Hülfe gefordert habe; einige von ihnen seien dem König durch Briefe und Siegel verpflichtet, andere nicht; aber allen sei an der Sache gelegen, und alle möchten ihm rathen und helfen, besonders mit Schiffen, die nöthig seien.

Nachmittags. Lübeck erklärt, es habe schon vier Schiffe vor Kopenhagen, wolle aber noch zwei schicken, jedoch unter der Bedingung, daß der König die Holländer, wenn sie segeln sollten, als Feinde achte und anhalte, auch mit ihnen und Christian ohne Wissen und Willen der Lübecker keine Sühne und keinen Vertrag oder Friedestand mache. Hamburg erklärt, keine Schiffe senden zu können, da dann die Elbe in Gefahr komme. Rostock ist zur Hülfe bereit wie Lübeck, will aber erst den Bund mit den Wendischen Städten befestigt und dann ein Bündniß derselben mit dem König abgeschlossen haben; jenes sei freilich schwer, da Lübeck mit Lüneburg, Lüneburg mit Hamburg in Zwist liege; 'unde also vast eyne lange wile up de vorwetinge der stede gedrenget'. Lübeck ist wohl zu diesem Bunde geneigt, meint aber die Hülfe gegen Christian könne nicht darauf warten. Stralsund will nur auf Zurückbringen handeln, auch erst Beruhigung wegen der Privilegien in Dänemark und wegen des Bundes der Städte haben. Dagegen wird im Namen des Königs erklärt: dieser habe schon vorher schriftlich und durch den Propsten Dr. Reventlow um Hülfe bitten lassen. — Da die Städte nicht einig sind — auch Wismar will

sich auf nichts einlassen — wird beliebt, daß jede besonders mit dem König verhandeln möge. Sie wiederholen einzeln im wesentlichen die früheren Erklärungen, Lübeck die daß es noch mehr Schiffe rüsten wolle, nur daß K. Friedrich gegen die Holländer verfahre, auch sich mit ihnen nicht versöhne ehe sich Lübeck mit denselben über seinen Schaden vertragen habe.

Dienstag (Jan. 23) erscheinen die Räthe Friedrichs, Wolf Pogwisch, Wolf Uttenhofen, Melchior Rantzau, Tönnies und Hinrick Rantzau, bei den Gesandten der Städte: sie danken im Namen des Königs für das gemachte Anerbieten, das dieser annehme, und versprechen, daß jener halten werde was er jüngst den Lübecker Gesandten in Gottorp zugesagt habe: 'desulvigen Hollendere im valle se baven orer Ko. W. utgangen schriffte unnd vorbott segelen wurden, als viande achten und anholden, mit densulven edder ok Cristiern keyne vordrachte fredestant edder ßone nicht maken ane der van Lub. und anderer stede weten'. Insofern Rostock Hülfe versprochen, erhält es dieselbe Versicherung; doch wünschen die Räthe näher zu wissen, wie viele Schiffe es stellen werde. Gegen Hamburg und Stralsund äußern sie sich unzufrieden. — Lübeck fordert, daß man keine Schiffe mit Korn nach den Niederlanden fahren lasse; Rostock behält sich weitere Antwort vor, der Syndicus Oldendorp klagt weitläuftig über Verletzung der Privilegien. Der König erklärt sich darauf bereit die Zufuhr an die Holländer zu verbieten, wenn die Städte sie gleichfalls unterlassen; er entschuldigt sich wegen der Privilegien, weil er ein Jahr lang nicht in Dänemark gewesen. Lübeck wünscht dann daß auch Schweden zur Hülfe aufgefordert werde und verlangt eine bestimmtere Erklärung von dem König.

Nachmittags geben die königlichen Räthe folgende Erklärung ab: wenn die Holländer gegen das erlassene Verbot segeln, so sei der König geneigt sie zu strafen und dem Abschied und Versprechen von Gottorp nachzukommen; es sei aber übel wegen der Salzzufuhr; er wolle auf dem Reichstag zu Laetare mit dem Dänischen Reichsrath näher darüber handeln wie es mit den Holländern zu halten sei. Die Lübecker Gesandten dagegen: sie müßten einen 'Beweis' mitbringen; sonst würden die Städte mit den Schiffen anhalten; im Jahr 1522 habe man Salz genug in Dänemark gehabt, und nun habe man keins; man wolle die Holländer entbehren und nicht entbehren. Der Kanzler: 'so L. mit der tosage, als he onen in namen Ko. W. dede, nicht tofreden, wolden Ko. W. in egener personen onen sodans toseggen by oren koninckliken worden und truwen'. Die Lübecker: sie wollten es glauben, und wäre ohne Noth den König weiter zu bemühen.

Mittwoch. (Jan 24). Der König ist bereit den begehrten Schein zu geben, er müsse aber heimlich gehalten werden, damit es nicht scheine daß jener etwas hinter dem Rücken der Reichsräthe thue. Dies wird mit Dank angenommen; nur müsse derselbe so gestellt sein daß er bei den Bürgern keine Bitterkeit errege.

Darauf findet die Schlußaudienz beim König statt. Von seiner Seite wird nochmals dringend um Schiffe gebeten. 'Wes Ko. W. den steden der Hollander halven togesecht, wolde ore Ko. W. konincklick furstlick und getrwlicke holden'. Die Gesandten der Städte erklären alles an ihre Aeltesten bringen und baldigst antworten zu wollen. Der König empfielt für die Zeit seiner Reise nach Dänemark seine Lande den Lübeckern.

Auf diese Verhandlung bezieht sich auch noch:

Stralsund an Rostock, am Abend Marie Lichtm. (Febr. 1): da Rostock versprochen über die Artikel des Königs zu Neumün ster und die Vorschläge Lübecks seine Ansicht zu eröffnen, möge es dies thun und namentlich melden, mit welcher Macht es geneigt sei dem Reich zu dienen. *Rost. Arch.*

Die Stelle in den Briefen Friedrichs an die Holländischen Städte auf welche in Neumünster Bezug genommen wird ist: sie sollen ihren Bürgern 'den cours na Norwegen und gantzen Osterzee edder de vorwater dor inlepende beth up tokumpftigen sondag Quasimodogeniti ernstlich verbeden und inniheberen'; Friedrich fügt hinzu, alle die seinen Feinden Vorschub leisten oder Gemeinschaft mit ihnen halten werde er es wehren. *Rost. Arch.*

35.

Lübecks Verbot an seine Seeleute in Holländische Dienste zu treten (1532, März).

IV, S. 133 Eyn ersame Radt desser stadt gebeden ernstlick allen zevarenden luden hir bynnen wanhaftich, de syn sturlude edder boßlude, dat se sick by nemandes buten der stadt bostedigen, in Hollant edder ander Waterlande, noch van dar dorch den Belt oft Ortzundt in de Ostzee to zegelen. Dan so jemandes befunden de hir entjegen dede, den willen de Radt mit vorlust der stadt waninge straffen laten.

Dies Verbot sendet Lübeck an Rostock, Freitag nach Oculi (März 8): man habe es erlassen wegen der kriegerischen Verhältnisse und besonders damit 'de frombden ßo vele myn der zegelatien dorch den Belt erfaringe krigen mogen'; dasselbe möge den Ihrigen verkündigt werden. *Rost. Arch.*

36.

IV, S. 137 *Friedrich I. an die Holländischen Gesandten, 1532, April 30.*

In den Sammlungen des *Brüss. Arch.* findet sich das Schrei-

ben K. Friedrichs an die zu Hamburg eingetroffenen Holländischen Gesandten (dieselben für welche die Instruction bei Lanz, Staatsp. S. 78), Copenhagen, Dienstag nach Cantate (April 30): Er habe allerdings den Tag zu Hamburg auf Quasimodogeniti anberaumt, aber die von Amsterdam hätten ihn abgeschrieben und hinzugefügt 'dat zu nyettemin in de schaeren van Noerweghen ende in de Sonde te zeglen dochten'; später habe er von den Lübeckern erfahren, daß sie, die Gesandten, bei den Hamburgern um Geleit nachgesucht um die Tagfahrt mit ihm zu halten; er habe bereits den Amsterdamern geschrieben, daß er wegen feindlicher Handlung jetzt nicht könne, und eine andere Zusammenkunft auf nächsten Johannis zu Kopenhagen anberaumt, wo sie sich einfinden möchten und so handeln daß seine Feinde aus Holland und dem Westen keine Zufuhr erhielten. Für jetzt ist sein Begehren: 'Ghy ende de jwen willen hen van der zeylaghe deur de Sonde ende in de schaeren van Norweghen tot deir voirsc. communicacie ende handelinge to abstineren ende ophouden'; es möchte sonst ein Zusammentreffen mit seinen Schiffen stattfinden und daraus großer Nachtheil erwachsen. — Hierauf bezieht sich van der Goes S. 179.

37.

Forderungen der Lübecker wegen der Fahrt von Stapelgütern durch den Sund, vorgelegt Kopenhagen, 1532, April 7.

Ich habe diese Stelle des Protokolls im *Lüb. Arch.* selbst IV,
nicht vollständig abgeschrieben, entlehne sie aber zur Verglei- S. 138
chung mit dem folgenden wirklich abgeschlossenen Vertrag der Schrift von Altmeyer S. 20 (eine Verbesserung giebt Wurm S. 109 u. f., andere entnehme ich meinen Excerpten).

'Dat den Hollandernn ock andern westerschen und den osterschen stedenn henfurder neyne stapelguder durch den Sundt to fhoren gestadet ock den Hollandern eine drechlike mathe und wise ohrer segelation in de Ostzee gestelt wurde . . . . .

. . . .

Erstlich von westenn in de Ostzee neyne Popperingesche, Trykunnesche, Engelsche und Hollandesche lakene, kramkistenn, droge vathe, pepersecke u. s. w. to fhorenn, wedderumme vonn ostenn in de Westzee nein wass, werck, kopper, tallich, traenn, hude, velwerck u. s. w. dat stapelguder synn to fhorenn.

Wes de Prussen von stapelguderen ohne eigentlich to behorende up Engelandt und nergens anders, up certification, fhoren, damit upt olde te holden.

Dat de guder, so de Schotten, Engelschen und Frantzosenn von westen na osten und vonn osten na westen fhoren

ohne tobehorende, up certification frig synn. Jedoch dat se neine stapelguder umb fracht fhorenn.

Dat den Hollandern de segelation durch den Ortzundt und Belth mit korne, picke, ther unnd allerhande whar, uthgenamen stapelgudei, up drechlike mate unnd wise gestelt werden moge, als eth dem ryke Dennemarkenn unnd den stedenn allenthalven drechlick'.

38.

Vertrag K. Friedrich I. und des Dänischen Reichsraths mit Lübeck über das Verfahren gegen die Holländer, die Behandlung von Stapelgütern im Sund und einen 10jährigen Bund gegen K. Christian II, Kopenhagen, 1532, Mai 2.

IV, Wir Frederich von Gots gnaden zue Denmarcken der Wenden unnd Got-
S. 142 tenn konig, erwelter konig zue Norwegen, hertzog zue Schleswig Holstein Stormarn und der Dietmarschen, grave zue Oldenburg und Delmenhorst, vor unß unßer reiche nachkomenn erben und erbnhemen, und wir gemelter reiche beide geistlich und weltlich Rethe zue Denmarcken, alß N. N. und N., vor unß unser erben und nachkomen, desgleichen auch wir Burgermeister Radt und verordnete burger vonn wegen der Gemeyne nnd gantzer stadt Lübeck, vor unß unser verwantten alle inwonende burger und nachkomen, thun hie mit diesem brive vor allermeniglichen die inen sehen horen ader lesenn offentlich kunth und bekennen, daß, nachdem die Hollender und Wasserlender unserm offenbaren vheinde herren Cristiern etwan zue Denmarcken konig, verlaufnen jars in allen iren gepieten seine anslege und practicken mit versamlung einer treflichen macht lantzknechte vheindtlicher weiss widder unß zu treiben zu handlen und zu spielenn, nit allein gestattet nachgegebenn ader vergunnet, sunder auch noch daruber ime ire dapffere und mugliche hilf mit zurichtung und außfertung etlicher trefliger irer orlogsschieff sampt aller zugehorender notturfft an profiande vielem dapfferen geschutz pulver loten posleuten schiefskindern, wes dan zue einem ernstlichen kriege gehort und deß allenthalben sein mogte, ane und widder alle verursachung, allein mutwilliger weiss, darzue gereichet gegeben, die sachen selbst wieder ire brive und sigell, so sie uns gegeben, mit undergesetzet gehandelt getrieben, unnd zum lezten gedachten unsern vheinde mit alle seiner kriegsmacht und rustung auf solchen iren zugerichten kriegs- und orlogsschieffen aus und durch iren haven stromen stetten flecken und gepieten zue alle seinem besten widder unnß in unser konig Frederichs etc. reich Norwegen gefordert gefurth gesetzt, darzue unnsere armen leut zue grosem unwidderbrenglichen eins theils woll ewigem schaden verderben, und sunst unß unsere underthanen und verwantten zue allen theilen in ein gross merklich geltspillung uncosten muhe und arbeit gebracht, dardurch auch bey inen zue grosser emporung ufrur ungehorsams widderwillens und uneynigkeit, deßgleichen auch vergisung und storckung (?) cristlichs bluts ursach eingefurt gestelt und gegeben haben: wir uns derwegen zue widdererlangung und ergetzung zugefugten unsers schadens, im namen der heyligen ungetheilten dreyheit, in ein eynung und verwantnus gesetzet zusamenn versprochen gelobet gesaget und verschrieben, versprechen geloben versagen und verschreyben uns auch hiemit bey unsern kön. trewen gueten glawben im wort der warheit, und thun daß in crafft und macht dieß brives. Nemlich also:

Dieweil den Hollendern und allen andern inwonern der Wasserlanden

von uns konig Frederich und den Reichs Rethen zue Denmarcke alzeit hievor durch den Orzundt auch beide in der Ost- unnd Westsee, so weit sich unser gewalt und regirung erstreckt, hin und widder vhelich zu segeln zue reisen ire gewerbe zu treibenn und narung zu suchen nit allein vergunt, sunder auch darzue alle gnad gunst forderung und gutwilligkeit widderfarn mitgetheilt, und uns nun von inen dagegen wiederumb aller schade und nachteil, darinne wir sampt den unsern biesher ein zeitlang und noch haben stehen mussen, anstadt erzeigter guethaten, die sie gantz und gar in vergessen gestellet, zugefugt ist worden; wir auch deshalben in befarung stehen und nit wissen mugen, ob diesfals ein aufhoren und begnugen bey inen sein wille ader wass sie nochmals itzt ader zue einer anderen zeit hierinne thun werden ader nit: daß wir konig Frederich und Reichs Rethe zue Denmarcken, so balt wir mit godtlicher auch unser puntsverwantten, sunderlichen deren van Lubeck, hilf, damit sie unß biesher gedinht und hinfurder thun sollen und wollen, neben anderer unser underthanen und getrewen nebenhilf, unsere vheinde auss Norwegen abgetrieben, dasselbig reiche wiederumb zue underthenigen gehorsam gepracht, und unsre zeit am gelegensten und bequemsten sehen und gehaben werden, mit radt deren von Lubeck und irer verwantten, auf ir der Hollender und Wasserlender flot schieffe und gueter, so sie damit durch den Orzunde lauffen ader an einem anderen ortte in der see angetroffen werden, einen ernstlichen und gewaltigen angrief und anslage thun, dieselben ire schieffe habe und gueter wes dess sein moge an unns haltenn, und die sachen alsdan zue gutlichen tagen und handlungen komen lassen wollen; wo aber sie die Hollender sich daruf zue keiner gutlichenn handlung nach verzeichnetter weiss uns und denen vonn Lübeck und iren verwantten annhemlich und leidlich finden, sunder darumb zu gegenwer ader woll in ein ofne vhede widder uns setzen stellen und einlassen wurden, alsdan wollen wir sampt denen von Lübeck und iren verwantten sie als ofne unsere vheinde kennen achten und sovil muglich mit allem abbruch underhalten.

Und zue solcher vhede notturfft wollen wir konig Frederich und Reichs Rethe zue Denmarckenn etc. fur das erste zwolf grose orlogsschieffe, keine under hundert lasten, mit aller notturfft an profiande geschutz pulver loten und zwey tausent werhaftigen mannen versehenn, halten und ausfertigenn. Wurden aber die Hollender mit einer solchen macht schieffenn und volck in die see komen, das sie villeicht einen landtgang thun wurden, alsdan wollen wir darüber zwey tawsent lantzknechte darneben wieder solche unsere vheinde halten, und darann kein geltspillung ausgaben ader uncosten erwinden, sunder all unser vermogenn und macht daruf wenden und ergehen lassen.

Dergleichenn sollen und wollen wir Burgermeister Radt und gantze Gemeine vorgenantter stadt Lubeck sampt unsern verwantten, in crafft dieser unser eynung und verschreibung, auch zwolf dergleichen schieffe, keine unter hundert lasten, mit profiande geschutz pulver lotenn und zwey tawsent werhaftige mannen versehen, halten und ausfertigen. Wurden aber die Hollender mit einer solchen macht schieffen und volck in die see komen, daß sie villeicht einen landtgang thun wurden, alsdan wollen wir daruber zwei tawsent lantzknechte darneben wieder solche unsere vheinde, so lang und offt es von notten sein und wir darumb gefordert und gemant werden, neben hochgedachter Kön. May. und den Reichs Rethen zue Denmarcken zue solcher vhede halten geprauchen und daran auch all unser vermogen beweysen lassenn.

Wurde aber ein theill seine hilf der zwolf schieffe etwas an grosen schieffen zue zweyen oder dreyen hundert lastenn darthun, so soll der an-

der theil sein gegenhilf mit so vil schieffen, damit die andern gegenschieffe an lasten mugen vergleicht werden, darzuthun unnd auszufertigen schuldig sein. Und soll also beider theil gepurende hilf auf gleicheit der schieflasten gehaltenn werdenn.

Wo aber mit solcher Kö. May. und unser flot orlogsschieffe den vheinden gnugsamer widerstandt und abbruch nicht mochte bewysen, sunder die unsern einer merern und grosern hilf von noten weren, und die Kö. May. und Reichs Rethe daruf etlich kriegsschieffe unnd volck nachschicken wurdenn, alsdan wollen wir von Lubeck vorgenant uns in gleicher anzall der Kö. May. nachgeschickter schieffe und volck ungeseumpt auch finden lassen. Im vall aber wo man auch durch gnedige verhengung des Almechtigen der anzall angezogener schieffe und kriegsvolck nicht aller wurde bedurffenn, das alsdan die schieff und volck nach rade Kön. May. und deren von Lubeck sollenn verringert, und auch widerumb, wan es von noten sein wirdet, verfullet werden.

Und wan also durch solche wege angestelter angrieff ader vhede, wie das Godt glücklich geben wirdet, die Hollender und Wasserlender zue gutlichen handlung gepracht unnd undergehalten werden, geloben wir konig Frederich und Reichs Rethe, dass wir alsdan anfangs gutlicher handlung sie umb all zugefugt schaden ernstlich ansprechen, darnach weitter allen muglichen vleis, wass in der welt muglich sein will, anwenden lassen wollenn, dardurch wir auch die von Lubeck und ire verwantten allen unsern willen auf all unser beschwernus allenthalben erlangen mugen, unnd daruf inen weitter in den handlungen soenen und vertregen mit hohem ernst einpinden auflegen und verpiten, dass die negsten zehen jar lang strax nach geschehener soene und vertregen nachbestimpte stapellgueter, nemlich Paperingsche unnd Trykunische laken und tucher von westen nach osten, und wiederumb von osten nach westen kein wachs werck kupffer tallich traen huede unnd velwerk keinerley weis ader wege durch den Orzunde schiffen furen geprauchen und vertreyben sollen. Doch außgenomen und vorbehalten wes an allen stapeln auch andern waren und guetern in unsern reichen furstenthumben landen und gepieten fallenn, die sollen sampt allen andern frembden und auslendischen laken waren und guetern, wie die namen gehaben mugen, ausserhalb vorgenantter stapellgueter, inen den Hollendern und meniglichen durch den Orzunde und andern ortte durch eins jeden gefallenn zu schieffen und zu verfurenn frey offen stehen. Desgleichen soll unsern underthanen in unsern reichen furstenthumben landen und gepieten alle hantirung gewerbe und kaufmanschafft durch den Orzunde zu treyben erlaubt und vergunt sein; doch dass sie keine frembde stapelgueder umb fracht furen sollenn.

Dem allen nach, wo wir, auch die von Lubeck und ire verwantten, durch godtliche hilf, mit den Hollendern und Wasserlendern aller unser geprechen pillich zuspruch und anforderung halben zue guete vertragen ader sunst gluckliche und sigliche uberwindung an inen erlangen werden, wollenn wir konig Frederich und Reichs Rethe zu Denmarcken alsdan bey allen andern Brabandischen Seelendischen und osterschenn stetten (ausgenomenn unnsers lieben ohmen und soens vonn Preussen underthanenn, sunderlich die von Kunsperch, so sich in unsers vheindes hilf und anslege nie gegeben gelassen, sunder uns alzeit ire mugliche hilf gepoten haben, derwegen sie auch ire eygne gut und was in ire stadt gefelt durch den Orzunde schieffenn mugenn), sovill immer muglich, mit solchem hohen ernst und vleis, als ob es zue unseren selbst nutz fromen und besten komen wurde, suchen und verpieten lassenn, dass sie sich gleich denn Hollendern und Wasserlendern vorgemelter stapelgueter durch den Orzunde zu schieffen und zu furen enthalten wollen; inn dem sie aber solchs nit annhemen, sunder ire

beschwernus darinne und gegen furwenden ader sich woll in ein offne vhede darumb gegen uns setzen und einlassen wurden, alsdan sollen und wollen wir konig Frederich und Reichs Rethe solche vhede mit inen zu stehen nit verpflicht, sunder frey sein mit denen von Lubeck zu handlen, was in solcher weitter zu handlen und furzunemenn guet und von noten sein wolle.

Wir wollen uns auch ane vorwissen deren von Lubeck und irer verwantten mit denn Hollendern auch konig Cristiern solche zehen jar lang nit vertragen, es sey dan zuvorn obgenantten artikeln volg und gnug geschehen. Deßgleichen sollen die von Lubeck und ire verwantten widerumb zu thun schuldig und verpflicht sein.

Dargegen geloben gereden unnd versprechen wir Burgermeister Radt und Gemeyne der stadt Lubeck, vor uns unser nachkomen und verwantten, das wir dagegen wiederumb vielhochgenantter Kön. May. und Reichs Rethen zu Denmarcken iren reichs nachkomlingen erben und erbnhemen, nach geschehenem vertrage die negst volgenden zehen jar lang, so offt sie von konig Cristiern seinen erbenn kindern ader jemants andern von irentwegen, wer der ader die selbigen auf erden immer gesein genant ader geacht mochten werden, niemants wes wurden hocheit standes wesens und vermogens der sey ausgenomen, uberzogen angefochten genotigt, und ir uberfall allein zue wasser inn die reiche Denmarcken unnd Norwegen als Schonen Seelandt und andere lender auf jenerhalb (?) dem Beltte gelegen geschehen wurde, mit zehen gueten wolgerusten orlogsschieffen, auch keine unter hundert lasten, mit aller notwendigen kriegszubehorunge als geschutz pulver loten profiandt und andern, deßgleichen zweitawsent gueten lantzknechtenn und mit so vil posleut damit man die schieffe in der see notturfftiglich erhalten und die lantzknechte zue lande wieder die vheinde wo von noten setzen unnd geprauchen muge, so lang und weit sich solcher uberfall der vheinde erstrecken wirdet, zu hilf komen erscheinen und dienen wollenn. Wurde aber Kön. May. und die Reichs Rethe zue landtwartz als Fune ader Gudtlandt uberzogen und angegrieffenn, so wollen wir irer Kön. May. und den Reichs Rethen ungeseumpt auf ir erfordern mit zwey tawsent guetenn lantzknechten und zwei hundert gueten gerusten reysigen pferden zue trostlicher hilf und abwer der vheinde in dieselbigen lande Fune und Gutlandt komen. Inn dem aber die vheinde iren anfall auf die furstenthumbe Schleßwig Holstein nemen und ordnen wurden, wollen wir uns nach vermoge brive unnd siegell, so wir irer Kön. May. derhalben hiezuvorn gegeben, aller gepur halten und finden lassenn. Wo aber Kön. May. und Reichs Rethe auf wasser und lande zugleich bekrieget angegrieffen und uberfallen wurden, wollen wir darzue unser hilf der zehen schief mit aller kriegsnotturfft an posleuten schiefskindern profiandt geschutz pulver loten und andern, darzue mit tawsent lantzknechtenn, die man zue lande wieder die vheinde setzen und gebrauchenn muge, uber den Beltte und Orzunde als Norwegen Schonen Seelandt und andre lender, wo es am nottigsten sein und uns angezeigt wirdet, schicken, und darneben in Fune Gudtlandt und die furstenthumbe mit den zwei tawsent knechten und zweyhundert gerusten reysigen pferden zu dinen schuldig sein.

Auf solchs alles thun wir konig Frederich und Reichs Rethe zue Denmarcken geloben, wan die stadt Lubeck und ire verwanten in solchen zehen jaren von unser ader ir selbst wegen durch konig Cristiern seinen kindern erben ader jemants anderm von irentwegen, wer der ader die selbigen auf erden immer gesein genant ader geacht mochten werdenn, niemants was wirden hocheit standes wesens und vermogens der sey außgenomen, uberzogenn angefochten und genotigt wurden, dass wir sie alsdan, nit allein mit solcher hilf damit sie uns gedinet, sunder aller unser macht und gewalt mit gantzem ernst entsetzen und sovil muglich freyen wollen. Jodoch das sie

uns an allen unsern kön. und furstlichen gerechtigkeitt und freiheitt uber ire versigelte privilegien inen hievor gebenn kein eingrieff thun und verkleynerung einfuren, sunder uns dieselbigen als dem oberherren wie pillig zukomen unnd einvolgen lassen wollen. Wiederumb solle inen denen von Lubeck an iren gerechtigkeitt freiheitt privilegien briven und siegell kein eingrieff gethann ader zugefugt werden.

Nach dem aber die furstenthumbe Schleswig Holstein hievor bey den reichen zue Denmarcken, auch den stetten, denen von Lubeck und iren verwanntten, insunderheit in vereynung stehen, und wir uns nun samptlich und einhelliglich zusamen versagt und verschrieben haben, und damit aber nun vorgemelte reiche furstenthumbe lande und leutte und stete in aller einigkeit und frieden zu leben erhalten werden und kein zwyspalt zwischen inen erwachsen muge, ist von allen diesen theilen fur gut angesehen bewilligt und beschlossenn worden: so offt in den zehen jaren dieser eynung zwischen den reichen zu Denmarcken und den furstenthumben Schleswig Holstein einige geprechen zanck und widderwylle einfallen wirdet, so sollen die Reichs Rethe zue Denmarcken aus Lubeck und Hamburg jeder stadt einen erbarn man, desgleichen die furstenthumben ader inwonende rethe auch aus solchen zweyen stetten aus jeder einen geschickten dapfferen man, die denn frieden und gemeinen nutz belieben, zu ernennen und zu erfordern macht haben; unnd sollen durch dieselbigen vir ernentten menner die geprechen zwischen den reichen und den furstenthumben gutlich ader rechtlich abgetragen unnd beygelegt werdenn. Wurde aber zwischen denn reichen denenn von Lubeck und iren verwantten irrung erwachsen und einfallenn, alsdan soll von den reichen und denen von Lubeck von jedem theil aus denn furstenthumben Schleswig Holstein zwene rethe ernent und gefordert werden, die sie daruf zue guete ader rechte vertragen sollenn. Wo aber bei den furstenthumben Schleswig Holstein und denen von Lubeck und iren verwanttenn uneynigkeit entstehen würde, so sollen beide theil ein jeder aus den reichen zwene von den rethen zue Denmarcken zu ernennen haben, die sie irer geprechen, es sey zue gute ader rechte, auch also vertragen und zu frieden sprechen sollenn.

Unnd wan also diese eynung und verwantnus acht jar gestanden, soll alsdan von beiden theilen an gelegner malstet und zeit gehandelt und von den sachen geredt werden, wie es mit solcher eynung weitter soll gehalten werden.

Und damit alle diese obgeschriebene handlung von beiden theilen gehandelt auf negst kunftigen Sant Johannes baptisten tage muge volnzogen und der hauptbrive aufgericht werden, so haben wir konig Frederich zue Denmarcken zue mererm glauben unser secret hineden lassen furdrucken; welchs alles geschehen zue Coppenhagen, am donerstage nach Philippi und Jacobi apostolorum, Anno etc. 32.

Die Abschrift aus dem Original des *Lüb. Arch.* verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Winckler.

39.

Verbindung K. Friedrich I. mit den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg.

IV, Ueber die Verhandlungen H. Ernsts mit K. Christian II.
S. 148 1527 und 1528 habe ich die Notizen des *Hann. Archivs* zusammengestellt Nordalb. Studien VI, S. 293 ff.

Die Verständigung mit Friedrich I. erhält aus folgenden Actenstücken ebendaselbst Licht.

Johann Nordeck, Abgesandter Landg. Philipps, erhält in seiner Instruction, Cassel, Donnerstag nach Trium Regum (Januar 12) 1531, den Auftrag über eine Verständigung zwischen K. Friedrich und H. Ernst zu unterhandeln.

Johann Nordeck erklärt, Gottorp, Dienstag nach Antonii (Januar 24), daß eine Gesandtschaft von dem König gut aufgenommen werden werde.

H. Ernst sendet seinen Kanzler Johann Forster (dieser hatte früher eine Bestellung und ein jährliches Dienstgeld von K. Friedrich empfangen, wie sich aus einem Brief des letzteren ergiebt, in dem er, Gottorp, Mittwoch nach Conversionis Pauli (Jan. 30) 1527, ihn auffordert, da die Zeit abgelaufen und das Geld bezahlt, den Bestellbrief zurückzugeben), mit Instruction, Zelle, Montag nach Invocavit (Febr. 27) 1531: er sei bereit allen Gegnern des Königs den Durchzug zu verweigern, hoffe aber daß Friedrich Rücksicht darauf nehme daß er sich der 10000 Gulden begebe welche Christian II. ihm versprochen, und ihm Hülfe und Beistand leiste, wünsche auch daß in seinem Lande keine Knechte geworben oder versammelt werden.

In die folgenden Monate fällt ein Abkommen mit H. Otto, dem Bruder des H. Ernst, der gegen eine Pension von 600 Gulden sich verpflichtet auf des Königs Verlangen 3—400 gerüstete Reiter für üblichen Sold zu stellen; Urk. des Otto von April 11, angeführt bei Paludan-Müller I, S. 271 n.

K. Friedrichs Antwort auf den Antrag Herzogs Ernst, Gottorp, Mittwoch nach Cantate (Mai 10): er sei bereit auf den Vertrag einzugehen, obschon die Bedingungen seinen Wünschen nicht ganz entsprechen: 'gedengken und erwegen wir doch das es nicht einer- sunder zweyerley und ein groß underscheidt sey zwischen freunden und vertrawetten dann andern des widerspils zu handlen, und das auff trew glauben und ein guet wolgemeint hertz mher dann dubbelt brieff oder sigel zu setzen zu hallten und zu bawenn. . . . Und was darynne nicht verleibt oder begriffen, gentzlich in yre furstlich trewe glauben und zu uns tragend gemuet gestellt, und daran keynen zweiffell haben wollen. Dann were dem andern guets zu thund und zu hallten gemeint ist, kan sich nicht zu hoch oder zu vyl verschreibn, oder bedarff wol gar keiner verschreibung. Weis (?) aber solch hertz trewe oder meynung nicht, do hilfft kein verschreibung wie starck oder fast die ymer sei'. Die Zeit des Vertrags wird auf 10 bis 12 Jahre bestimmt.

Derselbe ist bald darauf wirklich abgeschlossen.

Ueber den Vertrag nach der Ausfertigung des H. Ernst, Freitag nach Vocem Jucunditatis (Mai 19), giebt zuerst nähere Nachricht Paludan-Müller I, S. 271 n.

Das Original der Ausfertigung Friedrichs im *Hann. Arch.* ist sehr beschädigt. Die Abschrift, welche ich der gütigen Vermittelung des Herrn Archivar Professor Schaumann verdanke, folgt einer gleichzeitigen Copie.

Vertrag K. Friedrich I. mit Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg, 1531, *Mai* 25.

Wyr vonn Gotts gnaden Frydrych zu Dennemarken der Wenden und Gotten konyg unnd herzcog zcw Sclesswyg Holstein Stormarnn etc. Bekennen verjehenn unnd thun kunth hiermytt offenlich vor unns unnser erben reyche furstenthumb landt lewth unnd allermenniglich der wyr zcu gleych und rechtte mechtig, das wir unns mytt dem hochgepornen fursten unserm freunthlichen lieben oheymen hern Ernsten herzcogenn zcu Brunsvig und Luneburg etc. und S. L. erben, auch dieselbige Seyn Liebde sych vermug und inhaltts ires uns hiegegen zcugestalten Reversall-brieffs herwyderumb mytt uns, unser beidentthalbir reychen furstentumben landen und lewten zu gudtem glück heyll trost enttsetzung gedeyn und aller wollffartt, alsdan die wyr auch selbst nachberlich und negst anstossenndt gelegenn freuntlich verwannt und zugethann seinn, solcher massenn gestalt unnd alßo wie hiernach volgt, inn ein guetlich freuntlich nachparlich eynung vorstentnus unnd verwanntschafft begeben zusamen gesetzt vorbundenn vorhefftet vorpflichtet und vorschrieben, wie wir auch hiemit ynn crafft unnd macht dieses unnsers offnenn briefs wissenntlich wurgklich unnd bestenndiglich thuenn unnd gethann habenn wollenn:

Nomlich das wir vor allen dingenn Seiner Lieb derselbigenn fürstenthumb lande leuthe underthanen unnd vorwanntenn freuntlich guetlich unnd gnediglich, mit allenn treuenn unnd denn besten meynenn, irer aller bestes unnd wolfart wissenn furdern, argestes nachteill unnd schadenn warnen wenndenn und verhuettenn sollenn unnd wollenn nach unnserm hochstenn vormughenn, hieneben auch ire offennbare vhennde wissentlich heimlich noch offenntlich in keine weise hausenn hegenn sterckenn underschleiffen furdernn furschiebenn gleittenn leiden noch enthaltenn.

Wir sollenn und wollenn auch niemandts, were der oder die auch ymer sein mochtenn, keinenn ausbescheidenn, keinerley kriegßfolg zu ros noch fues noch ander kriegisch warhe rustung oder reitschafft, gegenn oder wider S. L. erbenn lanndenn unnd leutenn, denselbigen zum uberfug unheil oder schadenn, aus oder durch unnser reiche lannde gepiette strome wasser strande haffnungen, mit unnser vorwissenn und willenn, gestattenn passierenn schiffenn segelenn reisenn noch komen lassen, besunder solche behyndern kerenn werhenn unnd wennden, so wit und vil des in unnser macht unnd vermugenn stet.

Dergleichen, zu welcher zeit wan und wie offte es S. L. von nottenn, ir ynn unnsern reichenn landenn und gepietenn kriegsvolgk zu roes und zu fues bestellenn annehmen, sie auch victualia profiannde korne unnd ander kriegsnotturfft unnd whare, umb yr gelt, dar durch unnd aus zu sich hollenn pringenn fürenn unnd erlangenn lassenn, zu unnd uber wasser unnd lande, es sey gee (?) oder gelte, auch auf wider oder gegen weme es auf erdenn wolle, allein ausbescheiden unsern liebenn oheimen lantgraf Philipsen zu Hessenn, dergleichenn unnser buntverwannten die unser stette . . .

. . . . (?), jedoch auch nach eussersten vormogen mith vorschonunge unnserer underthanenn unnd armer leuthe zu vorhüttung yres vorderbes und schadenns, gleichwol mit leistung und ertzeigung unnser getrewenn furderung furschuebe unnd rats dartzu.

Item Sein Lieb ritmeistern oder hauptleutenn, inn unnsern reichen landen unnd gepietenn zu liggenn, aldo reuther unnd knecht anzunehmen zu bestellenn und dieselbigen dar durch und aus bis an sie, doch ungehaufft und one vorsamlunge auch sonnderlich beschwerung unser leuthe, sicher und unbehindert zu bescheidenn zu schaffen und zu schicken, guetwillig und unweigerlich vorheungenn und gunnen, fur yr gelt.

Dotzo obs vonn notten beyleufftig underweilenn ein hundert reutther oder ein vhennlin knechte, zugleich und bey einander, umb rowe rastenns erholung oder anderer ursachenn willenn, ime durchzug unnser reich lannde unnd gepiete, daryn ungeverlich zwe drey oder vier tage still zu ligenn, einrewmen unnd nachgebenn, umb yre zimlich betzalung.

So verne wir auch zur zeit selbst mit anfechtenden und obliegennden kriegksubungenn unnd veintlichenn anstossenn nicht behafftet, S. L. umb ire besoldung unnser aigen lantsassenn unnd leuttenn zu yrer notturfft zuzutziehenn und zu dienen nicht weigernn behindernn noch vorbietenn, besonnder ynenn das einrewmenn gunnen erleuben unnd nachgebenn, sie auch dotzu so vil ann unns bewegenn unnd fürdernn.

Zuw dem auch Sein Lieb, wue sie in sachenn, der sie sich zun erenn unnd rechtenn auf unns beruffen thuet, wir auch yr desselbenn fals moge(?) unnd mechtig sein mogenn unnd sollenn, befart uberzogenn oder vorgeweltigt unnd vorunrechtet wurde, mith unnser hulf unnd dem bestenn schutzenn schirmenn handthabenn entsetzenn unnd vortedingenn helffenn und ihr mitt statlicher hulff zuzuziehen unnd sie unns in allenn treuenn bevolhen sein lassenn. Unnd das sonnderlich so vil deste schuldiger unnd mehr, wann Sein Lieb jenige anfechtung mollesterung anstoes gewalt ubertzug oder not umb unnsren willenn tragenn oder leidenn solte, sie mit unnser statlichenn hulf rath trost entsetzung rettung und beystanndt unnsers hogestenn vormogenns nicht verlassenn.

Uber das alles auch hochgemeltenn unnsern fastgeliebtenn oheymen denn hochgebornnenn fursten herrnn Philipsenn landtgravenn zu Hessenn etc. mit allem moglichen vleis unnd embssigkeit dor hin erbittenn furdernn ermanenn bewegen unnd vormugenn, auch bey Seiner Lieb so vil an unns darann und ob sein, hochgenanten unnsers geliebtenn oheyms hertzog Ernnsten Liebde, so yr solch anstoß turbationn und uberlast vonn unsern veinden misgonnern und widerwertigenn unnsernthalber widerfure und begegnette, nebenn unns hulff rath rettung und entsetzung unweigerlich zu leistenn und scheinen zu lassenn.

Unnd beschließlich in summa allen muglichen vleis und das beste, so vil ahnn unns, mit ratenn furdernus anschlegenn durchsteckenn underschleiffenn vorschuben und dergleichenn trewheiten und guettattenn, wie wue und wann es Sein Lieb yrenn landenn und leuttenn zu guth und wolfarth reichenn mag, in alweg bey ynen thun und beweysenn.

Sollich hievorsteende arttickel puncte stücke und clausulenn, alle samptlich unnd ydernn bey sich sonderlich, geredenn gelobenn zusagen unnd versprechenn wir, verbinden vorpflichtenn obligeren und vorschriebenn unns auch, dieselbenn steet veste unnd unvorbrochenn zu volstreckenn zu haltenn, inen volkomelich folge gnug und darwider in keinenn weg zu thuendt, ane yenigerley ausflucht entschuldigung behelff einrede oder mittel, getrewelich und gantz ungeverlich, alles bey unnsernn königligen warenn wortenn trewenn und glauben. Des zu warem urkunde haben wyr unser koniglich se-

crett wyssenthlich an gegenwartigen bref thun hangen, am donnerstag nach Exaudi, am jare funffzehenhundert eyn und dreyssig.

Frederich.

(Zweischildiges Siegel, auf dem einen das Wappen der Krone Dänemark, auf dem andern das Schaumburgsche Nesselblatt).

40.

Verbindung K. Friedrich I. mit den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes.

IV, S. 150 Auf die früheren Verhandlungen über K. Friedrich I. Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde beziehen sich die Nachrichten bei Rommel II, S. 257. Nordecks oben S. 323 angeführte Instruction betraf großentheils diese Sache.

Auf der Versammlung zu Schmalkalden im März 1531 kam, wie Sleidan S. 210 erzählt, Friedrichs Antwort zum Vortrag: 'amare se doctrinam evangelii, sed multos esse per suum regnum episcopos valde potentes tam opibus quam clientelis et conjunctione nobilitatis, nec sibi integrum esse dicebat, foedus hoc inire tanquam regem; ad alias vero suas provincias quod attinet, quae sunt ditionis imperii, non recusare'.

Doch gab man die Sache keineswegs auf; und die Acten des *Braunschw. Arch.* ertheilen über das Weitere wenigstens einigen Aufschluß. Es kommen in Betracht:

Abschied zu Schmalkalden 1531, April 4.

'Wes aber der Koniglichen Durchleuchtigkeit zu Denmargk zu anttwurtt gegeben worden ist, fyndet man aus der verfasseten instruction nach der lengde . . .

Wo auf ferner unterhandlung der kunig zu Dennemarck fursten graffen oder stedt auch in diesse christliche verstentnus bewylligen wurden, sollen der churfurst zu Sachsen, herzog Ernst von Luneburg, landgraff Philipp zu Hessen, graff Albrecht von Mansfeld, und die stedte Magdeburg und Ulm, von allen andern diesser eynungs verwantten macht und befehl haben, denselben Reversale zu geben unter ihren sigeln und auch wyderverschreybung von ihne ze nemen bis so lang das die brieff durch sie samptlich verfertigt werden'.

Verhandlungen zu Frankfurt, Trinitatis (Juni 4; wohl 1531).

Mittwoch nach Trinitatis. 'De lantgraveschen berichteden des koninges to Denmarck und Gott. halber, dat noch itzo de botschaff ores hern na Dennemarcke weren'.

Nebenberedung ebendaselbst.

'Konig zu Denmargk betreffend hat men der andtwort biß zum abscheidenn erwartett. Dieweil aber die nicht ankommen, ist verlassenn, daß unnser gnedigster her der landtgraf, so sein F. Gnad. die zupracht, dieselbenn zum schirstenn unnserem

gnedigsten herrn dem churfurstenn, dergleichenn den vonn Straßburg uberschigkenn, soll sein Churf. Gn. die unnserenn gnedigenn herrn hertzog Philipsen zu Brawnschweig, furst Wolffen zu Anholt, auch den gravenn unnd Magdeburg, die vonn Straßburg denn oberlendischen stettenn forther zusendenn, unnd sol der landtgraf unnseren gnedigen herrn hertzog Ernsten von Lunenburg derselbenn andtwortt sonderlich auch bericht thun, unnd sein F. G. ferner den von Lubeck Braunschweig unnd Bremen die zuschaffenn. Dergleichen sol der landtgraf die denn von Gottingen zuschigkenn'.

Hierauf bezieht sich dann das oben S. 149 n. 3 angeführte bei Neudecker gedruckte Antwortschreiben K. Friedrichs.

Zu Saalfeld (October 24 ff.) ward aufs neue beschlossen, der Landgraf Philipp solle mit Friedrich über ein Verständnis unterhandeln, wogegen die Stände ihm gegen König Christian II. behülflich sein wollten. Stumpf S. 63.

Daß dies geschehen, meldete Friedrich durch seinen Marschall Melchior Rantzau dem Dänischen Reichsrath, der aber für Dänemark die Theilnahme ablehnte. Nye Danske Magazin VI, S. 124.

Ueber die Lübecker Verhandlung im Januar 1532 sind mir keine Acten bekannt geworden. Nur Stumpf S. 82—84 berichtet über dieselbe, aber auch nach unvollständigen Nachrichten. Daß der Vertrag mit Dänemark schon am 10. Januar abgeschlossen wurde, sagt Friedrich in einem Brief an Churfürst Johann von Sachsen, Januar 24. *Weim. Arch.* Einen Auszug desselben gab Hvitfeld S. 1321. 1344. 1501, einen genaueren und ausführlicheren Paludan-Müller I, S. 448. Vgl. das Verzeichnis des Gottorfer gemeinschaftl. Archivs bei Falck III, S. 242.

Vollständig erscheint die Urkunde hier zuerst aus dem Original des *Weim. Arch.* nach einer Abschrift die mir Hr. Archivar Professor Röse gefälligst hat besorgen lassen.

K. Friedrich I. Vertrag mit den Fürsten und Grafen des Schmalkaldischen Bundes, 1532, *Januar* 22.

Von Gots gnaden wir Friderich zu Denmarck der Wenden unnd Gotten konig erwelter konig zu Nordwegen hertzog zu Schlesswig Holstein Stormarn unnd der Ditmerschen grave zu Altenburg unnd Delmenhorst, Johans des heilligenn Rhomisschen Reichs ertzmarschalgk unnd churfurst unnd Johans Friederich vater unnd shon hertzogen zu Sachssen landtgraven yn Doringen unnd marggravenn zu Meysen, Philips hertzog zu Braunschweig, Ernnst unnd Frantz gepruder hertzogenn zu Braunschweig unnd Lunenburg, Philips landtgraf zu Hessenn grave zu Catzenelopogen zu Dietz Ziegenhain unnd Nidda, Wolffgang furst zu Anhalt graf zu Ascanien her zu Bernburg, Gebhardt unnd Albrecht gebruder graven unnd herrn zu Mansfelt, bekennen an diesem brief vor unns unnser erben unnd nachkomen gegen allermenniglichem,

das wir zu der ere des almechtigen Gots unnd zu handthabung unnser konigreiche furstenthumb land leuth auch herbracht ere unnd freyheyt, unns vor unns und unnser erben und nachkomen, die nehsten sechs jar lang gantz us, von datum dieß briefs antzurechnenn, mit einander freuntlich unnd gutlich vertragenn unnd verbundenn haben, und thun das also gegenwertiglich, im wort der warheit, yn unnd mit craft dieses briefs.

Nemlich wir konig Friderich uf einer seiten, unnd wir die anderen churfursten fursten graven unnd herrn uf der anderen seiten, nachvolgender gestalt unnd masse:

Das wir einander freuntlich trewlich eren furderen unnd meynen sollen, unnd kein theil mit dem anderen die tzeit us dieser eynung zu krig oder ufrur komenn, sonder ob sich zwusschenn unns samptlich oder sonderlich irrung begeben wurdenn, die sollen wir mit gepurlichem oder gleichmessigenn recht ußtragen oder verrichten ane alle geverde.

Unnd nach dem gedachter konig Friderich durch schigkung des Almechtigenn zu ko. wird zu Denmarck Norwegenn und anderen zugehorigen reichen und landen erwelet unnd komen ist, unnd die nu ein zeitlang in guttem beses gehabt hat, dartzu dan konig Christiern, der soliche obgemelte reiche unnd lande dabevor regirt, forderung zu haben vermeint, ob sich dan begebe, das gemelter konig Friderich seine sone oder erben, yn den angetzeigten seinenn reichenn auch zugehorigen unnd anderen seinen furstenthumben landen unnd gepieten, durch konig Christiern seine erben oder imands anders yn seinem namenn unnd von seiner unnd seiner erben wegen, das kuntlich unnd wissentlich were, mit der that ubertzogenn vergewaltigt oder beschwert wurd, so sol unnd mag er solichs an unns den churfurstenn zu Sachssen unnd landtgrave Philipsen zu Hessenn gelangen lassen unnd unser hilf, so er der notturftig ist, erforderen; alsdan sollen wir bede, der churfurst unnd landtgraf zu Hessenn, ufs furderlichst solichs den anderen unserenn verwandtten furstenn gravenn unnd herrn zu erkennenn gebenn, dieselben further zur hilff forderenn unnd unns samptlich also geschigktt machen, unnd wir der churfurst unnd landtgraf Philips das zu gescheen verfugen, das wir seiner Koniglichenn Wirden, in monats frist den nesten nachdem unns beden soliche manung zukompt, zweyhundert guther geruster reisiger pferde unnd thawsent knecht guther kriegsleut abfertigenn unnd zuschigkenn sollenn unnd wollenn.

Herwidderumb nachdem sich im vergangen jar zugetragenn, das konig Ferdinand zu Behm ertzhertzog tzu Osterreich etc. durch etliche churfurstenn des heilligenn Reichs auch zu Rhomisschem konig erwelet unnd gekronet, auch von Rhomisscher Keyserlicher Mat. unnserem liebenn herrn freundt unnd allergnedigsten herrn demselben konig Ferdinando ym heylligenn Rhomisschenn Reich gehorsam zu leistenn bevolenn wordenn, unnd aber solich wale widder die Guldenn Bullenn weilannd keyser Carles des vierdenn unnd des heyligen Rhomisschen Reichs lange hergebracht freyheit unnd gewonheit unnd also nichtiglich geschehenn, darin dan wir obgemelten churfurst fursten gravenn unnd herren merglich beschwert, unnd zu handthabung unser pflicht, damit wir Keys. Mat. hoichgemelt unnd dem heilligenn Reich verwandt sein, verursacht wordenn, unns dagegenn zu stellenn unnd soliche wale nicht antzunemenn unnd hinfur mit notturfftigen protestationen unnd oppositionen, mit gepurlichenn erpietungen zum außtrage, darwidder zu handellenn; ob sich dan begebenn wurde, das imands grosses oder geringes stands, wer auch derselbig were, unns die obgemelten churfurst furstenn gravenn unnd herrnn sampt unnßer dießer sachenn verwanndten, auch unnßer land oder leuth, von wegenn der angeregten wale, oder deß halbn das wir konig Ferdinando als einem Romischn konig keinen gehorsam leistn

oder aber seine administration nicht dulden konen mogn oder wolln, oder aber sonst yn eynem andern schein, und doch kundtlich und wissentlich were das die sach der wale damit gemeint were oder wurde, mit der that ubertziehn vergewaltign oder beschwern oder der massn solchs understen wurd: alsdan mogen wir der curfurst zu Sachssenn oder landtgraf Philips zu Hessenn oder unnser beder erbenn solichs hoichgemelten konig Friderichenn oder seinenn erbenn zu erkennen gebenn; darauf sollenn wir obgemelter konig Friderich oder unser erbenn schuldig sein, den obgemelten churfursten furstenn graven unnd herrnn sametlich, in monats frist nach dem unns soliche verkundigung zukumpt, zweyhundert guther geruster reysiger pferd unnd eyn thawsent guter knecht, rechter kriegsleuth abtzufertigenn unnd zutzuschigkenn.

Unnd mit sollichem volck zu ross unnd zu fues soll unnd will ye ein parthey der anderenn, drey monat lang gantz, ye dreyssig tage vor den monat gerechnet, uf irenn eygenn costenn unnd schadenn, dynenn, hilf unnd rettung thun, vnnd sollen solliche drey monat dan angeen wan das gesanndt volck, unnßer des churfurstenn zu Sachssenn sampt unnßer mitverwandten furstenn gravenn unnd herrnn die lande zu Holstein Schlesewigk oder sonnst Koniglicher Wirde lannde am erstenn rurenn, dergleichenn wann des konigs volck die lannde unnßer des churfurstenn zu Sachssenn oder landtgrave Philipsenn zu Hessenn am ersten rurenn; darnach soll das gemelt volck drey volle monat bey dem bekrigten teil pleibenn, treulich dynenn, hilf rettung unnd alle angrif zu schlachten oder sturmenn thun unnd thun helffenn, wie fromenn erlichen kriegsleuthen solichs zu thun gepurt, ane alle wegerung, auch ein ider us unns denn seinenn solichs also in seine bestellung ernstlich einbindenn, damit sie sich dermassenn williglich brauchenn lassenn; unnd sol das fuesfolck dem herrnn dem es zugeschigktt wirdett mitt eydenn unnd pflichten verwandt sein.

Es ist auch zwusschenn unns beredt, ob einich theil nicht reuter sonnder knecht bedorffen unnd an stat der reuter knecht forderenn wurde, so soll allwege eyn reysiger vor drittenhalben fuesknecht gerechnet werdenn, unnd der gefordert theil die in massenn wie obgemelt zu schigkenn schuldig sein.

So dan die drey monat verlauffenn unnd dieße hilf also geendet were, unnd der theil, so die hilff gebraucht, solicher hilf zu ross unnd fuess lenger nichtt habenn wolt, sol er allenn fleis habenn, das sollich volk aus seinenn konigreichenn churfurstenthumbenn furstenthumbenn lanndenn und gepietenn sicher abtziehenn unnd passirenn moge. Ob aber der bekrigt theil solicher leuth unnd hilf lenger bedorffenn wurd unnd sie behaltenn wolt, soll er das uf seinen costennn unnd versoldung zu thun macht habenn, auch solich kriegsvolck verpflicht sein, aldieweill man inen dienst unnd besoldung gibt, biss zu endung diss krigs zu dynenn, ane alle geverde.

Ob sich auch zutragenn wurd, das der gefordert theill seine hilf zu ross unnd fuess an fahr zu dem bekrigten nicht sennden mocht, so soll yn des gefordertenn theils willenn steen, gelt uf vierdehalb monat sold vor reuther unnd knechte dem bekrigttenn zu schigkenn unnd zu gebenn, damit er selbs reuther unnd knechte bestellenn moge; doch das kuntlich unnd wissentlich sey, das die feindtschafftt unnder wegenn der massenn gestalt sey, das das volck ane fhar nicht ankomenn moge; sonnst wo die noidt nicht vorhandenn unnd dem bekrigttenn mehr gefellig leuth dan gelt zu habenn, soll ime auch damit wie obgemelt gedynet werdenn.

Im falh aber das sich begebenn wurde, das die parthey, so hilf zu thun erfordert wurde, samptlich, oder auch wir der konig der churfurst fursten gravenn oder herrnn ynsonnderheyt, offenbare steende heuptkriege, also

das wir belegert oder ubertzogenn wurdenn oder werenn, alßdann sollenn wir samptlich oder sonderlich unnser hilf, so lang der krieg weret, zu sendenn nicht schuldig sein, ßo bald aber derselb bekrigt teill oder bekrigtte solichs kriegs erledigt, unnd der ander theil alßdan noch belagert oder bekrigt ist, soll er dem bey gudten trewenn seine hilf unnd rettung zu thun wie vor schuldig sein.

Wann dan die tzeit der obgemeltenn sechs jar verlauffenn ist, unnd dan fur gut angesehenn wirdet diese eynung lenger zu erstregken, soll unnd mag dasselb alsdann mit wissenn aller teill auch also furgenomenn unnd volendett werdenn.

Unnd dieweill die hoichgepornen furstenn her Wilhelm unnd her Ludwig phaltzgravenn bey Rhein hertzogenn in Oberenn unnd Niderenn Bayernn, unser lieb oheymen vetternn unnd gnedige herrnn, mit unns den churfurstenn furstenn gravenn unnd herrnn in sachenn der walh begriffenn, so sollenn wyr bey yrenn liebden unnd gnadenn mit fleis handellenn, sie yn dieße eynung unnd verstenndtnus, gegenn Ko. Wirdenn obgemelt, uff zimlich mittell unnd wege auch zu bringen, unnd so ire liebden unnd gnadenn das also verwilligen wolten, soll irer liebden und gnaden hilf, wie man sich der vergleichenn mag im falh der notturfft konig Friderichenn zu thun, halb seiner Koniglichen Wurde unnd halb unns denn churfursten furstenn gravenn unnd herrnn an den zweyen hundert pferdenn unnd eyn thawsent zu fuess zu gutten komenn.

Danebenn ist auch beredt, das alle annder aynung buntnus unnd vertrege, so wir konig Friderich mit etlichenn der ernenten furstenn hievor habenn, yn irenn gantzen kreftenn unnd wirdenn unverrugktt pleiben sollen, doch so die hilff yn dießer eynung wie obgemelt verleibt geleistett wirdett unnd im werck ist, sollenn die anderenn hilf, so sonnst unnßer einer dem anderenn zu thun schuldig ist oder sein mocht, mitler zeit ruhen und stilsteenn.

Alle diese obgemelte artickell unnd inhaltung geredenn unnd versprechenn wir obgedachten konig churfurst furstenn unnd herrnn, bey unnserenn koniglichenn churfurstlichenn furstlichenn und greflichenn warenn worten trawen und glawbenn, stet vest unnd unverbruglich zu haltenn, die in alle wege, so offt unnd dick des noidt geschicht, tzu voltziehenn, on alle geverde. Des zu urkund habenn wir obgedachten konig churfurst furstenn unnd gravenn unnßer ides ingesiegel an dießem brief wissentlich thun hengen. So geprauchenn wir hertzog Johanns Friderich unnßers herrnn vaters siegell hierin mit ßeiner Liebden wissenn unnd willenn. Welcher brief gegebenn ist montags nach Fabiani, nach Christi unnßers herrnn gepurt tausent funfhundert der weinigern zall im zwey unnd dreyssigsten.

(Angehängt sind jetzt noch sechs Siegel, nämlich die des Königs Friederich, des Kurfürsten Johann, des Landgrafen, des Fursten von Anhalt, der beiden Grafen von Mansfeld. Die Siegel des Kurfürsten und des Grafen Albrecht sind am Rande etwas schadhaft, das Siegel des Landgrafen befindet sich in einer hölzernen Capsel. Zunächst dem Siegel des Kurfürsten befindet sich ein Loch für einen Siegelriemen, an welchem sonst das Siegel des Herzogs Philipps von Braunschweig gehangen haben muß. Gleich darauf folget ein Loch mit einem Siegelriemen, an welchem das Siegel der Herzoge Ernst und Franz von Braunschweig gehangen haben muß [1]).

[1] Daß diese beiden nur ein Siegel gehabt haben, ist freilich nicht in der Urkunde angegeben, ergiebt sich aber aus anderen Stücken im oben genannten Archive. Sie siegelten z. B. ihre noch vorhandenen Briefe an Kursachsen, wenn dieselben gemeinschaftlich abgefaßt und unterzeichnet waren, mit einem gemeinsamen Petschaftssiegel. R.

Ueber den Beitritt der Bairischen Fürsten geben die Acten bei Stumpf, die den Holsteinschen und Dänischen Historikern bisher unbekannt geblieben sind, weiteren Aufschluß. Es ward darüber verhandelt zu Königsberg in Franken, 1532, Mai 8 (a. a. O. Urkunden S. 27) und zu Scheiern, Mai 26—31 (ebend. S. 31. 33).

41.

Kammergerichts-Mandat 1532, Regensburg, August 10.

Dasselbe enthält folgendes: IV,

Karl V. verkündet, wie er oftmals ermahnt und befohlen S. 153
habe die Neuerungen in der Stadt abzustellen, doch ohne Erfolg. Da es aber nun sein Wille sei daß Bürgermeister Rathmannen und aufgeworfene 164 Regenten abtreten, die neuen Satzungen Ordnungen Statuten Verbündniss Eide und Verschwörungen abthun und von allen Geldsachen Rechnung ablegen, so befehle er binnen 14 Tagen dem nachzukommen, wenn sie aber Einreden vorzubringen haben, auf den 63sten Tag vor Gericht zu erscheinen.

Die daran sich anreihenden gerichtlichen Verhandlungen sind:

Protestation des Anwalts der Stadt Johann Helfman (1533, Jan. 10).

Gegenschrift (Exceptiones) des advocatus fisci (Jan. 18).

Replic des Anwalts (Febr. 3).

Duplic des Fiscals (März 3).

Triplic des Anwalts.

Antwort des Fiscals (Lune ultima Martii).

Alle diese Schriftstücke in Abschrift überschickt dem Lübecker Rath Johann Rechlinger Dr. und K. Kammergerichts Geschworner, damit man sein Gemüth 'als ains guotten Lubeckers' erkennen möge. Augsburg, Freitag nach Judica, April 4, 1533. — *Lüb. Arch.*

42.

Instruction der Lübecker für die zweite Kopenhagener Zusammenkunft, 1532, Juni.

Der Auftrag der den Gesandten nach Berathung des Bür- IV,
gerausschusses gegeben ward ist in folgendem Actenstück des S. 159
Lüb. Arch. enthalten.

'Responsum civium in scriptum datum'.

Da die Holländer zu Bremen zweimal berecesset, daß sie sich nicht gegen die Städte vergreifen und K. Christian nicht unterstützen wollten, wenn sie es nicht ein oder ein halb Jahr vorher angezeigt, trotz dessen aber die Kaufmannsgüter arre-

stiert hätten, so sollen die Gesandten nicht handeln, wenn nicht das Arrestament vorher aufgehoben werde.

Wenn die Holländer die Verhandlung aufschieben und eine neue Versammlung wollen, so soll sie nicht zu Campen oder Bremen, sondern nur zu Lübeck oder Hamburg oder in den Fürstenthümern angenommen werden, soll einen Monat nach dieser Kopenhagener Zusammenkunft stattfinden, auch sollen die Holländer sich verpflichten mittlerweile nicht durch den Sund zu fahren und K. Christian nicht zu unterstützen.

'Ok is vor gut angesen, de geschickten, so am jungesten to Copenhagen gewest und de vorwetinge aldar vorramet, nicht unmundich tho maken, by also, in deme dat K. D. sich jegens de Hollander dermaten wil holden als he sick mit uns vorschreven, so willen wy siner K. D. wedderumme holden wes wy ome und dem rike jegens K. Christiern und sine kinder to dõnde uns vorsecht und vorschreven hebben'.

Wenn die anderen Städte sich in den Bund nicht mit einlassen wollen, sei dem König und Reichsrath anheimzugeben, ob jene hinfürder der Privilegien welche sie bis dahin gehabt haben genießen sollen oder nicht.

'Konen ok de itzigen geschickten de artikel wor mede vorbeteren vorlengern offt vorkorten, dat vor desse gude stat wer, des scholen se vullenkomen machtt und bovel hebben'.

Wollen die Reiche Dänemark und Schweden gegen die Holländer Beistand thun, 'so syn wy alrede dep genoch mitt onen ingestegen und willent mit gotliker hulpe jegens ße uthforen. Dar ok de rike uns nicht byplichten wolden, alsdenne schal de vorsegelinge oft vorwetinge van neyner werde syn'.

'Dith hebben de 100 borger horen lesen und darup man by man gestemmt dar by lyff und gut upthosetten.

Item de borger so mit den heren verordent scholen ok vullenkamen macht hebben mit den heren uth und intho[vo]rende (?) und dat beste desser statt to wetende'.

43.

Verhandlung zu Kopenhagen mit den Holländern, 1532, Juli.

IV, S. 160 ff. Der Bericht über diese zweite Kopenhagener Versammlung verdiente vielleicht mit dem über die erste vollständig abgedruckt zu werden. Da aber wenig Aussicht ist daß dies sobald geschehen wird, und aus dem einen Altmeyer und Wurm bereits ausführlichere Auszüge gegeben haben, glaube ich hier über die späteren Verhandlungen wenigstens noch genauere Mittheilungen als sie in den Text Aufnahme finden konnten geben zu sollen. Da meine beschränkte Zeit während meines ersten Aufenthalts in Lübeck nicht erlaubte das sehr umfangs-

reiche und nicht eben bequem zu lesende Actenstück — es ist ein auf 141 Folioseiten flüchtig geschriebenes Concept von des Sekretärs Lambert Becker Hand — vollständig zu benutzen und das Original hier nach Göttingen nicht mitgetheilt werden konnte, hat Herr Dr. Winckler die überaus große Gefälligkeit gehabt eigenhändig eine vollständige Abschrift zu machen und mir dieselbe zu beliebigem Gebrauch mitzutheilen. Die aus ihr entlehnten Stellen habe ich später mit dem Original genau collationiert und gebe sie hier wortgetreu wieder.

Der Eingang lautet:

'Tho weten. So denne am jar mynren getalles 32. na Cristi unsers leven heren gebort up mitfasten eyn Erbar Radt to Lubeck ock de anderen W. steder, nemlich Rostock Stralßunt und Wismar, ere Radesgesanten up dem Rikesdage to Copenhagen, so dathmal geholden, tor stede gehat und dosulvest, yodoch sunderlinx de van Lubek, mit Ko. Durchl. und den loveliken R.R. to Denmarken in sachen eyne vorwetinge mit dem rike Denmarken kegen heren Cristiern ock de van Hollant uptorichten gehandelt, damals ok desulven Hollandere, in dem se den angestelten dach to Hamb. up Quasimodogeniti affgeschreven, avermals van K. D. up Johannis baptiste to mitsommer to Copenhagen to erschinen syn vorschreven worden, und derwegen mit den geschickten bemelter stede de aveschet genamen densulven dach to Copenhagen ock mede to boschicken, umme in sollichen und anderen sachen ferner nach notturfft to spreken und to handlen: so hebben de W. stede vorschreven, na geholdener dageleistinge bynnen Lubeck, dar se samptlick up Corporis Christi itzigen jars vorgadert, und up de articlen der vorrameden vorwetinge, so onen, den steden, vam Er. Rade to Lubeck togeschicket, neffens anderen sachen und gewerffen gemene beste botreffende, gehandelt und geratslaget, ore Rad.[1] nabenomet to sollichen Rickesdage afgefertiget: unde der van Lubeck Rad., nemlich de erbaren wisen und vorsichtigen heren Jochim Gerken Goslik Lunte borgermester, Goske Engelstede radtman und M. Lambertus Becker secreter, sammt etliken van den vorordneten borgern, by namen Jurgen Wullenwefer Hans Stalhot und Jacob Volske, sondags na Johannis baptiste dach (Juni 30) vorschenen uth Lubeck getogen und donnredags darna, de was de verde dach Juli, tegen middach to Copenhagen ingekamen'.

Gleich nach Ankunft kommen zu ihnen in die Herberge der Ritter Magnus Goye und Tuge Krabbe und der Kanzler Dr. Wolfgang Uthenhover, um ihnen im Namen des Königs

[1] d. h. 'Radesgesante' oder 'Radessendebaden'.

für ihr Erscheinen zu danken und ihnen das Folgende vorzutragen. Die Holländischen Gesandten hätten schon vorher bei dem König um Audienz gar inständig gebeten, 'ock gantz trossich weren und wedderumme van dar ileden'; er habe 'durch ore ungestüme unnd velvoldige gedanen forderinge' nicht umhin gekonnt ihre Werbung anzuhören. Diese geht nach vorausgeschickter Erzählung des Früheren dahin: 'K. M. wolden se up olden gewontliken tollen ungehindert und unbolettet segeln laten und ore angeholden schepe under der kante van Engelant ok in dem rike Denmarken unde den furstendomen Sleßwick und Holsten restitueren und erstaden'. Man habe ihre 'Commissie' oder Mandat gefordert, das sie erst nach einigem Weigern vorgelegt; obschon sie sich Kaiserliche nennten, sei es nicht von dem Kaiser selbst, sondern von der Königin Marie versiegelt (was sich wohl damit verträgt daß es im Namen des Kaisers ausgestellt ist; s. oben S. 257); es gehe darauf, mit dem König und den 'osterisschen steden' zu handeln und zu schließen; deshalb habe der König nicht allein mit ihnen handeln wollen, sondern sie aufgefordert ein zwei drei Tage zu warten. Damit seien sie damals zufrieden gewesen, hätten aber gestern beim Kanzler 'gans trossentlik' nach Antwort verlangt: sie hätten dem König zu Gefallen nicht blos 2, 3, sondern 6 Tage gewartet, obschon sie nach ihrer Instruction nur zwei Tage nach gethaner Werbung verziehen sollten; wenn sie den Tag keine Antwort erhielten, wollten sie ihren Weg wieder nach Hause wenden. Deshalb habe der König heute die Schwedische Botschaft und die von Hamburg Rostock und Stralsund zu sich entboten und mit ihnen über die Antwort berathschlagt, dabei aber von den Hamburgern gehört daß die Lübecker heute eintreffen würden; worauf beschlossen sei die Sache einen Tag hinzuhalten. Da dies den Kaiserlichen mitgetheilt, hätten sie sich betroffen gezeigt und sich vernehmen lassen: man möge ihnen nur ja oder nein sagen, ob man sie beantworten wolle oder nicht. Dieselben würden nun morgen um sieben Uhr vor dem König erscheinen, und die Lübecker möchten daher über die Antwort die man zu geben habe und ob Ersatz des Schadens wegen der Unterstützung K. Christians zu fordern sei, ihre Meinung sagen. — Die Lübecker antworten nach Besprechung durch J. Gerken: 'beduchte onen nicht ungeraden den Hollandschen geschickten umme erstadinge schadens, darinne se de ricke und stede tegen upgerichtede breve und segele geforet, antospreken; woldent dennoch K. D. und dem R.R., wes darinne nuttest gedôn, upt denstlikeste heymgestelt hebben'. — Man einigt sich daß alle Gesandte mit bei dem König erscheinen sollen.

Am folgenden Tage, Freitag (Juli 5), um sechs Uhr, halten die Lübecker erst eine Besprechung mit den Gesandten von Hamburg Rostock und Stralsund zum H. Geiste, um Rath über diese Sache und Antwort wegen des Bundes (der vorwetinge) mit Dänemark zu erhalten. Hamburg will erst die Ansicht des Königs hören, Rostock vorher die Besiegelung der Privilegien und Abstellung der Beschwerden ehe es auf anderes eingehe, auch Stralsund legt auf jenes Gewicht, hat aber nichts dagegen daß die Sache mit den Holländern zuerst vorgenommen werde. Lübeck will das gelten lassen und äußert nur die Hoffnung, daß man, wenn es zur Fehde mit den Holländern komme, die Lübecker nicht verlassen werde.

Dann geht man zum König, wo außer den kaiserlichen Oratoren auch die Schwedische Botschaft sich eingefunden. Der Kanzler trägt die Lage der Sache vor, den Vertrag von 1524, was wider denselben geschehen durch Claus Kniphof, Clement, Pechlin und die Unterstützung Christian II. Damit habe besonders Amsterdam noch nicht genug gehabt, 'den weren binnen orer stadt etlike dichte und gesenge gemaket, darsulves gedrücket ghesungen und verkofft, dar Ir K. D. ok ore D. prelaten ertsbisschoffe bisschoppe groslik gelastert und versmehet weren worden', da doch der König die Holländer und namentlich die Amsterdamer allezeit sowohl in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein wie in dem Reiche Dänemark günstig behandelt und gefördert habe. Deshalb sei beschwerlich auf ihre Forderungen einzugehen; erst müsse man hören wie es mit dem Ersatz des Schadens werde. Die Lübecker und andere Seestädte beklagten sich daß ihre Kaufleute 'ghearresteret' seien, wünschten zu wissen weshalb es geschehen und daß es wieder aufgehoben werde.

Die Kaiserlichen nach Besprechung antworten: sie hätten keinen Befehl hierüber Rechenschaft zu geben, sie wollten aber sagen so viel ihnen bekannt sei. So machen sie geltend, daß der Kaiser von den Rüstungen in Holland nichts gewußt, daß Christian die Holländer mit Gewalt gezwungen ihm die Schiffe zu geben; die Güter seien arrestiert, weil Schiffe der Unterthanen des Kaisers angehalten: wenn sie ihren Auftrag erreichten, solle es wohl wieder aufgehoben werden; die Gedichte seien ohne Wissen und Willen der Regentin, der Holländer oder der Städte gemacht: wer schuldig, solle wohl bestraft werden; man möge ihnen die Liedchen mitgeben, um dem Thäter besser nachforschen zu können.

Die Antwort hierauf ward, da der König zu Tische gehen wollte, auf den folgenden Tag verschoben, die Lübecker aber besonders zu einer Besprechung mit des Königs Räthen eingeladen.

Diese findet statt um ein Uhr zum H. Geist; unter den Räthen ist jetzt auch Johann Rantzau. Sie stellen gleich als Hauptsache hin: was man zu thun habe, damit die Holländer keine Ursache fänden dem Christian weitere Verstärkung zukommen zu lassen. Es sei dem König wohl beschwerlich, nach dem was vorgefallen ihnen in alter Weise die Schiffahrt zu vergönnen; aber es sei bedenklich jetzt solange Christian in Norwegen stehe mit ihnen zu brechen, 'und duchte K. D. und den R.R. der und mer anderer orsachen halven itz mit den Hollanderen eine veide antoslande nicht radtsam, dan dath men to desser tit mit den Hollanderen eynen gefuchliken aveschet nheme'. Ob es nicht vielleicht gut sei dieselben 'durch undersettede personen' zum Handel zu bringen, oder ob sie den König durch einige Räthe allein wollten handeln lassen; denn jene wollten den Namen der Lübecker gar nicht hören. — Nach langen Erwägungen wird beschlossen, den Holländern anzuzeigen, daß ihre Entschuldigung nicht genügend sei und daß ihnen die Segellation zu gönnen beschwerlich, man wisse denn wie sie wegen des Schadens antworten wollten.

Sonnabend (Juli 6) um sechs Uhr theilt Lübeck dies den andern Städten mit, die damit zufrieden sind. Um sieben Uhr kommt man mit den Räthen des Königs und der Schwedischen Botschaft zusammen. Der Kanzler theilt Briefe mit von Amsterdam und Amsterdamer Bürgern vom 16. 25. und 28. Tage Septemb. 1531, 'woruth clarlik to vornemen, wo und welcher gestalt de van Hollant mit heren Cristiern, vor der tit ehr he mit den knechten in Hollant gekamen, up 20 schepe gehandelt'. Man beschließt sie eventuell den Kaiserlichen vorzulegen. — Da diese erscheinen, antwortet der Kanzler auf die einzelnen Punkte: die vorgebrachten Entschuldigungen genügten nicht. Hier heißt es unter anderm: 'so to Utrecht, so in Vrieslant, so in anderen ordern dageliken hedden ome etlike private personen mit gelde entsettet und verlecht'. — Die Kaiserlichen nach Besprechung dawider: man könne nicht darthun daß Christian mit Willen und Wissen des Kaisers Hülfe geworden; wenn es durch private Personen geschehen, so werde man darüber 'justitie ministreren'. Sie schließen mit der Bitte 'ore schepe und den schaden mitler tit dat se nicht gesegelt geleden tho restitueren'. Das Weitere wird auf den folgenden Tag verschoben.

Sonntag, Juli 7, um acht Uhr neue Zusammenkunft. Der Kanzler will die Entschuldigung des Kaisers gelten lassen, 'und hefft . . . Key. M. mit gans tzirliken und tappferen (?) langen reden geeret gepryset und gelavet', dagegen K. Christians grausames Regiment hervorgehoben. 'So vel overs de regentenn

und offitiers der lande und ander particuler personen, de schuldich mochten befunden werden, belangede, hedden se sik gystern erbaden horen und vornemen laten, dath men aver de sulven geborlike justitie solde ministreren; dar inne were K. D. wol gesediget, so vern men vorsekert wurde, dat, wenner K. D. unnd de stede umme den geleden schaden spreken und forderen wurden, dat alsdan aver de jennen, eth weren wer se wolden, de eyn orsake des schadens gewesen, up eyner sekeren tit und stede, ßunder langen proces geborlike und unvortogerde justitie solde ministreret werden'; denn die Processe dauerten dort sonst 6—7 Jahre. Der König und seine Verwandten wollten den Receß von 1524 in seiner vollen Macht bleiben lassen, doch daß die von Holland und aus anderen Landen des Kaisers dem Christian keine Zufuhr und Hülfe zukommen ließen. — Die Kaiserlichen nach Besprechung danken für das Gehörte: 'dat K. D. geneget de navigation und hanteringe tor ze, de Got und de natur frigh gemact, tho vorgunnen, sollichs nemen ße an'; seien zufrieden daß der Vertrag von 1524 aufrecht erhalten bleibe und confirmiert werde; jedes Land habe sein besonderes Gericht und man müsse jeden belangen vor seinem gebührlichen Richter, dann aber erhalte man Recht auch über hohe Personen, Grafen, Herzoge, ja den Kaiser selbst; die Rechtssicherheit sei ein besonderer Vorzug des Landes, und die lange Dauer der Processe nicht Schuld der Richter, sondern der Parteien; der Kaiser werde Befehle geben, dem K. Christian keine Zufuhr zukommen zu lassen, und jeden der es thäte strafen. Sie hoffen, man werde sie wie die östlichen Städte nach Bergen fahren lassen, und bitten um Restitution der angehaltenen Schiffe.

Man sieht aus dem Protokoll nicht daß die Städte um die erste Antwort des Kanzlers, welche doch alles entschied, gewußt haben; aber sie widersprachen auch nicht. Nun halten sie mit den königlichen Räthen Rücksprache, und der Kanzler antwortet in aller Namen den Kaiserlichen, daß man zufrieden sei, wenn sie bei Ansprache wegen des Schadens zu Recht helfen wollen; es sei nicht nöthig wegen des Recesses von 1524 neue Briefe auszustellen; er solle gehalten werden, jedoch daß die Holländer und andere Unterthanen des Kaisers sich jeder Unterstützung Christians und solange bis dieser niedergelegt überhaupt der Schiffahrt nach Norwegen enthalten: man werde sonst sagen daß man zu Hülfe gezwungen sei, und es könne leicht zu Streit führen. 'De W. stede wolden sick hinfürder der segelation darhen ok entholden'. Die Schiffe wolle man losgeben, doch müsse erst das Arrestament auf die Kaufleute aus dem Osten aufgehoben sein. — Die Lübecker sagen nichts

zu der Hauptsache, Gerken spricht nur über ein Schiff das ausgelaufen, aber nicht gearrestiert gewesen; die Lübecker hätten überhaupt zum Arrest keinen Grund gegeben 'mit mer reden'. — Die Kaiserlichen erklären sich im allgemeinen einverstanden; wollen sich die Wendischen Städte der Segellation nach Norwegen enthalten, nehmen sie es auch an: wenn aber jemand Wetter und Windes wegen dahin getrieben werde, solle er sich so schicken daß Christian dadurch nicht gestärkt werde; das Arrestament solle wegfallen sobald die Schiffe losgelassen; es sei doch gut neue Briefe zu machen. — 'Worup denne fort van dem canceller und anderen gesecht, dat sollichs unnodich; denne men hadde breve und segele genoch, so men de holden wolde'. Die noch streitige Sache wegen des Arrestaments und der Schiffe soll dem König anheimgestellt bleiben. — Die Kaiserlichen wenden sich an die Lübecker: man habe etliche Gebrechen mit den Wend. Städten wegen zugefügten Schadens, dessen man oft Restitution gefordert. 'Dewile men overs nu ores vermerkens alhir in fruntschup wurde scheden, wolden se dar van neyne sunderge mentie maken, ßunder darvan eyne guthlike ermaninge gedaen hebben, darmit sodans nicht wurde vorgeten'. — Die Lübecker nach Besprechung: 'se de W. stede hedden overs ock vele olde und nye gebreke und schaden, so onen van den landen Hollant Zelant und dersulben ingeseten bojegent, darvan se geliker maten ermant unnd den unvorgeten ock unvorgeven hebben wolden'. Sie erwähnen wieder des Arrestes und ihres Schiffers Thomas Jacobsen, um dessen Befreiung sie und der König oft gebeten (ein Schreiben Friedrichs an Amsterdam in dieser Beziehung, von Sonntag Vocem Iucunditatis, d. i. Mai 5, sagt: wenn sie ihn auf die Kopenhagener Versammlung mitbringen, wolle er eins der vier Schiffe freigeben die seine Feinde nach Norwegen geführt. *Brüss. Arch.*). Hierüber weitere Besprechung; auf die letzte Sache ist man mehrmals zurückgekommen.

Montag (Juli 8) um Mittag. Die Lübecker wünschen expediert zu werden, fragen ob die Holländer ihren Abschied erhalten haben. Der Kanzler verspricht, wenn diese abgefertigt, sollten die Lübecker in ihren andern Geschäften wohl gefördert werden.

Nachmittags um drei Uhr erscheinen die königlichen Räthe und melden, wie die kaiserlichen Oratoren verlangten die Verhandlung in Schriften zu stellen.

Die Lübecker nach Besprechung: 'Eth were ock nicht in orem bovele den Keyserischen up de verhandelinge schyn und bewis to geven, achtens ock ane nót, so men alrede breve genoch hedde, wenne men holden wolde'. — Man will mit den andern Städten sprechen.

Dienstag (Juli 9) um sieben Uhr, Besprechung der Städte. Beschlossen zu sagen, sie hielten es für unnöthig; 'wolden overs K. D. schyn darup geven, letent woll geschen und wusten orer K. D. darinnen neyne mate to stellen'.

Aufs Schloß. Verständigung mit den Räthen über die den Kaiserlichen zu gebende Antwort. In den königlichen Saal mit der Schwedischen Botschaft, darauf der König und Herzog Christian, zuletzt die kaiserlichen Oratoren. Der Kanzler hält einen ausführlichen Vortrag über die ganze Verhandlung. Auf Verlangen der Gesandten bewilligt der König, daß er wolle 'den aveschet scriftlick beramen laten'. Sie bitten um die Freilassung einiger Schiffer in Lübecks Händen. Nach Abtritt der kaiserlichen Oratoren werden dem König von den Städten andere Sachen vorgetragen.

Nachmittags fordern Engelstede und Wullenwever, daß 'eth vorramede concept des aveschedes mit den Hollenderen' den Lübeckern gezeigt werde. Antwort: es sei noch kein Wort geschrieben, wollten die Kaiserlichen fragen wo die Versiegelung erfolgen solle. — Zu dem Ende um drei Uhr Besprechung mit denselben, bei welcher Engelstede, der Sekretär Becker und Wullenwever zugegen sind. Beschlossen, da mehrere keine 'segele' haben, 'ethsulvige mit den pitzern van beider sitz to vorsegelen'.

Mittwoch (Juli 10) nach einer Verhandlung der Städte kam der Kanzler und las 'dat vorram van der Hollandischen handelinge' den Städten vor, 'de sollichs in orer werde hebben laten bliven'. In dem Artikel über das Arrestament wird ein Zusatz, daß wenn etwas von den Gütern beschädigt oder verloren es zu bezahlen sei, durch den Sekretär auf dem Schloße vorgeschlagen und angenommen.

Donnerstag (Juli 11) Morgens nochmals das 'vorram' mitgetheilt. Die Lübecker finden daß es nicht annehmlich sei daß die Städte sich der Segellation nach Bergen enthalten sollen. Deshalb der Sekretär und Wullenwever aufs Schloß zu den Räthen; von diesen durch Joh. Rantzau dem König angezeigt, welcher antworten ließ: 'dat K. D. den von Lubeck wol konde und wolde vorgunnen und nicht weyern, wenner se dat bogerende weren, in Norwegen to segelen, onen ok darup eynen schyn to geven nicht ungeneget, und dar danne de artikel also gestelt wurde, dat de W. stede noch de Nedderlandeschen tho Bergen ane vorlöff K. D. nicht segelen scholden. Dar men dat also by gelaten'.

Freitag (Juli 12) gegen Mittag werden die Lübecker aufgefordert den Receß durch ihren Sekretär unterschreiben zu lassen und ebenso die andern Städte: auch die Schweden thäten es; ohne das wollten die Niederländischen den Receß nicht anneh-

men. — Die Lübecker dagegen: dies sei vorher nicht erwähnt, werde den frühern Verabredungen Abbruch thun. Der Sekretär an den Kanzler gesandt. Dieser ist sehr unzufrieden, 'vor grote vercleninge K. D. geachtet'; kommt in die Herberge, und äußert sich 'mit forsen worden': 'de von Lubeck werenn in unwegen, leten sick bedunken dat se mit kynderen handelden, mit mer reden'. 'Darup her Joachim der borgermeister ock andere gheanthwortet, he scholde sick nicht vorhasten; se hadden in dem underschrivende eyn billik bedencken und gude orsake, mostent ok also maken dat se eth vor oren oldesten und den borgern to Lubeck konden bekant wesen'. Wollen mit den Reichsräthen darüber sprechen. — Um drei Uhr Zusammenkunft der Lübecker mit Magnus Goye, Tuge Krabbe, Johann Rantzau und Anders Bild: diese bitten im Namen des Königs zu unterzeichnen. Nach längerer Verhandlung und da die Reichsräthe die Lübecker beruhigen (s. die folgende Anmerkung S. 344), 'hefft men in underschrivinge des bemelten Recesses geconsentert'.

Damit war diese Sache glücklich erledigt.

Die Urkunde selbst theile ich aus dem *Haager Archiv* mit nach einer Abschrift die Herr Prof. Wurm genommen; sie findet sich auch in dem *Göttinger Codex* (Ms. Zwichemiana) Vol. VII, f. 208'.

Friedensvertrag zwischen den Niederlanden auf der einen, Dänemark Schweden und den Wendischen Städten auf der andern Seite, Kopenhagen, 1532, *Juli* 9.

Witlick kunt unnd apenbar sy idermeninchlick, dat anno Domini dusent viffhundert unnd im tweunddrittigstenn jar, am negeden dage des mants Julii, tho Koppenhagenn, durch de vorordnetenn botschop rede unnd oratorenn Kay. Maitt. unnd der sulvigenn regentenn stadtholderynnen in den Nedderlandenn frowen Marienn to Hungernn unnd Behemen koningynnen, nomlich de hochgelardenn erbarnn hernn Gerardt Mulert radt ordinarius unnd meister vann denn requestenn vann deme huse Kay. Maitt. inn siner Kai. Maitt. grotenn rade, Jost Aemsoen vann Burch ock radt ordinarius der sulvenn Kay. Maitt. rades inn Brabant, unnd Cornelius Benningk radt unnd trisorier[a] der stadt van Ambsterladam, alls vann wegen Kay. Mtt. unnd der selbigen gubernantynnen unnd stadtholderynnenn in crafft ires mandats unnd bevehels, so sie vorantwordet hebben, an enem dell; unnd hernn Frederichenn koningen to Dennemarckenn, beneffenn denn geschicktenn oratorenn unnd bevelhebberenn Kon. Durchl. to Sweden, als nomlig des hochwerdigenn hernn Sweno bischoppe tho Schara, hernn Jurn Fleming hovetmanne up Castelholm unnd herrn Christoffernn Andree secretarien, sampt der van Lubeck, als nomlig her Jochim Gerken, her Goslick Lunde burgermeister, her Gotke Engelstede radtmann, meister Lambrecht Becker secreter, Jurgenn Wullenwever, Hans Stalhart unnd Jacob Valsche, Hamborch, als nomlig her Pawell Grote burgermeister, her Albert Westede radtmann unnd mester Hermenn Rover secretariенn, Rostock, als nomlig her Bertelt Kerckhoff, her

[a] 'trisorie' die Abschrift.

Nicolaus Beselin radtmanne unnd meister Thomas Berckhusenn secretarienn, Stralsundt, her Cristoffel Lorber burgermeister, her Jochim Prutze, her Nicolaus Rode radtmanne unnd meister Johann Senckestakenn secretarienn, unnd Wismar, her Nicolaus Heinenn, her Hinrick Everdes radtmannen unnd meister Jorden Hoppener secretarienn, tom andernn dele, navolgende artikell beradtslagt gehandelt unnd entlick beslotenn wurdenn.

Erstlig soll de contract, so anno Domini der weinigern tall in dem verunndtwintigsten jar upgericht unnd inn dem viffundtwintigstenn vullentogen, in siner werde unnd macht blivenn, unnd soll mit dem sulvenn contract unnd segelationn upt olde geholdenn werdenn.

Dar entjegenn hebbenn de oratorenn Kay. Maitt. vorgemelt bewilligt versprokenn togesecht und gelavet, dat se koninge Cristierne, alle dewile dat sodane vorbenomde contract duret unnd in werdenn blifft, inn keinem wege bystandt to doen, noch mit rade oder dade, durch sick oder andere, hemlick oder apenbar, mit ludenn schepenn proviandenn gelde oder derglikenn dat thom orlige unnd krige dennstlig, nicht tho hulpe stuer[a] oder troste kamenn sollenn, ock uth irenn landenn hafenn unnd stromenn nicht gestadenn dat ime jennige tofore geschee. Ed schollenn sick ock der Kay. Maitt. Nidderlande, alse Brabant Flandrenn Hollant Selant unnd alle andere, der segelationn innt ryke Norwegenn gans unnd gar entholden, so lange sick koning Cristierne vientlich in Dennemarckenn Swedenn Norwegenn denn furstendomenn Sleswig Holstenn etc. entholdet. So aver imants dar aver befundenn, de sick des nicht entholdenn wurde, de schall van den regenten Kay. Maitt. in den Nedder- offte westwerschen landen gestrafft, oder so he vann den Deneschenn Swedeschenn oder der Wendeschenn stede uthliggernn dar aver begrepenn, alse ein viandt angeholdenn werdenn.

Wurde averst jennich schep vonn ostenn oder westenn dorch storm oder unwedder genotdrenget, so dat idt sick ock ane verlust schepes unnd gudes denn Nordischen havenn nicht kunde oder mochte vorby gann, sunder muste dar inn settenn schip unnd guth to borgenn, dar durch schall duße contract nicht gebrakenn oder gekrencket synn. Jodoch schollenn sick de schippere unnd schepeskindere der kopenschop unnd hanteringe mit denn Nordeschenn entholdenn, oder darumb gestrafft werdenn wo bovenn geschrevenn.

Ed schollenn ock de Wendischen stede, so balde ire schepe wedderume vann Bergenn to hus komenn, sick der koppenschop in Norwegenn entholdenn, up dat koninge Cristierne keine starckung edder entsettung dar dorch tokome; et sy denne dat ine[b] solckes vann Kon. Maitt. vann Dennemarcken sunderlich verlovet werde; als dann so wann solkes vann Kay. Mat. underdanenn begert, soll inenn geborliker wise nicht geweigert werdenn.

Der geledenenn schadenn, so sick Kon. Maitt. van Dennemarcken ock Kon. Werde van Sweden unnd de Wendeschen stede, so inen vonn etlikenn singularen unnd privatenn personenn uth Hollandt, oder wur unnd we de sulvenn sust synn muchtenn, dorch sulke hulpe welke koninge Cristierne daruth bejegent unnd wedderfarenn is, beklagenn, wollenn Kon. Mt. vann Dennemarckenn, desglikenn Kon. Wer. vann Sweden, sampt denn van Lubeck unnd andrenn Wendeschen stedenn, offt idt ine gefellich, ire vorordentenn unnd vulmechtigenn inn Kay. Maitt. Nidderlandt vorbenomet an geborlike ende unnd stede vor eins iderenn geborlikenn unvordechtigen richter schickenn, umb sollikenn schadenn forderen laten: dar schal man aver einen idern, wat werdenn oder standes he sy der mit solcker dat betegenn, iligenn forderlickes rechtenn, sunder allenn vertoch unnd upholding, vorholpen synn.

Ed schollenn ock denn Hollendernn de viff schepe mit irenn inhebben-

[a] 'scudt' der Gött. Cod. [b] 'ime' die Abschrift.

denn gudernn unnd schepesfolcke, so Kon. Maitt. to Dennemarckenn hefft arresterenn unnd anholden latenn, nomlikenn eines to Kopenhagen, dat ander to Köke, dat drudde by denn Kolden, dat verde under Flanoeenn, dat vofftе up der Eyder, mit allem so dar inne gewesenn, mit dem ersten so mugelick wedderumme to handenn gestelt unnd vrey unbeswert wech to forenn vergunt werdenn. Were edt aver sake, dat vann sodanen viff schepen retschop edder andere guder, dat to bewisenn, dar vann gekamen oder verkofft, dat sulvige schall inenn widderumb vornuget[a] unnd betalt werdenn vonn denn jennigenn to deren handenn edt gekamenn.

Des gelikenn schollen ock de Nedderlendeschenn dat arrestament, so vonn inen sodder pingstenn negest vorlopenn up de Wendeschenn osterschen stede unnd koplude gelecht, stracks ungesumet relaxerenn unnd losgeven, unnd idermann by dem sinem latenn bliven, unnd offt ine wat entwendet oder dar van gekamenn, dat bewislick is, schall ine ock gans unnd alle wedder restituert werdenn durch Kay. Maitt. Nidderlande vorbenomet.

Dat sollikes alles, also baven angetzeigt, beredet gehandelt unnd beslotenn, hebben Kon. Mat. vann Dennemarcken tor witlickheit irer Kon. Mat. secret hir vor drucken laten im jar unnd dage alse boven.

Unnd der vann Lubeck Hamborch Rostock Stralsunde unnd Wismar secretarien vonn wegenn unnd uth bevehell irer hern mit aigener handt unndergeschrevenn.

(Folgt auf der Nebenseite das kleine Siegel (Oblate); dann:

'Serenissimi principis ac domini domini Gotzstavi Dei gratia Swenorum Gothorumque regis illustrissimi legatus ad comicia Haffnen. Sueno dei gratia episc. Scarn. sst.
Christophorus Andreas serenissimi regis Suaediae secretarius.
Lambertus Becker secret. Lubicensis sst.
H. Rover Hamburgensis secr. sst.
Thomas Berckhusen Rostocensis secretarius sst.
Johan Sengestake secretarius Stralsundensis sst.
Jordanus Hoppener secretarius Wismariensis sst.')

44.
Verhandlungen der zweiten Kopenhagener Versammlung über den Bund gegen die Holländer, 1532, Juli.

IV, S. 165 ff. Ich stelle was sich darauf bezieht aus dem Protokoll des *Lüb. Archivs* hier besonders zusammen.

Nachdem die Sache nur kurz in der ersten Zusammenkunft der Lübecker mit den andern Städten (Juli 5) erwähnt war (s. vorher S. 335), ward nach dem Verlangen dieser sie ruhen gelassen bis man sich mit den Holländern in der Hauptfrage geeinigt hatte.

Mittwoch (Juli 10) haben die Städte eine Besprechung unter einander. Da erwähnt der Lübecker Bürgermeister, daß die andern bei der Versammlung der Städte zu Lübeck die Sache wegen der 'vorwetinge' mit dem Reiche Dänemark auf Zurückbringen genommen und versprochen hätten hier eine Ant-

[a] 'vermeget' der Gött. Codex.

wort zu geben; sie wären mit in die Fehde getreten, hätten mit erobert, und möchten sich nun nicht zurückziehen; die Sache betreffe den einen so gut wie den andern. — Die Hamburger antworten: 'Dat se neynen bovel hedden sik in de vorwetinge mede naemkundich maken to laten, wo se ock ore anthwort und bovel to Lubeck wol hadden vernamen'. Sie hätten schon viel Geld aufgewandt, in der Antwerpischen Sache große Zulage gethan, Schiffe lange auf der Elbe liegen gehabt. 'Ore oldesten hadden ok de veide mit Cristiern nicht angenamen, und wusten sik in de vorwetinge nicht to bogeven noch sik naemkundich maken to laten'. — Dagegen wird eingewandt, daß die Hamburger sich infolge der 'tohopesate' der Wend. Städte mit in die Fehde begeben, und wenn jene auch abgelaufen, so sei die Fehde doch nicht zu Ende, man müsse sich nach Brief und Siegel halten. — Die Hamburger und Lübecker wechseln noch mehrmals Worte. 'Item hir is gesecht durch Jurgen Wullenwefer, dat men wol vermerkede, wo de van Hamb. sachen meneden; weren Cristiern nicht so gar viant als men villichte berde; wen do de stede mit heren Cristiern tho veiden genodyget wurden, wolden de van Hamburg ome, Cristiern, huldigen, dar men wol guth beschet van wuste'. — Die Rostocker: 'Dat ore oldesten nicht konden in de vorwetinge mit den Denschen tegen heren Cristiern, noch vele weyniger tegen de Hollander treden edder bowilligen. Denne wenner dem schone also gescheghe, so wusten se nicht, wat se mer hulpe dôn konden edder scholden als se daglix deden, und weren ok noch gewilliget ane jenigerleye verwetinge to doende tegen heren Cristiern wes se vormochten und doen scholden. Denne wolden de van Lubeck mith one und andern W. steden eyne nye drechlike tohopesathe maken, dar to weren se nicht ungeneget. Mith den Denschen sik to vorweten noch sik naemkundich maken to laten, wer nicht in orem bovell. Ore oldesten hadden ok uth etliken bewechliken orsaken mit oren borgeren nicht gespraken etc. Mit mer reden'. — Die Stralsunder: Die Wend. Städte hätten sämptlich eine Fehde gegen Christian angenommen die noch nicht beendigt; darum könnten die Städte sich nicht zurückziehen, wie Rostock und Wismar wollten. Sie wären nicht geneigt es zu thun, sondern sich gebührlich zu erzeigen. Rostock beruft sich auf seine Erklärungen auf frühern Tagfahrten. — Antwort: Es habe wohl protestiert, aber man habe ihre Protestation nicht angenommen. — Hamburg: Es merke daß es für verdächtig gehalten werde, wolle sich nach seinen Briefen halten etc. 'Und syn alhir twischen den van Hamburg ock sunderlinx hern Albert Westeden und Jurgen Wullenwefer vast scharpe und trosse rede ghefallen, ane nôt hir intovortekenen'.

Der Lüb. BM. sagt, man erwarte daß Hamburg sich gebührlich halten würde; 'de veide wer angehaven van den steden, mosten de mede uthdregen'. — Wismar: 'Dat ße neyn bovel hadden ore oldesten in der vorwetinge mit den Denschen naemkundich maken to laten'. Was sie gegen Christian zu thun schuldig wären, darin wollten sie sich nach Gelegenheit und Vermögen gebührlich finden lassen. — Der Lüb. BM.: Man habe wohl gehofft, sie sollten sich mit anderer Antwort finden lassen, 'mit boger unnd ermaninge de sachen nochmals beth und flitiger to betrachten'. Die Sache sei Lübeck zu schwer allein auszufechten.

Gegen die königlichen Räthe wird der ganzen Sache von den Lübeckern zuerst gedacht, da sie aufgefordert wurden den Receß mit den Holländern zu unterschreiben am Freitag (Juli 12) Nachmittags: 'sunderlinx dar men sick besorgede, men durch dessen handel hinfurder orsake soken und uthflucht soken mochte tegen de Hollander, wo doch vorhen bespraken und avereyngedragen ethwas fortonemen, und dattet dem vorigen handel to vorfange und den Lub. dardurch de hant(?) geslaten werden mochte'. Man beruhigt sich, da die Reichsräthe erklären: 'dattet de meninge nicht en were, und men wurde sick als morgen fro mith onen furder bereden, wo wenne und to welcher titt mith den Hollandern vortonemen'.

Sonnabend (Juli 13) um sechs Uhr Zusammenkunft mit den königlichen Räthen, für welche Johann Rantzau das Wort führt: Sie wären vom König verordnet 'up de vorwetinge, darup jungest alhir to Kopenhagen gehandelt, tho vullenthende, in maten wo dosulb von K. D. und den geschickten der van Lubeck, so dosulvest ok nu tom dele alhir tor stede, bewillet und geslaten'. Man beschließt erst 'de vorramede vorwetinge' lesen zu lassen. Die Räthe erklären, 'dat K. D. und de R.R. geneget, de sulven vorwetinge in alle oren puncten und artikeln, wo de jungest beidersitz verhandelt bewillet und nu in schriften gestelt und gelesen, to vorsegelen, de ok to holden und tho achtervolgen'. — Der Lub. BM.: Es seien einige Artikel in der Vorwetinge, 'de ße bogerden van oren gnaden und gunsten tho ercleren. Als vorerst den artikel, dat de van Lubeck mit oren schepen und volke, darmit se K. D. gedent, noch fortan denen scholden und beth so lange dat eth ryke Norwegen wedder tho horsam gelecht'; dürfe nicht heißen, daß sie, wenn K. Christian niedergelegt, auch gegen die ungehorsamen Bischöfe u.s.w. dienen sollten, welche die Dänen allein mit geringer Mannschaft unterwerfen könnten. 'Item tom anderen, dat de artikel mit Cristiern noch den Hollanderen nicht afftosonen gestelt wurde mit dessen worden: als ane der van Lubeck mede-

weten und wollen und also wedderumme. Item tom drudden, dat men weten mochte, wenne de vorwetinge angan scholde, de wile darinne eyn artikel gestelt de ethwas dunker, aldus ludende, dat na geschenem vordrage de negestvolgende 10 jar lank etc.'; man wisse nicht welcher Vertrag gemeint sei. Zuletzt, da die Lübecker sich von den andern Städten keine große Hülfe versprechen dürften, 'dat denne de hulpe der 2000 knechte und 200 reysigen perde, darmit men in Jutland und Fune to volgen sick vorsecht, allene up Jutlant gestelt und Fune buten bliven mochte'. — Antwort: ad 1 wenig Bedenken; ad 2 müßten es an den König bringen; ad 3 solle jetzt anfangen; ad 4 sei vom König nicht zu erhalten. Wegen der Versiegelung sind König und Reichsrath bereit es hier zu thun; 'is bogert dattet to Gottorp edder eyner anderen gelegen stede geschen mochte'. Beschlossen daß es in Kopenhagen geschehen solle: 'wenne den de van Lubeck oren breff vorsegelt hir tor stede schikheden, solden se dat Reversal wedderumme entfangen'. (Nach der Instruction einer Gesandtschaft im Frühjahr 1533, s. unten, sollte die Lübecker Urkunde an den Bischof von Roeskilde gesandt werden). — Der Lübecker BM. wünscht daß man sich auch mit den Schweden 'vorweten' möchte; 'jodoch weren de van Lubeck nicht geneget sick mit den Sweden so dep edder with, als men mit den Denschen gedan, in vorweten intolaten'. Die Dänen wollen mit den Schweden handeln; da man aber merkt daß jene sie in ihre Hülfsleistung einnehmen wollen, wird gesagt: es sei früher die Meinung gewesen, daß sie für sich selbst beitreten 'und den drudden vôt holden scholden'. Der BM. verlangt zuletzt: 'dat K. D. und de R.R. den van Lubeck mit breflikem schyne mochten nageven hinfurder naemkundich to maken van den W. steden wen ße wolden', da sie jetzt nicht wüsten wen sie sich beilegen würden. Alles wird an den König gebracht.

Nachmittags zwei Uhr zum H. Geist. Die Räthe geben Antwort im Namen des Königs. Die Forderungen wegen des brieflichen Scheins und der Schweden zugestanden. Die Aenderung wegen der Aussöhnung abgeschlagen: man habe früher drei Tage gebraucht um sich über die jetzige Fassung zu einigen. 'Als nu durch heren Jochim Gerken ock Jurgen Wullenwefer und andere vast tapper dar ingesecht, dat sodane boweringe, so men darvan makede den artikell mit den worden wo men bogerde tho enderen, eyne grote vordechtenisse geve; eth were vor dat rike jo so wol als de van Lubeck; eth schynde avers dat de Denschen, wenner ith one gefellich mit den Hollanderen wol eynen frede makeden, de onen drechlik, und de van Lubeck dar buten leten, welcks dennoch sick also

nicht wolde geboren'. Ihnen wäre vom Röm. König und andern Fürsten viel angeboten, wenn sie die Hand abziehen wollten; hätten es nicht gethan und die Gesandten gar nicht hören wollen; seien auch gar nicht so 'lustig' mit den Holländern zu fehden oder ewig in der Fehde sitzen zu bleiben; könnten sie einen leidlichen Frieden erhalten, würden sie ihn nicht ausschlagen; sie könnten auch wohl ihr Recht oder Unrecht mit den Holländern auf den König und den Reichsrath stellen. — Nach langen Reden und Widerreden sagt Johann Rantzau: 'eth were de summa darvan, dat K. D. wolden ore frigheit also nicht vorgeven und sick egenen maken, wo de van Lubeck menden, dat sine K. D. nicht mechtich syn scholden to sonen, er den van Lubeck, de den frede offt de veide in orer hant allene hebben wolden, gelevede; overs K. D. ock de R.R. wurden des nicht dönde'. — Die Lübecker: Sie könnten wohl leiden, daß die 10 Jahre der 'vorwetinge' auf fünf, vier, drei oder zwei Jahre, oder so kurz sie wollten, gestellt würden. Solle es dem König frei stehen mit den Holländern zu sühnen, so müsse es auch ihnen gestattet sein sich ohne die Dänen mit Christian zu vertragen, und möge dann der Artikel wie er laute stehen bleiben. Bitten es nochmals an den König zu bringen: sie begehrten nur billiges.

Sonntag am 14. Juli kommt die erste Nachricht aus Norwegen, daß Christian sich auf die Dänischen Schiffe begeben.

Montag Nachmittag zum H. Geist. Antwort der Räthe. In Abwesenheit des Johann Rantzau wird durch Wolf Pogwisch erklärt, daß der König und Reichsrath 'nicht allene deden befrombden ßundern ock hochlick bosweren, dat men ghement, onen de hant tho sluten und orer fryheit to beroven'; merkten daß man trotz aller Wohlthaten ihnen keinen Glauben schenke; es müsse dabei bleiben; es stehe ihnen nicht an 'sick dermaten orer frigheit to bogeven'; aber gegen Christian wollten sie sich verschreiben 'so hoch als men bogerde'. Der Lübecker Begehren sei seltsam, da man gar nicht wisse 'wat actie und tosprake se to den Hollanderen hadden'; diese möchten vielleicht so groß sein daß man sie nicht vergleichen könne, die Lübecker möchten möglicher Weise sich gar nicht mit den Holländern vertragen wollen; aber mit diesen immer in Fehde sitzen zu bleiben, sei dem König und Reich nicht gelegen. — Die Lübecker nach Besprechung wiederholen das früher Gesagte. 'Overs so K. D. und de R.R. frigh stan scholde mit den Hollanderen to sonen wen se wolden unnd ane willen der van Lubeck, were de vorwetinge yo nichtes'. Ihre Forderung an die Holländer sei: Ersatz des jetzt zugefügten Schadens, eine alte Sache wegen früher gegenseitig zugefügten Schadens, wo man sich wohl ver-

einigen könne, aber doch ein Arrestament auf des Kaufmanns Güter besorge. 'Tom drudden dat de Hollander bynnen den jaren der vorwetinge keyne stapelguder foren, und tom verden mith eynem seckeren talle van schepen, de dem rike Denmarken und den steden drechlik, in de Ostze segelen mochten'. Dies könnten sie wohl verlangen, da man ihnen als Nachbarn und Freunden mehr als den Holländern Nahrung und Verdienst gönnen müsse, da sie auch, wenn sie in ihrer Nahrung geschwächt würden, die Hülfe nicht leisten könnten. — Die Räthe nach Besprechung: Die drei Punkte ständen in der Urkunde, nur der vierte nicht; wenn man den Lübeckern darüber einen besondern Brief gäbe, so könne wohl die 'vorwetinge' in der bisherigen Form stehen bleiben. — Es soll an den König gebracht werden. Der versiegelte Brief wegen Namhaftmachung der verbündeten Städte wird gefordert und außerdem anderes verhandelt.

Donnerstag (Juli 18) Nachmitags zwei Uhr zum H. Geist. Die Räthe geben durch Wolf Pogwisch Antwort: Die Forderung der Lübecker, den Holländern nur mit .... oder höchstens 200[1] Schiffen die Fahrt in die Ostsee zu gestatten, sei dem König vorgetragen, dieser habe den Zöllner zu Helsingör verschrieben um die Zahl der jährlich durch den Sund fahrenden Holländischen Schiffe zu erkunden; es fände sich aus den Registern daß jährlich 510 den Sund passierten. Würde der König die Zahl jetzt auf 200 beschränken, so werde er großen Schaden am Zoll und die Einwohner des Reichs Abbruch an ihrer Nahrung leiden, den größten Schaden aber würden die Diener des Königs haben, die das Recht hätten aus den Schiffen Wein Laken Büchsen und Kraut (Pulver) für den Einkaufspreis zu nehmen. Man wolle 110 Schiffe abziehen und den Holländern nur 400 gestatten; sie könnten doch nur éine Reise machen. — Die Lübecker nach Besprechung: Sie könnten nicht glauben daß die Holländer mit solcher Zahl von Schiffen segelten; der Zölner möge wohl die Schiffe aus Brabant, Zeeland, Französische, Englische, Schotten und die aus den östlichen Städten eingerechnet oder die Holländischen doppelt auf der Hin- und Rückreise gerechnet haben; sie wüßten daß die Holländer kaum und aufs aller höchste mit 300 Schiffen segelten. Sie begehrten es nicht für immer, sondern nur für die Zeit der 'vorwetinge', könnten leiden daß diese auf kürzere Zeit gestellt werde. Wären sie mit den Holländern vertragen, möchten diese segeln. Jetzt möge man ihnen nur die Hälfte gestatten. Erinnern an ihre Verdienste. 'Mit vele mer unnd lengeren reden, so hir

[1] Es steht zweimal 200, das erste am Rand nachgetragen.

van dem heren burgermeister ock Jurgen Wullenwefer allenthalven gefallen, slutende, wo sollichs nicht tho erholden, als men sick doch wol vorsege, wusten se wider darine nichtes to handelen'. Müßten es dann an ihre Aeltesten bringen. Könnte man bei der Verhandlung mit den Holländern andere Wege und Mittel finden, die dem Reich und den Städten leidlicher wären, wollten sie gerne die Holländer segeln lassen. — Die Räthe behaupten die Wahrheit der Mitheilung aus den Registern und daß es bei den 400 bleiben müsse. — 'Dar denne de Lub. geschickten vast mercklick und scharp ingesecht, und vorgegeven: so men denne nu der tall van schepen yo nicht konde eyns werden, dat denne K.D. und de R.R. sick vorseden und den van Lubeck breflicken unnd vorsegelden schyn geven, dat wenne men mit den Hollanderen tom handel queme, alsdenne se tho vormogen mith eynem talle schepen, de dem rike und den steden drechlick, und anders nicht, in de Ostze to segelen tho vorgunnen'. — Soll an den König gebracht werden.

Freitag (Juli 19) um ein Uhr Antwort der Räthe durch Wolf Pogwisch: Der König sei bereit ihnen den bewußten versiegelten Brief zu geben, der Kanzler sei beauftragt es zu thun. 'Dar by men dat also hefft mit danksegginge laten bliven'.

Diese Urkunde nun muß es sein welche eben unter dem Datum dieses Tages (Freitag nach Margarethe, d. i. Juli 19) Hvitfeld S. 1390 mittheilt und Wurm bei Schmidt VI, S. 123 übersetzt. Aber wie sie jetzt steht ist sie offenbar nichtssagend. Nicht von einer ganz allgemeinen Verpflichtung alle Wege Mittel und Maße zu suchen welche den Dänen und Lübeckern nützlich und leidlich sein können, handelte es sich, sondern von dem bestimmten Versprechen die beiden Theilen leidliche Beschränkung in der Schiffahrt der Holländer herbeizuführen. Daß man dies ausgelassen und Lübeck sich dabei beruhigt habe, ist nicht zu denken. Ich zweifle nicht, daß in dem Text bei Hvitfeld eben der Passus weggefallen ist auf den es hauptsächlich ankam, sei es aus Versehen, sei es mit einer gewissen Absicht. Er wird zwischen die Worte 'Maße' und 'welche' gestanden und etwa so gelautet haben: 'um die Holländer zu bewegen nur mit einer solchen Anzahl Schiffe in die Ostsee zu fahren, welche u. s. w. — Paludan-Müller S. 77 erwähnt daß der Entwurf zu dieser Urkunde sich im Kopenhagener Archiv befindet, benutzt sie aber nach Hvitfeld und dürfte wohl nicht genau verglichen haben inwieweit jenes Exemplar mit dem Abdruck stimmt.

Von der andern Urkunde welche den Lübeckern am 26. Juli wegen der Herbeiziehung der Wendischen Städte

zu der übernommenen Hülfsleistung versprochen war, ist im Protokoll nicht mehr die Rede. Sie findet sich aber im *Lüb. Arch.* und ist von Wurm a. a. O. S. 119 n. mitgetheilt worden. Daß sie hier aber mit Unrecht auf die erste Kopenhagener Versammlung bezogen wird, habe ich schon in der (Kieler) Monatsschrift 1851 S. 376 bemerkt, wird auch von Paludan-Müller I, S. 77 nach dem Kopenhagener Exemplar bestätigt, und ist nun aus den obenangeführten Stellen des Protokolls völlig klar.

45.

Verbindung K. Friedrich I. mit H. Albrecht von Preußen.

Ueber den Abschluß des Preußischen Bündnisses habe ich IV,
folgende Nachrichten, größtentheils aus dem *Königsb. Arch.* S. 167

Schon im J. 1525 wünschte H. Albrecht eine Aufnahme in den Bund Friedrichs und der Wend. Städte. Johann Peine d.j. an den Herzog 1525, Januar 25: Er habe in Betreff eines Bündnisses zwischen Preußen und dem Dänischen König mit dem Kanzler zu Gottorp verhandelt und die Antwort erhalten, daß in dem Bunde zwischen dem König und den Seestädten ein Artikel stehe, nach dem kein Bundesgenosse ohne des andern Wissen und Willen sich mit einem dritten verbinden dürfe. Die Sache müsse bis zum nächsten Bundestage um Pfingsten zu Lübeck ruhen.

Es folgte 1526 die Heirath Albrechts mit Friedrichs Tochter; aber zu einem förmlichen Bunde kam es nicht vor 1532.

Albrecht bot gleich im Frühjahr dem König Hülfe an.

Wolf von Uttenhoven schreibt in diesem Jahr, am Tage Philippi et Jacobi (Mai 1), aus Kopenhagen an den Herzog: Den Holländern sei ein neuer Tag auf Johannis angesetzt, gleichzeitig werde ein Reichstag gehalten und Herzog Christian sammt den Holsteinschen Räthen berufen. Wäre der Herzog Albrecht noch jetzt zu einem Bündnis mit Dänemark geneigt, so möge er um diese Zeit einen Gesandten nach Kopenhagen schicken. (Andere Nachrichten des Briefs beziehen sich auf die kriegerischen Verhältnisse der Zeit. Friedrichs Admiral habe die fünf besten Schiffe, welche König Christian aus Holland nach Norwegen gebracht, erobert. Man höre nicht daß die Holländer denselben unterstützen wollten; er habe seinen obersten Marschall, Junker Heinrich von Antwerpen, welcher ihm auch zuvor geholfen und die Knechte zusammengebracht, nach Holland um mehr Hülfe gesandt; dieser sei von den Amsterdamern gefangen genommen, indem sie behaupteten von ihm in das Spiel geführt zu sein. Damit wollten sie sich entschuldigen. Aber König Friedrich verstehe die Sachen und Ränke wohl und werde der Sachen recht thun. Seines Erachtens werde die Fehde bald

ein Ende nehmen oder mit den Niederlanden zur Hauptfehde erwachsen. Die Bischöfe in Norwegen seien alle abgefallen, was aber nichts auf sich habe, da sie weder von Adel noch von großem Anhange seien; mit Bischöfen und Adel in Dänemark habe es keine Noth. Heute sei die Flotte des Königs in Verbindung mit Lübeckern Rostockern und Stralsundern, 24 Segel stark, nach Norwegen abgefahren).

Die Preußischen Gesandten erschienen auf der Kopenhagener Versammlung, und nach dem *Lüb.* Protokoll trugen

Donnerstag (Juli 18) Nachmittags Wolf Pogwisch und Gottschalk von Ahlefeld den Lübeckern vor, daß der Herzog von Preußen habe ansuchen lassen, sich in das Verbündnis zwischen Dänemark und den Wend. Städten, besonders Lübeck, zu begeben, und da der König dazu nicht ungeneigt und der Herzog den Städten ein guter Nachbar und Freund, auch mit dem König von Polen und andern benachbarten Fürsten und Landen gut stehe, so sei es wohl anzunehmen. — Die Lübecker antworten, daß sie hierüber durchaus keine Instruction haben, es aber gerne mit allem Fleiß an den Rath bringen wollen.

Der König schließt dann für sich den Bund, dessen Urkunde ich hier nach einer Abschrift mittheile welche mir Herr Geheimer Archivrath Voigt aus dem *Königsb. Arch.* gefälligst hat besorgen lassen. Ueber eine andere Ausfertigung im Dänischen Reichsarchiv s. Paludan-Müller I, S. 78 n.

Bündnis zwischen König Friedrich von Dänemark und Herzog Albrecht von Preußen, 1532, *Juli* 21.

Wir Friderich vonn Gottes gnaden zw Dennemarcken der Wenden unnd Gotten könig etc. vor uns unser reiche nachkommen erben und erbnehmen, unnd wir gemelter reyche beyde geystlich unnd weltlich Rethe unnd Stende zu Dennemarcken hiernach beneuth fur uns unser erbenn unnd nachkommen, unnd wyr Albrecht vonn desselbenn gnaden marggraff zw Brandenburgk etc. in Preußen etc. hertzogk etc. fur unß unnser erben erbnehmen unnd nachkommen, thun hie mitt diesen brieff vor allermeniglich, dem er zue sehen hören oder lesen furkompt, offendlich kundt unnd bekennen, das wir unns, in den namen der heylligenn ungeteylleten dreyfaltigkeytt, in ein christliche freundliche undt ehrliche vorwandnus gesetzt unnd zehen jahr langk die negstvolgenden zusamenn versprochen gelobet gesaget unndt verschriebenn, versprechen geloben und versagen unnd verschreiben unns auch hiemiet, bey unsern königl. gutten auch furstlichen treuenn glauben, im wort der warheytt, unnd thuen des in crafft unnd macht dieses brieffes.

Also das ein theyll dem andern getreulich unnd wolmeynen seyn bestes weyssen treibenn fordern, schadenn unnd nachteill vorhueten, auch seine offenbare feinde unnd landes beschediger in gantz keynen wege hegen etzen trencken underhaltenn fordern, noch dasselbige durch andere leute zue thuen unnd zue geschehenn undersetzen nachgeben oder gestadten, unndt wes ein theyl in seinen landen gebieten oder sonst an andern orten, das im den andern teile zue abfahl vorleumerung[a] und verterbenn kommen möchte, veind-

[a] vorkleinerung?

licher weyse gehandeltt getrieben gespielett undersetzt unnd forgenomen wurde, hören sehen oder vermerken, dasselbige alles miet höchstenn ernst vleys und vermögen, nicht weniger als ob es im selbest und allein betreffe, furkommen vorhueten, auch sovihl muglich die veinde unndt wiederwertigen selbst abwenden, zuerucke halten, vorhindern, mit dem bestenn abbrechen, unnd in alwege dem andern teyle solchs anzeygen unndt innen darauff verwarnen.

Es sol weitter auch ein teill dem andernn vergönnen, auch zue guet haltenn und fordern, das im in der anliegenden noth unnd sonst iderzeytt aus seinen landen unnd gebieten, uber die nachvermelden gebuerenden zuesagen unndt geleystenn hulff, wes er an reuttern knechten proviandt schiffenn unnd allen anderen, wes ime zue seinen kryge, auch landen unnd leutten zum bestenn und erhaltung derselben, zue dinst bekommen, auff sein bestellunge unnd umb sein geltt darinne annehmen besprechen bestellen, ungehindert darauß folgen muge.

Unndt soll solche einung unnd vorwanndtnus weitter also verstanden unnd gehaltenn werden, das wyr könig Fryderich etc. auch Reyches Rehte zue Dennemarckenn unser erbenn undt nachkomen dem hertzogk in Preussen etc. seinen erben unnd erbnehmen, so offt er in diesen zehen volgenden jaren und stehenden einung von imandes, was wyrdenn hoheytten vormugens wesens unnd standes der sein möchte, bekrigett angefochtenn uberzogenn unnd notthgedrengett wirdt, mit vier wolgerusten orlachs schiffen, ann proviant geschuetz pulver lotten doppelten posleutten unnd was zum krige und orlig gehörigk vorsehenn, sampt 800 guttenn wehrhafftigenn mannen ader landesknechten, welche wir könig Friederich auch Reychs Rehte unnd Stende zue Dennemarcken 600 aus dem reiche, unnd wyr könig Friederich als hertzogk zue Schleßwigk Holsteinn 200 aus gedachtenn unnsern furstentumb schicken wolden, die man alle zeytt zu lande ansetzen, wieder die veinde gepranchen, unndt dennoch die schiffe mitt den posleutten unnd schiffkindern inn der sehe notturfftiglichen erhalttenn, drey mönatt langk, uff sein ersuchenn unnd mahnen, das doch zeyttlich genug, sovihl es ummer muglichen sein wihl, zuvor geschehenn solle, zue freundlicher trostlicher unnd guetter hulff rettunge und abwer[a] der widerwertigen und veinde, ungeseummet kommen erscheynen unndt dieselbenn zueschickenn wollenn. Es sohl auch ein theyl dem andernn im fahl der höchsten noht nitt allein mitt berurter gepurender huelff, sondern mitt gantzer mueglichen gewaltth unnd macht, zue hulff kommen entsetzen freien und inn keinen wegk verlassenn. Wiederumb undt dagegenn sohl unnd wollenn wir gemeltter hertzogk inn Preussenn etc. unnsern freundlichenn liebenn hern unnd vatternn könig Friedrichen unnd Reychs Retheu zue Dennemarcken, auch dem furstenthumb Schleswigk Holstein, in solchen zehen jaren unnd wircklicher einung, so offt unnd dicke auch welchen orthe sie in bemelten iren reychen furstenthumben. . . . .[b] hoheytt vormugens wesens unnd standes der sein möge, befeindet bekriegett angefochten, es sey zue lande oder wasser, getrangt unnd uberfallen werden, auch ungesaumet, uff ir erfordern unnd mahnen, das doch zeittlich genug, sovihl es immer muglich sein wiell, zuvor geschehen solle, mitt zwey gueten orlogs schiffen, mit aller zuegehörender reyttschafft, auch ann proviandt geschutz zugehörenden pulver lotten doppelten posleutten unndt was allenthalben zum kryge gehörigk versehen, sampt 400 werhafftigen mannen oder landesknechten, die man an einen idern orthe zue lande setzenn, wieder die veinde gebrauchen, unndt den-

[a] 'aber' die Abschrift. [b] hier scheinen einige Worte zu fehlen, etwa: 'von imandes, was wyrden'.

noch die schieff zur sehewarts mit denn bosleutenn unnd schiffskindernn muge erhaltenn unnd verbietten, drey monatt lang, zue freundtlicher unnd trostlicher hulff rettunge und abwenden der feinde, kommen erscheinen unnd dieselbigen zueschicken schuldigk seinn. Es sohl auch ein teill dem andern im vahl der höchstenn noth nicht allein mitt berurter gebuerender hulff, sonder miet gantzer muglichen macht unnd gewalt, zue huelff kommen ensetzen freien unndt in keyne wege verlassen; unndt sohl sonnst ein teil des anndern im zuegeschickete hulff nach notturfft seines krieges zue wasser oder lande mitt dem besten zue gebrauchen macht habenn. Es sohl auch die drey monatt solcher zuegesagten eingegangener und bewilligter hulff nitt ehr, dann wan dieselbige hulff, es sey zue wasser oder lande, auff des andern theyll eigenthumb grundt bodenn auch desselbigenn strome wasser und haven kommen unnd rueren, angehenn, unnd der an- unnd abzuegk darinn nicht gerechenet abegezogen abgekurtzett werden. Unnd wan nun der bekrigete teihl des anndern zuegesandte hulff, nach vormuge dieser einunge unndt verstenndnus, dye drey monatt langk in seinen bestenn gehabt gepraucht, unndt dieselbigen, es wer zue wasser oder lande, lenger zue gebrauchen vonn nötten haben wurde, sohl er alsdann solche hulff ann schiffen unnd volck, auf sein underhaltung, zue notturfft seines kriges, lenger unnd weytter zue seinen besten zue geprauchen macht haben. Wer es aber sache, das ein theil, wehr der sein möchte, ein erlichen redlichen unnd offendlichen landeskriegk vor handen habenn fueren, unnd von dem andern teyle umb sein gebuerende hulff, nach besage dieser einigung, noch darueber gemanet wurde, der sohl im solche hulff, dieweil er auff diesmahl mitt sich selbst unnd seinen krige zue schaffenn hatt, zue thuen zue schicken undt zue leystenn nitt schuldigk oder verpflicht, sondern auff dasselbige mahl davon gefreiet seinn. Nichts desto weniger so balde der selbige teill mit seinen vorhabenden oder angestelten krige zue ruhe unnd stilstandt kommen wirdt, sohl er als dann dem andern teihl uff beschehenn meinunge sein gebuerende hulff, wo er derselbeu noch von nötten, nachmahls anne weittere ausflucht leisten unnd zueschicken.

Und wan nuhn solche einung vorwandnus und zusamenvorpflichtigung neun jahr gestanden, sollen unnd mögen im volgenden zehenden jahre bede teill, wie es miet solcher einung und vorstendtnus furtan weytter sohl gehalten werden, ires gefallens darumb zue sprechen und dieselbigen vorneuern zue lassenn macht haben.

Unndt damitt diese obgeschriebene einung von artickehln zue artickehln stedt veste unnd unverbrechendlich möge gehalten gefordert unndt miet den treulichsten unnd bestenn gemeinet werden, so haben wyr könig Friederich zue Dennemarcken etc. auch Albrecht marggraff zue Brandenburgk etc. vorgemelt, zue wircklicher bestendigkeytt desselbenn unnd mehrere glauben, unnser Kö. E. unnd F. E. innsigel zu ende wissentlich anhangen lassen etc. Unnd wir von Gottes gnaden, Jurri Munck zue Rippenn, Stigo Krumpen zue Burglein, Ogge Bilde zue Othausen, Georg Friese zue Wieburgk, Joachim Rennov zue Rotschilt, Knudt Guldenstern zue Odensehe bischoff, Hennerich apt zu Soer, Eschillt prior zu Andwerschau, Mangnus Goie hoffmeyster ambtman zue Kallinburgk Schandelburgk und Taruppe, Tuegge Krabe marschalck amptman zu Helskenburgk, Prettbern Padebusch amptman zue Rittershueß, Hans Bilde amptman zue Schildeneß, Matthias Bellin zue Thurbu, Petter Lucke amptman zue Kueborgk (?), Johan Rantzaw amptman zue Kragen, Oloff Rosenkrantz amptman zue Abrmustorff(?), Oghe Lunge amptman zue Astorp, Erick Banner amptman zue Kalle, Anders Bilde amptman zue Stege, Johann Uren amptman zue Koppenhagen, Johan Ochse amptman zue Ravenspurgk, Johan Bierin amptman zue Droningholm, Otte Krumpen ampt-

man zue Tranecker, Achsil Brahe[a] zue Krageholm, Knut Bilde amptman zue Gladsachsse, Trut Wolfzon[b] amptman zue Wartberg, Holger Wolfzon[b] amptman zue Laheln, Claus Bilde amptman zu Bahuß, Claus Bodebusch, Achsell Ungerup amptman zue Sulffsburgk, Hennerich Göhe amptman zue Warttenburgk, Nicklas Lungen zue Selsoe, plegere und amptleutt, alle rittere und reichs rehte zue Dennemargken, habenn fur unns unnd unsere nachkommen ein ider sein pittschir, zue bekennung auch vester haltung unnd glaubens obgemeltter unnd geschriebener einung unnd hanndlungk, wissentlich hieneben hangen heissenn. Welchs alles geschehenn unnd vollenzogen uff dem schloß Koppenhagen, sontags nach der apostell teilunge, im jahr Christi 1532 etc.

46.
Verhandlungen mit K. Christian II. in Norwegen, 1532, Juni und Juli.

Trotz der genauen Berichte bei Kock, der wahrscheinlich IV, selbst die Expedition begleitete (s. Anmerkung 67) und Hvitfeld S. 173 (der sich hauptsächlich auf Briefe und Urkunden stützt) sind bisher über die Norwegischen Verhandlungen noch einige Zweifel geblieben, die auch Behrmann nicht gehoben hat. Der spätere Streit hat offenbar auf die Lübecker und Dänische Darstellung einen gewissen Einfluß gehabt. Hier berühre ich nur einzelnes.

Kock sagt, Christian habe zuerst die Vollmacht Gyldenstjerns nicht für hinreichend gehalten, namentlich weil sie nicht von dem Reichsrath untersiegelt gewesen. Deshalb 'schickeden se endigen an kon. Frederick tho Kopenhagen umme ein starker vulmacht, welck kon. Frederick ahne vertögeringe sende unnd sinen secretarium dartho. De copie der vulmacht vindestu am ende dusser historien'. Diese ist hier ohne Datum (ebenso bei Regkmann, Handschrift S. 623); da es aber in derselben heißt daß Gyldenstjern 'itz affgeschicket unnd uthgesendt', muß sie in eine frühere Zeit gehören und ist ohne Zweifel die welche Friedrich dem Gyldenstjern mitgab. Damals ward auch der Sekretär Brockmann mit dem königlichen Siegel mitgesandt. Hvitfeld S. 1358. Dieser giebt nur einen kurzen Auszug der Vollmacht, und meines Wissens ist sie auch sonst nirgends im Original gedruckt. Das Datum ist bei Hvitfeld 'Söndagen effter Cantate'; allein dies scheint auf einem Irrthum zu beruhen, da an diesem Tage die Flotte bereits abgesegelt war und es auch ganz ungewöhnlich ist einen Sonntag nach dem vorhergehenden zu bezeichnen. Ohne Zweifel ist der Sonntag Cantate (April 28) gemeint, von welchem Tage auch Friedrichs Proclamation an die Norweger datiert (Reg. Dan. N. 8126). Ganz unrichtig nennt Behrmann S. 5 den 4. April.

[a] 'Brade' die Abschrift. [b] 'Wolfzan' die Abschrift.

Für die Zeitbestimmung der späteren Vorgänge giebt nur Kock sichere Anhaltspunkte.

In der Woche vor Johannis bapt. wird die Unterhandlung eingeleitet. An ihr nimmt von Seiten der Städte Thomas Kaske aus Rostock theil. Freitag vor Petri et Pauli (Juni 28) wird die Sache allen Rathsherren der Wendischen Städte vorgetragen. Diese berufen ihre Schiffer und Hauptleute zur Berathung. Darauf wird das Geleite versiegelt. Den Contract will man ins reine schreiben lassen. Um die Zeit kommt Jochim Sandow an.

Nach Hvitfeld S. 1377 treffen auch die an K. Friedrich abgesandten Männer ein während man unterhandelte und ehe man den Vertrag untersiegelt hatte. Man sollte denken, daß beide zusammen auf demselben Schiffe angekommen seien.

Nach Reinschrift des Vertrags begeben sich die Dänen auf das Lübecker Admiralschiff und verlangen die Versiegelung, die nach einigen Reden erfolgt. Das geschieht am 2. Juli. Denn gleich darauf ist vom folgenden Tage als dem Mittwoch nach Visitationis, d. i. Juli 3 (in allen drei Exemplaren des Kock die ich benutze steht freilich 'vor Visitationis', was aber unmöglich richtig sein kann, da dies auf den 26. Juni zurückführen würde), die Rede. An diesem Tage ward der Friede ausgerufen, schrieb auch bereits Christian an Friedrich. Hvitfeld S. 1378.

Geleite und Vertrag datieren beide von Juli 1. Mir sind, außer dem nicht ganz correcten Abdruck bei Hvitfeld (S. 1371. 1376, das Geleite auch sonst, s. Reg. Dan. N. 8136), von dem ersteren eine Abschrift des Dänischen Textes im *Rost. Arch.* und Niederdeutsche Uebersetzungen hier, in Lübeck, bei Kock, und in den meisten Norddeutschen Archiven vorgekommen. Ich bemerke daß in dem Text bei Hvitfeld die Lücke S. 1374, wo die Namen der Lehne fehlen, so ausgefüllt werden muß: 'Trondelawen, Twne, Skaaberg, Raabyggelaw, Westraalen och Loffothen'.

Neu sind folgende zwei Urkunden aus dem *Rost. Arch.*, die aber wohl später ausgestellt sind als wenigstens die Verabredung getroffen ward auf die sie sich beziehen. Kaske hat eben an den Verhandlungen vor dem 1. Juli theilgenommen.

Vollmacht und Sicherheitsbrief der Rathmannen von Lübeck und Wismar für Thomas Kaske von Rostock zur Theilnahme an der Unterhandlung mit K. Christian II., 1532, *Juli* 3.

Wi hernach benant Gert von Odingburg der keyserlichen stadt Lubeck rathman unnd ausgeferttigter omerall der schiff in Norwegen unnd ich Jacob von Hitsheim rathman[a] der stadt zum Sundt bekennen und thun kunth offentlich mit disem briff. Nachdem auff vil bitten unnd anlangen, so vonn herren Cristiern etwan konnig in Denmargken gesucht, handelung unnd be-

[a] Das Original scheint hier und nachher 'rothman' zu haben.

redung mit einander zu halten geschehen und zugelassenn, darzu wir als ausgefertigte und vorordente omeral unnd capitan der loblichen stedt Lubeck Rostock unnd Sundt von den obristen veldherren unnd retten deßmals aldar beyeinander vorsamelt, nemblich durch dy hochwirdigen und gestrengen herren Knut Guldenstern electus in Fun unnd hern Magnus Guldenstern, gefordert und berueffen, dy handelung beredung unnd furbringen desselbigen herren Cristierns anzuhoren, das wir also mit dem bescheidt, das es den stetten unschedelich unachteyllig unnd gantz unvergryffen sein solle, bewilligt, unnd hirauf zum beschlus des handels denn ersamen und wolweysen herren Thomas Kaske rathman der stadt Rostock vorordente, neben und mit obangezeigten obristen veldherren unnd retten dy handelung auf ir selbst vleyssig anlangen und bitten anzuhoren etc.; das derselbig her Thomas bewilligt, doch derhalben offentlich protestiert und angezceigt, das er dy handlung, wie angezceigt, doch denn stetten unschedlich, anhorn und verstenn wolle; deßhalben von obbenanten veldherren und rethen auch von uns des ein schrifftlichen schein und protestacion, die ym von den selbigen veldherren retten unnd auch von uns zu geben bewilligt begert. Dy wir yme hiemit undter unserm petzschafft vorfertigt zugestelt. Geben im legger vor Akershawsen, mittwoch nach Visitacionis Marie, anno etc. 32.

(2 *aufgedruckte Siegel).*

Sicherheitsbrief des Bischof Knud und des Magnus Gyldenstjern an Thomas Kaske von Rostock wegen seiner Theilnahme an der Unterhandlung mit K. Christian II., 1532, *Juli* 3.

Wie hirnach benant Knut electus in Fun etc. Magnus Guldenstern ritter beyde gebruder, des durchleuchtigisten grosmechtigisten herren herren Friderichen konnigs zu Denmargken etc. vorordent obrist veldherren unnd krigs rette, bekennen und thuen hirmit allermennigklich kunt. Nachdem auf vil bitten unnd anlangen, so von herren Cristiern etwan konnig in Denmargk gesucht, handelung und beredung mit eynander zu halten zugelassen, und dieweil wir dan nye anderst dan wie wir gegen Got unserm gnedigisten herren unnd ydermenniglich bekant seyn mogen und verantwort wollen gesind adder vornemens gewest, unnd damit dan solchs nicht heimlich ader verporgen gemerckt gespurt ader in eynicherley verdacht gefast mocht werden, so haben wir solchs denen ausgeferttigten und mitverordenten von den stetten, als nemblichen Lubeck Rostock unnd Suntt omeral und capitan, altzeit gedachts herren Cristierns furtrag bitten und begeren, wie oben angezceigt, an uns schrifftlich unnd mundtlich gestelt adder geschehen, unverhalten vormeldet und angezceigt, unnd sy zu allen tagleistung unnd handlungen darbey gefordert, unnd nachdem sy dann letzlich zum beschlus denn ersamen und wolweysen herren Thomas Kaske rathsburger der stadt Rostock vonn yr aller wegen darzu vorordent etc.; derhalben derselbig Thomas protestirt und angezceigt, das ehr anderst nicht, dan allein dy handelung, das sye anderst nit were [a] offentlich vor augen bekandt sein mag, rechtfertig billich unnd gleichmessig angenomen und beschlossen werde, anhoren wolle; unnd was also gehandelt und beschlossen sol den vorbestumbten stetten denselbigen yren vorordenten und auch yme herren Thomas unvergriffen und an schaden sein, yme des unsern glawbwirdigen schein, den wir yme dan zu geben bewilliget unnd hiemit undter unsernn petschir vorfertiget zugestelt. Geben ym legger vor Akerßhawsen, mitwoch nach Visitacionis Marie, anno etc. 32.

[a] Es scheint hier ein Wort und später wieder einiges ausgelassen zu sein.

47.

Verhandlungen zu Kopenhagen über K. Christian II. Behandlung, 1532, Juli 20 — August 3.

IV, S.174 ff. Sonnavendes morgen (Juli 20) to 7 huren hebben de Lub. geschickten sick by der Swedischen botschafft verfuget, und hefft de Lub. her borgermeister Jochim Gercken negest vorghewanter geborliker denstliker erbedinghe int lange vortelt, wo de aveschet mit den Hollanderen ghenamen, und nachdem dan jo in warheit sick erfunde, dat desulven van Hollant koninck Cristiern mit schepen und volke, kruth und lode, geldt und gude, entsetten geholpen und also int rike Norwegen gefort, beiden Ko. D. to Denmarken und Sweden ock den steden to tappern nachdel schaden uncost und geltspildinge, so vorsege men sick gentzlick, Ko. W. to Sweden wurden den Hollanderen sodans nicht schenken edder thogeven, wo ok Ko. D. to Denmarken und de stede to donde nicht geneget. Wile men nu Cristiern so vern gebracht, dat men siner, Gade danck, mechtig, so woldet van noden syn, men dar kegen trachtede, wo und welcher gestalt de sachen mit den Hollanderen vorthonemen, dar mit men to erstadinge des togefugten schadens kamen mochte. Mit boger, sze dar to ok mit dem besten gedenken und raden helpen wolden. Tom anderen so wusten se ungetwivelt, wo sick de handel mit Cristiern in Norwegen togedragen, und dat de villichte hirwertz gebracht wurde; derhalven de hoge not dede forderen, wislik in de sachen tho ßende und mit ome also tho vorschaffen, dar mit men siner hinfurder nicht hedde to besorgen; solde men one alhir bynnen rikes beholden, wurde he Ko. D. to Sweden ok den steden eyn qwat naber syn. De mesten bynnen rikes weren ome anhengich. Dath men ock onen scholde wedder uth deme rike passeren, wer ock nicht geringe boswerlich, denne men moste besorgen, dat he upt nye wes wedder anhove und mer lude up de vote brochte. Mit lengeren reden. Bogerende derwegen oren guden radtt darinne mittodelen; se hadden sunder twivel tor sachen mede gedacht, wile Ko. D. to Sweden daran nichten kleyns ghelegen. Se de Lub. geschickten hedden by sick wol bedacht, men samptlick by Ko. D. und den R.R. to Denmarken gefordert und bogeret hadden, in de sache dermaten to sende und mit dem sulven heren Cristiern also to trachten, dat de stede syner nicht mer hedden tho befaren. Darup men ore gude meninge bogerde tho weten.

Na underredinge hebben de Swedisschen oratoren der gedanen flitigen erbedinge dankbar gewest und sick van wegen Ko. D. to Sweden wedderumme erbaden, und darneffens seggen laten up den artikel dhe Hollander antreffende, dat men darup to gelegener tit wol konde ratslagen; eth konde overs nicht geschen, er de sache mit Cristiern entschup erlanget; darup moste men ersten radtslagen, und sollichs konde ok nicht geschen, er men wuste wo de handel togegangen; wenner men denne darvan vorstendiget, wolden se so vele in orem vormoge gerne dat beste helpen raden, wente dem rike Sweden daran nicht geringes gelegen. Als nu van der sachen und Cristierns uncristlichen daden und tirannischen handlingen eyne lange tit selbigerwise geredet, hefft men aveschet genamen. . . . .

Dingtedages (Juli 23) morgens yn dem klokkenslag sosse hebben her Tuge Krabbe, her Johan Rantzow, her Andres Bilde und her Wulff Pogghewisch, rittere, den steden samptlik tom Hilgen Geiste vorgegeven, dat se van Ko. D. afgefertiget onen antoseggen, dat Ko. D. nicht en twivelden, dan den steden wer wol bygekamen, wo sick de handel mit Cristiern in Norwegen thoghedragen, hedden ok des handels afscriffte ungetwivelt van den oren wol erlanget, also dat se wusten wo sick de handel bogeven und dat desulve Cristiern in den schepen wer umme herwertz to kamen. Wowol

nu Ko. D. des handels eyn groß mithfallen droge, dessulvigen ok sollichen boswer hadde, dat sine Ko. D. sedder der tit, dar sine D. sodans erst horde, nicht to passe sundern ser geswecket wer, ok orer Ko. D. hovetlude gar keyn bovel gehat also tho handelen, so weret dennoch gheschen, und de handel allenthalven mit willen weten vulborde der van Lubeck und anderer steder hovetlude in den schepen ok bovelßluden van dem krigesfolke vorgenamen und geslaten, und wowol men eth wol gerne anders gesen hadde und doch itz wo gesecht geschen, so vormerkede men dennoch dattet uth guder grunt (?) und meninge geschen wer, und mostent dar by laten. Overs K. D. offt de R.R. weren nicht geneget mit Cristiern noch hemelick offt apenbar ethwas tho handelen, ane der van Lubeck unnd der anderen steder geschickten, als der nabern und frunden ok buntzvorwanten, de mede radet und gedadt hadden, medeweten und willen, wolden ock also in desser sachen handelen, dat ghesport werden scholde, sine Ko. D. durch flessch edder bloth sick van oren buntzvorwanten nicht wolden geven, noch eth jenne wes vorknuppet wedder geloset werden scholde. Derhalven bogerden Ko. D. und de R.R. onen in desser sachen, daran er und gelimpe ock liff und gut gelegen, tho helpen raden. Ore Ko. D. und de R.R. wolden ock jo gerne also handeln, dattet vor Got ok in den oren aller koninge fursten und heren nicht anders dan cristlick erlick und billick klingede. Mit hogem boger, de sachen riplick und nach aller noturfft und als den steden samptlik daran gelegen, to betrachten und oren guden radt midtodelen. Mit lengeren reden.

Darup hebben sick de Rad.[a] der stede bespraken und den verordenten reden durch den Lub. borgermeister beanthworden laten; de neffens repeteringe des vorgenomeden gesecht: dath de geschickten der steder de copii des handels ny geßen, hedden ock van den oren, so in Norwegen gefertiget, gar keyne schriffte erlanget, und van dem handel nicht anders dan weß sust rüchtmeregerwise (?) gesecht, gehoret; dat se overs in sollichen tapperen und wichtigen saken ethwas vor dese hant scholden raden, wusten se nicht tho donde; denne in orer uthreise hedde men hir van nichtes geweten; men hedde sick ok nicht vorßeyen noch vorhapet dat sick de handel itziger gestalt scholde bogefen hebben. Offt nu Ko. D. und de R.R. darvan den oren bovel gegeven, wer den steden nicht bewust. Overs de oren hadden des keyn bovel gehabt. Wo nu dem allen, so twivelden de geschickten der steder nicht, Ko. D. und de hochw. R.R., den am mesten daran gelegen, hedden sick vor dusser tit darup wol bedacht; wenner men denne horen mochte, wes Ko. D. und der R.R. gude radt gemote und meninge were, konden se denne ethwas dar inne mede helpen raden, des weren se willich. Eth hadde sick korts bogeven, dat de geschickten van Lubeck mit den Swedisschen oratoren etliker werfe halven in boredinge ghewesen, dar denne under anderen van desser sachen gesecht, also dat sick de Swedisschen laten horen, wo se gern van hier weren, wurden overs desser sachen halven edder anders nergens mer to gefurdert. Segen derwegen de stede wol vor gut an, men de Swedisschen ock van dessem handell to vorstande geve.

Is gesecht, dat Ko. D. noch de R.R. betherto van desser sachen gar keyne handelinghe gehatt, wolden ok nicht handeln ane der van Lubeck und der anderen stede medeweten und willen. Dewile men overs vormerkede, dat de stede copii des handells nicht en hadden, de ok itz by onen den vorordenten nicht en wer, so weren se wol geneget, onen de summa der handelinge antotogen, und wer desse: Cristiern scholde und wurde herkamen, umme mit Ko. D. to Denmarken to handelen, des wer ome to dem

[a] d. i. Radessendebaden.

behoff eyn velich cristlik geleide van Ko. D. hovetluden mit medeweten consent willen und vulborde der steder bevelslude togesecht, und dattet waer, so hedden de hovetlude der stede sollich geleide mede vorsegelt. Weret dan dat[a] Cristiern sick mit Ko. D. nicht wurde vordraghen, so scholde men one mit 200 personen von dar benedden ungehindert und unbolet wedder in Dudessche lant oft in Norwegen in syn gewarsam passeren laten. Wes nu darinne to doende, begerde men der steder guden radt. Men wurde den Swedisschen den handel ock nicht verbergen, dan weten laten. Mit boger, de geschickten der stede wolden sick bospreken und oren besten radt den se finden konden K. D. mitdelen.

Na bespracke hebben de stede den vorordenten reden ghesecht: nachdem desse sache wichtig und ghar merklick daran gelegen, so wolden se desulvigen beth morgen to 6 slegen in bodencken nemen, mit boger, onen de copii des handels mochte togestelt werden, umme sick daruth de ummestendicheit der handelinge to erkunden.

Is gesecht, dat men sollichs gerne geschen lete, overs van der bogerten copii wolden se Ko. D. adverteren. Dar eth by ghebleven. . . . . . .

Mithweken (Juli 24) morgens na 6 huren syn 3 van den R.R., nemlich her Tuge Krabbe, her Anders Bilde unde her Wulff Poggewisch, rittere, und der W. steder Rad. to gewontliker malstede erschenen, dar de her Lub. borgermeister vorgegeven und gesecht: nachdem gisteren de vorlaet gewest de sachen hern Cristierns beth hute in bodenk to nemen, und als men nu oren guden rat und meninge bogerde, so weret also, dat se de sachen ripliek mit aller ummestendicheit nach orem geringen verstande bewogen und bedacht hadden, konden overs keyne stede vinden, dar de sachte lege; se haddent vorhen gesecht, scholde men Cristiern im rike beholden edder ok onen passeren laten, konden se uth mercklicken und velen orsaken, de vele to lanck to vortellen, nicht raden. Denne men were der gantzen hopeninge, Ko. D. und de R.R., den an dessem doende vele mer dan anderen gelegen, hedden de sachen nach hogem vorstande und aller noturfft wol bewagen und wes tho desser tit nuttest dar inne vortonemen bedacht; wenner me denne des mochte eyn weten hebben, wolden se sick, so vele in orem geringen vorstande, horen laten.

Als nu hirup lange und breth gesecht, dat van Ko. D. und den R.R. beth nu in der sachen ghar nichtes gehandelt und dat ore Ko. D. gnaden und gunsten darumme nicht weyrich underkamen, dan se wolden gherne wes vorhandelt[b], ock dat togesechte cristlike geleide ungern breken, ßundern noch ungerner wolden se ome bynnen rikes beholden edder ock wedder daruth passeren laten, und men also allethalven in gantz tapperen ratslegen und bewegen eyne langhe tit gewest, und vormerket wurde, dat nemanth beidersitz, noch de vorordenten rede noch de stede, de ersten syn wolde ethwas to seggen, hebben de vorordenten rede gesecht: wile de sache hochswindich tapper und wichtig, und nicht allene liff gudt lande stede und lude, ßundern ok ere und gelimpe antreffede, so wolde sick gheboren, dat alles wes allhir, so wol van den eynen als den anderen, ok eth geringeste offt groteste dat tor sachen gesecht wurde, nicht to versprengen, dan hemelick to holden; derhalven weren se willich und erbodich darup eynen edt to donde, nicht twivelnde, eyne jewelke persone der geschickten van den steden so dar jegenwardich sick ock nicht wurden weyerlick ertogen, ßundern neffens onen beeden, datt nichteßnicht, eth sy wat eth wil, so eyn ider seggen wurde, binnen edder buten rikes versprenget, ßunder allene wes in desser sachen geslaten wurde, unnd nicht mer, eyn jewelck synen werden(?) sinen

[a] 'dan' das Original. [b] scheint ein Wort wie 'holden' zu fehlen.

oldesten de one utgesant und de de sachen billick medeweten scholden und mochten, und sustz nemande anders up der werlt, scholde angetoget werden. Wowol nu dar vast ingesecht, dat jo eyn ider sinen oldesten mit eden vorwant und sick in der sachen wo sick billiken egede und behorde wol wusten to holden, also dat ane not eyn ede to donde; wor ock jemandes alldar were, de in der sachen verdechtlick geholden wurde, konde men wol vorwisen: so isset doch dar by ghebleven up desse sachen eynen edt to doende. Welchs ok also vorerst de verordenten rede, eyn jewelck vor sick, und ok ein ider persone van den steden int besunderen gedaen hebben. Derhalven denne ok wes also allenthalven im handel boredet und van dem eynen offt dem anderen is dar to gesecht, in dat reces nicht is mede vortekent worden, wo ok hinfurder nicht geschen schall. Szunderen na velen und gezalten (?) reden is van den verordenten reden vorgeslagen, offt eth nicht eyne meninge were, dewile de contract mit heren Cristiern gemaket neyne tit offt stede vormeldede, wor men mit ome handelen edder wo kort offt lank de handel vullentagen werden, edder ok so se sick mit Ko. D. nicht wurde vordragen, up wat platze men one wedderumme stellen scholde, dar mit denne dem contracte nagelevet und gevolget wurde; dar men Cristiern allhir lete kamen, umme mith ome durch etlike, so men dar to scholde vorordenen, to handelen, so wer wol to bedencken, dat he van Ko. D. nicht eyn geringes ßunder ethwas statlickes und villichte umme eyne hele lant, wo eth nicht eyn koninkrike were, bidden und bogeren wurde; und nachdem denne sollichs eyn groth bidden und bogern eyn staetlik und langk bodenkent im munde hedde, men darup solliche anthworde geve, dat Ko. D. und de R.R., de sick nicht vorment hedden dat de sache desse gestalt scholde gekregen hebben, darinne nicht konden edder wusten vor der hant und ane medeweten willen und vulborde Ko. D. to Sweden ok der van Lubeck und anderen W. steder, orer bunthverwanten, den de sache mede antreffede, consenteren, ßundern wolden sodanns eyne titlanck und beth so lange se darup van Ko. D. to Sweden ok den steden wedder beanthwordet wurden, in bodenken nemen, und mitler tit wolde men one in secker ghewarsam bringen und aldar wo eynen fursten temede holden laten, onhe ok denjennigen bovelen de men dar vore ansege und den geloven geve, de welk ok Ko. D. to Denmarken und Sweden ock den steden sollichen vorstant doen scholden, dat men syner hinfurder nicht hadde to befaren. Unnd wenner de sachen also wurden vorgenamen, vorsege men sick, dem contract wurde nagekamen, hern Cristiern eth togesechte geleide togeholden und nicht gebracken, und men konndet vor Got und idermennichlik, pawes keiser koningen churfursten und fursten, heren nnd stede, bekant wesen und wol voranthworden. Mittler tit konde men tor sachen nach noturfft trachten; mitler tit mochte Got de allmechtige gnade und radt geven.

Dewile dan de Rad. der stede vor der tit, er se tom handel gegangen, sick dersulven meninge entslaten, wowol se de erstliken nicht wolden vorgeven, so hebben se sick des also laten ghefallen; jodoch is sodans alle up behach Ko. D. und der R.R, gestelt.

Dar na is de Swedissche botschafft ock gefordert worden, und als de ingekamen, is dersulven durch hern Tugen Krabben in Denischer tale de contract mit heren Cristiern gemaket vorgegeven, item dat dejennigen so dar tor stede ede gedan, wes in der sachen vorhandelt wurde nicht to vorsprengen, und ock oren guden radt wes nuttest in der sachen vorthonemen bogert.

Na besprake hefft de her bisschupp vorerst, dar na siner gnaden mitgeschickten her Iver Fleminck und Cristoffer Andree secretarius geliken edt gedan, und na langem vorhale wes durch hern Tugen Krabben vorgegeven,

gelick den steden bogert, vorerst Ko. D. und der R.R. radt und bodenken to weten, als denne furder darinne helpen raden.

Det is onen dofort de meninge, so de verordenten rede uth sick sulves und nicht van wegen Ko. D. und der R.R., als se seden, vorgeslagen, in maten wo vorbenomet, eropent, und hebben sick de ock also laten gefallen. Und darmit de handel so vel beth gespodet wurde, is bolevet, dat twe uth den Denschen, twe uth den Holstenischen reden, twe van den Swedisschen geschickten, und uth eyner ideren der W. steder eyn geschickter, mit hern Cristiern tho handelen vorordent wurden.

Welchs allem de vorordenten rede an sick ghenamen an Ko. D. und de R.R. to bringen, und so de ethwas bether im rade konden vinden, dattet dar by, wo billick, bliven scholde. Dar mit men van ander gegangen. ...

Donredages (Juli 25) umme seiers negen syn, dem gisterigen genamenen vorlathe nha, her Andres Bilde, her Axel Braa, her Otto Krumpen und her Ove Vincentz rittere uth den Dennisschen, her Johann Rantzow und Melchior Rantzow uth den Holstenisschen redenn, her Iver Fleminck ritter und Cristoffer Andree in namen der Swedisschen botschafft, her Joachim Gerken borgermeister, her Bertelt Kerkhoff r., her Cristoffer Lorber borgermeister und her Claws Heyne r., van wegen der geschickten der stede Lubeck Rostock Stralessunt und Wißmar, an de schepe gefaren, umme mit heren Cristiern tho handelende.

Als syk nun desulvigen in dat schipp de Sampson genomet bogeven und daruth an genometen heren Cristiern twe van den reden gesant, biddende, sine gnaden wolden, in ansent dat eth Enckhuser cravel, dar sick sine gnaden up enthelde, ganz vul van volke und tor handelinge und africhtinge der werfe, so onen van Ko. D. und de R.R. an sine gnaden to dragen upgelecht, unboqueme, sick nicht bosweren in dat berurte schipp den Sampson to kamen, hefft syck her Cristiern dar inne weyerich ertoget und bogert to ome to kamen, men solde aldar platz und rumes genoch krigen; und hebben sick also de verordenten rede vorbenomet an one bogeven.

Hefft anfencklick her Andres Bilde vorbenomet dat wort forende eyne entschuldinge in Denischer tale vorgewant, worumme her Cristiern nicht an lant gefordert; denne in der stadt wer eyne grote werlt und menchte van volke, als Ko. D. to Denmarken ok der anderen steder krigesfolk, item de Swedessche Fransosessche ock der W. Prueßschen und Liflandesschen steder botschafft mit grotem volke, also dat men sick deshalven upror und unrechten hedde tho besorgen; to deme wer Ko. D. or gnediger her ethwas swack, dat sine Ko. D. sick der handele moste und wolde vorschonen, unnd darumme weren ore personen an sine gnaden vorfertiget; wider verhalende den contract, so Ko. D. overste hovetlude de bisschup van Fune und andere mit ome in Norwegen gemaket; mit dem beslute, dewile de handel angefangen und nu sine gnaden aldar tor stede ghekamen, men ok uth dem contracte wol vermerkede dath sine gnaden ethwas hebben wolde, dat denne sine gnade ore gemote unnd meninge mochte entdecken, dat wolden se an oren gnedigesten heren mit flite dragen unnd also verfugen, dat sine gnaden darup solden beanthworded werden.

Darup her Cristiern, na korter bosprake mit den jennigen so he by sick hadde geholden, geanthwordet: dat he de vorgewanten entschuldinge woll lethe in orer gewerde, horde ok ungerne dat siner gnaden heren vaders broder mit kranckheit behafft, wolde eth Gade almechtich bevelen, de eth mith siner gnaden wol konde wandelen. Overs so bogert wurde, sine gemote unnd boger to eropenen, so wusthe sines heren vaders broder, dem he to twen malen geschreven, alrede sine meninge woll, und bogerede nicht anders, ßunderen dat he to demsulven sines heren vaders broder kamen und mith ome reden mochte.

Als nu de geschickten Ko. D. und der steder sick overmals darup bespraken und nochmals bogert, onen siner gnade gemote to entdeckenn, dar mit se boschedentlike anthworde an oren gnedichsten heren Ko. D. bringen mochten, hefft na underredinge, so he darup overmals geholden, geanthwordet: ifft se ock den contract mit ome in Norwegen gemakt wol verstunden; denne eth wer eyne geflegen unnd afgerichtete sache, wenne he mit siner gnaden heren vaders broder to worden gekamen; mit boger, men mochte one an lant kamen laten, hir edder up eyner anderen stede, umme mit Ko. D. to handelen; he wer olt und hadde lange in den schepen ghelegen, wer ome beswerlich lenger also darup to liggen.

Worup de deputerden rede sick overmals bespraken, und dewile her Cristiern under anderen bogert, he alhir edder anderßwo an lant kamen mochte, und nichtes heft willen esschen, dan gesecht eth were eyne geflegen sache, hebben de deputerden an sick genamen sollichs an Ko. D. to dragen und darmit aveschett genamen.

Thegen den avent syn de Dennischen rede, so mede by heren Cristiern gewesen, by den Lub. geschickten in orer herberge erschenen und hebben gesecht, dat se eth anthwort heren Cristierns an Ko. D. und de R.R. gebracht, und wer van densulven geßlaten, dat he up dat gegeven anthwort und boger, allhir edder anderßwor an lant to kamen, scholde segelen, overs worhen kregen se noch wol tho weten. Ko. D. und de R.R. leten one ok anseggen, dattet also wo gistern tom Hilgen Geiste vorlaten, scholde geholden werden. Dar men dat also by heft laten bliven. . . . . .

(Freitag, Juli 26) . . . . Dar na als de Lub. secreter upt slot gegangen umme de vorsegelinge der confirmation tho forderen, syn ome bojegent de her bisschupp van Zelant, her Axel Braa, her Andres Bilde und mer andere der R.R., und bogert, also tho vorschaffen, de Swedisschen oratoren unde de geschickten der steder samptlik tom Hilgen Geste kamen mochten; ome were etlike bovele van Ko. D. und de R.R. upgelecht an se to dragen; und syn de stede samptlik alsofort aldar boscheden worden.

Als men nu allenthalven geseten, hefft her Andres Bilde vorersth in Denischer tale den Szwedisschen ok dar na int Dudesch den gheschickten der steder vorgegeven, dat eyn ider van denjennigen so gysteren by heren Cristiern gewest, wol gehort hadden, wes mit ome vorhandelt und wo de aveschet genamen. So weren nu Ko. D. und R.R. up sollich vorlaet ghement, und wolden Cristiern vorwaren laten, derhalven bogerende oren guden radt, worhen men one bringen scholde; denne men wurde onen also vorwaren, dat men siner nicht mer scholde hebben to befruchten. Und hebben also vorgestelt 4 husere, nemlich Wisbw up Gotlantt, Nicopingen in . . . . . [a] unde Szunderborch in . . . . .[a]. Mit wider antziegung, dat de R.R. wol vor guth ansegen heren Cristiern upp eth slot to Wisbw up Gotlant to bringen und onen also vorwaren laten, als onen daran gelegen, und dar he nemande mer schaden don scholde; vorsegen sick ock dat he nergens wor beth konde vorwart werden, der orsake dattet sustz vast wyth buten rykes und men sick der buren borger und andere, so ome noch vast anhengich, noch keynes uprores hadde to besorgen, wo men stets moste doen, so men[b] bynnen rykes beholde. Des wolden ok Ko. D. und de R.R. Ko. W. to Sweden ock den steden vorsekeringhe doen, dat he aldar up Wißbw also scholde vorwart bliven, dat he nemanden mer beschedigede, dat ok nemand to edder van ome kamen scholde edder mochte, noch dat mit ome jenich vordrach ane der Swedesschen ok der steder weten willen und vulborde[c].

[a] Lücken im Original. [b] fehlt 'one'. [c] fehlen einige Worte: 'scholde geslaten werden' oder ähnlich.

Wurde he overs anderßwerhen buten rikes in vorwaringe gebracht, so wolden se sinenthalven keyne vorsekeringe doen, ßundern dejennigen so one in vorwaringe nemen scholden se ock gelick den steden, in maten wo berurt, mit breven und segelen genuchsam vorsekeren; mit boger, de Swedisschen ock de stede wolden darup oren guden radt und meninge entdecken. Als nun etlikermaten gesecht datt Szundersborch wol eyn vast huß und nicht ungelegen heren Cristiern darup to vorwaren, is bewagen, dattet lege an der grentze van Jutlant, dar wer vele volkes und sustz ummeher de noch vast dar an hengeden. Wenner denne Ko. D., de eyn olt her wer, dodes halven afginge edder sustz van dem keyser Hollanderen edder anderen ethwas durch dat lant to Holsten vorgenamen wurde, besorgede men sick, de hele hoep in Jutlant und Denmarken gande wurde; dem wolde men gerne vorkamen.

Darup hebben sick de Swedisschen oratoren und de stede vorerst samptlik und dar na de steder by sick int besunderen bespraken, und darnha de Sweden or anthwort ingebracht ungeferlich to desser meninge: dat se vor gut ansegen ok wol liden konde[n], men heren Cristiernn henne brochte up eyne stede de den R.R. ghefellich, beth so lange se sollichs an Ko. W. tho Sweden oren gnedigsten heren gebracht hadden, und dat Cristiern also wurde vorwart, dat he orem gnedigstem (?) ok den anderen buntzverwanten keynen mer schaden tofugen konde.

De geschickten van Lubeck hebben uth orsake bogert, ore bodenkent beth up namiddach to ene darup to hebben, und wowol de verordenten R.R. dofort dar anthwort gerne gehat, umme datsulve Ko. D. und den R.R., de tosamende im rade und des anthwordes vorwachteden, strax intobringen, is men doch to latest darmit fredich gewest.

Na maltit um seyers eyn syn de geschickten der steder tom Hilgen Geiste vergadert gewest, dar se sick des anthwordes den R.R. to gevende bespraken und etsulvige samptlik anthodragen vorenigethe.

Als de nu upt slot by de R.R. gekamen und van onen bogert den R.R. ore anthwort und gude meninge to entdekken, hefft de her Lub. borgermeister erstlik vorhalt, wes vormiddags mit den verordenten reden tom Hilgen Geiste gehandelt und wo de aveschet genamen, und darup ferner tor anthworde: gesecht: dat de rede der steder itz alldar jegenwordich leten sick wol gefallen und segent nach gelegenheit vor nutte an, dat Ko. D. und de R.R. Cristiern inn eyne seker stede und beholt bringen leten und sollich eyn flitiges inßeen hadden, und ok also dar to trachteden, dat he nemanden, dem eynen so wol als dem anderen, neynen schaden mher tofugede, beth so lange se sodans an eynen Erb. Radt to Lubeck ore oldesten gebracht, ifft de ethwas nutters und beters in rade vinden wurden, und dat men deshalven van Ko. D. und den R.R. mit genuchsamer brefliker vorsegelinge vorseckert und worwart werden mochte, in maten wo eth vor middage belavet und vorlatenn.

Als sick nu de R.R. bespraken und der steder geschickten wedder ingeeschett, is vorgegeven: dewile jungest vor ankumpst heren Cristierns de verordenten rede, ock de Swedissche botschafft und stede, so dathmall samptlik tom Hilgen Geiste im handel gewesen, eyndrechtichlick geslaten und in rade ghefunden hedden, dath men Cristiern in vorwaringe bringen scholde, so wer Ko. D. und der R.R. gnedige und gude meninge, men allenthalven so wol Ko. D. und de R.R. als de Swedisschen und de stede sollichen ratschlach, und dat men in vorwaringe heren Cristierns eyndrechtichlick bowilliget, vorsegelde, und sick dar inne allenthalven also vorwarde, dat hirnamals nicht gesecht wurde, men hadde dar inne nicht bowilliget edder consenteret, und vorsegen sick de R.R., de stede sick dar inne nicht weyerich ßundern unboswert ertegen wurden.

Is darup avermals van den geschickten der stede bosprake genamen, und den R.R. gheandtwordet, mit vorhal was vorgegeven, dat sick de rede der steder vorsegen und ok der denstlicken tovorsicht weren, men wurde ße mit solliche vorschrivinge to geven vorschonen und nicht bosweren, denne es wer ane noet den radtslach dermaten wo bogert to vorsegelen. Se de geschickten der steder woldent nummer benenen, ßunder allewege alls erlicke frame lude wol stendich unnd bekant wesen, wo ok ungetwivelt Ko. D. und de R.R. doende wurden. Eth wer ok vorhen im handel van sollicher vorschrivinghe nicht gesecht worden.

Darup is avermals van den R.R. in jegenwordicheit der steder bosprake genamen, und dar na gesecht: de R.R. hadden wol gerne gesen, de vorschrivinge allenthalven also geschegge; dewile overs de stede sick des boswereden, latent wol dar by bliven, und twivelden nicht, men wurde des wol kennich und bostendich wesen, in maten wo dar van gesecht. Men hadde ok, wo van den steden angetagen, gesecht, vorschrivinge und vorsekeringe to geven up heren Cristierns vorwaringe, dat nemand hinfurder van demsulven scholde boschediget werden, und wer de meninge gewest, dat men den radtschlach so darup geschen ock mede vorsegelt werden scholde, dat villichte de rede der steder also nicht hadden ingenamen und vorstanden. Nu overs de stede sick des boswereden, wer den R.R. ock beswerlik de vorschrivinge up vorwaringe heren Cristierns to geven, dan ore gnaden und gunsten wolden den steden des gelikermaten und so wol als de stede oren gnaden und gunsten gestendich syn und nicht benenen. Mit lengeren worden.

Dewile nu de her Lub. borgermeister vast dar in gesecht, dat de vorordenten rede, so mith den steden in handel gewesen, de vorsekeringe und vorschrivinge to donde erbodich gewest und belavet, und darentegen und sußt beidersitz vele rede und wesselrede gefallen, is to latest darup de aveschett genamen, dat men darinne dat solliche togesechte vorsekeringe nicht geschen scholde nicht konde bewilligen, ane der anderen ßunderlinx der van Lubeck medegeschickten, so itz nicht jegenwordich, medeweten und vulbort; denne men wolde mit densulven spreken und morgen sick mit geborliken antworden horen laten; dar men dat also hefft by gelaten.

(Dienstag, Juli 30)...... Dewile nun de R.R. van dem hogen morgen beth tegen den avent mit heren Cristiern durch des rikes marschalk heren Tugen und andere in den schepen handelen laten, umme vortan up eyne andere platze, dar men wider mit ome wurde handelen, to segelen, wor tho he nicht gar willich gewest, so is men des dages nicht to handel kamen . . . . . .

(Sonnabend, August 3)...... Als nu de geschickten der stede upgeesscheth und Ko. D. in eynem kleynen gemacke, syn de beiden heren borgermeistere van Lubeck, her Bartolt Kerckhoff van Rostock und de borgermeister vom Szunde ingegangen und de anderen geschickten samptlik buten ghebleven. Und hefft de Lub. borgermester vorgegeven . . . .

Tom drudden van heren Cristiern, bogerende to weten, worhen desulve in vorwaringe ghebracht wer, dat ok desulve dermaten mochte vorwart werden, dath men sick siner hinfurder nicht hadde to befaren, noch mit demsulven ethwas to handelen edder sone tho maken ane der van Lubeck weten und willen. . . . .

Darup tor anthworde gesecht . . . . . up den drudden: so wer Cristiern upt hus to Szundersborch in vorwaringe genamen und 4 van dem Denischen ock 4 van dem Holstenisschen adel one to waren vorordent, und wenne Ko. D. wedder int furstendom kamen wurde, wolden alsdan mith ome wider laten handelen, und darup ore heren und frunde den churfursten to Sassen, lantgraven van Hessen und merre anderen besoken, dersulven

guden radt darinne horen, wo ith wider mit ome vorthonemen. Eth scholde ok mit Cristiern nicht gesonet werden, eth wer dan mit der van Lubeck medeweten und willen.

Ueber das Verhalten der Dänen und Lübecker bei der Gefangensetzung Christians sind später heftige Beschuldigungen von den einen gegen die andern ausgesprochen worden, die nun eben an den Nachrichten des hier mitgetheilten Protokolls wenigstens einigermaßen geprüft und abgeschätzt werden können.

Besonders ausführlich ließ man sich darüber aus bei den Verhandlungen zu Hamburg im Juni 1535, laut des Protokolls im *Lüb. Arch.* Hier sagen die Gesandten des Königs: Die Lübecker wären die ersten gewesen welche angetragen und gebeten hätten, K. Christian wohl zu verwahren; sie hätten Ursachen angeführt, warum man ihn nicht solle in Dänemark sitzen lassen, auch nicht auf Gothland. 'Alßo hadden de van Lubeck 14 dage darna to ryge an ko. Fr. geschrevenn unnd bogert dat ßine Ko. W. up kon. Chr. flietich wolde warenn laten'. In Lübeck sei große Zwietracht in und außer dem Rath gewesen, einige für Christian und andere gegen ihn. — Die Lübecker antworten: Es sei nur beschlossen worden Christian hinzusetzen bis man wieder zusammenkomme, welches aufs förderlichste geschehen sollte. (Dies kann sich nur auf die Aeußerung am letzten Sonnabend beziehen). 'Item idt was domals vann denn Denenn und den orenn eyne gifftich radtslach geholdenn, nemptlich wo menn ko. Cr. up Gotlandt ummebringen scholde, up dat men ßiner eyns vor alle loß werdenn mochte, unnd idt mustenn de anderenn ßo dar to gefordert wordenn thon hilligenn ßwerenn ßolliche vorrederie nicht to meldenn'. Vgl. damit Aktstykker II, S. 231.

Auf Wullenwevers persönliches Verhalten bei dieser Sache bezieht sich das Interrogatorium welches in Christian III. Namen bei seinem Proceß vorgelegt ward. Es heißt hier unter 3:

'Als ko. Cristian in Norwegen gefangen und vor Kopenhagen gebracht worden, ob ime nicht noch ingedenck sey, das er sampt seinen mitgeschigkten domals ko. Fredericken gepetten und angesprochen, das ko. Cristiern gefenglichen woll solte vorwareth werden, unnd insunderheit bey denn Holsten, auff das er nicht durch die Denen voruntrauwet wurde, und ob er und seine vorwanten und der Radt vonn Lubeck hernach meer bey k. Friederichen, das ko. Cristiern woll solte vorwarth werden, furderunge thun lassen'.

Darauf antwortet Wullenwever mit einem entschiedenen ja, ebenso auf die folgende Frage, ob er nicht zu Heinrich Rantzau, 'da er bey ihme zu Oldenburg geweßen', gesagt: sie

(die Lübecker) hätten K. Christian nach Kopenhagen gebracht, die Holsten sollten nun zusehen daß er verwahrt werde.

Die Entscheidung über Christians Schicksal war gefallen, als die Instruction für die vier Räthe ausgefertigt wurde welche ihn nach Sonderburg bringen sollten, Otto Krumpe, Iwen Reventlow, Goske von Ahlefeld und Knud Bersen, zwei Dänen und zwei Schleswig-Holsteiner. Diese theilt Behrmann S. 103 zuerst mit, aber in entstellter Weise. Eine bessere Abschrift fand ich im *Rost. Arch.* Die lückenhaften Stellen des Abdrucks sind darnach zu lesen, S. 105 unten: 'ime dieselbigenn anzeigen ader aus dem hauffen nhemen'; S. 107 unten: 'versegelung'; gänzlich fehlt der Satz S. 107 Z. 1—6: 'so lang und weit — vereynigen werden'; und gar nicht zur Instruction gehören die Sätze S. 108 über das was Brockdorf auf Sonderburg geloben soll. Jene endet mit den Worten 'handlen werden', und hat hier die bei Behrmann gänzlich fehlende Unterschrift mit dem Datum: 'Und zu merenn schin und gheloben haben wir disse unße instruction mith unßern secreth besigelenn und auff unsern konnincklichenn ghelobniss zu Copenhagen ausgen laßen. Am sondag nach Jacobi, anno 1532'.

Den 30. Juli unterhandelten die Reichsräthe mit Christian über seine Abreise. Nach Hvitfeld S. 1382 ist er noch an diesem Tage, dem sechsten seit seiner Ankunft, abgefahren.

48.

Neue Verhandlungen über die Holländische Sache zu Kopenhagen, 1532, Juli.

In dem späteren Theil des *Lübecker* Protokolls, während IV,
und nach den Verhandlungen über K. Christians Schicksal, ist S. 183 ff.
auch wieder von der Holländischen Sache die Rede.

Freitag (Juli 26) haben die Städte eine Besprechung unter einander: 'Is ok furder gesecht van der Hollandeschen sachen, dattet nodich wer derwegen mit den R.R. wider to spreken, wo und welcher gestalt dar mit tho holden und vorthonemen, wile Cristiern uth dem rike Norwegen gebracht; dath men den Hollanderen den schaden, so se den steden gedan, scholde schenken, wurde men unnd sunderlinx de van Lubeck nicht donde, und wer derhalven van noden, men mit den Hollanderen ferner to handelen queme, und weren se tom handel nicht to bringen, alßdenne ferner und na noturfft darkegen to trachten'.

Die Städte lassen sich gefallen daß die Sache weiter besprochen werde, obschon Rostock bemerkt daß es keinen Befehl habe.

Sonnabend (Juli 27) Nachmittags haben die Lübecker mit den Sundischen allein Berathung wegen der Holländischen Sache:

Man müsse mit den Dänen und Schweden zum Schluß kommen, wo und welchergestalt die Sachen mit den Holländern vorzunehmen seien. Sie und ihre Schiffe in der Ostsee anzufallen, wie vielleicht die Dänen meinten, sei nicht rathsam, denn der nach Westen handelnde Kaufmann der osterschen Städte werde es entgelten müssen; auch sei es dem hier gemachten Abschied nicht gemäß. Die Lübecker Gesandten hätten bedacht, daß der König westwärts schicken möge und klagen, daß die Gesandten des Kaisers alhier eine Entschuldigung vorgewandt die nicht recht befunden, wie man mit Briefen beweisen könne; da sie den Reichen Dänemark und Schweden auch den Städten merklichen Schaden zugefügt, so könne man ihnen die Segellation nicht gestatten, es sei denn der Schaden ersetzt oder vertragen, wozu man eine Tagfahrt ansetzen möge; würden sie ausbleiben oder die Sache nicht vertragen, so könne man derselben weiter nachtrachten. Man möge die von Brabant Zeland und Flandern anders behandeln, wenn sie den Holländern nicht beipflichteten. — Die Sundischen sind das wohl zufrieden.

Dienstag (Juli 30) tragen die Lübecker dem Wolf Pogwisch vor was sie mit den Sundischen in der Holländischen Sache besprochen haben: man meine daß man so dem Recesse folge und derselbe nicht gebrochen werde. Wolle man nach Meinung der Dänen die Schiffe der Holländer anhalten, müsse man erst den Kaufmann im Westen warnen, dies würden jene merken und ausbleiben. 'Men moste ock jummers erliken handelen, zegele und breve holden, wowol de Hollander darkegen gehandelt'.

Mittwoch (Juli 31) Nachmittags, Antwort durch Pogwisch: Er habe die Sache an den König gebracht und dieser sie dem Reichsrath anheimgestellt. Dieser habe berathschlagt und beschlossen die Sache nach Laut des Abschieds vorzunehmen und Justitie zu fordern. Würde man sie nicht erlangen, 'dath men denne nha inholde der thohopesate, so men beidersitz upgerichtet, vortfore mit anholdinge orer schepe, beth so lange men se to guthliker handlinge gebrocht unnd umme den schaden und alle anderen sachen und gebreke anspreken mochte'.

Die Sache wird nochmals an den König gebracht.

Freitag (August 2) gegen Abend wird die Antwort des Königs überbracht: 'dat K. D. und de R.R. solliche ore meninge der Hollander halven, wo de avergegeven vornotelinge mitbrachte, mede vor guth ansegen, und wolden dar mit boschickinge der van Brabant Zelant und Flanderen ock toschrivend der Hollander nachkomen', auch den Schweden Briefe mitgeben, daß ihr König zu dem Ende Gesandte 14 Tage vor Michaelis zu Lübeck haben möge.

Sonnabend (August 3) haben die Bürgermeister der Städte Audienz beim König. Sie erklären: 'van dem aveschede in der Hollandisschen sake genamen, dat de geschickten der steder eth darby also leten bliven'. Der König läßt antworten: 'scholdet mit den Hollanderen also wo vorlaten vorgenamen werden'.

49.

Verhandlungen in den Niederlanden, 1533.

Diese Verhandlungen, über welche wir bisher nur Wage- IV,
naars Nachrichten hatten, erhalten helleres Licht durch meh- S. 186
rere Actenstücke des *Rost. Archivs.*

Lübeck schreibt an Rostock, 1533, Dienstag nach Mathie (Febr. 25; es entschuldigt ausdrücklich daß es nicht früher geschehen): Auf die Frage wie es mit dem Kopenhagener Abschied und der Sendung nach Burgund gegangen, sei folgendes zu melden. Lübeck habe mit dem König an den Hof gesandt und ungefähr die folgende Antwort erhalten: der Kaiser habe schon oft erklärt, wie er an dem Benehmen und Thun K. Christians kein Gefallen trage, viel weniger ihm Hülfe und Beistand gethan; sie die Königin sei geneigt den Kopenhagener Receß in allen Punkten zu halten, jedoch nicht weiter als der Buchstabe vermeldet, 'nemlich aver private personen unnd nicht aver etlicke communen effte Hollender restitution to vorhelpenn'; erwarte daß auch der König denselben halten werde. Lübeck spricht die Hoffnung aus, daß der König mit dieser Antwort nicht beruhigt sein werde.

Diese hat sich denn allerdings bewährt. Es finden sich auch Abschriften zweier Briefe des Königs, datiert Gottorp den achten Tag Trium Regum (Januar 13), der eine an die Königin Marie, der andere ohne Angabe der Adresse, aber offenbar an die Städte Flanderns Brabants etc. und wahrscheinlich derselbe den Wagenaar V, S. 48 erwähnt. In beiden setzt der König zuerst ausführlich die Lage der Dinge aus einander. Er habe nach dem Kopenhagener Receß seinen Gesandten — es war der Propst von Reinbeck Detlef Reventlow — an den Hof zu Brabant gesandt, um die Holländer wegen des zugefügten Schadens anzusprechen, habe aber erfahren, daß er gegen die Holländer und der Lande Einwohner, 'so wyr derwegen alleyne in anspruch habenn', keine rechtliche Verfolgung erlangen möge; es werde vorgewandt, als sei mit dem Receß zu Kopenhagen aller Anspruch gegen die Holländer männiglich aufgehoben und solle gänzlich todt und ab sein. Dies sei gegen den Vertrag und befremde ihn sehr, da er doch die Holländer stets in seinen Reichen und Gebieten, wie auf der Ost- und Westsee, soweit sich seine Regierung erstrecke, zu ihrem Besten gefördert

habe. Der K. Marie schreibt Friedrich, sie möge die Holländer anhalten den Schaden zu ersetzen, da es wohl leicht sei zu ermessen, daß er ihn nicht werde auf sich liegen lassen 'sunder vilmehr auß drengender noeth unbeyvergenglich dardurch verursacht solch unnser recht und gerechtigkeit in ander wege unnd mit der taeth, das dann ein groß auffsehennt unlust nnd anders leichtlich erweckenn, zw unser zeit unnser notorfft nach zu suchen'. Indem er dies anzeigt, hofft er doch daß ihm willfahrt und gute Nachbarschaft erhalten werde. Jenen Städten schreibt er, unter Vermeldung desselben: wie er sie in seinen Gebieten auch ferner aufnehmen will, doch auf gewisse und genugsame Certification und unter der Bedingung daß sie keine Güter der Holländer durchschiffen und führen, auch ihnen keine Hülfe leisten; er bittet sich schriftlich zu erklären wessen er sich in dieser Sache zu ihnen zu versehen habe; würden sie sich der Holländer annehmen und ihre Güter führen, so müsse er gegen sie 'so hoch und nicht weyniger' wie gegen die Holländer handeln, dessen er doch gern überhoben wäre.

In einem Actenstück des *Lüb. Arch.*, das sich auf die Hamburger Versammlung von 1534 bezieht, heißt es von dieser Sendung: 'seint solche koningliche und Lubsche legatenn nit allein gewegert, sunder noch durch die von Amsterdam, vornemlich Cornelium Benningk, mit gar honischenn und spottlichenn wortten abgerycht. Ja das vil seltzamer zu horenn, so hat man in keynem wege ghestattenn wollen, die Hollander zu beclagenn, sunder obgemelte mit pussenn und vilveltigen drawworttenn abgewiesenn'.

50.

Gesandtschaft nach Dänemark, Anfang 1533.

IV, S. 186 Auf diese Gesandtschaft beziehen sich folgende zwei Actenstücke des *Lüb. Arch.*, von denen das erste auch über das Vorhergehende einiges Licht verbreitet.

Befehl dem Gotke Engelsteden und Lamb. Becker nach Dänemark mitgegeben. 1533, Blasii (Febr. 3).

Auf dem letzten Reichstage sei beschlossen wegen der 'vorwetinge', daß der Rath seinen versiegelten Brief an den Bischof von Roeskilde sende und dort die Reversale empfange (s. oben S. 345); man habe um Martini geschickt, aber den Gegenbrief nicht erhalten; dann seien Gesandte bei dem Bischof zu Gottorp gewesen und hätten die Antwort erhalten, daß er den König fleißig ermahnt und dieser erwiedert habe, daß der Kanzler den Brief überreichen solle, den er dann übergeben werde; dies sei noch immer nicht geschehen. Der Bischof sei jetzt zu bitten den Brief anzunehmen und das Reversal zu übergeben,

wenn er das nicht wolle, doch die Reichsräthe zu verschreiben; wenn diese zusammenkämen, sei der Marschall zu bitten den Brief entgegenzunehmen.

Die Gesandten an den Rath, Roeskilde, Freitag nach Invocavit (März 7) 1533: Der Bischof habe den Brief nicht annehmen wollen, werde aber die Reichsräthe verschreiben, bei denen sie fleißig handeln würden; sie merkten daß die Schuld der Versäumnis nicht an dieser sondern an der andern Seite (d. h. wohl beim König Friedrich) liege.

51.
Oldendorps Politik.

Von dieser liegt mir durch die Güte meines Freundes Bethmann das vielleicht einzige Exemplar des Originals aus der Helmstädter Bibliothek vor; vgl. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg, Jahrb. des Vereins für Meklenb. Gesch. IV, S. 175, der es selbst nicht gesehen hat und den Titel sehr ungenau anführt. Dieser lautet: V, S. 192

§ Van radt=|slagende|wo men gu|de Politie und ordenun=|ge|ynn Steden und landen| erholden m°ghe.| An den Erbarn Radt,| unnd ghemeyne tho | Hamborg. | Durch Joannem Oldendorp, | Doctorem, Syndicum tho|Rozstock.| Malum consilium| consultori pessi=|mum|Proverb. XII.| M. D. XXX. | DORHEIT MACHT ARBEIT.

36 unpaginierte Blätter, die Bogen A — J. bezeichnet. Klein Octav. Am Schluß (Bl. 35') unter einem Holzschnitt:

§ Gedrucket tho Rozstock|by Ludowich Dietz, am IX. Octo=| bris, ym jär na Christi unses er=|lösers gebort. M. D.|XXX.

Das letzte Blatt enthält auf der Vorderseite ein Verzeichnis der Septem sapientes mit ihren Sinnsprüchen, auf der Rückseite ein Wappen.

Bekannter ist die Hochdeutsche Bearbeitung:

Von Rathschlägen, wie man gute Policey und Ordnung in Stedten und Landen erhalten möge. . . . . Jetzt aber allen Christlichen Oberkeiten und sonst menniglichen zu nutz und besten von newen wiederumb auffgelegt, und auß derselben Niedersächsischen Sprach in Hochdeutsch versetzet. Rostock 1597. Klein Octav. Die Uebersetzung ist aber weder sehr getreu noch auch nur immer richtig.

Das Büchlein beginnt nach der Dedication an den Rath zu Hamburg mit einer Erörterung 'Van radtslagende ynt gemeyne', dann 'Underscheidt der Radtslege, Wat thom radtslagende nödich'. Hier findet sich der Grundsatz 'dat radtslagen sonderlich yn ghemeynen handelen wil nicht eynes minschen

werck syn', und die beiden auffallenden Sentenzen 'Eyn man nen man' und 'veler lůde radt ys beter dann eynes mans dåth', die man geneigt sein möchte gerade umzukehren. Aber, sagt der Verf., wie der Schiffer ein Schiff nicht allein über das Meer führen könne 'also ock und vele weyniger kan dat gemeyne beste durch eynen alleine yn mennigerleye gebrecken mit tydighem rade gehandthabet und vortgebracht werden'. Die Räthe sollen dann tugendhaft und geschickt, alle Tugenden aber auf die Liebe Gottes und des Nächsten gerichtet sein. Wie überhaupt ein christlich protestantischer Sinn in dem Verfasser lebt und diese Schrift durchzieht, so beginnt er auch damit, daß, wenn man zum Rathschlagen kommen will, man vor allen Dingen Gott anzurufen habe; dann ist weiter nöthig 'Erkundynge der Handele'; die Vorschläge selbst sind mehr denn einmal zu bewegen und bedenken, sie sollen nicht übereilt und nicht versäumt werden; man soll auch von andern Ländern Exempel nehmen und sich lehren lassen. Charakteristischer ist was der Verf. 'Van gelegenheyt der tydt' sagt: bei allen Rathschlägen sei darauf zu sehen, 'dat se mith der tydt avereinkamen'. Zeit bringe Wandelung aller Dinge auf Erden, es stehe nicht in unserm Vermögen die Zeit und den Lauf der Welt wider Gottes Willen aufzuhalten oder nach eigner Anordnung zu drängen; 'so mostu wedderumme dyne ordenunge nha gelegenheyt der tydt bőgen und verandern', das ausgenommen was durch Gottes Wort und in der natürlichen darin verfaßten Billigkeit gegründet ist: 'dat schal und moth unwandelbar blyven'. Freilich sollten die alten Gesetze und Gewohnheiten eines jeden Ortes nicht leichtlich geändert viel weniger abgeschafft werden, wenn aber billige und wohlgegründete Ursache etwas nach Gelegenheit der Zeit zu verändern sei, so wäre es eine große Unsinnigkeit und Abbruch des gemeinen Bestens, solches nicht in fleißigem Rathschlag zu bessern, sondern dasselbe seinen Weg wie ein Schiff ohne Ruder treiben zu lassen. Das Rechte sei dies: in guter Politie gebe es zweierlei Gewohnheiten Gesetze und Ordinantzen, 'etlyke nőmet men ewige, de so gegrůndet synt dat se nicht gantz mőgen affgedån werden. Van dyssen ys tho radtslagende, wo me den guden gebruck ym zwanghe underholden unnd de vorglědene gebrecke weder uprichten mőge. Etlyke werden tydtlick geheten, und ock darumme angenamen, dath se der tydt děnen schőlen. Hyr kumpt dy tho radtslagende, wat dem gemeynen nutt na gelegenheyt der tyd főrderligst sy edder nicht. Und dysse nůtticheyt mostu nicht vorgeten uth dem grőtesten und nicht ut dem geryngsten talle der underdanen to ermetende, sus wůrde ydel unrecht upror unnd alle unlust daruth folgen'. —

Weiter sei nöthig, daß beim Rathschlagen eines jeden Stimme frei und ungehindert sei; jeder solle ohne Gunst und Ungunst frei heraus reden, und damit sich niemand solcher Pflicht entziehe, sei im Rechte vorgesehen daß keiner seines Raths halben 'vorplychtet edder beschůldiget m°ge werden', auch nicht in dem Fall daß solcher Rath nicht nütz oder gut wäre. Man solle auch den Rath der Jungen nicht verachten. 'Olde lůde k°nen ock wol erren, ja vele swarlyker als eyn junghe, wyle se nicht lychtlick van unwegen willen affstan'. Dann spricht der Verfasser von der Nothwendigkeit guter Ausführung, und macht dabei eine Bemerkung, die mancher eher auf unsere als jene Zeit anwenden würde. 'Denne van anbegynne der werlt synt nye so vele gesette, ja nicht de helffte up eyn mål als yn dyssen tyden befunden und upgerichteth, dat ick gel°ve, ydt m°gen ytzunder weynich dinge vorhandelt werden, de vorhen nicht yn rede gewesen und langest wol ge°rdent synt. Overst ann der executie und vulstreckynge hefft ydt thom meysten gemangelt, unnd mangelt noch hůtes dages daranne'. Die Hauptsache sei freilich, 'dath yderman wete und gedencke, dat ym wertlyken regiment alle politie und ordenunge der °vericheit sy eyne ordenunge des almechtigen Gades. Und wol dar yegen handelt, de handele wedder Godt und falle ynt gerichte.... So vele avers als minschen dar tho don k°nen, ys dyth eyn myddel der execution. Dat men ... nicht anders dann rechte byllich ordenynge yn radtslegen uprichte, de sulvigen na beslute umme gedechtnisse willen beschryven und durch etlyke so dartho beqweme upt förderligste yn den zwanck bryngen late'. Aber vor allen Dingen sei auch Achtung zu geben, sowohl beim Rathschlag wie bei der Vollstreckung, 'dat ernst jo nicht vorgeten werde unnd de b°se Hypycrisis darvan blyve'. — 'Wat ys nhu de rechte grundt und orsake dat sick gemeyne Stende uth erem geschycke und Politien so wyth begeven und dat gute Ordeninge nicht geholden werden?' Die Antwort lautet: Unglauben Gierigkeit und Unverstand. 'Dyth synt summarie de dre h°vetstůcke, wor durch ym grunde alle myßbruck, upror, wedderwille und vordarff guder Politien erwasset'. So wird von den Mitteln dagegen gehandelt. Wider das erste ist 'eyn nottorfftich del und ynghanck des lůcksaligen standes, dat men nicht durch ungeschyckede lůde und de nergens nůtte tho werden, besondern durch gelerde erfaren und getruwe predicanten den underdanen Gades wort lutter reyne klår und uth bewerder schryfft late vordragen, unnd dat de sulvigen ock mit lyves upentholdinge erbarlick vorsorget werden, darmit dat se an yenniges minschen gunst edder ungunst tho sēnde nicht orsake hebben mochten'.

Wider die Gierigkeit ist Ordnung und Mäßigkeit die Hülfe. 'Ordenynge edder schycklicheyt lycht an deme, dat eyn yßlick ambacht, neringe edder handelinge underschêden und gerade als mit målteken umme hêr affghestycket werde, dar eyn yder syne vôdinghe na strecken möge'. Gegen den Unverstand sind gute Schulen und Universitäten nöthig. Bisher hätten sich da große Mängel gezeigt, die man abstellen müsse. Auch mit den Druckereien ist er nicht zufrieden. 'Dem gelyck ys ock grot myßbruck und feyl gewesen an Drückeryen, de tho hogen scholen und erholdinge aller guden schryffte egentlick gehören. Dat de sulvigen so gar ane upsênt und gemeyne rüggestûr, durch ydermanne de des dinges keyn vorstant, und vele weyniger tho solicher wychtigen unkost, vormögenheyt hebben, ghedreven synt worden, wat einem ydern gelêvede tho drückende. Wyle doch mith dem drückewercke, even als mit dûrbarn arstedyen gelegen ys, wor men der sulvigen recht ghebruket, und na ördentlyker mate, so helpen se wol, wo nicht, so wert de alder högeste vorgyfft dar uth. So were nhu nütte und gudt, dath Drückerye gemeynen ambachten yngelyvet, mit sonderlykem upsênde ock hûlpe und rüggestûr, den Scholen und andern guden künsten tho vorschyne, van der övericheyt gehandthabet worden mit ernstem flyte. Als ick vorhape, und ock egentlick (Gade loff) befynde, dath sick des und anders vele Stende ytzunder gudtwillich annemen'. Mit diesem wenigstens nicht demokratischen Rath schließt Oldendorp sein Buch.

Lisch a. a. O. S. 174 führt auch eine andere Schrift Oldendorps aus dem Jahr vorher an: 'Wat byllich unn recht ys, eyne korte erklaring, allen stenden denstlich'; die ich nicht kenne.

52.
Marcus Meyer.

V, S. 196 Da die Erzählung bei Kock über Meyer, unzweifelhaft die Quelle der meisten anderen Berichterstatter, von der gewöhnlichen Darstellung der neueren Bücher abweicht, glaube ich den Anfang hier mittheilen zu sollen:

'Van Marcus Meyer dem ankerschmede unnd darna ein ridder.

Idt begaff sick alse de Lubschen hedden kon. Christiernn inth vorjhar de 5 schepe genamen, so dar baven vortellet, unnd wehren nu mith den schepen tho Copenhagen gekamen, dat se eines feners tho dhonde hedden. Also waß manck kon. Fredericks landesknechtenn einer mith namen Marcus Meyer, welck tho Hamborch thovoren ein ankersmidt gewesen, ein wolgewussen starcker man. Dussen sulvigen beden de heren van Lubeck vann kon. Frederick, welck up dat mael tho Copenhagen waß, und wurth enn vam kon. gerne averge-

geven. Dusse Marcus Meyer wurt der Lubschen vener unnd bewisede sick sehr wol vor den vienden, und wath kon. Christiernn in Norwegen vor affbrocke geschach, dat dede dusse Marcus Meyer, wenn he mit sinem venlin de nacht- edder dachwacht hedde. Idt begaff sick vorder, alse kon. Christiernn van sinen [Denen] waß in de gefencknisse geföret, dat alle dat krigeßvolck, so beide kon. Frederick und kon. Christiernn ock den Lubschen gedenet hedden, vorloff kregen, welck ock meiste part na Lubeck tögen; also quem Marcus Meyer beide tho sinem gelucke unnd vele grotern ungelucke tho Lubeck'.

Statt Ankerschmied sagt Bonnus wesentlich gleichbedeutend 'Groffsmidt', Kirchring S. 192 'Hufschmidt'. Aber keiner weiß daß er früher König Christian II. in Holland gedient, was ich erst bei Becker S. 53 finde, der bei einem flüchtigen Ansehn der Stelle Kocks zu der Meinung gekommen zu sein scheint, daß Meyer auf einem der fünf genommenen Schiffe war, und dann den Eintritt in den Dienst Christians während der Rüstungen in Holland hinzusetzt. Barthold und viele andere haben das nachgeschrieben.

53.

Ergänzung des Raths im Jahr 1533.

Hierüber herrscht nicht weniger Unklarheit als über die V,
ersten Wahlen im Jahr 1531. Wir entbehren hier der genaue- S. 199
ren Erzählung des von Petersen herausgegebenen Berichtes und sind wesentlich auf die kürzere Chronik Kocks verwiesen. An seinen Angaben über die Zahl der jedesmal gewählten Rathsmitglieder, als den genausten und die auch mit den zuverlässigen Quellen nirgends in Widerspruch sind, muß, glaube ich, festgehalten werden. Dagegen vertraue ich weniger auf das was Kock über den Anlaß dieser Wahlen sagt. Er erzählt nemlich bei dieser Gelegenheit, daß Wullenwever jene Bestimmung in den Privilegien Heinrich des Löwen, daß jeder Rathmann nach zwei Jahren ein Freijahr haben solle, hervorgezogen habe, um auf die Weise die Besetzung der Rathsstellen nach seinem Willen möglich zu machen; er berichtet, wie das trotz des Widerspruchs des Rathes durchgegangen sei, und schließt mit den Worten 'unnd mosten de olden heren des olden Radeß affghan'; darauf erwähnt er der vorgenommenen Wahlen. Allein wir wissen aus dem genaueren Bericht, daß jene Bestimmung schon im Jahr 1531 hervorgezogen wurde, erfahren anderer Seits aus dem Bonnus, mit dem Rehbein übereinstimmt, daß man sie erst im Jahr 1534 zur Anwendung brachte: das war eben der Grund weshalb jener in dem genannten Jahr es nicht mehr mit seinem Gewissen für verträglich hielt der Stadt

Lübeck zu dienen; so daß sein Bericht hier eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen muß. Ich habe deshalb auch schon früher (in der Kieler Monatsschrift 1851 S. 381) in Zweifel gezogen, daß in diesem Jahr ein Abgehen von Rathsmitgliedern ingemäß jenes Beschlusses stattgefunden habe. Allein ich war im Irrthum, wenn ich glaubte daß erst jetzt durch die neuen Wahlen die Zahl derselben auf 24 gebracht sei. So viele waren es schon früher; aber die Zahl ist dann wieder gesunken, durch Todesfälle oder freiwilligen Verzicht, wie im Text S. 198 angegeben ist. Daß die hier genannten sechs Mitglieder, zwei alte und vier neue, ausgetreten sein müssen, ließ sich durch Combination ermitteln; später habe ich aber auch bestimmte Zeugnisse dafür gefunden; über Pakebusch und Grawert den Kölner Bericht über die Vorgänge im August 1535 und das Protokoll des Hansetags f. 205': 'Doctor Pakebusch hadde schwachheit halvenn afgekaren'; über die vier im J. 1531 gewählten eine Stelle des Reimer Kock, die sich nur in der späteren Bearbeitung findet und die in dem Lübecker Codex lautet: 'idt wehren dennoch ethlike in dem nyen Rade welck der Key. Mat. pene und straffe nicht afwachten wolden und gingen uth dem rathstole und danckeden af; dusse wehren her Jochim Grammendorp, her Carsten Timmermann, M. Johan Busmann und her Hinrick Kordeß. Averst de 64 körnn balde welck in ehre stede'. Wenn Kock als solchen dann den Reinhusen namhaft macht, so irrt er freilich, da dieser vorher ernannt sein muß; s. Anmerkung 25.

Durch die Wahl von acht Mitgliedern ist aber die Zahl wieder auf 24 gebracht, und zwar sind es jetzt 12 aus dem alten Rath, 12 neu gewählte, was nicht zufällig erscheint. Und damit hängt es wohl zusammen, wenn der später mitzutheilende Bericht des Lammert von Dahlen sagt: 'De sülffen 64 hadden to Rade gekaren 12 personen des Rades'; und Rehbein S. 1074: 'Aus vorgemeldten 17 personen sind noch insonderheit 12 personen herausgenommen', was dann unrichtig in Verbindung gebracht wird mit der Abordnung einzelner an die katholischen Prediger am Palmabend. — Im Jahr 1535 sagt allerdings Wullenwever, die Plätze der entwichenen seien offen, und in einem Brief H. Heinrichs von Meklenburg vom 26. August 1535, dem offenbar Angaben Wullenwevers zu Grunde liegen, heisst es (Aktstykker II, S. 128): 'der doch (der neuen Rathleute) sampt den alten nicht mehr sein, und dennoch nicht volliglich, den die zcal die von alters gewest und sein muß, als nemlich in all vier undt zweintzigk'. Dies konnte aber gesagt werden, weil Lenten am 9. Juli, Divessen am 14. October 1533 gestorben, und für sie keine Ergänzungs-

wahlen vorgenommen waren, und darauf wird auch Wullenwever seine Behauptung von den vacanten Plätzen bezogen haben. — Wenn die Chronik von Kirckring und Müller S. 192 die Sache so darstellt als sei erst Wullenwever zu Rath gekommen und habe dann erst die Wahl der andern (zu denen hier auch unrichtig Reinhusen gezählt wird) veranlaßt, so kann das keine weitere Bedeutung haben.

54.

Der Dänische Reichsrath an Friedrich I. über die Nachfolge.

Die Erklärung des Reichsraths ist bisher nicht in urkund- V,
licher Fassung bekannt geworden, während öfter auf sie Bezug S. 203
genommen wird. Hvitfeld S. 1395; Cragius S. 1; Auftrag H. Christians und seiner Mutter Sophie an den Reichsrath vom 11. April 1533, bei Paludan Müller I, S. 95; Erklärung der Jütischen Reichsräthe, 1534, Juli 9, Hvitfeld S. 1425; Vorlage zu Hamburg, 1536, Aktstykker II, S. 219; Gedicht, Aktstykker II, S. 263: 'De Rikessradt köß syn bludt, er he starff'. Die bestimmteste Erklärung aber die ich gefunden habe über den Inhalt steht in Christian III. Instruction für Peter Suave an K. Heinrich VIII. von England in der Handschrift der *Göttinger Bibl.* (Mss. Zwichemiana Vol. VII). 'Illi ipsi (regni consiliarii) datis et signatis litteris confirmaverunt patri nostro, cum adhuc viveret et valeret, quicumque casus optimum principem e medio sustulisset, fore tamen ut uni ex liberis administratio Danici regni concederetur. Diploma obligatorium scriptum ac signatum apud nos extat, ut, si quis de hac nostra propositione dubitet, ostendi possit et legendum expendendumque offerri'. Das Recht aber, sagt er vorher, sei bei ihnen 'a Chao ferme et a temporibus Saturniis'. Aehnlich in einer Eingabe an die kaiserlichen Gesandten, 1536: 'Nec stipulata manu tantum confirmavere hoc promissum consiliarii, verum etiam diploma conscribi fecere, quod subjectis sigillis suis communivere'. Vgl. hiermit die Stelle in dem Anmerkung 56 mitgetheilten Brief H. Christians und die Instruction für Suave an Franz von Frankreich, Aktstykker I, S. 470.

Kopenhagen und Ellenbogen bestritten die Gültigkeit, weil die Wahl Sache der Stände sei und sie die Städte an dieser Erklärung nicht theilgenommen. Aktstykker II, S. 236.

55.

Christian III.

Ich stelle hier die urkundlichen Nachrichten zusammen, auf V,
welche der Text in den Bemerkungen über Christian III. Rück- S. 204
sicht nimmt. Zuerst aus dem *Königsb. Arch.*

Wolf von Uttenhoven schreibt dem H. Albrecht von Preußen, Gottorp, 1527, April 25: Er habe es mit Herzog Christian stets treu gemeint in Betreff von Dänemark, doch finde sein Rath keine gute Aufnahme; wolle Christian nicht, so wären die Herzoge Hans und Adolf da, welche es mit Dank annähmen. Eine persönliche Zusammenkunft des Herzogs mit Christian würde von Nutzen sein, und wenn man ihn beschuldige beim König die Erlaubnis zu einer solchen Reise hintertrieben zu haben, so thue man ihm großes Unrecht.

H. Albrecht schreibt (an Uttenhoven?), Johannisburg, 1531, Februar 26, nachdem er vorher den Wunsch geäußert, der König möge ihm Gothland, weil es seinen Landen so wohl gelegen, anvertrauen: welches auch zum Theil am meisten daher fließen thut, weil Ihr des jungen Prinzen in Eurem Schreiben dermaßen gedenken thut, daß Ihr mir gern Euer Bedenken anzeigen wolltet, welches sich doch gar nicht will schreiben lassen und wüste[t] seltsame Händel. Ihr aber wisset, was ich zum Theil durch K. D. und Euch zuvor auch erfahren, damit Riegel zwischen zween beissende Löwen eingeworfen; daß ewen (?) durch solches, sofern mir Gott das Leben gönnen will, dem Prinzen durch mich auch an dem Orte gedient möchte werden, und weil Bedenken auf einer Seite, wie Ihr wißt, auf der anderen auch zu befahren, daß also etwas im Mittel'. (Diese dunkele Stelle ist mir so mitgetheilt worden).

H. Christian an H. Albrecht, Sonderburg, 1533, Donnerstag nach Egidii (Septemb. 4): Nachdem er die ihm geleistete Erbhuldigung und anderes berichtet, fügt er hinzu, er werde fast an allen Orten angegriffen: auch über das etzlicher massen gefährlicher Weise mit unser eigen Person gefahren wird, was der Feder über Land nicht zu vertrauen. Der Herzog möge sich bald selbst zu ihm begeben oder einen Vertrauten heimlich an ihn abfertigen.

Ueber Christians Eigenschaften äußert sich Uttenhoven in mehreren späteren Briefen ziemlich deutlich, 1534 Sept. 24: er habe durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung wie durch Dänische Verrätherei großen Schaden erlitten; Novemb. 19: wenn Christian zur Königskrone gelange, werde große Zerrüttung entstehen und das Reich schwerlich zu einem guten beständigen Regiment gelangen; er sei wohl ein frommer gütiger und milder Fürst; wolle er aber eine beständige Ordnung machen und nicht ein Bettelkönig sein, so müßten gelehrte treffliche und geschickte Leute ihm zur Seite stehen; darum sei es gerathen daß H. Albrecht sich ein Jahr lang bei demselben aufhalte und gute Ordnung einführen helfe; 1535, Febr. 9: der Herzog möge dem König schreiben, sich bei seiner Ankunft in Däne-

mark ernster und tapferer neben der Milde gegen den gemeinen Bauersmann zu zeigen.

Damit stimmen andere Zeugnisse überein. Hessische Gesandte schreiben 1534, Juli 2: 'Disses orts aber sten die sachen also, das uns bedunckt, der hertzog sey zum krieg ungeschickt'; Jacob von Taubenheim, Sept. 16: 'mich dunckt, der krig stehe inen (den Holsten) eins theils vhast weibisch an'. *Cass.* und *Weim. Arch.*

Ueber den Einfluß des Adels unter Friedrich I. und Christian III. sind die Aeußerungen in den Lübecker Erklärungen zahlreich und stark. Außer Wullenwevers Rechtfertigungsbrief ist anzuführen eine Mittheilung an die Sächsischen Gesandten nach dem Bericht derselben von 1534, Juli 1, *Weim. Arch.*: Friedrich 'were ein fromm man gewest, do gesessenn wie ein wandt, hette ime nicht rathen sonnder ander leuten volgen müssenn'. (Man vergl. damit die Aeußerung Johanns von Wese bei Lanz, Staatsp. S. 123: 'Holsatici proceres qui Friderico duci prefuerunt'). Nachher heißt es: 'haben uf die Holsteiner als mitvheinde des evangelii ubel geschulden, wie sie von Hollendern wider sie geschencke genomen hetten'. Die Hessen berichten Juli 2, daß die Lübecker gesagt: 'Dan er (Herzog Christian) sey nit der her der regir, sunder von den seinen regirt wordt, und was er vorschreib und zusag, darff er vor seinen rath nit halten; sey da kein bestendigkeit, verhinderung des wort Gottes, und in einer kirch zwgleich werdt Christus und der bapst gepredigt nnd gehandelt, sampt andern mangel'. Vgl. andere Stellen über die Unbeständigkeit und Uneinigkeit im Rathe des Herzogs unten.

Die nur theilweise begründete Beschuldigung, daß der Holsteinsche Adel dem Evangelium abgeneigt sei, wird auch in einem Schreiben an Herzog Ernst von Lüneburg, Juli 27, wiederholt. 'An dem ricke is uns weynich gelegen, und geschicht nicht der meyninge, dat wy daraver gedechten to regeren und hertoch Christian to Holstein etc. dar nicht konden liden, overst dat men sinen gottlossen adel und rede, de wedder Gades wort handeln, ock noch wente an hutigen dach, unangesehen oren fursten, vigilie und zelenmissen im lande to Holstenn opholden, dat men wol kan gudt doen. Hefft Juwe Furst. G. aftonemen, wat hertoch Christian to Holstein etc., dewile he eth sinem adel moth gunnen wat se wurden anrichten, wen Holsten sampt den bischoppen in Dennemarken wurden tosamen spannen, moste nageven. Dat men uns ock tolecht, dat wy scholdenn willens sin gedachten hertoch Christian to Holstein to vorderven, schal uns nummer avergebracht werden, dan wo wy darna gestanden, scholde den armen luden averlang wed-

derfarn sin, de wy doch hogestes vlites vorschonen'. *Hann. Arch.* Die Uebertreibung springt hier besonders in die Augen.

56.

H. Christian III. Schreiben an Landgraf Philipp von Hessen, Flensburg, 1533, Mai 9.

V, S. 208 Unnser freuntlich dinste und weß wir sunst mer liebs und guts vermugen zuvorn. Hochgeborner furst freuntlicher lieber ohm. Wir haben E. L. wiederantwort, das sie unsers lieben herren und vattern hochseliger und loblicher gedechtnus todtlichen abgang, als der selbigen liebsten freunde eynen, daran uns auch nit zweiffelt, ungerne vernomen, mit volgender freuntlicher erpietung, das sie unsere lieben bruder und uns zw allen theilen mit aller freuntschafft gueten willen und neigung, nit anders noch weniger dan sie weylandt Ko. W. unserm lieben herren und vattern gethan, auch meynen und halten wollen, alles weittern inhalts verstanden und angemerckt. Und thun uns, von wegen unser bruder auch unser selbst person, gegen E. L. als dem hochvertrawtten freunde solcher irer hohen von uns unverdintten freuntschafft zuneygung und forderung gegen uns tragende hiemit freuntlich und ufs hochste, so wir immer thun mugen, bedancken; wollen es auch als die armen freunde unsers vermugens umb E. L. wiederumb mer dan freuntlich und gerne verdienen, auch also das dieselb E. L. uns im besten spuren sollen. Und in dem uns aber E. L. gueter meynung und trewlich raten, ob wir meuterey und spaltung unter den underthanen der cron zw Denmarcken, auch in unsern erblanden, vermercken wurden, das wir alsdan eynen kleynen costen nit ansehen, sunder ein zeitlang drey oder vier tawsent fremder knecht annhemen besolden und so lang halten wolten, bis unsere bruder und wir unsere sachen und regiment in ordnung und bestandt brengen und sie die underthanen in forcht gehorsam und einigkeit behalten mochten: daruf wollen wir E. L. negst freuntlicher dancksagung ires abermals freuntlichen wolmeynens nit verhalten, das wir noch zur zeit nit wissen noch durch gueten vleis haben erfarn, auf wen die regirung in den reichen gestelt werden mugen. Dan nach dem sich gegen unserm lieben herren und vattern seligen alle Reichs Stende, das sie eynen von uns brudern nach todlichem abgang irer Ko. W., als der selbigen erben, wiederumb zum konige und regiment erwelen und nemen wolten, crefftiglichen verschrieben verbriefft versigelt, und daruf bey zeitten unsers lieben herren und vattern einen von unsern brudern zw sich in das reich genomen und noch zur zeit bey inen haben, wir derwegen, zur stunde als hochgedachter unser lieber her und vatter aus dieser welt geschieden, den Reichs Stenden durch etlich der Reichs Rethe, so eben derselbigen zeit bey iren K. W. zw hoff gewesen, muntlich und hernachmals schriefftlich anzeigen und sie solcher irer brive und sigel, auch was groser gnaden milde und guete sie von unserm lieben herren und vattern als irem kunige, der sie aus der großen not gefurt, und darinne zuvorderst sein loblich erlich alter nit verschonet, auch groser herren und potentaten gewalt und heftig widerstreben nit angesehen hetten, empfangen, erinnern lassen, mit der zuversicht, sie wurden solch eingenomen gnaden und guthaten auch erwegen bedencken und sich wiederumb uber brive und sigel der pilligkeit zu halten wissen. Aber biesanher von inen kein antwort erlanget. Dan es sein alle vheren und pess nidergelegt, also das man wieder aus noch ein kuntschafft zu haben moge. Uber das so haben wir in den furstenthumben auf allen schlossern und hewssern den sloßglawben und die trewe handt zwgleich von den rethen und amptleutten, nit weniger als sie K. W. verwant gewe-

sen, von unser bruder und unser wegen genomen, und darauf und gegen eynen gemeynen landtage zum Kyll dinstags in pfingsten ernennen und ausschreiben lassen. Wissen aber nit was sich woll alles auf demselbigen, dar dan beide rethe amptlewte und landtschafft sunder pflichte eide gelobde und als freye Holstein stehen wollen, zutragen will. Wiewoll wir sie die underthanen samptlich, auch die in den reichen, noch zur zeit, Godt lobe, nit anders dan alles getrewen gehorsams und gueten willens gespurt und vermerckt, so ist doch daruf in diesen geschwinden leufften, wie E. L. in irem schreiben melden, ein sorge und vleissig aufachtung woll zu haben. Dan wir wissen, das wir furnemlich und vor allen dingen auf ernentten lantage von den bischoven ebten prelaten geistlichen der selbigen allerseits verwantten freuntschafft und anhange des heiligen wort Gottes und gemelter geistlicheit halben, das dieselbigen zugleich in den thumen kirchen und clostern wiederumb in den alten standt und gewalt sollen gestelt, heftiglich angefochten werden.

Und wiewoll wir nun nit ungeneigt E. L. schreiben nach ein anzall frembder knecht derwegen und damit den geistlichen und andern ins gemeyn zw abschew dieses und andern unpilligen furnemens und das meiste zu erhaltung gueter einigkeit ein gegenwurf und forchte mochte gestelt werden, anzunemen und zu besolden: so wolten wir uns doch wiederumb auch nit gerne so gar balde, als thetten wir ein mißtrawen an inen spuren und uns der wegen darob und inne entsetzen, mit annhemung der knecht verdechtig machen und erzeigen; dieweil wir noch kein handlung mit inen gehabt, des auch kein offentlichen behelf haben mugen, also das wir hir inne der knecht halben ein bedencken haben. Darzw haben wir noch zur zeit, wie E. L. wol abnemen mugen, gar wenig lewt, den wir diese und andere sachen unser hohen notturfft nach rats weis vertrawen, vielweniger darzw gebrauchen durffen ader kunnen, eher wir eide und pflicht und gewonliche huldung von inen empfangen, und sunderlich dieweil in unsern obliegen Johan Rantzaw ritter hofmeister in Denmarcken und Melchiar Rantzaw marschalck an ein ander ort verritten und nit bey hoff, die dan mit dem hochsten zw uns setzen. Wie dem allen, dieweil wir dan auf gemeltem landtage das meiste von den geistlichen obberurtter maß heftiglich angefochten und wir ane beistandt von rethen oder andern frunden gar allein sein, auch nit zeit haben werden, langen bedacht ader ufschuebe zu nemen, sunder mussen vor der handt, eher sie uns samptlich eide pflicht und huldigung thun, antwortten und disfals mit inen uberein sliessen: so ist derwegen an E. L. als den besundern einigen hochvertrawtten freundt unser freuntlich biet, sie wollen sich unsern brudern und uns als den armen freunden der freuntschafft auf alle widerverdinste annhemen, und uns aufs forderlichst und sovil muglich etwas zeitlich vor gemelten landtage iren getrewen radt, auch einen furschlag drey ader vier, und furnemlich wie sie es in iren landen mit den geistlichen und derselbigen gueter gehalten, und wie wir uns disfals gegen gemeiner geistlichkeit, thumbstiefften, herren und junckfrawen closter und der landtschafft, des wort Gottes, darbey und ob wir pleiben leben und sterben, auch der geistlichen misbrauch halben, da mit der selbig und alles ir unordentlich nit cristlich leben abgestelt und allein Gottes eher gefordert werden, pillig halten mugen, zuschicken, so vil das wir uns mit fug und bestendigem grunde ires furnemens, als fur unser person, ane einigen ader jemands verdacht, dieweil die geistlichen mit dem adell in iren privilegien begrieffen, die dan vermugen sie samptlich bei alten herkomen und gebrauchen bleiben zu lassen, entladen mugen. Dan wir nach ir der geistlichen ader kirchen gueter gar nit fragen, kunnen und mugen auch woll leiden das sie dieselbigen die zeit ires lebens durchaus beruhlich

besitzen und gebrauchen. Allein dieweil der adel vermeint dieselbigen nach ir der geistlichen abgang anzutasten, will uns dasselbig beschwerlich fallen, angesehen das wir unsers versehens pillig so hoch und viel als sie, dieweil es von unsern vorfarn selbst am meisten und nit weniger als den iren gestiefft und also zusamen komen, darzw berechtigt; wern aber woll zufrieden, das sie auf ir der geistlichen fall allein in die eher Gottes gewant werden und weder uns noch dem adel zukomen, ader das darfur gelerte leute mochten gehalten aufgezogen, aber auch gemeiner landschafft zum besten gewendt werden. Wes nun E. L. in diesem artickel sunderlich vor gut ansehen, das es alles wie oben gemelt dem adel ane beschwerung jrer privilegien geschehen und abgelegt und wir solchs mit guten glimpffe zu thun entschuldigt weren, E. L. uns des ein sunderlich gut underricht zuschicken; dan der adell und geistlichen gar hart auf iren privilegien und erzelten artikeln, so dem wort des Herren entgegen, stehen werden. Dan eher wir inen ir uncristlich leben pilligen und einvolgen, eher wollen wir zw fus darfan gehen und alles liegen und stehen lassen.

Zw dem dieweil dan die in reichen ein reichstage und versamlung auch in die pfingsten angesetzt, dar sie dan unsers versehens iren konig namhafftig machen und die regirung stellen werden, also das sich alle handlung in den reichen und furstenthumben umb und balde nach derselbigen zeit in bestandt geben, ader auch eins andern entschliessen mussen, darauf wir dan vleissige achtung geben lassen, wollen wir derwegen und aus allen erzelten ursachen E. L. nochmals gantz freuntlich bietten und ersuchen, ob unsern brudern und uns beider ortte ader sunst, dieweil wir der unsern auf geschehen fall und in diesen leufften zw regiren nit so mechtig als E. L. der iren seyen, wie sie leichtlich abzunemen haben, etwas das uns zw abfall ader verkleynerung gereichen auf die handt stosen und furfallen mocht, das E. L. alsdan uns samptlich als die armen freunde, so niemandes andern dan allein E. L. umb radt trost hilf beystandt und forderung anzulangen wissen, in nirgent inne verlassen, und nit weniger als unsern lieben herren und vatern seligen freuntschafft und verwantnus, nach irem hochsten vermugen, entsetzen und beystendig sein wollen; als wir dan gar nit zweiffeln E. L. thun und sich freuntlich und unbeschwerdt erzeigen werden. Das wir dan wiederumb nach angestelter regirung im fall der notturfft und sunst jeder zeit umb E. L. gleichfals beschulden und freuntlich verdienen wollen, mit freuntlicher biettung, dieselb E. L. wollen dis unser schreiben freuntlich vertrawlich im besten vermercken annhemen und dasselbig nit weitter dan dahin es ane far gehorig komen lassen. Und ob E. L. uns begerte furschlege, als wir nit zweiffeln, ader sunst ir gemut und meynung, darauf wir mit unsern rethen ader der landschafft im grunde als fur unser person handlen sollen, zuschreiben, das dasselbig alles unser person allein beantwort, und sunst ein gemein brieff daneben gestelt werde, den wir zum glimpf furlesen mugen; also das der bott den brive uns betreffen bei sich behalte so lang wir denselbigen von ime fordern lassen, ader das er an unsern secretari Caspar Fuchssen uberschrieben werde und sunst niemandes zw gesicht ader handen kom. Und wollen E. L. so balde wie allenthalben fursehung gemacht weitter gelegenheit aller sachen zuschreiben und ein solchs alles umb sie freuntlich widerumb verdienen. Datum Flensburg in eill, freitags nach Jubilate, anno 33.

Von Gots gnaden Cristian erbe zu Norwegen, hertzog zu Schleswig Holstein.

Cristian manu propria ss.

Aufschrift: Dem hochgebornen fursten herren Philipssen landgrawen zw Hessen graven zw Katzenellenbogenn Ziegenhein Ditz und Nieda unserm freuntlichen lieben ohmen. Zw S. L. eignen hand.

Wegen der Antwort auf diesen Brief, dessen Original im *Cass. Arch.* erhalten ist, wandte sich Philipp an seinen Kanzler Frege; dies Schreiben hat Rommel abdrucken lassen, III, S. 49. Darauf stützt sich dann die Antwort welche er gab, Cassel, Mai 21, und die sich ebenfalls in Cassel im Concepte findet. Er meldet ausführlich wie er es mit dem Kirchengut in Hessen gehalten; räth auf dem Landtag die Disputation diesmal zu vermeiden, die Privilegien in hergebrachter Weise zu bestätigen, da diese sich auf die Religionssache nicht beziehen könnten; er möge dann die Sachen nicht zu ernstlich angreifen, sondern sie wie sein Vater 'schleiffen' lassen, bis er eine bequemere Zeit finde und dann thun was gut gethan ist; er möge suchen einen Theil des Adels an sich zu ziehen und ihnen Vertröstung geben wegen dessen was etwa ihre Vorfahren den Stiftern geschenkt. Es folgen weitere Vorschläge wegen der geistlichen Güter: einige Fräuleinklöster möchten bestehen bleiben. Würden einige sagen daß er durch sein Verfahren in Kais. Maj. Ungnade falle, so habe er wohl vorzuwenden 'das Schleswig nicht ane mittel under das Reich gehore'. Nachher heißt es: 'so es dan die gestalt hat das Holstein ein frei furstenthumb, das E. L. von Got zu erblicher und personlicher regirung nicht bevolhen, sondern billichen in der gelidder des furstenthumbs willen stunde, in E. L. als einen herzogen further zu willigen oder nicht, oder aber so es gleich ein erbfurstenthumb were, als wir hoiffen und meinen, und sie E. L. anzunemen schuldig, und doch E. L. widderumb pflichtig mit irem rath wissen und willen und sonst nicht zu regiren' etc. Er möge jedenfalls da bleiben und die Herrschaft nicht aufgeben. Möge K. Christian wohl verwahren und nicht von Handen lassen. Möge im Bund mit H. Ernst von Lüneburg und Lübeck bleiben oder denselben wieder aufrichten.

57.

Streit der Lübecker und Holsten über die geistlichen Güter.

Die Klagen der Holsten über die Einziehung der geistlichen Güter kamen schon bei Lebzeiten Friedrich I. zur Sprache. V, S. 210
Er schreibt darüber wie im Text S. 210 angeführt ist an den Rath, Gottorp, Mittwoch nach Scholastice (Febr. 12) 1533: die 164 Bürger, heißt es, erhöben da Renten, der Rath möge sie anhalten sich dessen zu enthalten. *Lüb. Arch.* Auch bei der letzten Gesandtschaft Lübecks nach Gottorp ward darüber verhandelt, wie Reimer Kock berichtet: 'Item he begerde dat de van Lubeck scholden den biscop van Lubeck in sin olde possession setten'. Ausführlicher berührt diese Klagen ein Brief Christian III. an Rostock, 1534, Juni 13: 'Zum letztenn un-

verstanden etliche des stiffts Lubeck und andere gueter, so in unsern furstenthumben gelegenn, die ane alle mittell derselben zeit in Ko. Mat. und nun in unsern furstlichenn obrigkeitten schutz schirm unnd verpittung gehoren, als fur ir eigenthumbe eingezcogen, dorein sie dann mit gewalt gefaren, beum abgehauen, dick gestauvet unnd sunst ires gefallens domit gefarenn'. Auf Bitten um Remedierung sei keine Antwort erfolgt. *Rost. Arch.*

Ueber die merkwürdige Beschuldigung daß es die Lübecker unter Wullenwever auf eine Einziehung des Bisthums und damit auf die Aneignung der Lehnsgewalt über Holstein abgesehen hätten, äußern sich am ausführlichsten die Gesandten Christian III. auf der Hamburger Versammlung im März 1534: 'so hadde sick togedragen, dat de van Lubeck sick understanden den bischopp und capittell to Lubeck to verdrukkende und also de herschup an sick to forderende und to erlangende. Dat dem hertoge nicht lytlik were, dewyle ein bischopp to Lubeck van Key. Mat. commissarius deputert were, de hertogen van Holsten mit oren forstendomen an stat Key. Mat. to verlehnende, und also ungelegen sick van den Lubesken glyk wo vorhen van den bischoppen in tokomenden tyden belehnen to latende'. *Brem. Arch.*

In dem Bericht der Sächsischen Gesandten vom 1. Juli 1534 über die Verhandlungen mit Christian III. ist dann ausführlich sowohl über die geistlichen Güter und Renten wie von diesem Gegenstand die Rede: Die Lübecker hätten die Domherren und andere Geistliche welche im Fürstenthum Holstein Renten haben mit Gewalt gezwungen zu versprechen, daß dieselben nach ihrem Tod der Stadt folgen sollten, den Bischof und andere jedoch nicht; nun 'wollen die vonn Lubeck solche auswertische zinß auch zu sich ziehenn, welche S. Gn. verhoft inen volgenn zu lassenn nit schuldig zu sein'; die Geistlichen hätten sich nicht für etwas verschreiben können dessen sie blos für ihre Lebenszeit mächtig. Dann ist von der Einnahme Eutins die Rede, und weiter heißt es: 'Zum andern so hab ein bischof vonn Lubeck vonn Romischem kaisern denn bevelich und privilegium bekomen zu verhuetung vorgebenlichen uncostens dem hertzogen von Holstein an stadt Kay. Mat. ire lehenn inn Reich und regalien zu leyhenn, darauf die von Lubeck auch umbgingenn, wo sie des bischofs gueter behalten, also lehenhern der hertzogenn zu Holstein zu werden'. *Weim. Arch.*

Mit Rücksicht hierauf behauptete Christian III, daß der Vertrag des Capitels vom Jahr 1532 der Hauptgrund zu der ganzen Fehde des Jahres 1534 sei; s. das Schreiben Joh. Parpers im Archiv V, S. 255.

In dem Interrogatorium Wullenwevers ist es gleich der

zweite Punkt: Was er mit der Einziehung der Stiftsgüter und dem Drängen des Capitels gemeint habe (gedacht ist hauptsächlich an den Vertrag von 1532), 'ob er in meynunge gewest das gantze stift unter die stadt Lubeck zu bringen, und was er den furder mit dem lande zw Holsten im synne gehabt hatt und ob er die lehnschafft des furstenthums derselbigen stadt hatt wollenn zweygenn'. Wullenwever antwortete auch hier mit ja. Nach der Instruction K. Christians für seine Gesandten zum Gericht Wullenwevers soll dann die Anklage auch darauf gehen, daß derselbe wider das Stift und die Landgüter in Christians Fürstenthum gelegen gehandelt habe. Damit zu vergleichen ist Meyers Bekenntnis, Aktstykker I, S. 559: er habe Wullenwever oft sagen hören, er wolle all sein Gut daran setzen um des Stifts Eutin Güter unter die Stadt Lübeck zu bringen.

Aber auch eine Lübecker Stelle kann beigebracht werden. In der Antwort der Stadt an die Gesandten von Sachsen und Hessen, 1534, Sept. 7, heißt es: 'Dann wir seint des gestiffts Lubeg sampt viler merglichenn summe gulden, zw dem yerlicher pecht zcins unnd ander auffkumpsten ym furstenthumb doselbs fallendt spoliert unnd berubt wordenn'. *Weim. Arch.* In der ganz gleichzeitigen öffentlichen Rechtfertigungsschrift, Anzayg und Bericht, vom 6. Sept., Aktstykker I, S. 178 ff., schweigt Lübeck aber von dem ersten stille, während es die Klagen wegen zurückgehaltener Renten und Zinsen weitläuftig ausführt.

In dem Bericht bei Petersen S. 82 wird dann schon unterm Juli 1530 erzählt: die Domherren welche die Stadt verließen hätten sich geäußert, 'dat se den Holsten wolden des kapittels goder tho handen bringen'; und darauf hätten die 64er den Rath aufgefordert, darnach zu trachten, 'dat des bischoppes landgut samt dem slate Uthin nicht in der Holsten hende quemen, nicht dat men den bisschopp verjagen scholde'.

58.

Christian III. und Kaiser Karl V.

Christian III. spricht seine Vorliebe für den Kaiser und V,
sein Haus söfter aus. S. 212.

Auf dem Kopenhagener Tage Johannis 1532 heißt es, die Lübecker möchten einem Wunsch der Holländer um seinet willen nachgeben: 'denn S. F. G., de eyn junck furste und in den landen und haven to Burgund noch unbekant, hedden eynen sundergen lusten . . . der konigin to Ungern . . . in dessem to behagen'. *Lüb. Arch.*

Im Jahr 1536, da Christian allerdings den Frieden wünschte, läßt er in einer Instruction für eine Gesandtschaft an Churf.

Johann Friedrich von Sachsen, October 1 sagen: Er habe da er zur Regierung gekommen die Lübecker von dem Kriege gegen die Niederlande abgemahnt. 'Also habenn wir zur selbigenn zeit als ein furst des Reichs bedacht, das unns nit geburenn wolth, gegen Romischer Kay. Mat. und derselben erblande zu handelen, besunderen fur besser geachtet, das wir seiner Kay. Mat. gunst unnd gnedigenn wyllen erlangenn mochtenn und unns also nit allain umb des wyllen, sondernn auch dorumb das wir je unnd alle wegenn, one rhum zu meldenn, zu seiner Kay. Matt. meher als ainigem anderenn frombdenn herenn unnd potentaten sonder zunaigung getragen', mit der K. Marie den Bund geschlossen. *Weim. Arch.*

Vgl. die ähnliche Darstellung in der weitläuftigen Schrift über die Beziehungen zum Burgundischen Hof aus dem Jahr 1543, Krag II, S. 136.

59.
Wullenwevers Sendung nach Kopenhagen, 1533, Juni.

V, Die Instruction Wullenwevers für diese Sendung hat sich
S. 216ff. nicht gefunden. Dagegen manches andere was die Erzählung der Geschichtschreiber ergänzt und berichtigt.

Ein Gesandter Danzigs Johann Fürstenberg, der sich damals in Stralsund aufhielt, schreibt von hier, Mittwoch nach Trinitatis (Juni 11): Wullenwefer sei mit einem Sekretär gereist und wie man höre letzten Freitag (Juni 6) in Kopenhagen angekommen; unterwegs sei er einem Bremer Schiff, das aus Danzig kam, begegnet und habe es auf die Trave geschickt, 'darvan dennoch geret werdt, dat edt dem (?) legation nicht wol angestande hebbe'. Die beiden Kriegscapitäne, die in der See, seien ihm bei der Legation zugeordnet. 'To dersulvigen bessendung is he nicht faste swar gewest, sick trostende, dath he edt mit den Denen wol treffen wolde'. Die Sendung geschehe im Namen aller Wendischen Städte, obschon die Sundischen es anfangs nicht haben leiden wollen daß die Lübecker sie als ihre Verwandten nennen sollten, sondern es zurückgenommen hatten. *Danz. Arch.*

Ueber die Anträge Wullenwevers s. den Text S. 218 nach Cragius. Dieser S. 14 weiß auch von einer Antwort; aber Kock sagt ausdrücklich: 'Des anderen dages togen de Rikesrath darvan und geven den heren van Lubeck gar nehn andtwordt'. Spöttisch fügt er hinzu: 'Da mochten de heren der Wendeschen stede und Wullenwever inthsunderge mit der armen derne wol singen: 'Vör den hopen bin ick geweldig' (in der Handschrift der spätern Bearbeitung steht: 'by ock geöveth'). Er

habe zur Rache die Hasen auf Amack verheeren lassen. — Damit ist zu vergleichen:

Der Lüb. Rath an Jürgen Wullenwever Johann Sengestake und Albert Klever: habe ihren Brief von Freitag nach Viti (Juni 20) erhalten, nach welchem sie bis zu diesem Tage zu einer endlichen Antwort des Reichsrathes nicht haben kommen können; mögen schreiben was weiter erfolge. Der Schiffer Clement solle im Belt liegen, was zum Schimpf und Hohn des Reichs sei; man möge sorgen ihn zu vertreiben.

Dem entsprach dann auch, daß später eine schriftliche Antwort gegeben ward, Kopenhagen, Mittwoch nach Margarethe (Juli 16), deren Abschrift sich im *Weim. Archiv* findet. Es wird hier die Geschichte des Kopenhagener Bündnisses weitläuftig erzählt; es sei 'myth ernsth und fleyß nit strax verfolgt'; die später nachgesuchte Versiegelung habe vom Reichsrath nicht ohne den König vorgenommen werden können; jener habe aber den Lüb. Gesandten zu Gefallen Trudt Wolffzcan und Claus Bilde an den König geschickt um die Versiegelung zu erlangen. 'So yst doch sollichs umb Ko. Ma. swacheit und dothlichen kranckeyt willen verbliben'. Weiter wie im Text S. 219 angegeben. Der Schluß heißt: man wolle sie nicht ohne Beistand lassen, 'außgenomen ob yr wider die Holsten und furstenthumb ethwas zw handelenn bedecht, konnen wir uns nit vorsagen, sunder wolten uns als die frunthlichenn mythler mit rath und sunst gern getraulich fynden lassenn'.

Aus dieser Zeit besitzen wir noch ein Stück aus einer wahrscheinlich später nachgesandten Instruction an Wullenwever und Sengestake, im *Lüb. Arch.*, das sich zunächst auf die militärischen Verhältnisse bezieht.

'Etlike artickel uth hernn Jurgenn Wullenwefers instructionn getagenn' (die Zeit ist nicht angegeben).

Wenn wichtige Dinge in Dänemark vorfallen, sollen Jürgen und Johann weitere Instruction einholen. Die aus Flandern, da sie sich der Holländer nicht annehmen, auch die Franzosen, Schotten, Spanier, Portugiesen, sollen nicht beschädigt werden; von den Brabantern und Zeeländern sei man nicht verständigt was man sich von ihnen zu versehen, erwarte aber täglich Antwort und wolle sie den Gesandten mittheilen. 'Demnach willen wy, dat de Hollender so vele mogelick scholenn angetastet unnd beschediget werdenn. Des brandes halvenn avers up dem lande, hebben wy dem herrn inholdes einer missivenn vorsegelt unser meninge togeschrevenn und bevalenn'. Der Schwede solle seine Schiffe zu Kalmar bereit haben; die Holländer zu Danzig seien auf jedem Schiff ungefähr 15 oder 16 Mann stark und willens, wenn die Lüb. Schiffe in die Westsee gelau-

fen, durch den Sund zu gehen. Deshalb sei der Rath mit den verordneten Bürgern übereingekommen, daß drei der größesten Schiffe, 'de Amerall, dat Hamborger Kravell' und Simon Schulten Schiff, bei Skagen und dem Sund bleiben und Acht haben sollen. Doch sollen Herr Jürgen und Johann das Beste bedenken.

Ueber Wullenwevers Stellung in der Stadt berichtet der Danziger Gesandte weiter, Juli 8: 'Gistern is hier darup gedrungen und ock wo etlicke seggen willen erholden, dat Jurgen Wullenweffer plena facultas, gentzlick last und macht gegeven is, dat alle dath jenne wat he sust oder ßo doen wert, dat sal gedaen sien; welcke man noch in der seh is und villichte eyne tit lang blyfen wert. Dusse punct is my suspect und siedt my dar vor an, off he wol anders achter sick hadde'. Er räth auf ihre Schiffe zu passen.

60.

Briefe von Uttenhoven und Rantzau.

Wolfgang von Uttenhovens Brief an einen Dänischen Reichsrath, 1533, *Juni* 4.

V, Leve here und frundt. In dem besten kan ick juw nicht bargen, dat
S. 217 ick vormarcke, dat de van Lubeck ehre geschickeden sendebaden na Copenhagen affgeverdigeth, deß vornemendes, deß Rikes Stende[a] neven ehne jegen de Hollander in de veyde tho vorende, tho[b] besprekende unnd tho vormögende. Wowol ick nu ghar nichtes twivell, gy deß rikes beste sampt den anderen im Rikeßrade wol bedencken werden, so iß dennoch in dem min getruwer unnd hogester rath, alse ick vorhape Godt mine sele also nemen schal, gy willen mith sulckem handel gar nichtes ilen, noch vele weiniger juw tho solcker veyde vormögen noch behandelen tho laten, sunder vele mehr mith dem hogesten bedencken, wat hoen schimp unnd spoth dem rike wol ehr und vaken vann dussen luden ahne schult bejegent, welckes alleß men enen in dusser tidt mith ringer möye, dat me wol thovoren mit groter kost und geltspildinge gesocht, ganns lichtlick vorgelden unnd se mith ehrem rehten lohne betalen moge. Wente so balde dat dusse stadt gedempet iß, moge gy Sweden rike deste lichter an juw bringen; wo gy denn wyder van my hören solt van dussen saken, wen ick tho Copenhagen kame, unnd bidde, willet duth alle int hemelike au juw holden, unnd willet dusse sake van my nu also im besten alse ick idt truwlick mene annemen. Datum middeweckenn in dem pinxsten, anno 33.

Wolff Uthenhover[c] amptman up Hintzegagel.

Schluß von einem Brief Johann Rantzaus an einen Dänischen Reichsrath, 1533, *Juni* 7.

. . . Ock gunstiger here. In dem de Lubschen by juw tho Copenhagen vor de tidt ehr de geschickeden hir uth dem lande wurden kamen, unnd mith jw handels begerende tho vullentheende, bidde ick frundtlicken, gy mith ehn nenen handel willen annemen, beth so lange de geschickeden

[a] den rykes raht 1. [b] jegen tho sprekende und tho vormanende 1. [c] Uthenhauwer 2.

hir uth dem lande by jw kamen, wente wy vorhapen unnß, juw wat tho bringen, dat juw nicht mißhagen schal. Wente Melchior Rantzouw iß wedder gekamen uth dem Nedderlande mith andtworden, de ick my beduncken late, de dem rike tho Dennemarcken wol schölen gelegen sin. Datum thom Kile, deß fridages vor Trinitatis, anno 33.

Diese beiden Briefe, auf die sich Wullenwever in seiner Rechtfertigung beruft und deren Originale nach ihm der Graf von Oldenburg in Händen hatte, theilt Reimer Kock mit, und behauptet sie selbst gesehen zu haben. Ich glaube daß man auf ihre Echtheit vertrauen kann.

61.

Ueber die Anträge Wullenwevers an H. Christian III.

Ueber die Vereinbarung Wullenwevers mit den Bürgermeistern der Dänischen Städte Kopenhagen und Ellenbogen dem Christian III. die Krone anzutragen haben wir verschiedene ausführliche und doch nicht ganz ausreichende Nachrichten. V, S. 220

Nach dem Abschnitt bei Reimer Kock 1534 'Van der Holsten veide' haben zuerst jene beiden Städte an Herzog Christian geschickt und ihn gebeten sich des Reiches anzunehmen, sie wollten ihm ihre Thore öffnen. Er aber habe geantwortet: er habe sein Land Holstein und wolle mit den Dänen nichts zu thun haben; sein Bruder Hans sei da, dem sie gehuldigt und geschworen hätten, den sollten sie annehmen. Und darauf sei er weg nach Hessen zum Landgrafen gezogen. Die Städte hätten sich dann an den Reichsrath Tyge Krabbe und einige andere geistlichen und weltlichen Standes gewandt und gebeten, daß man dafür sorgen möge daß der Herzog zum König gewählt werde. Jener habe geantwortet, derselbe solle nimmer König werden, denn sonst erhielten sie einen noch böseren Tyrannen und Bedrücker der Geistlichen als König Christian II. gewesen sei. Darauf hätten die Städte sich an Wullenwever mit Anträgen wegen des letzteren gewandt.

Nach Cragius S. 15 dagegen ging der Vorschlag von Wullenwever aus, der die beiden Bürgermeister von Kopenhagen und Malmöe dafür gewann; er giebt die an sich durchaus glaubwürdigen und ohne Zweifel auf urkundlichen Nachrichten gestützten Mittheilungen über die Anerbietungen durch den Sekretär Christians, den Französischen Gesandten Nicolaus de Rusticis und den Ditmarschen Gunther. Von dem Franzosen ist die Rede in dem Bericht Hopfensteiners bei Lanz, Staatspap. S. 130, wo er Nicolaes Restie genannt wird. Von Gunther und seiner Verbindung mit Wullenwever spricht dieser in seinem Rechtfertigungsbriefe in einer Weise welche die von Krag gegebene Nachricht nur bekräftigen kann.

Dieser Rechtfertigungsbrief und das Verhör stimmen auch in der Hauptsache ganz überein; nach jenem hat Jürgen Kock von Ellenbogen den Wullenwever zu dem Anerbieten bevollmächtigt. Zu vergleichen sind außerdem die Aeusserungen an die Sächsischen Gesandten vom J. 1534: 'und wiewol sie des hertzogenn person halber kein mangel hettenn, es were ein fromer furst, hette aber rethe bei sich, weren ire vheindt'. *Weim. Arch.*

Auch Christian gedenkt einmal der Sache, nach einem Bericht der Hessischen Gesandten 1534, Juni 22: 'den hertzog selbs contrario wider das reich Dennemarck gesterckt mit trost inen, iderman hingegen, mit gewalt zw einem khonig zu machen'. *Cass. Arch.*

62.

Verhältnis der Wendischen Städte und Danzigs zu Lübeck im Sommer 1533.

V, Ich hebe aus der verhältnismäßig reichen Correspondenz
S. 222 des *Rost. Archivs* das Wichtigste hervor.

Lübeck bevollmächtigt April 5 den Sekretär Andreas Stolpe und zwei Bürger zu einer Gesandtschaft. Ueber die Anträge geben besonders Auskunft zwei Briefe Stralsunds und Wismars vom 14. und 16. April und der Bericht des Danziger Johann Fürstenberg, aus Stralsund, April 18, im *Danz. Arch.* Die Anforderung geht dahin, wie Stralsund schreibt: 'dat wy jegen de Hollander to anholdinge dersulven in verteyn dagen ungeferlich schepe mit kriges notturfft unser vorwanthnisse na uthreiden mochten'. Da der Rath antwortet, wie auch die Gesandten im vorigen Sommer zu Kopenhagen gethan, daß sie sich aus der Fehde nicht ziehen, aber doch erst sehen wollten, was Lübeck und die andern Wendischen Städte thäten, auch sich mit den Bürgern benehmen müßten, geben die Gesandten nach vielen Reden und Widerreden als ihren äußersten Befehl kund: daß die Städte ihre Seeleute von der Segellation abhalten sollten (oder wie Lübeck es in dem gleich zu erwähnenden Brief ausdrückt: 'dat J. Er. by dersulven vorwanten woldenn vorschaffenn sick der segelation eine kleyne tidt und beth up widern bescheit . . . to entholden'). In Stralsund frägt man, nach dem Bericht des Danzigers, welche Segellation untersagt sei; worauf die Gesandten antworten: alle, die Stralsunder aber weiter fragen, ob sie denn zu Land mit den östlichen Städten verkehren dürften; darauf sollten sie binnen neun Tagen Antwort empfangen. Inzwischen wird die Sache in Stralsund in Bedenken genommen. Wismar schreibt, daß seine Schiffe geladen und segelfertig wären und nur auf guten Wind warteten. Die drei

Städte beschließen dann unter sich eine Besprechung zu halten und sich über ein gemeinschaftliches Verhalten zu einigen. — Lübeck aber hat wohl eingesehen daß es hiermit nicht weit komme; es schreibt April 25 an Rostock, wie es fürchte, daß aus der Sache doch nur Nachtheil und Widerwille entstehe, und ladet deshalb zu einer Zusammenkunft auf Dienstag nach Cantate (Mai 13) ein.

Die Artikel welche zur Berathung gestellt werden sollen sind wesentlich dieselben wie auf der Versammlung vom 10. März. 1 betrifft die Erneuerung der 'vorwetenheit' und was sich eine Stadt in Zeiten der Noth zu der andern versehen möge; 2 (früher 3) bezieht sich auf die Holländer, wie man den alten und neuen Schaden ersetzt erhalte; wenn dabei im März als Intention angegeben war: 'ja dat desse stede der Ostsee mechtiger dan se tovorn gewest to aller syts besten werden mochten', so jetzt: 'ja dat ock mit onen inn saken der zegelationn up wege gehandelt mochte werden, darmit se der Ostzee nicht so starck bruckedenn'. Die andern Punkte betreffen einen Bau H. Albrechts auf der Bolwitze, die Verletzung der Privilegien und das Kontor zu Brügge.

Die Versammlung hat dann stattgefunden, und am 15. Mai ist ein Schreiben concipiert worden im Namen von Rostock Stralsund Wismar Lüneburg und Lübeck an Danzig Riga Reval und Königsberg, wo, nach Anführung des durch die Holländer erlittenen Schadens, gesagt wird: man hoffe, die Städte werden nach dem Verlangen des Dänischen Königs und Lübecks bereit sein 'in eren haven stromen unnd gebeden de Hollandere nycht to beladen edder onen uthfor tho gestaden'; man wolle sie dazu nochmals ermahnt haben, da man mit denselben in Streit liege 'umme gemeiner Ansesteder privilegia tho vorbidden'; man bitte auch ihre eigenen Güter nicht in Holländische Schiffe zu verladen oder Holländische Güter in ihre und ihrer Verwandten Schiffe zu nehmen, damit sie von den Ausliegern in der See keinen Schaden erleiden.

Dies Schreiben ist aber nicht abgegangen. Denn unterm 9. Juni bittet Lübeck um Entscheidung über zwei Punkte der letzten Verhandlung: wessen man sich von ihnen zu vertrösten habe und ob man in ihrem Namen an die Livländischen Städte schreiben könne. Diese Bitte wird unterm 21. Juni erneuert. Die Räthe berufen, wie wir aus einem Schreiben Stralsunds von Juni 22 sehen, deshalb die Bürgerschaften; aber Lübeck erhält keineswegs günstige Antworten; und wenn Stralsund später, Septemb. 3, verkündet, daß es seinen Bürgern vergönnt die Holländischen Güter mit Beschlag zu belegen, so ist der nächste Grund daß die Holländer ihnen Schiffe genommen haben.

Im October erfolgen dann weitere Erklärungen Lübecks. Der Rath schreibt October 10: er habe die Antwort Rostocks erhalten, die darauf ging, daß man erst wissen müsse, ob ein von Hamburg betriebener Tag Fortgang habe und was die andern Wendischen Städte thun werden; auf solche 'wytlufftige uthflucht' habe man nicht geantwortet, da man gehofft die Stadt solle sich eines bessern besinnen; da dies nicht geschehen, die Stellung von zwei Warnemünder Booten gegen Geld abgeschlagen sei, sie auch nicht leiden könnten daß in ihrem Namen an die östlichen Städte geschrieben werde, 'kann Juwe Er. by sulvest bodencken, dat uns solkes, als byllich, nicht weynich fromder gedancken berth'; man wolle es ihnen nochmals empfehlen sich einer andern Antwort zu bedencken; wolle ihnen ein Reversal ingemäß des letzten Recesses geben, wünsche dann aber auch Antwort, was man sich zu der Stadt versehen könne oder warum man keine Hülfe erhalte, um sich darnach zu richten. 'Dann Juwe Er. konnen bodencken, scholle wy jo alleyne krygenn, so mogen wy ock alle[in] tor fruntschop grypen unnd in alle wege to unnsernn bestenn unnd framenn trachtenn'. — Noch entschiedener lautet der Brief der 64 verordneten Bürger an die Quartiermeister zu Rostock, von October 13: ihnen sei aus einem gemeinen Gerüchte zugekommen, daß Rostock ihren offenbaren und abgesagten Feinden den Holländern fast Zufuhr thue mit Proviant und Victualien; dies hätten sie nicht erwartet und stehe ihnen nicht an zu dulden sondern zu hindern. Wenn diese Erinnerung keine gute Stätte finde, 'alßdenne konen wy juw ock nicht anders alß vor unse apembare vyande achten und holden'; so sollten ihre Auslieger Befehl erhalten, wo sie die Rostocker in der See fänden, den Dingen vorzukommen, damit die Feinde nicht gestärkt würden. Wenn sie sich aber bedenken und ihnen Hülfe zukommen lassen, dann wolle man es mit Dank und gleicher Gunst verdienen. — Auch dies hat nichts gewirkt.

Nicht lange darauf schlägt man wieder einen andern Ton an. November 15 schreibt Lübeck: es habe zweimal die Wendischen Städte zusammengerufen 'und uth guder naberlyker truwe gern gesehenn, dat id wedderumme, als man secht, ein pott unnd ein Gott gewordenn wer'; dies aber sei mislungen. Es bittet jetzt nochmals zu Herzen zu führen, 'welcke frolockinge ander potentatenn hirinne hebbenn und wat tom latestenn uth solcker splitteringe herfletenn unnd kamen mochte', und ladet deshalb zu einer neuen Zusammenkunft auf Nicolai (Decemb. 6) ein. — Diese kam aber nicht zu stande. Stralsund meinte, es werde nicht viel daraus kommen, da Lübeck dem Beschluß der letzten Zusammenkunft vorher einen Entwurf (notel edder

voraminge) der 'tohopesate' den Städten einzusenden nicht nachgekommen sei. Es schreibt später, Novemb. 28, den Besuch ganz ab. Dasselbe hatte schon vorher Hamburg gethan, und Lübeck deshalb selbst die Sache schon Novemb. 26 aufgegeben.

Aus der Correspondenz der Danziger Gesandten füge ich hier nur eine Stelle bei, welche über das Verhältnis der beiden Städte Aufschluß giebt.

Aus dem Brief des Danziger Gesandten Johann Fürstenberg, Lübeck, 1533, *Juni* 23.

Ick vermerke nhu wol, dat de principall kerne dusses anholdens darup steith, dat men uns gerne mede thom bystande tegens de Hollander bringen oder dwingen wolde, dat wy den Hollandern nicht ladinge uthtogeven vorßeggen yo ock verßegeln sulden. Des nympt man to hulpe, dath sick dusse kriech noch uth Cristierns vornemendt vororssaken, thegens den wie uns ymers mit den van Lub. vorbinden. Und dwile men uns denne to ßodanen handell und byplichtunge des hudigen kriges mit oder in trost der vorgangenen thohopessate (de denne lange expireret) per decretum nicht nodigen kan, so wil men uns durch zodanen druck und schadehaftigen angrepe to densulvigen erem proposito theen und dwingen, und holden edt darvor, dat dyt de orssake, als edt ock in der warheit is, whorumbe men gerne ander lude hieher hadde, umbe zodane und villichte ock mehr andere dinge by densulvigen to erholden und to bedeydingen, dath men sick denne by my als eynem slichten manne und gesantten nicht kan vormoden. Und dyt is de sume alle dusses anholdens, ßo fele als ick mynes simpeln vorstandes ymers ergrunden mach.

63.

Verhandlungen zu Hamburg, 1534, März.

Auf die Hamburger Zusammenkunft beziehen sich zunächst V,
zwei Actenstücke des *Lüb. Archivs*: 'Summaria vernotulinge ge- S. 234ff
holdener handelinge um der Hollandeschen sachen und wurup de sulve sache up de jungsten dachvart anno 30 bynnen Bremen etc. stande gebleven' und 'Kurtzer begref der handlung so zw Hamburg sol furgetragen werden'. Beides sind Darstellungen der bisherigen Streitigkeiten und einzelnes daraus oben angeführt.

Für die Versammlung selbst ist von besonderer Wichtigkeit der Bericht der Bremer Gesandten, den Altmeyer, Kampf etc. S. 94, aus dem *Brem. Arch.* benutzt hat. Mir ist auf meine Bitte eine vollständige sehr sorgfältige Abschrift desselben mitgetheilt, welche der jetzige Herr Senator Smidt früher als Archivar angefertigt hat, und ich benutze denselben zu mehreren Ergänzungen und Berichtigungen (Altmeyer scheint den Niederdeutschen Text oft nicht richtig verstanden zu haben).

Die Holländer treffen am Mittwoch nach Invocavit (Febr. 25) ein, die Lübecker erst am Sonntag Reminiscere (März 1). Als Grund der Verzögerung nennt der Engländer Paget in ei-

nem Brief vom 22. Febr., State-papers VII, S. 541: for the Lubeckes and Hollanders . . . make curtesy who schall cum furst to towne'.— Am Montag den 2. März beginnen die Verhandlungen, zuerst mit einer Besprechung der vermittelnden Städte unter einander, wo sie beschließen den kaiserlichen Gesandten die 'Vorklage' zu lassen, dann mit der Anzeige dieses Beschlusses an die Lübecker, die sich das nicht gefallen lassen wollen. Am Nachmittag kommt es schon zu heftigen Begegnungen. Hieronymus Schorf, der mehrmals als der Lübecker 'redener' bezeichnet wird, hat, wie es heißt, 'upp hefftige anholdinge der borgermestere unde sunderlikes Wullenwefers den Burgundesken redener (den Dr. Mulard) in synem redende dermaten vererret und opgeholden'. Es kommt zuletzt dahin daß die Lübecker um weitere Instruction nach Hause schreiben.

In der Zwischenzeit, am 4. März, da die Lübecker Gesandten nicht anwesend sind, werden Klageschriften Brömses mit den beigelegten kaiserlichen Mandaten verlesen. Da heißt es: 'Und ifft se umme oren ungehorsam noch nicht in de acht erkleret weren, so bewogen de erb. Radessendebaden, dat sodans velichte in korten dagen van Key. Mat. fiscalle wol muchte erfordert werden, und besorgeden, so idt geschege, dat den by benaborden kurfursten und fursten vam key. Kammergerichte ernstlich muchte geboden werden, de execution solker key. acht mit aller macht tegens de Lubesken vortonhemende. Wat unheyls und verderves nicht allene den van Lubeck, sondern ok anderen erb. steden alsedenne daruth erfolgen wurde, were hoch to bedencken. Darumme den Radessendebaden nutte und guth duchte, de van Lubeck darup to verwarnende und doctor Bromsen klageschriffte vortoholden; darmede men de wege finden kunde, dat inwendige fuer, so bynnen der guden stat Lubeck entstanden, to loskende, und dat uproriske regimente der hunderden und 64 muchte bygelecht und gedempet werden. Und ifft ock de notorfft erfordern wurde, dat de Radessendebaden in egener person darumme wente tor stede reysen scholden, ifft jemandes van synen oldesten des neyn befehll hadde, wart beratslaget, dat ein jeder uppet forderlikeste sodanen sunderliken befehll erlangen muchte. Doch besorgeden de Radessendebaden: wo men den Lubesken vor der vordracht der hovetsake darvan seggen wurde, dat idt ohne vordreet geven mochte und dusser saken groten schaden doen wurde, dat also de gantze handel unfruchtbar affghan wurde. Darumme vor gut angesehen, dat ein jeder dussen handell in geheym by sick beholden muchte, wente solange dat men to boqwemer tijt na gemeynem rade den van Lubeck dat sulvige vorholden wolde. Doch bleeff idt darby, dat nicht forder besloten wort vam ge-

dachten bofehll to erlangende'. (Altmeyer legt Karl V. bei was die Ansicht der städtischen Gesandten ist).

Am 5. März melden die Lübecker, daß sie nöthigenfalls den Niederländern die Vorklage lassen wollen 'allene in gestalt simplicis propositionis und vordrages to doende', wobei sie ihr Recht für künftige Fälle vorbehalten. Man beschließt, 'dat beyder parte klagen tom ersten und enes jederen antwort darupp gehort werden scholden'. Demgemäß halten beide Theile ihren Vortrag und die Niederländer ihre Replik am 6ten. Und nachdem am folgenden Tage (nicht am folgenden Sonntag wie Altmeyer sagt) vorher die Gesandten Christians ihren Vortrag gehalten haben, aus dem oben S. 382 die wichtigste Stelle angeführt worden ist, folgen die Replik der Lübecker und die Duplik der Niederländer, worauf die vier Bürgermeister der vermittelnden Städte zu besonderen Verhandlungen mit jedem Theil committiert werden.

Am 11. statten diese Bericht ab und referieren namentlich über die Aeußerungen des Bischofs van Brixen, wo ich folgendes hervorhebe: 'Averst ifft sich yo de van Lubeck orer geforderden summen, alse dreemahlhundert dusent gulden, begeven und desulvige summen fallen laten wolden, so ferne sick de Hollander der segelation ostwarts entholden wolden .... ifft yo jarlikes nicht mehr dan ein mahl ostwarts to segelende, verwilligen wolden ...: so hadde Key. Mat. geschickeden des besweret und verwundert, dat de van Lubeck in de stede der geforderden summen solkent forderden, dat mehr dan 10 edder 12 mahl hundert dusent gulden unde mehr wert were unde sus den van Hollant und anderen van naturliken rechten, jure gentium et scripto, even so wol alse den van Lubeck fry were. Se wusten vor wahr, Key. Mat. wurde de synen by solker fryheyt schutten und hanthaven, ifft idt ock syner Mat. veer iffte vyff koninkryke kosten scholde'. Sie wünschten nur zu wissen, ob die Lübecker den Frieden annehmen oder Krieg haben wollten. 'Dan so se to krygende geneget, so scholde ohne Key. Mat. kryges genoch plegen'.

Hierhin gehört die von Wurm S. 129 aus einem Lübecker Bericht über diese Verhandlungen mitgetheilte Stelle, nach welcher die Lübecker die Alternative stellten, entweder die ungewöhnliche Segellation ganz abzuthun oder doch nur einmal des Jahres mit beladenen Schiffen und ohne Stapelgüter durch den Sund zu segeln. Hvitfeld S. 1409 sagt, die Lübecker hätten gefordert 'at de Hollender icke uden med XII. skibe aarlige maatte löbe igiennem Sundit'; in der Zahl steckt aber offenbar ein Irrthum, den Becker u. a. nicht hätten nachschreiben sollen; wahrscheinlich war wie 1532 zu Kopenhagen von 200 die Rede.

Die städtischen Gesandten ermahnten die Lübecker nachzugeben. 'Dat se ock bodencken mochten, ifft se sodans affslogen und oren motwilligen krych wedder der Ansestede receß forder verfolgen wurden, dat de stede, dewyle se tom dele alrede fast dar dorch boschediget, sodans nicht lyden worden, sundern verorsaket worden, dar tegens to trachtende und oren schaden wedder to verhalende. Wat den Lubesken alsedenne daruth erwassen kunde, hadden se sulvest aftonhemende und tho bodencken'. Die Lübecker beschließen an ihre Aeltesten zu schicken; es erhellt aus dem Folgenden daß auch die Städte schrieben. Die Worte über Wullenwevers Auftreten hat Altmeyer S. 98 n. mitgetheilt.

Es folgt der Bericht über die Reise Wullenwevers nach Lübeck und die dortigen Vorgänge. den ich in der folgenden Anmerkung gebe.

Am Montag nach Laetare, März 16, dringt der Bischof auf Antwort, und an demselben Tage kommt Helmeke Dannemann mit den Vorschlägen der Lübecker an, die Altmeyer in der Hauptsache S. 99 anführt. Doch ist nicht von ungewöhnlichen Tonnengeldern sondern Zöllen ('tollen') in Holland die Rede, auch heißt es, daß die genommenen Schiffe nicht möchten 'angehalten' werden, d. h., wie aus dem Folgenden erhellt, wenn sie nun unter Lübecks Flagge segelten, nicht von den Holländern vindiciert werden dürften. Außerdem bezieht sich eine weitere Forderung auf die schon in Kopenhagen verlangte Freilassung eines Schiffers Thomas Jacobsen und die Freigebung der Güter 'van der assecurantzen Gotschalkes'.

Die Gegenerklärung der Niederländer erfolgt am 18ten. Außer der Forderung 'dat Key. Mat. in sodane verdracht de ryke Dennemarken Norwegen und dat forstendohm Holsten sampt oren undersaten wille mede ingetogen hebben alse Key. Mat. confederaten', ist noch hervorzuheben: 'Und is mede angehangen: dewyle de stat Lubek etliker maten dorch de uprorigen an orem regymente verrucket, so were van noden to wetende, wat caution und versekeringe hyr vor scholden gedahn werden, dat dusse anstant van wegen der Lubesken mochte geholden werden'. Eine gleich sich anschließende Antwort der Lübecker ist unvollständig gegeben, und der Bericht, welcher vom 20. und 21. März nur besondere Besprechungen der Bremer und Lübecker, am ersten Tage wegen Anerbietungen Frankreichs und der Schwedischen Privilegien, zu erzählen hat, kommt erst am Dienstag, 24. März, auf die Hauptsache zurück.

Da wird berichtet, wie der Bischof sich beschwert: 'dat he sampt synen medegeschickeden an stadt Key. Mat. vor honlich und spotlich achteden, dat se aldar solange tor stede sunder

boscheet und antwortt upgeholden wurden. Unde dewyle se vermerkeden, dath de fromen uth Lubeck verjaget unde de uprorisken de overhant beholden, und also nicht vermutlich, dat men ein gut antwort tom frede denstlich erholden werde', so wollten sie abreisen; hätten auf Bitten zugestanden noch einen Tag zu warten, würden aber doch schon am Dienstag ihre Pferde nach Buxtehude schicken. Die Lübecker antworten, daß sie täglich nach Hause geschrieben und heute die Antwort erhalten hätten: 'Alse dat dem Erb. Rade unde der Gemeynte to Lubeck gantz boswerlich unde ungelegen were, dat de ryke Dennemarken und Norwegen sampt den Holsten mede in den bestant scholden genhomen werden'. Bitten dies nochmals vorzutragen.

Am Donnerstag, März 26, melden die Lübecker, daß sie den Abend vorher spät eine Instruction durch den Sekretär Andreas Stolp und heute früh eine Antwort auf ihre letzte Sendung erhalten haben, bei der Erklärung zu bleiben; sie bitten, da sie das Ihre gethan um die Sache zu fördern, es dem Bischof nochmals vorzutragen. Die Vermitteler sind wohl bereit 'wowoll se am jungsten vam bischoppe vernhomen, dat he nicht lyden kunde, dat de geringeste bockstaff to synen utersten artikelen aff iffte togesettet wurde'. Der Bischoff lehnt denn auch alles weitere ab und erklärt jetzt auch nicht länger an seine Vorschläge gebunden sein zu wollen. Nachmittags wird man mit den Lübeckern einig, daß sie den Rathmann Johann von Elpen nach Hause senden sollen. 'Idt scholden ock de sekreterer to Hamborch und Dantzke an de van Lub. geschicket werden, to bekunden by den van Lubeck: ifft idt yo tor feyde reken wurde, wes sick de erb. stede to ohne versehen iffte verlaten scholden; dan idt were den steden keynes weges lytlich, dat se der anholdinge orer borger schepe unde gudere, wo in verleden tyden gescheen, lenger ansehn iffte dulden wolden'. Hiermit und mit dem Beschluß die Hanse auf künftigen Johannis zu berufen und zwar nach Stralsund 'uppe dat men also de Lyfflandesken und osterisken stede deste bat darto vermogen konde', schließt die Versammlung und die Bremer Relation über dieselbe.

Beigefügt ist aber eine Abschrift der (es ist nicht gesagt von wem, doch wahrscheinlich von den Vermittelern, gemachten) Vorschläge mit den Bemerkungen der Lübecker ('additio Lubecensium'). Von diesen scheint nur die letzte hier vollständig der Mittheilung werth.

Erklärung der Lübecker über die Friedensvorschläge in Hamburg, 1534, *März.*

Item dusse vorberurten artickel hebben de van Lubeck dermathen angenamen und bewillet vor sick und ore vorwanten, so vorberurt, dat se in

allen eren gerechtigkeiden, als se in Dennemarcken Norwegen und vorbeschrevenen furstendomen, vermoge contracten vordregen und recessen derhalven belevet und upgerichtet, ock an eren ehren eiden und erlangeden privilegien begnadungen fryheiden, ane schaden nadel fare afbrock und vorkortinge sien scholen.

Und im fall dat sick berurte konickriecke adder furstendhome, samptlick adder sunderlick, jegen de van Lubeck und ere vorwanten efte bemelte ere privilegia fryheide breve segele, wat dat sien kan und namen heft se und de eren belangende, vorgrepen und vorkortinge deden, und de van Lubeck efte ere vorwanthen des in einigen schaden efte nadel qwemen und also tor not und jegenwehre gedrungen wurden: daran schal und wil sick Key. Mat. und syne erflande nicht keren, vele weyninger jegen de van Lubeck ader ere vorwanten gar keine hulpe noch bystant doen, sunder de vorgeschrevene riecke undt furstendhome ane trost und dem (?) falle hulpeloss laten.

Thom beschlute und letzsten im falle effte im and. (?) in namen und van wegen Key. Mat. ock in den vorberurten konigriecken und furstendhomen etwas wurde vorgenamen kegen de van Lubeck und ere vorwanten, in saken der religion und geloven belangende umbe to vorhindern — dat de Almechtige vorhode —: als denne willen de van Lubeck vor sick und ere vorwanten frunde bedinget hebben, doch dem vorschrevenen anstande nicht toweddern ock unvorbrochlick, sick vorbeholden, in dem falle tho beschutten und beschermen, so vele Goth ehnen gnade vorlenet und in erer der van Lubeck und erer vorwanten frunde macht und vormogen is.

Ob diese Bedingungen von den Lübeckern vor oder nach Elpens Sendung gemacht sind, ist freilich jetzt nicht deutlich. Daß übrigens Wullenwever selbst wieder nach Hamburg ging, wie Becker S. 65 u. a. erzählen, ist unrichtig.

Hiermit zu vergleichen sind der Bericht und die Briefe der Danziger Gesandten Johann v. Werden und Herman Bremers, im *Danz. Archiv*, aus denen ich die Auszüge hier gebe, wie sie mir von Herrn Prof. Hirsch mitgetheilt worden sind.

Die Relation beginnt mit der den Sendboten ertheilten Instruction. Sie sollen den Streit zwischen Lübeck und Holland gütlich beilegen; Danzig hat deshalb auch die Vermittelung des Königs von Polen angerufen, dessen an die Regentin nach Brüssel gesandter Komornik hier im December 1533 abgefertigt ward. Sie sollen die Mangelhaftigkeit ihrer Instructionen damit entschuldigen, daß Hamburg erst im Januar Anzeige von dem Congresse gemacht und den Friedensentwurf nicht mitgeschickt habe. Der Krieg gegen Holland ist als eine Privatsache Lübecks anzusehen; man soll sich bei den andern Städten beklagen, daß Lübeck ohne Consens derselben solche Kriege anfange; desgleichen über den Seeraub, den die Lübischen Auslieger gegen Hanseaten verübt haben; Lübeck soll die den Danzigern genommenen Schiffe und Güter herausgeben. Danzig findet nicht, daß die Privilegien in Schweden verletzt worden. Auch wenn der Frieden nicht zu stande kommt, soll Lübeck

ihre Fahrt nach t'Zwin, Sluys u. s. w. nicht hemmen. Auch sollen sich die Sendboten bemühen, Lübeck in ein standhaftig ordentlich Regiment und Einigkeit zu setzen, daß auch der Bürgermeister, der aus der Stadt ist, in sein Regiment angenommen werde; sie sollen mit dem ältesten Bürgermeister, der dafür angesehen wird, darüber reden und zu diesem Zweck eine kleine Weile in Lübeck verbleiben, auch Fleiß anstellen, daß der Bürgermeister von Hamburg in sein voriges Regiment komme. — In Betreff des 'Grafen', welchem der Herzog von Meklenburg Zuschub zu thun sollicitiert hat, ist zu antworten: daß der Rath vernommen, wie der Herzog auch mit Hamburg darüber verhandelt habe; man wolle erst wissen, was Hamburg dazu zu thun geneigt sei, um darnach seinen Entschluß zu fassen.

Am 16. Febr. kommen sie in Lübeck an, erhalten am 17. eine Audienz beim BM. Jochim Gerken, ihr Sekretär eine zweite am nächsten Sonntag nach der Predigt in U. L. Frauen. Die gekaperten Danziger Schiffe sollen herausgegeben werden, diejenigen, welche aus Lissabon und 'Browasie' her kommend, seit dem vorigem Jahre des Krieges wegen in Seeland verweilen, dürfen zurückkehren; Wullenwever fügt aber die Forderung hinzu, daß Danzig jene Schiffer, deren Schiffe wegen falscher Certificationen gekapert seien, als eidbrüchige bestrafe. Zugleich wird den Boten die Klage gegen Holland mitgetheilt (die Holländer haben König Christian durch Seeräuber unterstützt; als Lübeck sich in Holland darüber beschwerte, ist es namentlich durch Cornelius Bening in Amsterdam höhnisch abgefertigt worden) und gefordert, daß Danzig die Schweden als Feinde behandle; worauf die Danziger erst nach dem Hamburger Tag antworten wollen.

Am 22. Febr. erhalten die Boten den Besuch eines Sekretärs des Königs von England Wilm Gassiet, der im Begriff ist im Namen seines Königs nach Danzig zu gehen. Inhalt seiner Botschaft: 'Edt hedde Kgl. W., sien gestr. herre, uth togedanem genedigen gemode und older communication, so de unsern in erer K. W. rieke und de sienen by den unsen hadde, up de Erß. von Dantzig de tovorsicht, dat he ße nicht anders dan wo siene gude frunde erkente. Derhalven ock ere K. W. nicht hadde vorby konnenn . . . in sienem anligent einen Erb. Rat der stadt D. to beschicken, toforderst dwile in schwaren saken de frund sientt to ersoken, wellende darmede de vorfatete fruntschop kreftiger und bestendiger maken; und wuste derwegen nicht to bergen, dat de Romische bisschop kegen K. W. etlicke fast gewoldige und ungeborlike boswer, och dem gotlicken gesette ungemehß sick understunde vortonehmen, welckern bischop ere K. W. ye und allewege mit woldad und guthwil-

licheid achterfolget hadde, wo dat idermennichlick apenbar. Derhalven hefft K. W. nicht wellende sick wat dem gotlike gesette und dem rechte gemehß enttehen, sien anligent up middel wege gestellet, welcke middel wege den Erbarn von Dantzig to erkennen geve, genedig synnende, man wolle ere K. W. mit gudem rade nicht vorlaten'.

In einem Brief, Lübeck, 25. Febr., rathen die Boten, den Orator in Danzig gut aufzunehmen und mit gutem Rathe zu bedenken, 'darmede de unsen in erer hantterunge und kopmanschop gefordert werden mogen'.

Sie klagen (25. Febr.), daß die Lübecker sich gar nicht bestimmt äußern wollen, in welcherlei Gestalt die Verhandlungen zwischen Holland und Lübeck vorgenommen werden sollen: 'welckt ut vorhinderunge Jorg. Wullenwefers, de to duser dagefart . . . deputeret, und doch sick nicht finden leth, herkomet, wohrut grote unbestendicheit vormerkt'.

Nachdem die Burgundischen Gesandten in Hamburg angekommen sind, ziehen auch die Danziger 26. Febr. nach Hamburg, wo 1. März die Verhandlungen beginnen. Zuerst der Streit über die Vorklage. Während die Lübecker neue Instructionen aus Lübeck holen, klagt Dr. Henrik Bremse über die Verfolgung seines Bruders Claus. Die Vermitteler meinen: wäre der inwendige Krieg nicht gewesen, so wäre es zu dieser 'veide nicht gedigen'. Der Herzog von Holstein berichtet an die Vermitteler, warum er, von Lübeck angegriffen, sich mit dem Kaiser gegen Lübeck verbunden habe.

März 6, nachdem Lübeck nachgegeben, bringen die Kaiserlichen ihre Klage vor; Lübeck antwortet; beide stellen ihre Forderungen. Während dieser Verhandlungen reist Wullenweber plötzlich nach Lübeck ab, was die Vermitteler sehr übelnehmen: sie hätten das, schreiben sie nach Lübeck, ebenso wenig als des Himmels Einsturz erwartet. S. die folgende Anmerkung.

Dienstag nach Laetare (März 17) kommt an Stelle Wullenwevers Helmke Danneman aus Lübeck mit neuen Instructionen. Lübeck verlangt, die Kaiserlichen sollen ihm die Expensen im Kriege mit Christian ersetzen, die Holländer sollen sich der Fahrt nach Drontheim und andern ungewöhnlichen Orten enthalten, nur einmal im Jahre durch den Sund fahren und keine Stapelgüter zuführen. Die Danziger wollen von dieser Beschränkung der Sundfahrt nichts wissen, und ihrer wird auch in dem neuen Friedensentwurf, der von den Vermittelern nach Lübeck geschickt wird, nicht gedacht.

Hierüber melden die Boten unterm 20. März: 'heft uns J. Wull. to Lubeck by der borgerschop, dat wie den Hollandern vor den andern underhendelern mehr togedaen, angegeven und also

dersulvigen gemut beweget, dat wie noch gelegenheit itziger tidt im twifel staen, umb vorcleinicheit, de uns mochte villichte gebaden werden, to vormyden, aff wie uns von wegen der privaten saken, de wy by den Ers. von Lub. to doende hebben, im heimthage noch Lub. bogeven werden, ader unsen secreter derwegen darhen toschicken'. Darauf lassen sie Nachrichten über die Wiedertäufer und die Lüneburger Händel folgen und schreiben in einem spätern Brief: 'Edt hefft sick ock der her bmstr. Jochim Gerke horen laten, dat de ingelechte artickele (der Friedensentwurf, welcher dem Briefe beiliegt), so an ein Radt der stadt Lubeck geschickt, schwerlick tholangen werden. Und dwyle es nuh alleine bey den Lub. wat ße welen willen steit, darto de ordenunge by den von Lub. itzunt upt nyhe, Got betert, mith affsettinge der Radespersonen vorruckt, is unser bedencken, dat unser borgere derwegen gewarnet wurden, dat ße keine gudere up Lub. doen ßenden, umb ferner schaden to vormyden. Edt werde ock de ßacke vordragen effte nicht, so wart schwarlick (wo wir vorstendiget) her Jochim G. wedder na Lub. tehen, dan der bekante mensch sick beflitiget, de ehm anhengig sien, to sick to tehen, und dat regiment sienem gefallen nah to hebben'. Da die Lübecker nicht nachgeben wollen, droht der Bischof von Brixen fortzuziehen, zumal da er bemerke, daß die stattlichsten Bürger von Lübeck, die alle Dinge gut sehen, aus der Stadt verjagt würden, die bösen und aufrührerischen aber blieben, und reist auch endlich ab. Als die Kaiserlichen schon in Delmenhorst sind, wird ihnen der von den Lübeckern genehmigte Vertrag nachgesandt und von ihnen dahin genehmigt, daß der 'Bestand' vom 27. März ab vier Jahre dauern solle. Die Vermitteler klagen, daß Lübeck durch diesen Krieg seine Rücksichten gegen die Hansa aus den Augen gesetzt hätte, und verlangen, daß nächstes Jahr in Stralsund ein Hansetag gehalten werde.

Wir haben endlich auch Briefe der Rostocker Gesandten Bertolt Kerckhoff und Hans von Hervorden im *Rost. Arch*.

Der erste ist noch aus Lübeck, Donnerstag nach 'S. Peters vorhoginge' (Febr. 26). Sie erzählen zuerst, wie sie mit den Gesandten der Städte Stralsund Wismar und Danzig zugleich vor dem Lübecker Rath gewesen, der ihnen eine heftige Klageschrift der Holmfahrer über den Schwedischen König mitgetheilt; welche Sache dann bis nach der Holländischen Verhandlung in Bedacht genommen wird. Da die Danziger abtreten, fordern die Lübecker von den andern Städten, kein Korn auszuführen ehe man sähe wie der Holländische Handel hinaus wolle, damit auch Theuerung verhütet werde. Zum Schluß

melden sie, daß die Danziger Donnerstag den 26. abreisten; die Lübecker mit den Gesandten der Wendischen Städte wollten am Freitag folgen. Doch ward es bis Sonnabend den 28. verschoben. Darnach ist die Angabe Reimer Kocks zu berichtigen.

Wichtiger ist der zweite Bericht, Lübeck, Mittwoch nach Palmarum (April 1): Sie seien heute aus Hamburg wieder in Lübeck angekommen, hätten wegen der Holländischen Sache aber bisher noch nicht geschrieben. 'Dan de handel heft syck wytluftich begeven und gelopen, erstlich mit langer und breder disputation aver 8 dage durende'. Da der Friede nicht zu erreichen gewesen, haben die Unterhändler allen Fleiß daran gewandt, daß die Fehde eine Zeitlang zum Bestand gebracht werde. Jeder Theil hat Artikel vorgeschlagen. Die Lübecker Gesandten haben stets bei Tag und Nacht Boten zwischen Lübeck und Hamburg gehabt. Zuletzt haben die Burgundischen ihre Artikel schriftlich übergeben, 'darinne se ock nicht einen punct ofte tuttel gekortet edder vorandert wolden hebben'; worauf sie am Freitag Morgen abgereist. Die Lübecker haben deshalb den Johann Elpen an ihre Aeltesten gesandt, welcher dann so leidliche Mittel und Wege zurückgebracht, daß man hoffen könne, der Anstand werde auf vier Jahre, wie die Lübecker vorgeschlagen, zu stande kommen, obschon sie es eigentlich noch nicht wissen. Die Unterhändler haben diese Artikel mit eilender reitender Botschaft den Kaiserlichen nachgeschickt in Hoffnung diese werden es einräumen.

So viel erhellt hieraus deutlich, daß, wenn der Vertrag vom 26. März datiert, dies sich nur darauf bezieht daß die kaiserlichen Gesandten an diesem Tage ihr Ultimatum übergaben. (Es sind vielleicht die vorher erwähnten Artikel in der Bremer Handschrift).

Eine alte Abschrift des Vertrages selbst hat Herr Prof. Wurm im *Reichsarchiv zu Haag* gefunden. Hiernach lauten die wichtigsten Bestimmungen:

'Nachdem sick ethlike differentien . . . . . erholden hebben twischenn dem landhe van Holland und der stat Lubeck' sei die Tagefahrt zu Hamburg gehalten, wo 'durch ethlike sendebaden unnd verordnete radespersonen der stede Bremen Hamborch Luneborch und Dantzic . . . . mit beider dele bewilligung . . . . ein frundtlich unnd gudtlich anstandt is begrepen . . . . in gestalt unnd maten wo herna volget.

Alle krigshandel to water unnd tho landhe . . . . scholen . . . . upgehaven unnd casseert syn. Alle gevangene an beiden siden . . . . los frygh unnd leddich. Eth sollen ock de

undersaten van beiden syden . . . . durende de tydt van dessen tractaet frygh velig . . . . mogen faren . . . in unnd durch aver all des andern gebede', und sollen bezahlen nur den alten Zoll. 'Item de undersaten van Key. Mat. Nedderlanden scholen vortan sick entholden van der segelation in Drunten in Norweghen, beholtliken dat de van Lubeck unnd alle annder Wendischen unnd osterschen stede van gelik sick ock darvan entholden unnd verdragen sollenn, woll verstannde ock dat de vorschreven unndersaten van Key. Mat. geyn belet (?) gedhann en sal werden tho Berghenn in Norwegen te komen unnd aldar ore kopmannschup to doende so se van [old]ers gewontlick sin'. Keiner soll hinfort 'vor eens anderen schulde offte missedaet gearresteert . . . . werden'. Die während des Kriegs genommenen Schiffe und Güter sollen freigegeben werden. 'De van Lubeck sollen geholden wesen to restitueren . . . . all solliche schepe unnd gudere also se van den Spannierden genomen hebben'. Einbegriffen in den Vertrag sind das Reich von Dänemark und Norwegen sammt Herzog Christian zu Schleswig-Holstein und seine Brüder mit ihren Herzogthümern 'landherenn unnd unndersaten'. 'Unnd des hefft sick elck part als wol die Key. Mat. ... den vorgenannten erer Mat. confederaten unnd bundtsverwandten als ock de van Lubeck für er confederaten unnd verwanten sampt eren heren unnd frunden eyn dem andern hulpe unnd bystandt to doende vorbeholden, unnd schall desse tractaten offte eendracht durenn de tidt van veer jaeren'. Folgen die Namen der Gesandten sowohl von den contrahierenden Theilen (auch Stralsunds Rostocks Wismars), die 'by fullentehunghe desser handelunge' gewesen, wie auch von den vermittelnden Städten. 'Unnd syn in orkhunde der warheit unnd the merer verwaringe unnd bevestinghe desser handelunghe so hievor geschreven twe breve gelekes ludes hirup gemaket, darvan de eyne mit Key. Mat. segel, alse in siner Mat. Nedderlande vann hochemelter frouwen khuninginne gebruket werdt, versegelt unnd der stat Lubeck togestellet, unnd de andern mit der stat Lubeck groten ingesegel versegelt. vor welcken breve der stadt Hamborch secret tor withschup desser handelunghe up guthlichen beger der anderen medeunderhandelere gehangen, hochgemelter frouwen kuninginnen wedderumme behendiget. Also verhandelt und fullentagen binnen der stat Hamborch am donredagk den sosundtwintigesten daghe des maentes Martii, im jar na der gebort Christi unsers leven heren und salichmachers vofftenhundert verundrutich'.

Auf eine Frage welche auch in Hamburg zur Sprache kam bezieht sich folgende Stelle aus den Punkten über welche 1539 auf einer Versammlung der Hanse verhandelt werden sollte:

'Thom drudden. Dewile denne in der dagefart anno etc. 34. tho Hamborch geholden, alß de underhandelinge tuschen den Burgundescken und den Erbaren van Lubeck geschach, eine disputation under den steden, ßo tho der tydt, alse vasth de oldesten dar vorsamlet, byfallen, nomlich van wegen der ersten thohopesate der stede, tho wath grunde und meninge ofte mathe doch de sulvige upgerichtet syn mochte. Averst by den sulvigen tho der tydt nichts, noch uth den recessen, noch uth der gedechtenisse der mynscken, dat er keyne grundt hebben mochte, in bericht aldar konde bygebracht werden, allene dyt dat de sulvigen stede sick erinnerden, dat van wegen des sulvigen thohopesates by den gemeinen Henßesteden vormals vele geredet were, avers doch keine grunt van wegen des sulvigen thohopesates nywerle an den dach were gebracht worden'. *Rost. Arch.*

64.

Vorgänge in Hamburg und Lübeck, 1534, März 12—15.

V, S. 239 ff Auf diese beziehen sich verschiedene Berichte und Actenstücke welche hier vollständig mitgetheilt zu werden verdienen.

Bericht der Bremischen Gesandten zu Hamburg.

Des donredages na Oculi fromorgens is gedachte Wullenwefer sampt Markese Meyer, sunder jenige vorrede iffte bewillinge syner medegeschickeden van Hamborch na Lubeck getogen. Derwegen de Radessendebaden tosamende gekomen, erstlich im Dohme, darna upp dem Rathuse to Hamborch, to beratslagende: ifft desulvige Wullenwefer by sinen uprorisken kompanen bynnen Lubeck undersetten wolde, darmede dusse fruntlike handell unfruchtbar afgahn scholde, wo men dem vorkomen muchte. So hefft Er. Jochym Gerken borgerm. Ern Anthonyese van Styten rathman to Lubeck alsobalde nageschicket, in meninge Wullenwefers vornhement mit allem flyte to verhindernde. Und de Radessendebaden hebben ohre secreterer, alse van Bremen Hamborch Dantzke Rostock und Luneborch, an den Erbaren Rath to Lubeck afgeferdigt; mit bofehle, de van Lubeck fruntliken to vermahnende und to verwarnende, wo der saken gelegenheyt stunde; uppe dat yo Wullenwefer, de sick velichte mit logen bohelpen wurde den fruntliken handell to verhindernde, nicht gelovet wurde, besundern dat de gebreken allenthalven muchten fruntliken bygelecht und verdragen werden.

Am Frydage na Oculi vormiddage. Alse denne de geschickeden secreterer bynnen Lubeck gekomen, und ore wervinge dem Erb. Rade darsulvest antogen willen, so hefft de Rath vor der secreterer ankumpst de hundert und 64 vor sick verboden laten; und synt im handell gewest to beratslagende, wes se upp de togeschickede schriffte orer und der erb. stede Radessendebaden doen wolden. Des se sick doch do tor tyt nicht hebben verliken konen, sondern bewogen, densulvigen handell wyder mit der Gemeynte avertosppreken. Alse nhu de 100 und 64 vam Rahde gegahn, so synt alsobalde etlike frome borger, Herman van Dornym und andere, vor den Rath gekomen und gesecht: wo se berichtet weren van etliken breven, dar van hyr vorberort, biddende, dat ohne desulvigen muchten gelesen iffte sus de meninge vermeldet werden. Des hefft ohne de Erb. Rath de breve lesen laten. Alse se daruth vermercket, dat Wullenwefers afweke van Hamborch den Erb.

Radessendebaden boswerlich, und ehr verhapet hadden, dat de hemmel gefallen dan dat Wullenwefer scholde so heymlich dar van getogen wesen, so hebben se apenbar vor deme Rade upp Wullenwefer geschulden und gesecht, dat he by der stat Lubeck alse ein deeff und vorreder gehandelt hadde; biddende, dat ohne de Erb. Rath hantfestich maken muchte. Dan se wolden ohne [nicht] bym Rade weten, darmede he nicht wyder tor feyde raden und fordern konde. Dan se wolden und konden de feyde nicht lenger lyden, sundern bogerden, dat de Erb. Rath frede maken wolde.

By dusser wervinge is Wullenwefer nicht jegenwardich gewest. Den alse sick de fromen borger bym Rade angegeven, so hadde Wullenwefer im Radesittende den borgerm. gefraget: ifft he desulvigen borger hadde verboden laten? Des de borgerm. vorseket, und Wullenwefer geantwordet: so wolde he nicht dar by syn, dat se scholden gehort werden; nhu se sick uppet nye versamlet hadden, jegen und wedder de verdrachte dat nemant versamlinge maken scholde, und wol dar jegen dede desulvige scholde in syn hogeste gestrafet werden. Und Wullenwefer is alsovort uth deme ratstole gegaen, und de handell hefft sick dermaten vertogen, dat de geschickeden secreterer nicht ehr dan to twen uren muchten gehort werden.

Alse nhu de fromen borger umme twee uren vam Rade gegaen, so synt de secreterer alsobalde ingefordert worden tor audientzien, dar se denne nha averantwordinge orer kredentzbreve und na erbedinge des fruntliken denstes orer herren, van den se gesant weren, dem Erb. Rath to Lubeck vorhelden: Int erste, se twyvelden nicht, ohre Erbarheyden hadden de gestalt und gelegenheyt des handels, darumme de Erb. Radessendebaden bynnen Hamborch vergadert, uth den togeschickeden schrifften, der datum am middeweken negest verleden, wol vernhamen, dat also ahne not densulvigen to verhalende. Alse averst des andern morgens Er. Jurgen Wullenwefer unvermudet und unverwarnet dar van getogen — upp wat meninge, leten se in synem werde —: so hadden de Erb. Radessendebaden im besten bedacht, se an ore Erb. to schickende und des handels gelegenheyt und gestalt gruntliken to borichtende. Und wurden ohre Erb. fruntliken vermahnet und verwarnet, dat se desulvige gelegenheyt und gestalt der saken to herten foren und betrachten muchten, mit allen ummestenden und wes daruth erwassen muchte; uppe dat yo der herren Radessendebaden angewante flyt und arbeyt, merckliche kostinge und darleggent nicht vergeves gescheen, und de handel nicht unfruchtbar afginge.

Am sondage Letare synt de secreterer wedderumme to Hamborch gekomen. Und dar na gloffwerdich gesecht wart: wo na orem afftoge van Lubeck de Gemeynte darsulvest Wullenwefer scholen gesworen hebben, und befolen, dat he fullenkomene macht hebben scholde, de saken jegen de Hollandre uthtoforende; so hebbe Wullenwefer uth krafft gegevener fulmacht understanden, Er. Anthon. van Styten, Er. Korde Wubbekinck und Er. Johan Stoltervoth, rathmanne to Lubeck, ohres amptes und des ratstoels to entsettende, und etlike frome borger, so ohme entjegens weren, to verjagende und to verfestende. Und schall ok der Gemeynte vorgeholden hebben allerleye gifft syner falschen tungen, alse wol under den radespersonen und van den gemeynen borgern gut Hollandesch und Sweden weren; uppe dat he der maten de Gemeynte deste bat verfuren und an sick bringen muchte.

Aus dem Brief der Danziger Gesandten Johann v. Werden und Herrmann Bremers, Hamburg, März 12.

Als wir hier bynnen Hamborch ungeferlick schir in de 14 dage gewesen und gehandelt, und edt bey den gesantten K. M. nicht gemangelt, dat edt thom vordrage kamen mochte, . . . borgermeister Wollenwefer amerckende, dat sick de Burgundischen up billig wegen finden leten, heft he siner art nah

fast poche rede vorgegeven, wellende dat de uth Hollandt restitution deden; adder wo dat nicht beschege, wolde he dat, dwile he levede, nicht ungeraken laten etc. mit andern worden, de der feder nicht to vortrwen. Und dwile man nicht wyder de Burgundischen heft dringen konen und nicht etwas furder erholden, hebben de underhendelers von erßamen gesantten von Lubeck begeret, sick in de sake anders to schicken und up middelwege to gedencken; hebben ße vorgewant, ße hedden des neynen bevehl, bsunder man wolle an ein Erbar Rat der stadt Lubeck ere oldesten schryven; wat de in andtwort geven, dar nah wollen ße sick holden. Und dwile de schriffte ferdich und ock de underhendelers von erent wegen an ere oldesten derwegen im besten synnen wolden, hefft her Jorgen W. tho fruer tydt des morgens, ane bewust der andern stette, sittende up ein perdt vom Hamb. nah Lubeck gethagen; ydach in stefeln und sporne vor dat bedde her Jochim Gerke gekomen, seggende, he wolde nah Lub. tehen: he hadde dat spel angehaven, he wolde edt ock enden. Des de borgerm. h. Jochim heft wedderraden, he aver nicht heft folgen willen. Gemelder borgerm. h. Jochim sick bekomerde, dat he villichte ein uprur maken wurde, hefft he thor stundt Antonies vom Stitten, der thom frede geneiget, nagesant, de ock twe stunde er dan W. bynnen Lub. gekamen; und darneffens alle Radessendebaden der stede alle secreter der stede nah Lub. geschickt, der mehnunge nah, dat so villichte W. anders dan de handelinge togegangen ein Erbar Rat von L. ader Gemeynde berichten wurde, dat ße ock er getwchnis nah aller gelegenheit geven kunden und mochten. W. hefft sine anhengers by sick gehadt, und doch noch tor tydt nicht sienes willens beschaft, dan de redlicksten doen ehm affallen, seggende, dwyle W. mehr to krige geneigett, wollen ße ehn ock vor eren hern nicht erkennen, und dat W. siner art nah arges soket. De secretarii von Lub. kaemende hebbn ingebrocht, dat man de hern underhendelers durch ere vorordente Radessendebaden mit volkamene bevehle vorsehen beandtworten welle. Wat aver de uthtoch vom Hamborg Jorg. W.'s belangende were, lethen sie edt in siner wirde. Und nahdeme fast beschwerlick vele hovede int ein to brengen, wil sick de vorhandelinge nah dato dußes noch wol in de 8 dag erstrecken. Goth de almechtige wolle sine genade vorlehnen, dat edt thor einicheit und vordrage gelange. Marx Meyer is ein geselle, der sick by Jorg. Wol. gesellet, nicht in meyninge gudes to stifften. — *In einer Nachschrift steht:* Es hot uns Thomas unse secretar, ßo von Lub. gekamen, angetoget, dat Jorg. W. nicht thor einicheit adr frede spricht, und hefft uth sienem gefallen, nicht mit rathe siner eldesten, etlicke mennere, de an ehm hangen, in de kyrchen U. L. F. gefordertt und up den predigstul stigende sine mehninge und bedencken vorgedragen, also dat gedochter J. W. nicht thom frede, bsunder to allem wedderwillen geneiget. Edt sient ock etlicke borgere bynnen Lub. von den vormogensten, den dat spil J. W. nicht gefelt, de thom frede gewilliget. Also dat einer kegen den andern is. Got de almechtige wolle sine genade vorlehnen, dat edt ane blutstortinge togahe. Edt hefft uns ock Thomas ingebrocht, wo he by dem hern borgerm. von Lub. Godart von Hoveln genant, de thom frede von natur geneiget, gewesen; der ehm under andern up vortrwen gesecht: dat mehr man von bewunster spen(?) bynnen Lubeck handelt, mehr sick unwillen deit todragen, unde dat he sines bedenckens nicht anders wuste to raden, nah ingenamener mehninge der vorhandelinge, so tho Hamborch gescheen, dan alleine, dat ehn mit den Hollandern int recht to geven nicht wil doenlick sin, bsunder dat man eine sume kegen de andere dede korten. Item wider to feiden, hefft ged. borgerm. Godart gespraken, welle ehn mit nichte dehnen; dan wo edt dohin gelangen wolde, wer he lever buthen dan bynnen der stadt. . . . Dyt sien

bedencken wolde he den andern anseggen. Aff nuh demsolvigen nagegeven, efte nicht, adr wat andtwortt de Lub. . . . doen werden, wirdt uns de tydt geven.

Publicandum wegen der infolge der letzten Unruhen aus Lübeck entwichenen Bürger (1534, *März*).

Bericht unnd orsake der junngesten thosamendekumpst der gantzen Gemeyne bynnen Luebeck up Letare desses XXXIIII jares geschen.

Wytlick sy, dat eyn Erbar Radt der keyserliken stadt Luebeck, thor ehre Gades allmechtich, ock umme leve freede unde enicheyt twysschen oehne unde öhren bürgernn unde undersaten allenthalven tho erholden, uth christlikem gemoete und egener bewechnisse, eyn offentlich edict, ame sonnavende den 17. yn Januario desses yttzigen 34. jares, schrifftlick upgestellet, unde den vorordenten veerundsostich und hundert burgern, yn staedt der gantzen Gemeene, hebben antzeigen und vorleesen laten. Und wowol gemelte vorordente burger solkes edictes erfrouwet unde gantz freedich gewest, de christliken belevinge, so darynne begreepen, angenomen, de suelfften ock vor nuette unde gudt erkant etc. denn noch up dat nemant manck der Gemene sick namals eniges vormenten unvorstandes (sollicher bolevinge) doerffte beroemen, so hefft eyn Erbar Radt, alß eyne ordentlike overicheyt desser keyserliken stadt, sollich beroert edict unde bolevinge des negestvolgenden sondages, den 28. yn Januario, van allen cantzellen offte predickstoelen offentlick laten aflesen vorkuendigen denuncieren und publiceren, in mate wo hir na volget.

Dewyle etlicke tidtheer alhir binnen der stadt veele unnuetter sage up eynen Erbarn Radt ock de vorordenten und andere burgere, unde also allenthalven van dem eynen up den anderen gelopen unde geweesen; woruth denne tho allen delen twyst unde myßheechlicheyt entstanden: so hebben derweegen eyn Erbar Radt und de vorordenten burgere sick under malk ander bespraken und beslaten. Also dat allet yennige, wes betheerto allenthalven van deme eynen teegen den andern, ydt sy mit worden edder wercken, gehandelt, wo sodans moechte geschen syn, schal deeger und alle bygelecht vorgeeten und vorgeeven syn und bliven; also dat sodans tho allen delen, und van dem eynen teegen den andern, mit dem argesten hirnamals nicht schal gedacht werden. Des hebben sick ock eyn Erbar Radt aller myßheechlicheit twysschen oehne guthlich unde lefflich voreniget unde vordragen. Also weret dat yemandes, he sy wol he will, yp eynen Erbarn Radt samptlich edder sonderlich, edder ock de vorordenten burgere, offt sunst yemandes van oehne, unbehoerliker wyse spreke, dat me nicht vulbringen konde, den wil eyn Erbar Radt mit sollicher pene, alse darup durch de yennige, so eyn Erbar Radt uth sick und den vorordenten burgeren dar tho gedeputert, gestelt werden, sonder alle gnade straffen laten. Weret ock dat yemandes, he sy burger inwaner edder fromde, rick edder arm, nemant uthbohscheden, hirna yennige unwoentlike uproerige vorsammelinge makede, ahne weeten willen und vulborth eynes Erbaren Rades unde der veerundsostich burgere, ydt sy by dage edder nachte, hemelich edder apenbaer, densuelven will eyn Erbar Radt yn syn frye hoegeste straffen laten. Dann eyn Erbar Radt kann wol lydenn, dat de vorordenten burgere Gades ehre unde dat gemeyne beste meede helpen hanthaven, dat geldt by der upgerichten kysten upboeren unde darvan reekenschop doen, und yedermennichlick helpen vor gewalt schütten und schermen, als een van der Gemente ys upgelecht worden. Darna weete sick eyn yeeder tho rychten unde vor schaden tho wachten.

Und nach deeme unlanges dar nha offentlich befuenden, dat sollich christlick edict und belevinge eyns Erbarn Rades unde der vorordenten burgere van etzligen bynnen Luebeck, nicht allene schymplick und vorachtlick geholden, dan ock, dat mher ys, wo etzlige buergere und ynwoner, tho twen malen dar enthyeegen mit der daet und wreevelick gehandelt, sick under malckander gerottet, und sust unwoentlicke unstuemige unde uproerige vorsammelinge gemaket, de gedachten vorordenten burger (yn sollicher oehrer thosamendekumpst) mit spitigen hoenliken und lesterliken smheewoerden betastet unde injurieret, oehre gude geruechte eehre unde gelimpe groeflick beflecket, und dar dorch neyne geringe unlust twydracht upror und wedderwille yn der guden stadt Luebeck erwecket und angerichtet hebben; alles ane weeten und willen eynes Erbaren Rades, ock den vorordenten burgern unde dem ergangenen affgekuendigeden edicto to weddern, yn deeme de suelfften mothwilligers eyns Erbarm Rades beschickung, een tho dren malen geschen, nicht hebben angenomen; dewile denn uth solkem motwilligen wreevelicken und unchristliken vorneemende nicht anders den blotvorgetent eyne tidtlanck to besorgende, und eyn yder fraem christen yo gerne mit guder conscientien yn freede und enicheit tho leevende geneeget: so hefft de unvorbigencklicke und uterste nodt gefuerdert (yn deeme etzligen ymm Rade unde den vorordenten burgern thom meereren dele dar anne geleegen) dem suelfften mothwillen und upror vortokamende, solckes der gantzen Gemeene kunt tho doende, de denne dar uth hertlick bewagen und vororsaket geworden, 2 dage na eyn ander by eyn tho kamende, und hebben derhalven eyndrechtliken belevet und gesloten, ock eynem Erbarn Rade laten andragen, mit underdeenigem bidden und begeeren, de hoevede sollicher vorberoerten mothwilligen uprörischen vorsammelinge, dorch eynen Erbarn Radt, na lude des vorberoerden edicts, to straffende, ock de andern, so van den hoeveden (umme oehren mothwillen tho sterckende) gefoerdert, na geleegenheit oehrer unschult tho vorschonende, up dat freede und eyndracht yn desser guden stadt henfurder unvorbroklick moechte geholden werden etc. Deme na so wilme ydermennichliken hir mit dorch Godt vormanet und gewarnet ock fruentlick gebeeden hebben: off eyner edder meer van den suelvigen uprorigen mothwilligern uth der stadt Luebeck und yn ander oerde sick begeeven hedden, und veellichte etzlige personen des Rades und sonderlings de vorordenten burger hinderbakes beclachten wolden, dat men sulckem losen und unwarhafftigem anbringende neynen geloven edder staedt geeve, dan veel meer behertzigen und erweegen, wat vare lyves und der selen uth suelckem und der geliken upror yn etzligen oerden leyder entstanden, unde darumme de suelfften uthgeweeken luede nicht anders alse mothwillige uprorers, de neyn minsche, sonder oere egen undaet vorjaget und uthgewiset heft, achten und holden. Dat ys men umme eynen ydern samptlick und sonderlich uha geboer tho vordenende willich. Datum ut supra.

Dies ist hier mitgetheilt nach dem vielleicht einzigen Exemplar eines alten Drucks in der *Wolfenbütteler Bibliothek* (die zahlreich übergedruckten *e* haben hier neben dem Vocal gesetzt werden müssen). Auf dem Schluß der letzten Seite des vierten Blattes steht der 82ste Psalm. Am Ende MDXXXXIIII. Eine Abschrift findet sich im Dreyerschen Diplomatarium zu Lübeck.

Hieran schließt sich die folgende Urkunde des *Lüb. Arch.* (auf Pergament, aber mit nachträglichen Aenderungen):

Pawel Wibbekinck, Jeronimus Schinckel, Peter Illies und Jochim Haversack erklären sich schuldig, daß sie trotz des erlassenen Befehls, sich von Schmähreden gegen den Rath und die verordneten Bürger und von Versammlungen fernzuhalten, 'nicht alleine mit undenstlicken worden und nachreden etlicke personen des Rades und vorordenten burger vornadelt und angetastet, besunder ock in etlichen vorsamlingen und tohopekumpsten (nu jungest uppe Radthuß wowoll unverbadet[1]) mede jegenwardich gewesenn, dar men wedder de upgedachten des Rades und burger handelde und trachtede', woraus Widerwille und Unlust hätten entstehen mögen; Rath und Bürger hätten die Klage welche sie hätten anstellen können aus gutem Willen unterlassen, so daß ihnen die Strafe an ihrem Leben oder wenigstens an der Stadt Wohnung erlassen sei; deswegen versprechen sie feierlich, hinfort Frieden zu halten, dem Edict gehorsam nachzuleben, gegen die jetzige Ordnung der Stadt oder die welche hernachmals nach Gelegenheit möge aufgerichtet werden nicht zu handeln, wenn solches von andern geschehe es anzuzeigen, überhaupt dafür zu sorgen daß Friede und Einigkeit erhalten bleiben, auch wenn sie dawider thun nicht blos die Strafe der neuen, sondern auch dieser Missethat auf sich zu nehmen; dazu stellen sie je zwei Bürgen (Paul Wibbeking den Rathmann Cord Wibbeking), welche die Verpflichtung bestärken und versprechen mit ihren Gütern mit zu haften. 1534, Freitag nach Iubilate (Mai 1).

Obschon diese Urkunde reichlich vier Wochen später ausgestellt ist als die vorher erwähnten Vorgänge, so kann es doch nicht zweifelhaft sein daß sie sich auf diese bezieht und daß nicht später eine zweite ähnliche Bewegung stattgefunden hat.

65.

Ueber die Ratification des Hamburger Stillstandes.

Das Nähere über die nicht erreichte Ratification ergeben folgende Briefe des *Brüss. Arch.* V, S. 244

Die kaiserlichen Gesandten (wie aus den spätern Briefen erhellt Maximilian Bischof von Brixen und Gerard Mulard) schreiben an Hamburg, Farden (Verden), Juni 8: abgeschickt in Geschäften des Kaisers, hätten sie bei sich die Versiegelung des Tractats oder Bestandes mit Lübeck nach der Minute welche der Sekretär Herman Roever überbracht; bitten jemanden mit der Versiegelung der Lübecker nach Buxtehude zu senden und hier die Auswechselung vorzunehmen. — Hamburg antwortet, Dienstag in der Octaven Corporis Christi (Juni 9): es habe die Versiegelung Lübecks noch nicht erhalten, jetzt aber

[1] Ist später zugefügt.

darum nach Lübeck geschrieben; es werde gut sein ihren Sekretär nach Hamburg zu senden, mit dem man auch über Klagen der Unterthanen sich verständigen könne. — Jene schreiben aufs neue, Buxtehude, Juni 10: man möge erst die Versiegelung senden, dann werde man sich zu allem weiteren billig finden lassen. — Dieselben an H. Christian, Buxtehude, Juni 20: melden unter anderem, daß sie die Versiegelung des Vertrags mit Lübeck nicht erhalten 'overmidts dat de voirscr. van Lubecke de articele beroerende de begrepinge van dem rycke van Dennemarcken ende Norwege ende oick van V. L. ende F. G. sampt der selften broedere landen ende undersaeten nyet toestaen noch aennemen en willen'.

Hiermit stimmt denn auch die spätere Instruction für Mulard, bei Lanz, Staatspap. S. 147, vollkommen überein.

66.

Ueber das Ausscheiden von Mitgliedern des Raths im J. 1534.

V, S. 246 Daß diese Sache bisher meist unrichtig aufgefaßt worden ist, habe ich bereits in der (Kieler) Allg. Monatsschrift 1851 S. 381 bemerkt; vgl. Anmerkung 53. Richtig stellt Bonnus L (VI) die Sache dar, der hier offenbar der zuverlässigste Zeuge ist, da er sich eben durch das jetzt innegehaltene Verfahren bestimmen ließ seine Entlassung als Prediger zu fordern. Er sagt: Wullenwever habe an die Bestimmung Heinrich des Löwen erinnert, 'dat alle jar de drüdde deel des Rades scholde affghan unde ein fry jar hebben'; und setzt hinzu: 'derhalven ys beslaten, dat men dem Statuto na ydt also hirnamals holden scholde, unnde sint also dat jar uth dem Rade gewyset etlike olde Radesheren'. Rehbein führt den Beschluß auch an sich ganz richtig an, versteht ihn aber doch von einem Ausstoßen. 'Dieser Burgermeister Wollenweber führet des Hertzogen Leonis privilegium ein wie der Teuffel die heilige Schrifft'; nachdem er die Stelle citiert hat, setzt er hinzu: 'das heißt ja nicht ausstoßen wie dieser eigensinnige Wollenweber gethan hat'. Dagegen braucht doch auch Kock hier nur den an sich ganz richtigen Ausdruck: 'hefft he so lange by unnd mith den sinen bearbeidet, dat etlike uth dem olden Rade mosten sick deß rathstoels entholden', ist aber so freilich nicht recht in Uebereinstimmung mit seiner Erzählung von den Vorgängen des J. 1533. Die Chronisten alle scheinen zu übersehen, daß es sich nur um die Ausführung des viel früher gefaßten Beschlußes handelte, die man allerdings eine Zeitlang suspendiert hatte (nach dem Bericht bei Petersen S. 123 anfangs freilich nur bis cathedra Petra, d. i. Febr. 22, 1531, was aber später stillschweigend verlängert sein muß), auf die aber Wullenwever jetzt drang.

Denn 1533 hat offenbar ein solches Ausscheiden noch nicht stattgefunden. Kock nennt in der ersten Bearbeitung die im Text aufgeführten 7 Personen als jetzt abtretend, durchaus solche die schon vor dem Beginn der Bewegung im Rathe saßen, in der zweiten läßt er den Harmen Schute fort. Da die Gesammtzahl durch die beiden Todesfälle von Lenten und Divessen auf 22 gesunken war, ist es wohl erklärlich daß man sieben oder gar nur sechs ausscheiden ließ; in dem letzten Fall kam man auf 16 Mitglieder des sitzenden Rathes. Nachher nennt Kock die welche im Rathe blieben, und da fehlen in der älteren Bearbeitung auch die beiden alten Rathmannen Hinrick Kastorp und Cord van Riden; aber auch einer von den neuen Mitgliedern Gert Odinckburg ist hier übergangen; in der zweiten Bearbeitung dagegen werden alle aufgeführt, mit Harmen Schute zusammen 16.

67.
Ueber die Chronik Reimer Kocks und den von Petersen herausgegebenen Bericht über die Kirchenreformation.

Reimer Kock giebt in seiner ungedruckten Chronik eine ausführliche Geschichte der Reformation und der ihr folgenden politischen Bewegung, die von späteren viel benutzt worden ist und die durch anschauliche und lebendige Darstellung sich wohl empfielt. Kock war Zeitgenosse, seit 1524 Mönch im Kloster zu St. Katharinen, das er aber bald verließ um die Lehre Luthers als Prediger an der Petri-Kirche zu verkünden. Er war also Augenzeuge alles dessen was er zu schildern hat und mit seinem Herzen bei den Begebenheiten betheiligt. Doch hat er erst im J. 1549 Hand an seine Arbeit gelegt, 20 Jahre nach dem Beginn der religiösen Bewegung, und es kann wohl als zweifelhaft erscheinen, ob er da noch im stande war aus eigener Kenntnis so ausführlich und genau über jene Dinge zu berichten[1]. Auch fällt es auf daß seine Darstellung nicht in dem Maße wie sie sich der Zeit der Abfassung nähert reicher und zuverlässiger wird, sondern in späteren Jahren oft dürftiger und zusammenhangsloser erscheint als in dieser Zeit. Es liegt deshalb der Gedanke nahe, Kock möge hier besonders gute Quellen benutzt haben, selbständige Relationen über einige der wichtigsten Ereignisse. Einzelne der Art sind wirklich erhalten, auf andere, scheint es, weisen die späteren Chroniken eben des Kock, des Regkmann und andere hin.

[1] Vgl. die Aeußerung in seiner Vorrede bei Grautoff, Lüb. Chroniken I, S. 457: 'averst wo mögelick idt sy, Acta van 20 effte 30 jahren uth schlichten gedencken ahne schriffte ordentlick mit aller umbstendicheit thosamen tho bringen, wart ein jeder erfarner lichtlick ermeten konnen'.

Zu den interessantesten und wichtigsten Ueberlieferungen aus der Geschichte dieser Zeit gehört die von Petersen herausgebene Geschichte der Lübeckschen Kirchenreformation, oder wie sie sich selber nennt: 'Dit is dat bok do de Luttersche lere sik to Lubeck erst [an]gefanghen und wat vor moye de borgher mit dem Rade ghehadt hebben, ehe se et hebben darhen bringen konden (?)'. Der Herausgeber hat nicht bemerkt, wie sich diese Darstellung zu Kock verhält.

Eine große Uebereinstimmung in dem ganzen Gang der Erzählung ist aber auf den ersten Blick zu erkennen. Was der Bericht hat, erzählt meist auch Kock; wo jener schweigt, hat auch dieser wenig oder nichts zu sagen. Einige kleine Abweichungen zeigen sich bei Kock allerdings, einzelne die als Ergänzungen oder selbst Berichtigungen gelten können, die meisten aber wie es scheint nur daraus entsprungen daß er seine Quelle mit großer Freiheit behandelt hat, während er dabei doch nicht selten in seinen Worten von ihr abhängig ist.

Gleich zu Anfang wo der Bericht sagt: der Rath habe 'etlike van den vornehmsten borgeren vor sik vorbaden', giebt Kock: 'de vornemesten borgere van erffseten und koepluden unnd de olderlude uth al den ampten'; das kann eine richtige Auslegung jener Worte sein; aber wahrscheinlich sagt es zu viel, da dies schon für eine Bürgerversammlung hätte gelten können, während hier nur eine Berufung von einer Art Notabeln gemeint ist; darum erzählt der Bericht, sie hätten abgelehnt auf die Sache einzugehen 'ane weten und vullbord der Ghemene', Kock: sie hätten gefordert: 'dat de g a n t z e Gemene wurde vorbadet'. Wie beide Quellen auch wörtlich zusammenstimmen, zeigt z. B. die Vergleichung von S. 4 unten des Berichts: 'und de namen der gekarnen overantworden se dem Rade up einen sedelken dorch etliche borger', mit Kock: 'de namen dusser borger sindt up einer zedelen dem Rade averandtwerdet'; aber wo jener dann genau berichtet, die Gemeinde habe den gewählten Ausschußbürgern drei bestimmt formulierte Artikel auferlegt, sagt Kock ungenau und unpassend: die Gemeinde habe g e r u f e n, daß man das und das thun solle.

Richtig ist es wenn Kock das 'Darna' des Berichts, welches Petersen Anlaß gab das Folgende an demselben 11. September wie das vorher Erzählte vor sich gehen zu lassen, verändert in 'Na etliken dagen'; es war, wie wir aus den Protokollen des Lübecker Archivs wissen, der 15. September. Ob es auch auf wirklicher Kenntnis der Verhältnisse beruht, wenn die Antwort welche der Bericht vom Rathe überhaupt meldet, dem H. Falcke in den Mund gelegt wird, muß dahingestellt bleiben. Gewis aber keine Verbesserung ist es, wenn Kock

auf die Erklärung der Rath wolle die Sache in Bedenken nehmen unmittelbar folgen läßt: 'Hirup hebben de borger geandtwordet' etc., was der Bericht erst S. 8 oben giebt und was nach seiner Darstellung mehrere Tage später fällt; daß aber wirklich von derselben Sache die Rede ist, kann nicht bezweifelt werden; Bericht: 'dorften se sik nicht verdristen, artikel tho maken, wodorch men tho gelde kamen mochte'; Kock: 'se wurden . . . so driste nicht sin, dat se in geltartikelen mit dem Rade tho handelen sick schulden understhan'. Dagegen giebt Kock die neue Antwort des Rathes in der Form einer directen Rede. 'Darup de borgemeister sprack: Dewile gy framen lude so harde dringen, gy willen andere unnd nye prediger hebben, wille gy den ock unnd de [andern] 48 sick vorschriven etc.' ohne daß der Inhalt etwas gewänne. Die Antwort der Bürger ist bei Kock anfangs ganz übereinstimmend mit dem Bericht. Hier: 'Nicht also, leven heren, dat wy uns scholden schriven laten intsunderge, sondern wat dem enen avergeit, dat schal dem andern ok avergan'. Dort: 'Nehn, leven heren, wat dem einen avergeith, dat gha [oder 'geit'] unnß alle aver'. Dann geht es aber bei Kock fort: 'Wy horen wol, wor de Rath hergekamen iß; wy fruchten ein Erb. Rath werdt so lange der papen und der monneke rath hören [oder 'volgen'], dat in dusser stadt grote twist und möye entstahn werth, idt mach den uthghan wo Godt wil, wente wy sporen in der Gemene, se willen Gades wordt hebben, de papen mogen vorwehren so lange se konen; wen nu ein Rath wulde dem exempel der van Norenbarge folgen und geven der Gemene gode prediger, de Gadeß wordt predigen, so wurden se gehorsame borger beholdenn, de gerne alle schattinge wurden geven. Averst dar ein Rath wurde vorthan an de papenn sick holden, konde wol weß dorch de Gemene entsthan, deß me sick nu noch nicht vorhapede'. In diese Worte faßt Kock zusammen was nach dem Bericht S. 9—11 der Ausschuß weiter dem Rath vorstellte; er springt dann zu der Erzählung dessen über was hier unter dem 2. November berichtet wird, was er aber auch nur sehr kurz wiedergiebt.

Dieselbe Abhängigkeit in den Nachrichten verbunden mit großer Freiheit in der Darstellung zeigt sich aber fast überall. Ich führe noch ein Beispiel an, wo die Urkunden selbst wieder eine Controle des Berichtes möglich gemacht haben. Der Bericht S. 32 erzählt von den mancherlei beunruhigenden Gerüchten in der Stadt und wie dadurch die Versammlung bei St. Peter veranlaßt sei, welche (unrichtig) auf den 31. März gesetzt ist. Von dieser berichtet Kock scheinbar viel ausführlicher. Zuerst, die 56 hätten geklagt daß ein Rath die Pfaf-

fen nicht anhalte ihre Sachen zu vertheidigen oder davon zu lassen; es hat seine Quelle in den Worten des Berichtes: 'und id mank de Gemene ruchtig ward dat de papen an de disputatio nicht an wolden' etc.; weder daß es die 56 sagten noch daß es überhaupt in der Versammlung vorkam, weiß der Bericht. Weiter heißt es: 'etlike hebben vorgebracht, wo by aventiden sick vele volckes up den dhomhoven sick sammelden, etlike hebben vorgebracht, wo der radeßheren knechte sick hedden horen laten, me scholde balde sehen, wo me de Martiner wurde straffen'. Der Bericht, ehe er von der Versammlung spricht: 'Des gieng ok ein ander ruchte, dat by avend tiden up dem domhaven etlik volk sik sammelden. Noch halp velmehr thor sake, dat etlike radesheren knechte und domheren solk (? volk) sik horen leten, dat men in korten de Martiner worde strafen'. Also was die ältere Darstellung als Grund der Versammlung angiebt, wird in der jüngern mit denselben Worten einzelnen Personen in der Versammlung in den Mund gelegt. Ebenso frei, oder richtiger willkürlich, ist die Behandlung im Folgenden, wenn das Bemühen des Rathes die Bürger von der Aufstellung einer Wache abzubringen von dem zweiten Tag auf den ersten verlegt und da wo am zweiten Tag die Sache wieder vorkommt gesagt wird: 'dat se de wacht wolden ansthan laten umme orsake baven vortelleth'. Denn allerdings die Einwendungen, welche Kock den ersten Tag vorbringen läßt, sind eben die welche nach dem Bericht am zweiten vorkamen; und hier bestätigt das Protokoll die Darstellung des letzteren, während da wo es ihn des Irrthums überführt, in den Daten, daß am ersten Tage 8 (statt 16) Bürger gewählt wurden, daß die Forderung des Rathes den der mit Strafe gedroht hatte namhaft zu machen zum zweiten Tag gehört, Kock denselben vollständig theilt.

Dies wird genügen um diesen Abschnitt seines Werks zu charakterisieren. Einzelne Abweichungen bleiben auffallend, wenn z. B. der Bürger, welcher bei Jochim Sandows erster kühner Aufforderung an die Gemeinde, ihren Willen wegen der Prädicanten kundzugeben, allein dagegen stimmte, in dem Bericht 'en snieder', bei Kock 'en schwinekoper' heißt. Daß etwa die ehrbare Schneiderzunft, die jetzt das Original besitzt, dies in einer Abschrift habe ändern lassen, wird man doch kaum zur Erklärung annehmen wollen.

Nachher, da die Bewegung das politische Gebiet berührt, ist der Bericht ihr günstiger als Kock, der später lebte, die weiteren Folgen derselben überblickte und im ganzen den Standpunkt des Bonnus und der anderen entschiedenen Lutheraner ihr gegenüber einnahm. Es zeigt sich besonders in der bei

Kock viel kürzern Erzählung von den Ereignissen im October 1530. Der Bericht sagt erst S. 96: 'Dewile alse dit de 64 mit dem Rade handelden, weren de Gemene baven und weren aver de maten vorbittert, makeden ok artikel und anslege, de wahrlick dem Rade tho nenen gedyen wolden gerekent hebben, wenn de 64 nicht hedden vorwehret'; und später S. 98: Die Gemeinde wählt einen Ausschuß von 16. 'Disse 16 scholden etlike artikel, so de Gemene by sick hedde, der ok vele in dem talle weren, und wolde vor etlike in der avericheit nicht gut gewesen syn, wenn se alle scholden gelick gegulden hebben, derohalven dusse 16 ut alle den 26 upsetten de nödigest und drechlichest weren, und helden de der Gemene vor, und de Gemene repen dar alle ja tho. Darna wurden dusse artikel einem E. R. angedragen, welk se ok bevulborden und confirmereden. Alldus gieng ein E. R. und Gemene tho huß, und gieng de sake bet af dorch Gades gnade, alse idt gevöget was, und worden do alle dore wedder upgedan'. Daß die Bürger die Thore bewachten, ist vorher S. 92 erwähnt. — Hiermit ist Kocks Darstellung zu vergleichen: 'Idt weren etlike tho Lubeck in der Gemene, jodoch nicht grotes vormöges effte ansehendes, dennoch mith velem ulke [oder: 'ulike'] swanger, dusse konden vele dinges bedenckenn, artikel maken und de Gemene stellen unnd hissenn na erem gefalle. Dusse, wen de Gemene tho hope quam — wente se konden de Gemene tho hope jagen wen se wolden — so hedden se einen hupen artikel im bussem, dar reep denne de Gemene ja ja tho, wusten vaken nicht wat idt waß effte wesen scholde; alse denne nemen de 64 de artikel an sick, remedierden de, und drungen den einen E. Rath, dat se de artikel mosten vulborden, dat also wen ein Rath vanth, dat de artikel tho vordarve der godenn stadt reken wolden, so drauweden de 64 mith der Gemene, stelleden deß nachtes eine wacht van velen hundert borgeren. Item dewile ein Rath up dem huse sampt der Gemene, wurden van [den] 64 affgesandt de de dhore der stadt vorwaren musten; sodanes konde den so heimlick nicht bliven, dar wehren dennoch borger welck den heren im rathstole sodanes kunth deden. (Nach dem Bericht S. 92 zeigten die 64 es selbst dem Rathe an). Idt wurth ock summes den heren vorgeholden, effte se ock wusten, wo idt tho Kollen anno 1513 thogeghan wehre, dat also vaken de heren gedrungen wen se den gantzen dach sick gewehret und ahne ethent und drinckent beth an den avendt tho 5 effte 6 up dem Rahthuse geseten, de artikel musten se inghan, wolden se anders einmael van dem Rathuse sin'. Aehnliche allgemeine Bemerkungen setzt Kock hier mehrmals an die Stelle einer getreuen Erzählung.

Dagegen scheinen seine Abweichungen mehr Beachtung zu verdienen, wo er unterm 29. Juni erzählt, daß wohl Hinrick Moller bei der Versammlung des Volks zuerst das Wort führte, dann aber ein anderer 'einer van den 64' die bestimmten Fragen und Anträge an die Gemeinde richtete welche der Bericht auch jenem beilegt, wenn er nachher statt der Erzählung dieses, die Gemeinde habe durch die 64 die Artikel dem Rath antragen lassen, sagt: 'de 64 [sin] gefolgeth unnd de hupe nagedrenget'; und zwar deshalb mehr Beachtung, weil er nachher Brömses Bemerkung über den Charakter der versammelten Menge bestätigend sagt: 'Idt iß wol wahr, ick hebbe den dach dussen handel mith ogen angesehen'. Er war also anwesend, Augenzeuge, und konnte wissen warum er abwich. Nur wundert man sich hier wie früher über die eigenthümliche Art und Weise, wie er zugleich abschreibt und abweicht, abhängig und doch wieder frei seinem Gewährsmann gegenüber dasteht.

Ich habe geglaubt diese Verhältnisse etwas ausführlicher darlegen zu sollen, ehe ich einer Stelle des Berichtes gedenke, die wohl mehr Berücksichtigung verdient als ihr der Herausgeber hat angedeihen lassen. S. 41 wird erzählt, daß Reimer Kock zu St. Katharinen als Prediger eingesetzt und bei der Gelegenheit von seinen Klostergelübden entbunden wurde. Dies geschieht mit einer Ausführlichkeit die nicht recht mit der Wichtigkeit des Ereignisses in Verhältnis steht und die fast auf ein näheres Interesse des Schreibers bei der Sache schließen läßt. Zum Schluß aber heißt es: 'Alldus absolvereden dusse beyde heren und borger den broder van allen sinen clostergelofften, des he en grot danket, wo wohl de beyden heren so gut idt nicht meneden alse se idt up dat mal seggen mosten und bevelen'. Wer diese Worte aufmerksam liest, wird kaum anstehen zu sagen daß kein anderer als Kock sie geschrieben haben könne. Wer sollte sich berechtigt oder auch nur veranlaßt sehen, sonst in seinem Namen einen Dank auszusprechen, zu dem in dem ganzen Zusammenhang der Erzählung wenig oder kein Anlaß war? — Also Kock hat diese Stelle oder gar den ganzen Bericht geschrieben? Wenn man nur das erste annehmen will, muß man voraussetzen, daß er am Rande seines Exemplars diese Bemerkung hinzugefügt hat und sie dann in andere Abschriften übergegangen ist. Aber die zwei Handschriften welche der Herausgeber benutzte und von denen sonst wohl die eine etwas mehr als die andere enthält, haben sie beide. Auch in der Art der Bemerkung ist nichts was auf einen späteren Zusatz schließen ließe. So bin ich zu der Annahme gedrängt worden, daß Kock selbst der Verfasser des Berichtes sei. Seine Lebensverhältnisse, sein historischer Sinn, sein Interesse

an der Kirchenverbesserung erlauben es durchaus hieran zu denken. Auch die Sprache und Ausdrucksweise in der Chronik scheinen mir wenigstens nicht entgegenzustehen. Um so mehr, wird man sagen, die Verschiedenheiten welche bisher hervorgehoben werden mußten. Doch ist dabei zu bedenken, daß Kock selbst wohl später die Dinge aus einem andern Gesichtspunkt betrachten und darnach die Haltung der Darstellung ändern konnte; in der ersten Freude über den Sieg der Reformation mochte manches im günstigeren Licht erscheinen als später nach den Erschütterungen der folgenden Jahre, wo er es nur mit Bedenklichkeit ansah. Und müssen wir nach einer Stelle des Berichts (S. 79: 'wente so vroh ein Rath na affgange der 64 wedder in ere vullkamene regiment gekamen') auch annehmen, daß dieser erst nach dem Ende der Wullenweverschen Unruhen geschrieben oder wenigstens mit Zusätzen seines Verfassers versehen worden ist, so liegt auch noch zwischen diesen Jahren und der Abfassungszeit der Chronik ein langer Zwischenraum, der auf die Auffassungs- und Betrachtungsweise des Autors einen bedeutenden Einfluß üben konnte. Und wie verändert diese auch manchmal erscheinen mag, eine gewisse Uebereinstimmung bleibt doch. Gewis beurtheilt die Chronik den Auszug der Bürgermeister und die Ereignisse welche nach demselben in der Stadt eintraten wesentlich anders als der Bericht. Nur jene rügt mit scharfen Worten die Behandlung der gefangenen Rathspersonen, namentlich durch Harmen Stüver, von dem es heißt 'und was ein vordorven Schonefarer'; nur jene giebt bei dieser Gelegenheit die allgemeine Bemerkung: 'Ick weth wol dat manck den 64 vele guder lude wehren, welck anders nicht den Gades wordt gesocht hebben; averst dar jegen sin ock gewesen welck Gades wordt und dat gemene beste im munde vöreden, averst im harten waß dat se gerne im regimente gewesen; derhalven se ock den simpelen konden stellen, dat se dem Rade nicht gudes konden thotruwen'. Aber am Ende kommt doch die Chronik zu einer ähnlichen Bemerkung wie der Bericht. Wenn dieser sagt S. 112: 'Dat dusser beyden heren uttoch were nagebleven, were der stadt Lubeke vele dusend gulden werth gewesen, wente dewile de borger dorch de baven geschreven stücke vorbittert weren, ward dat vorgenomen und angegrepen in vorniginge des regimentes, dat sus nummermehr were geschehen, wenn dusse heren weren in der stadt und in eren ampten gebleven', sagt die Chronik: 'Nu moth ick bekennen, dat idt vor de gude stadt ein quadt anbringend gewesen iß, wente so dusse uththoch vorbleven wehre, hedden de 64 nummermehr so könen vordtvaren unnd in dat werldtlicke regimente gegrepen hebben alse darna geschehen', wo mir die al-

lerdings auch noch sehr merkbare Abweichung doch nicht die eines Abschreibers, sondern eines zu verschiedenen Zeiten etwas verschieden schreibenden Autors zu sein scheint. — Bedenklicher ist allerdings die Abweichung des Berichts und der Chronik in dem was über die Veränderung des Rathes gesagt wird; s. oben die Anmerkungen 25. 53. 66. Die Chronik erscheint unbedingt als ungenauer in ihren Angaben. Allein der Unterschied ist am Ende auch hier nicht so groß, ob wir annehmen, Kock habe die ihm vorliegende ältere Quelle schlecht benutzt, oder er habe selbst die Sachen später weniger sorgfältig (doch nicht geradezu unrichtig) dargestellt. In dem Bericht ist gleich von vorneherein auf die Absicht einen Theil der Mitglieder ausscheiden zu lassen Rücksicht genommen, während die Chronik dieser Sache erst beim J. 1533 gedenkt, und da allerdings unpassend, zu spät oder zu früh, je nachdem man auf den Beschluß oder die Ausführung des Beschlußes sieht. Aehnlich ist es mit andern Abweichungen in den Sachen. — Es kommt jetzt aber in Betracht, daß nach Vergleichung der erhaltenen Protokolle auch der Bericht den Ereignissen selbst gegenüber nicht eben den Charakter einer urkundlich genauen Erzählung, sondern nur einer im ganzen wohl zutreffenden, aber im einzelnen oft ungenauen, einer lebendigen, aber wie es scheint durch das Talent des Verfassers belebten Darstellung behauptet. Wer so mit den wirklichen Thatsachen umging wie der Autor des Berichts, konnte diesen auch später so umändern wie es in Kocks Chronik geschehen ist, und am ehesten gerade dann wenn er wußte daß der einen Darstellung wohl nicht eben mehr absolute Wahrheit zukam als der anderen; und umgekehrt wer einen vorliegenden Bericht so verändert hat wie es auf jeden Fall Kock in der Chronik gethan haben muß, dem ist es auch zuzutrauen, daß er bei der ersten Aufzeichnung nicht eben in allem Detail der genaueste war, sondern nur darauf ausging ein im ganzen richtiges Bild von dem Lauf der Dinge zu geben: und daß dieses Lob dem Berichte bleibt, wird auch der scrupulöseste Beurtheiler nicht in Abrede stellen. So halte ich die Annahme, daß wirklich Kock der Verfasser des Berichtes ist, für wahrscheinlich; aber zur vollen Gewisheit freilich wird sie sich nicht bringen lassen, und wer sie bestreiten will hat nicht eben Mangel an Gründen dawider.

Aber auch die folgenden Abschnitte Kocks fordern zu einer näheren Betrachtung auf. Die Geschichte der Jahre 1532 ff. ist ebenfalls verhältnismäßig ausführlich erzählt, und zwar in der Weise daß nicht wie gewöhnlich unter jedem Jahr die Begebenheiten in chronologischer oder einer sonst mehr zufälligen Aufeinanderfolge gegeben werden, sondern besonders wichtige

Ereignisse unter besonderen Ueberschriften gewissermaßen selbständige Abschnitte bilden. Solche sind 1532: 'Vann der veide Ko. Christierns', 'Van Marcus Meyer dem anckersmidt unnd darna ein ridder', 1534 'Vann der Holstenn veyde', 'Wat de greve [van Oldenborch] in Dennemarcken hefft angerichtet'. Fast alle diese Abschnitte zeichnen sich durch reiches und so viel man sehen kann sorgfältiges Detail aus; die Darstellung nimmt an einigen Stellen, in dem ersten namentlich da wo von dem Aufenthalt der Lübecker in Kopenhagen und später in Norwegen die Rede ist, fast den Charakter eines Tagebuches an, wie schon aus den Stellen ersichtlich ist die aus der Hochdeutschen Bearbeitung des Kock von Pale (s. über diese Deecke, Beiträge S. 30) Willebrandt in die Hansische Chronik aufgenommen hat. Es scheint nahe zu liegen, auch hier an Relationen von Augenzeugen und Theilnehmern zu denken, wie sie bei diplomatischen Sendungen officiell dem Rath abgestattet zu werden pflegten oder wie sie über einzelne Kriegszüge oder andere Begebenheiten zur Belehrung der Zeitgenossen aufgesetzt worden sind. Berichte jener Art sind mehrere im Lübecker Archiv erhalten; das Beispiel einer Relation im andern Sinn giebt die von Regkmann aufbewahrte Erzählung Korbmachers über den Zug der Flotte im Herbst des Jahres 1535.

Daß der Abschnitt 'Van der veyde Ko. Christierns' wenigstens theilweise diesen Ursprung hat, scheint sich noch besonders daraus zu ergeben daß der Anfang auch anderswo, eben in der Chronik des Regkmann (Handschrift S. 395. Druck S. 160 ff.) vorliegt. Die Vergleichung mit zwei Handschriften des Kock zeigt meist eine wörtliche Uebereinstimmung; nur scheint bald der eine bald der andere eine Kleinigkeit verändert oder weggelassen zu haben: Kock z. B. gleich zu Anfang daß Christian zu Harlem 20 Schiffe erhielt, Regkmann später, daß in dem großen Sturm auch das Schiff mit dem Geld des Königs zu Grunde ging. Kock hat außerdem einige größere Stellen mehr, die sich aber leicht als Zusätze kundgeben; so bald nach dem Anfang: 'Mit Kon. Christiern hefft idt duße gestalt gehatt — wo dat spil vörder gelopen, werstu uth dußer nafolgenden historien lesen'; später nach dem Bericht über die Erklärung der Wendischen Städte: 'Du most weten dat in den baven genömeden steden de borger ock hedden dat regimente baven den Raht angenahmen'. Zu beachten ist aber nun, daß in einigen Handschriften des Kock gerade dieser Abschnitt eine bedeutende Veränderung erfahren hat.

Schon Grautoff (Chroniken I, S. XXXVIII) und andere haben bemerkt, daß eine doppelte Recension von Kocks Chronik sich findet. Die eine (I.) liegt mir in zwei Handschriften vor, von

denen die Lübecker im Besitze Schnobels war, die andere (II.) in dem alten und schönen Exemplar das vorne Wappen und Namen von Godthart und Anna van Hovelen an sich trägt, später aber auch der Schnobelschen Sammlung einverleibt ist. Hier ist der Titel einfach: 'Dat drudde parth der cronike der key. statt Lubeckh und orer vorwanten dorch Reimarum Kock'; dagegen wird der Autor auf dem Titel der andern Lübecker Handschrift 'pastor tho St. Peter' genannt; die dritte damit übereinstimmende Handschrift ist am Anfang defect. Die beiden Texte unterscheiden sich in den Jahren die ich benutzt habe hauptsächlich in folgenden Punkten. I. beginnt den Abschnitt 'Van der veide' etc. unter (oder nach) dem Jahr 1531 und führt ihn ohne Unterbrechung bis zu K. Christian II. Gefangennahme, und schließt unmittelbar daran die Erzählung: 'Van Marcus Meyer' etc., nach deren Schluß nur noch ein ganz kurzer Absatz über die Unterhandlungen mit den Holländern in Kopenhagen 1532, dann gleich das Jahr 1533 folgt. II. dagegen giebt unter 1531 nur den Anfang des Abschnitts 'Van der veide' etc. und fährt dann fort: 'Dat sin nu de acta der stadt Lubeck van dussem jare, nu wil ick weinich henuth spatieren und ander lande acta ock mith anteken, jodoch mit korten worden'. Es folgen aber auch hier noch Lübsche Sachen, einige wie sie der Bericht bei Petersen hat, andere die sich einzig und allein an dieser Stelle finden. Ebenso beginnt der Verfasser das Jahr 1532 mit Nachrichten die in der andern Bearbeitung gänzlich fehlen, und darauf erst kehrt er zur Fortsetzung der Geschichte vom Zug Christian II. zurück, unter der Ueberschrift: 'Volget de historie vann koninck Christiern den andern'. Kleinere Verschiedenheiten finden sich zu Anfang 1533, wo II. etwas mehr hat, 1535, wo der Anfang des Jahres an einer andern Stelle gemacht wird.

Nach Grautoff a. a. O. sollte man meinen daß die Bearbeitung mit der Bezeichnung des Verfassers als Pastor auf dem Titel die spätere sei; ich kann jetzt nicht untersuchen, ob die eine oben angeführte Handschrift von I. mit Unrecht diese Aufschrift trägt oder nicht; aber darüber kann kein Zweifel sein, daß ihr Text als ein älterer, der von II. als der spätere berichtigte angesehen werden muß. Manche Angaben sind hier genauer und besser, 1529 bei der Wahl der 48 Bürger sagt I, sie seien gewählt 'uth den ampten', II. richtig: '24 uth den renteneren und koepluden und 24 uth den ampten'. 1531 nennt I. nicht den 64er, an den sich der Hauptmann Friedrich von Werder bei seiner Rückkehr von der Begleitung der entflohenen Bürgermeister wendet; II. macht ihn namhaft: 'einen platenschleger M. Matz Rindorp; I. zählt Stiten zu den Rathman-

nen die damals gefangen gesetzt wurden, II. giebt richtig an daß er auf der Reise nach Schmalkalden abwesend war. 1533 heißt es von M. Rantzau in II. mehr: 'unnd ock beth in sinen dodt ein viendt iß gebleven, averst de stadt Lubeckh steith dennoch'. 1534 hat II. über den Abgang der Rathsmitglieder andere und offenbar richtigere Nachrichten; s. Anmerkung 66. 1535 wird hier allein Wullenwevers Reise im August 1535 richtig zum Herzog Heinrich von Meklenburg angegeben; über die Abdankung ist der Bericht genauer, wie die Vergleichung zeigt:

I.	II.
Averst dewile he sach dat alle gunst by den borgern und der Gemene wech waß, hefft he ock affgedancket und sick nicht befruchtet dat se em scholden Gadeß worth beroven. Darmit is he darvan gegan.	Averst dewile he sach dat alle gunst unnd ansehent by der Gemene wech waß, hefft he ock 8 dage darna in jegenwardicheit der Gemene affgedancket und de Gemene vormaneth dat se dem E. R. ehrer avericheit scholden gehorsam sin und sick nicht befruchten dat se en scholden Gades worth beroven. Darmith iß he dar van geghan.

Füge ich dem hinzu daß Kock sein Werk im Jahr 1549 vollendete, in einer Stelle von II. aber ausdrücklich sagt: 'dath hebbe ick geschreven anno 1559 den 14. Julii', so kann kein Zweifel sein, daß hier eine spätere Ueberarbeitung vorliegt.

Dies bestätigt nun auch die Vergleichung des Abschnittes 'Van der veide Ko. Christierns' in beiden Texten. Nirgends weichen diese so durchgehend in Einzelheiten, in der Satzbildung, Sprache u. s. w. von einander ab als hier. Während die Sachen dieselben sind, ist die Form eine wesentlich verschiedene. I. nun stimmt mit dem Text bei Regkmann, dem es nur die vorher angeführten Stellen einfügt, II. giebt eine Darstellung, die beides, den alten Text und die Zusätze, zusammengearbeitet hat. Sie fängt gleich ganz anders an: 'Hir baven ist gesecht wo ko. Christiernn sine 3 rike vorlopen' etc., stellt so zu Anfang was I. als Einschaltung hat, geht dann auf die Sendung K. Friedrichs über und folgt später erst im allgemeinen derselben Ordnung. Aber auch eine etwas andere Auffassung der Begebenheiten macht sich geltend: Wenn I. (mit Regkmann) sagt: 'so lehten sick de borger und de in dem regimente seten geduncken' etc., so II.: 'Up dath anwerventh deß ridders wurth van den olden heren des Rades wol allerley bewagen ehe me sick in eine veide geve; averst dar wehren manck den 64 welck der Gemene vorgeven' etc. Zu bemerken ist außerdem, daß überall wo I. sagt: unsere Hauptleute, unsere

Schiffe, II. statt dessen setzt: die Lübischen Hauptleute, die Schiffe der Lübecker u. s. w.; ebenso daß zwei Stellen wo der Autor in I. in erster Person spricht: 'so my sin munsterschriver gesecht hefft by sinem eede', 'so my de knecht sulven gesecht hefft' in II. weggeblieben sind. Hier scheint keine andere Annahme näherliegend als daß Kock anfangs eine Relation in seine Chronik wörtlich aufnahm und nur mit einzelnen Zusätzen versah, die er sich bei einer zweiten Bearbeitung insoweit völliger aneignete daß er die Sprache änderte und die Ausdrücke beseitigte welche nur in dem Mund des Verfassers eine Bedeutung hatten. Einiges scheint in diesem Theil auf die Relation des Hans Rolle zurückzugehen, und es ist wohl möglich daß Kock und Regkmann eine solche vor sich gehabt haben. Der letzte bricht dann aber schon früher ab, geht nur bis zur Landung Christian II. in Norwegen.

Dagegen wird die Darstellung bei Kock im Folgenden nur immer noch ausführlicher und genauer; die Rede geht bei den Begebenheiten des Frühjahrs 1532 ganz und gar in die eines Anwesenden über. 'Derhalven wy mith unnsen schepen unnd volcke dar mosten liggen up schware unkostinge unnd teringe'... 'Idt waß de 4. Martii do wy tho Copenhagen tho schepe gingen'. So schreibt doch nur wer unmittelbar an den Dingen theilnahm. Man lese: 'Van Helschenore lepen wy under Col, dar steltede wy wente de windt wurth unß tho nauwe; up de nacht alse wy wedder reppeden unnd tho sewart lepen, wurden wy dorch einen storm van ander jaget' etc. Es ist zu bemerken daß diese Ausdrucksweise beginnt, nachdem unmittelbar vorher erzählt ist, daß zwei neue Schiffe aus Lübeck nach Kopenhagen gekommen waren und sich mit den früher ausgefahrenen vereinigt hatten: auf einem derselben wird man den Schreiber zu suchen haben. Er erzählt nun in derselben Weise, fast in der Form eines Tagebuches, den ganzen Norwegischen Feldzug, und hier bezeichnet er auch sich selbst nur noch bestimmter als anwesend, giebt auch wie es scheint deutlich seinen Stand zu erkennen. 'Dussen breff hebbe ick gesehen und na dem idt Densch waß hefft my biscop Knuth van Fune den sulvigen van worten tho worden interpreteret tho Aberhusen [Agerhusen] up dem schlate in dem nyen karnappe ... up einen sondach na minem sermone vor ethende'. Hiernach kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es ein Prediger ist der die Lübecker Expedition begleitete welcher diesen Bericht schrieb.

Der Schreiber ist aber auch auf den Schiffen welche 1533 bei Kopenhagen lagen um auf die Holländer zu warten. 'Dat hebbe ick, schreibt er von einer Bewegung in der Stadt, mith minen ohren gehöret unnd mith minen ogen gesehen [alse so

van dem Rathuse quemen]'. Ebenso schildert er als Augenzeuge die Aufregung der Kopenhagener nach den Beschlüssen des Reichsraths über die Verschiebung der Königswahl. Er war hier als sich Marcus Meyer 'mit 2 trummen unnd 2 pipere in dat alderschentlikeste unnd gemeneste hoerhuß mit sinen dravanten spelen laten. Duth hebbe ick angesehen'. Er begleitete diesen aber auch auf der Fahrt nach England. 'Dat du averst mogest erkennen unnd weten wath erfarenheit in dem manne gewesen, wen ick sy dar mith gewesen unnd hebbe alle dinck angesehen unnd angehoret . . . unser wehren 8 im talle up Mariendach, und hedden 2 trummen vor unß, wy hedden nen geleyde' etc.

Die Frage welche zur Entscheidung steht ist einfach die, ob es Kock selber ist welcher hier spricht oder ob er die Relation eines andern wörtlich in seine Chronik aufgenommen hat. Gegen die erste Annahme, die Barthold S. 38 hat, könnte sprechen, daß wir sonst von einer Theilnahme Kocks an diesen Kriegszügen nichts wissen; — aber wir wissen überhaupt von seinem Leben nichts näheres; — daß eine solche Verbindung mit Meyer seiner Sinnesart und politischen Richtung nicht eben entspricht; — aber wenn er als Prediger mitgeschickt ward, konnte es darauf am Ende wenig ankommen[1]. Es scheint allerdings daß manche welche Kocks Chronik benutzt haben der zweiten Annahme sich zuneigten, und ich selbst bin lange dafür gestimmt gewesen. Allein ich glaube sie muß aufgegeben, Kock muß wirklich als der Augenzeuge welcher hier spricht angesehen werden. Schon in der älteren Redaction (I.) ist eine Stelle welche darauf führt. Unter dem Jahre 1533 heißt es, wo von Holländischen Schiffen in einem Englischen Hafen die Rede ist: 'Dar hebbe ick se sehenn', und unmittelbar daran schließen sich die Worte: 'wo Marcus Meyer tho lande ginck und darna ridder warth hebbe ick hir baven in siner tragedien beschreven'. In dem letzten Satz spricht doch offenbar der Chronist, und es scheint undenkbar, daß nun in den unmittelbar vorhergehenden Worten das Ich eine andere Person, die des Gewährsmannes bedeuten solle; es wäre eine Ungeschicklichkeit des Ausdrucks die man selbst dem schlechtesten Compilator kaum

[1] Eine Stelle des Berckmann (Stralsundische Chroniken S. 45), wo dieser dem Bonnus ein Buch über Marcus Meyer zuschreibt, könnte auf den Gedanken führen, dies etwa in dem Abschnit über Meyer bei Kock als zugrundeliegend zu betrachten. Aber daß Bonnus den Meyer auf seinem Zug begleitet habe ist ganz undenkbar. Ich trage freilich Bedenken bei jener Anführung blos an die Chronik des Bonnus zu denken, die doch nur verhältnismäßig kurz des Meyer gedenkt; vielleicht verbirgt sich uns noch irgendwo jene Schrift.

zutrauen könnte. Aber noch deutlicher ist eine andere Stelle die sich nur in der spätern Bearbeitung (II.) findet. Kock erwähnt da gleich zu Anfang 1532 der Unternehmung Christian II, und fügt dann hinzu: 'alse du hirna de gantzen acta lesen werdest, wente ick hebbe darmith gewesen'. Hier kann kein Zweifel sein, daß der Chronist, d. h. Kock, spricht, daß er also wirklich die Kriegszüge nach Norwegen und der Nordsee mitgemacht und dieselben aus genauer Kenntnis beschrieben hat. Daß aber der Abschnitt 'Van der Holsten veide' nicht etwa einen andern Verfasser habe, zeigt schon daß gleich zu Anfang, wo von den katholischen Bischöfen Dänemarks die Rede ist, bei dem Auftreten des Roeskilders gesagt wird: 'so ick vaken angesehen'. Daß der Autor aber auch noch 1534 in Dänemark war, ergiebt folgende Stelle: 'Dusse copie hebbe ick uth einem van den brevenn, so tho Copenhagen dat volgende jar, alse de borger der biscoppe unnd ridder have geplundert hebben, gevunden wurden, uth dem Denschen in dat Dudesche thon Ellebagen tranfereren unnd aversetten latenn. Idt wurdt darsulvest ein breff gefunden welckenn ick gesehen'.

Es ist nun auch zu bemerken, daß in der zweiten Bearbeitung dieser Theil des Abschnittes 'Van derveide' etc. — es ist der welcher mit besonderer Ueberschrift unter das Jahr 1532 gesetzt ist — nicht dieselbe Veränderung erfahren hat wie der vorhergehende, daß hier namentlich in beiden Bearbeitungen die Stellen wo der Erzähler von sich in der ersten Person spricht ganz gleich lauten. Dies könnte darauf hinzuweisen scheinen daß die erste Hälfte wirklich aus fremder Relation, die zweite selbständig verfaßt ist; während der Zeit die dort beschrieben wird, war nach der obigen Annahme Kock noch nicht in Dänemark. Nur die beiden aus jenem Theil hervorgehobenen Stellen, wo von der Mittheilung des Musterschreibers K. Christians und eines Boten die Rede ist, machen Bedenken, da sich beide auf Dinge beziehen die der Berichterstatter in Norwegen später erfuhr, was doch wieder auf Kock hinweisen würde. Das Weglassen der betreffenden Worte in der zweiten Bearbeitung würde aber auch wenigstens nicht geradezu beweisen, daß sie nicht von Kock herrühren können. — Es liegt der Gedanke ziemlich nahe, daß Kock den Bericht über die Kriegsereignisse denen er beiwohnte zuerst als ein selbständiges Ganzes entwarf, und dann mit einigen Aenderungen seiner Chronik einverleibte, also ähnlich wie wir es in der Geschichte der reformatorischen Bewegung gesehen haben. Dies würde auch erklären, daß allerdings ein gewisser Unterschied ist zwischen der ausführlichen und zusammenhängenden Darstellung dieser Jahre und den mehr dürftigen und chronikartigen Auf-

zeichnungen der späteren Zeit, wo der Verf. den Begebenheiten ferner stand, diese aber auch an sich ein geringeres Interesse einflößten. Der reiche Stoff des erlebten bot den Anlaß eine solche besondere Darstellung zu geben. Nur für die Zeit da er noch nicht persönlich betheiligt war, hätte er hier fremde Nachrichten, wie wir oben vermutheten die des Rolle, benutzt und das daher entlehnte in der zweiten Redaction nochmals überarbeitet. Weder in der einen noch in der andern hat er sich aber von der ursprünglichen Auffassung so weit entfernt wie in den Jahren vorher von dem Bericht über die Einführung der Reformation, den wir glaubten ihm ebenfalls beilegen zu müssen.

Möge die seit so langer Zeit gehoffte Veröffentlichung der Kockschen für die ganze Norddeutsche Geschichte so wichtigen Chronik die Zweifel heben und die Dunkelheiten aufklären welche hier jetzt noch bleiben [1].

Nachtrag zu Anmerkung 20.

Während des Druckes hat mir Herr Prof. Deecke noch einige Nachrichten über die Familie Wullenwevers zugehen lassen, die sich in dem Niederstadtbuch gefunden haben.

Der Bruder Hans wird in mehreren Einzeichnungen des J. 1540 genannt, die sich auf den Nachlaß Jürgens beziehen und auf die später zurückzukommen ist. Er heißt hier Hans Wullenwever von Berleberg. Am 1. Decemb. wird ein Geburtsbrief vorgelegt, vom Hamburger Rath versiegelt, in dem Jürgen Hans und Jochim Wullenwever als volle Brüder, echt und recht, von Vater und Mutter 'communiter getelet, bethuget und beschwaren' standen, so daß sie die nächsten Erben und keine anderen gleich nahe seien.

Unterm 22. August 1532 findet sich eine Aufzeichnung über einen Rechtsstreit zwischen Herrn Franciscus Grambecken, der Rechte Dr. und Dompropst zu Bremen, auf der einen, und den Erben des seel. Peter Pynne auf der andern Seite. Als solche werden genannt Jürgen Wullenwever in Vormundschaft seiner ehelichen Hausfrau Elisabeth und die Vormünder des von ihrer verstorbenen Schwester Anneke von Bramen hinterlassenen Sohnes Lorentz von Bramen, Jürgen Wullenwever Peter Kröger und Joachim Bone.

Hiernach waren Elisabeth Wullenwever und Anneke von Bramen Schwestern, Töchter des Peter Pynne, dem wahrschein-

[1] Ich bemerke daß ich in den von mir mitgetheilten Stellen des Kock die Handschrift der zweiten Recension zu Grunde gelegt, und wo die Abweichungen der verschiedenen von mir benutzten Codices angeführt sind, jene mit 1. bezeichnet habe.

lich der Dr. Grambeck auf andere Weise verwandt oder verschwägert war.

Der Familie Brame gehörte nun, wie mir Deecke weiter mittheilt, das Haus welches Wullenwever bewohnte, das südliche Eckhaus an der Königsstraße und untern Hüxstraße, das vor einigen Jahren abgebrannt ist, das neu erbaute jetzt bezeichnet Nr. 868 im Johannisquartier. Seit 1514 besaß es Hinr. von Brame, seit 1541 Laurens von Brame, eben der Neffe Wullenwevers. — Es mag bemerkt werden, daß das Haus Nr. 867 im J. 1533 von Joh. van Achtelen gekauft ward, von dem es 1536 an Harmen Israhel überging: es heißt zwischen 1533 und 1571 beständig 'by Jurgen Wullenwevers huse'. — Oldendorp kaufte 1534 in der Nähe das Haus Nr. 871, verkaufte es aber schon 1535 wieder an den Rath zu Rostock, der es dann zu seiner Herberge einrichten ließ.

Berichtigungen.

S. 17 ist die Note zu lesen: S. Anmerkung 2. — Zu S. 18 Z. 6 füge die Note hinzu: S. Anmerkung 3. — S. 72 Z. 14 l.: stolzen höhnischen. — S. 88 n. 1. Die Lübecker Handschrift der zweiten Recension hat auch Januar 7. — S. 107 n. 2 l.: 28. — S. 121 n. 3 l.: 67.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr. Kaestner.)